Förster Buchh.

Bav. 1735 m.

Mahir

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dr. G. M[illegible]

Handbuch

[illegible]

bayeriſche Staats-Bürger

oder

das Unentbehrlichſte

aus der

geſammten Geſetzgebung und Adminiſtration des Königreichs Bayern.

Ein

Rathgeber für alle Stände.

Unter Berückſichtigung der neueſten Geſetzgebung umgearbeitet und vielfach vermehrt

von

Dr. Mayer[illegible].

Aſchaffenburg.
Verlag von Theodor Pergay (C. Krebs).
184[illegible].

Dr. C. Mahirs

Handbuch

für

bayeriſche Staats-Bürger,

oder

das Unentbehrlichſte

aus der

geſammten Geſetzgebung und Adminiſtration des Königreichs Bayern.

Ein

Rathgeber für alle Stände.

Unter Berückſichtigung der neueſten Geſetzgebung
umgearbeitet und vielfach vermehrt
von
Dr. Mayerſohn.

Aſchaffenburg.
Verlag von Theodor Pergay (C. Krebs).
1844.

R
158. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort zur erſten Auflage.

Einem oft und allgemein ausgeſprochenen Wunſche entgegenkommend, übergebe ich hier dem Publikum eine Reihe von Inſtituten aus dem geſammten Gebiete der Geſetzgebung und Adminiſtration, welche, mit Ausnahme des mit ganz beſonderen Inſtitutionen verſehenen bayeriſchen Rheinkreiſes, von allgemeiner Geltung und von Intereſſe für alle Stände ſind.

Der Realanzeiger bezeichnet die Inſtitute ſelbſt.

Ueberall iſt das allgemein Geltende aufgeführt, und nur im Erbrechte, wo eine gleichförmige Geſetzgebung nicht exiſtirt, habe ich das altbayeriſche Geſetz zum Grunde gelegt, weil dieſes einmal das am weiteſten geltende in Bayern iſt, und weil es ſodann den Gegenſtand erſchöpfend behandelt. Die Fundamente ſind bei'm Erbrechte aller Kreiſe dieſelben, und die Abweichungen nicht von großer Erheblichkeit.

Die Darſtellung iſt von den Geſetzen entnommen. Die Citate ſind dem Geſchäftsmanne verſtändlich, dem Layen jede Erklärung unnütz.

Nach vollendetem Drucke erſchien erſt die inſtruktive Verordnung zum Geſetze über die Steuernachläſſe in den Kreiſen diesſeits des Rheines; — Reg.-Bl. 1835. S. 561. Verordn. vom 12. Juny; — weßhalb dieſe hier, zu S. 143. Note 1. gehörig, nachträglich angeführt wird.

Aſchaffenburg im July 1835.

Dr. E. Mahir,
Königl. Regierungs-Aſſeſſor und Fiscal-Adjunct.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die erſte Auflage dieſes Buches war vergriffen, der Verfaſſer unterdeſſen geſtorben, und es wurde mir der Auftrag, eine zweite Auflage unter Berückſichtigung der neueſten Geſetzgebung zu beſorgen.

Dabei wurde mir aber die Aufgabe gemacht:

1) Das Vorhandene nicht ſo ſtark zu vermehren, daß der Preis erhöht werden müßte, doch aber
2) dem Zwecke und Titel getreu, das Unentbehrliche nicht fehlen zu laſſen.

Dieſer letzte Punkt war es, welcher mir bei der Wahl aus dem ſo reichhaltigen Stoffe zur Richtſchnur diente; nur konnte ich mich nicht entſchließen, bei den ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, wie es vorher geſchehen war, nur einige Verbrechen und Vergehen anzuführen, ich habe vielmehr um die Kenntniß der vaterländiſchen Geſetzgebung in ſtrafrechtlichen Sachen, ſo viel an mir liegt, allgemein zu machen, ſämmtliche Verbrechen und Vergehen, ſo wie deren Beſtrafung aufgenommen.

Die größere Ausdehnung des Werkes, auch die Abſicht deſſen Anſchaffung zu erleichtern, haben die Abtheilung in zwei, jedoch untrennbare Hälften räthlich gemacht.

Aſchaffenburg, im März 1844.

Dr. M.

Inhalt des erſten Heftes.

Polizeiliche Beſtimmungen.

Seite

Umfang und Begrenzung der Polizeibehörden 1
Heimath 9
Indigenat 11
Anſäſſigmachung 14
Verehelichung 18
Von der Zuſtändigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Anſäſſigmachung und Verehelichung 18
Gewerbsweſen 20
Gemeindeweſen 22
Gemeinde-Umlagen 25
Diſtrikts-Umlagen 26
Kreis-Umlagen 26
Brandaſſekuranz 28
Auswanderung 32
Militärconſcription und Aushebung 36
Landwehr 47
Paßweſen 50
Poſtweſen 56
Land- und Waſſer-Boten-Ordnung 62
Lohnrößler-Ordnung 64
Stadtcommiſſäre 66
Verhältniß zwiſchen der Polizeidirektion und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München 67
Gensd'armerie 73
Abſchaffungs-Patrouillen (Feierabendſtunde) 75
Bettler und Landſtreicher 76
Zwangsarbeitshäuſer 78
Preſſe 80
Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke 83
Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck 89

Das Befahren der Kunſtſtraßen 93
Grundbeſtimmungen der gegenſeitigen Verhältniſſe der Gewerbs-Meiſter, Geſellen und Lehrlinge 178
Das Reiſen der Handlungs-Diener und das Beſuchen der Meſſen und Märkte, innerhalb der Zollvereins-Staaten 183

Finanz-Beſtimmungen.

Zahlung 98
Stempelweſen 98
Verhältniß der Staatsdiener, in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und der Anſprüche deren Relikten 104
Anſtellungs-Taxen 110
Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit 110
Armenrecht 113
Depoſitenweſen. 113
Steuern 115
Grundſteuer 115
Allgemeine Häuſerſteuer 127
Familienſteuer 132
Gewerbſteuer 137
Steuer-Nachlaß 143
Rechtsſtreite über Staatsabgaben 146
Execution in Staatsgefällen 146

Von der Verwaltung der Gemeinden und den Communalbeamten.

Von der Verwaltung der Gemeinden 148
Von den Gemeindewahlen 153
Gemeinde-Wahlordnung 154
Von dem Wahlrechte 154
Von den Wahlliſten. 159
Von den Wahlausſchüſſen und der Wahlfreiheit 161
Von den Wahlhandlungen 165
Von den neuen Zwiſchen- und Erſatzwahlen 175
Außergerichtliche Implorationen und Gnadengeſuche . . 185
Titulaturen 187

Inhalt des zweiten Heftes.

Civilrechtliche Beſtimmungen.

Hypothekenweſen.

	Seite
§. 1. Begriff der Hypothek	193
§. 2. Hauptbaſis derſelben	193
§. 3. Entſtehung einer Hypothek	193
§. 4. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek	193
§. 5. Die Erwerbung der Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch; Eintragung, Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs, Proteſtation, Vormerkung und Verjährung	196
§. 6. Wirkungen der Hypotheken	198
§. 7. Von Erlöſchung der Hypotheken	202
§. 8. Wirkung der Erlöſchung einer Hypothek	203
§. 9. Von Löſchung der Einträge im Hypothekenbuche	203
§. 10. Vom Verfahren in Hypothekenſachen	203
§. 11. Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekenſachen	205

Das Ewiggeld-Inſtitut in München.

	Seite
§. 1. Begriff von Ewiggeld	206
§. 2. Gegenſtand des Ewiggiltrechtes	207
§. 3. Inhalt und Ausübung des Ewiggiltrechtes	207
§. 4. Titel zum Ewiggiltrechte	208
§. 5. Erwerbungsart	208
§. 6. Beſtellungsurkunde. Hauptbrief	208
§. 7. Uebertragungsurkunde	209
§. 8. Eintragung in das Grundbuch	209
§. 9. Erlöſchung des Ewiggiltrechtes	209
§. 10. Ablöſung. Wiederloſung	209
§. 11. Vom gerichtlichen Verfahren in Ewiggiltſachen	210
§. 12. Ewiggeldklage und Prozeß	210
§. 13. Gerichtliches Verfahren in nichtſtreitigen Ewiggeldſachen	214
§. 14. Gerichtstaxen in Ewiggeldſachen	214

Bayeriſche Wechſel- und Merkantil-Ordnung.

a) Wechſel und Merkantil-Recht:

	Seite
§. 1. Wechſelbrief	216

	Seite
§. 2. Förmlichkeit eines Wechſels	217
§. 3. Verbindlichkeit des Wechſelbriefausſtellers	217
§. 4. Wechſel auf Prezioſen und Waaren	217
§ 5. Von Wechſelbriefen auf Baargeld lautend	217
§. 6. Vom Wucher und Betrug. Deſſen Strafe	217
§. 7. Haftung der Handlungsgenoſſen	217
§. 8. Acceptation	218
§. 9. Beſtimmung des Uſo	218
§. 10. Zahltag	219
§. 11. Wechſel a vista et uso	219
§. 12. Was der Ausſteller wegen der mit Proteſt von auswärtigen Orten zurücklaufenden Wechſelbriefe zu leiſten ſchuldig iſt	219
§. 13. Wechſelzinſen	219
§. 14. Pfänder in Wechſelſachen	220
§. 15. Proteſtation	220
§. 16. Verjährung	220
§. 17. Wie ſich zu verhalten, wenn ein acceptirter Wechſel verloren geht	220
§. 18. Gültigkeit girirter Wechſelbriefe	221
§. 19. Auf Meſſen traſſirte Briefe	221
§. 20. Zahlung der Wechſelbriefe	221
§. 21. Senſalen und Mäkler	221
§. 22. Subſidiariſches Recht in Wechſelſachen	222
b) Wechſel- und Merkantilproceß:	
§. 23. Forum in Wechſel- und Merkantilſachen	222
§. 24. Merkantilſachen	224
§. 25. Reciprocität gegen fremde Kaufleute	225
§. 26. Verlaſſenſchafts-Verhandlungen	225
§. 27. Gantforum des Wechſelſchuldners	225
§. 28. Wechſelklage	225
§ 29. Benehmen des Beklagten	225
§. 30. Richterliche Verfügung hierauf	226
§. 31. Von Publicirung des Urtheils	226
§. 32. Appellations-Inſinuation	226
§. 33. Rechtskraft und deren Wirkung	226
§. 34. Berufungsinſtanzen	226
§. 35. Berufungsausführung	227
§. 36. Effect der Appellation	227
§. 37. Erkenntniß auf Execution	227
§. 38. Sperre und Execution	228
§. 39. Wechſelexecution bei ausgebrochener Gant des Schuldners	229
§. 40 Execution wegen der Koſten im Wechſelproceſſe	229
§ 41. Verhalten der Wechſelgläubiger und Wechſelintereſſenten beim Concurſe des Wechſelſchuldners	229
§. 42. Taxordnung bei Wechſel- und Merkantilgerichts-Expeditionen erſter und zweiter Inſtanz	230

Seite

Concurs- oder Gantproceß.

§. 1. Begriff des Concurſes und deſſen Arten . . . 232
§. 2. Particular-Concurs 232
§. 3. Univerſalconcurs und Anfang deſſelben 233
§. 4. Verfahren nach Eröffnung des Concurſes . . . 233
§. 5. Verluſt des Dispoſitionsrechtes des Gemeinſchuldners und Ungiltigkeit partieller Zahlungen, Veräußerungen und Exmiſſion . . 235
§. 6. Gemeinſchaft der Gläubiger 236
§. 7. Separationsrecht 236
§. 8. Eröffnung des Concurſes. Rechtsmittel des Gemeinſchuldners dagegen 237
§. 9. Ausſchreibung der Edictstage 238
§. 10. Allgemeinheit der Concursgerichtsbarkeit . . . 239
§. 11. Concursgerichtsſtand 240
§. 12. Verfahren am erſten Edictstage 240
§. 13. Verfahren am zweiten Edictstage 242
§. 14. Verfahren am dritten und letzten Edictstage . . 243
§. 15. Von der Legitimation 243
§. 16. Vom Beweiſe im Concurſe 244
§. 17. Beweis durch Geſtändniß 244
§. 18. Beweis durch Zeugen 245
§. 19. Beweis durch Urkunden 246
§. 20 Vom Beweis durch den Eid 246
§. 21. Beweis durch Vermuthung 246
§. 22. Prioritätserkenntniß. Publication. Rechtsmittel dagegen . 247
§. 23. Prioritätsordnung 248
§. 24. Execution im Concurſe, Vertheilung der Maſſe. Ablöſungsrecht . 254
§. 25. Recht der Gläubiger, die aus der Concursmaſſe nicht befriediget werden 254
§. 26. Rechtswohlthat der Competenz 255

Nachlaßverträge und Friſtenregulirungen.

§. 1. Freiwilliger Nachlaß und Friſtengewährung . . . 255
§. 2. Dabei entſcheidet die Mehrheit der Gläubiger . . . 255
§. 3. Berechnung der Mehrheit 256
§. 4. Friſten und Nachläſſe von Amtswegen 256

Moratorien.

§. 1. Begriff des Moratoriums 257
§. 2. Vorausſetzung des Moratoriums 257
§. 3. Verfahren hierbei 257
§. 4. Wenn das Moratorium nachgeſucht werden kann . . 258
§. 5. Wirkung des Moratoriums 258

Güter-Abtretung.

§. 1. Begriff derſelben 259
§. 2. Vorausſetzung hierbei 259
§. 3. Wirkung derſelben 260

Seite

Rechtswohlthat der Competenz.

§. 1. Begriff 260
§. 2. Vorausſetzung hierbei 260
§. 3. Verfahren hierbei 261
§. 4. Wirkung der Competenz 262

Vollſtreckung der Urtheile oder Execution.

§. 1. Von der Execution überhaupt 262
§. 2. Nur vom Richteramte darf die Execution vorgenommen werden . 262
§. 3. Ausnahme hiervon, und wo die Execution ſelbſt vorgenommen werden darf 263
§. 4. Executionsmittel 265
§. 5. Gegenſtände, welche der Execution nicht oder nur zum Theile unterworfen werden können 265
§. 6. Hauptbedingniß der Execution 267
§. 7. Verfahren in der Execution 267

E r b r e c h t.

Abſchnitt I.

Allgemeine Grundſätze und Vorausſetzungen.

§. 1. Begriff 275
§. 2. Wege des Anfalles 276
§. 3. Perſönliche Succeſſionsfähigkeit 276
§. 4. Vom Anfalle der Erbſchaft 276
§. 5. Vom Antritte der Erbſchaft 277
§. 6. Wirkung des Antrittes 277
§. 7. Collation 277
§. 8. Von dem Anwachſungsrechte 280
§. 9. Verluſt der Erbfolge 281

Abſchnitt II.

Von der Inteſtaterbfolge.

§. 1. Vorbemerkung 281
§. 2. Von der Erbfolge der Verwandten. Succeſſionsfähigkeit . 282
§. 3. Von der Succeſſionsordnung im Allgemeinen . . . 282
§. 4. Verwandtſchaft, Schwägerſchaft 283

Abſchnitt III.

Teſtamentariſche Erbfolge.

§. 1. Letzter Wille 288
§. 2 Begriff des Teſtaments 289
§. 3. Von der Fähigkeit zu teſtiren 289
§. 4. Form der Teſtamente überhaupt 290
§. 5. Regelmäßige Privatteſtamente 290
§. 6. Außergewöhnliche Privatteſtamente 292
§. 7. Oeffentliche Teſtamente 294
§. 8. Teſtamente der Geiſtlichen 295
§. 9. Wer zum Erben eingeſetzt werden kann 295
§. 10. Wie weit uneheliche Kinder im Teſtamente bedacht werden können 296

Seite
§. 11. Notherben 296
§. 12. Nothgebührniß oder Pflichttheil 297
§. 13. Von der Enterbung 298
§. 14. Enterbungsurſachen 299
§. 15. Rechtsmittel der Notherben 300
§. 16 Von Entkräftung eines Teſtamentes 300

Abſchnitt IV.
Von den Codicillen.
§. 1. Begriff und allgemeine Bemerkungen 302
§. 2. Arten der Codicille 302
§. 3. Form der Codicille 302
§ 4. Erlöſchung und Entkräftung der Codicille . . . 303

Abſchnitt V.
Von Legaten.
§. 1. Begriff 303
§. 2. Wer legiren kann 304
§. 3. Wenn legirt werden kann 304
§. 4. Gegenſtand des Legats 305
§. 5. Form eines Legats 305
§. 6. Rechte und Pflichten des Legatars 305
§. 7. Vom Anwachſungsrechte 305
§. 8. Vom Abzuge der Falcidiſchen Quart 305
§. 9. Entkräftung der Legate 306

Kirchenrechtliche Beſtimmungen.
Allgemeine Grundſätze 307

Edict über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.
§. 1. Religions- und Gewiſſensfreiheit 308
§. 2. Wahl des Glaubensbekenntniſſes 308
§. 3. Religionsänderung 308
§. 4. Folgen der Religionsänderung 308
§. 5. Religionsverhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen . . 309
§. 6. Aufnahmeu. Beſtätigung der Religions- u Kirchengeſellſchaften 310
§. 7. Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Religions- und Kirchengeſellſchaften 310
§. 8. Verhältniſſe der im Staat aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt 312
§ 9. Verhältniſſe der im Staat aufgenommenen Kirchengeſellſchaften in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen . . 313
§. 10. Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften bei Gegenſtänden gemiſchter Natur 314
§. 11. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander . 315
§. 12. Vom Simultangebrauche der Kirchen 316

Seite

Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die katholiſche Kirche.

§. 1. Rechte der katholiſchen Religion 317
§. 2. Kirchliche Würden und Stellen. Diöceſen . . . 317
§. 3. Biſchöfliche Seminarien 318
§. 4. Aufſicht der Biſchöfe auf die öffentlichen Schulen . . 318
§. 5. Herſtellung von Klöſtern 318
§. 6. Eigenthumsrecht der katholiſchen Kirche . . . 318
§. 7. Beſetzung der Kirchenſtellen. Präſentation. . . . 319
§. 8. Beſondere Rechte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe . . 320
§. 9. Beſonderer Schutz der katholiſchen Religion und der Geiſtlichen 320
§. 10. Communication mit dem heiligen Stuhle . . . 320

Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die proteſtantiſche Geſammtgemeinde in Bayern.

§. 1. Verfaſſung des proteſtantiſchen Kirchenregiments . . 321
§. 2. Eintheilung der proteſtantiſchen Conſiſtorialbezirke . . 321
§. 3. Handhabung der Kirchenverfaſſung 321
§. 4. Theologiſche Prüfungs-Commiſſion 321
§. 5. Allgemeine Unterſtützungs- und Wittwen-Anſtalt . . 322
§. 6. Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien 322
§. 7. Verhältniß des Oberconſiſtoriums zu den Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden . . 323
§. 8. Verhältniß des Oberconſiſtoriums zu dem königl. Miniſterium des Inneru 323
§. 9. Courtoiſie bei Eingaben 324

Eherecht.

§. 1. Begriff nach katholiſchen und proteſtantiſchen Grundſätzen . 324
§. 2. Sponſalien 325
§. 3. Proclamation. Aufgebot. Verkündung . . . 325
§. 4. Dispenſation von der Proclamation 325
§. 5. Von der Trauung, Eheeinſegnung 326
§. 6. Kirchenverbot. Geſchloſſene Zeit 327
§. 7. Geſchloſſene, vollzogene Ehe 328
§. 8. Gewiſſensehen. Ehen zur linken Hand 328
§. 9. Von den Ehehinderniſſen überhaupt 328
§. 10. Aufſchiebende Ehehinderniſſe 328
§. 11. Trennende Ehehinderniſſe 328
§. 12. Trennendes Ehehinderniß wegen Mangels der Einwilligung . 329
§. 13. Trennende Ehehinderniſſe aus Abgang der geſetzlichen Freiheit 329
§. 14. Trennende Ehehinderniſſe aus Mangel der natürlichen Fähigkeit 330
§. 15. Trennende Ehehinderniſſe aus Mangel geſetzlicher Fähigkeit . 330
§. 16. Dispenſation von Ehehinderniſſen 333
§. 17. Von der Auflöſung der Ehe 335
§. 18. Nichtigkeitserklärung 335
§. 19. Von der Eheſcheidung 335

	Seite
§. 20. Wirkung der Eheſcheidung	336
§. 21. Vom Eheproceß. Eheſcheidungsproceß . . .	336

Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen.

§. 1. Vorbedingung der Juden zur Erlangung des Staatsſchutzes .	340
§. 2. Von der Aufnahme	340
§. 3. Beſchränkende Beſtimmungen bei der Aufnahme und Anſäſſigmachung	341
§. 4. Schutz der Wittwen und Kinder in den Verhältniſſen des verlebten Familienhauptes	341
§. 5. Gewerbsfähigkeit der Juden und Erwerbung von Eigenthum .	342
§. 6. Gemeinderechte der Juden	343
§. 7. Gewiſſens- und Kirchenrechte der Juden . . .	343
§. 8. Bildung der Judenkinder	344

Strafrechtliche Beſtimmungen.

A. Von Verbrechen und deren Beſtrafung.

I. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

§. 1. Von Tödtung überhaupt.	345
§. 2. Von einzelnen Arten der Tödtung	346
Von dem Morde überhaupt	346
§. 3. Vom qualificirten Morde	346
§. 4. Vom Giftmorde insbeſondere	346
§. 5. Abſicht bei dem Giftmorde	346
§. 6. Vergiftung von Brunnen und dergleichen . . .	346
§. 7. Vom einfachen Todtſchlage	347
§. 8. Milderungsgrund	347
§. 9. Vom Todtſchlag in Raufhändeln	347
§. 10. Von dem Kindermorde	348
Begriff und Strafe	348
§. 11. Strafe bei unvollſtändigem Begriffe des Verbrechens .	348
§. 12. Von verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft, wenn das Kind todt geboren oder natürlichen Todes geſtorben iſt .	349
§. 13. Von Tödtung des Kindes in der Geburt . . .	349
§. 14. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht .	349
§. 15. Von dem Weglegen und Ausſetzen hülfloſer Perſonen .	350

II. Von Beſchädigungen und anderen Mißhandlungen an der Perſon.

§. 16. Von Körperverletzung und Mißhandlung . . .	351
§. 17. Schärfungsgründe	351
§. 18. Von nicht prämeditirten Beſchädigungen . . .	352
§. 19. Von Verletzung der Perſon durch Mißbrauch zur Unzucht. Nothzucht	352
§. 20. Von ungezwungener unfreiwilliger Unzucht . . .	352
§. 21. Verbrechen wider die perſönliche Freiheit. Widerrechtliches Gefangenhalten	352
§. 22. Menſchenraub	353

Seite
§. 23. Entführung . . . 354
§. 24 Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu perſönlichen Mißhandlungen 354
§. 25. Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes . . . 354
§. 26. Durch Verführung zur Unzucht . . . 355
§. 27. Von der Kuppelei in den vorbeſtimmten Fällen . . 355

III. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterſchlagung, Raub und Erpreſſung.

§. 28. Vom Diebſtahl 355
§. 29. Von einfachen Diebſtählen 356
§. 30. Erſchwerende Umſtände des Diebſtahls 356
§. 31. Strafe des einfachen Diebſtahls 357
§. 32. Strafe des Diebſtahls als Vergehen 357
§. 33. Polizeiliche Beſtrafung des Diebſtahls 357
§. 34. Von ausgezeichneten Diebſtählen 357
§. 35. Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls 358
§. 36. Vom Wilddiebſtahle 358
§. 37. Vom Zuſammenfluſſe bei Diebſtählen 358
§. 38. Von wiederholten Diebſtählen 358
§. 39. Von thätiger Reue 359
§. 40. Wann gegen den Diebſtahl nicht von Amtswegen zu verfahren iſt 359
§. 41. Unterſchlagung des Anvertrauten 359
§. 42. Von dem Raube 360
§. 43. Strafe 360
§. 44. Von Räuberbanden und ihren Häuptern . . . 361
§. 45. Erpreſſung 361

IV. Von der Beſchädigung des Eigenthums.

§. 46. Von unerlaubter Beſchädigung 362
§. 47. Verderbung von Lebensmitteln, wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wird 362
§. 48. Verbreitung von Viehſeuchen ꝛc. 362
§. 49. Von Brandlegung 362
§. 50. Anzündung eigner Sache 364
§. 51. Von den Wirkungen thätiger Reue 364
§. 52. Verurſachte Ueberſchwemmung 364
§. 53. Anlegung von Pulverminen 364

V. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

§. 54. Vom Betrug im Allgemeinen 364
§. 55. Vom Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums . . 365
§. 56. Von betrüglichem Wucher 365
§. 57. Geſetzlich ausgezeichnete Betrügereien des erſten und niedrigſten Grades 366
§. 58. Geſetzlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades . 366
§. 59. Urkundenfälſchung 367

Seite
§. 60 Vom Meineide 367
§. 61. Vom ſträflichen Banquerout im Beſondern. Betrügliche Schuldenmacher 368
§. 62. Muthwillige und fahrläſſige Schuldenmacher . . . 368
§. 63. Betrügliche Banquerouteurs 368
§. 64. Vom Betruge an der Perſon oder dem perſönlichen Zuſtande eines Anderen 369
§. 65. Rückſichtlich der Ehe 369
§. 66. Betrug an dem Familienſtande 369
§. 67. Betrug an dem guten Namen. Verläumdung . . 369
§. 68. Falſche Denunciation 370
§. 69. Falſches unbeſchwornes Zeugniß 370
§. 70. Falſches eidliches Zeugniß 370
§. 71. Gerichtliche Verläumdung durch Urkundenfälſchung . . 371

VI. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.
§. 72. Von Untreue der Vormünder und Curatoren . . 371
§. 73. Von der Prävarication 371
§. 74. Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie . . . 372

VII. Von Verbrechen wider das Daſeyn und die Sicherheit des Staates überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.
§. 75. Vom Staatsverrathe überhaupt 372
§. 76. Erſter Grad oder Hochverrath 372
§. 77. Strafe 373
§. 78. Zweiter Grad des Staatsverraths 373
§. 79. Strafe 373
§. 80. Von Selbſtanzeige eines Verſchworenen . . . 373
§. 81. Dritter Grad des Staatsverrathes 374
§. 82. Vierter Grad des Staatsverrathes 374
§. 83. Beſtrafung der Gehülfen und des Verſuches . . 374
§. 84. Von der Aufforderung zu ſtaatsverrätheriſchen Handlungen . 374
§. 85. Strafe des nächſten Verſuchs 375
§. 86. Strafe des entfernten Verſuchs 375
§. 87 Verhältniß der Strafe der Gehülfen zur Strafe des Urhebers 375
§. 88. Leitender Grundſatz beim Staatsverrathe überhaupt . . 376

VIII. Von Beleidigung der Majeſtät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staates.
§. 89. Beleidigung der Majeſtät 376
§. 90. Erſter Grad der Majeſtätsbeleidigung 376
§. 91. Zweiter Grad der Majeſtätsbeleidigung . . . 376
§. 92. Beleidigung des Thronerben 377
§. 93. Beleidigung anderer Familienglieder 377

IX. Verbrechen gegen die Obrigkeit.
§ 94. Von dem Ungehorſame und der Widerſetzung gegen Obrigkeiten überhaupt. Von der einfachen Widerſetzung . . 377
§. 95. Vom Aufſtande oder Tumulte 377

Seite
§. 96. Erſter Grad des Tumults 378
§. 97. Zweiter und höchſter Grad des Tumults 378
§. 98. Strafe der Rädelsführer 379
§. 99. Von der ſtandrechtlichen Beſtrafung des Aufſtandes . . 379
§. 100. Aufrühreriſche Aufforderungen 379
§ 101. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion 379
§. 102. Widerſetzlichkeit gegen Juſtiz und Polizei. Verhinderte Gefangennehmung 380
§. 103. Befreiung der Gefangenen 380
§. 104. Rückkehr eines Verwieſenen 380

X. Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

§. 105. Störung des Landfriedens 380
§. 106. Strafe 381
§. 107. Störung des Religionsfriedens 381

XI. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

§. 108. Fälſchung öffentlicher Urkunden 381
§. 109. Betrug rückſichtlich des Staatsſiegels 382
§. 110. Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes . . . 382
§. 111. Münzfälſchungen. Erſter Claſſe 382
§. 112. Erſter Grad 382
§. 113. Zweiter Grad 383
§. 114. Zweite Claſſe der Münzfälſchung 383
§. 115. Von den Theilnehmern der Münzfälſchung . . . 883
§. 116. Verfälſchung der Creditpapiere 383

XII. Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

§. 117. Beſchädigung öffentlichen Eigenthums 384

XIII. Von den beſonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§. 118. Bei gemeinen Verbrechen 384
§. 119. Bei Amtsverbrechen 384
§. 120. Von Verletzung des Subordinationsverhältniſſes . . 384
§. 121. Von der Beſtechung 384
§. 122. Von Bedrückung der Unterthanen 385
§. 123. Durch Mißbrauch der Strafgewalt 385
§. 124. Von Untreue im Amte. Verkürzung der Staatseinkünfte. . 385
§. 125. Unterſchlagung anvertrauter Gelder. Erſter Grad . . 386
§. 126. Zweiter Grad 386
§. 127. Dritter Grad 386
§. 128. Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder . . 386
§. 129. Von mittelbaren Staatsdienern 386

Seite

B. Von Vergehen und deren Beſtrafung.

I. Von Vergehen an der Perſon.

§. 130. Von Körperverletzung 387
§. 131. Von Ausſetzung 387
§. 132. Vergehen an der Freiheit der Perſon . . . 387
§. 133 Vergehen rückſichtlich der Ehe oder außerehelichen Geſchlechtsgenuſſes 387

II. Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung Unterſchlagung oder Beſchädigung.

§. 134. Unterſchlagung anvertrauter Güter 388
§. 135. Von unerlaubter Beſchädigung 388
§. 136. Von ausgezeichneten Beſchädigungsarten . . . 389

III. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmaßung.

§. 137. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums . 389
§. 138. Vom Betruge an der Perſon eines Andern. An dem Familienſtande 390
§. 139. An dem bürgerlichen Stande 390
§. 140. An dem guten Namen 390
§ 141. Allgemeine Beſtimmung 391
§. 142. Von unbefugter Anmaßung 391

IV. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

§. 143. Von Untreue überhaupt 391
§. 144. Außer dem Familienverhältniſſe. Der Bevollmächtigten . 391
§. 145. Der Rechtsanwälte 391
§. 146. In dem Familienverhältniſſe 392

V. Von Vergehen wider die Ehre des Staates.

§. 147. Von Verletzung der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht . 392
§. 148. Beleidigung der Amtsehre 392
§. 149. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit. Durch Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc. 393
§. 150. Durch Siegelverletzung 393

VI. Von Vergehen der Widerſetzung gegen Obrigkeiten.

§. 151. Einfache Widerſetzung 393
§. 152. Von dem Tumult oder Aufſtande 394
§. 153. Befreiung der Gefangenen 394

VII. Von den Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

§. 154. Selbſthülfe überhaupt 395
§. 155. Verletzung der perſönlichen Sicherheit durch Selbſthülfe . 395
§. 156. Störung des häuslichen Friedens. Ohne Waffen . . 395
§. 157. Mit Waffen 395
§. 158. Störung des Gottesdienſtes 396

Seite

VIII. Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

§. 159. Betrug rückſichtlich öffentlicher Urkunden . . . 396
§. 160. Vergehen in Anſehen öffentlicher Siegel . . . 396
§. 161. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte 396
§. 162. Von Münzvergehen 397

IX. Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

§. 163. Rechtswidrige Anmaßung der nutzbaren Realitäten . 397
§. 164. Verkürzung rückſichtlich öffentlicher Gefälle . . . 397
§. 165. Beſchädigung öffentlicher Sachen 397
§. 166. An Wegen und Landſtraßen 398
§. 167. Zuſatz 398

X. Beſondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§. 168. Von gemeinen Vergehen 398
§. 169. Von Verletzung beſonderer Amtspflichten. Allgemeine Geſetze. Ueber Vergehen aus Vorſatz 398
§. 170. Aus Fahrläſſigkeit oder wegen Unſittlichkeit . . . 398
§. 171. Verletzung des Subordinationsverhältniſſes . . . 399
§. 172. Von Verletzung der Amtsverſchwiegenheit . . . 399
§. 173. Von der Beſtechung. Auf Seite des Beſtechenden . . 399
§. 174. Auf Seite des Staatsbeamten 400
§. 175. Von Bedrückung der Unterthanen 400
§. 176. Vergehen rückſichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung 401
§. 177. Von Amtsuntreue 402
§. 178. Von mittelbaren Staatsdienern 402

XI. Allgemeine Bürgerpflicht.

§. 179. Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen u. Vergehen . 402

XII. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr.

§. 80. Begriff und Gränze der Nothwehr, dann Beweis der die Strafbarkeit aufhebenden Thatſachen 403
§. 181. Leitender Grundſatz 404
Nachtrag 406

Polizeiliche Beſtimmungen.

Umfang und Begrenzung der Polizei-Behörden.

§. 1. Polizei im Allgemeinen.

Unter Polizei im Allgemeinen verſtehet man den Inbegriff der Befugniß und der Obliegenheit, gemeinſchädliche Uebel zu verhüten. Die Behandlung der ſogenannten polizeilichen Straffälle bildet blos einen Theil der Polizei im Allgemeinen.

§. 2. Wirkungskreis der geſammten Polizeibehörden

In die Geſchäftsſphäre der geſammten Polizeibehörden fallen alle jene Gegenſtände, die nicht beſonderen Behörden zugetheilt ſind [1]. Es gehören demnach hierher die ſtaatsrechtlichen und militäriſchen Angelegenheiten, ſo weit letztere den Civilbehörden zuſtändig ſind; die Angelegenheiten der Religion und der Kirche; jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichtes und der öffentlichen Sitten; das Medicinalweſen; die geſammte Landespolizei; das Communal- und Stiftungsweſen; die ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände, in ſo ferne dieſe nicht der Finanzverwaltung zugewieſen ſind; das Bauweſen nebſt der Gerichtspolizei [2].

§. 3. Staatsrechtliche Angelegenheiten.

Hierher gehört:

Aufſicht auf die Landesgrenzen [3];

Nachſteuerſachen [4] in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen und Vermögens-Transferirung [5];

Bewahrung und Handhabung der Landesverfaſſung [6];

Bewahrung der Gerechtſame des Souverains rückſichtlich der

---

1) Ver. 17. Dez. 1825. Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen betr. Reg.-Bl 1825. S. 1062. §. 21.

2) A. a. O. S 1063.

3) V. 1817. 27. März S. 244. §. 4. — 1817. 15. April S. 335. §. 19. — 1818. 26. Mai. Gſtzbl. 1818. S. 200. §. 29. Nr. 1. — 1825. 9 Dez. S. 992 §. 37. — 1825. 17. Dez. S. 1063. §. 22.

4) 1825. 9. Dez. S. 999. §. 65.

5) 1817. 27. März S. 244 §. 4 5. — 1825. 17. Dez S. 1063. §. 20. — 1825. 9. Dez. S. 999. §. 65.

6) Beil. X. z. VI. Tit. §. 10. d. V.U. vom 26. Mai 1818.

Verhältniſſe der Fürſten, Grafen, Ritter und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit [1]).

§. 4. Militäriſche Angelegenheiten.

Hierher gehört:

Militärkonſcription [2]);

die Beſorgung der Marſch= [3]), Vorſpanns= [4]) und Einquartirungs= [5]) Angelegenheiten;

die Ausgleichung der Kriegslaſten [6]);

polizeiliche Aufſicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden [7]). — Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung inländiſcher und die Aufſicht gegen fremde Deſerteurs [8]). — Aufſicht und Entſcheidung über Uebertritte in ausländiſche Civil= und Militärdienſte, und die Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte [9]). — Aufſicht über das Salpeterweſen [10]) und die Pulverfabrikation [11]), und deren Ausfuhr. — Leitung und Aufſicht der Landwehr [12]).

§. 5. Religions= und Kirchenangelegenheiten.

Hierher gehört:

Beobachtung und Aufrechthaltung der hier gegebenen Grundbeſtimmungen und Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Körperſchaften [13]).

---

1) 1825. 17. Dez. S. 1065. §. 25.

2) 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 72—120. 1830. 13. März S. 441—580.

3) 1817. 27. März S. 245. §. 6. — 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 199. §. 26. 29. Nr. 6. — 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 255. §. 90. 1818. 21. Sept. S. 1054. §. 6. — 1825. 17. Dez. S. 1066. §. 27.

4) 1817. 27. März S. 245. — 1817. 15. April S. 346. — 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 201. Nr 6. — 1818. 15. Sept. Gſtzbl. S. 618. §. 5. — 1818. 21. Sept. S. 1054 §. 6. — 1819. 22. Jul. Gſtzbl. S. 47. — 1825. 9. Dez. S. 999. §. 66. — 1825. 17. Dez. S. 1066. §. 27. 1826. 7. März S. 314. §. 34. — Abſchied für die Ständeverſ. 1831. Gſtzbl. S. 91.

5) 1816. 14. Nov. S. 819. — 1817. 27. März S 245. §. 6. — 1817. 15. April S. 346. §. 54. — 1818. 17. Mai Gſtzbl. S. 70. §. 61. 82. — 1818. 21. Sept. S. 1054 §. 6. — 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 201. §. 29. — 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 195. §. 12. — 1825. 17. Dez. S. 1066. §. 27. — 1825. 9. Dez. S. 999. §. 66. — 1824. 30. März S. 379.

6) 1819. 22. Jul. Gſtzbl S. 261. — Landtagsabſch. 1825. Gſtzbl. Abſchn. III. Nr. 6. S 24. — 1825. 11. Sept. Gſtzbl. S. 87—102. — 1825. 17. Dez. S. 1067. §. 28. — 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 52.

7) 1817. 27. März S. 245. §. 7. 1825. 17. Dez. S. 1067. §. 29.

8) 1817. 27. März S. 245. §. 7. — 1825. 17. Dez. S. 1068. §. 30. — 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 109. §. 75—80 83. 86. 87.

9) V. U. 1818. 26. Mai Tit. IV. § 14. — 1818. 17. Dez. 1068. §. 31.

10) 1803. 6. Jul. St. XVIII. — 1807. 26. Jun. S. 1108. — 1815. 28. Jan. S. 97. — 1817. 27. März S. 245. — 1817. 15. April S. 359. — 1819. 22. Jul. Gſtzbl. 102. — 1825. 17. Dez. S. 1068. §. 32 — 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 189. §. 10. 96.

11) 1817. 27. März S. 245. § 8. — 1817. 15. April S. 360. — 1825. 9. Dez. S. 1013. §. 108. — 1825. 17. Dez. S. 1068 §. 32.

12) 1825. 17. Dez. S. 1069. §. 33. — 1826. 7. März S. 297—320. 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 103. §. 64.

13) Beil. II. z. Tit. IV. §. 9. der V. U. des Reichs vom 26. Mai 1818. — Gſtzbl. 1818. S. 149—180. — Concordat mit dem päpſtl. Stuhle v. 5. Juny

§. 6. Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

Hierher gehört:

Die Sorge für die Beförderung des geſammten Schul- und Erziehungsweſens, und der öffentlichen Anſtalten für Bildung in Künſten und Wiſſenſchaften; Aufrechthaltung der beſtehenden Verordnungen; Oberaufſicht auf alle Volks-, Bürger-, Feiertags-, Arbeits- und Induſtrie-Schulen, Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuſer, Vorbereitungsſchulen, Gymnaſien, Lyceen und Bibliotheken [1]; Bewahrung der Unterrichts- und Erziehungsfonds, Leitung der Verwaltung der Kreis-Schulfonds; Ausmittelung örtlicher Hilfsquellen, Regulirung des Schulgeldes; Erhaltung und Ergänzung der zum Unterricht dienenden Requiſite und Attribute; Ausmittelung von Schulgebäuden; Unterdrückung der Winkelſchulen, Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten; Prüfung der Individuen, die ſich dem Lehramte für die Volksſchulen und höheren Vorbereitungsſchulen widmen; Aufnahme der Kompetenten in die Schullehrer-Seminarien; Anſtellung aller Lehrer an den Volks- und Mittelſchulen; Disziplinar-Oberaufſicht über dieſes Perſonal; Altersdiſpenſationen in Hinſicht des Eintrittes in die Studienanſtalten, Diſpenſen von einzelnen Lehrgegenſtänden; Aufſicht über Stipendienweſen [2]; Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältniſſe der Schüler und Schulordnung; ferner über Anſtände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulaſt, über Schulgründe, hergebrachte Reichniſſe, wechſelſeitige Schulſprengel [3].

§. 7. Medizinalweſen.

Hierher gehört:

Die Sorge für Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanſtalten im Allgemeinen und Wachſamkeit über den Vollzug der hierüber beſtehenden Verordnungen [4]; Vorkehrungen gegen Seuchen

---

1817. Gſtzbl, 1818. S. 397—436. — Edict üb. d. inneren kirchl. Angel. der proteſt. Geſammtgemeinde in dem Konigreiche. Gſtzbl 1818. S. 437—450. — 1825. 17. Dez S. 1071 Tit. III §. 34—37 Ruckſichtlich der Juden. 10, Juni 1813. S. 921—932.

1) Zuſtändig ſind in allen dieſen Betreffen die königl. Kreisregier Kammer des Innern. Die höheren Anſtalten dieſer Art in der Haupt- und Reſidenzſtadt, ſo wie ſämmtliche Landesuniverſitäten, ſtehen unmittelbar unter dem k. Miniſterium des Inneren in dieſer Beziehung. — Die unmittelbare Leitung des Volks-Schulweſens iſt unter Aufſicht der Diſtriktsinſpektionen und Unterbehörden gegeben, ſo wie die innere Leitung der höheren Studienanſtalten deren eigenen Rektoraten u. ſ. w. zuſteht.

2) Lokal- und Familien-Stipendien werden ſtets von den Gemeinden, Familien oder Individuen zuerkannt, denen, gemäß der Urkunde, das Präſentationsrecht zuſteht — Allgemeine, nicht fur einen beſtimmten Bezirk eines Kreiſes fundirte Stipendien werden vom k. Miniſterium des Inneren verliehen.

3) 1817. 27. März u. 15. April S. 247. Tit. IV. u. S. 343. §. 49. 1825. 9. u. 17. Dez. S. 998. §. 62. u. 63. S. 1036. §. 7. S. 1075. §. 38—50.

4) 1808. 8. Sept. S. 2190. und 2218. — 1811. 16. Jan. S. 101. — 1817. 27. März S. 251. — 1817. 15. April S. 345. §. 53. — 1825. 9. Dez. S. 1001. §. 74. — 1825. 17. Dez. S. 1083. — 1830. 24. July S. 1013 f. — 1833. S. 57—60.

und anſteckende Krankheiten; Leitung der Schutzpockenimpfung [1]); Anſchaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten; allgemeine Handhabung der Leichenbeſchau [2]); Aufſicht auf die Begräbnißorte; Aufſicht über Krankenanſtalten [3]); Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebär- [4]), Findelhäuſer [5]); Hebammen- [6]) und beſondere ärztliche [7]) und wundärztliche [8]) Schulen, Aufnahme in dieſelben, und Entlaſſung daraus, Anordnung und Leitung der deßfallſigen Prüfungen, Handhabung der Disziplin in dieſen Schulen; Aufſicht auf das geſammte Medizinalweſen [9]); Unterdrückung mediciniſcher Pfuſcherei; Aufſicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel [10]); Zulaſſung fremder reiſender Aerzte und Operateurs, Zulaſſung geprüfter Aerzte, Aufſicht auf Einhaltung der Medizinal- und Apothekertaxen, Anordnung zur Viſitation der Apotheken [11]).

§. 8. Allgemeine Landespolizei, (oder Polizei im engen Sinne).

Hierher gehört:

Anordnung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit [12]);

Wachſamkeit gegen geheime Verbindungen [13]); Vorkehrungen

---

1) 1805. 21. März St. XIV. 1807. 26. Aug. S. 1426. 1807. 5. Aug. S. 1493. 1808. 3. Mai S. 934 1808. 28. Mai S. 1289. 1808. 24. Sept. S. 2520. §. 54. 1811. 4. Mai S. 656. 1811. 28. Mai S. 729. 1812. 12. Jän. S. 326. Nr. 5. 1818. 15. Sept. Gſtzbl S. 587 §. 38. 1819. 22. July Gſtzbl. S. 86. Nr. 6. 1821. 19 April S 483. 1825. 17 Dez. S. 1083. §. 52. 1830. 22. Dez. S. 1317—1332. 1832. 23. July S. 509. 512.

2) 1818. 15. Sept. Gſtzbl. S. 587. §. 39. 1819. 22. July Gſtzbl. S. 86. Nr. 7. 1825. 17. Dez. S. 1084. §. 53. Int.-Bl. 1840. 3te beſond. Beil.

3) 1816. 17. Nov. S. 792. §. 36. 1817. 27. März S. 251. § 24. u. 15. April S. 345. §. 52. 1817. 5. Juny Gſtzbl. 1818. S. 418. Art. VII. 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 162. §. 49. 1818. 15. Sept. Gſtzbl. S. 583. §. 28. 1825. 9 Dez. S. 1001. §. 74. u. 17. Dez. S. 1084. § 54. — Hinſichtlich der Dienſtbotenarmenpflege: 1816. 17. Nov. S. 801. § 57. S. auch: Beſond. Beil. zu den Kreis-Intelligenzbl. 1834, das Armenweſen betr. § 25. Nr. 6. S. 16

4) 1816. 17. Nov. S 792. § 36. 1817. 27. März S. 251 § 24. 1825. 17. Dez. S. 1084. §. 54.

5) 1816. 17. Nov. S. 791. 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 154. §. 22. 1817. 27. März. S 251. §. 24. 1825. 17. Dez. S. 1084. § 54. 1825. 11. Sept. Gſtzbl. S. 106. §. 4.

6) 1800 12. Febr. St. IX. 1808. 8. Sept. S. 2193 u. S. 2202. 1817. 2 April S. 308. 1818. 17. Mai Gſtzbl S. 53. § 7. 1819. 22 July Gſtzbl. S. 86. Nr. 5. 1825. 17. Dez. S. 1084. Nr. 55.

7) 1808. 8 Dez. S. 2892—2900. 1808 8. Dez S. 2909. 1809. 6. Oct. S. 1824 1822. 14. Dez. S 1331. 1825. 6. Nov. S. 855 1825. 17. Dez. S. 1085. § 50. u. 55.

8) 1808. 8 Sept. S. 2192. 1808. 29. Juny S. 1701. 1810. 31. Okt. S. 1196 1819. 22. July Gſtzbl. S. 53. §. 7. 1823. 25. Jan. S. 107. 1825. 17. Dez. S. 1084.

9) 1825. 17. Dez. S. 1085.

10) 1834 17. Aug S. 10 7 f.

11) 1808. 8. Sept. S. 2190 f. 1825. 17 Dez. S. 1086.

12) 1801. 1. Mai St. XX. 1802. 25. Febr St. XI. 1808. 25. Auguſt S. 1957 und 24 Sept. S 25 6. 18 8. 17. Mai Gſtzbl. S. 80 §. 91. 18 8. 17. Mai Gſtzbl. S. 88. §. 108. 1818. 15 Sept. S. 617. §. 4. 11. 1825. S 1087. 1826. 7. März S. 299. §. 1.

13) 1799. 4. Nov. St. XLVII. 18 3. 28. Jan. S. 321. 1814. 13. Sept. S. 1521. 1818. 15 Sept. Gſtzbl. S 621. §. XI. 1819. 21 Okt. S. 1049. §. 3. 1825. S. 1087. 1832. S. 181. und 185.

zur Handhabung der Ordnung bei großen Verſammlungen; Verhütung unerlaubter Zuſammenrottungen [1]; Vollziehung der Verordnungen über das Paßweſen [2]; über Landſtreicher, Geſindel und Bettler [3]; Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuberbanden [4]; Vorſorge gegen ausbrechende Tumulte und ſchnelle Unterdrückung derſelben [5]; Leitung der zur Landesſicherheit vertheilten Gensdarmerie [6]; Veranlaſſung außerordentlichen bewaffneten Beiſtandes [7]; Aufſicht auf die Polizeigefängniſſe, Beſchäftigungs- und Zwangs-Anſtalten, Zucht- und Strafarbeitshäuſer [8]; Handhabung der Feuerpolizei [9]; Aufſicht und Bewilligung von Kollekten für verunglückte Gemeinden [10]; Aufrechthaltung der Bauordnungen [11]; Sorge für Kredit- und Nahrungsweſen, für Herſtellung und Beförderung von Leihanſtalten und Unterdrückung von Winkel-Leihhäuſern [12]; Aufſicht gegen verbotene Spiele und Lotterien [13]; Bewilligung zur Errichtung der Viktualien-, Getraide- und Viehmärkte, Handhabung der Marktordnungen, Aufſicht auf die Beſchaffenheit der Nahrungsmittel, Regulirung und Handhabung der Fleiſch-, Mehl-, Bier- und Brod-Taxen, Entfernung der Bann- und Zwangsrechte und Beſchützung des freien Verkehrs durch alle geſetzlichen Mittel und in ausgedehnteſter Anwendung der hierüber aufgeſtellten Grundſätze [14]; das Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbsweſen [15]; allgemeine Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht; Aufrechthaltung der Kulturgeſetze [16]; Beförderung und Aufſicht des Handels; Leitung des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues [17]; Sorge für Anlegung und Unterhaltung von Vicinal- und Kommuni-

---

1) 1818. 26. Mai Gſtzbl. S 150. ebenda S. 538. Dann S. 88. §. 108. u. S. 581. §. 21. S. auch 1809. 27. July S. 1891.

2) 1805. 25. Okt. St XLIII. 1809. S. 1697. 1812. S. 866 1817. S. 337. §. 32. 52. 1818. Gſtzbl. S. 620. § 11.

3) 1816. 28. Nov. S. 859.

4) 1808. 17. Juny S. 1655. §. 33. 1812. 15. März S. 521. 1817. 27. März S 253. §. 27. 1825. 17. Dez. S. 1087.

5) 1808 S. 2442. 1812. S. 1955. 1817. S. 253. 1825. S. 1059. S. auch Strafgeſetzbuch 1813. II. Art. 71. S. 210.

6) 1812 11. Okt. S. 1737—1783. 1813. 20. April S. 553. 1822. S. 1154. 1825. S. 1002. 1011. 1087.

7) V. U. 1818. Tit. IX. § 5. 6. Gſtzbl. 1818. S. 136.

8) 1816. S. 886. 1825. S. 1087.

9) 1799. St. XLIX. 1803. St. XXI. 1808. S. 2522. 2447. 2521. 1817. S. 253. 1825. S. 1088.

10) 1825. S. 1088.

11) 1826. S. 25—62. 1827. S. 468. 1833. S. 394. S. auch 1825. S. 1089

12) 1803. S. 129. 1808. S. 2519. 1817. S. 254. 344. 1818. Gſtzbl. S. 71. u. 584. 1822. S. 104. 1825. S. 1004. §. 81. und S. 1091. § 62.

13) 1808. 24. Sept. S. 2525. 1812. 13. Oct. S. 1975. §. 46. 1818. S. 602. §. 79. 1825. S. 1091.

14) 1825. S. 1091. § 62.

15) 1825. Gſtzbl. S. 127 f. 1826. S. 81 f. 1834. Gſtzbl. S. 12. Lit. Q.

16) 1801. 5. Juny St. XXVI. 1803. 25. Febr. S. 147. 1804. 25. Oct. St. XLV. 1808. 15. März S. 677. 1808. 17 July. S. 1665. 1814 11. Mai S. 1105. 1825. S. 1092.

17) 1817. 5. Nov. S. 915. 1818. 6. April Gſtzbl. S 41. 1818. 17. April S. 555. 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 254. Lit. G. 1819. 25. July S. 657. 1820. 26. Juny S. 627 1825. 26. Dez. Reg.-Bl. 1826. S. 30. §. 11. 21. 43. 72. 74 82. 1833. 29. April S. 393 f. S. auch 1825. S. 1093.

kationswegen [1]); Aufſicht auf öffentliche Gaſthöfe und Niederlagen, ſo wie über das Landfracht- und Botenweſen [2]); Entſcheidung über Poſtdefraudationen [3]); Floß- und Schifffahrtsordnungen, dann die Entſcheidung in dieſer Beziehung über die Benutzung öffentlicher Gewäſſer, und die Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien [4]); Sorge für Vollzug der Heiraths-, Anſäſſigmachungs- und Verehelichungsgeſetze [5]); die Vollziehung und rechtskräftige Entſcheidung der Polizei-Straf- und Konfiskationsfälle; Handhabung der Preß- und Cenſur-Geſetze [6]); Leitung der Redaktion der Kreisintelligenzblätter, Aufſicht auf Theater, Schauſpiele, Volksfeſte und öffentliche Beluſtigungen; Aufſicht auf Sittlichkeit [7]).

§. 9. Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

Hierher gehört:

Kuratel über das geſammte Gemeinde- und Stiftungsweſen [8]); Aufſicht auf allgememeine und beſonders wohlthätige Anſtalten, Vorſorge für ihre Erhaltung, und Verbeſſerung und Aufſicht gegen die Vernachläſſigung der Zwecke und gegen ſchädliche Mißbräuche; Beſtätigung neuer Fundirungszuflüſſe in Bezug auf das Gemeindevermögen; Sorge für die ſtändige Sonderung des Vermögens verſchiedener Religionstheile und Zwecke; Aufſicht gegen Vermiſchung des

---

1) 1802. 25 Juny St. XXVII. 1812. 16. Aug. S. 1517. 1818. 17. Mai Gſtzbl. S. 59. §. 27. 65. 91. 113. 1819. 22. July Gſtzbl. S. 85. Nr. 1. 1818. 17. Mai Gſtzbl. S. 52 §. 7. 1825 S. 1093.

2) 1817 24 Dez. Reg.-Bt. 1818. S. 2. 1822. 16. Nov. S. 1134. 1804. 7. Dez. Reg.-Bl 1805. St. 1. §. 9. 1819. 22. July Gſtzbl. S. 118. 121. §. 45. 1822. 1. Juny Gſtzbl. S. 102. §. 21. Nr. 6. 1822. 16. Nov. S. 1130. 1825. S. 1093. §. 65. 1825. 28. Dez. Reg.-Bl. 1826. S. 107. 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 200. §. 41—43. 62. 87. und 12. Nov. Reg.-Bl. 1828. S. 592. §. 592. 41—43. 62.

3) 1806. 14. Febr. S. 65. 1807. 25. Febr. S. 369. 1808. 1. März S. 1281. 1810. 8. Aug. S. 643. 1814. 9. April S. 817. 1814. 22. Sept. S. 1524. 1817. 31. July S. 724. 1822. 16 Nov. S. 1133. §. 7. 8. 1826. 11. Jan. S. 183. §. 33. 1826. 31. Dez. Reg.-Bl. 1827. S. 27. 1832. 13. Jan. S. 122.

4) 1807. 27. Aug. S. 1453. Lit. i. 1808. 15. July S. 1543. §. 10. 1808. 20. July S. 1556. §. 7. 8. 1817. 27. März S. 256. § 34 1818. 13 Mai Gſtzbl. S. 33 §. 14. 1812. 1. July S. 1306. 1825. S. 1093. 1825. 26. Dez. Reg.-Bl. 1826. S. 33. §. 19. 21. 72. 1828. 18. Jan. S. 66. Art. 27. 29.

5) 1825. 11. Sept. Gſtzbl. S. 103—110 1826. 31. Oct. S. 785 1825. 11. Sept Gſtzbl. S. 111. 1825. 17. Dez. S. 1093. §. 66. 1825. 28. Dez. Reg.-Bl. 1826 S 90. §. 3 1828. 15. Aug Gſtzbl. S. 77. §. 13. 1834. Gſtzbl. S. 133—147. und Abſch. S 12. Lit. B. 1825. 11. Sept Gſtzbl. S. 120 f. 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 77. §. 13. Siehe auch 1825. S. 1102. §. 83 hinſichtlich der Beamten.

6) 1816. 18. July Reg.-Bl. 1817 S 658. 1818 26. Mai Gſtzbl. S. 118. 181 f. 1818. 15. Sept. Gſtzbl. S. 620. §. 11. 1819. 16. Okt. S. 1052. 1821. 9. Jan. S. 56. 1825. 18. Nov. S. 873. und 1094. 1832. 22. Okt. S. 693

7) 1825. S. 1094.

8) 1818. 17. Mai Gſtzbl. S. 49 f. 1818. 11. Juny S. 683. 1818. 5. Aug, Gſtzbl. S. 477. 1818. 21. Sept. S. 1052. 1818. 24. Sept. S. 1111. 1819. 22. July Gſtzbl. S. 84. 1825. 26. Dez. Reg.-Bl. 1826. S. 29. §. 9. 22. 30. 58. 1834. Gſtzbl. S. 12. Lit. O. u. S. 109 ff. Als Grundſatz iſt hier feſtgeſtellt, daß den Gemeinden die möglichſt freie Verfügung zu überlaſſen ſey.

Stiftungsvermögens mit dem ſeparirt verwalteten Kommunalvermögen; Eröffnung und Gewährung wechſelſeitiger unverzinslicher Vorſchüſſe der Stiftungskaſſen zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben; Oberaufſicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen, Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zuſtande, ihre Einverleibung in die Brandverſicherungsanſtalt; Würdigung und Beſcheidung der Plane und Koſten-Voranſchläge bei Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen [1]); Aufſicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, beſonders der Pfarrgebäude; Unterſtützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Inſpection der Stiftungs- und Kommunalkaſſen und des Verwaltungszuſtandes in den Städten und größeren Märkten [2]).

§. 10. Statiſtik und Dienſt-Ueberſicht.

Hierher gehört:

Sammlung aller Materialien zur Herſtellung einer Statiſtik des Reiches, und insbeſondere eines jeden Kreiſes [3]).

§. 11. Dienſtordnung und Gerichtspolizei.

Hieher gehört, und zwar vorzugsweiſe in das Reſſort der Kreisregierungen Kammer des Innern:

Anordnung und Leitung der Konkursprüfungen für die zum Dienſte der Polizei und innern Verwaltung adſpirirenden Kandidaten, und zwar, in Beziehung auf die Rechtskandidaten benehmlich mit den Appellationsgerichten; Handhabung der Dienſtes- und Geſchäftsordnung bei allen unteren Aemtern und Behörden, Verpflichtung und Einweiſung der Beamten, Veranlaſſung von Viſitationen und adminiſtrativen Generalunterſuchungen, Erkenntniß in Disziplinarſachen, Verfügung proviſoriſcher Suspenſionen in dringenden Fällen; Abſtellung der Unterthansbeſchwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener, Abſtellung der Sportel- und Taxerceſſe und Entſcheidung in ſtreitigen Taxgegenſtänden [4]); Aufſicht auf die öffentlichen Anwälte und Disziplin gegen dieſelben [5]); Aufſicht gegen Winkeladvokaten und unberechtigte Schriftenverfertiger; Urlaubsertheilungen [6]).

§. 12. Judicatur in Aufſchlags-Sachen.

Hierher gehört die Entſcheidung der Malzaufſchlagsdefraudationen in zweiter Inſtanz, wobei die k. Regierungen, Kammer des Innern, entſcheiden [7]).

---

1) 1830. 1. Okt. S. 191. 1831. Gſtzbl. S. 98. §. 46.

2) 1825. 17. Dez. S. 1095—1097.

3) Hier ſind die Kammern des Inneren der Kreisregierungen vorzugsweiſe zuſtändig. 1825. 17 Dez. S. 1097—1099.

4) Benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

5) Natürlich bloß in adminiſtrativen Angelegenheiten.

6) 1825. S. 1100—1103. §. 80—84.

7) 1806. 24. Sept. S. 377. 1806. 22. Okt. S. 404. 1806. 4. Dez. Reg.-Bl. 1807. S. 173. 1807. 28. July S. 1273. 1807. 2. Nov. S. 1695. 1810. 8. Aug. S. 644. 1811. 5. Febr. S. 291. 1811. 11. Febr. S. 274. 1819. 22. July Gſtzbl. S. 248. Nr. 2. 1824. 8 Mai S. 547. 1825. 17. Dez. S. 1104. §. 86.

§. 13. Wirkungskreis bei nicht ſpeciell vorgeſehenen Fällen.

Eine vollſtändige Aufzählung aller Gegenſtände, die zur Cognition der inneren Verwaltungsbehörden gehören, iſt unmöglich; es genügt aber zu bemerken, daß dahin alle Fälle gehören, die nicht beſonders anderen Organen zugewieſen ſind. Die polizeilichen Vorkommniſſe im bürgerlichen Leben ſind ſo vielfach, daß eine Aufzählung derſelben ſo wenig möglich iſt, als für jedes Vorkommniß ein ſpezielles Geſetz zu geben. Es muß daher bei ſolchen Fällen, für die eine ſpezielle Verordnung nicht beſteht, die Analogie entſcheiden, d. h. es treten jene Normen in Wirkſamkeit, welche für ähnliche und verwandte Fälle gegeben ſind. Uebrigens kann die oberſte Verwaltungsſtelle zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit polizeiliche Verordnungen erlaſſen, und derartige Verordnungen von minderem Belange können zu jeder Zeit auch die unteren Inſtanzen, und auch von größerem Belange proviſoriſch, erlaſſen [1]).

§. 14. Leitender Grundſatz bei Beurtheilung aller Gegenſtände im Bereiche der inneren Verwaltung.

Alle Behörden müſſen bei Behandlung und Beſcheidung aller denſelben unterworfenen Gegenſtände durchaus von dem Grundſatze ausgehen, Niemanden in der freien Benutzung ſeines Eigenthumes und im Genuſſe der perſönlichen Freiheit weiter einzuſchränken, als es die beſtehenden Geſetze fodern; dabei iſt Sorge zu tragen, daß einem jeden Staatsbürger innerhalb der Grenzen der Geſetze die möglichſt freie Entwickelung ſeiner Kräfte geſtattet, und jede unnöthige, von dem Geſetze nicht poſitiv gebotene Einmiſchung in die Privatverhältniſſe unterlaſſen werde. Ebenſo ſind von den Behörden alle Verfügungen an und für ſich zu vermeiden, die einem ausdrücklichen Geſetze entgegenſtänden, und ſie haben ſich bei Ausübung ihrer Befugniſſe genau an die beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Reglements zu halten, und Sorge zu tragen, daß denſelben von allen Untergebenen nachgelebt werde [2]). Ebenſo iſt es durchgreifender Grundſatz, daß die Kompetenz der Unterbehörden, unter Vorbehalt der Beſchwerde, in dem unmittelbaren Vollzuge der Geſetze und Verordnungen, ſo wie im eigentlichen Detail der Verwaltung, auf alle Weiſe geſchützt, und nicht geſchmälert werde. Den Unterbehörden bleibt vor allen jede örtliche Anordnung zur ſelbſtſtändigen Verhandlung überwieſen, jede ſtreitige Beziehung unter Privaten, oder zwiſchen dieſen und Korporationen wird in erſter Inſtanz durch die Unterbehörden entſchieden [3]).

Daraus folgt, daß in der Regel, und überall, wo nicht etwas anderes ſpeziell vorgeſchrieben iſt, in allen Differenzen, Anſtänden, Zweifeln und Kolliſionen, die zunächſt liegende Polizeibehörde, welche Jedem ohnehin bekannt iſt, anzugehen iſt, welche Rath ertheilt, den Gegenſtand behandelt und entſcheidet. In allen polizeilichen Fällen bildet dann die k. Kreisregierung Kammer des Innern die Berufungs- und Beſchwerde-Inſtanz, und das k. Miniſterium des Innern entſcheidet dann als letzte Stelle, wenn nicht ſpeciell eine andere

1) 1808. S. 1654. §. 19. 1817. S. 243. §. 2. 1825. S. 1058. am Ende.
2) 1817. S. 1056. §. 13—15.
3) 1825. S. 1060. §. 19.

Verfügung getroffen iſt. Außerordentliche Ereigniſſe von Wichtigkeit, insbeſondere bei folgenreichen Beziehungen auf die Verfaſſung des Königreiches, bei Tumulten, Widerſetzlichkeiten ganzer Gemeinden, großen Ueberſchwemmungen und Waſſerſchäden, Feuersbrünſten, Seuchen und außerordentlichen Naturbegebenheiten, und alle Gnadenſachen können gleich unmittelbar bei den k. Kreisregierungen und auch bei den k. Miniſterien vorgebracht werden [1].

Nach dieſen leitenden Grundſätzen wird man nicht leicht in den Fall kommen, über die Wahl der anzugehenden Behörde Zweifel zu haben.

Heimath [2].

§. 1. Von der erworbenen Heimath.

Die Heimath in einer Gemeinde wird durch folgende Titel erworben:

1) durch einen beſonderen Vertrag mit der Gemeinde;

2) durch die Anſäſſigkeit in derſelben;

3) durch die von der zuſtändigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verehelichung in der Gemeinde;

4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleiſtete Hülfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei ſolcher Nothhilfe erlittene Beſchädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, wobei es dem Beſchädigten vorbehalten bleibt, ſeine bisherige Heimath zu behalten.

§. 2. Von der urſprünglichen Heimath.

1) Die urſprüngliche Heimath iſt für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo deſſen Eltern, und zwar bei ehelich Gebornen der Vater, bei außerehelichen die Mutter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch beſitzen;

2) für ehelich geborne, adoptirte, oder durch Einkindſchaft angenommene Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln iſt, tritt die Heimath der Mutter ein.

§. 3. Von der Heimath der geſchiedenen Ehefrauen und der Wittwen.

Der Wittwe verbleibt die letzte Heimath ihres Mannes vor ſeinem Tode, und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung; wurde jedoch bei einer für immer geſchehenen Trennung die Geſchiedene als ſchuldiger Theil erkannt, ſo erhält ſie die Heimath wieder, welche ſie vor geſchloſſener Ehe gehabt hat.

§. 4. Von der angewieſenen Heimath.

Iſt eine erworbene Heimath nicht begründet, und kann die ur-

---

1) 1825. S. 1058. Lit. h. und 1059. Lit. c.
2) 1825. 11. Sept. Gſtzbl. S. 103 f.

ſprüngliche Heimath nicht ergründet werden, ſo wird vorſorglich eine beſtimmte Gemeinde angewieſen, welche einſtweilen ſtatt der Heimath ſo lange gilt, bis die urſprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird.

Insbeſondere erhalten

1) Findelkinder die einſtweilige Heimath in jener Gemeinde, in deren Markung ſie gefunden werden.

2) Andere Perſonen dieſer Klaſſe werden jener Gemeinde zugewieſen, wo ſie erzogen wurden.

3) Iſt aber der Erziehungsort nicht zu entdecken, oder gehört der Ort der Auffindung oder der Erziehung zu keiner Gemeindemarkung, ſo wird eine Gemeinde des Polizeibezirkes zur vorſorglichen Heimath beſtimmt, in welchem jene Perſonen zuletzt betreten worden ſind. Daſſelbe gilt bei Kindern, bei denen die Heimath beider Eltern nicht ermittelt werden kann.

§. 5. Heimath durch Geburt.

Geburt allein gibt niemals das Heimathsrecht.

§. 6. Leitender Grundſatz.

Eine früher erworbene Heimath wird durch die ſpäter erworbene aufgehoben. Ausdrückliche Uebereinkunft und Erklärung entſcheidet jedoch abändernd. Das Heimathsverhältniß ſolcher Perſonen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen geſetzlichen (§. 1.) Titel der Heimath für ſich haben, richtet ſich nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

§. 7. Von dem Aufenthalte.

Jedem Staatsangehörigen ſteht frei, auch außer ſeiner Heimath ſich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, in ſo ferne er ſich mit ſeiner Familie auf erlaubte Weiſe ernährt, und ihm nicht beſondere geſetzliche Rückſichten entgegenſtehen.

§. 8. Von der Heimath der Ausländer.

Der Ausländer kann wie der Inländer die Heimath erwerben (§. 1.), wenn ihm die Einwanderung bewilligt worden iſt.

Ausländern, denen es an einem ſolchen Titel fehlt, und die in ihre ausländiſche Heimath nicht zurückgewieſen werden können, wird die Gemeinde als Wohnort bezeichnet, in der ſie ſich am längſten ununterbrochen aufgehalten haben.

Ausländer, welche eine doppelte Kapitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, erwerben das Heimathsrecht in dem Orte ihrer letzten Garniſon, wenn ſie nicht außerdem eine geſetzliche Heimath haben.

§. 9. Von den mit der Heimath verbundenen Anſprüchen.

Die Heimath gewährt in der Gemeinde Anſpruch auf Wohnſitz und benöthigte Unterſtützung. Die Pflegekoſten für jene Perſonen, denen die Heimath oder der Wohnort (§. 4. und §. 8. Abſchn. **II.**) angewieſen wird, werden nicht von der einzelnen Gemeinde, ſondern von dem ganzen Kreiſe beſtritten, welchem ſie angehört. Ausländer, welche durch Militärdienſte in Bayern die Heimath erwor-

ben haben, werden bei eintretender Erwerbsunfähigkeit aus allgemeinen Staatsmitteln verpflegt [1].

Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienſt, oder durch geſetzwidriges Betragen verarmen, fallen nebſt ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, ſondern dem Staate zur Laſt [2].

§. 10. Leitender Grundſatz hierbei.

Unterſtützung und Pflege von den Gemeinden oder dem Kreiſe an die Heimathsberechtigten iſt immer nur ſubſidiär, d. h. tritt nur dann ein, wenn die zur Pflege und Unterſtützung verpflichteten Dritten außer Stande ſind, ihrer Pflicht zu entſprechen, wenn die öffentlichen Anſtalten nicht benutzt werden können, und überhaupt alle anderen Unterhaltswege vergeblich angeſprochen wurden. Ueber das Maaß der Unterſtützung und Pflege entſcheiden die Verordnungen über Armenpflege.

§. 11. Von der Zuſtändigkeit und dem Verfahren in Heimathsangelegenheiten.

In allen Heimathsverhältniſſen entſcheiden die Polizeibehörden in erſter, die k. Kreisregierungen Kammer des Innern in zweiter und letzter Inſtanz. Eine weitere Berufung an das Miniſterium des Innern findet nicht ſtatt.

Das Verfahren iſt ſummariſch; jedoch müſſen den Beſchlüſſen Entſcheidungsgründe, ſowohl was die Thatſache als das Geſetz betrifft, beigefügt werden. Vor erwirktem rechtskräftigen Beſchluſſe dürfen Perſonen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft oder ſtreitig iſt, von den Polizeibehörden weder anderen Behörden zugewieſen, noch zurückgeſchoben oder weiter geliefert werden [3].

Vaganten oder Heimathsloſen, welche in oder durch das Königreich verſchoben werden wollen, darf der Eintritt nicht geſtattet werden, wenn nicht genügend nachgewieſen iſt, daß ſie in dem Orte, wohin ſie geſchoben werden ſollen, Aufnahme finden [4]. Beſtehende Staatskonventionen ſind aber natürlich zu beobachten [5].

Die Berufung oder Beſchwerde gegen Beſchlüſſe der unteren Polizeibehörde muß innerhalb vierzehn Tagen entweder bei der vorgeſetzten Regierung unmittelbar und ſchriftlich, oder bei der unteren Polizeibehörde mündlich zum Protokoll oder ſchriftlich angebracht werden [6].

Indigenat [7].

§. 1. Begriff und Erwerb desſelben.

Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen öffentlichen und Privat-

1) Zur Deckung iſt das allenfallſige Einſtandskapital ad depositum zu nehmen, bis der eingeſtandene Soldat ſich anſäſſig gemacht hat, oder das Königreich wieder verläßt.

2) 1825. 11. Sept. Gſtzbl. S. 117. §. 4. Abſch. III.

3) 1826 31. Okt. S. 787.

4) 1826. 12. Okt. S. 709.

5) 1833. S. 193. u. 975. Verträge mit Sachſen und Oeſterreich.

6) 1826. S. 787. u. 788.

7) V. U. T. IV. §. 1. 2. Gſtzbl. 1818. S. 115. I. Beil. z. V. U. Ed. üb. d. Indig. Gſtzbl. 1818. S. 141 f. 1828. Gſtzbl. 15. Aug. S. 37—40.

rechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches erworben wird durch die Geburt oder durch die Naturaliſation.

§. 2. Durch Geburt.

Vermöge der Geburt ſteht Jedem das bayeriſche Indigenat zu, deſſen Vater oder Mutter zur Zeit ſeiner Geburt die Rechte dieſes Indigenats beſeſſen hat.

§. 3. Durch Naturaliſation.

Das Indigenat wird auch erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer ehelichet;
b) wenn Eingewanderte ſich in Bayern anſäſſig machen und aus dem fremden perſönlichen Unterthansverbande entlaſſen ſind;
c) durch ein beſonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königl. Dekret [1]).

Durch den bloßen Beſitz oder eine zeitliche Benutzung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlaſſung und Anſäſſigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben. Ebenſo können die Fremden, welche in Bayern ſich aufhalten, um ſich wiſſenſchaftlich, artiſtiſch oder induſtriell zu bilden, oder ſich in Geſchäften zu üben, oder ſolche, die in Privatdienſten ſtehen, ohne ſich förmlich anſäſſig gemacht, oder eine Anſtellung erlangt zu haben, ſo wie Individuen, die mit ihrem Domizil den an andere Souveräns übergegangenen Landestheilen angehören, auf die Rechte eines Einheimiſchen keine Anſprüche machen.

Unter der Anſtellung, ohne welche Fremde, die ſich in Bayern in Privatdienſten befinden, auf die Rechte eines Einheimiſchen keine Anſprüche machen können, iſt nur eine ſtändige Anſtellung zu verſtehen [2]).

§. 4. Vortheil des Indigenates.

Das Indigenat iſt die weſentliche Bedingung, ohne welche man zu Kronoberhofämtern, zu Civilſtaatsdienſten, zu oberſten Militärſtellen, und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayeriſche Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 5. Verluſt des Indigenates.

Dasſelbe geht verloren 1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenates ohne beſondere königliche Bewilligung; 2) durch Auswanderung; 3) durch Verheirathung einer Bayerin an einen Ausländer.

§. 6. Geſuche um deſſen Verleihung.

Die Indigenatsverleihungen reſſortiren zum Miniſterium des Hauſes und des Aeußeren, benehmlich mit jenem des Innern [3]). Wenn mit Einwanderungsgeſuchen die Bitte um Indigenatsverleihung verbunden wird, iſt das Geſuch in erſter Inſtanz zu ſtellen, von

1) 1821. 9. Jan. S. 55. 1825. 18. Nov. S. 872. Nr. 13.
2) 1828. Gſtzbl. S. 39. Art. 1.
3) 1817. 15. April S. 336. §. 27. 1825. 9. Dez. S. 993. §. 44.

wo an die Regierung, und von da an das Miniſterium des Innern zu berichten iſt [1]).

§. 7. Vom Staatsbürgerrechte.

Zur Erlangung des politiſchen Standes eines Staatsbürgers, nebſt der verfaſſungsmäßigen Theilnahme an der Ständeverſammlung wird erfordert: 1) das Indigenat, 2) die geſetzliche Volljährigkeit, 3) die Anſäſſigkeit, 4) bei Neueinwandernden ein Zeitverlauf von ſechs Jahren.

§. 8. Allgemeine Pflichten eines bayeriſchen Staatsbürgers.

Bayeriſche Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienſte getreten ſind, ſind verpflichtet,

1) in ihr Vaterland zurückzukehren, wenn ſie ſpeziell oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden;
2) der fremden Macht, in deren Dienſte ſie übertreten, den Dienſt mit dem Vorbehalt zu leiſten, nie gegen Bayern zu dienen;
3) den fremden Dienſt unbedingt zu verlaſſen, ſobald dieſe Macht in Kriegsſtand gegen Bayern tritt.

§. 9. Beſitzrecht im Auslande.

Bayeriſche Unterthanen können Beſitzungen im Auslande haben und erwerben, an Handels-Etabliſſements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende perſönliche Anſäſſigkeit damit verbunden iſt, und die Unterthanspflicht gegen das Königreich Bayern nicht verletzt wird.

§. 10. Vom Verluſte des Staatsbürgerrechtes.

Dasſelbe geht verloren

1) mit dem Verluſte des Indigenats;
2) durch die ohne königl. Erlaubniß geſchehene Annahme von Dienſten, Gehalten, Penſionen und Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht;
3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Von den Forenſen.

Auswärtige Unterthanen können in Bayern Grundeigenthum gleich den königl. Unterthanen beſitzen.

§. 12. Pflichten der Forenſen.

Sie ſind aber gehalten,

1) alle auf ihren Gütern haftenden Staatslaſten und Verbindlichkeiten zu erfüllen;
2) in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeiten eine Stellvertretung aus bayeriſchen Unterthanen anzuordnen;
3) ſich in allen Real- und Perſonalklagen vor den königl. Gerichten belangen zu laſſen, inſoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutionsgegenſtand dafür darbieten, oder dafür angenommen werden wollen.

1) 1825. 17. Dez. S. 1065. §. 23.

§. 13. Sonſtige Stellung der Forenſen.

In den übrigen Verhältniſſen ſind die Forenſen als Fremde zu behandeln.

§. 14. Von den Fremden und ihren Rechten.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung jener bürgerlichen Privatrechte zugeſtanden, die der Staat, zu welchem ein ſolcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugeſteht.

§. 15. Von der Retorſion.

Werden in einem auswärtigen Staate die Fremden oder bayeriſchen Unterthanen von den Vortheilen gewiſſer Privatrechte ausgeſchloſſen, ſo iſt gegen die Unterthanen eines ſolchen Staates derſelbe Grundſatz anzuwenden. Hierzu muß die beſondere königl. Genehmigung erholt werden.

§. 16. Beſchränkung der Rechte der Fremden.

Fremde, die mit königl. Erlaubniß in Bayern ſich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, ſo lange ſie da wohnen, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen wird.

Anſäſſigmachung [1].

§. 1. Allgemeine Vorbedingungen zur Anſäſſigmachung.

Allgemeine Vorbedingungen eines Staatsangehörigen zur Anſäſſigmachung in einer Gemeinde ſind:

1) daß demſelben weder civilrechtliche Verhältniſſe noch das Conſcriptionsgeſetz [2]), noch beſondere Ausnahmsgeſetze entgegenſtehen;
2) guter Leumund;
3) vollendeter Schul- oder Privat- und Religionsunterricht, welch' letzterer allenfalls auch noch nachgeholt werden kann.

§. 2. Titel zur Anſäſſigmachung.

Unter dieſen allgemeinen (§. 1.) Vorbedingungen wird die Anſäſſigmachung durch nachſtehende Titel begründet:

1) durch eigenthümlich, oder in dem Colonarverhältniſſe zugehörenden Grundbeſitz, welcher dem geſetzlichen Steuer-Minimum entſpricht, und bis zum Kapitalbetrage dieſes Minimums ſchuldenfrei iſt;
2) durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes;
3) oder einer perſönlichen Gewerbsconceſſion;
4) durch jeden anderen geſicherten Nahrungsſtand.

---

1) 1825. 11. Sept. Gſtzbl. S. 111 f. 1834. Gſtzbl. S. 12. Lit. B. und 1. July Gſtzbl. 133 f.

2) Der Abſchied oder Entlaßſchein aus dem Militärverbande muß deßwegen vorgelegt werden. 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 77. §. 13. — Auch vor dem Eintritte in das Conſcriptionsalter iſt Anſäſſigmachung und Verehelichung geſtattet, wenn der Competent gehörige Realcaution ſtellt. Siehe das Nähere hierüber 1830. S. 449. §. 9.

§. 3. Größe des Steuerminimums hierbei.

Das Steuerminimum eines die Anſäſſigkeit begründenden Realbeſitzes iſt feſtgeſetzt:

1) in Landgemeinden a) für Eingeborne der nämlichen Gemeinde, ſo wie für Alle ohne Unterſchied, die das Eigenthum bei Gant- oder Executionsverkäufen erwerben, auf ein Grundſteuerſimplum von 1 fl.; b) für Eingeborne anderer Gemeinden, dann für Ausländer, in deren Staaten Reciprocität beſteht, auf ein Grundſteuerſimplum von 1 fl. 30 kr.; c) für ſonſtige Ausländer auf ein Grundſteuerſimplum von 2 fl.:
2) in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung: a) für Eingeborne derſelben Gemeinde, dann Gantkäufer auf ein Grundſteuerſimplum von 1 fl. 30 kr., oder ein Häuſerſteuerſimplum von 2 fl. 30 kr.; b) für Eingeborne anderer Gemeinden und Ausländer, in deren Staaten Reciprocität beſteht, auf ein Grundſteuerſimplum von 2 fl., oder ein Häuſerſteuerſimplum von 4 fl.; c) für ſonſtige Ausländer auf ein Grundſteuerſimplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häuſerſteuerſimplum von 6 fl.

§. 4. Leitender Grundſatz zur Berechnung des Steuerminimums.

In den ſtädtiſchen Gemeinden kommen bei dem gemiſchten Grund- und Häuſerbeſitze 4 kr. Häuſerſteuer 1 kr. Grundſteuer gleich. Im Unterfränkiſchen Kreiſe wird das analoge Grund- und Häuſerſteuer-Minimum erfordert.

§. 5. Beſondere Vorbedingungen bei Anſäſſigmachung auf Grundbeſitz und reale oder radicirte Gewerbe.

Hier muß das volle oder beſchränkte Eigenthum durch Vorlage des Erwerbs- und Uebertragungs-, d. h. Ankunftstitels nachgewieſen und wenn Scheinkäufe vermuthet oder überhaupt Zweifel erhoben werden, die Sache genau unterſucht werden. Ueberdieß muß bei Anſäſſigmachungen auf Grundbeſitz in Landgemeinden nebſt der Haftung des geſetzlichen Steuerminimums der Beſitz der nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsräume, dann der Wirthſchaftsgebäude ſtets ſchuldenfrei ſeyn, und dieſes nachgewieſen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Käufe und Erwerbungen auch nur eventuell, d. h. für den Fall, daß die Anſäſſigkeit gewährt würde, gemacht, zur Nachſuchung derſelben hinreichen.

§. 6. Von Zertrümmerung der Güter.

Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, welches die Anſäſſigmachung begründet, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem Maaße getheilt werden, daß es der zur Anſäſſigmachung nöthigen Größe des Steuerminimums entſpricht.

Hinſichtlich der grundherrlichen Reichniſſe muß die Repartition durch Uebereinkunft geſchehen.

Die Zerſchlagung in kleinere Parzellen, als ſolche, auf denen das Steuerminimum haftet, iſt bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden geſtattet.

Der Gutsherr kann zur Ertheilung ſeiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, ſo wie zur Repartition der grundherrlichen Reichniſſe niemals gezwungen werden. In jenen Fällen jedoch, wo dem Gutscomplexe auch nach erfolgter Abtrennung das (§. 3.) beſtimmte Steuerminimum von 1 fl. geſichert iſt, tritt die geſetzliche Beſtimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Conſenſes ein.

§. 7. Anſäſſigmachung auf den Grund eines geſicherten Nahrungsſtandes.

Dieſer Nahrungsſtand muß hervorgehen entweder

1) aus einem Grundbeſitze, welcher, wenn er auch das Steuerminimum nicht erreicht, doch vermöge der örtlichen Verhältniſſe, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem perſönlichen Verhältniſſe des Erwerbers, das Fortkommen der Familie ſichert; oder
2) aus einer ſicheren, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder
3) aus einer, den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, deren Betrieb die Zukunft einer Familie ſichert; oder
4) aus dem Lohnerwerbe, ſo ferne dieſer in Rückſicht auf locale und Concurrenzverhältniſſe eine nachhaltige Nahrungsquelle abgiebt.

§. 8. Beſondere Rückſichten bei Anſäſſigmachungen auf Lohnerwerb.

Unter Vorausſetzung der geſetzlichen Vorbedingungen iſt ganz vorzüglich Rückſicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei ſonſt gleichen Verhältniſſen ausgedienten Soldaten, dann den Dienſtboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienſteswechſel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch langes Verbleiben in demſelben Dienſte, ſo wie durch Anlegung namhafter Erſparniſſe auf fruchtbringende Weiſe Beweiſe von häuslichem Sinne gegeben haben.

§. 9. Anſäſſigmachung auf Bedienſtungen.

Der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anſtellung iſt als Titel der Anſäſſigmachung anzuſehen. Hiebei ſind die mittelbaren definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Wohnſitze, die Oberofficiere und definitiv ernannten Militärbeamten an ihren ſtändigen Garniſons- und Berufsorten den unmittelbaren Civilſtaatsdienern gleich zu halten.

§. 10. Wirklicher Erwerb der Anſäſſigmachung.

Die Anſäſſigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche, oder der Gemeinde durch die Anſtellungsurkunde, und bei perſönlichen Gewerbs-Conceſſionen durch die im Berufungsfalle beſtätigte Conceſſionsurkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Anſäſſigmachungen ſetzen einen in Rechtskraft erwachſenen Beſchluß über das Vorhandenſein der allgemeinen und beſonderen Vorbedingungen voraus.

§. 11. Ueberſiedlung und Einwanderung.

Ueberſiedlungen ſchon anſäſſiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere werden, wenn ſie mit einer Veränderung der Heimath verbunden ſind, gleich neuen Anſäſſigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen iſt jedoch nur der Nachweis des Leumundes zu wiederholen, und zu beachten, ob civilrechtliche Hinderniſſe der Aufnahme entgegenſtehen. Einwanderungen, wenn ſie mit gehöriger Bewilligung geſchehen, werden nach den gegebenen Normen (§. 2.) behandelt.

§. 12. Aufnahmsgebühren.

Die Gemeinden ſind zur Erhebung von Aufnahmsgebühren nach folgenden Normen berechtigt.

I. für wirkliche Gemeindeglieder:

a) in Städten erſter Claſſe zwiſchen 60 und 100 fl.;

b) in Städten zweiter Claſſe zwiſchen 40 und 60 fl.;

c) in Städten dritter Claſſe und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung zwiſchen 25 und 40 fl.;

d) in Landgemeinden nach Maaßgabe der Größe der mit der Eigenſchaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwiſchen 1 — 8 fl.
„ 8 — 16 „
„ 16 — 25 „

In welche dieſer drei Hauptclaſſen jede Landgemeinde eingereiht werden ſoll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niederen Curatelbehörde durch die Kreisregierung feſtgeſetzt. Gegen dieſen zweitinſtanzlichen Beſchluß ſteht der betheiligten Gemeinde der Recurs an das k. Miniſterium des Innern zu.

II. Für Inſaſſen und Beiſaſſen iſt die Aufnahmsgebühr:

a) in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung zwiſchen 10 und 25 fl.;

b) in Landgemeinden zwiſchen 1 bis 8 fl.

§ 13. Leitender Grundſatz hierbei.

Ueber die Beſtimmungen der Abſtufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptclaſſen entſcheiden die Beſchlüſſe der Magiſtrate, oder die Land-Gemeindeverwaltungen, wobei jedoch von dem Grundſatze ausgegangen werden muß, daß

1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahmsgebühr zu entrichten haben, als
2) jene, welche aus einer anderen inländiſchen Gemeinde gebürtig ſind, und dieſe wieder eine geringere, als
3) die Ausländer;
4) Ausländer ſolcher Staaten, mit welchen der Zollverein beſteht, werden den Inländern aus anderen Gemeinden gleich geachtet.

Verehelichung[1].

§. 1. Vorausſetzungen zur Erlangung der Licenz hierzu.

Nur einem Staatseinwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen geſetzlichen Titel zur Anſäſſigmachung für ſich, oder die Anſäſſigkeit geſetzlich erlangt hat, darf die Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung ertheilt werden, wenn ihm nicht privat- oder kirchenrechtliche, oder außerordentliche Polizeirückſichten entgegen ſtehen

Weder die mittelbaren noch unmittelbaren Beamten und Diener von den Räthen abwärts und mit Einſchluß derſelben bedürfen zum Behufe der Verehelichung einer beſonderen Licenz der Miniſterien oder Kreisregierungen; hierin iſt ſich an die Bezirkspolizeibehörden zu wenden, welche nach den Geſetzen zu beſchließen, und nur von jenen Heirathslicenzen, welche an definitiv angeſtellte Staatsdiener ertheilt werden, der vorgeſetzten Stelle jedesmal Anzeige zu machen, und nur bei mittelbaren Beamten und Dienern die Einwilligung der Standes- und Gutsherren als Vorbedingung anzuſehen haben[2]). Höhere Staatsdiener und Civilbeamten vom Rathe aufwärts haben die Bewilligung zur Verehelichung von den vorgeſetzten k. Miniſterien nachzuſuchen[3]). Advocaten haben noch insbeſondere das Complement der regulirten Eintrittsgebühr zur Penſionsanſtalt für Advocaten-Wittwen und Waiſen zu entrichten und dürfen vorher keine Licenz erhalten[4]). Die Erlaubniß zur Verehelichung von allen Militärindividuen iſt im Dienſtwege zu erholen, wobei deren beſondere Reglements entſcheiden. Außer der Bewilligung der competenten Behörde iſt zur Verehelichung nur noch die Einwilligung der Eltern und Vormünder nach den bürgerlichen Geſetzen nothwendig[5]).

§. 2. In Beziehung auf Ausländer.

Ausländer, in ſo ferne ſie ſich in einer Gemeinde des Königreiches anſäſſig machen, ſind bei vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorſchriften wie die Inländer zu behandeln.

§. 3 Verbot, Ehen außer Landes zu ſchließen.

Alle außer Landes, ohne ſpecielle landesherrliche Erlaubniß geſchloſſenen Ehen ſind ungültig, und ein ſolcher Contravenient iſt noch überdieß mit Polizeiarreſt zu beſtrafen[6]).

Von der Zuſtändigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Anſäſſigmachung und Verehelichung.

§. 1.

Alle Geſuche ſind bei der unteren Behörde mündlich zu Protocoll zu ſtellen. Nach geſchehener Inſtruction des Geſuches ſind die

---

1) 1825. 11. Sept. Gſtzbl. S. 111. f. — 1834. Gſtzbl. S. 133. f.
2) 1825. 17. Dez. S. 1102. §. 83.
3) 1806. 16. Dez. Reg.-Bl. 1807. S. 11. — 1813. 21. Jul. S. 817.
4) 1808. 27. Juni S. 32. Art. IX. §. 3. 7. — 1813. 25. Febr. S. 301. 302.
5) 1808 12. Jul. S. 1506. Nr. 2
6) 1808. 12. Jul. S. 1510. Nr. 16. u. 17. — 1825. Gſtzbl. S. 121. Nr. 4. 1834. Gſtzbl. S. 133 f

geſetzlich Betheiligten mit ihren Erinnerungen oder Einſprüchen zu vernehmen.

§. 2. Betheiligte.

Als Betheiligte ſind zu betrachten:

a) die Gemeinden.

Ihre Nichteinwilligung gilt als bloße Erinnerung bei Anſäſſigmachungen auf einen dem geſetzlichen Steuerminimum entſprechenden Grundbeſitz, auf ein reales oder radicirtes Gewerbe, und auf eine perſönliche Conceſſion. Wo es ſich aber um die Anſäſſigmachung auf einen ſonſtigen geſicherten Nahrungsſtand handelt, behauptet die Nichteinwilligung der Gemeinden das Recht des abſolut hindernden Widerſpruches, ſo ferne es ſich nicht um Niederlaſſung auf ein gegenwärtig ſchon beſtehendes häusliches Anweſen, oder um die Nachweiſung eines Titels der Anſäſſigmachung behufs der Verehelichung noch nicht definitiv angeſtellter Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde handelt, in welchem Falle die Gemeinden gar nichts zu erinnern haben;

b) der Armenpflegſchaftsrath;

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieſelbe Kategorie der Anſäſſigkeit, wenn ſie ſich durch die einem Dritten verliehene Anſäſſigmachung in ihren Anſprüchen beſchränkt glauben;

d) die Grund- und Gerichtsherren, wenn es ſich um Anſäſſigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt.

§. 3. Vernehmung der Betheiligten.

Die Gemeinden ſind ſchriftlich zu vernehmen, ebenſo die Grund- und Gerichtsherren. Zur Vernehmung des Armen-Pflegſchaftsrathes und der gleichmäßigen Bewerber wird von der inſtruirenden Behörde eine kurze und unerſtreckliche Friſt mit der Folge anberaumt, daß diejenigen, welche nach gehöriger Ladung ihre Erklärung an dem beſtimmten Tage nicht abgeben, als dem Geſuche zuſtimmend angeſehen werden ſollen.

§. 4 Rechte der Betheiligten.

Den Gemeinden ſteht in den oben (§. 2.) angeführten Fällen, dem Armenpflegſchaftsrathe und den gleichmäßigen Bewerbern bloß das Erinnerungsrecht zu; dieſe Erinnerung kann jedoch einen gegentheiligen Beſchluß der Behörden nicht aufhalten.

Den Gemeinden ſteht aber bei Anſäſſigmachungen auf einen ſonſtig geſicherten Nahrungsſtand (Anſäſſigm. §. 2. u. 4.), und den Grund- und Gerichtsherren bei Anſäſſigmachungen von Grund- und Gerichtsholden das Einwilligungs- und Widerſpruchsrecht zu, ſo daß die Behörden einen Beſchluß gegen ihren Willen nicht faſſen dürfen. Für dieſen Fall ſteht ihnen das Berufungsrecht zu.

Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht wird in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung von den Gemeindebevollmächtigten [1]), in den Landgemeinden von dem Gemeindeausſchuſſe, und wenn es ſich um Begründung eines neuen Anweſens handelt, von der Geſammtgemeinde ausgeübt.

1) Nach Vorſchrift der §§. 86. u. 87. des Gem.-Ed. 1818. Gſtzbl. S. 73.

§. 5. Beſcheidung der Geſuche.

Jedes Geſuch um Anſäſſigmachung oder Verehelichung muß von dem Tage an, wo es angebracht worden iſt, längſtens binnen 6 Wochen beſchieden werden.

§. 6. Berufungen des Geſuchſtellers.

Gegen eine abweisliche Entſchließung der erſten Behörde ſteht dem Geſuchſteller das Recht der Berufung zur k. Kreisregierung Kammer des Innern zu. Die Berufung muß vom Tage der Verkündung oder Zuſtellung des erſtinſtanzlichen Beſcheides angerechnet, innerhalb 14 Tagen bei der erſten, alſo abweiſenden Behörde entweder mündlich zu Protocoll oder ſchriftlich ausgeführt werden. Gegen die zwei Entſchließungen der unteren Behörde und der vorgeſetzten höheren Stelle findet keine weitere Berufung ſtatt.

§. 7. Haftung der Beamten, welche die Geſetze über Anſäſſigmachung und Verehelichung überſchreiten oder verletzen.

Die Beamten, welche bei Bewilligung der Anſäſſigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Beſtimmungen der Geſetze zuwider handeln, ſind für die daraus entſtehenden Koſten und Schäden haftend erklärt.

Gewerbsweſen[1].

§. 1. Nothwendigkeit der Conceſſion.

Zur ſelbſtſtändigen Ausübung eines jeden Gewerbes wird eine beſondere Conceſſion gefordert. Durch Verjährung wird keine Gewerbsbefugniß erworben.

§. 2. Vorbedingungen zur Conceſſion.

Dieſe ſind:

1) perſönliche Fähigkeit des Bewerbers;
1) Berückſichtigung des erforderlichen Nahrungsſtandes nebſt den geſetzlichen Erforderniſſen der Anſäſſigmachung. Dabei iſt vorzüglich die Ermäßigung der Ortsverhältniſſe vorbehalten.

§. 3. Perſönlichkeit der Conceſſion.

Jede Gewerbsconceſſion iſt perſönlich und unveräußerlich. Die Wittwe und böslich verlaſſene Ehefrau eines Gewerbsmannes darf jedoch das Gewerbe durch einen fähigen Werkführer fortführen. Auf die gewerbfähigen Kinder der geſtorbenen Conceſſioniſten wird bei Verleihungen beſondere Rückſicht genommen.

§. 4. Realrechte.

Die Rechte der Beſitzer von realen und radicirten Gewerben bleiben durch die Conceſſionsverleihungen unverändert.

---

1) 1825. 11. Sept Gſtzbl. 127. f.

§. 5. Befugniſſe aus der Conceſſion.

Dieſe ſind:
1) Möglichſte Vervollkommnung der Erzeugniſſe, möglichſt freier Abſatz und Markt;
2) Vereinigung und Betrieb verwandter Gewerbe, und Uebertritt von einem Gewerbe zum andern, wenn die techniſche Geſchicklichkeit nachgewieſen iſt.

§. 6. Erlöſchung und Einſtellung der Conceſſion.

Die Conceſſion erliſcht
1) durch phyſiſchen oder bürgerlichen Tod;
2) durch Verzicht;
3) durch 5jährige freiwillige Unterlaſſung des Betriebes;
4) wegen Mißbrauchs, Ungehorſams oder Widerſetzung gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbsſachen.

Im letzten Falle kann die Einſtellung nach Umſtänden auf beſtimmte Zeit oder für immer verfügt werden.

§. 7. Freie Erwerbsarten.

Dieſe ſind:
1) alle ſpeciell oder local erlaubten, nebſt der Leinweberei auf dem Lande;
2) Hervorbringung aller Kunſtproducte;
3) alle Erzeugniſſe, die keine gewerbsmäßige Erlernung erfordern, und vorzüglich ſolche, die zu Gegenſtänden des Luxus, der Mode gehören.

§. 8. Verfahren in Gewerbsangelegenheiten [1]).

Die Geſuche werden mündlich zu Protocoll bei den unteren Behörden angebracht und beſchieden. Gegen dieſen Beſchluß kann innerhalb 14 Tagen die Berufung zur k. Kreisregierung Kammer des Innern ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll und zwar wieder bei der erſten (abweiſenden) Behörde eingeführt werden.

Eine weitere Berufung findet nicht Statt.

§. 9. Privilegien.

Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbeſſerungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden Privilegien auf höchſtens 15 Jahre ertheilt.

§. 10. Vorſchriften bei Privilegiengeſuchen.

Der Bewerber hat ſich mit ſeinem Geſuche an das k. Miniſterium des Innern ſchriftlich zu wenden, in der Bittſchrift ſeine Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung ihrem weſentlichen Inhalte nach deutlich anzuzeigen, und eine in teutſcher Sprache abgefaßte Beſchreibung derſelben verſchloſſen einzureichen. Dieſe Beſchreibung muß auf dem äußeren Umſchlage enthalten:
a) Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers;
b) characteriſtiſche Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung ihrem Weſen nach;

---

1) S. auch 1826 S. 140.

c) Anzahl der Jahre, für die das Privilegium erbeten wird.

Das Präſentatum auf dieſe Eingabe mit Angabe des Tages und der Stunde entſcheidet bei Concurrenz über die Priorität.

Für jedes Privilegium wird eine Taxe höchſtens zu 275 fl. bezahlt.

§. 11. Sicherung des Privilegiums.

Eingriffe in die Befugniſſe des Privilegieninhabers werden mit einer Geldbuße von 100—500 fl. beſtraft, wovon die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Ortsarmenfonde zufällt. Ueberdieß werden die nachgemachten oder eingeführten Gegenſtände zum Vortheile des Privilegienbeſitzers confiscirt.

Auch hier ſind überall die Unterbehörden (Polizeibehörden) anzugehen, und bei Entſcheidung und Berufung wird es gehalten, wie bei den Gewerbsconceſſionen (§. 8.).

§ 12. Von den Fabrikzeichen.

Auch kann jeder Fabricant oder Gewerbsinhaber ſeinem Fabrikate oder Gewerbserzeugniſſe ſeinen Namen, Wohn- oder Fabrikort, oder ein beſonderes Zeichen, oder auch ſeine Firma zur Unterſcheidung von den Producten anderer Fabriken ꝛc. beifügen [1]).

Dieſe Zeichen müſſen der Diſtricts-Polizeibehörde angezeigt werden, welche ſolche der Anzeige nach chronologiſch in ein Kataſter einträgt.

§. 13. Verbot deren Nachmachung.

Dieſe Namen, Zeichen, Formen ꝛc. dürfen von keinem andern Fabrikanten oder Gewerbsinhaber nachgemacht werden.

§. 14. Strafe der Nachmachung.

Wer deſſenungeachtet dergleichen nachahmt, verfällt in eine polizeiliche Geldſtrafe von 10—50 fl.

Im Wiederholungsfalle wird nicht nur die Geldſtrafe verdoppelt, ſondern es kann auch bei beharrlichem Mißbrauch und Ungehorſam die Conceſſion des ſchuldhaften Fabrik- oder Gewerbbeſitzers je nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder ganz oder auf eine gewiſſe Zeit eingezogen werden [2]).

Gemeindeweſen [3]).

§. 1. Eintheilung der Gemeinden.

Die Gemeinden theilen ſich

a) in Städte und größere Märkte; b) in Landgemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden beſtehen.

Die Städte theilen ſich in drei Claſſen:

1) 1840. 6. März. Reg.-Bl. S. 145.
2) A. a. O. S. 150.
3) 1818. 17. Mai Gſtzbl. S. 49 f. — 1818. 21. Sept. S. 1052. und 24. Sept. S. 1111 f. — 1834. Gſtzbl. 1. July S. 109 f.

I. Claſſe: die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber;
II. Claſſe: Städte von 500 bis 2000 Familien;
III. Claſſe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 2. Gemeindeglieder.

Wirkliche Gemeindeglieder ſind jene, welche
1) in dem Bezirke der Gemeinde ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen, oder daſelbſt ein häusliches Anweſen haben und dabei
2) darin entweder beſteuerte Gründe (oder Häuſer) beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben.

Zwiſchen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten ſind, tritt kein Unterſchied ein.

Den Magiſtraten in Städten iſt jedoch mit Zuſtimmung der Gemeindebevollmächtigten erlaubt, auch andere Gemeindebewohner oder Inländer als wirkliche oder als Ehrenbürger, vorbehaltlich der *königl.* Beſtätigung, aufzunehmen.

§. 3. Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.

Jedes wirkliche Mitglied kann a) an den Berathungen über gemeinſchaftliche Angelegenheiten Theil nehmen; b) unter Vorausſetzung der geſetzlichen Eigenſchaften zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt werden.

Jedes Mitglied muß dagegen
a) bei den Gemeindeverſammlungen perſönlich erſcheinen; b) die Gemeindeſtellen, zu denen es gewählt wird, annehmen; c) alle gemeinſchaftlichen Verbindlichkeiten und Laſten, z. B. Gemeindedienſte, Umlagen u. ſ. w. verhältnißmäßig übernehmen.

§. 4. Theilung von Gemeindegründen.

Dieſe Theilung ſetzt immer die Genehmigung der oberaufſehenden Staatsbehörde voraus. Dabei ſind durchaus folgende Rückſichten zu beobachten:
1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenſchaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nachgewieſenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zuſtimmung der Mehrheit von drei Vierteln ſämmtlicher wirklichen Gemeindeglieder der geſammten Gemeinde, unter welchen drei Viertel jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, ſowie die Schäfereiberechtigten begriffen ſeyn müſſen, mit höherer Curatelgenehmigung ſtatt.
2) Das Verfahren [1]) bei ſolchen Theilungen iſt ſummariſch; die Inſtruction geſchieht ohne Schriftenwechſel ad Protocollum, und von dem Beſchluſſe der inſtruirenden Inſtanz iſt nur die Berufung an die Kreisregierung innerhalb 14 Tagen zuläſſig, welche die letzte Inſtanz bildet. Die Theile wenden ſich daher mit ihren Geſuchen an die gewöhnliche Obrigkeit (forum

1) 1803. 25. Febr. S. 146 f. — 1804. 25. Oct. S. 934. — 1811. 21. Mai S. 748. — 1834. Gſtzbl. S. 113. §. 6

rei sitae), wonach die Inſtruction mit der Frage, was abgetheilt, kultivirt werden will, ſich eröffnet (objectum). Die Vornahme des Augenſcheines iſt Folge hiervon. Nach geſchloſſenem Augenſcheinsprotocolle wird Tagfahrt zur Inſtruction der Hauptſache anberaumt, wozu die Intereſſenten geladen, und die Beiziehung der Advocaten ausdrücklich erlaubt iſt. Dieſe Citation iſt peremtoriſch, die Ausbleibenden werden als mit dem Vorgeben beipflichtend angeſehen, und es kann nur ein neuer Termin von 8 Tagen erbeten und gegeben werden. Bei dieſer Hauptinſtruction werden die 4 Fragen erledigt:

a) was zur Abtheilung und Kultur verlangt wird;
b) wer und wie viele daran Antheil nehmen;
c) wie die Abtheilung vor ſich gehen ſoll;
d) unter welchen Folgeſätzen.

ad b) Hier iſt vor allem das litis consortium (subjectum) herzuſtellen, worauf dann der Plan über den ganzen Diſtrict auf Koſten der Gemeinde hergeſtellt wird, während die Kultursluſtigen bloß die Unterabtheilung für ſich beſonders bezahlen.

ad c) Bei Waldungen ſind die Forſtämter zu vernehmen, und bei allen Theilungen ſind in der Regel gleiche Maßſtäbe anzunehmen. Der Antheil der Schäfereiberechtigten richtet ſich nach dem Verhältniſſe ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Denjenigen, welche in Gemeinſchaft ihrer ſeparaten Antheile bleiben wollen, ſollen ihre Antheile bei der Vertheilung im Zuſammenhange zugemeſſen werden.

ad d) Hier werden die verſchiedenen Entſchädigungen, z. B. wegen Beſoldungshölzern, Uebernahme von Capitalien, welche vor der Theilung auf dieſen Gründen hafteten, u. ſ. w. behandelt.

Ueber alle dieſe Punkte eröffnet der Inſtruent mit einem detaillirten Vortrage das Protocoll, wonach auf der Stelle bis zur Duplik einſchließlich verhandelt, und nun ſogleich ein Vergleich verſucht wird. Mißlingt dieſer, ſo wird entweder auf Beweis oder definitive erkannt. Der Termin wird vom Inſtruenten feſtgeſetzt, der Beweis ad Protocollum geführt, wobei die Parteien ihre Zeugen und andere Beweismittel gleich mitzubringen haben. Hierauf folgt der Definitivbeſcheid, wogegen innerhalb 14 Tagen die Berufung zur Regierung, nicht weiter, erlaubt iſt. Jeder ſolcher Prozeß ſoll innerhalb 6 Wochen gänzlich entſchieden und geendet ſeyn.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privateigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile, werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbaren Grundzinſe zu Gunſten der Gemeindekaſſe, nnd zwar im grundherrlichen Verbande ſtehende Gemeindegründe unbeſchadet des Grundbarkeitsverhältniſſes und nur ſo weit, als keine Ueberbürdung entſteht, belaſtet.

Die den Leerhäuslern und Kleinbegüterten zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauſes erklärt

werden. Eine durch die zu drei Vierteln feſtgeſetzte Majorität der Gemeindeglieder entſprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeindewaldungen können nur behufs der Abtreibung und inſoferne vertheilt werden, als dieſelben zur Waldkultur nicht geeignet erſcheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeſtänden, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Intereſſe der Kultur nöthig macht und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfniſſe noch ein angemeſſener Waldſtand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunſten der Gemeindekaſſen geſchehen, und ſonach in dieſe der Erlös fließen.

§. 5. Gemeindedienſte.

Zur Herſtellung und Ausbeſſerung der Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer-Waſſerbauten ꝛc., inſoferne ſie der Gemeinde obliegen, dann zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, müſſen die Gemeinden Frohnen oder Gemeindedienſte leiſten. Zu dieſen Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarſchirenden oder cantonirenden Militäre eingeräumt werden müſſen. Die Gemeindeglieder, welche mit Geſpann verſehen ſind, frohnen mit Geſpann, die Uebrigen mit Handarbeit. Die Regulirung geſchieht in Städten durch den Magiſtrat, in Landgemeinden durch den Gemeindeausſchuß. Bei allen dieſen Frohnen darf die eigene Haus- und Landwirthſchaft oder das Gewerb in der Ausübung nicht zu ſehr erſchwert oder gar unmöglich gemacht werden.

§. 6. Umlagen [1]).

I. Gemeindeumlagen.

1) Vorbedingungen.

Gemeinde-Local-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder finden, neben den Gemeindefrohnen, ſtatt, wenn Gemeinde-Bedürfniſſe a) durch den Ertrag des ſtändigen Gemeindevermögens, b) durch die beſonderen Gemeindegefälle (z. B. Getraide- und Fleiſchaufſchlag); c) durch Zuſchüſſe der Staatskaſſen; d) durch freiwillige Zuſammenwirkung der Gemeindeglieder nicht befriedigt werden können, und wenn e) die Ausgaben der für beſondere Gemeindebedürfniſſe beſtehenden Ortsſtiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind.

2) Zwecke.

Die Zwecke, für welche Umlagen erhoben werden können, ſind folgende: a) zu Neubauten und Reparaturen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Waſſerleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen; b) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen; c) zur Anſchaffung und Unterhaltung der Feuer-Löſch- und Schutz-Geräthſchaften; d) zur Straßenbeleuchtung; e) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und

---

1) 1819. 22. July. Gſtzbl. S. 83 f. — 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 22. und S. 51. §. 2. 4. 32.

Schülerinnen der Entbindungskunſt; f) zur Schutzpockenimpfung; g) Begräbnißorten und Leichenhäuſern; h) zur Koſtendeckung der Gemeindeverwaltung; i) zu Bauten von Kirchen, Pfarr-, Meßner- und Schulhäuſern; k) zur Anſchaffung von Kirchen- und Schulrequiſiten, und zum hergebrachten Unterhaltszuſchuß für Geiſtlichkeit und Schulen; l) Armenpflege; m) zur Deckung eines Deficits der Ortsſtiftungen; n) zur Verzinſung und ſucceſſiven Zurückzahlung der Gemeindeſchulden.

3) Beitragspflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen ſind verpflichtet:

a) alle wirklichen Gemeindeglieder; b) Stiftungen, Korporationen und Inſtitute, wenn ſie beſteuerten Grundbeſitz oder Gewerbe beſitzen; c) das Staatsärar, hinſichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloſterrealitäten und ſteuerbaren Beſitzungen in der Gemeindemarkung; d) Miethbewohner und Inleute; e) Beſitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundſtücke.

4) Rückſicht auf Religionsverhältniſſe.

Kein Staatsbürger iſt verbunden zur Befriedigung der Bedürfniſſe von Schulen und Kirchen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, durch Umlagen beizutragen.

5) Maaßſtab.

Der Steuerfuß gibt den Maaßſtab der Gemeindeumlagen, und die Repartition richtet ſich nach der Haus-, Grund- und Gewerbſteuer eines jeden Theilnehmers, bei Miethbewohnern und Inleuten nach dem Familienſchutzgelde. Die Gemeinde kann jedoch durch einen förmlichen von der Curatelbehörde zu beſtätigenden Gemeindebeſchluß auch einen anderen zweckmäßigen Maaßſtab wählen.

II. Diſtrictsumlagen [1]).

Wenn mehrere Gemeinden

a) zur Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalſtraßen, Ufer, Waſſerbauten, b) koſtſpieliger Feuerlöſchmaſchinen, c) zur Unterhaltung der Hebammen, d) zur Armenpflege,

in einem Diſtrict vereinigt ſind, und Umlagen erfordert werden, ſo wird nach obigen Grundſätzen eine Diſtrictsumlage verfügt und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelſt beſonderer Localumlage aufgebracht.

III. Kreisumlagen.

Soll ein umfaſſendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreiſes, z. B. Irrenhaus ꝛc., durch Beiträge gedeckt werden müſſen, ſo wird eine Kreisumlage zugeſtanden. Hieher gehören auch die Koſten auf Militäreinquartirung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten.

IV. Kompetenzverhältniſſe.

Localumlagen fallen in die Kompetenz der Gemeindeverwaltungen; Diſtrictsumlagen in die der Kreisregierungen unter Beiziehung der Diſtrictsgemeinden; Kreisumlagen in die des königl. Miniſteriums des Innern unter Beiziehung ſämmtlicher Bezirksgemeinden des Kreiſes.

---

1) S. auch 11. Sept. 1825. Gſtzbl. S. 87 f.

V. Erhebung und Execution.

Die Umlagen werden von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, und nöthigenfalls durch Execution in nachſtehender Art:

a) wenn die Zahlung am beſtimmten Tage nicht geleiſtet wird, ſo wird am 8ten Tage ein Mahnungsbote abgeſandt, und ein neuer Termin von 8 Tagen gegeben;

b) iſt dieſes fruchtlos, ſo wird ein Strafbote zur Execution auf höchſtens 3 Tage abgeordnet;

c) iſt auch dieſes fruchtlos, ſo wird die richterliche Beitreibung verfügt.

Ein Mahnbote erhält von dem Gemeindeglied in dem Orte der Gemeindezuſammenkunft 4 kr.; in einer Entfernung von $\frac{1}{4}$ Stunde 8 kr.; von $\frac{1}{2}$ Stunde 12 kr., und von 1 Stunde 16 kr.; für jede Viertelſtunde über eine Stunde Entfernung werden überdieß noch 4 kr. bezahlt; ein Strafbote erhält neben dem angeführten Laufgelde noch 15 kr. pr. Tag.

VI. Behandlung der Beſchwerden.

Beſchwerden in Sachen der Gemeindeumlagen werden als Polizei- und Communalcuratelgegenſtände im Adminiſtrativwege behandelt, weßhalb der Inſtanzenzug iſt: a) Untere Polizeibehörde; b) Kreisregierung Kammer des Innern; c) Miniſterium des Innern (Staatsrath). Der Termin zur Ausführung iſt überall 14 Tage, zum k. Staatsrathe aber 30 Tage. Die Berufung zum Staatsrathe iſt nur dann zuläſſig, wo die Kreisregierungen die erſte Inſtanz bilden.

§. 7. Vorbedingungen eines Gemeindebevollmächtigten.

Zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten ſind nur Jene wählbar, welche, nebſt dem vollen Staatsbürgerrechte

a) in den Städten I. Claſſe im höchſt beſteuerten Drittel,

b) in Städten II. Claſſe in der höchſt beſteuerten Hälfte, und

c) in Städten und Märkten III. Claſſe in den höchſt beſteuerten zwei Dritteln ſich befinden.

Bei Berechnung der Beſteuerung wird nur der Geſammtbetrag der Haus-, Gewerbe- und Ruſticalſteuern, die in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anſchlag gebracht.

Unfähigkeit und ein Alter von 60 Jahren entſchuldigt allein von Uebernahme ſolcher Stelle. Ausgeſchloſſen ſind: a) Perſonen weiblichen Geſchlechts, b) Minderjährige und Leute unter Curatel, c) alle ſtrafrechtlich Unterſuchten, welche nicht frei geſprochen wurden, d) Perſonen im Concurſe, und ſolche, die ſich gerichtlich oder außergerichtlich inſolvent erklärt haben, außer ſie hätten ihre Gläubiger ſpäter vollſtändig befriedigt.

§. 8. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

1) Sie wählen den Bürgermeiſter, die rechtskundigen Magiſtratsräthe und die ſämmtlichen Glieder des Magiſtrats mit abſoluter Stimmenmehrheit;

2) ſie haben das Erinnerungsrecht gegen das vom Magiſtrate gewählte ſtädtiſche Dienſtperſonal, und müſſen hierüber vernommen werden;

3) ſie werden zu Rathe gezogen

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte; b) bei Erwerbung von Realitäten oder Rechten; c) bei Neubauten; d) bei allen Verpachtungen oder Geldverleihungen an Magiſtratsglieder und an ihre Verwandten und Verſchwägerten im I. Grade; e) bei Capitalaufnahmen für die Gemeinden; f) bei Lieferungscontracten; g) bei Regulirung unſtändiger Gemeindedienſte und Gemeindeumlagen; h) über die entworfenen Schuldentilgungspläne; i) über Gemeinde- und Stiftungsrechnungen; k) bei Anſäſſigmachungen und Verehelichungen.

Außerdem können ſich die Gemeindebevollmächtigten, ſo oft ſie es für nöthig halten, bei dem Magiſtrate, und im Falle der Nichtberückſichtigung bei der k. Kreisregierung, reſp. dem Land- oder Herrſchaftsgerichte, mit ihren Vorſchlägen und Anträgen vernehmen laſſen, auch ihre Vorſchläge oder Beſchwerden ſchriftlich einreichen.

§. 9. Städtiſche Rechnungen und Rechte der einzelnen Gemeindeglieder hierbei.

Die weſentlichen Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen werden vor deren Einſendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Jedes Gemeindeglied, und jeder zu der in dieſem Jahre zu erhebenden Umlage beigezogene Dritte iſt befugt, binnen der dieſer Publikation folgenden 14 Tage ſeine Bemerkungen über dieſe Rechnung zu dem Magiſtratseinlaufe abzugeben, und Empfangsſchein darüber zu erholen. Dieſe Bemerkungen werden mit der Rechnung an die Curatelbehörde geſendet.

§. 10. Localpolizei

Die Magiſtrate und reſp. der Vorſtand des Gemeindeausſchuſſes, oder der Gemeindevorſteher verſehen überall die Local-, Dorf-, Fremden- und Feldpolizei. Geringe Dorf- und Feldfrevel werden in Landgemeinden vom Gemeindeausſchuß mit höchſtens 1 fl., und Schadenerſatz bis höchſtens 3 fl. beſtraft. Soll Jemand in gefängliche Haft genommen werden, ſo muß der Ergriffene ſogleich an ſeine competente Amtsbehörde gebracht werden. Der Gemeindeausſchuß iſt bei Streitigkeiten unter Gemeindegliedern das Vermittelungsamt, und die Theile müſſen bei ihm erſcheinen, ehe ſie die richterliche Behörde angehen.

Brandaſſecuranz[1].

§. 1. Begriff und Umfang der Anſtalt.

Die allgemeine Brandverſicherungsanſtalt bildet einen geſellſchaftlichen Verein von Gebäudebeſitzern, die ſich unter einander eine Vergütung für die an ihren Gebäuden erlittenen Brandſchäden zuſichern und leiſten. Die Anſtalt erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang des Reiches; Zu- und Abgang ſind freiwillig. Inländiſche

1) 1811. 23. Jan. S. 135 f. — 1834. Gſtzbl. 1. Jul. S. 89 ff.

Gebäude auswärts zu verſichern iſt verboten. Alle ſolche Contracte ſind nichtig und ziehen eine Geldſtrafe von 5 Procent der Verſicherungsſumme zum Beſten der bayeriſchen Brandverſicherungsanſtalt nach ſich. Dieſes Verbot ceſſirt dort, wo inländiſche Gebäude wegen beſonderer Eigenſchaften in Bayern nicht aſſecurirt werden.

§. 2. Gegenſtände der Verſicherung.

Hierher gehören alle Gebäude ohne Unterſchied, die im Königreiche liegen, jedoch nur der Ueberbau derſelben, ohne Rückſicht auf den Bauplatz, die darauf haftenden Gerechtigkeiten, Mobilien u. ſ. w. Nicht verſichert können werden: die Pulvermühlen, Schmelz- und Eiſenwerke, Glocken- und Stückgießereien, Ziegel-, Glas- und Rushütten, Hanf- und Flachsdörren, Kalköfen und alle iſolirt liegenden, bloß zu militäriſchen Zwecken beſtimmten Feſtungen ohne bürgerliche Einwohner. Unausgebaute Gebäude können nur immer auf ein Jahr verſichert werden.

§. 3. Vom gezwungenen Eintritt.

1) Vormünder und Curatoren müſſen die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen binnen 3 Monaten nach angetretener Verpflichtung bei eigener Haftung verſichern laſſen. Daſſelbe gilt von moraliſchen Perſonen, Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und dem k. Aerare.

2) Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung deſſelben gerichtlich verlangt, ſo müſſen die übrigen Miteigenthümer beitreten, und jeder haftet für das Ganze des Gebäudes, ohne Rückſicht auf die Art und Größe ſeines Miteigenthums.

3) Wenn der Eigenthümer eines Gebäudes in Gant geräth, ſo muß dasſelbe auf Begehren eines Hypothekgläubigers von Gerichtswegen auf Koſten der Maſſe einverleibt werden.

4) Schuldner, auf deren Gebäuden gerichtliche Hypotheken laſten, müſſen auf Begehren eines Hypothekgläubigers der Anſtalt beitreten, oder binnen 3 Monaten die Schuld abtragen, und hiefür genügliche Sicherheit leiſten.

5) Pfarrer und Beneficiaten, die aus ihren Pfarreien und Beneficien mehr als den gebührenden Unterhalt beziehen, müſſen der Anſtalt beitreten.

§. 4 Vortheile aus der Aſſecuranz.

1) Durch die Theilnahme an der Anſtalt werden neben den grundherrlichen Nachläſſen auch an den zum Nachlaſſe geeigneten directen Auflagen 3 Freijahre in Unglücksfällen bewilligt.

2) Den Theilnehmern iſt die Aufnahme von Unterſtützungskapitalien aus öffentlichen hierzu beſtimmten Fonds unbenommen.

3) Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anſpruch, daß ihm die Schäden, welche nach ſeinem Eintritte an ſeinen eingeſchriebenen Gebäuden durch Feuersbrünſte entſtehen, vergütet werden.

§. 5. Entſchädigung.

1) Den Maaßſtab der Entſchädigung gibt a) der eingeſchriebene Anſchlag des verunglückten Theilnehmers, b) der an den eingeſchriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

2) Der Grad der Bedürftigkeit wird nicht berückſichtiget.

3) Die Entſchädigung ſchließt die Bedingung in ſich, daß die Gebäude, die entſchädigt werden, feuerordnungsmäßig wieder aufgebaut, und die Entſchädigungsgelder dazu verwendet werden.

Ausnahmen hiervon finden nur bei außerordentlichen Umſtänden mit Bewilligung des k. Miniſteriums Statt.

4) Die Verſicherung gilt gegen alle Beſchädigungen, welche aus Feuersbrünſten entſtehen, gleichviel ob es in dem Gebäude gebrannt hat, oder ob dasſelbe bei Gelegenheit des Brandes (z. B. durch nothwendiges Abreißen) Schaden gelitten hat, oder ob das Feuer durch Zufall, Naturereigniſſe oder Schuld Dritter veranlaßt ward.

5) Entſteht ein Brand in Kriegszeiten durch Militäroperationen, ſo gilt die Verſicherung nur für den dritten Theil der gewöhnlichen Erſatzſumme; Brandunglücke durch einzelne Soldaten ohne Befehl veranlaßt, werden wie gewöhnlich entſchädigt. Ueber zweifelhafte Fälle der Art entſcheidet der k. Staatsrath.

6) Die Entſchädigungsſumme wird binnen 6 Wochen nach erlittenem Schaden von der Anſtalt an die Diſtrictspolizeibehörde geſendet. Dieſe händigt entweder innerhalb 8 Tagen dieſe Summe dem Verſicherten aus, oder beſchließt bei vorhandenen Anſtänden oder Zweifeln die amtliche Depoſition dieſer Summe.

7) Jeder einzelne Brandunglücksfall wird von den Diſtrictspolizeibehörden und Commiſſariaten mit Zuziehung eines Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichtes an Ort und Stelle genau unterſucht, und damit zugleich die Beſchreibung des Schadens verbunden. Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt unter Zuziehung zweier Sachverſtändigen, eines Zimmermeiſters und eines Maurermeiſters, im Beiſeyn der von dem vorigen Zuſtande am beſten unterrichteten Nachbarn. Iſt eine Reparatur nicht möglich, ſondern die Führung eines Neubaues nothwendig, ſo wird der Schaden für total erachtet, und die etwa noch übrigen Materialien werden gegen die Koſten für die Wegräumung des Schuttes gerechnet. Theilweiſe Beſchädigung wird theilweiſe entſchädiget, und im Zweifel die Mittelzahl angenommen. Dieſes Geſchäft wird protocollariſch aufgenommen, und muß innerhalb 8—30 Tagen vollendet werden.

§. 6. Vom Eintritte in die Anſtalt.

Wer eintreten will, kann ſich das ganze Jahr hindurch - mit Ausnahme Septembers — bei ſeiner unmittelbar vorgeſetzten Polizeibehörde melden, und erklären, ob der Eintritt für das laufende oder folgende Jahr geſchehe, wonach ſich Beitrag und Entſchädigung reguliren. Einmal erklärter Beitritt dauert fort bis zum erklärten Austritt. Der Eintritt iſt durch eine von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magiſtrate oder der Geſammtgemeindeverwaltung beglaubigte, und dem Verſicherungsgeſuche beizulegende Beſchreibung und Schätzung des Gegenſtandes, und wenn dieſes der Behörde nicht genügt, durch eine amtliche auf Koſten der Anſtalt vorzunehmende Unterſuchung bedingt. Jeder Theilnehmer iſt zu dem treffenden Beiſchlage verpflichtet. Deßhalb wird alle Jahr im Jänner öffentlich beſtimmt, wie viel vom Hundert beigetragen werden muß, ſo daß Jeder ſeine Schuldigkeit ſelbſt berechnen kann. Z. B. die Verſicherungsſumme beträgt 1000 fl.; der Beiſchlag wird

auf 5 kr. angeſetzt, ſo zahlt jedes 100 fl. für dieſes Jahr 5 kr. – alſo 1000 fl. zahlen 50 kr. Bruchpfennige werden für voll gerechnet, und die Ueberſchüſſe hieraus dem nächſten Jahre zu gut gerechnet. Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausſchlages werden die Beiträge eingefordert, und zwar in Städten durch den Magiſtrat und auf dem platten Lande durch die Ortsvorſteher.

In außerordentlichen Fällen kann durch beſondere Miniſterialbewilligung auch ein vorläufiger Zwiſchen-Ausſchlag unter dem Jahre ausnahmsweiſe ſtattfinden.

Für alle Einnahmsposten müſſen Quittungen ausgeſtellt werden. Die Beiträge müſſen pünktlich entrichtet werden, und jede Saumſal zieht die parateſte Exekution nach ſich. Sollte der Ausſchlag auf 15 kr. ſich berechnen, ſo werden Zahlungsfriſten, nie aber Nachläſſe bewilligt.

Jedem eingeſchriebenen Theilnehmer wird ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahmszeugniß zu ſeiner Legitimation zugeſtellt, und in demſelben wird jede nachher erfolgende Veränderung bemerkt.

§. 7. Vom Austritte.

Wer austreten will, muß dieß für das nächſtfolgende Jahr vor dem 1. September erklären. Beſitzveränderungen ändern hierin nichts. Jeder kann zu jeder Zeit austreten, ausgenommen

1) jene, die geſetzlich zum Eintritte verbunden ſind, ſo lange dieſe Eigenſchaft dauert (§. 3.);
2) jene, welche durch Brand ſchon einmal verunglückt und entſchädigt worden, nicht eher, als bis ſie nachweiſen, den empfangenen ganzen Betrag in die Anſtalt zurückbezahlt zu haben;
3) jene, welche aus eigener Schuld zur Rückvergütung und zum Erſatz verfällt werden, können erſt nach dargebrachter Beſcheinigung der erfüllten Obliegenheit,
4) und jene, welche nach ihrem Eintritte Hypotheken aufgenommen haben, erſt dann austreten, wenn ſie dieſe nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

§. 8 Behandlung dieſer Angelegenheiten.

Dieſe Geſchäfte werden überall von den Diſtrictspolizeibehörden, in Augsburg und Nürnberg aber von den Stadtkommiſſariaten — tax- und ſtempelfrei behandelt. In allen Fällen geht die Beſchwerde von dieſer Inſtanz zu den Kreisregierungen, Kammer des Innern, und von da, wenn die Frage nicht contentiöſer Natur iſt, zu dem k. Miniſterium des Innern. Wo die Differenz die Summe von 400 fl. erreicht, und die Sache ſtreitig iſt, geht die Berufung von der k. Regierung zum k. Staatsrathe. Iſt dieſe Summe nicht vorhanden, ſo iſt in ſtreitigen Sachen die k. Regierung die letzte Inſtanz. Das Berufungsfatale iſt bei allen Inſtanzen auf 30 Tage beſtimmt.

Zu gerichtlichen Verhandlungen eignen ſich nur

1) dießfallſige Differenzen unter Privaten, z. B. zwiſchen Hypothekgläubiger und Hausbeſitzer u. ſ. w.;

2) Erkenntniſſe über offenbar grobes Verſchulden oder Bosheit bei Feuersbrünſten, über den Grad der Zurechnung, Beſtrafung des Schuldigen, Verluſt des Entſchädigungsrechtes und Rückerſatzespflicht;

3) Erkenntniſſe und Verfügungen über die Forderungen der Anſtalt bei Konkurſen.

Die Anſtalt genießt vor Gericht die Rechte der milden Stiftungen, und wird von den königl. Fiskalen vertreten.

Auswanderung.

§. 1. Verbot der Auswanderung.

In der Regel ſind alle Auswanderungen in fremde Staaten verboten. Jeder Unterthan, welcher auszuwandern Willens iſt, hat daher ſein Geſuch bei den geeigneten Behörden anzubringen, und Beſchluß zu erwarten [1]).

§ 2. Begriff von Auswanderung.

Hierunter iſt zu verſtehen: das Verlaſſen des Vaterlandes in der Abſicht, ſich in einem auswärtigen Staate niederzulaſſen und dort Staatsbürger zu werden [2]).

§ 3. Strafe der verbotenen Auswanderung.

Auswanderung ohne Erlaubniß von den kompetenten Behörden zieht den Verluſt des Indigenates nach ſich [3]).

§. 4. Auswanderung in einen Bundesſtaat.

Die Auswanderung in einen andern Bundesſtaat, welcher den bayeriſchen Staatsbürger erweislich zum Unterthanen aufnehmen will, kann nicht verweigert werden, wenn der Auswandernde die Verbindlichkeit gegen ſein bisheriges Vaterland erfüllt hat [4]).

§. 5. Vermögensexportation.

Steht mit der Auswanderung, wie gewöhnlich geſchieht, die Vermögensexportation in Verbindung, ſo kann dieſelbe nicht gehindert werden, wenn die bei Vermögensexportationen feſtgeſetzten Verbindlichkeiten erfüllt ſind [5]).

§. 6. Verbindlichkeiten des Auswandernden.

1) Wenn ein bayeriſcher Unterthan, dem die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Militärpflicht unterliegt, ſo richtet

---

1) 1804. 6. July S. 633. 634. Nr. I.

2) 1804. S. 635.

3) 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 143. Die Vermögensconfiskation hat in keinem Falle, den der Deſertion ausgenommen, ſtatt. V. U. 1818 Gſtzbl. S. 135. Tit. VIII. §. 6.

4) 1815. 8. Juny Reg.-Bl. 1817. S. 657. Art. 18. — 1818. 26. Mai Gſtzbl. S. 119. Art. 4. §. 14.

5) 1804. S. 636. II.

ſich ſeine Entlaſſung aus der Militärpflicht nach den beſtehenden Staatsverträgen oder den Grundſätzen der Reciprocität, oder es iſt ein Erſatzmann zu ſtellen [1]).

2) Von dem in das Ausland zu exportirenden Vermögen hat der Auswandernde das Abſchoßgeld zu erlegen [2]).

§. 7. Freizügigkeit.

Von dieſem Abfahrtsgelde ſind jene Vermögensexportationen frei, die in fremde Staaten gebracht werden, mit welchen Freizügigkeitsverträge beſtehen, oder bei welchen der freie Vermögensüberzug als eine Folge der daſelbſt beſtehenden Landesgeſetze nach dem Grundſatze der Reciprocität eingehalten wird [3]).

§. 8. Beſtimmung des Abfahrtgeldes.

Von dem in das Ausland exportirten Vermögen, es geſchehe die Ausfuhr mit oder ohne Auswanderung, durch Erbſchaft, Verkauf, Tauſch, Schenkung, Mitgift oder andere Art, werden, wenn nicht ſpeziell in einigen Gebieten etwas Anderes feſtgeſetzt iſt, 10 pCt. erhoben [4]).

§. 9. Anzeige der Vermögensexportation.

Jede Vermögensexportation, ſie geſchehe in was immer für ein Gebiet, muß bei der behandelnden Behörde angezeigt werden.

§. 10. Strafe der unterlaſſenen Anzeige.

Wer dagegen ſich verfehlt, und den Betrag des auszuführenden Vermögens anzuzeigen verſäumt, hat, nebſt dem Erſatze der Abfahrtsgebühren, wenn dieſelben zu erheben geweſen wären, zur Strafe 5 pCt. des exportirten Vermögens zu entrichten [5]).

§. 11 Refuſionspflichtigkeit der königl. Stipendiaten.

Ueberdieß haben Staatsſtipendiaten, wenn ſie auswandern, allezeit die genoſſenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu erſetzen, und derlei Individuen dürfen außerdem keinen an ſie ergehenden Ruf in's Ausland annehmen [6]).

§. 12. Nachſteuer- und Abzugsfreiheit zwiſchen den teutſchen Bundesſtaaten

Jede Art von Vermögen, welche von einem Bundesſtaate in den andern übergeht, es ſey aus Veranlaſſung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbſchaftsanfalles, eines Verkaufes, Tauſches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weiſe, genießt der gänzlichen Nachſteuer- und Abzugsfreiheit [7]).

---

1) 1828. 15. Aug. Gſtzbl. S. 104. §. 67.
2) 1804 S 636.
3) 1804. S. 637.
4) 1804. S. 636.
5) 1804. S. 637. u. 638.
6) 1812. 10. März S. 489.
7) 1817. 29 July S 747 f. Hinſichtlich der Militärpflichtigkeit iſt jedoch bei Auswanderungen in Bundesſtaaten nichts verändert.

§. 13. Verzeichniß der teutſchen Bundesſtaaten[1].

Hierher gehören die Staaten, wie ſie hier folgen:

1) Oeſterreich, 2) Preußen, 3) Sachſen, 4) Bayern, 5) Hannover, 6) Würtemberg, 7) Baden, 8) Churheſſen, 9) Großherzogthum Heſſen, 10) Holſtein, 11) Luxemburg, 12) Braunſchweig, 13) Mecklenburg-Schwerin, 14) Naſſau, 15) Sachſen-Weimar, 16) Sachſen-Coburg-Gotha, 17) Sachſen-Meiningen, 18) Sachſen-Altenburg, 19) Mecklenburg-Strelitz, 20) Holſtein-Oldenburg, 21) Anhalt-Deſſau, 22) Anhalt-Bernburg, 23) Anhalt-Cöthen, 24) Schwarzburg-Sondershauſen, 25) Schwarzburg-Rudolſtadt, 26) Hohenzollern-Hechingen, 27) Lichtenſtein, 28) Hohenzollern-Sigmaringen, 29) Waldeck, 30) Reuß ältere Linie, 31) Reuß jüngere Linie, 32) Schaumburg-Lippe, 33) Lippe-Detmold, 34) Heſſen-Homburg, 35) die freie Stadt Lübeck, 36) die freie Stadt Frankfurt, 37) die freie Stadt Bremen, 38) die freie Stadt Hamburg.

§. 14. Einzelne Freizügigkeitsverträge.

Da dieſe Verträge in manchen einzelnen Beſtimmungen beſondere Vortheile gewähren, welche auch bei Auswanderungen und Vermögensausfuhren in die teutſchen Bundesſtaaten noch gelten[2], ſo folgt hier die Aufzählung derjenigen Staaten, mit denen derlei Verträge beſtehen:

1) Baden[3], 2) die kaiſerl. königl. teutſchen Staaten Oeſterreichs[4], 3) Frankreich[5], 4) großherzogl. heſſiſche Staaten[6], 5) Churheſſen[7], 6) Königreich Neapel[8], 7) Niederlande[9], 8) Großherzogthum Parma[10], 9) Königreich Preußen[11], 10) Rußland[12], 11) Sachſen-Gotha und Altenburg[13], 12) Sachſen-Hildburghauſen[14], 13) Sachſen-Coburg[15], 14) Sachſen-Meiningen[16], 15) Sachſen-Weimar[17], 16) Schwarzburg-Sondershauſen[18], 17) Schwarzenberg[19], 18) Schweiz[20], 19) Solms-Braunfels[21],

---

1) S. Teutſche Bundesacte. 1817. S. 635 f.
2) 1817. 29. July S. 749. Nr. 7.
3) 1804. 20. April St. XXXVII. 1807. 22. Juny S. 1084. 1811. 18. Oct. S. 1584.
4) 1804. 4. Juny St. XXX.
5) 1804. 26. Oct. St. XLIV.
6) 1808. 11. Mai S. 1385. 1816. 23. July S. 485.
7) 1817. 14. Jän. S. 17.
8) 1819. 25. Nov. Gſtzbl. S. 277.
9) 1817. 23. Dez. Gſtzbl. 1818. S. 14.
10) 1822. 18. April S. 517.
11) 1805. 23. Mai St. XXXIII. 1811. 26. Juny S. 820. 1817. 12. Jan. S. 162. 1817. 23. April S. 489.
12) 1824. 17. Dez. Reg.-Bl. 1825. S. 7.
13) 1812. 19. Dez. S. 2090.
14) 1809. 31. März S. 691.
15) 1802. 19. July St. XXX. 1812. 27. April S. 825.
16) 1809. 7. Dez. S. 1922.
17) 1816. 7. April S. 219.
18) 1806. 1. Jän. S. 5.
19) 1803. 2. Dez. St. XLIX.
20) 1804. 20. July St. XLVII.
21) 1802. 30. Aug. St. XXXV.

20) Thurn= und Taxiſche Beſitzungen [1]), 21) Krone Weſtphalen [2]), 22) Würtemberg [3]), 23) Polen [4]), 24) Dänemark [5]), 25) Sardinien [6]), 26) Königreich Griechenland [7]), 27) Königreich Großbritanien [8]), 28) Päpſtliche Staaten [9]).

§. 15. Leitender Grundſatz bei der Nachſteuer= und Abzugsfreiheit.

Wo die Nachſteuer= und Abzugsfreiheit nach den angegebenen Normen ſtatt hat, greift ſolche ohne Unterſchied Platz, ob die Erhebung dieſer Abgabe dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zuſtand. Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälles kann keinen Grund darleihen, dasſelbe fortan beſtehen zu laſſen [10]).

§. 16. Behandlung und Verfahren bei Auswanderungs= dann Vermögensausfuhr= und Nachſteuer=Verhältniſſen.

Die Inſtruirung und Entſcheidung dieſer Gegenſtände ſteht den königlichen Bezirkspolizeibehörden (Unterbehörden) zu, welche über ſämmtliche derartige Vorkommniſſe fortlaufende Regiſter zu führen, und ſummariſche Ueberſichten darüber mit den allgemeinen Rechenſchaftsberichten an die k. Kreisregierung Kammer des Innern vorzulegen haben.

Die Inſtruction hat immer bei den Unterbehörden zu geſchehen. Wenn aber mit den Staaten, wohin die Auswanderungen gehen, keine Freizügigkeitsverträge beſtehen, ſo haben die Unterbehörden an die k. Kreisregierung Kammer des Innern zu berichten, und dieſe hat das Geſuch zu beſcheiden [11]). Das k. Miniſterium des Innern entſcheidet 1) im Falle ergriffener Berufung, und 2) in zweifelhaften Fällen nach vorgängigem Benehmen mit dem Miniſterium des Aeußern [12]). Die Geſuchſteller haben bei den Unterbehörden unmittelbar ihre Anträge ſchriftlich oder mündlich zu ſtellen, und ihre Geſuche müſſen enthalten

a) das mit einem legalen Taufſcheine erwieſene Alter;
b) den Umſtand, ob der Nachſuchende verheirathet ſey, oder nicht, ob und wie viele Kinder er habe, welchen Geſchlechtes und Alters dieſelben ſind;
c) den Vermögensſtand;
d) ein legales Zeugniß über die wirkliche Aufnahme und Niederlaſſung im Auslande;

---

1) 1801. 11. Dez. St. LII. 1803. 25. April St. XIX. 1804. 24. Aug. St XXXV.
2) 1811. 11. Mai S. 665.
3) 1810. 1. Juny S. 371.
4) 1828. 21. Nov. S. 657.
5) 1833. S. 158.
6) 1831. S. 27—32.
7) 1835. 9. Juny Reg.=Bl. N. 35. S. 633.
8) 1836. 10. April Reg.=Bl. N. 35. S. 685.
9) 1838. 26. März Reg.=Bl. N. 24. S. 400.
10) 1807. 29. July S. 749. Nr. 6.
11) 1837. 6. May. Reg.=Bl. N. 21. S. 321.
12) A. a. O. S. 323.

e) Nachweis über Entſprechung der Conſcriptions- oder Landwehrpflichten [1].

Hierauf beſchließt nach gehöriger Inſtruction die Unterbehörde. Gegen dieſen Beſchluß kann der Geſuchſteller innerhalb 14 Tagen die Berufung zur k. Kreisregierung Kammer des Innern und von da zum k. Miniſterium des Innern ausführen, die in jedem Falle bei der Unterbehörde ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll einzulegen iſt. Eine weitere Berufung gibt es nicht.

§. 17. Strafe gegen Verführung zur Auswanderung.

Wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterliſtige Vorſpiegelungen zum Auswandern verführt hat, wird als Staatsverräther vierten Grades mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluſte beſtraft [2].

Militärconſcription und Aushebung [3].

§. 1. Allgemeine Unterthanspflicht.

Jeder Bayer iſt verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes nach den nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen mitzuwirken. Der Staat hat zu ſeiner Vertheidigung eine ſtehende Armee, welche durch die allgemeine Militärconſcription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird [4].

§. 2. Allgemeine Pflichten und Rechte.

Jeder Bayer hat das Recht, in die ſtehende Armee einzutreten, wenn er die zum Kriegsdienſte erforderlichen Eigenſchaften und einen guten Leumund beſitzt, das 18te Jahr bereits zurückgelegt, und das 30ſte Lebensjahr noch nicht überſchritten hat. Minderjährige können von dieſem Rechte nur Gebrauch machen, wenn ſie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder Vormünder beibringen. Wer in der ſtehenden Armee bereits eine oder mehrere Capitulationen zurücklegte, iſt zum Wiedereintritte berechtiget, wenn er das 40ſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und die zum Kriegsdienſte nöthigen Eigenſchaften nebſt einem guten Leumund beſitzt [5]. Dieſes Normalalter von 40 Jahren bezieht ſich jedoch nur auf jene Individuen, welche nach ihrer Entlaſſung vom Militäre, in der Folge wieder in dasſelbe eintreten wollen, und findet daher bei denjenigen Unterofficieren und Soldaten, welche unmittelbar nach Ablauf der zurückgelegten Dienſteszeit fortdienen und ſich aufs Neue anwerben zu laſſen wünſchen, keine Anwendung [6])

Wer wegen eines Verbrechens, oder wegen eines durch Betrug,

---

1) 1804. S. 634. 1826. 7 März S. 303. §. 12
2) Straf.-G.-Bl I. Art. 306 III.
3) 1828. 15. Aug Gſtzbl. S. 73—120 1830. 13. März S. 441—544.
4) V II. Tit. IX. §. 1. 2. Gſtzbl. S 135.
5) 1828. Gſtzbl. S. 74. 75.
6) 1830. S. 445. §. 3.

Unterſchlagung, Fälſchung oder Diebſtahl begangenen Vergehens verurtheilt wurde, iſt von der Ehre der Waffen ausgeſchloſſen [1]).

§. 3. Conſcriptionsalter und Militärpflichtigkeit.

Der allgemeinen Militärconſcription iſt jeder Bayer in jenem Jahre unterworfen, während deſſen er ſein 21ſtes Lebensjahr zurücklegt. Mit dem 1. Jänner des darauf folgenden Jahres tritt der Conſcriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit.

Hierbei tritt die Berechnung ein, daß alle vom 1. Jänner bis letzten Dezember eines Jahres gebornen Jünglinge eine Altersclaſſe bilden, wovon diejenigen, welche nach zurückgelegtem 21ſten Lebensjahre mit dem 1. Jänner des darauf folgenden Jahres in die Militärpflichtigkeit treten, zur erſten, und die im vorhergegangenen Jahre der Militärpflichtigkeit unterworfenen Jünglinge zur zweiten Altersclaſſe gerechnet werden [2]).

§. 4. Pflicht zum Eintritte in die ſtehende Armee.

In den erſten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit iſt jeder Conſcribirte verbunden, in die ſtehende Armee zu treten, wenn er hierzu berufen wird.

§. 5. Reihenfolge der Altersclaſſen.

Die Heeresergänzung wird vor allem aus der Claſſe jener Jünglinge genommen, welche im erſten Jahre der Militärpflichtigkeit ſtehen. In Kriegszeiten können jedoch beide Altersclaſſen in Maſſe zur Armee berufen werden [3]).

§. 6. Dienſteszeit.

Der in der Armee eingereihte Conſcribirte iſt zu einer Dienſteszeit von ſechs Jahren verpflichtet, und dieſe Dienſtzeit zählt von dem Tage, an welchem der Conſcribirte durch den Recrutirungsrath an das beſtimmte Militärcommando abgegeben wird, was in der Ablieferungsliſte genau bemerkt wird [4]).

§. 7. Geſetzliche Befreiung von der Conſcriptions- und Militärpflicht.

Von der Conſcriptions- und Militärpflichtigkeit ſind befreit:

a) die Standesherren und ihre Familien, b) der geiſtliche Stand.

Als dem geiſtlichen Stande angehörig werden betrachtet jene Katholiken, welche die höheren Weihen erlangt, oder in Klöſtern geſetzlich lebenslängliche Gelübde abgelegt haben, dann die förmlich ordinirten Proteſtanten [5]).

§. 8. Geſetzliche Befreiung von der Pflicht, in die ſtehende Armee zu treten.

Dieſe Befreiung genießen:

---

1) 1828. Gſtzbl. S. 75. §. 4.
2) 1828. Gſtzbl. §. 5. 6. 1830. S. 447. §. 3
3) 1828. Gſtzbl. §. 10. 11.
4) 1828. Gſtzbl. §. 12. 1830. S. 448. §. 7.
5) 1828. Gſtzbl. §. 14.

a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne unter den Fahnen verloren haben;

b) jeder Sohn jener Eltern, welche drei Söhne unter den Fahnen verloren haben [1]).

§. 9. Berufung durch das Loos und Ausnahme davon.

Die Berufung zur Armee geſchieht durch das Loos; in Kriegszeiten kann jedoch in Maſſa und ohne vorgängiges Looſen berufen werden [2]).

§. 10. Von dem freiwilligen Zugange.

Jeder waffenfähige Bayer kann freiwillig in die Armee treten.

§. 11. Vorausſetzungen und Pflichten der Freiwilligen.

Bei den Freiwilligen wird der ledige Stand vorausgeſetzt. Kinderloſe Wittwer und die von ihren Ehefrauen geſetzlich getrennten kinderloſen Männer werden den Ledigen gleich geachtet [3]). Der freiwillig Zugehende muß ſich zu einer Dienſtzeit von ſechs Jahren verpflichten. Nach dem Eintritte ſteht der Freiwillige den armeepflichtig Eingereihten an Rechten und Obliegenheiten gleich [4]).

§. 12. Beſondere Ausnahme gedienter Freiwilliger.

Wer eine oder mehrere Capitulationen in der Armee gedient hat, kann bei dem Wiedereintritte in dieſelbe die Dienſtzeit ſelbſt beſtimmen, jedoch iſt das Minimum dabei auf zwei Friedensjahre, und im Falle eines Krieges auf die Dauer des Krieges feſtgeſetzt [5]).

§. 13. Ausländer als Freiwillige.

Ausländer, welche in die bayeriſche Armee treten wollen, müſſen hierzu ſpezielle Entſchließungen vom k. Kriegsminiſterium erholen, welches auch die Bedingungen der Aufnahme feſtſetzt [6]).

§. 14. Ausnahmen hinſichtlich der allgemeinen Vorausſetzungen der Freiwilligen.

Wollen Verheirathete als Freiwillige in die Armee treten, ſo haben ſie hierzu, ſo wie über alle Ausnahmsbedingungen die Bewilligung des k. Kriegsminiſteriums einzuholen [7]).

§. 15. Beſondere Rechte der Freiwilligen.

Wer freiwillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hierzu erforderlichen Eigenſchaften beſitzt [8]). Jedoch iſt vom Beginne des Looſungsactes an,

---

1) 1828. Gſtzbl. §. 7. S. 76.
2) 1828. Gſtzbl. S. 76. 77. §. 8. u. 11.
3) 1830. S. 450. §. 10.
4) 1828. Gſtzbl. S. 78. 79. §. 15. 16. 17.
5) 1828. Gſtzbl. S. 79. §. 16.
6) 1830. S. 450. §. 10. Abſ IV.
7) 1830. S. 450. §. 10. Abſ. II.
8) 1828. Gſtzbl. S. 78. §. 15.

bis zum erfolgten Schluſſe der Aushebung eines jeden Jahres, keinem zur Ziehung eben dieſes Jahres gehörigen Militärpflichtigen geſtattet, bei freiwilligem Eintritte in das Heer, die Waffengattung nach ſeinem Belieben zu wählen [1]).

§. 16. Von der Conſcription.

Für jeden Polizeibezirk wird jährlich eine Conſcriptionsliſte hergeſtellt, mit welcher am 4. November begonnen wird, wenn nicht durch das Regierungsblatt ein anderer Tag beſtimmt wird. Jeder Bayer muß an dieſem Tage desjenigen Jahres, während welchem er das 21ſte Lebensjahr zurücklegt, vor der Bezirks-Conſcriptionsbehörde perſönlich, oder durch Bevollmächtigte ſich zum Eintrage melden, und hierbei alle verlangten Aufſchlüſſe geben. Sollte der Conſcriptionspflichtige nicht im Orte ſeiner Bezirksbehörde ſeyn, ſo hat ſich derſelbe bei der Conſcriptionsbehörde ſeines temporären Aufenthaltes, jedoch jederzeit 14 Tage vor dem Normaltermine zu melden. Die Conſcriptionsbehörden ſind allenthalben die Diſtrictspolizeibehörden, als die Landgerichte, die Herrſchaftsgerichte, die den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Magiſtrate. Am dreizehnten Tage nach dem Normaltermine (4. oder 5. Nov.) wird die vollendete Conſcriptionsliſte im Zimmer der Conſcriptionsbehörde und in jeder Gemeinde acht Tage zur Einſicht aller Pflichtigen, ihrer Eltern und Vormünder aufgelegt. Den eben genannten Perſonen, ſo wie ſämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes ſteht nach Ablauf dieſer 8 Tage während der darauf folgenden 3 Tage das Recht der Reclamation gegen die Liſten unter Anführung der Urſache nicht bloß wegen unrichtiger, ſondern auch wegen unterlaſſener Eintragung zu. Nach fruchtloſem Ablaufe dieſer 3 Reclamationstage findet keine Gegenbeſchwerde mehr Statt. Von da am neunten Tage werden ſämmtliche Reclamanten mündlich vor der Conſcriptionsbehörde vernommen, ihre Reclamationen beſchieden und die Liſten berichtiget.

Gegen dieſe Entſcheidung iſt die Berufung und Reviſion zuläſſig.

Nach dem Schluſſe der Reclamationsverhandlung folgt das Looſen. Hierauf wird das Reſultat des Looſens verkündet, und zum Meſſen der Conſcribirten geſchritten. Bei der Verhandlung des Meſſens müſſen die Pflichtigen ſogleich mündlich erklären, ob ſie ſich für dienſtfähig halten, und ob ſie Anſprüche auf Zurückſtellung machen. In erſter Beziehung müſſen die Gebrechen, in zweiter die Gründe angegeben werden. Hierauf tritt die ärztliche Unterſuchung ein, und in dieſer Beziehung ſowohl, als über die Anſprüche auf Zurückſtellung wird ſogleich entſchieden, und die Entſcheidung den Betheiligten bekannt gemacht. Kann die Conſcriptionsbehörde nicht gleich ohne Nachweiſe entſcheiden, ſo wird dem Conſcribirten der Beweis auferlegt, der innerhalb 14 Tagen auszuführen iſt, wonach am andern, alſo am fünfzehnten Tage, die Behörde Beſchluß faßt. Gegen alle dieſe Verfügungen und Beſchlüſſe iſt die Berufung und Reviſion geſtattet. Die den Conſcriptionsbehörden unmittelbar vorgeſetzten k. Verwaltungsſtellen berichtigen die Conſcriptionsliſten de-

---

1) 1840 Gſtzbl. S. 54. Art. I.

finitiv, und ſprechen in letzter Inſtanz über alle Verhandlungen und Reclamationen. Allezeit mit dem 15. Jänner (wenn die Staatsregierung nicht einen andern Tag beſtimmt) werden dieſe öffentlichen Sitzungen eröffnet. Dabei muß jeder Conſcribirte perſönlich erſcheinen, wenn er gerufen wird [1]).

§. 17. Beweismittel hinſichtlich der Dienſtes-Untauglichkeit

In der Regel entſcheiden über alle vorgeſchützten Fälle der Untauglichkeit, die der Conſcriptionsbehörde beigezogenen Commiſſionsärzte. Indeſſen dürfen doch Privatzeugniſſe von inländiſchen Aerzten in ſo ferne gewürdigt werden, als ſie über innere Krankheiten, deren Zuſtand durch eine bloße Beſichtigung des Conſcribirten nicht ausgemittelt werden, und worüber ſehr oft nur der behandelnde Arzt Auskunft ertheilen kann, ausgeſtellt ſind. Gebrechen, welche im Privatleben auch andern Perſonen offenbar werden, z. B. Fallſucht, Taubheit, Kurzſichtigkeit u. dergl., müſſen ſtets auch vom Pfarrer, von benachbarten Familienvätern oder andern glaubwürdigen Perſonen beſtätigt werden. Stets bleiben den Behörden alle beliebigen Recherchen vorbehalten [2]).

§. 18. Zuziehung von Advocaten.

Advocaten dürfen weder bei den Verhandlungen der Conſcriptionsbehörden, noch bei dem Recrutirungsrathe zugelaſſen werden. da bei beiden das Verfahren mündlich und möglichſt zu beſchleunigen iſt [3]). Siegelmäßige Perſonen jedoch können ſich durch alle Inſtanzen durch Advocaten, und auch alle anderen müſſen ſich durch dieſelben vertreten laſſen, wenn dieſelben die Reviſion zum k. Miniſterium des Innern einlegen [4]).

§. 19. Von der Aushebung.

Mit 1tem März jährlich beginnt die Aushebung, die bis letzten März geſchloſſen ſeyn muß. Durch den Recrutirungsrath werden die Aushebungen nach einzelnen Bezirken vertheilt, die Gerufenen vor den Recrutirungsrath perſönlich geſtellt, neue Meſſung vorgenommen, über die allgemeine Dienſtesfähigkeit, ſo wie über die Fähigkeit zum ſpeziellen Dienſte der Cavallerie oder Artillerie erkannt, und die aufgerufenen Jünglinge ſogleich an das zur Uebernahme beſtimmte Militärcommando abgegeben. Sobald die Mannſchaft vertheilt iſt, werden derſelben die Militärſtrafbedingungen durch die Commandantſchaft bekannt gemacht, und die Vereidung auf dieſe Beſtimmungen wird vorgenommen [5]).

§. 20. Zurückſtellung.

Von dem Abmarſche, ſohin der wirklichen Einreihung, ſind befreit diejenigen Individuen, welche

1) 1828. Gſtzbl. S. 80—88. §. 20—36.
2) 1830. S. 467. 468. §. 30
3) 1830. S. 472 §. 37.
4) 1815. 16. Febr S. 138. 139. Nr. 1. Abſ. II. u. Nr. 3.
5) 1828. Gſtzbl. S. 88. §. 37. 38. 39. 40. 42. 1830. S. 486. §. 54.

1) das normalmäßige Maaß nicht haben;
2) zur Zeit wegen Schwächlichkeit oder heilbarer Krankheiten dienſtesunfähig ſind;
3) wegen körperlicher Gebrechen als dienſtesunfähig erkannt werden;
4) das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Titeln, zurückgeſtellt zu werden;
5) oder unwürdig ſind, in die Armee zu treten [1]).

§. 21. Normalmaaß.

Das Normalmaaß iſt folgendes:
a) bei der Artillerie 5 Fuß 11 Zoll;
b) bei den Cüraſſier-Regimentern 5 Fuß 11 Zoll;
c) bei der übrigen Cavallerie 5 Fuß 9 Zoll;
d) bei dem Fuhrweſen 5 Fuß 8 Zoll;
e) bei der geſammten Infanterie, ſowohl den Linienregimentern, als den Jägerbataillons, 5 Fuß 4 Zoll [2]).

§. 22. Einreihung der Zurückgeſtellten wegen geringen Maaßes oder heilbarer Schwächen bei der nächſten Aushebung.

Erreichen die wegen zu geringen Maaßes Zurückgeſtellten bis zur nächſten Aushebung die Normalgröße, oder haben ſich die Urſachen ihrer früheren Dienſtesunfähigkeit gehoben, ſo werden ſie nun in die Armee eingereiht [3]).

§. 23. Unwürdige.

Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conſcribirten, welche das Loos traf, müſſen Erſatzmänner ſtellen. Haben ſie das hierzu gehörige Vermögen nicht, ſo müſſen ſie ſich in Feſtungen und anderen Vertheidigungsanſtalten des Reiches zu den für den Bedarf derſelben erforderlichen Arbeiten während der auf die Aushebung ihrer Altersclaſſe folgenden 6 Jahre verwenden laſſen, wenn ſie gerufen werden. In dieſem Falle werden ſie den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten, dürfen jedoch weder Waffen noch die Auszeichnung derſelben erhalten [4]).

§. 24. Von der Zurückſtellung beſonders bevorrechteter einzelner Claſſen der Conſcribirten.

Auf vorläufige Zurückſtellung und Befreiung von dem Abmarſche haben diejenigen Conſcribirten Anſpruch, welche
1) nach vorſchriftmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Klerikalſeminar oder in das Noviciat eines Kloſters eingetreten ſind, und die proteſtantiſchen Candidaten der Theologie, wenn ſie eine vom homiletiſchen Collegium approbirte Predigt gehalten und von der theologiſchen Facultät für befähigt erklärt werden. Dieſe Individuen müſſen ſich durch jährliche Vorlage eines entſpre-

1) 1828. Gſtzbl. S. 90. §. 41.
2) 1830. S. 479. §. 47. 48. 49.
3) 1828. Gſtzbl. S. 90. §. 41.
4) 1828. Gſtzbl. S. 92. §. 45.

chenden Zeugniſſes über die Fortdauer des Zurückſtellungsgrundes ausweiſen, außerdem ſie zu der nächſten Aushebung gezogen werden [1]).

2) Auf Zurückſtellung hat in jeder Familie ein Sohn, ſohin auch der einzige Sohn Anſpruch, inſoferne die Familie ſich nicht im Genuſſe eines hinlänglichen, die Subſiſtenz ſichernden Vermögens befindet, und außer Stande iſt, dieſe Subſiſtenz durch eigenes Verdienſt zu ſichern.

Dabei iſt es gleichgültig, ob der Sohn ehelich geboren, oder legitimirt, oder rechtsförmlich adoptirt iſt, wenn nur im letzten Falle die Adoption vor ſeinem zwölften Jahre erfolgt, und derſelbe von ſeinem Adoptivvater erzogen worden iſt.

Wenn ſich in einer Familie mehrere Söhne befinden, ſo beſtimmt das Haupt derſelben den Sohn, der zurückgeſtellt werden ſoll. Wenn der zurückgeſtellte Sohn ſtirbt, aber der Grund der Zurückſtellung (Mangel an Subſiſtenzmitteln) noch fortdauert, ſo geht das Recht der Zurückſtellung auf einen andern vom Familienhaupte zu bezeichnenden Sohn über [2]).

3) Anſpruch auf Zurückſtellung haben jene Conſcribirten, welche an Gymnaſien oder denſelben gleichſtehenden Lehranſtalten durch alle Claſſen unter den Erſten waren, oder an höheren Unterrichtsanſtalten als Preiſeträger ausgezeichnet wurden [3]).

Den Gymnaſien werden aber gleichgeachtet:

a) die öffentlichen Schullehrerſeminarien; b) die Seminarien, in welchen der Gymnaſialunterricht ertheilt wird; c) die chirurgiſchen Schulen; d) die Centralveterinärſchule mit Beſchränkung auf die eigentlichen Zöglinge derſelben; e) die höheren polytechniſchen Schulen.

Als höhere Unterrichtsanſtalten werden betrachtet:

a) die Lyceen, b) die Univerſitäten, c) die Academie der bildenden Künſte, d) die höhere landwirthſchaftliche Schule, die beiden letzteren jedoch nur, ſoferne ſie das Gymnaſial-Abſolutorium vorausſetzen.

Als Erſter wird derjenige Schüler betrachtet, welcher ſich im erſten Fünftel ſeiner Claſſe befindet. Als Preiſeträger gelten in jenen Anſtalten, wo keine Preiſe ausgetheilt werden, alle Schüler, welche die erſte Fortgangsnote erhalten, bei den Lyceiſten, die Behauptung eines Platzes im erſten Fünftel; bei Univerſitäten, wo keine Preiſe vertheilt werden, wird auf die Gymnaſialſtudien rekurrirt [4]).

§. 25. Wiederaufhebung dieſer Zurückſtellungen.

Dieſe Zurückſtellungen werden wieder aufgehoben, und die Einreihung der Zurückgeſtellten wird bei der nächſten Aushebung verfügt, wenn

1) der Grund der Zurückſtellung während der Dauer der Armeepflichtigkeit aufhört;
2) ſobald Krieg eintritt [5]).

1) 1828. Gſtzbl. S. 94. §. 47. 1830. S. 489. §. 58.
2) 1828. Gſtzbl. S. 94. §. 48.
3) 1828. Gſtzbl. S. 95. §. 49.
4) 1830. S. 489—492 §. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64.
5) 1828. Gſtzbl. S. 96. §. 50. 1830. S. 493. §. 65.

§. 26. Ende der Armeepflichtigkeit für die Zurückgeſtellten.

Die Dauer der Armeepflichtigkeit endet für die geiſtlichen Zöglinge, ſobald ſie die höheren Weihen oder die Ordination erhalten haben, für die übrigen Zurückgeſtellten nach den allgemeinen Regeln der Armeepflichtigkeit (ſiehe unten bei Entlaſſung) [1].

§. 27. Bevorzugte Claſſen hinſichtlich des Ranges bei wirklicher Einreihung.

Den Söhnen der Adeligen, der Collegialräthe und höheren Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten [2].

§. 28. Von der Einſtellung oder dem Erſatzmanne.

Jeder Bayer kann ſich in der Armee durch einen andern Mann erſetzen laſſen. In Kriegszeiten können jedoch diejenigen, welche in die Armee bereits eingereiht ſind, von dieſem Rechte keinen Gebrauch machen [3].

§. 29. Erforderniſſe des Erſatzmannes.

Der Erſatzmann muß

a) ein Inländer, b) der Armeepflichtigkeit bereits entbunden ſeyn, c) in einem Alter von 21 bis 36 Jahren ſtehen, d) Dienſtesfähigkeit beſitzen, e) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einſteller in Bezug auf die Armee obliegen würden. Der Erſatzmann, welcher bei dem Eintritte in die Armee das 36ſte Jahr überſchritten, wird nur dann angenommen, wenn er früher ſchon eine volle Dienſteszeit von 6 Jahren in der Armee zubrachte [4]. Uebrigens iſt es ganz allein den Militärbehörden überlaſſen, ob und unter welchen Vorausſetzungen ſie ſolche dienende Unterofficiere und Soldaten, welche das 40ſte Lebensjahr bereits überſchritten haben, als Einſteher annehmen wollen [5].

§. 30. Perſönliche Vorausſetzungen des Erſatzmannes.

Der Einſteher muß ledigen Standes, kinderloſer Wittwer, oder von ſeiner Frau förmlich geſchieden und kinderlos ſeyn. Indeſſen können auch Verheirathete mit beſonderer Bewilligung der Militärbehörde aufgenommen werden. Der gute Leumund iſt auch bei den Erſatzmännern allgemeines Aufnahmserforderniß [6]. War der Einſteller ſchon wirklich eingereiht, ſo muß der Erſatzmann überdieß eine volle Capitulation in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einſteller erſetzt werden ſoll [7].

§. 31. Einſtandsvertrag und Capital.

Die Einſtandsverträge ſind der Privatübereinkunft überlaſſen. Das Einſtandskapital muß jedoch für einen Infanteriſten 150, für

1) 1830. S. 493. §. 66.
2) 1828. Gſtzbl. S. 96. §. 51. V. U. 1818. Gſtzbl. S. 121. 217.
3) 1828. Gſtzbl. §. 52. S. 96.
4) 1828. Gſtzbl. S. 96. u. 97. §. 53.
5) 1830. S. 495. § 71.
6) 1830. S. 494. 495. §. 69. u. 70.
7) 1828. Gſtzbl. S. 97. § 54.

einen Cavalleriſten 300 fl. betragen, und als Caution in annehmbaren Staatspapieren oder Hypothekurkunden bei der Militärbehörde deponirt werden [1]).

§. 32. Behandlung der Angelegenheiten der Erſatzesſtellung.

Ueber derlei Angelegenheiten entſcheidet der Recrutirungsrath; über die Dienſtesfähigkeit der Erſatzmänner entſcheiden die Militärbehörden [2]).

§. 33 Befreiung des Einſtellers.

Iſt der Erſatzmann angenommen, und die Einſtandscaution geleiſtet, ſo wird der Einſteller der Armeepflichtigkeit entlaſſen [3]).

§. 34. Haftung des Einſtellers.

Wird der Erſatzmann vor vollendeter Dienſtzeit wegen unwürdigen Betragens oder wegen aus eigenem Verſchulden verurſachter Untauglichkeit entlaſſen, ſo wird die Caution zur Deckung der Koſten und Aufbringung eines anderen Erſatzmannes verwendet, der Ueberſchuß jedoch an die Betheiligten herausgegeben [4]).

§. 35. Tauſch der Numern.

Der Tauſch der Numern iſt zwiſchen den dienſtfähigen Conſcribirten der nämlichen Altersclaſſe, und derſelben Waffengattung bis zur Einreihung geſtattet. Unter Brüdern hat der Tauſch auch nach der Einreihung und ohne Unterſchied der Waffengattung ſtatt. Ueber den Tauſch entſcheidet die Conſcriptionsbehörde in erſter, der Recrutirungsrath in letzter Inſtanz [5]).

§. 36. Entlaſſung und Reſerve.

Wer ſeine Militärpflichtigkeit zurückgelegt hat, wird aus dem Militärverbande entlaſſen, alſo wirklich Eingereihte nach vollendeter ſechsjähriger Dienſteszeit; Zurückgeſtellte während des zweiten Jahres der Armeepflichtigkeit nach Vollendung der Aushebung jener Altersclaſſe, welche im erſten Jahre der Armeepflichtigkeit ſteht. Dienſtesuntauglichkeit, Stellung eines Erſatzmannes, Eintritt in den geiſtlichen Stand, Unwürdigkeit nach Gewährleiſtung deren Nachtheile endet zu allen Zeiten die Militärpflichtigkeit [6]). Indeſſen bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlaſſene zu den Reſervebataillons, Escadrons, und zur Landwehr verbunden, inſoferne die Entlaſſung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintrittes in den geiſtlichen Stand erfolgte [7]).

§. 37. Von Uebertretungen der dießfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen, Strafen und Folgen.

Wer als conſcriptionspflichtig ſich weder bei der Conſcriptions-

---

1) 1828. Gſtzbl S. 97. 98. § 55.
2) 1828. Gſtzbl. S 97. §. 56.
3) 1828 Gſtzbl. S. 99. §. 57.
4) 1828. Gſtzbl. S. 100 §. 58.
5) 1828 Gſtzbl. S. 100 §. 59. 60.
6) 1828 S 101—103. § 61. 62. 63.
7) Ebenda §. 64.

behörde zur Eintragung in die Liſte oder zur Verhandlung des Meſſens und Viſitirens nach erhaltener Aufforderung zur Behandlung bei dem Recrutirungsrathe ſtellt, wird als ungehorſam der Vortheile der Zurückſtellung und des Numerntauſches für verluſtig erklärt, in die Koſten, und in eine Strafe von 10—100 fl. verurtheilt [1]).

Eingereihte, die ſich eigenmächtig entfernen und binnen 14 Tagen ſich nicht freiwillig ſtellen; ſolche, die abweſend, zur Einreihung beſtimmt, ſich während 40 Tagen weder ſtellen, noch einen Erſatzmann aufbringen; Conſcribirte, die um ihrer Pflicht auszuweichen, verfälſchte Belege vorbringen, Krankheiten und Gebrechen erdichten, ſich verſtümmeln oder verletzen und verwunden, werden als Widerſpenſtige der oben angeführten Vortheile für verluſtig erklärt und mit einer Geldſtrafe von 100—200 fl. belegt. Außerdem wird dem abweſenden Widerſpenſtigen ein Erſatzmann auf ſeine Koſten geſtellt, und reicht ſein Vermögen nicht hin, ſo leidet er noch auf Betreten eine Freiheitsſtrafe von 3 Monaten. Ueberdieß hat der betretene Widerſpenſtige jedes verſäumte Friedensjahr mit einem andern, und ein verſäumtes Kriegsjahr mit einem ſolchen oder 2 Friedensjahren zu erſetzen. Solche, die ſich verſtümmeln, haben die Obliegenheiten der Unwürdigen [2]).

§ 38. Beſtrafung der Gehilfen der Widerſpenſtigen.

Gehilfen der Widerſpenſtigen unterliegen einer Strafe von 50—100 fl., und haften für alle dem Widerſpenſtigen zur Laſt fallenden Folgen mit eigenem Vermögen. Ueberdieß muß jeder Conſcriptionsbezirk ſeine Widerſpenſtigen erſetzen [3]).

§. 39. Deſerteurs.

Wer nach Anhörung der Militärgeſetze auf dieſelben vereidet, entweicht, iſt Deſerteur, mag er bereits eingereiht ſeyn oder nicht [4]).

§. 40. Strafe der Deſerteurs.

Ihre Beſtrafung gehört vor die Militärgerichte. Ueberdieß muß aus ihrem Vermögen ein Erſatzmann geſtellt werden. Sind die Deſerteurs unwürdig, ſo haben ſie die Nachtheile, welche den unwürdigen Conſcribirten nach §. 23. treffen, ſechs Jahre, und wenn ſie aus Unvermögenheit keinen Erſatzmann ſtellen können, 12 Jahre lang zu tragen.

§. 41. Gehilfen und Aufreizer der Deſerteurs.

Dieſe haften für alle Folgen der Deſertion und die, den Deſerteur treffenden Strafen, und zahlen im Frieden 50—100, im Kriege 100—400 fl. Strafe [5]).

§. 42. Durchgreifende Folge der Widerſpenſtigkeits- und Deſertionserklärung.

Eine unmittelbare Folge der Widerſpenſtigkeits- und Deſertions-

1) 1828. Gſtzbl. S. 105. §. 68.
2) 1828. Gſtzbl. S. 105—108.
3) 1828. Gſtzbl. S. 108. § 71—74.
4) 1828 Gſtzbl. S. 109. §. 75.
5) A. a. O. §. 77.

erklärung iſt die Beſchlagnahme des Vermögens des Widerſpenſtigen und Deſerteurs. Die Freigebung des Vermögens erfolgt, wenn der Widerſpenſtige innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Erklärung ſeine Dienſtesuntauglichkeit nachgewieſen, oder eine Capitulation überſtanden, oder mit Tode abgegangen iſt [1]).

§. 43. Vermögensconfiscation.

Kehrt der Deſerteur binnen 6 Wochen vom Tage der Deſertionserklärung nicht freiwillig zu ſeiner Pflicht zurück, ſo wird ſein Vermögen zu Gunſten ſeiner Heimathsgemeinde confiscirt [2]).

§. 44. Umwandlung der Geldſtrafen bei Unvermögenden.

Geldſtrafen, welche wegen Vermögensloſigkeit uneinbringbar ſind, werden in der Art in Freiheitsſtrafen umgewandelt [3]), daß die Summe von fünf und zwanzig Gulden bayeriſcher Reichswährung einer achttägigen einfachen Gefängnißſtrafe gleichgeachtet, jedoch die Dauer des Arreſtes über drei Monate niemals erſtreckt werden darf [4]).

§. 45. Begnadigung.

Die Begnadigung der Ungehorſamen, Widerſpenſtigen und Deſerteure geht von Sr. Majeſtät dem Könige unmittelbar aus. Die Begnadigung hebt die Strafe und ihre geſetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienſtesleiſtung auf [5]). Gnadengeſuche werden bei dem einſchlägigen k. Miniſterien (der Armee oder rückſichtlich des Innern) eingereicht.

§. 46. Koſten.

Alle Verhandlungen in Conſcriptionsangelegenheiten werden koſtenfrei behandelt. Der Taxe unterliegen jedoch a) die Entlaßſcheine, b) die Verträge über die Stellung eines Erſatzmannes und die Verhandlungen hierüber; c) die Strafſachen.

Hier gelten die allgemeinen Stempel- und Taxvorſchriften. Für die Entlaßſcheine iſt jedoch ſpeziell ein Conſcriptionsſtempel zu 6, für die Einſtandsverträge von 12 fl. beſtimmt.

Von dieſen Koſten befreit ſind jene Individuen, welche

1) nach der Entſcheidung der Kreisregierungen ſo arm ſind, daß ſie die Stempelgebühren nicht bezahlen können;
2) mit einem der nachfolgenden Gebrechen behaftet ſind:
   a) in der Gemeinde bekannter Wahnſinn, Blödſinn, Kretinismus, Fallſucht (Epilepsia), Taubſtummheit; b) Verluſt beider Augen; c) Mangel der Naſe; d) Mangel des Ober- und Unterkiefers; e) auffallender, das Athmen ſehr hemmender Kropf (struma); f) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes; g) ein ſtarker Höcker auf der Bruſt oder am Rücken; h) auffallende Verkrümmung des Rückgrades; i) ſtarkes Hinken durch auffallende Verkürzung

1) 1822. Gſtzbl. S. 112. §. 79–82.
2) A. a. O. §. 83.
3) A. a. O. §. 78.
4) St. G. B. I. Art. 35.
5) 1828. Gſtzbl. a. a. O. §. 87.

einer der unteren Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenskopfes (caput ossis femoris), des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches; k) Klump- oder ſogenannte Pferdefüße [1]).

L a n d w e h r [2]).

§. 1. Landwehrpflichtigkeit.

Die Landwehrpflichtigkeit erſtreckt ſich auf alle nicht ohnehin ſchon zum Dienſte der Armee oder der Reſervebataillons pflichtigen Bayern.

§. 2. Ausnahme von dieſer allgemeinen Pflichtigkeit.

Ausgenommen von dieſer allgemeinen Pflichtigkeit ſind: a) der geiſtliche Stand; b) die Standesherren und deren Familien.

§. 3. Dauer dieſer Pflichtigkeit.

Sie beginnt mit dem Alter der Militärconſcription (zurückgelegtes 21ſtes Jahr) und hört mit dem vollendeten ſechzigſten Lebensjahre auf.

§. 4. Allgemeine Beſtimmung der Landwehr.

Die Landwehr kann zur Zeit des Krieges zur militäriſchen Thätigkeit gezogen werden, und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit.

§. 5. Verbindlichkeit der Landwehrpflichtigen.

Jeder Landwehrpflichtige muß perſönliche Dienſte leiſten, oder durch Reluition beitragen.

§. 6. Dispenſation vom perſönlichen Dienſte.

Vom perſönlichen Dienſte ſind dispenſirt:

1) die wegen erwieſener Gebrechen Untauglichen; 2) die Hof- und Staatsdiener, ſtandes- und gutsherrlichen Juſtiz- und Polizeibeamten, die Magiſtratsvorſtände und Räthe, das magiſtratiſche Unterperſonal, Gemeindevorſteher und Schullehrer; 3) Aerzte, Wundärzte, Advocaten und Notare.

Die Aerzte, Wundärzte, Advocaten und Notare müſſen ſich zum Sanitätsweſen, zu Auditoriats- und Fouriergeſchäften verwenden laſſen. Alle übrigen vorſchriftmäßig Dispenſirten können ſich dem perſönlichen Dienſte unterziehen, wenn ſie die Erlaubniß hierzu von ihrer unmittelbar vorgeſetzten Stelle erhalten.

§. 7. Suspenſion vom Dienſte.

Verhängung der Spezialunterſuchung wegen eines Verbrechens oder der Hauptunterſuchung wegen eines durch Diebſtahl, Unter-

---

1) A. a. O. §. 90.
2) 1826. 7. März S. 297–320.

ſchlagung, Fälſchung oder Betrugs begangenen Vergehens zieht Suspenſion des Landwehrmannes vom Dienſte nach ſich.

§. 8. Ausſchließung vom Dienſte.

Wer in einer der vorbemerkten (§. 7.) Unterſuchungen zur Strafe verurtheilt, oder bloß von der Inſtanz entlaſſen iſt, wird vom Dienſte ausgeſchloſſen.

§. 9. Entlaſſung vom Dienſte.

Die Entlaſſung vom Dienſte findet ſtatt, wenn das Landwehrmitglied

1) ſein 60ſtes Lebensjahr zurückgelegt,

2) oder wenn ein Landwehrmann wegen in Beziehung auf Dienſt- oder häusliche Erhaltung wichtiger und nachzuweiſender Gründe von den Kreisregierungen und Kreiscommando's dispenſirt worden iſt;

3) bei Officieren als Strafe, oder aus beſonderen dienſtlichen Erwägungen.

Die Niederlegung von Offiziersſtellen muß immer von den Kreisregierungen und Kreiscommando's, Entlaſſung eines Stabsoffiziers, oder Niederlegung ſeiner Stelle ſtets unmittelbar vom Könige genehmigt werden.

§. 10. Reluitionspflicht.

Bis zum Ablaufe der für die Landwehrpflichtigkeit feſtgeſetzten Zeit bleiben alle Landwehrpflichtigen zur Reluition (Ablöſung) des Dienſtes verbunden, welche in Folge der Dispenſation, Suspenſion, Ausſchließung oder Entlaſſung keine perſönliche Dienſte leiſten, und nicht ganz vermögenslos ſind. Die Reluition wird nur einmal und da gefordert, wo der Pflichtige ſeinen ſtändigen Wohnſitz hat. Die Reluition wird in Rückſichtnahme auf die Verhältniſſe der Pflichtigen vor einer gemiſchten Civil- und Landwehr-Commiſſion ausgemittelt und repartirt. Gegen dieſen Ausſpruch iſt die Berufung an die Kreisregierungen und Kreiscommando's erlaubt. Die Reluitionen beruhen übrigens vor der Hand, und dürfen nur auf höchſte weitere Verfügung wieder erhoben werden.

§. 11. Abtheilung der Landwehr.

Die Landwehr iſt in zwei Abtheilungen ausgeſchieden. Die erſte Abtheilung begreift diejenigen Landwehrmänner, welche nicht über vierzig Jahre alt ſind; die zweite Abtheilung diejenigen, welche über vierzig, aber nicht ſechzig Jahre alt ſind. Letztere wird nie außer ihrem Bezirke verwendet. Auf allerhöchſte Verfügung wird die erſte Abtheilung von der zweiten geſondert, die nicht anſäſſige Landwehrmannſchaft von der anſäſſigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zuſammengeſetzt.

§. 12. Activität der Landwehr.

Die Activität der Landwehr und ihre Ausdehnung wird ſtets vom Könige feſtgeſetzt. Dermalen ſind, und zwar bloß für den Local- und Bezirksdienſt, activ:

1) die Landwehr in den mit Magiſtraten beſtellten Städten, ſo weit ſie aus wirklichen Gemeindegliedern beſteht, welche im Stande

ſind, ſich ſelbſt zu bewaffnen und zu uniformiren. Jeder andere anſäſſige Einwohner kann freiwillig beitreten, wenn er die Koſten aufbringt.

2) Die Bataillons-Commandanten der Bezirke auf dem Lande mit ihren Adjutanten;

3) in eben dieſen Bezirken die ſchon vorhandenen vorſchriftsmäßig uniformirten und bewaffneten Corps der berittenen Ordonnanzen der Cavallerie und der Schützen, wenn die Männer wirkliche Gemeindeglieder ſind, und freiwillig den activen Dienſt bleibend fortſetzen, und den Aufwand aus eigenen Koſten beſtreiten.

4) Nach gleichen Vorausſetzungen die ſchon gebildeten Füſiliercompagnien in Städten und Märkten ohne magiſtratiſche Verfaſſung.

§. 13. Uniform und Bewaffnung.

In Städten und Märkten muß von allen Landwehrmännern die beſtehende Bewaffnung und Uniform beigeſchafft werden. Dieſe Anſchaffung iſt Bedingniß der Bürgeraufnahme. Auf dem Lande, wo nicht ſchon bewaffnete Corps beſtehen (§. 12. Nr. 3. u. 4.), dient das Tragen der Armbinde als Zeichen des activen Dienſtes.

§. 14. Sold und Verpflegung.

Die Landwehr erhält für ihren Dienſt weder Sold noch ſonſt eine Vergütung; bei Dienſtleiſtungen außer dem Bezirke wird dieſelbe aber geeignet verpflegt.

§. 15. Commando und adminiſtrative Leitung der Landwehr.

Das Commando der Landwehr mit der Leitung aller militäriſchen Dienſtſachen ſteht in Städten, Märkten und Bezirken den Regiments- und Bataillonscommandanten, in den Kreiſen den Kreiscommandanten zu.

In allen nicht rein militäriſchen Dienſtſachen der Landwehr gebührt die adminiſtrative Leitung den Magiſtraten, benehmlich mit den Regiments- und Bataillonscommandanten; in den Kreiſen den Kreisregierungen benehmlich mit den Kreiscommandanten. Die Behandlung geſchieht mündlich durch Zuſammentritt. Die oberſte Leitung geht vom Miniſterium des Innern, in rein dienſtlichen Angelegenheiten vom Miniſterium der Armee aus.

§. 16. Ernennung der Officiere der Landwehr.

Die Staabsofficiere ernennt der König. Die anderen Officiere werden durch Wahlcommiſſionen aus den Landwehrkorps gutachtlich vorgeſchlagen, die wirkliche Ernennung aber geht von den Kreisregierungen benehmlich mit dem Kreiscommandanten, und bei Meinungsverſchiedenheit vom Miniſterium des Innern aus. Die Unterofficiere ernennen die Regiments- und Bataillonscommandanten ſelbſt.

Officiere treten bei Veränderungen des Wohnſitzes in den nämlichen Dienſtgrad ein, gehen aber ſchon vorhandenen gleichen Ranges nach.

§. 17. Ausrücken der Landwehr.

Die active Landwehr rückt nur auf Requiſition der Civilſtellen,

oder aus reglementmäßigen Veranlaſſungen aus. Zur Requiſition ſind die Kreisregierungen und unteren Polizeibehörden befugt [1]).

§. 18. Commando bei gemeinſchaftlichem Dienſte der Landwehr mit den Linientruppen.

Wenn Landwehr und Linientruppen von der ſtehenden Armee oder der Reſerve zum gemeinſchaftlichen Dienſte zuſammentreffen, ſo führt das Commando jener Officier der combinirten Abtheilungen, welcher die höchſte Charge begleitet; bei Gleichheit dieſer Charge hat der Linienofficier den Vorzug; die Platzcommandantſchaft aber gebührt jederzeit dem die Linientruppen commandirenden Officiere, ohne Rückſicht auf ſeinen Dienſtgrad.

§. 19. Auszeichnungen der Landwehr.

Der Landwehr ſind als Auszeichnungen bewilligt:

1) Bei Dienſtesleiſtungen die militäriſchen Ehrenbezeugungen unter ſich und von Seiten des Linienmilitärs, wie ſie bei letzterem beſtehen.

2) Die Führung k. Fahnen und Eſtandarten nach ſpezieller Bewilligung.

3) Führung k. Siegel bei den Kreis-, Regiments- und Bataillons-Commando's.

4) Theilnahme der Officierskorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperſchaften bei beſonderen Feierlichkeiten des Hofes.

5) Militäriſches Begräbniß.

§. 20. Disziplin und Gerichtsbarkeit.

Jeder commandirende Landwehrofficier kann gegen einen im activen Dienſte ſtehenden Untergebenen wegen geringer Dienſtesfehler Arreſt bis zu 24 Stunden verfügen. Nach überſtandener Strafe ſteht dem Beſtraften die Beſchwerde zu. Der aus der Mitte der Corps zu wählende Disziplinarrath kann Arreſt bis zu 8 Tagen, gegen Officiere die Entlaſſung, gegen Unterofficiere Degradirung verfügen.

Geldſtrafen dürfen nie verhängt werden.

Gegen Arreſterkenntniſſe über 48 Stunden ſteht dem Verurtheilten die unmittelbare, bei Verkündung des Spruches anzumeldende Berufung an die k. Kreisregierung Kammer des Innern zu. Erkenntniſſe auf Entlaſſung der Officiere müſſen vom Könige beſtätiget werden. In allen nicht disciplinären Angelegenheiten ſteht die Landwehr unter den ordentlichen Gerichten; beim Aufgebot zum Kriege, und beim Ausmarſch gegen den Feind, und ſo oft durch die Kreisregierungen die Vollziehung der Kriegsgeſetze verfügt wird, treten die Kriegsgeſetze in Wirkſamkeit.

Paßweſen [2]).

§ 1. Reiſen der Inländer im Inlande.

Der Inländer bedarf zur Reiſe im Inlande eines Paſſes nicht. Wohl muß er ſich aber auf Verlangen einer Polizeibehörde oder de-

1) V. U. Tit. IX. §. 5. Gſtzbl. 1818 S. 136.
2) 1837. 17. Jän. Reg.-Bl. S. 65—90.

ren Diener über ſeine Perſon glaubhaft legitimiren können. Daher es immer räthlich bleibt, ſich einen Vorweis von ſeiner Diſtricts-polizeibehörde geben zu laſſen.

Die Ausfertigung dieſer Vorweiſe geſchieht unentgeldlich, ſie dürfen nie über Jahresfriſt ausgeſtellt, wohl aber nach Ablauf dieſer Zeit verlängert werden.

§. 2. Reiſen der Inländer in das Ausland.

Der Inländer, der in das Ausland reiſet, muß einen Paß haben.

Gehet die Reiſe blos in die deutſchen Bundes- oder Zollvereins-ſtaaten, ſo ſtellt die Diſtricts-Polizeibehörde, in den Städten das Stadtkommiſſariat, in München die Polizei-Direction dieſe Päſſe aus.

Gehet die Reiſe aber in einen nicht zu den deutſchen Bundes- oder Zollvereins-Staaten gehörenden Staate, ſo muß der Paß von dem königl. Miniſterium des Hauſes und des Aeußern ausgeſtellt werden. Iſt für dieſen Paß das Viſa des Geſandten nothwendig, in deſſen oder durch deſſen Land die Reiſe gehet, ſo wird ſolches auf Verlangen von dem Miniſterium des königl. Hauſes und des Aeußern erholt.

§. 3. Das Viſiren durch den bayeriſchen Geſandten.

Jeder Bayer, der im Auslande einen Ort betritt, wo ſich eine bayeriſche Geſandtſchaft befindet, muß ſich binnen 24 Stunden bei dieſer bayeriſchen Geſandtſchaft wegen Viſirung ſeines Reiſepaſſes melden.

Hat der Reiſende einmal ſeinen mit dem Viſa der Geſandtſchaft zum Eintritte in Bayern verſehenen Paß von der Geſandtſchaft abgeholt, ſo darf er ſich nicht länger mehr als 3mal 24 Stunden am Sitze der bayeriſchen Geſandtſchaft aufhalten.

§. 4. Strafe der Unterlaſſung.

Wer ohne vorſchriftsmäßigen Paß an der Gränze des Reichs ankömmt, um in das Ausland zu paſſiren, muß gewärtigen, daß er nach ſeinem Wohnorte zurückgewieſen werde.

§. 5. Ausländer.

Einem Ausländer iſt der Eingang nach Bayern nur auf den Grund eines von einer bekannten Behörde jenes Landes, aus welchem der Reiſende kömmt, ausgeſtellten und noch nicht abgelaufenen Paſſes geſtattet.

§. 6. Das Viſa für den Ausländer.

Iſt der Ausländer von einem oder durch einen Ort gekommen, wo eine bayeriſche Geſandtſchaft beſteht, ſo muß ſein Paß von dieſer Geſandtſchaft viſirt ſeyn.

§. 7. Das Viſa für den Angehörigen eines deutſchen Bundesſtaates.

Unterthanen der zum deutſchen Bunde oder dem Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen des Viſa's einer bayeriſchen Geſandtſchaft nur dann, wenn die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit be-

züglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reiſenden Bayern fordert [1]).

§. 8. Benehmen des Fremden in Bayern.

a) Der Fremde hat von der erſten bayeriſchen Diſtricts-Polizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende nach ſeinem Eintritte in Bayern zu berühren hat, oder ſoferne derſelbe mit Eilwagen reiſt, von der erſten Diſtrictspolizeibehörde, an deren Amtsſitze der Eilwagen anhält, ſeinen Paß viſiren zu laſſen;

b) von der Polizei-Direction zu München, es möge der Fremde dortſelbſt durchreiſen oder verweilen;

c) von der Diſtrictspolizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden ſich aufhält;

d) von der letzten Diſtricts-Polizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende bei dem Austritte aus Bayern zu berühren hat.

Jeder Fremde iſt verbunden, bei der erſten Viſirung ſeines Paſſes, den oder die Orte des Inlandes anzugeben, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder falls er ohne Aufenthalt durch das Land reiſet, die gewählte Reiſe-Richtung und den Austrittsort anzugeben.

Entſchließt ſich der Fremde die Reiſeroute zu ändern, ſo muß er ſolches der nächſten Diſtrictspolizeibehörde anzeigen und das erhaltene Viſa hiernach ändern laſſen.

§. 9. Ausnahmen.

Von der allgemeinen Paßpflicht ſind ausgenommen:

1) Regierende Fürſten, dann Glieder regierender Fürſtenhäuſer, ſammt ihrem Gefolge.

2) Bewohner des benachbarten Auslandes, deren Reiſe dem Begriffe des Gränzverkehres anheimfällt oder aus einem nicht über 6 Stunden von den Gränzen entfernten Auslandsorte in einen inländiſchen Ort, welcher gleichfalls nicht weiter von der Gränze entfernt iſt, gehet, unter der Vorausſetzung der Reciprocität.

Jedoch müſſen ſich ſolche Reiſende, falls ſie in Bayern nicht bekannt ſeyn ſollten, mit Vorweiſen der Ortsbehörden oder ſonſtige Papiere über ihre Perſon, Stand und Domizil ausweiſen können.

3) Ausländiſche Fabrikanten, Gewerbsleute, Kunſtarbeiter und in ihrem Wohnorte mit offenen Laden verſehene Kaufleute, dann Erzeuger von Naturgütern, welche die Märkte in Bayern beſuchen, bedürfen blos, unter der Vorausſetzung der Reciprocität, eines jährlich zu erneuernden Zeugniſſes der Polizeibehörde ihres Wohnorts

---

1) Des Viſa's eines bayeriſchen Geſandten bedürfen in Folge der zugeſicherten Reciprocität nicht die Unterthanen von Preußen, Sachſen, Hannover, Würtemberg, Luxemburg, Baden, beider Heſſen, der beiden Mecklenburg, der Herzogthümer Sachſen, Braunſchweig und Naſſau, dann der vier freien Städte. 1837. 15. Jul. Reg.-Bl. S. 553—556. Ferner bedürfen dieſes Viſa's aus dem oben angeführten Grunde nicht: die Unterthanen von den Fürſtenthümern Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenſtein, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, der fürſtlich reuſſiſchen Lande jüngerer Linie und der fürſtlich reuſſiſchen Lande älterer Linie 1838. 12. Jän. Reg.-Bl. S. 25. 15. März Reg.-Bl. S. 221. Weiter bedürfen dieſes Viſas nicht: die Unterthanen des Großherzogthums Oldenburg und der herzoglich Anhaltiſchen und fürſtlich Schwarzburgiſchen Lande. 1839. 6. Dec. Reg.-Bl. S. 985.

über ihre oben erwähnten Eigenſchaften, dann über ihre Anſäſſigkeit und über ihren unbeſcholtenen Ruf.

4) Ausländiſche Frachtfuhrleute brauchen blos ein Atteſt der Polizeibehörde ihres Wohnortes.

5) Ausländer, welche inländiſche Bad- oder Curorte beſuchen wollen, bedürfen blos eines von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgeſtellten Paſſes.

6) Staats- und Cabinetscourriere, welche ſich an der Gränze über ihre Sendung durch gültige Päſſe auszuweiſen vermögen, bedürfen durchaus keiner weiteren Viſa-Erholung.

7) Handwerksburſche erhalten nur Dienſt- und Wanderbücher [1].

8) Auf Schiffen und Flüſſen iſt das namentliche, die Perſonal-Beſchreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffsmannſchaft entweder dem Paſſe des Schiff- und Floßmeiſters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagen-Rolle einzutragen.

Bezüglich der übrigen auf dem Schiffe oder Floſſe reiſenden Perſonen finden die allgemeinen Paßvorſchriften volle Anwendung.

9) Ehefrauen, welche mit ihren Männern; im elterlichen Brode ſtehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern; Unmündige, welche mit ihrem Vormunde; Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reiſen; dann Bedienſtete, welche in des Reiſenden Lohn, Brod und Gefolge ſtehen, bedürfen keines eigenen Paſſes, vielmehr genügt ihre namentliche Erwähnung in dem Paſſe dieſes Reiſenden ſelbſt.

Jede Aenderung, welche in der Begleitung eines Reiſenden ſtattfindet, oder wenn eine Perſon hinzutritt, oder eine Perſon ſich von dem Gefolge des Reiſenden trennt, muß bei der Polizeibehörde, wo dieſe Veränderung vorgehet, zur geeigneten Eintragung in den Paß des Reiſenden, angezeigt werden.

Daſſelbe gilt von der Schiffsmannſchaft der Schiff- und Floßmeiſter.

§. 10. Der längere Aufenthalt von Ausländern.

Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreichs Bayern für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbs-Zwecken ihren Aufenthalt nehmen, ſo ſind dieſelben nicht nur zur Beibringung von Heimathſcheinen, ſondern auch zu deren Erneuerung ſo oft und ſo weit anzuhalten, als dies in Gemäßheit der betreffenden Staatsverträge, dann der in den betreffenden Ländern ſonſt geltenden Geſetze erforderlich ſeyn mag.

§. 11. Handhabung der Fremdenpolizei in München [2].

Die Einwohner von München, Au und Haidhauſen können durch alle Ein- und Ausgänge paſſiren. Für Fremde ſind die nachfolgenden, durch Tafelinſchriften bezeichneten Aus- und Eingänge **verboten**:

1) der Thorſchreiberpoſten an dem abgebrannten Hauſe am Ausgange des Türkengrabens;

2) der Thorſchreiberpoſten an der Sand- und Karlsſtraße;

---

1) 1808. 23. Oct. Reg.-Bl S. 2585.
2) 1833: 20. Oct. Intellig.-Bl. 1834, Monat Februar.

3) der Thorſchreiberpoſten am Kalkofen in der Glockenſtraße;
4) der Thorſchreiberpoſten an der Feldſtraße;
5) der Thorſchreiberpoſten am Berg am Laimer-Weg zunächſt der Kirche in Haidhauſen;
6) der Fahrtweg bei der Vereinigung der Salz- und Herbſtſtraße;
7) der Fahrtweg jenſeits Biederſtein auf der Schwabingerſtraße;
8) der Fahrtweg am Ende der Luiſenſtraße;
9) der Fahrtweg am Ende der Marſtraße;
10) der Fahrtweg bei dem Wagnerbrauerkeller oberhalb der Thereſienwieſe;
11) der Fahrtweg nach der königlichen Anlage auf der Sendlingerhöhe;
12) der Fahrtweg nach der Thereſienwieſe zunächſt an Unterſendling;
13) der Fahrtweg im Augsburgergäßchen;
14) der Fahrtweg beim Jägerhäuschen in der Falkenau;
15) der Fahrtweg nördlich von der Roſenheimerſtraße;
16) der Fahrtweg zum Kuiſel und den Ziegelſtädeln;
17) der Fahrtweg am Sieberſchlößchen;
18) der Fahrtweg am weſtlichen Ende des Preyſinggartens;
19) der Fahrtweg nach der Schweige hinter Haidhauſen.

Beſondere Beſtimmungen.

A.

Für die Einwohner von München, Au und Haidhauſen.

1) Dieſe Einwohner werden bei ihrem Eintritte an den Schlagbäumen, wie alle anderen Fremden behandelt, wenn ſie entweder mit eigenen Pferden oder mit einem Lohnrößler zu Wagen oder zu Pferde mit Gepäcke hereinpaſſiren.

Dieſelben haben ſich daher genau nach den unten folgenden Verbindlichkeiten der Fremden zu richten.

2) Diejenigen Einwohner, welche ohne Gepäcke ankommen, ſind bei der Erklärung, daß ſie von München, von der Vorſtadt Au oder Haidhauſen ſeyen, unbeanſtandet paſſiren zu laſſen.

3) Ebenſo dürfen bei derſelben Erklärung alle Lohnrößler aus dieſen Orten ungehindert paſſiren, wenn ſie keine gepackten Wagen, oder keine Fremden haben, oder keine Retouren ſind.

4) Bei dem Austritte dieſer Einwohner wird es wie bei dem Eintritte gehalten. Sind jedoch die Austretenden mit Gepäcke verſehen, ſo haben ſie den polizeilichen Auslaßſchein dem Thorſchreiber zu übergeben.

B.

Für Fremde, und zwar

α) beim Eintritte:

1) Jeder Fremde hat an dem Eingangspuncte dem Thorſchreiber a) Namen und Stand, b) ſein Gefolge, c) den Ort, woher er kömmt, d) die beſtimmte oder wahrſcheinliche Dauer ſeines Aufenthaltes in München, Au oder Haidhauſen, e) die Bezeichnung ſeines Abſteigquartiers, f) ſeinen Paß oder ſeine Reiſelegitimation gegen Schein abzugeben.

2) Jeder fremde Lohnrößler hat dem Thorſchreiber den vorgeſchriebenen Legitimationsvorweis vorzulegen, der ihm von ſeiner Heimathsbehörde ausgeſtellt iſt.

3) Fremde Fußreiſende haben ihre Päſſe an den Eingangspuncten zur Einſicht vorzuweiſen, und ſie binnen zwölf Stunden bei der k. Polizeidirection zu hinterlegen.

4) Eine Ausnahme hiervon tritt bei den Ankommenden auf den Flößen ein, die zwar nicht an einen Eingangspunct zu gehen, aber ihre Päſſe oder Vorweiſe binnen 12 Stunden bei der k. Polizeidirection zu übergeben haben.

5) Die Gewerbsgeſellen hinterlegen an den Eingangspuncten ihre Wanderbücher gegen Schein.

β) Beim Austritte:

1) Jeder Fremde hat einen Auslaßſchein vor ſeinem Abgange bei der k. Polizeidirection von 8- 12, von 2—6 Uhr am Tage im Bureau Nr. 52., in den übrigen Stunden bei Tag und Nacht im Bureau Nr. 47. unter Vorlage ſeines Paſſes gegen Erlag von 12 kr. zu löſen, und denſelben an der Austrittsſtation abzugeben.

2) Stimmt der Austrittsſchein mit dem Paſſe, Vorweiſe oder mit der Zahl der bezeichneten Fremden nicht überein, ſo wird ihm der Austritt bis zu deſſen Berichtigung verweigert.

Strafe bei Uebertretungen dieſer Anordnungen.

1) Wer eine der vorſtehenden Bedingungen übertritt, wird in eine Strafe von 6—30 fl., oder in entſprechenden Arreſt verurtheilt.

2) Fremde, welche einen verbotenen Weg paſſiren, büßen mit gleicher Strafe, und unterliegen einer polizeilichen Unterſuchung ihrer perſönlichen Verhältniſſe, ſowie polizeilicher beſonderer Aufſicht.

3) Ein fremder Lohnrößler, der ſich für einen Münchener Lohnrößler angibt, und auf dieſe Weiſe den Poſten hintergeht; ein Münchener Lohnrößler, welcher Fremde ohne Anmeldung in die Stadt, in die Vorſtadt Au oder Haidhauſen bringt, wird wegen Gewerbs-Mißbrauches mit der Einſtellung des Gewerbsbetriebes auf eine beſtimmte Zeit geahndet.

§. 12. Paßtaxe[1]).

1) Die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reiſen in dem Inlande, dann die ebenſo etwa verlangten Vorweiſe für den Gränzverkehr an Inländer ſind taxfrei;

2) für einen Paß ins Ausland, dann für einen an Ausländer auszuſtellenden Paß zu Reiſen im Inlande wird entrichtet:

a) von dem zu Fuße oder zu Waſſer Reiſenden 24 kr;
b) von dem zu Pferde oder mit Eil- oder Poſtwagen Reiſenden 1 fl.;
c) von dem mit Extrapoſt, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reiſenden 2 fl. 42 kr.;
d) die Viſirung der Päſſe hat immer taxfrei zu geſchehen.

§. 13. Berufung in Paßangelegenheiten.

Findet ſich Jemand durch eine Verfügung der mit Beſorgung

1) 1837. 17. Jänner Reg.-Bl S. 87—90.

des Paßweſens beauftragten Diſtrictspolizeibehörde, des Stadtkommiſſariates oder der Polizeidirection beſchwert, ſo ſtehet ihm der Recurs zur königl. Regierung Kammer des Innern frei.

§. 14. Fälſchung von Päſſen, Autoriſationen, Wanderbüchern und Certificaten

Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder ſich ſelbſt einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen, alſo betrüglich, Päſſe, Vorweiſe, Wanderbücher oder andere Certificate und Amtsatteſte, z. B. Polizei-, Einlaß-, Aufenthalts-, Auslaß-Zettel und Charten u. ſ w. verfertiget, verfälſcht, oder ſo verfertigte oder verfälſchte wiſſentlich gebraucht, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre beſtraft. Dieſe Strafe kann wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umſtände bis auf 8tägiges Gefängniß herabgeſetzt werden.

Nichtbetrügliche Verfertigung oder Fälſchung dieſer Urkunden iſt zwar auch verboten, wird aber nur polizeilich geahndet [1]).

Poſtweſen.

§. 1. Oberſte Leitung desſelben.

Das geſammte Poſtweſen im Königreiche iſt dem Miniſterium des königl. Hauſes und des Aeußeren untergeordnet [2]).

§. 2. Briefpoſt [3]).

Mit der Briefpoſt werden nur Briefe und Schriftenpakete, welche das Gewicht von 1 Pfund nicht überſteigen, befördert. Geldſendungen und alle Gegenſtände von Werth dürfen mit der Briefpoſt nicht befördert werden, und es wird in dem Falle des Verluſtes kein Erſatz gewährt. Alle Briefe, welche im Königreiche aufgegeben werden und in demſelben bleiben, können unbezahlt ablaufen oder ſogleich ganz frankirt werden. Es müſſen aber frankirt werden alle Briefe und Schriftenpakete, welche Perſonen, denen die Briefportofreiheit nicht zuſteht, in ihren eigenen oder Parteiſachen an königl. Stellen und Behörden aufgeben. Hinſichtlich der Brieftaxe müſſen vor jedem Poſtbureau die Tarife aushängen, oder auf Verlangen gezeigt werden. Druckſchriften unter Kreuzverband bis zu 1 Pfund zahlen nur die Hälfte der einfachen Brieftaxe, und für das Uebergewicht den vierten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto's. Dergleichen Sendungen müſſen bei der Aufgabe frankirt werden. Waarenmuſter zahlen die Taxe einfacher Briefe, und werden mit Uebergewicht wie Druckſchriften behandelt. Briefe, welche unter Recommandation abgeſchickt werden, bezahlen für Schein und Einſchreibgebühr 4 kr., für eine Retourrecepiſſe 12 kr.

Sollte ein recommandirter Brief oder Briefpaket aus Vernachläſſigung eines Poſtbedienſteten verloren gehen, ſo werden dem Auf-

1) 1825. 11. Sept. Gſtzbl. S. 51—54.
2) 1832. 13. Jän. S. 122.
3) 1810. 3. Nov. S. 1201.

geber oder Adreſſaten, welcher ein ſolches Schreiben unter Vorzeigung des Poſtſcheins reclamirt, 25 fl. Erſatz geleiſtet.

§. 3. Poſtportofreiheit.

A. I. Die perſönliche Poſtportofreiheit ſteht zu [1]):

a) dem Könige und der Königin,
b) den Gliedern des königl. Hauſes,
c) den mit einem Portefeuille beauftragten Miniſtern,
d) dem Feldmarſchalle,
e) den mit einem Portefeuille beauftragten höheren Civil- und Militärperſonen,
f) den Kabinetsſecretären des Königs,
g) denjenigen Hof-, Civil- und Militärperſonen, denen die Freiheit durch beſondere allerhöchſte Reſcripte ertheilt iſt,
h) denjenigen, welche ſie bisher auf den Grund beſonderer allerhöchſter Decrete, Reſcripte und Signate genoſſen haben,
i) den k. Poſtbeamten,
k) Soldaten und Unteroffizieren [2]).

II. Der König, die Königin, die Glieder des königl. Hauſes, dann die sub I. Lit. c), d), e) und f) bezeichneten Perſonen üben die Portofreiheit ſowohl bei der reitenden als fahrenden Poſt in activer und paſſiver Art aus. Den ad I. Lit g) und h) bezeichneten Perſonen ſteht nur die paſſive Briefportofreiheit zu, wenn nicht beſondere Decrete etwas Anderes beſtimmen. Dem Generalpoſtadminiſtrator gebührt die active und paſſive (reitende und fahrende) Portofreiheit, den Oberpoſtmeiſtern und Oberpoſträthen die active und paſſive, den übrigen Poſtbeamten die paſſive Brief-Portofreiheit.

III. Die Portofreiheit der weiblichen Glieder des königlichen Hauſes hört auf, wenn ſie ſich mit einem auswärtigen Fürſten verheirathen. Die Portofreiheit der Miniſter und anderer mit einem Portefeuille beauftragten Civil- oder Militärbeamten hört mit dem Momente auf, an welchem dieſelben des ihnen anvertrauten Portefeuilles enthoben werden; deßgleichen die Portofreiheit derjenigen, welche die Kabinetsſecretäre des Königs ſind, wenn ſie es zu ſeyn aufhören. Die Freiheit des Feldmarſchalles beſchränkt ſich auf die Dauer ſeiner Activität; jene der ad I. Lit. f) und g) bezeichneten Perſonen auf die Zeit, während welcher ſie in der dienſtlichen Stellung verbleiben, in welcher ſie ſich bei der Ertheilung der Freiheit befanden, in ſo ferne nicht etwas Beſonderes bewilligt wird. Die Portofreiheit der Poſtbeamten endet mit der Activität derſelben.

Die Poſtportofreiheit auswärtiger Souveräne, der Glieder ihrer

---

1) Allerh. Verdn. dd. Bad-Brückenau 23 Juny 1829. (Dieſe Verordnung iſt bei jeder Poſtbehörde vorliegend, und wird die Einſicht derſelben geſtattet)

2) Königl. Ordre vom 28. Oct. 1832. Sie lautet wörtlich ſo:

Se. Majeſtät der König haben zu verfügen geruht, daß die Briefe an Unteroffiziere und Soldaten adreſſirt, vom Feldwaibel, Wachtmeiſter oder Feuerwerker ꝛc. aus allen Waffengattungen abwärts bis zum Gewichte von 1 Loth inclus. nur mit der Hälfte der tarifmäßigen Brieftaxen bezahlt werden ſollen.

(Dieſe Verordnung iſt in einem Generale vom 2. Nov. 1832 Nr. XIII. enthalten, an ſämmtliche Poſtanſtalten mitgetheilt worden, und kann dort auf Erſuchen eingeſehen werden).

Familien und ihrer Staats- und Hofdiener richtet ſich nach den Staatsverträgen [1]).

B. Die Poſtportofreiheit in Amtsſachen [2]) iſt unbedingt und erſtreckt ſich ſowohl auf die reitende als fahrende Poſt.

Solche Sendungen müſſen aber
1) mit dem Amtsſiegel verſchloſſen, und äußerlich
2) die abſendende Behörde,
3) die laufende Geſchäftsnummer, und
4) die Eigenſchaft der Sendung mit „R. S." (Regierungsſache) angegeben werden.

C. Sollte ſich den Poſtbehörden bei den wegen Amtsſachen zur Portofreiheit bezeichneten Ausfertigungen ein Bedenken aufdringen, daß hierbei durch Irrthum oder Mißbrauch ein Gefährde für das Poſtärar unterlaufen ſey, ſo ſind ſie berechtigt, zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Poſtbeamten und zweier Zeugen die zur Beförderung beſtimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde. Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nicht mittheilen könne, ſo iſt der betreffende Gegenſtand von dem Empfänger, dem Poſtbeamten und den Zeugen zu verſiegeln, und von dieſem an die vorgeſetzte Stelle der abſendenden Behörde zum weiteren Verfahren zu übermachen. Der Empfänger kann ſich vor Wiederverſiegelung von dem Inhalte der Correſpondenz Abſchrift nehmen. Von dem Ergebniß ſolcher Einſchreitung wird der Generaladminiſtration der Poſten Nachricht ertheilt.

D. Solche, welche unter Mißbrauchung ihrer Portofreiheit das Poſtärar defraudiren, verfallen für den erſten Uebertretungsfall in eine Strafe [3]) von 50, und für den zweiten Fall in eine Strafe von 100 fl., und überdieß in den Verluſt der Briefportofreiheit, wenn die Uebertretung durch eine briefpoſtportofreie Perſon begangen worden iſt.

E. Wer demnach an perſönlich Befreite Briefe und Sendungen machen will, braucht ſie nicht zu frankiren, weil eben jene die Portofreiheit genießen. So brauchen alle Eingaben an den König (unmittelbar) u. ſ. w. nicht frankirt zu werden.

§. 4. (Armenſache [4]).

Active ſowohl als paſſive Briefportofreiheit in Angelegenheiten vor den Behörden genießen alle jene Unterthanen, die aus den Armencaſſen Bezüge haben und überhaupt zum Armenrechte gelaſſen ſind. Solche Aufgaben brauchen alſo an die königl. Stellen und Behörden nicht frankirt zu werden, müſſen jedoch offen zur Poſt gebracht und dort, oder vorher von der Polizeibehörde amtlich verſiegelt werden, damit ſich die Poſtbehörden überzeugen, daß Armenſache vorliegt.

---

1) Derlei Verträge exiſtiren a) mit dem Königreiche Würtemberg, b) Großherzogthum Baden, c) Königreich Preußen, d) Königreich Sachſen, e) Herzogthum Naſſau, f) dem Fürſten von Thurn und Taxis.
2) 1829. 23. Juny S. 521 f.
3) 1808. 19. Dez. Reg.-Bl. 1809. S. 33.
4) 1809. 17. Febr. S. 321.

§. 5. Poſtwagenanſtalt[1]).

Hier ſind folgende Beſtimmungen zu beachten:

1) Jeder Aufgeber hat den Werth der aufgegebenen Sendungen, und wenn ſolche nach dem Auslande gehen, auch den Inhalt (Declaration) getreu anzugeben. Acten, Rechnungen und Papiere ſind hievon ausgenommen.

Auf Verlangen wird ein Aufgabeſchein gegen 4 kr. ertheilt.

2) Das k. Poſtärar haftet für die im Inlande durch Verſchulden eines Poſtb dienſteten zu Verluſt gegangene oder beſchädigte Frachtſtücke nach dem getreu angegebenen Werthe. Verluſte im Auslande werden nicht garantirt, doch wird der Reclamant durch die inländiſchen Behörden in Verfolgung ſeines Anſpruchs auf alle Weiſe unterſtützt. Die Sendungen müſſen zwei Stunden vor Abgang der Poſt, und da, wo die Poſt Nachts oder Morgens abgeht, Abends zuvor vor dem Amtsſchluſſe abgegeben werden. Alle Sendungen müſſen gut, und Silbergeld über 600 fl. in Leinwand oder Wachstuch gepackt und alle Frachtſtücke mit Siegellack (nie Oblaten) verſiegelt werden. Feuergefährliche und zerbrechliche Waaren werden nicht, letztere nur auf Gefahr des Aufgebers und jedenfalls nur frankirt angenommen. Flüſſige Waare, wenn ſie nicht über 15 Pfund ſchwer ſind, ſehr zerbrechliche und ſolche Gegenſtände, die dem Verderben und der Fäulniß unterworfen ſind, können nur beſonders gut verpackt und nur frankirt abgeſendet werden. – Lebende Thiere können mit der Poſt nicht verſendet werden. Frachtſtücke über 80 Pfund müſſen mit einem Frachtbriefe verſehen ſeyn. Frachtſtücke nach Portugal, Spanien, Rußland, Türkei und über das Meer müſſen an Handlungshäuſer oder Privaten in Gränzſtädten oder Seehäfen zur weiteren Spedition verſchickt werden. Alle Sendungen ins Ausland, beſonders nach Frankreich, Oeſterreich, Niederlande, Italien 2c. müſſen mit einer vom Aufgeber unterzeichneten Declaration verſehen ſeyn, und dieſe muß enthalten: die vollſtändige Adreſſe desjenigen, an welchen das Frachtſtück geſtellt iſt, die Benennung des Stückes nach ſeiner Packung, z. B. Colli, Packet u. ſ. w., die Vormerkung der Zeichen, die vollſtändige Bekanntmachung des ganzen oder verſchiedenen Inhaltes deſſelben, den Werth, den Ort, Jahr und Tag der Aufgabe. Briefe mit wenigen einzelnen Goldſtücken müſſen offen zur Poſt gebracht, im Beiſeyn des Aufgebers von dem Poſtbeamten nachgezählt, mit dem Amts- und Privatſiegel innen und außen wohl verſiegelt werden. Für dieſe Manipulation müſſen 3 kr. bezahlt werden. Papiergeld, Bankozettel, Einlöſungsſcheine, Banknoten, Anweiſungen, Wechſel, Staatsobligationen, Zinscoupons, Privatobligationen, Lotterielooſe u. ſ. w., können nur nach Vorzeigung des Inhalts aufgegeben werden; ſie müſſen wohl verpackt und die Umſchläge von innen und außen mit mehrfachen Siegelaufdrücken verſchloſſen werden, von Seiten der Poſt wird ſodann ein ſolches Stück bei der Uebernahme im Beiſeyn des Aufgebers mit gutem Bindfaden doppelt kreuzweis zugeſchnürt, und an dem auf der Rückſeite anzubringenden Schluſſe, das Amtsſiegel, auf der anderen Stelle aber, wo der Bindfaden ſich kreuzet, das Privatſiegel aufgedrückt.

1) 1823. 20. März S. 478 f.

Frachtſtücke im Inlande können durchaus, in's Ausland in der Regel bis zur Gränze, unfrankirt verſendet werden.

Wenn Acten, Rechnungen und andere Papiere zu Verluſt gehen, deren Werth nicht angegeben iſt, ſo wird dem Reclamanten nur die Abſchreibgebühr, und dieſe höchſtens bis 25 fl., wo aber der Werth angegeben iſt, derſelbe nach der getreulichen Angabe vergütet.

Die königl. Poſtwagentaxe (mit Einſchluß der Perſonalförderungen auf Eilwägen u. ſ. w.), ſowie der Localmeilenzeiger muß bei jeder Poſterpedition zur Anſicht des Publikums öffentlich ausgehängt, auf Verlangen gezeigt, und der Tarif auf Begehren gegen 36 kr. an die Privaten abgegeben werden. Den Packern muß für jedes auf den Poſtwägen angekommene Frachtſtück 3 kr. Beſtellungsgebühr, und für Verführung der Bagage 12 kr. verabreicht werden.

Der Poſtwägen kann ſich jeder Reiſende bedienen. Kinder unter 4 Jahren werden aber nicht angenommen. Jeder Reiſende hat 40 Pfund Bagage tarfei, für das Uebergewicht wird die gewöhnliche Waarentaxe bezahlt. Wenn jedoch der angebliche Werth der Bagage mehr als 1000 fl. beträgt, muß für den Ueberſchuß über 1000 fl. Werth die Hälfte jener Taxe erlegt werden, welche der Tarif für baare Geldſendungen ausweiſet. Nur jene Reiſebagage, welche im Poſtwagenzettel genau angegeben iſt, wird von der Anſtalt garantirt. Andere, kleine, übrigens, inſoferne ſie nicht läſtig ſind, zuläſſige Handſäcke u. ſ. w., hat der Reiſende ſelbſt zu beachten, und dieſe werden nie erſetzt.

§. 6. Lieferſcheine zum Gebrauche in ſtreitigen Gerichtsgeſchäften[1]).

Die Lieferſcheine werden bei den Poſtanſtalten durch die Retourrecepiſſen erſetzt, welche den Act der Inſinuation vollkommen conſtatiren. Dieſen Recepiſſen wird jedoch nur die Numer beigeſetzt, welche das Aufgabeſtück in der Poſtwagen- oder Recommandationskarte führt, und nur bei Aufgabſtücken des Oberappellationsgerichtes oder der Kreisappellationsgerichte muß neben der Numer auch das Rubrum der Streitſache eingetragen werden. Privaten zahlen für dieſe Retourrecepiſſen 12 kr.; königlichen Behörden müſſen dieſelben in Dienſtesſachen natürlich unentgeldlich ertheilt werden.

Retourrecepiſſen in's Ausland werden nicht verbürgt.

§. 7. Poſtreclamationsfälle[2]).

Vor Allem muß hier bemerkt werden, daß die k. Poſtanſtalten keine Aſſecuranzanſtalten vermöge ihres gemeinnützigen Zweckes ſind. Wenn daher dieſer Anſtalt anvertraute Sendungen zu Verluſte gehen, oder beſchädiget werden, ſo iſt eine Haftung nur dann bedingt, in ſo ferne die k. Poſtbedienſteten dazu Veranlaſſung gaben oder Schuld ſind, gleichviel ob aus böſer Abſicht oder Fahrläſſigkeit. Verluſte durch unvorhergeſehene und zufällige Ereigniſſe werden daher nicht garantirt[3]).

---

1) 1811. 15. März S. 337
2) 1817. 31. July S. 730 f.
3) z. B. Elementarereigniſſe.

Wenn nun der Fall eines Verluſtes eintritt, ſo haben die Beſchädigten ſich ſo bald als möglich, und bei Verſendungen im Inlande längſtens binnen Jahresfriſt, bei Verſendungen im Auslande aber binnen drei Monaten vom Tage der Aufgabe an gerechnet, mit ihrer Anzeige und Reclamation zu melden. Dieſe Meldung kann bei der Aufgabeſtation, bei der Expedition der vermeinten Ankunft, bei den einſchlägigen Oberpoſtämtern, und ſelbſt bei der Generalpoſtadminiſtration geſchehen.

Die erſte Unterſuchung im Dienſtwege geſchieht von den Oberpoſtämtern oder Poſtinſpectionen nach Anleitung und Leitung der Generalpoſtadminiſtration. Nach beendigter Unterſuchung ſchickt das einſchlägige Oberpoſtamt oder die Inſpection die Unterſuchungsacten an die Generalpoſtadminiſtration, welche hierauf an den reclamirenden Theil eine Erklärung erläßt, wodurch im adminiſtrativen Wege ausgeſprochen wird, ob und wie ferne der Forderung deſſelben, vorbehaltlich des Regreſſes gegen den Schuldigen entſprochen wird. Das ganze Verfahren iſt tax= und ſtempelfrei. Der für ſchuldig befundene Reclamant oder Poſtdiener hat jedoch alle erlaufenen Koſten zu erſetzen.

Wenn der Reclamant ſich bei der Erklärung der Generaladminiſtration der Poſten nicht befriedigt, ſo ſteht ihm der Rechtsweg gegen den k. Fiscus bei der geeigneten Stelle (dem königl. Appellationsgerichte für Oberbayern zu Freiſingen) [1]) frei. Der inländiſche Reclamant muß jedoch dieſe Klage gegen den k. Fiscus binnen 90 Tagen, und der ausländiſche binnen 6 Monaten nach erfolgter und demſelben bekannt gemachter Erklärung der Generaladminiſtration der Poſten bei Strafe des Verluſtes ſeiner Forderung anbringen. Sobald die Sache bei dem Gerichtshofe einmal anhängig iſt, tritt hinſichtlich der Behandlung und Appellation u. ſ. w., die civilrechtliche Norm ein.

Im Falle jedoch eine Schuld oder ein Vergehen eines Poſtbedienſteten für gegründet erachtet werden ſollte, ſo wird dieſer vom k. Appellationsgerichte zum Streite gerufen (adcitirt), und es entſcheidet nun das Appellationsgericht ſowohl über die Forderung des Reclamanten, als auch über die von dem Poſtbedienſteten zu leiſtende Entſchädigung.

Wenn die Generaladminiſtration der Poſten den Reclamanten, ohne den Rechtsgang abzuwarten, befriedigt, und einen Poſtbedienſteten zum Erſatze des Schadens angewieſen hat, ſo bleibt dem Letzteren, falls er ſich durch dieſen Ausſpruch beſchwert hält, unbenommen, ſeine Beſchwerde bei dem einſchlägigen Appellationsgerichte, jedoch bei Strafe des Verluſtes ſeines Widerſpruches binnen 2 Monaten, anzubringen, wonach dieſe Gerichtsſtelle nach civilrechtlichen Grundſätzen entſcheidet.

Dergleichen Rechtsſachen werden von den Gerichten ſummariſch und in abgekürzten Terminen behandelt, und die Entſcheidung dieſer privilegirten Sachen vor anderen Civilſachen beſchleuniget.

§. 8. Dienſtesgebrechen.

Alle Beſchwerden gegen die Unterpoſtbehörden wegen Dienſtes=

1) 1818. 15 Juny S. 725.

gebrechen, Uebergriffen u ſ. w., werden bei den Oberpoſtämtern, und gegen dieſe bei der k. Generalpoſtadminiſtration angebracht und beſchieden.

§. 9. Poſtbeeinträchtigungen.

Fälle, wodurch die Poſtanſtalten durch Boten, Lohnrößler oder Privaten wie immer beeinträchtiget werden, werden bei den nächſten Polizeiunterbehörden verhandelt und entſchieden. Gegen deren Entſcheidung ſteht den Theilen die Berufung zur k. Kreisregierung Kammer des Innern, und von da zum k. Staatsrathe zu. Der Berufungstermin erſtreckt ſich auf 30 Tage vom Tage der Eröffnung des unterrichterlichen Erkenntniſſes [1]) an, und die Berufung iſt, wie überall, bei dem erſten Richter auszuführen.

§. 10. Poſtcandidaten. Poſtacceß [2]).

Wer zum Poſtacceß oder zur Praxis zugelaſſen werden will, muß ſich über ſeine ſittliche Aufführung, die Vollendung des Gymnaſialſtudiums ausweiſen, und die Prüfung über die Vorkenntniſſe in der Geographie, neueſten europäiſchen Staatengeſchichte, Statiſtik, allgemeinen Commercialverhältniſſen, Rechnungsweſen, franzöſiſcher und italieniſcher Sprache ausweiſen. Hierauf hat der Candidat bei einem ihm anzuweiſenden Poſt- oder Oberpoſtamte 1 Jahr lang ohne Entgelt zu practiziren, wornach er eine practiſche Prüfung zu beſtehen hat, und den Acceß erhält. Diejenigen, die zu Oberpoſtmeiſters- oder gleichen Stellen adſpiriren, müſſen die philoſophiſchen Studien vollendet haben. Rechts- und Gerichtskundige erhalten den Vorzug.

Land- und Waſſer-Boten-Ordnung [3]).

1) Das Land- und Waſſer-Botenweſen iſt als ein für ſich beſtehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben zu behandeln.

2) Die Wiederverleihung von bisher ſchon beſtandenen Boten-Conceſſionen ſteht den Polizeibehörden zu Von den Entſcheidungen iſt jedesmal das einſchlägige k. Oberpoſtamt ſogleich in Kenntniß zu ſetzen. Die Berufung geht an die vorgeſetzte k. Kreisregierung Kammer des Innern, welche nach vorausgegangener Communication mit der k. General-Poſtadminiſtration weiter zu entſcheiden, und dieſer Stelle die Entſcheidung jederzeit ſogleich bekannt zu machen hat. Neue Verleihungen bisher noch nicht beſtandener Botenconceſſionen ſtehen bloß den k. Kreisregierungen Kammer des Innern zu. Berufungen von den k. Regierungentſchließungen gehen an das k. Miniſterium des Innern zur letzten Entſcheidung. Neue Verleihungen und Wiederverleihungen von Botenconceſſionen können nur an Jene ſtattfinden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Ge-

1) 1810. 8. Aug. S. 643.
2) 1808. 30. März S. 937. 938
3) 16. Nov. 1822. S. 1129—1139.

werbes qualificirt ſind, wobei noch vorausgeſetzt wird, daß das betreffende Individuum als verläſſig und unbeſcholtenen Leumunds bekannt, des Leſens und Schreibens kundig und im Stande ſey, eine, nach dem Umfange des Gewerbes, von den betreffenden Behörden mit Umſicht und nach Vernehmung der Betheiligten, zu regulirende Caution wirklich zu leiſten. In den Verleihungs-Ausfertigungen oder Legitimationsurkunden muß die Gattung des Gewerbes, oder die Befugniß deſſelben, als:

a) Waſſer-, Fluß- oder fahrendes Botengewerbe (mit nur einem oder mehreren Pferden),
b) die Erlaubniß oder das Verbot, Reiſende aufzunehmen,
c) der Straßenzug,
d) die Abfahrts- und Ankunftstage, dann die Stationen des Uebernachtens,

immer beſtimmt und beſonders ausgedrückt werden, und darnach allein bemißt ſich die Ausdehnung der Conceſſion.

3) Allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Perſonen iſt es, unter Vermeidung polizeilich zu erkennender geeigneter Beſtrafung, unterſagt, Briefe, Pakete, Waaren, Gelder oder andere Verſendungen

zum Abbruch der k. Poſten und der berechtigten Boten,

zu übernehmen und zu beſtellen.

Jedermann iſt es jedoch geſtattet, eigene Boten, auf die Geſchäfte des Abſenders beſchränkt, abzuſchicken, gleichwie auch das der freien Concurrenz überlaſſene Land- und Waſſer-Fracht- und Fuhrweſen nur in ſo weit beſchränkt iſt, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbeſtellung (die der Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfund überſteigt, geſtattet iſt, und eine Befugniß derſelben zur Geldverführung, oder zu einer regelmäßigen Fahrt an beſtimmte Orte, und zugleich an beſtimmten Tagen nur von beſonderer Berechtigung oder erweislichem Herkommen abhängig bleibt.

4) Den berechtigten Boten ſteht aber die Uebernahme und Beſtellung jeder Verſendung an den beſtimmten Botentagen und auf der beſtimmten Botenroute zu.

Was jedoch die Uebernahme und Beſtellung von Briefen (worunter aber offene Frachtbriefe nicht verſtanden werden) und jene von Schriften und Paqueten unter ½ Pfund betrifft, ſo ſteht dieſelbe den Boten nur zu

a) hinſichtlich der mit Taxe und Sporteln belegten Briefe der k. Stellen und Behörden, welche von den aufgebenden Expeditionsämtern und Behörden ſowohl mit ihrer Unterſchrift, als auch mit dem abzulöſenden oder einzubringenden Taxbetrag und der Botencharte einzutragen ſind;
b) hinſichtlich der Briefe und der Schriftenpaquete auch unter ½ Pfund von Orten, wo keine Briefpoſten beſtehen, welche jedoch der Bote, und ſo ferne derſelbe zur weiteren Beſorgung eine beſondere Erlaubniß durch die k. General-Poſtadminiſtration nicht ſchon erhalten hat, oder nicht noch erhalten wird, jederzeit in dem nächſten Orte auf ſeiner Route, in welchem eine Briefpoſt beſteht, abzulegen hat;

c) hinſichtlich der mit zollamtlichem Siegel verſchloſſenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweiſungen.

5) Die Poſtbehörden ſind verbunden, den Boten für Gelder und Frachtſtücke, welche ſie dort zur weiteren Beförderung mit den Poſtwägen ablegen, die Botengebühren (jedoch nie mehr als $\frac{3}{4}$ der Poſtwagentare) zu bezahlen.

6) Boten, welche von Orten kommen, über welche keine Brief- oder fahrende Poſt geht, haben ſich vor oder bei ihrer Rückkehr wegen Uebernahme von Briefen und Paqueten bei jenen Poſtbehörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Botenroute durch die Poſt nicht mehr geſchehen kann. Sie haben für die zu übernehmenden Stücke Poſtporto und Auslagen für die Empfänger zu vergüten, und die Uebergabe auf Anfordern der Poſtbehörde zu beſcheinen.

7) Der Umfang eines jeden Botengewerbes beſtimmt ſich nach der in der Legitimationsurkunde ausgedrückten Befugniß, jedoch ohne weitere Beſchränkung, ſo daß z. B. die mit mehreren Pferden zum fahrenden Fuhrweſen Conceſſionirten an dem beſtimmten Botentage nicht nur mit einem, ſondern mit mehreren Wagen fahren dürfen.

8) Alle Boten ſind ſchuldig, das allgemeine Regierungsblatt, und die von Seitenorten kommenden Boten auch die Befehle der k. Stellen und Behörden in Dienſtesſachen, unentgeldlich zu verführen.

9) Jeder fahrende Bote muß eine Botencharte mit folgenden Rubriken führen:

a) Beſchreibung oder nähere Benennung eines jeden Stückes, b) deſſen Zeichen, c) Aufgabeort, d) Beſtimmungsort, e) Adreſſe, f) Gewicht, g) Inhalt.

Boten, welche Reiſende zu führen befugt ſind, haben die Reiſenden in der nämlichen Charte mit Angabe a) ihres Namens, b) Standes, c) Wohnortes einzutragen.

10) Keinem Boten iſt geſtattet, unterwegs Pferde oder Wagen (eintretende, jedoch jederzeit ſogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigende Nothfälle ausgenommen) zu wechſeln.

11) Jede Uebertretung der dem Boten eingeräumten Befugniſſe, oder der obigen Beſtimmungen, iſt an dem betreffenden Boten, welcher auch für ſeine Untergebenen haftet, nach polizeilichem Ermeſſen und nach den Vorſchriften, jedoch unnachſichtlich, und im Wiederholungsfalle geſchärft, neben dem allenfallſigen Erſatze an die k. Poſtanſtalten, zu beſtrafen.

12) Zu dieſem Zwecke ſind polizeiliche Viſitationen zu allen Zeiten und an allen Orten angeordnet.

Lohnrößlerordnung [1]).

1) Die Lohnkutſcher oder Lohnrößlereien ſind als eigene für ſich beſtehende Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, von den Polizei-

1) 2. Dez. 1819. S. 1169—1175.

behörden zu behandeln, von denen die Verleihung und Wiederverleihung ausgeht, und die Veräußerungen, Ceſſionen, Transferirungen und Erlöſchungen der Lohnrößlereien, ſo wie die Beſtrafung wegen Ueberſchreitungen der zuſtehenden Befugniſſe, oder wegen Unterlaſſungen der aufhabenden Verbindlichkeiten, entſchieden werden. Verleihungen von Lohnkutſchers- oder Lohnrößlergewerben können nur an Jene ſtattfinden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes befugt und insbeſondere zu dem der Lohnrößlerei qualificirt ſind. Keine Verleihung kann von den Polizeibehörden ohne vorhergegangene Einvernehmung des betreffenden k. Oberpoſtamtes geſchehen, und ebenſo haben die Polizeibehörden von den Entſcheidungen über nachgeſuchte Verleihungen das betreffende k. Oberpoſtamt jedesmal in Kenntniß zu ſetzen. Berufungen gehen von den Polizeibehörden zu den k. Kreisregierungen Kammer des Innern, welche von ihren Entſcheidungen die k. Generalpoſtadminiſtration in Kenntniß zu ſetzen haben.

2) Die allgemeine Verbindlichkeit der Lohnkutſcher oder Lohnrößler beſteht in jener aller Gewerbe treibenden Individuen: das Publikum jederzeit zur Zufriedenheit zu bedienen, und für ihre Knechte zu haften. Beſondere Verbindlichkeiten für ſie, den k. Poſten gegenüber, iſt es aber, dieſen, im Bedürfnißfalle, vorzugsweiſe mit Pferden, Wagen und Knechten, jedoch gegen den vollen Bezug der jedesmaligen feſtgeſetzten Poſtgeldstaxe, und des Trinkgeldes, auszuhelfen.

3) Lohnkutſchern oder Lohnrößlern in Orten, wo eine Poſt beſteht, iſt es erſt dann geſtattet, Reiſende, welche mit Extrapoſt angekommen ſind, weiter zu führen, wenn ſich dieſelben bereits 24 Stunden an demſelben Orte aufgehalten haben.

4) Lohnkutſcher oder Lohnrößler ſind nicht berechtigt, ſich untereinander zur Beförderung der Reiſenden abzulöſen; daher können Reiſende nur nach vollbrachtem Nachtlager ihrer Reiſe, ſich eines anderen Lohnkutſchers, als desjenigen, mit welchem ſie angekommen ſind, bedienen.

Die Uebertretung dieſer Beſtimmungen (Nr. 3. u. 4) von Seite der Lohnkutſcher oder Lohnrößler wird mit 15 fl. beſtraft, wovon dem betheiligten Poſthalter der Betrag des doppelten Poſtgeldes und der Reſt dem Local-Armenfonde zukömmt.

5) Die Lohnkutſcher oder Lohnrößler ſind befugt, von jedem fremden Orte, wohin ſie Reiſende führen, wieder andere Reiſende zurückzunehmen; der Aufenthalt zu dieſem Ende an dem fremden Orte iſt nur auf 24 Stunden beſchränkt. Daß dieſer Beſtimmung jene Lohnrößler nicht unterliegen, welche von den Reiſenden zugleich für die Rückfahrt gedungen wurden, verſteht ſich ebenſo von ſelbſt, als daß dieſe Beſtimmung nur für jene Orte in Anwendung kömmt, in welchen Poſten oder Lohnrößlergewerbe ſchon beſtehen.

6) Jeder conceſſionirte Lohnkutſcher oder Lohnrößler iſt zum unbeſchränkten Betriebe ſeines Gewerbes, ſomit auch hiezu berechtiget, ein-, zwei- oder mehrſpännig zu fahren, und bei ſchon vermietheten eigenen Pferden, ſich andere, zu weiter auskommenden Fuhren zu miethen, wogegen jedoch die nur beſchränkt Conceſſionirten, oder ſogenannten Einſpänner und Reitpferd-Verleiher bloß mit einzelnen Pferden ihr Gewerbe zu betreiben berechtiget ſind.

7) Außer dem Gepäcke und den Effecten, welche der Reiſende, den der Lohnrößler führt, als ſein Eigenthum bei ſich hat, iſt keinem Lohnrößler geſtattet, andere Effekten, Paquete, Briefe u. dergl., zu verführen, oder auf Beſtellung anzunehmen.

8) Den Lohnkutſchern oder Lohnrößlern bleibt für ſich und ihre Knechte unterſagt, die Kleidung und Abzeichen der k. Poſten zu tragen, und es iſt ihnen alſo auch nicht erlaubt, Poſthorn und Federbüſche zu führen.

9) Von Ausübung der Lohnrößlerei ſind in der Regel die k. Poſthalter ausgeſchloſſen.

10) Den Lohnkutſchern oder Lohnrößlern ſteht es als ſolchen und ohne ſpecielle Erlaubniß nicht zu, regelmäßige auf beſtimmte Wochen- oder Monatstage fallende Fahrten einzurichten, ſowie ihnen auch nicht geſtattet iſt, leer und ohne einen Reiſenden zu führen, in einen fremden Ort bloß in der Abſicht zu fahren, um dort auf Reiſende zu ſtoßen, und ſolche verführen zu können, den Fall einer erweislichen Beſtellung natürlich ausgenommen.

11) Nur den conceſſionirten Lohnkutſchern und Lohnrößlern iſt es geſtattet, lohnweiſe zu fahren; dadurch iſt jedoch den übrigen Pferdebeſitzern gleichfalls lohnweiſe zu fahren in dem Falle nicht unterſagt, wenn eine Lohnfuhre in einem Orte auskömmt, wo noch kein Lohnrößlergewerbe beſteht, und daher die Lohnfuhren dort der freien Concurrenz überlaſſen ſind, oder bisher überlaſſen waren, oder wenn keine Pferde der Lohnrößler des Ortes mehr zu haben ſind; gleichwie es jedem Pferdebeſitzer ohnehin freiſteht und verbleibt, mit eigenen Pferden, wie er will, ſelbſt zu fahren und zu reiſen, oder ſie Dritten aus freundſchaftlichen oder verwandtſchaftlichen Verhältniſſen, jedoch ohne Lohn, zu überlaſſen.

12) Da das Recht, die Reiſenden mit abwechſelnden Pferden zu befördern [1]), nur den k. Poſten zuſteht, ſo iſt beſtimmt, daß die Lohnrößler in keinem Falle, es ſey auf Beſtellung eines Reiſenden oder ohne dieſe, auf eigene Veranſtaltung irgendwo eigene oder gemiethete Pferde, als Relais, poſtiren dürfen, außerdem ſie in eine Strafe von 15 fl. verfallen.

Stadtcommiſſäre [2]).

§. 1. Städte, welche ſolche Commiſſäre haben.

In größeren Städten Ir und IIr Claſſe ſind Stadtcommiſſäre aufgeſtellt, die ſtets ſpeciell vom Könige ernannt werden.

§. 2. Beſtimmung dieſer Commiſſäre.

Sie haben eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit auf ſämmtliche Verhältniſſe der Localpolizei zu richten, und ſich deßhalb in beſtändiger Ueberſicht des Polizeidienſtes und der Ordnung der Polizeibe-

---

1) 11. Sept 1821. S. 835—837.
2) 1818. 15. Sept. Gſtzbl. S. 616 f.

hörde zu erhalten; insbeſondere a) zur Erhaltung der Sicherheit, b) zur Handhabung der Sanitätspolizei, c) zur Erhaltung der zu dieſen Zwecken aufgerichteten öffentlichen Anſtalten. Wo ſich in einzelnen Zweigen der Polizeiverwaltung Mängel zeigen, haben ſie dieſelben durch Aufforderung an die Magiſtrate, oder durch Anzeige an die Kreisregierungen abzuſtellen. Wo aber durch polizeiliche Beſchlüſſe und Handlungen die landesfürſtlichen Gerechtſamen beeinträchtiget, die Gränzen der den Magiſtraten anvertrauten Amtsgewalt überſchritten, ausdrückliche Beſtimmungen der Geſetze und Verordnungen übertreten, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenſcheinlicher Gefahr ausgeſetzt werden, haben die Commiſſäre die Machtvollkommenheit, augenblicklich Inſtand zu verfügen, bis höhere Entſchließung erfolgt iſt. Ausſchließlich beſchäftigen ſich die Commiſſäre

a) mit der Reviſion der einer Cenſur geſetzlich unterworfenen periodiſchen Blätter;
b) mit der Vollziehung der Geſetze über Preßfreiheit;
c) der Fremdenpolizei, dem Vollzuge des Paßweſens;
d) mit dem Vollzuge der Polizeiverordnungen wider verfaſſungs- und geſetzwidrige Anmaßungen landesfürſtlicher Rechte, und wider unerlaubte Verbindungen und geheime Geſellſchaften;
e) mit der Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte oder bereits geſtörte allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit.

§ 3. Zuſtändigkeit des Commiſſärs, Appellationszug; deſſen Rang.

In allen oben (§. 2.) angeführten Vorkommniſſen iſt ſich an den Stadtcommiſſär zu wenden. Gegen ſeine Ausſprüche findet die Berufung und Beſchwerde zur k. Kreisregierung ſtatt. Der Stadtcommiſſär führt den Titel: „Königlicher Commiſſär der Stadt N.", und geht natürlich den Bürgermeiſtern und Magiſtratsräthen vor.

Verhältniß zwiſchen der Polizeidirection und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München [1].

§. 1. Wirkungskreis der k. Polizeidirection.

Hierher gehört ausſchließlich:

1) Alle Einwohner, welche zu den Bürgern und Schutzverwandten nicht gehören, haben die Erlaubniß zur Verehelichung bei der k. Polizeidirection nachzuſuchen [2].

2) Die allgemeine Beſchreibung ſämmtlicher Einwohner mit bleibendem oder vorübergehendem Aufenthalte [3].

3) Alle Wohnungsmiethe-Anzeigen, Verhältniſſe und Differenzen [4].

1) 1818. 15. Sept Gſtzbl. S. 573 f.
2) §. 14.
3) §. 17.
4) §. 19.

4) Aufſicht über die Fremden und Vollziehung des Paßweſens [1].

5) Aufſicht und Leitung der Erhaltung der Ruhe, Aufſicht über die erwerbloſe Claſſe der Einwohner, auf Landſtreicher, Abenteurer, verdächtiges, müßiges Geſindel, auf unerlaubte Zuſammenkünfte und Geſellſchaften, Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Rottirungen, Wiederherſtellung geſtörter Ruhe, Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, Ueberlieferung derſelben an die Gerichte [2].

6) Antaſtungen der Perſonen, Schlägereien, geringe, vorzüglich öffentliche Injurienhändel, wobei ſtets die civilrechtlichen Verfolgungen vorbehalten bleiben; Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beſchädigung, im Polizeiſtrafgrade; Defraudation öffentlicher Gefälle [3]. Aufſicht gegen Winkelpfandhäuſer, Einſchreitung gegen Wucher, Unterdrückung und Entfernung der Bettler und dienſtloſen Menſchen [4].

7) Die Polizeidirection kann in Fällen unabweisbarer Noth die bewaffnete Macht zu Hülfe rufen [5].

8) Die Correctionsanſtalt für arbeitsſcheue Bettler und Polizeiübertreter in allen ihren Verhältniſſen [6].

9) Sämmliche Stadtärzte, Chirurgen und Hebammen ſtehen in polizeilichen Angelegenheiten unter ihr [7].

10) Aufſicht auf alle Gegenſtände der Sanität, gegen vorſchriftswidrigen Arzneiverkauf, Pfuſchen der Afterärzte, Schutzpockenimpfung, Todtenbeſchau [8], Aufſicht über Waſenmeiſter [9].

11) Aufſicht über Lebensmittel [10]. Viſitation der Victualien und Märkte, Aufſicht über Marktordnungen, auf die Niederlagen von Lebensmitteln, Schlachthäuſer und Fleiſchbänke, Mühlen, Melberläden, Bäcker und Brauereien, Wirthſchaften und Schenken, Vor- und Winkelkäufe, Ueberſchreitung der Taren [11]. Beſtrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer bei Ueberſchreitung der Victualienpolizei [12].

12) Wachſamkeit, daß die freie Zufuhr der Lebensmittel nicht zweckwidrig beſchränkt werde [13].

13) Sorge für Verhütung von Unglücksfällen, für ſchnelle Hülfe, daher Aufſicht auf ſchädliche Thiere, wüthende Hunde, berauſchte und wahnſinnige Menſchen, verbotenes Schießen, ſchnelles Fahren und Reiten [14].

14) Aufſicht auf das Geſinde und Vollzug der Dienſtbotenord-

---

1) §. 20.
2) §. 21.
3) §. 22.
4) §. 31. 32.
5) §. 23.
6) §. 34.
7) §. 35.
8) § 39.
9) §. 36. 38. 40.
10) §. 41.
11) §. 43.
12) §. 44.
13) §. 45.
14) §. 49.

nung, Entſcheidung der Differenzen zwiſchen Dienſtesherren und Dienſtboten in Angelegenheiten des Dienſtes [1]).

15) Verhütung und Beſtrafung der Störungen des öffentlichen Gottesdienſtes, Aufſicht gegen verfaſſungs- und geſetzwidrige Anmaßungen, unter dem Vorwande der Religion, gegen unerlaubte religiöſe Verbindungen, Bruder- und Körperſchaften, gegen unzuläſſige Prozeſſionen und Andachten [2]).

16) Vollziehung der Geſetze gegen muthwillige Schulverſäumniß über alle Individuen, mit Ausnahme der ſchulpflichtigen Kinder; Unterdrückung der Winkelſchulen, Entfernung der Winkellehrer; Sorge für öffentliche Sittlichkeit, Beſtrafung dagegen [3]).

17) Herſtellung und Unterhaltung der Reinlichkeit in der Stadt und ihrer Umgebung, Beſtimmung der Reinigungsordnung für Alle und insbeſondere der Haus- und Grundbeſitzer [4]).

18) Kein Handlungsdiener, Handwerksgeſelle oder Lehrjunge darf aufgenommen werden, ohne Anzeige bei der Polizeidirection. Sie ſtellt die Wanderbücher aus und viſirt ſie. Sie führt die Aufſicht über die öffentliche Aufführung der Geſellen, Lehrjungen und ihre Wanderungen [5]).

19) Aufſicht gegen unberechtigte Gewerbs- und Handelsanmaßung, gegen den verbotenen Hauſirhandel, gegen den Umlauf falſcher Münzen, auf Ordnung auf den Jahrmärkten, Vermittelung und Entſcheidung der Differenzen auf dieſen [6]).

20) Aufſicht und Entſcheidung der ihr zugewieſenen Poſt- und Botendifferenzen [7]). (S. Poſtweſen.)

21) Aufſicht auf Ordnung und Sicherheit bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volksfeſten. Zu dergleichen Veranſtaltungen ertheilt allein die Polizeidirection Bewilligung, ſowie von ihrer Erlaubniß alle öffentlichen Vorſtellungen, ambulante Theater, Freinächte abhängen [8]).

22) Aufrechthaltung der Verordnungen über verbotene Hazard- und Lotterieſpiele [9]).

23) Aufſicht auf öffentliche Gaſthöfe, Erholungsorte und öffentliche Plätze; Beobachtung der Feierſtunden; Entſcheidung der Differenzen zwiſchen Gaſtgebern und Gäſten, Vermiethern von Wagen und Pferden und zwiſchen den Miethern derſelben bezüglich auf Bewirthung, Uebervortheilung [10]).

24) Redaction des Polizeianzeigers [11]). Keine öffentliche Bekanntmachung von Privaten, kein Anſchlagzettel darf ohne Erlaub-

---

1) §. 57.
2) §. 59.
3) §. 61. 62.
4) §. 63.
5) §. 74.
6) §. 76.
7) §. 77.
8) §. 78. 79.
9) §. 79.
10) §. 80. Mit Vorbehalt der civilrechtlichen Austragung der Sache.
11) §. 81. 82.

niß der Polizeidirection ſtattfinden. Cenſur [1]. Vollziehung des Preßedicts [2].

§. 2. Wirkungskreis des Magiſtrates.

Ausſchließlich oder benehmlich mit der k. Polizeidirection gehört dahin:

1) Herſtellung und Berichtigung des Stadtplanes, Anlegung und Unterhaltung des Gemeindebuches und des Lagerbuches, Richtigſtellung des Burgfriedens, Eintheilung der Stadt, Numerirung der Gebäude [3].

2) Aufnahme der Bürger- und Schutzverwandten, deren Heirathslicenzen [4].

3) Die Armenpflege durch den Armenpflegſchaftsrath [5]; Verwaltung der zur örtlichen Pflege gehörigen Waiſen-, Kranken-, Pfründen-, Almoſen- und alle Wohlthätigkeitsanſtalten und Stiftungen [6].

4) Vorſchlag jener Hebammen und Hebammenſchülerinnen, die aus der Gemeindecaſſe Unterhalt erhalten [7].

5) Viſitation der Apotheken und Materialhandlungen [8].

6) Begräbnißanſtalten und Leichenhäuſer [9].

7) Aufſtellung der Waſenmeiſter [10].

8) Beſtrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer, hinſichtlich der Uebertretung der Victualienpolizei [11].

9) Entwerfung und Veröffentlichung der Taxen der Lebensmittel [12].

10) Anſchaffung von Vorrath der Stadtgemeinde gegen Mangel und Noth [13].

11) Aufſtellung der Beſchauleute, Meſſer und Sachverſtändigen zur Victualienpolizei, und Disciplin über dieſe Leute [14].

12) Veranſtaltung gegen Waſſerſchäden, und Anſchaffung der Feuerlöſchanſtalten, Feuerbeſchau und Beſtrafung der dießfallſigen Uebertretungen hinſichtlich der Bürger und Schutzverwandten [15].

13) Beſtellung der Thurm- und Feuerwächter, Disziplin hierüber [16].

14) Unterſuchung rückſichtlich der Entſtehungsurſachen eines Brandes, Brandverſicherungsweſen [17].

---

1) §. 84.
2) §. 85.
3) § 7—11.
4) §. 12. 13. 14.
5) §. 24.
6) §. 28.
7) §. 35.
8) §. 37.
9) §. 39.
10) §. 40.
11) §. 44.
12) §. 46.
13) §. 47.
14) §. 48.
15) §. 53. Hinſichtlich der übrigen Einwohner entſcheidet die Polizeidirection.
16) §. 54
17) § 56.

15) Alles, was die Verwaltung der ſtädtiſchen Fonds betrifft.

16) Localſchulcommiſſionen und Schulbeſuch ſchulpflichtiger Kinder [1]).

17) Reinigung der öffentlilichen Plätze, Herſtellung der Reinigungsgeräthſchaften, Herſtellung und Unterhaltung des Straßenpflaſters, der Wege und Stege, der Brunnen und Waſſerleitungen; Straßenbeleuchtung und das hierauf bezügliche Perſonal [2]).

18) Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, Veräußerung, Ceſſion, Verpachtung und Vererbung, Einziehung, Erneuerung und Transferirung derſelben, und Entſcheidung diesfallſiger Streitigkeiten [3]); Führung der Gewerbsmatrikel, Aufſicht über die Handwerkszünfte, Vollzug der Zunftordnungen, Abſtellung der Handwerksmißbräuche, Beilegung der Beſchwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute; Leihanſtalt, Unterſuchung des Maaßes und Gewichtes in Häuſern und Läden der Verkaufenden und auf öffentlichen Märkten [4]).

19) Conſcriptionsweſen, bei Einquartirung und Durchmärſchen die Vertheilung der Gemeindelaſten, Landwehr.

§ 3. Das Leih- und Pfandamt.

Die Leitung des privilegirten Leih- und Pfandamtes iſt unter der Oberaufſicht der Kreisregierung einer beſonderen Commiſſion übertragen. Dieſe Commiſſion beſteht aus einem Regierungscommiſſär und einem Abgeordneten des Magiſtrates. Beide Commiſſäre nehmen von der Leihanſtalt und ihrer Verwaltung Einſicht, und veranlaſſen die wünſchenswerthen Verbeſſerungen durch Uebergabe geeigneter Anträge. Die Rechnungen werden an die Kreisregierung geſtellt, und vor der Reviſion einem Ausſchuſſe des Magiſtrats zur Erinnerung mitgetheilt. Die Commiſſion ſchlägt das zur Verwaltung nöthige Perſonal vor, die Genehmigung erfolgt von der Regierung [5]).

§. 4. Bauweſen [6]).

Die Baucommiſſion beſteht aus dem Vorſtande der Polizeidirection, welcher den Vorſitz hat, aus einem Bürgermeiſter, aus einem oder zwei vom Miniſterium des Innern zu ernennenden Architecten, dem techniſchen Baurathe des Magiſtrates, einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Magiſtratsräthen, einem Zeichner und einem Vermeſſer. Dieſer Commiſſion liegt ob: die ganze executive Localbaupolizei, Aufſicht und Beſeitigung öffentlicher Baugebrechen; Verfügung unabweislicher Sperrung und Demolitionen, Inſtruirung aller einzelnen Bauſachen, gutachtliche Würdigung der Privatbauplane, Prüfung und Bewilligung der Baureparaturen, Aufſicht auf die Baumaterialien und Werkleute, Beilegung und Entſcheidung der Bauſtreitigkeiten, ſoferne ſolche nicht zu gerichtlichen Behandlungen ge-

1) § 60. 61.
2) §. 63. 64. 65.
3) §. 70.
4) §. 70—75.
5) §. 30.
6) §. 66—69.

hören, die jedoch bei den Gerichten erſt nach vorgelegtem Ausweis einer bei der Baucommiſſion fruchtlos verſuchten Sühne angenommen werden dürfen. Die königl. Kreisregierung ertheilt dann die Genehmigung der inſtruirten Bau- und Reparaturpläne. Sowie aber höhere architectoniſche Rückſichten eintreten, entſcheidet das Miniſterium des Innern, dem die oberſte Leitung überhaupt zuſteht.

§. 5. Befugniſſe der Polizeidirection und des Magiſtrates.

Die Strafen, welche von der Polizeidirection und dem Magiſtrate verfügt werden können, beſtehen in der Confiscation verbotener Gegenſtände, in Arreſt und Geldbußen. Zugleich erkennen dieſe Behörden über den Schadenerſatz, vorbehaltlich der civilrechtlichen Anſprüche [1]).

Arreſtſtrafen können ſie nicht über 8 Tage, und Geldſtrafen nicht über 50 fl., mit Einrechnung der Entſchädigung, verfügen. Jede höhere Strafe muß von der k. Kreisregierung ausgeſprochen werden [2]). In allen Angelegenheiten, welche auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit Einfluß haben, iſt die Polizeidirection nicht durch die Gränzen der Stadt beſchränkt, ihre Aufſicht erſtreckt ſich vielmehr auf alle Umgebungen, ohne Rückſicht der Gerichtsbarkeit [3]). Ebenſo erſtreckt ſich die polizeiliche Befugniß auf alle Perſonen und Einwohner der Stadt, ohne perſönliche oder dingliche Ausnahme [4]).

§. 6. Verfahren in Polizeiangelegenheiten.

Das Verfahren in Polizeiangelegenheiten iſt höchſt ſummariſch [5]); in erſter Inſtanz iſt die Zulaſſung von Advocaten durchaus ausgeſchloſſen [6]), und ein einziger Zeuge liefert vollſtändigen Beweis [7]). Gegen alle Straferkenntniſſe der erſten Inſtanz iſt die Berufung zur k. Regierung, jedoch in der Regel nicht weiter geſtattet. Der Berufungstermin wird entweder von dem erſten Richter ſelbſt beſtimmt, oder läuft 14 Tage. Die Berufungen ſind auch hier mündlich zu Protocoll oder ſchriftlich bei der erſten Inſtanz einzubringen. — In Bauſachen geht die Berufung zum k. Miniſterium des Innern, in Differenzen hinſichtlich des Pfandhauſes zur k. Regierung Kammer des Innern.

§. 7. Allgemeine Anwendbarkeit obiger Beſtimmungen.

Alles, was hier oben über den vereinten Wirkungskreis der Polizeidirection München und des Magiſtrates daſelbſt angeführt wurde, hat Bezug auf alle Polizeibehörden, bei denen dieſer in München getheilte Wirkungskreis entweder vereint, oder mit den Stadtcommiſſären getheilt iſt. Bei allen anderen Polizeibeſchlüſſen geht aber die Berufung ſtets zur Kreisregierung.

---

1) §. 96. 98.
2) §. 99.
3) §. 102.
4) §. 103.
5) Cod. jud. Cap. III. §. 3.
6) 1815. 16. Febr. S. 138.
7) Cod. jud. Cap. X. §. 13. Nr. 5.

§. 8. Zuſtändigkeit der Polizeibehörden in Straffällen.

Alle Polizeiſtraffälle werden von der Polizeiobrigkeit unterſucht und abgeurtheilt, in deren Bezirk die Uebertretung begangen worden iſt, ohne Unterſchied der Perſonen und des Ranges, und es giebt hier ein privilegirtes Forum durchaus nicht [1].

Gensd'armerie [2].

§. 1. Ordentlicher Dienſt der Gens'darmerie.

Die Gensd'armerie ſammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen, und zeigt ſolche den zuſtändigen Behörden an. Sie arretirt Landſtreicher, Straßenräuber, Mordbrenner und Mörder, einzelne und in Banden, und alle Verbrecher, welche auf friſcher That ertappt werden, ſowie ſolche, welche durch öffentliche Ausſchreibungen verfolgt werden; ſie arretirt diejenigen, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch Beſitz von entwendeten und geraubten Effecten, oder andere ſichere Anzeichen den Verdacht eines Verbrechens auf ſich laden; ſie ergreift die Holz- und Waldfrevler, Wilddiebe, Zoll- und Mauthdefraudanten, wenn ſie ſolche auf der That ertappt; ſie verhindert und zerſtreut jede unerlaubte Zuſammenrottung, hält ein wachſames Auge auf Vaganten und herrenloſes Geſindel, macht Anzeige wegen aufgefundener Leichen, nachdem ſie zu deren Bewachung die nöthige Vorkehrung getroffen hat, zeigt Brand, Mord und jedes Verbrechen an, das Spuren zurückläßt, nimmt alle Anzeigen in allen dieſen Fällen auf, erhält bei allen Volksverſammlungen, öffentlichen Feſten und Feierlichkeiten, Wochen- und Jahrmärkten Ordnung; escortirt und bewacht gefangene und verurtheilte Verbrecher; verfolgt und verhaftet Deſerteurs und Militärindividuen ohne Urlaub oder Abſchied; verſichert ſich aller Fremden ohne regelmäßigen Paß, und bringt ſie zur Polizei; arretirt Jene, die durch Reiten, Fahren oder ſonſt, Jemanden auf der Straße und in öffentlichen Orten beſchädigen, oder an ſolchen Orten ſtören und freveln; beſorgt die Polizei auf den Heerſtraßen, erhält freie Communication, hält Kutſcher und Fuhrleute an bei ihren Pferden zu bleiben, und die Straßenpolizei einzuhalten, und bringt alle Widerſpenſtigen zur Obrigkeit.

§. 2. Außerordentlicher Dienſt.

Sie leiſtet bewaffneten Beiſtand auf Requiſition:

1) der Regierungen; 2) der Localpolizeibehörden; 3) der Rentämter, wenn dieſe von der Regierung dazu ermächtigt ſind; 4) der Forſtämter; 5) der Mauthämter; 6) der Einnehmer der Thor- und Weggelder.

Gerichts- und Polizeidiener können die Gensd'armen nur bei Gefahr auf Verzug requiriren. Geringere Polizeifrevel, die hier (§. 1.) nicht angeführt ſind, hat die Gensd'armerie nicht zu berückſichtigen.

---

1) 1818. Gſtzbl. §. 103. S. 611 — 1812. S. 1769. §. 137.
2) 1812. 11. Oct. S 1737—1784.

§. 3. Beſondere Verpflichtungen und Befugniſſe der Gensd'armerie.

1) Kein Reiſender, weſſen Standes er iſt, darf dem Gensd'arme die Vorzeigung ſeines Paſſes verſagen, wogegen der Gensd'arme jederzeit zur Beobachtung des gehörigen Anſtandes verbunden iſt, und in derlei Verrichtungen durch ſeine vollſtändige Uniform in ſeiner Eigenſchaft kenntlich ſeyn muß.

2) Die Gensd'armerie iſt befugt, Wirths- und Gaſthäuſer, und alle dem Publicum offenſtehende Häuſer, jede Stunde des Tages bis zur Zeit, da ſolche nach den Polizeigeſetzen geſchloſſen werden müſſen, zu viſitiren.

3) Wirthe und Gaſtgeber müſſen den Officieren und Brigadecommandanten auf Begehren die Liſte der beherbergten Fremden vorlegen.

4) Zur Nachtzeit darf der Gensd'arme nur dann in ein Haus eindringen, wenn ſeine Gegenwart nothwendig iſt, um den Eigenthümer vor Feuer- oder Waſſernoth zu ſchützen, um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauſes ſelbſt hierzu angerufen wird. Bei Tage kann ihm der Eintritt in das Haus jedes Privaten nicht verweigert werden, wenn ihm ein ſchriftlicher Auftrag der Polizeibehörde oder die Gegenwart eines Beamten ſelbſt hierzu die Befugniß gibt. Wenn der Gensd'arme mit einem ſolchen Auftrage nicht verſehen iſt, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hauſe glaubt, ſo ſteht ihm zu, das Haus bis zur Anlangung der Ordre zu bewachen.

5) Wird die Gensd'armerie in Ausübung ihrer Pflicht thätig gehindert und angegriffen, und der Anführer derſelben hat mit lauter Stimme um Beiſtand gerufen, ſo iſt jeder, welcher den Ruf gehört hat, verpflichtet, ihm hilfreiche Hand zu leiſten, um den Angriff zurückzuſchlagen, und den Gensd'armen in den Stand zu ſetzen, ſeine Aufträge zu vollziehen.

6) Die Gensd'armerie darf aber nur dann Gewalt und ihre Waffen brauchen, wenn gegen ſie ſelbſt Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerſtand, den ſie in Ausübung ihrer Pflichten findet, von der Art iſt, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

7) Bei Volksaufläufen kann die Gensd'armerie dem Widerſtande nur dann mit Gewalt der Waffen begegnen, wenn ſie hierzu durch ausdrückliche Requiſition der Polizeibehörde autoriſirt und von einem Individuum derſelben begleitet iſt, welches vorher dreimal mit lauter Stimme die Aufwiegler zum Gehorſam auffordert, ſie auseinander gehen heißt, und ſie warnt, der Gewalt zu weichen; wird Gehorſam verſagt, ſo findet gewalrſame Zerſtreuung ſtatt, die Gensd'armerie iſt nicht mehr für die Folgen verantwortlich, und ergreift Alle, deren ſie ſich bemächtigen kann, um ſie der Polizei zu übergeben.

8) Die Gensd'armerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein competentes Urtheil zur Gefängnißſtrafe verurtheilt iſt, oder gegen welchen kein förmlicher Arreſtbefehl beſtehet, auf der Stelle dem nächſten Polizeibeamten zu übergeben, der dann das Weitere verfügt. Kann dieſer Vorſchrift wegen Entfernung oder Abweſenheit des Beamten nicht gleich genügt werden, ſo iſt der

Gefangene in dem Zimmer eines öffentlichen Hauſes zu bewachen. Die Ablieferung an den Polizeibeamten darf nie länger als 24 Stunden verzögert werden.

9) Die Gensd'armerie muß ſich in und außer ihren Dienſtverrichtungen mit Anſtand und Beſcheidenheit benehmen, und Jedem, er ſey auch vom niedrigſten Stande, mit jener Achtung begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anſpruch machen kann.

Alle Uebergriffe der Gensd'armen werden ſtreng und nach Verhältniſſen nach den Criminalgeſetzen bei Amtsüberſchreitungen beſtraft.

§. 4. Zehrung der Gensd'armen in den Poſt- und Wirthshäuſern [1]).

Alles, was Gensd'armen im Dienſte außer ihren gewöhnlichen Quartieren an Brod und Bier verzehren, müſſen ſie nach der gewöhnlichen Taxe bezahlen. Dagegen iſt ihnen in jedem Poſt- und Wirthshauſe eine warme Koſt, d. h. eine vollſtändige einfache Koſtportion, beſtehend aus einer nahrhaften Suppe, einer angemeſſenen Quantität gut zubereiteten Gemüſes und einem halben Pfund Fleiſch gegen Bezahlung von 9 kr. anſtandlos zu verabreichen. Alles, was über dieſe Portion verlangt wird, iſt beſonders, nach dem Begehren des Wirthes, zu vergüten.

§. 5. Beleidigungen der Gensd'armen, Militärpatrouillen und Schildwachen durch Civilperſonen [2]).

Beleidigung der eben genannten Individuen durch Civilperſonen im polizeilichen Grade werden durch die Polizeibehörden unterſucht und abgeurtheilt.

§. 6. Beſchwerden gegen die Gensd'armerie.

Beſchwerden gegen die Gensd'armerie können bei den Polizeibehörden oder dem nächſten Gensd'armeriecommando angeſtellt werden. Die Berufung geht zur Regierung und von da zum k. Miniſterium des Innern.

Abſchaffungs-Patrouillen [3]).

1) Die Polizei-Stunden ſind wie folgt feſtgeſetzt: a) für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten auf Abends 11 Uhr, b) für die übrigen Städte II. Claſſe in den Sommermonaten auf 11 Uhr, in den Wintermonaten auf 10 Uhr und c) für die übrigen Städte und Märkte, dann für das flache Land in den Sommermonaten auf 10 Uhr und während der Wintermonate auf 9 Uhr. Sobald die Polizeiſtunde eingetreten iſt, ſo hat die Abſchaffungspatrouille dieſes in den Wirthshäuſern und Schenken den Gäſten anzuſagen und ſie zum ruhigen Nachhauſegehen aufzufordern [4]).

2) Dieſe Patrouillen müſſen den im Wirthshauſe oder in der Schenke ſich verweilenden Gäſten mit aller Art und Höflichkeit begegnen, und die Zeit zum Nachhauſegehen kund machen, und dürfen

1) 1813. 20 April S. 553.
2) 1822. 23. Nov. S. 1153.
3) 1800 2. July St. XXVII. — 1809. 21. Jän. S. 148—153.
4) 1843. 3. Sept. Kreis.-Int.-Blt. 23. Sept. 1843. Nr. 106.

ſich nie erlauben, ſelbſt zu zechen, einen Trunk oder Geſchenke anzunehmen.

3) Die erſte Patrouille geht eine halbe Stunde früher, als die Polizei die Gaſthäuſer unbeſucht haben will. Wenn die Polizeiſtunde ſchlägt, wird eine Viertelſtunde darnach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannſchaft aber als anſäſſige Leute bekannt ſind, werden von ihr aufgeſchrieben, um der Diſtrictspolizei zur Strafe angezeigt zu werden. Fremde dürfen natürlich nicht fortgeſchafft werden.

4) Sollte in einem Wirthshauſe ein heftiger Streit oder ein Geraufe entſtehen, ſo hat die Patrouille Ruhe herzuſtellen, und erforderlichen Falles Verſtärkung an ſich zu ziehen. Die Urheber des Geraufes ſind, wenn ſie Bürger oder diſtinguirte Leute ſind, in Civilarreſt; Handwerksburſche, Taglöhner u. dergl., der Hauptwache u ſ. w. zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer werden, wenn ſie bekannt ſind, aufgeſchrieben, außerdem arretirt. Jedenfalls wird auf der Stelle die Polizei von dem Vorfalle in Kenntniß geſetzt.

5) Wenn die Patrouille während des Abſchaffens feuergefährliche Unternehmungen bemerkt, ſo ſind die Schuldigen ſogleich zu arretiren.

6) Auf Fremde und gänzlich Unbekannte iſt beſondere Aufmerkſamkeit zu haben, und dieſelben ſind bei mangelndem Ausweiſe ſogleich feſtzunehmen.

Bettler und Landſtreicher [1].

§. 1. Bettler.

1) Zu den gemeinen Bettlern gehören alle Perſonen, die mit Umgehung der ordentlichen Armenpflege Almoſen an Geld, Nahrung, Kleidung u. ſ. w. einheiſchen.

2) Bettler mit erſchwerenden Umſtänden ſind, die

a) ſich in's Innere der Wohnungen einſchleichen, oder Nachts betteln;

b) ihre, oder fremde Kinder zum Bettel ſchicken oder herleihen;

c) Bettler, die ihr Gewerbe in Geſellſchaft ausüben;

d) ſolche, die durch künſtliche Mittel Mitleid oder Furcht erwecken;

e) die zu ihrem Vortheile die Religion mißbrauchen, Aberglauben in's Spiel ziehen, und ſich geheimer Kräfte und Heilmittel berühmen.

§. 2. Landſtreicher.

Als Vaganten werden angeſehen

1) Alle ausländiſchen, 2) alle inländiſchen Bettler, die ihre Heimath verlaſſen, um auswärts zu betteln; 3) die ohne Beſtimmung außer ihrer Heimath von Ort zu Ort auf gut Glück ſich fortzubringen ſuchen; 4) Fremde, die ohne Paß auf dieſe (Nr. 3.) Art herum ziehen; 5) entwichene Dienſtboten, die auswärts herrenlos herum-

1) 1816. 28. Nov. S. 859—886.

ziehen; 6) Handwerksgeſellen und Lehrlinge, die ohne Arbeit zu nehmen, wandern, kein Wanderbuch haben, oder auf Abwegen betreten werden; 7) entlaſſene Soldaten und Ausreißer außer den vorgeſchriebenen Straßen; 8) Landfahrer, die unter verſtellten Geſuchen ſich zur Herberge eindrängen; 9) Bauernburſche, Knechte, Mägde, die ohne Arbeit über die Gränze oder durch das Land ſtreifen; 10) unberechtigte Hauſirer; 11) herumziehende Gewerbsleute, Zinngießer, Pfannen-, Keſſelflicker, Scheerenſchleifer, Lumpen-, Aſchenſammler ohne Ausweis, oder in liederlichem und verdächtigem Leben begriffen; 12) Luſtigmacher, Schauträger, Aufſpieler, Muſicanten u. ſ. w., ohne Erlaubniß, oder mit ſchlechter Aufführung; 13) Pilgrime und Wallfahrer, die ohne Paß ſich herumtreiben; 14) Juden ohne Beruf und Bewilligung, die herumziehen, oder verdächtiges Gewerbe treiben.

Beſonders gefährliche Landſtreicher ſind:

1) Reiſende mit verdächtigen oder falſchen Päſſen;

2) Perſonen, die falſche Namen oder Verkleidungen tragen, um die Polizei zu täuſchen;

3) Waarenführer, deren Waarengebrauch verdächtig iſt;

4) Gauner mit beſonderer Sprache und Schrift;

5) Solche, die ſich mit polizeiwidrigen Künſten, Spielen, Quackſalbereien abgeben;

6) Solche, die in Banden herumziehen, drohen, oder Waffen und Werkzeuge zur Verletzung der Perſon und des Eigenthums führen.

§. 3. Strafe.

Gemeine Bettler und Landſtreicher werden mit 6 – 18 Streichen, oder Arreſt von 1 — 8 Tagen, gefährliche Bettler und Landſtreicher mit 12 — 24 Streichen, oder Arreſt von 8—14 Tagen, der Rückfall ſtufenweiſe bis zu 30 Streichen, oder 4 Wochen Arreſt beſtraft. Züchtigung ſetzt immer ärztliches Gutachten voraus, und wird in der Regel dem Arreſte vorgezogen. Arreſt und Züchtigung kann abwechſelungsweiſe, und Schmälerung der Koſt ebenfalls angewendet werden.

Gewohnte und unverbeſſerliche Bettler und Landſtreicher werden in ein Zwangsarbeitshaus gebracht. Kinder unter 12 Jahren werden das erſtemal verwarnt, den Ihrigen zurückgegeben, im Rückfall gezüchtiget. Bei Greiſen von 60 Jahren und darüber findet keine Züchtigung ſtatt.

Wenn ein inländiſcher Bettler oder Vagant über ſein bisheriges Leben ſich nicht ausweiſen, und ſolches nicht ſogleich hergeſtellt werden kann, wird er in einem Zwangsarbeitshauſe verwahrt, bis die Ausmittelung erbracht iſt.

§. 4. Begünſtiger, Hehler und Gehilfen, und ihre Strafen.

Wer an obigen Perſonen Almoſen giebt, oder Vermächtniſſe für Arme willkührlich vertheilt, büßt mit 1—5 fl.; wer ihnen ohne Anzeige Herberge giebt, Dienſtboten ohne Zeugniſſe einſtehen läßt, wer ſeine Kinder, Ehehalten und Miethleute ſolches Leben führen läßt,

ohne Anzeige, büßt mit Arreſt von 1 — 3 Tagen oder 3 – 10 fl. Wer dieſe Leute abrichtet, mit ihnen am Gewinn Theil nimmt, ſie der Obrigkeit gefliſſentlich verhehlt, wird wie ein Bettler und Landſtreicher beſtraft, und wo er ein Gewerbe daraus macht, körperlich gezüchtiget, und in ein Zwangsarbeitshaus geſperrt. In eine Strafe von 3—15 fl. verfallen Pfarrer und Beamte, welche ohne gehörige Vorſicht Zeugniſſe, beſonders an unangeſeſſene, übel berüchtigte, oder ſchon beſtrafte Menſchen ausſtellen. Fahrläſſigkeit oder verordnungswidrige Nachſicht der Beamten in Behandlung dieſer Individuen, werden mit 10—50 fl. und Verurtheilung in Erſatz des entſtandenen Schadens beſtraft.

§. 5. Allgemeine Befugniß ſolches Geſindel anzuhalten.

Jeder Unterthan iſt befugt, bettelndes und herumſchweifendes Geſindel anzuhalten und zu verwahren, mit der Pflicht, längſtens innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 6. Verfahren bei ſolchen Aburtheilungen.

Das Verfahren iſt ſummariſch, das erſte Verhör muß innerhalb 48 Stunden nach Einbringung vorgenommen, das Erkenntniß ſoll innerhalb 14 Tagen geſchöpft werden. Leibes- und Arreſtſtrafen gegen Bettler und Vaganten, dann deren Gehilfen, werden von den Unterbehörden ſelbſt ausgeſprochen. Nach überſtandener Strafe werden die Bettler und Landſtreicher fortgeſchafft, Hochſchwangere und Kranke dürfen nur auf ſchriftliches ärztliches Gutachten abgeliefert werden. Gegen alle Polizeiſtraferkenntniſſe iſt die Berufung an die nächſt obere Stelle, alſo auch hier erlaubt und zuläſſig. Dieſe muß ſogleich angemeldet, und nach den oben angegebenen allgemeinen Grundſätzen zeitgemäß ausgeführt werden.

§. 7. Vorſorge für die Kinder dieſer Individuen.

Kinder, deren Eltern im Arreſte ſind, werden unbeſcholtenen andern Hausvätern zur Pflege und Aufſicht einſtweilen übergeben.

Eltern oder deren Stellvertretern dieſer Claſſe, die ihre Kinder vom Unterrichte und Arbeit ab- und zum unſteten Leben anhalten, werden die Kinder weggenommen, und nicht eher zurückgegeben, als bis ſie ſich gebeſſert und Mittel erworben haben, ihre Kinder ehrlich zu ernähren. Solche Kinder werden wie Waiſen nach den Beſtimmungen über das Armenweſen behandelt.

Solche Erkenntniſſe gehen immer von k. Regierung aus, wogegen die Berufung zum Staatsrathe zuläſſig iſt.

Zwangsarbeitshäuſer [1].

§. 1. Von den zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuſer geeigneten Perſonen.

Zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuſer eignen ſich:

1) 1816. 28. Nov. S. 886 f.

1) Bettler und Landſtreicher unter den gehörigen Vorausſetzungen (ſiehe vorhergehenden §. 3.);

2) Menſchen von fortgeſetztem ſchlechtem Lebenswandel, die dadurch, ſo wie durch Widerſpenſtigkeit gegen Eltern und Vorgeſetzte, Gefahr und Verderben bringen;

3) liederliche Dirnen, Kuppler und Kupplerinnen;

4) gewohnte und beſonders freche Diebe im Polizeigrade;

5) von der Inſtanz entlaſſene Verbrecher oder Vergeher, die nebſt dem als Bettler oder Vaganten zur Aufnahme geeignet ſind;

6) unter die Polizeiaufſicht Geſtellte, bei denen die gewöhnliche Aufſicht nicht hinreicht, oder die ſich dieſer Aufſicht entziehen, und einen widerrechtlichen Lebenswandel führen.

Leute unter 15 und über 60 Jahren können nur wegen Unverbeſſerlichkeit, Hochſchwangere, mit anſteckenden Krankheiten und ſchweren Leibesgebrechen Behaftete, gar nicht aufgenommen werden.

§. 2. Dauer der Verwahrung.

Die geringſte Dauer der polizeilichen Verwahrung in einem Zwangsarbeitshauſe iſt 4, die längſte 12 Monate. Die ausgeſprochene Verwahrung kann um ein Drittel verkürzt werden; wenn ein zum erſtenmale Eingebrachter mit untadelhafter Aufführung während der Verwahrung von einem angeſeſſenen Staatsbürger abverlangt und für ſeine Beſchäftigung und Unterhalt ſchriftlich, ſo wie für die genaueſte Aufſicht verbürgt wird. Gegen Jene, welche arbeitsſcheu, hartnäckig, widerſpenſtig ſind, oder Entweichungsverſuche machen, dazu aufreizen, oder wirklich entwichen und wieder eingebracht ſind, wird die zuerkannte Dauer um ein Viertel und auch ein Drittel verlängert.

Wer die längſte Dauer von 1 Jahre, die in der Regel nur ſtufenweiſe nach vorhergegangenen kürzeren Verwahrungsfriſten verhängt wird, überſtanden hat, und auf's Neue in ein Zwangsarbeitshaus gebracht werden muß, wird darin auf unbeſtimmmte Zeit feſtgehalten, bis er befriedigende Proben ſeiner Beſſerung gegeben hat. Die Entlaſſung eines auf unbeſtimmte Zeit Verwahrten kann nicht vor abgelaufenem 8ten Monate bewilliget werden.

§. 3. Verfahren.

Die Unterſuchung geſchieht von den unteren Polizeibehörden, welche in dem Falle, daß ſie den Unterſuchten zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanſtalt reif finden, denſelben ſogleich dahin bringen laſſen, gleichzeitig aber die Verhandlungen an die vorgeſetzte k. Regierung einſenden, welche darüber förmlich entſcheidet, und die Dauer und Art der Verwahrung beſtimmt.

§. 4 Behandlung im Zwangsarbeitshauſe.

Eine eigene Kleidung zeichnet die Büßer aus. Ihre ſtrenge nach dem Bedürfniſſe bemeſſene Beköſtigung müſſen die Verwahrten durch vorzuzeichnende Arbeit verdienen, der Ueberſchuß bleibt ihnen nach Abzug der übrigen Unterhaltskoſten und Anlegung einer Sparcaſſe zu ihrem künftigen Fortkommen, zu jeder mit der Hausordnung verträglichen Verwendung überlaſſen. Frevel im Hauſe werden gebüßt mit Einziehung des Ueberverdienſtes, der warmen Speiſe,

durch einſamen Arreſt, körperliche Züchtigung und Verbindung dieſer Strafarten.

Die Anſtalt ſteht unter der Leitung der k. Regierung. Dieſe wacht über Aufrechthaltung der Ordnung, erkennt in Fällen der Züchtigung über 18 Streichen, entſcheidet über Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer.

§. 5. Vorſorge für die Kinder der Eingebrachten.

Säuglinge werden, ſo lange es nach dem ärztlichen Gutachten räthlich iſt, den eingebrachten Müttern belaſſen, andere Kinder aber werden nach der Beſtimmung gegen die Bettler und Landſtreicher (ſ. vorherg. §. 7.) behandelt, d. h. den Eltern abgenommen.

Preſſe[1].

§. 1. Grundſatz der Preßfreiheit.

Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu dieſem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget ſind, iſt in Anſehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, ſo wie den Verfaſſern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Anſehung der Bücher und Schriften, welche ſie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit geſtattet.

§. 2. Cenſur.

Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über 20 Bogen im Drucke ſtark ſind, ferner alle politiſchen Zeitungen unterliegen der Cenſur.

§. 3. Aufſicht und Befugniſſe des teutſchen Bundes.

Wenn was immer für eine Schrift, ſie mag der Cenſur unterworfen ſeyn oder nicht — irgend einem Staate des teutſchen Bundes Anlaß zur Klage gibt, ſo muß dieſe Klage von den einzelnen Regierungen nach den Landesgeſetzen erledigt werden. Wird aber auf dieſe Weiſe eine vollſtändige Befriedigung und Abhilfe nicht erzweckt, ſo ſteht es jedem Bundesſtaate zu, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundesverſammlung zu führen, wonach dieſe Beſchwerde commiſſariſch unterſucht, und wenn dieſelbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, und wenn ſie zur Claſſe der periodiſchen gehört, alle fernere Fortſetzung derſelben durch einen entſcheidenden Ausſpruch verfügt wird.

Die Bundesverſammlung iſt außerdem befugt, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Schriften (wenn ſie nicht über 20 Bogen halten), in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten,

---

1) 26. Mai 1818. Gſtzbl. S. 181—188. — 1819. 16. Oct. S. 1050—1054

oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Teutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation ſtattfindet, zu unterdrücken, und dieſer Ausſpruch muß in Bayern vollzogen werden.

Wenn eine Zeitung oder Zeitſchrift durch einen Ausſpruch der Bundesverſammlung unterdrückt worden iſt, ſo darf der Redacteur derſelben binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Zeitſchrift zugelaſſen werden.

§. 4. Allgemeine Vorausſetzung bei jeder Druckſchrift.

Alle Druckſchriften müſſen mit dem Namen des Verlegers, und wenn ſie zur Claſſe der Zeitungen und Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen ſeyn; außerdem werden ſolche Schriften gleich bei ihrer Erſcheinung in Beſchlag genommen, und die Verbreiter mit Geld oder Gefängniß beſtraft.

§. 5. Beſondere Pflichten der Staatsdiener.

Staatsdiener dürfen ihre Vorträge und ſonſtigen Arbeiten, die ihnen in ihrem Geſchäftskreiſe übertragen ſind; ferner: ſtatiſtiſche Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß ſie nur durch ihre Dienſtesverhältniſſe gelangen konnten, ohne beſondere königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Auch iſt ihnen unterſagt, Nachrichten politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts über die königl. Staaten, in ausländiſchen Zeitungen einzurücken, oder an dergleichen Aufſätzen Theil zu nehmen, wenn ſie nicht zuvor dem einſchlägigen Miniſterium vorgelegt ſind.

§. 6. Polizeiliche Aufſicht im Allgemeinen.

Die Polizeiobrigkeiten jedes Ortes müſſen über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Leſeinſtitute, Buchdruckereien und lithographiſchen Anſtalten eine allgemeine Aufſicht führen, daher die Eigenthümer und Inhaber ſolcher Inſtitute, ſo wie die Kupferſtich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet ſind, ihre Kataloge der Polizeiobrigkeit vorzulegen. Wer dieſe Vorlage unterläßt, wird mit einer Strafe von 100 Thalern (150 fl.) gebüßt.

§. 7. Folgen des Mißbrauches der Preſſe.

Alle durch die Preſſe begangenen polizeilichen oder ſtrafrechtlichen Uebertretungen werden nach den allgemeinen Strafgeſetzen beſtraft, und von den ordentlichen Gerichten ſolche Angelegenheiten abgeurtheilt.

So oft daher ſolche Fälle vorkommen, haben die Behörden und Gerichte, zu deren Kenntniß dieſe Fälle gebracht werden, einzuſchreiten.

§. 8. Beſchlagnahme.

Betreffen dieſe Geſetzesübertretungen den Monarchen, den Staat und deſſen Verfaſſung, oder die beſtehenden Kirchen und religiöſen Geſellſchaften, oder ſind Schriften oder ſinnliche Darſtellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr,

oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wolluſt und Laſter gefährlich: ſo hat die Polizei die Verbreitung einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung zu hemmen, und ein Exemplar derſelben an die ihr vorgeſetzte obere Polizeibehörde ohne Verzug einzuſenden, welche längſtens binnen 8 Tagen den Fall unterſucht, und den Beſchlag aufhebt oder fortſetzt. Wird der Beſchlag fortgeſetzt, ſo wird die ganze Sache dem k. Miniſterium des Innern zur Entſcheidung vorgelegt. Wird vom k. Miniſterium des Innern die Beſchlagnahme beſtätiget, ſo wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umſtänden conſiscirt. Wer ſich durch die Verfügung des Miniſteriums des Innern beſchwert findet, dem iſt dagegen die Berufung an den königl. Staatsrath geſtattet, welcher dann in letzter Inſtanz, und zwar in einer Plenarverſammlung, zu erkennen hat.

§. 9. Rechte der Privaten gegen Angriffe der Preſſe.

Bei rechtswidrigen Angriffen in Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen bleibt es Privatperſonen überlaſſen, den Verfaſſer, Verleger, Drucker oder Verbreiter vor der zuſtändigen Gerichtsbehörde zu belangen. Dieſe Privaten können jedoch zu ihrer Sicherheit von der Polizeibehörde verlangen, daß ſie die Schrift, wegen welcher ſie klagen wollen, in Beſchlag nehme; in dieſem Falle aber müſſen ſie in 8 Tagen Beſcheinigung beibringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden iſt, außerdem der Beſchlag nach Ablauf dieſer Zeit wieder aufgehoben wird. Fallen ſolche Angriffe gegen Staatsdiener vor, die im Dienſte außer dem Königreiche ſind, ſo müſſen ſie von der Polizei von dem Daſeyn ſolcher Schrift benachrichtiget werden, und die proviſoriſche Beſchlagnahme wird bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen verfügt.

§. 10. Strafrechtliche Haftung.

Da alle Preßüberſchritte nach den allgemeinen Geſetzen beſtraft werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Verfaſſer, Verleger, Drucker und Verbreiter dort einzuſtehen haben, wo ſie nach allgemeinen Geſetzen verantwortlich oder ſtrafbar ſind. Die Meinung, daß der Drucker, Verleger u. ſ. w., ſtraffrei ſey, wenn der Verfaſſer genannt, oder geſtraft ſey, iſt daher irrig, und das Gegentheil durch die Praxis entſchieden.

§. 11. Civilrechtliche Haftung.

In Fällen, wo Privaten einen civilrechtlichen Anſpruch wegen einer Schrift oder ſinnlichen Darſtellung geſetzlich begründen können, haftet zunächſt der Verfaſſer, und wenn dieſer nicht bekannt iſt, der Verleger, und ſubſidiariſch der Drucker und jeder Verbreiter, ſo daß immer die Letzteren frei ſind, wenn der Vorgänger zu haben iſt.

Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke [1].

I. Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. I.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten oder mit einer Dienſtbarkeit beſchweren zu laſſen, letzteres jedoch nur inſoferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienſtbarkeit in Anſpruch genommenen Theiles ſeines Grundeigenthums zu beſtehen.

Dieſe Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Feſtungen oder ſonſtiger Vorkehrungen zu Landes-Defenſions- und Fortifications-Zwecken, insbeſondere auch Militär-Etabliſſements;

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäuſern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäuſern;

3) Herſtellung neuer oder Erweiterung ſchon beſtehender Gottes-Aecker;

4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüſſen;

5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung ſchon beſtehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Straßen;

6) Herſtellung öffentlicher Waſſerleitungen;

7) Austrocknung ſchädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortſchaften;

8) Beſchützung einer Gegend vor Ueberſchwemmungen;

9) Erbauung von öffentlichen Canälen, Schleußen und Brücken;

10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung ſchon vorhandener;

11) Errichtung von Eiſenbahnen zur Beförderung des inneren oder äußeren Handels und Verkehrs;

12) Aufſtellung von Telegraphen zum Dienſte des Staates;

13) Vorkehrung zu weſentlich nothwendigen, ſanitäts- oder ſicherheitspolizeilichen Zwecken insbeſondere.

14) Schirmung der Kunſtſchätze und wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen dieſen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger adminiſtrativ-richterlicher Entſcheidung der betreffenden Kreisregierung Kammer des Innern, in erſter, und des verſammelten Staatsrathes - im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Inſtanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derſelben beſtritten wird, entweder daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1—14. aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belaſtung des angeſprochenen Eigenthums zur zweckmäßigſten Verwirklichung deſſelben nothwendig ſey, und

[1] Geſetz vom 17. Nov. 1837. Geſetz-Blatt von 1837. Nr. 4, S. 109.

b) gegen vorgängige volle Entſchädigung.

B. in Fällen öffentlichen Nothſtandes, nämlich bei Feuer- und Waſſergefahr, Erdbeben und Erdfällen, ſo wie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entſchädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenſchaft ſtehet der Zwangsabtretung nicht entgegen.

Art. II.

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangsentäußerung nur inſoferne ſtatt, als dieſe Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume ankleben, und es muß in ſolchem Falle der Entwehrungsberechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche activ mit dem Entwehrungs-Gegenſtande verbunden ſind, auf Verlangen des Eigenthümers, gegen volle Entſchädigung des letzteren übernehmen;

2) nutzbare Rechte, welche paſſiv auf dem Entwehrungsgegenſtande ruhen, durch volle Entſchädigung ihrer Beſitzer ablöſen, wenn dieſe darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Beſtimmung des Gegenſtandes nicht mehr vereinbarlich iſt.

Art. III.

Bei Gegenſtänden, deren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Geſammtgegenſtandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweiſe Abtretung erkannt werden. — Insbeſondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange deſſelben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derſelben von dem Geſammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers ſtattfinden.

Art. IV.

Die Entwehrung kann unter den Vorausſetzungen des Art. I. in Anſpruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden,

2) von Gemeinden und von denjenigen Geſellſchaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und ſeiner Gemeinnützigkeit ſichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.

Von der Entſchädigung und dem Maßſtabe derſelben.

Art. V.

Die Entſchädigung für jede zwangsweiſe Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenſtandes;

2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden ſonſtigen Nachtheile, namentlich:

a) Erſatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenſtand durch ſeinen Zuſammenhang mit anderen Eigenthumstheilen, oder durch ſeine bisherige Benutzungsweiſe für den Eigenthümer behauptet;

b) Erſatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbeſitze desſelben Eigenthümers zugehet;

c) Erſatz des unvermeidlichen Verluſtes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in ſeinem Erwerbe erwächſt; jedoch darf die hiedurch ſich ergebende Mehrung der Entſchädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht überſteigen;

d) Erſatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird.

3) Den Betrag derjenigen Entſchädigung, welche dem Pächter oder ſonſtigen Nutzungsberechtigten nach Geſetz oder Vertrag zu leiſten iſt.

Art. VI.

Für die mit dem Entwehrungsgegenſtande verbundenen im Art. II. bezeichneten Rechte iſt die Entſchädigung nach folgenden Normen zu leiſten:

1) Gewähren dieſe Rechte ſtändige Renten, ſo hat die Entſchädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu beſtehen;

2) bei unſtändigen Renten iſt der jährliche Reinertrag nach einer Durchſchnittsberechnung aus der jüngſt verfloſſenen, durch gütliche Uebereinkunft, oder richterliches Ermeſſen mit Rückſicht auf die Natur des Reichniſſes zu beſtimmenden Periode feſtzuſetzen und mit dem 25fachen Betrage zu Capital zu erheben.

3) Sonſtige ſtandes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen beſonderer Schätzung, wenn ſich die Parteien nicht über die dafür zu leiſtende Entſchädigung verſtändigen.

Die Entſchädigung muß beſonders für den Eigenthümer, und beſonders für den Inhaber ſolcher Rechte ermittelt und ebenſo Jedem beſonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke ſind den Taxatoren, bevor ſie zur Schätzung des Eigenthums ſchreiten, die ſämmtlichen auf demſelben laſtenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums iſt dann zunächſt der Ertrag, welcher nach Abzug der Laſten noch übrig bleibt, in Anſchlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nr. 2. bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII.

Nach vorſtehenden Normen iſt die Entſchädigung auch in den Art. I. Lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichſt bald zu ermitteln und zu leiſten.

Art. VIII.

Bei zwangweiſer Beſchwerung des Grundeigenthums mit einer Dienſtbarkeit für öffentliche Zwecke iſt die Entſchädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienſtbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmen.

Art. IX.

Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweiſe abzutretenden Gegenſtande erſt in Folge des die Abtretung veranlaſſenden Unternehmens zuwachſen oder zuwachſen könnten, kommen bei der Entſchädigungs-Ermittelung nicht in Anſchlag.

Art. X.

In Fällen, wo dem Empfänger der Entſchädigungsſumme das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zuſteht, iſt nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren.

Art. XI.

Die auf dem Abtretungs-Gegenſtande ruhenden Hypotheken und die in Beziehung auf denſelben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeſchränkungen erlöſchen durch deſſen Entwehrung; die Forderungen, für welche ſie beſtellt waren, gehen jedoch auf die Entſchädigungsſumme über, und es muß dieſe Summe, welche, ſo weit ſie reicht und wenn ſie die hypothecirten Forderungen überſteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinſen bei Gericht zu hinterlegen iſt, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach geſetzlicher Ordnung oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an dieſe vertheilt werden.

Handelt es ſich nur von Beſchwerung mit einer Dienſtbarkeit, ſo tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothecariſchen Forderung und eigetragenen Verfügungs-Beſchränkung auf die Entwehrungsſumme und auf die Verwendung derſelben ein, jedoch beſtehen die hypothecariſchen Forderungen und Verfügungs-Beſchränkungen, inſoweit ſie aus der Entſchädigungsſumme nicht befriedigt oder beſeitigt werden können, auf dem nunmehr mit der Dienſtbarkeit beſchwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII.

Nach rechtsförmlich vollzogener Zuſtellung der Ladung (Art. XV.) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angeſprochenen Gegenſtandes nur noch unverſchiebliche Ausbeſſerungen, ſowie alle, die regelmäßige Bewirthſchaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einſeitige Veränderung in der Weſenheit derſelben mehr vornehmen.

Aus ſolchen einſeitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entſchädigungen abgeleitet werden, ſondern dieſelben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszuſprechenden Nichtbeſtande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherſtellung des Gegenſtandes in den vorigen Stand, ſoferne die getroffene Veränderung erweißlich nachtheilig für den neuen Erwerber iſt, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes deſſelben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, ſo iſt der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu erſetzen, welcher aus dieſer Dispoſitionsbeſchränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen iſt.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen ſelbſt rückgängig werden, ſo iſt der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen

Rückgabe des empfangenen Preiſes ſein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel.

Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung.

Art. XIII.

Die Verhandlungen über Zwangsentäußerungen in den Art. I. Lit. A. bezeichneten Fällen ſind protocollariſch mündlich unter Zulaſſung von Anwälten und mit Ausſchluß jedes Schriftwechſels zu führen; für die Koſten der erſten Verhandlung hat der anrufende Theil angemeſſenen Vorſchuß zu leiſten. Die Stellen und Behörden ſind zur möglichſten Beſchleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV.

Jeder Antrag auf Zwangsabtretung iſt mit ſämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Riſſen und Koſtenvoranſchlägen von den Antrag ſtellenden Behörden, Gemeinden, Geſellſchaften oder Privaten der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einſchlägigen Diſtricts-Polizeibehörden, wo ſolche noch erforderlich, ohne Verzug die Weiſung des Miniſteriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangsentäußerungsverfahrens erholt.

Art. XV.

Im Falle bejahender Weiſung hat die einſchlägige Diſtricts-Polizeibehörde ſämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypothekenämtern ſorgfältig zu ermitteln. Sie beſtimmt ſofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieſelbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anſchlagung an dem Gerichtsſitze und in ſämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch ſchriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragſteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einſicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdecrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterſcheinens iſt:

1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Koſten und Schadloshaltung der erſchienenen Betheiligten in Beziehung auf Auslagen und Verſäumniſſe mit Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleiſtung auf die angeſprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;

2) für die Angerufenen, in der Vorausſetzung des Erſchienenſeyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Koſten und Schadloshaltung der erſchienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei wiederholtem Ausbleiben derſelben die Einwilligung in die angeſprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI.

Der Nachweis richtig vollzogener Zuſtellung iſt dem betreffenden

Hypothekenamte ungeſäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anſpruch genommenen Gegenſtände die Vormerkung der durch Art. **XII.** ausgeſprochenen Dispoſitions-Beſchränkung im Hypothekenbuche zu veranlaſſen.

Art. XVII.

Bei der Tagsfahrt hat die Diſtricts-Polizeibehörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leiſtende Entſchädigung zu verſuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abſchluß des Vergleichs zu ſorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, ſo wird unter allſeitigen Betheiligten nach Art. **XIII.** protocollariſch verhandelt, und es werden ſodann nach allenfallſiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenſcheine die geſchloſſenen Acten mit Bericht der zuſtändigen Kreisregierung Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII.

Die Kreisregierung Kammer des Innern entſcheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. **I.**, **II.** u. **III.** in erſter und der verſammelte Staatsrath in zweiter und letzter Inſtanz. Hinſichtlich des Verfahrens bleibt es bei den beſtehenden Beſtimmungen über das Verfahren in adminiſtrativ-contentiöſen Sachen, jedoch iſt jedes Erkenntniß mit Entſcheidungsgründen zu verſehen und auf eine Berufungsſumme keine Rückſicht zu nehmen.

Art. XIX.

Wird die Abtretung des angeſprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es iſt über die Verweigerung der Abtretung von der competenten Adminiſtrativ-Juſtizſtelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlaſſen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hierfür zu leiſtenden Entſchädigung ſtreitig, ſo hat die einſchlägige Juſtizunterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Parteien zu verſuchen, wenn aber dieſe nicht zu Stande kömmt, die Sache ſummariſch zu verhandeln, insbeſondere eine gerichtliche Werthſchätzung des angeſprochenen Eigenthums, den beſtebenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Geſetze ertheilten beſondern Vorſchriften gemäß zu veranſtalten, den wahren Werth deſſelben und des ganzen hiebei obwaltenden Intereſſes zu ermitteln und darüber nach den Geſetzen zu entſcheiden.

Dieſe Entſchädigungsprozeſſe ſind vor allen anderen Civilſtreitigkeiten zu beſchleunigen; die Gerichtsvorſtände ſind hierfür perſönlich verantwortlich.

Art. XX.

Gegen dieſe gerichtliche Feſtſtellung der Entſchädigung ſtehet ſämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den oberſten Gerichtshofe aber nur in der Vorausſetzung der Berufungsſumme. Wird keine Berufung eingelegt, ſo iſt die Abtretung oder Belaſtung ſogleich nach Ablauf der Berufungsfriſt, nach vorgängiger baarer Zahlung

der feſtgeſtellten Entſchädigungsſumme und des Koſtenerſatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Iſt hingegen Berufung eingelegt, ſo muß zwar die Abtretung auch in gleicher Friſt, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es iſt aber in dieſem Falle ſowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungs-Berechtigte befugt, die Beſtellung von Sicherheiten zu fordern; Erſterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Inſtanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinſen, von dem Tage der Abtragung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Inſtanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinſen, von dem Tage ſeiner Leiſtung an, zurückgezahlt werde.

Die Beſtimmung dieſer Sicherheiten geſchieht durch einen Beſcheid des erkennenden Untergerichts und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlaſſenden Beſcheid.

Iſt der Abtretungsberechtigte der Staat ſelbſt, ſo genügt ſtatt der Beſtellung einer ſolchen Sicherheit von ſeiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zuſicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebſt landesüblichen Zinſen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schlußbeſtimmungen.

Art. XXI.

Die Koſten des übrigens tax- und ſtempelfreien Adminiſtrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erſter Inſtanz, ſo wie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verurſachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Laſt.

Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck [1].

Art. I.

Erzeugniſſe der Literatur oder der Kunſt dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne daß ein ſolches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechaniſchem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugniſſe der Literatur ſind auch mündliche Vorträge anzuſehen, welche abſichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage iſt eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas anderes beſtimmt worden iſt.

Iſt in dem Vertrage beſtimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugniſſes der Literatur gedruckt werden ſollen, ſo ſind

1) Geſetz vom 15ten April 1840. Geſetz-Blatt von 1840. S. 37.

alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie ſie auch bezeichnet ſeyn mögen, als Nachdruck zu betrachten.

Der Verleger und der Vorſteher der Druckerei haben deßhalb, nach Vollendung des Druckes, ihre Geſchäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denſelben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II.

Ausgenommen von der Beſtimmung des Art. I. ſind:

1) Werke der Baukunſt in ihren äußeren Umriſſen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgeſtellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe ſolcher Nachbildung betreten werden will, wo, um ſolches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben ſey.

2) Druckſchriften, auf welchen weder der Name des Urhebers, noch jener des Verlegers angegeben iſt;

3) die Aufnahme einzelner, früher ſchon gedruckter Aufſätze und Gedichte in literariſche Zeitſchriften, Sammlungen und Chreſtomathien.

4) Nachrichten, Auszüge, Aufſätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erſcheinen.

Art. III.

Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zuſtehende ausſchließende Recht bezüglich der mechaniſchen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugniſſe der Literatur oder Kunſt erliſcht:

1) wenn der Urheber eine phyſiſche Perſon iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode deſſelben. Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber geſtorben iſt, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

2) wenn der Urheber eine juriſtiſche Perſon oder ein erlaubter Verein iſt, mit dem Ablauf von 30 Jahren von dem Erſcheinen des Werkes an zu rechnen;

3) bei Werken, die erſt nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren, von dem Erſcheinen an zu rechnen.

Beſteht in den unter Ziff. 2. u. 3. bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zuſammenhängend behandelnden Bänden, ſo fängt der 30jährige Termin erſt von dem Erſcheinen des letzten Bandes zu laufen an, ſoferne nicht zwiſchen dem Erſcheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwiſchenraum verfloſſen iſt.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufſätzen und Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände anzuſehen ſind, ſo ſoll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termines, als ein für ſich beſtehendes Werk betrachtet werden.

Das Kalender-Jahr, in welchem das Werk erſchienen iſt, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Art. IV.

Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien

zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während deſſen der geſetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechaniſche Vervielfältigung gewährt werden ſoll, beſonders feſtzuſetzen, ohne an andere Zeitlänge gebunden zu ſeyn.

Art. V.

Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunſt durch mechaniſche Vervielfältigung herausgiebt oder herausgeben läßt, iſt verbunden, bei der Herausgabe deſſelben 2 Exemplare und zwar, wenn die Ausgabe auf verſchiedenem Papiere gemacht wird, von der beſten Sorte an das königl. Miniſterium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die königl. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweiſe an die von dem Könige zu beſtimmenden Kunſtſammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Dieſe Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugniſſen der Literatur auch von jeder erſcheinenden neuen verbeſſerten Auflage zu geſchehen.

Die über die Einlieferung auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung iſt bei Berufung der polizeilichen Hülfe gegen Nachdruck, der Klage unter dem Präjudize der Zurückweiſung jederzeit beizulegen.

Art. VI.

Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunſt rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechaniſche Weiſe vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entſchädigung zu leiſten und wird nebſtdem an Geld mit 50 bis 1000 fl. beſtraft, vorbehaltlich übrigens der einſchlagenden ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen, dann mit analoger Anwendung derſelben für den Fall, daß der ſchuldig Befundene die erkannte Geldſtrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande iſt.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege ſind die noch vorräthigen Exemplare mit Beſchlag zu belegen und nach erfolgtem rechtskräftigem Urtheile zu confiſciren und zu vernichten, ſoferne nicht der Beſchädigte die Ueberlaſſung derſelben verlangt, in welchem Falle derſelbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieſer Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entſchädigung ſich abrechnen zu laſſen hat.

In ſolchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugniſſes durch ein bleibendes ausſchließend zu dieſem Zwecke brauchbares Mittel bewerkſtelliget wird, hat auch noch die Beſchlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. ſ. w. ſtattzufinden und es iſt hiemit, wie mit den weggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

Art. VII.

Der Betrag der zu leiſtenden Entſchädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zugemeſſen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege ſoll jedoch derſelbe nach Beſchaffen-

heit der Umſtände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommenden Summe durch die zuſtändige Behörde beſtimmt werden, ſoferne der oder die Berechtigten nicht einen höheren Schaden nachzuweiſen vermögen.

Art. VIII.

Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugniſſe der Literatur oder Kunſt wiſſentlich zum Verkaufe hält oder verbreitet, iſt nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege zu beſtrafen und hat mit demſelben ſolidariſch für die Entſchädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutſchen Bundesgebiete oder außerhalb deſſelben veranſtaltet worden ſeyn.

Art. IX.

Die Unterſuchung iſt in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Iſt dieſelbe aber einmal eingeleitet, ſo findet die Zurücknahme des Antrags nur noch in Beziehung auf die Entſchädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße ſtatt.

Die civil- und ſtrafrechtlichen Beſtimmungen über Verjährung finden auch auf die in gegenwärtigem Geſetze vorgeſehenen Rechtsverletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der ſtrafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreichs auf zwei Jahre feſtgeſetzt wird.

Art. X.

Das Unterſuchungsverfahren iſt nach den allgemeinen für das Verfahren bei Polizeiübertretungen geltenden Geſetzbeſtimmungen zu führen, und was insbeſondere den Beweis betrifft, in den ſieben Kreiſen dieſſeits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinſichtlich der Vergehen beſtehenden Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs.

Die Diſtricts-Polizeibehörden haben in erſter, die Kreisregierungen und ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausſchuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen in letzter Inſtanz ſowohl über die Entſchädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntniſſen die Entſcheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntniſſe ſind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungsinſtanzen, ſondern auch von jenen Diſtrictspolizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegiales Verfahren überhaupt zuläßt, erſtinſtanzlich in collegialer Form zu ſchöpfen.

Art. XI.

Die nach dem gegenwärtigen Geſetze erkannten Geldbußen ſollen nach Abzug der Unterſuchungskoſten:

a) bei Inländern der Armencaſſe des Polizeidiſtricts, in welchem der Verurtheilte ſeinen Wohnſitz hat,
b) bei Ausländern der Armencaſſe des Polizeidiſtricts, in deren Amtsſprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

Art. XII.

Den in einem fremden Staate erſchienenen Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt ſoll der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes in

demſelben Maße gewährt werden, als die Geſetze dieſes Staates gleichen Schutz den in Bayern erſchienenen Werken ſichern.

Art. XIII.

Der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes ſoll mit dem Tage der Verkündung auch in Anſehung aller bereits auf mechaniſchem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugniſſe der Literatur und Kunſt in Wirkſamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien iſt jedoch freigeſtellt, entweder von dieſen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Geſetzes anzurufen.

Das Befahren der Kunſtſtraßen[1].

Der Radbeſchlag.

§. 1. Auf allen und jeden Staates- und Bezirksſtraßen iſt für alles Fuhrwerk ohne Unterſchied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geſchütz-Fuhrweſens, verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder

2) deren Radbeſchlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif), ſo conſtruirt iſt, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieſer Beſtimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlaſſen der Nägel nicht geſtattet, iſt es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reiſe platt geſchlagen ſind, ſo daß dieſelben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 2. Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteiſe oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die ſogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlaſſenden Zuſtandes geſtattet. Sie ſind daher ſo anzubringen, daß ſie ſogleich nach Aufhören dieſes Zuſtandes wieder hinweggenommen werden können.

Die Felgenbreite.

§. 3. Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenſtände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf beſtimmt ſind, muß mit Radfelgen verſehen ſeyn, welche mindeſtens nachbezeichnete Breite haben:

1) das zweirädrige, zweiſpännige (mit zwei Pferden beſpannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheiniſch, oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linie bayeriſch;

2) das zweirädrige, drei- oder vierſpännige Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch, oder 6 Zoll $5\frac{1}{2}$ Linie bayeriſch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu beſpannen, iſt verboten.

---

1) Verordnung vom 16. July 1840.

3) Vierrädriges zweiſpänniges Fuhrwerk vier Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.

4) Vierrädriges, drei- oder vierſpänniges Fuhrwerk vier Zoll rheiniſch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.

5) Vierrädriges, fünf- oder mehrſpänniges Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch, oder ſechs Zoll 5½ Linie bayeriſch.

§. 4. Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu beſpannen, iſt verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt, z. B. großen Bauſteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Beſpannung erfordert, beſteht.

§. 5. Von den Vorſchriften über die Breite der Radfelgen (§. 3.) iſt ganz befreit:

1) das landwirthſchaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verſchiedenen landwirthſchaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomiſchen Bedarf des Landwirthes, als ſolchen, erforderlichen Materialien dient.

2) Das nur mit einem Pferde beſpannte Fuhrwerk.

3) Luxus- und Reiſewagen — überhaupt alles nur zum Perſonentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 6. Ziff. 3.

§. 6. Die Breite der Radfelgen wird begünſtigungsweiſe mit theilweiſer Befreiung von den Vorſchriften des §. 3. auf mindeſtens zwei und einen halben Zoll rheiniſch, oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayeriſch feſtgeſetzt:

1) Für das vierräderige zweiſpännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbeſitzer, womit landwirthſchaftliche oder Gewerbserzeugniſſe zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabriksinhabern ſonſt zum Gewerbs- oder Fabriksbetriebe dient.

2) Für das vierräderige zweiſpännige Fuhrwerk, womit Forſtproducte oder Straßenbau-Material lohnweiſe oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuſtändigen Beamten oder Geſchäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgeſtellten Frachtſcheine, Berg- und Hüttenproducte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsſtationen lohnweiſe verführt werden.

3) Für alle Poſtwagen (zum Perſonen- und Waarentransport) ohne Unterſchied der Beſpannung.

§. 7. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verſchiedener Felgenbreite angebracht ſind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenſchaft und Beſpannung des Fuhrwerks entſprechende Breite haben.

Die Ladung.

§. 8. Das von den Vorſchriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6. Ziff. I. u. II. bezeichnete Fuhrwerk iſt verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchſtens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 9. Ebenſo darf bei dem in dem §. 6. Ziff. I. u. II. bezeichneten vierräderigen zweiſpännigen, nur einer Felgenbreite von 2½

Zoll rheiniſch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überſchritten werden.

In dieſer Hinſicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenſtände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläſſig.

1. Getraide.

Waizen, Korn	7 bayer. Schäffel,
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Feſen)	16 " "
Korn (gegerbter Dinkel oder Feſen) .	8 " "
Gerſte	9 " "
Haber	12 " "
Malz	11 " "

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reiſe
zu 150 Pfund gerechnet . . . . . 16 Eimer

3. Brennholz,

jeder Art, ein bayeriſches Klafter zu . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbeſondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme " " 30 " "
3 " " " 20 " "
ganz oder in Brettern geſchnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme " " 45 " "
3 " " " 30 " "
ganz oder in Brettern geſchnitten.

5. Bauſteine aller Art,

rauh, boſſirt in Quadern	24 Kubikfuß
in Brocken (Bruchſteine) $\frac{1}{8}$ Klafter oder	27 "
rohe Gipsſteine $\frac{1}{8}$ Klafter oder . . .	27 "
gebrannter Kalk in Gips $\frac{1}{4}$ Klafter . .	56 "
gebrannte Backſteine	200 Stücke
gebrannte Kaminſteine (Guggeiſeln) . .	250 "
gebrannte Dachplatten	500 "

6. Salz.

Fäſſer, große (zu 560 Pfund brutto) . .	4 Fäſſer
Fäßchen (Faßl.) zu 170 Pfund brutto .	14 Fäßchen
Kufen, zu 150 Pfund brutto	16 Kufen
Säcke zu 134 Pfund	18 Säcke.

7. Eiſen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund . . . . . . 4½ Seidel.

§. 10. Vierräderige zweiſpännige Fuhrwerke der im §. 6. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.

§. 11. Die Führer des den Vorſchriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben ſich über die Einhaltung der bezüglichen Vorſchrift durch Fracht und Ladſcheine in dem Falle auszuweiſen, wenn das Quantum der geladenen Gegenſtände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermeſſen werden kann.

Das Gewicht der Lohnweiſe verführten Berg- und Hüttenproducte, dann des Salzes (§. 6. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß den eben erwähnten §. 6. ausgefertigten Frachtſchein, für deſſen Richtigkeit der Ausſteller zu haften hat, nachgewieſen werden.

§. 12. Den Aufſichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Unterſuchung der Ladung und zwar auf Koſten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein ſchriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn ſich bezüglich deſſen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinſtimmung der darin beſcheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 13. Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Laſt neun Fuß bayeriſch nicht überſchreiten.

Das Anbringen von Seitenſitzen an den Frachtwagen mittelſt eingeſteckter Bretter ꝛc. iſt allgemein unterſagt.

Vom Gebrauch des Vorſpanns, und von den Zugthieren.

§. 14. Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Beſpannung ſind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorſpann angewendet werden dürfen, wenn

1) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radſchuhes vorgeſchrieben iſt, oder

2) wenn eine Straßenſtrecke momentan in einem beſonders ruinoſen, zur Umbauung geeigneten Zuſtande ſich befindet.

Wo dieſe Vorausſetzungen nicht beſtehen, oder aufhören, darf kein Vorſpann gebraucht werden, und es kann deſſen Beibehaltung nur ausnahmsweiſe, da und in ſo weit geſtattet werden, wo und in wie weit ebene Wegſtrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abſtänden wechſeln.

Unſere Kreisregierung Kammer des Innern haben dieſe Straßenſtrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anſchlag zu bezeichnen.

§. 15. Wagenführer, welche auf anderen Straßenſtrecken wegen übermäßig ſchwerer Ladung Vorſpann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorſpannpferde benützen, ſind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu beſtrafen.

§. 16. Bei einſpännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrſpännigen aber, werden zwei Kühe oder Eſel einem Pferde gleichgerechnet.

Stiere, Ochſen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

Strafen.

§. 17. Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich beſtraft, und überdieß bis zu vorſchriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländiſchen Fuhrwerke iſt geſtattet, auf demſelben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 18. Die Uebertretungen werden beſtraft, wie folgt:

a) jene der Vorſchriften über den Radbeſchlag im Allgemeinen (§. 1. u. 2.) mit einer Geldſtrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorſchriften über die Felgenbreite (§. 3. mit 7.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorſchriften über die Ladung und den Vorſpann (§. 8. mit 16.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 19. Die Zumeſſung der Strafe innerhalb der Gränzen derſelben iſt der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normalbeſtimmung, beſonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Geſichtspuncte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegſtrecke und den etwaigen Rückfall ſorgfältig zu berückſichtigen hat.

§. 20. Arreſtſtrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es iſt ein Arreſt von 24 Stunden einer Geldſtrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 21. Die Strafe trifft zunächſt den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beſchaffenheit des Falles, nebſt dem Führer, bei dem Vorhandenſeyn der allgemeinen Bedingungen ſtrafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 22. Die erhobenen Geldſtrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Localarmencaſſe jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung ſtattgefunden hat.

Finanz-Beſtimmungen.

Zahlung [1].

Nach einem in ganz Deutſchland geltenden, und in Bayern beſonders aufgenommenen Geſetze muß jede Zahlung in gangbarer guter Münze geſchehen, jedoch dergeſtalt, daß man über 25 Gulden Scheidemünze in einer Zahlung anzunehmen nicht ſchuldig iſt. Dieſer Grundſatz findet ſeine Anwendung natürlich auch bei öffentlichen Caſſen-, Rent- und Zahlämtern, ſo wie bei Privatverbindlichkeiten.

Stempelweſen [2].

§. 1. Eintheilung des Stempels.

Sämmtliche Stempelgebühren theilen ſich in zwei Gattungen:
A. in jene des Gradationsſtempels,
B. in jene des Claſſenſtempels.

§. 2. Gradationsſtempel.

Der Gradationsſtempel, welchem alle Urkunden, Inſtrumente und Schriften, welche auf eine beſtimmte Summe Geldes, oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, unterworfen ſind, iſt nach folgenden Normen feſtgeſetzt:

von	1	bis	49 fl.	. . . . .	3	kr.
„	50	„	99 „	. . . . .	6	„
„	100	„	299 „	. . . . .	15	„
„	300	„	499 „	. . . . .	30	„
„	500	„	999 „	. . . . .	1	fl.
„	1000	„	1999 „	. . . . .	2	„
„	2000	„	2499 „	. . . . .	3	„
„	2500	„	2999 „	. . . . .	4	„

und ſo fort von jedem 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

§. 3. Specielle Bezeichnung der Schriften, die dem Gradationsſtempel unterworfen ſind

a) Alle Beſoldungs-, Penſions- und andere Beſcheinigungen und Quittungen, die Deſervitenrechnungen, die Conti der Kaufleute,

1) Reichsabſchied von 1576. §. 76. — Cod. civ. bav. Max. P. IV. Cap. 14. §. 7. Nr 5.

2) 1812. 18. Dez. S. 65—92. — 1825. G. B. 11. Sept. S. 175—190. Gſtzbl. 1831. S. 52. u. 61.

Apotheker, Gaſtwirthe, Handwerksleute und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichniſſe, in ſo ferne ſie bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativbehörde übergeben werden, oder wofür aus Staats- und anderen öffentlichen Caſſen die Bezahlung geleiſtet wird.

b) Wechſelbriefe, Waarenanweiſungen, Extracte aus Handlungsbüchern.

c) Alle Kaufs-, Tauſch-, Lehen-, Schenkungs-, Grundgerechtigkeits-, Revers-, Schuld-Briefe [1]).

d) Die Bei- und Hauptbeſcheide in Prozeßgegenſtänden, und die gerichtlichen Vergleichsratificationen, in ſo ferne ſie bloß beſtimmte Geldſummen enthalten [2]).

e) Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Ehepacten, wobei auch die Paraphernal- oder Receptivgüter, ſowie alle beigefügten Verträge auf Geld oder Geldwerth in Berechnung kommen.

f) Pachtbriefe und Nahrungsverträge, wobei das jährliche Beſtandsquantum und die jährliche Austrags- oder Nahrungsvertragsſumme allein berückſichtigt wird.

g) Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien, Vermögensbeſchreibungen und letzte Willensdispoſitionen [3]).

h) Die Vormundſchafts-, Final- und Auslieferungsrechnungen.

i) Alle Anſtellungsdecrete und Patente im Civil und Militär in der Art, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahresgehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet wird.

Hierher gehören auch alle Dienſtesverleihungen und Anſtellungsexpeditionen von Gerichts- und Gutsbeſitzern, und Korporationen und allen denen, die geiſtliche oder weltliche Dienſtesſtellen zu verleihen haben.

Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Beſoldung oder kein Ertrag verbunden iſt, und die ſich gleichwohl den Stellen activer in Beſoldung ſtehender Hof- oder Staatsdiener aſſimiliren, ſo wird hierfür jene Stempeltaxe berechnet, die der active Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach ſeinem Beſoldungsertrage zu entrichten hätte.

k) Alle Lottoeinlagſcheine müſſen mit einem Stempel nach folgendem Maßſtabe verſehen ſeyn;

von einer Einlage per

3 kr. bis 30 kr.	. . . . . .	2 Pfenning
31 „ „ 1 fl. 59 „	. . . . . .	1 Kreuzer
2 fl. „ 4 „ 59 „	. . . . . .	2 „
5 „ „ 9 „ 59 „	. . . . . .	3 „
10 „ und darüber	. . . . . .	6 „

In dem Falle, wo ausnahmsweiſe (mit jederzeitiger beſonderer Polizeierlaubniß, die nachzuſuchen iſt,) das Ausſpielen von Gütern, Häuſern oder anderen Objecten durch eine Lotterie geſtattet wird,

---

1) Die den Grundherren von den Grundholden auszuſtellenden Reverſe ſind jedoch, wo deren Ausſtellung geſetzlich gefordert wird, von der Anwendung des Gradationsſtempels befreit. — 1831. Gſtzbl. S. 61. Nr. 2.

2) 1822. 3. April S. 441.

3) Die Erhebung des durch das Stempelgeſetz vom 11. Sept. 1823 eingeführten Erbſchaftsſtempels wurde durch das Geſetz vom 22. Nov. 1831. Gſtzbl. S. 52. außer Perzeption geſetzt.

ſind die Looſe ſogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welches 6 kr. von jedem Gulden des Preiſes des Looſes beträgt.

§. 4. Claſſenſtempel.

Die Anwendung des Claſſenſtempels, welcher ſich nach Verſchiedenheit des Inhaltes, oder der Beſtimmung und Eigenſchaft der zu ſtempelnden Inſtrumente und Gegenſtände richtet, zerfällt in folgende Claſſen:

Erſte Claſſe.

Stempel von drei Kreuzern:

a) Alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren Adminiſtrativ- oder Juſtizbehörde eingereicht werden, nebſt Beilagen und Duplicaten;

b) alle Reſolutionen und Ausfertigungen in Partei- und Prozeßſachen;

c) Kanzlei- und Lieferſcheine, gerichtliche Citationen, Requiſitions- und Compaßſchreiben in Parteiſachen, Protocollsextracte ohne Unterſchied, und alle außergerichtlichen Schriften, die von einer Behörde gebraucht werden;

d) alle Protocollsreceſſe bei Gericht;

e) Reiſe-, Wanderpäſſe, Kundſchaften und alle außergerichtlichen, oder von keinem öffentlichen Amte oder einem Notar ausgefertigten Zeugniſſe.

Zweite Claſſe.

Stempel von fünfzehn Kreuzern:

a) Grund- und lehenherrliche Conſenſe ohne Rückſicht auf den Betrag oder Gutswerth;

b) alle Handwerksordnungen, Geburts-, Lehr-, Freiſag-Briefe, Taufzeugniſſe, Copulations- und Todtenſcheine, alle von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar ausgefertigten Zeugniſſe und Atteſte, mit Einſchluß der Studienrectorate;

c) alle fidemirten und gefertigten Beilagen, Abſchiedspäſſe, Proclamen, Gantedicte, Edictalcitationen und gerichtlichen oder amtlichen Inſerate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblättern; ſowie Bei- und Hauptbeſcheide und Vergleichsratificatorien, welche keine beſtimmte Summe Geldes betreffen; und Notariatsinſtrumente, in ſo ferne ſie nicht als ſelbſtſtändige Verhandlungen zu anderen Stempelrubriken geeignet ſind.

Dritte Claſſe:

Stempel von dreißig Kreuzern:

a) Gewalts- und Vollmachtsertheilungen;

b) Citationen, ſich vor Gericht zu ſtellen, und das Verurtheilte zu bezahlen; Moratorien, Interceſſionalien und Promotorialien;

c) geringe Dienſtesverleihungen, geiſtliche Pfründen und Penſionsbewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehaltes oder Ertrages von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Claſſe.

Stempel von 1 Gulden:

a) Die Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande;

b) Ertheilung von Tiſchtiteln.

Fünfte Claſſe:

Stempel von 2 Gulden:

a) Diplome für Doctoren und Licenziaten;

b) Großjährigkeitserklärungen, oder veniae aetatis; die Präſentationen und Poſſeſſionsbefehle auf geiſtliche Pfründen aller Art;

c) die Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben in Städten, Handels- und Fabrik-Conceſſionen, in Städten ſowohl als auf dem Lande;

d) die Ertheilung des ſicheren Geleites (salvus conductus), die Schutzbriefe.

Sechste Claſſe.

Stempel von 3 Gulden.

a) Die Indigenatsbewilligungen;

b) Beſtätigung oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeindeprivilegien;

c) beſondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen.

Siebente Claſſe.

Stempel von 10 Gulden.

Die Conceſſion für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Claſſe.

Stempel von 30 Gulden.

Die Urkunden über den privilegirten Gerichtsſtand.

Neunte Claſſe.

Stempel von 60 Gulden.

Das Adelsdiplom mit dem Prädicate von, ſammt allen darunter begriffenen Abſtufungen.

Zehnte Claſſe.

Stempel von 90 Gulden:

Erhebung in den Freiherrnſtand.

Elfte Claſſe:

Stempel von 120 Gulden:

Erhebung in den Grafenſtand und Verleihungsurkunden über die Kronämter des Reiches.

Zwölfte Claſſe.

Stempel von 200 Gulden.

Erhebung in den Fürſtenſtand.

Kalenderſtempel

a) Die Sack- und Wandkalender ohne Kupferſtich, und die Lottokalender zahlen 2 kr.

b) die Kalender in Quart, die Schreib- und alle größeren Kalender einen Stempel von 3 kr.;

c) die Almanache, welchen ein Kalender beigefügt iſt, 12 kr.

Spielkartenſtempel[1].

Die ſämmtlichen Spielkarten, ſie mögen im Inlande fabricirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem nachfolgenden Stempel:

a) bei den groben Sorten für das Kartenſpiel 4 kr.;

b) bei den feineren Sorten bei jedem Spiele 8 kr.

§. 5. Ausnahmen von der Stempelſchuldigkeit.

Ausgenommen von der Stempelſchuldigkeit ſind:

a) alle amtlichen Verfügungen (Regiminalgegenſtände);

b) die Staats-Anlehensobligationen und Schuldverſchreibungen. Die Gläubiger müſſen jedoch bei Zins- und Capitalquittungen das normalmäßige Siegel gebrauchen;

c) Beſcheinigungen oder Quittungen über Penſionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht überſteigt;

d) die Gage- und Empfangſcheine der in der Linie ſtehenden Militärperſonen;

e) alle Nachlaß-, Moderations- und Freijahrsgeſuche der Unterthanen, wenn ſie bei den Unterbehörden vorgebracht werden;

f) alle Brandaſſecuranzgegenſtände;

g) die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute;

h) die Armenſachen;

i) die im Lande fabricirten Spielkarten, in ſo weit ſie in das Ausland debitirt und abgeſetzt werden;

k) die Einſchreib- und Quittirbüchlein der Unterthanen;

l) die Unterofficiere und Soldaten und im Militär Angeſtellten dieſer Claſſen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, und ſich hierüber mittelſt Zeugniſſes des Vermittelungsamtes im Dienſte, außerdem der ordentlichen Obrigkeit, ausweiſen[2].

m) die ärarialiſchen Gefällablöſungen[3];

n) die Criminalien mit Vorbehalt des Rückerſatzes gegen die vermögenden Verurtheilten[4].

§. 6. Anwendung des Stempelpapiers.

Alle dem Stempel unterworfenen Schriften müſſen gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geſchrieben werden. Sollte in einem Orte das treffende Stempelpapier nicht zu haben ſeyn, ſo kann nicht geſtempeltes Papier gebraucht, der Stempel muß aber innerhalb 8—14 Tagen beigeheftet und dieſes durch eine Gerichtsbehörde koſtenfrei conſtatirt werden. Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht

---

1) Siehe auch 1810. S. 67.
2) 1828. 15 Aug. Gſtzbl. §. 5. S. 44.
3) 1826 13. Febr. S. 260. §. 12.
4) 1817. 16. Dez. S. 1022—1024.

exiſtirt, z. B. zu 32 fl., ſo müſſen mehrere den Betrag ergänzende Bogen angenommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. — In dieſem Falle iſt die Urkunde entweder auf alle von dem größeren Bogen anfangend, oder auf den größeren Bogen zu ſchreiben, und die Ergänzungsbogen ſind beizuheften.

Die Beilegung von Stempelbogen wird außerdem geſtattet:

a) bei Wechſelbriefen und Handelspapieren, wenn ſie bei Gericht producirt werden;

b) bei älteren Urkunden, die producirt werden;

c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, die im Auslande vorgenommen werden.

Jeder beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein ſeyn, und mit dem Betreffe neben dem Stempel überſchrieben, zur geeigneten Schrift zugeheftet, und von der Behörde, wo die Eingabe geſchieht, mit einem Schnitte durch den Stempel caſſirt werden.

§. 7. Strafen der Contravention.

1) Behörden, Privatabnehmer und Verleger des Stempelpapiers dürfen bei dem weiteren Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers nicht mehr, als den betreffenden Stempelbetrag und überdieß ½ kr. für jeden Bogen Papier erheben. Dagegen Handelnde büßen mit 30 fl. Strafe.

2) Die Buchbinder dürfen keine ungeſtempelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugeſtellt werden, ſo haben ſie bei ihrer Obrigkeit Anzeige zu machen; außerdem werden die vorgefundenen Kalender confiscirt, und die Buchbinder mit Geld bis zum ſechsfachen Werthe der confiscirten Kalender, im Rückfalle mit dem Doppelten geſtraft.

3) Verkäufer von ungeſtempelten Kalendern zahlen nebſt der Confiscation der Kalender 1 fl. 30 kr. pr. Stück.

4) Der Verkauf ungeſtempelter Spielkarten im Inlande wird nebſt der Confiscation mit 2 fl. von jedem Stücke beſtraft. Gaſtgeber und Wirthe, welche ungeſtempelte Karten kaufen und damit ſpielen laſſen, unterliegen gleicher Strafe.

5) Wer bei ſeinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu	3	kr.	die	Strafe von	1	fl.	30 kr.
„	6	„	„	„	3	„	—
„	15	„	„	„	5	„	—
„	30	„	„	„	7	„	—

Wer einen Guldenſtempel oder einen höheren unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

Gebraucht ein Private nur geringeres als das normalmäßige Stempelpapier, ſo bezahlt er den Unterſchied.

Eingaben ohne gehörigen Stempel dürfen nicht angenommen werden.

Der vermögensloſe Strafbare wird mit einer angemeſſenen Arreſtſtrafe belegt.

§. 8. Verfahren bei Stempelangelegenheiten

Die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgeſetzes ſteht in erſter Inſtanz den königl. unmittelbaren Untergerichten, wo der

Beklagte ſeinen Wohnſitz hat, ꝛc. Das Verfahren iſt ſummariſch. Die Berufungen gehen nach civilrechtlichen Normen an die oberen Juſtizbehörden.

Verhältniß der Staatsdiener, in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und der Anſprüche deren Relicten [1].

§. 1. Stand eines Staatsdieners.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anſtellungsreſcript erworben. Die erſte Anſtellung im Staatsdienſte iſt 3 Jahre hindurch proviſoriſch, und wird nach deren Ablauf definitiv. Bei Beförderungen können definitive Beamten zu Verweſern der neuen Stelle gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre ernannt werden, nach deren Ablaufe ſie in dieſem neuen Amte definitiv werden. Dagegen ſind alle Richteramtsfunctionen verſehende Staatsdiener ſogleich definitiv.

§. 2. Strafen der Staatsdiener.

Die Caſſation wird ſtets vom ordentlichen Strafgerichte ausgeſprochen. Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann vermittelſt rechtlichen Erkenntniſſes degradirt oder entlaſſen werden, wenn eine dreimalige Disziplinarſtrafe fruchtlos geblieben iſt [2]).

Um Disziplinarſtrafen mit der ſchweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß gröbere (nicht ſtrafrechtliche) Fahrläſſigkeit, Unfleiß, Leichtſinn oder Unſittlichkeit, ungeachtet von Vorſtänden oder höheren Behörden angewendeter Ermahnungen, Drohungen, Verweiſe und Arreſt, fortgeſetzt werden, alſo nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbeſſerlichkeit annehmen laſſen. Doch zieht nicht jeder neue Fehler eine neue Disziplinarſtrafe nach ſich. Dieſe Strafen beſtehen in Verweiſen, Geldbußen nicht unter 5, nicht über 50 fl., Haus- und Civilarreſt zwiſchen 24 Stunden und 8 Tagen. Bei jeder Strafe wird bemerkt, daß es die erſte, zweite oder dritte ſey. Gegen jede dieſer drei verfügten Disziplinarſtrafen iſt ein in drei Tagen bei der ſtrafenden oder inſinuirenden Behörde anzuzeigender und in 8—14 Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den k. Miniſterien ausgegangene Strafverfügungen bei dem k. Staatsrathe, einzureichender Recurs geſtattet. In Unterſuchungen wegen Dienſtverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorſtände und alle dieſen gleich oder höher ſtehenden Staatsbeamten entſcheidet der k. Staatsrath, ob der Angeſchuldigte vor Gericht geſtellt werden ſoll.

§. 3. Rechte auf den Dienſt und Gehalt.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv

1) 1818. Gſtzbl. 26. Mai S. 333.
2) St. G. B. I. Art. 439.

verliehene Dienerſtand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

Die Dienſtesleiſtung des Dieners und der Dienſtesgehalt ſind aber widerruflicher Natur. Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge adminiſtrativer Erwägung oder einer organiſchen Verfügung mit Belaſſung des Standesgehaltes und Titels für immer entlaſſen, oder zeitlich quiescirt werden. Der alſo Entlaſſene darf ſich der äußeren Zeichen ſeiner Standesclaſſe (der Amtskleidung) nicht, wohl aber der Quiescirte, bedienen. — Verſetzung eines Staatsdieners, wenn damit keine Zurückſetzung in Beziehung auf die Dienſtesclaſſe oder den ſtändigen Gehalt verbunden iſt, kann jederzeit verfügt werden [1]).

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung ſeine Entlaſſung aus dem Staatsdienſte nehmen, und verliert ſofort Standes- und Dienſtesgehalt mit dem Titel und Functionszeichen. Der Staatsdiener kann in Quiescenz treten, und behält den Standesgehalt mit dem Titel und Functionszeichen, und verliert den Dienſtesgehalt, wenn er (durch alle Dienſtesclaſſen) volle 40 Jahre als wirklicher Staatsbeamte gedient hat. Wer 70 volle Lebensjahre zurückgelegt hat, kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten und behält den Geſammt-Geldgehalt, den Titel und das Functionszeichen. Der Staatsdiener kann überdieß zu jeder Zeit (ſeines Definitivums) in Folge phyſiſcher, durch beſtimmteſte Zeugniſſe amtlicher Aerzte und competenter Geſchäftsmänner nachzuweiſender Gebrechlichkeit in Quiescenz treten. — Die Vorſtände und Räthe der Juſtizcollegien mit Einſchluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben als Richter in allen Quiescenzfällen im Bezuge des Geſammtgehaltes; Landrichter, Landgerichtsaſſeſſoren und Actuare im Beſitze ihres fixen Geldgehaltes, wozu auch die Naturalnebenbezüge gehören [2]). — Wer Entlaſſung oder Quiescenz nachſucht und ausübt, darf in keinem Dienſt- oder anderem Rückſtande ſeyn. — Quiescirte aus organiſchen oder adminiſtrativen Verfügungen müſſen ſich gegen den Geſammtgehalt ihrer vorigen Stelle in gleicher Dienſtescategorie verwenden laſſen.

§. 4. Beſondere Pflichten der Staatsdiener.

Ein activer Staatsdiener darf kein ſtreng bürgerliches Gewerbe, keine Bankführung oder ähnliche Anſtalt, oder eine Fabrik perſönlich treiben und ausüben. Dem äußeren Juſtiz-, Polizei- und Finanz-Beamten iſt verboten, in ſeinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

§. 5. Vom Gehalte der Staatsdiener.

Die Beſoldungen des activen Dienſtes zerfallen in zwei Beſtandtheile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienſtes. Iſt die Ausſcheidung dieſer Beſtandtheile in dem Anſtellungsreſcripte oder in allgemeinen organiſchen Einrichtungen ausgedrückt, ſo entſcheidet dieſe Beſtimmung, außerdem tritt folgende Unterſcheidung ein:

---

1) Normen über Umzugskoſten vid. 1817. 16. Auguſt S. 835—841.
2) V. 13. März 1842.

A. Bei Angeſtellten, die ihr Definitivum vor dem 17. April 18.4 erſtanden haben, ſind,

I. wenn der Gehalt bloß in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug beſteht,

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes $\frac{7}{10}$,

b) im zweiten „ „ „ $\frac{8}{10}$;

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt des Dienſtes für die ganze Folgezeit $\frac{9}{10}$ des Geſammtgehaltes als Gehalt des Standes, und der Ueberſchuß als Gehalt des Dienſtes anzuſehen.

II. Wenn neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalien, oder an beiden verliehen iſt, ſo beſteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge:

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes in $\frac{8}{10}$;

b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent für die ganze Folgezeit in $\frac{9}{10}$ des Hauptgeldbezuges, und der Ueberſchuß iſt Dienſtesgehalt.

B. Bei Angeſtellten vom 17. April 1824 an, und ſolchen, die damals ihr Definitivum noch nicht erſtanden haben, beträgt

I. der Standesgehalt bei Beſoldungen in einem Hauptgeldbezuge ohne irgend einen Nebenbezug [1]):

bei einem Gehalte von	Nro.	Gulden	im I. Jahrzehent des Dienſtes	im II. Jahrzehent des Dienſtes	vom III. Jahrzehent an für die Folge
	1	600	die Hälfte	zwei Drittheile	drei Viertel
	2	601—1000	fünf Zehntheile	ſechs Zehntheile	ſieben Zehntheile
	3	1001—3000	fünf Zehntheile	eilf Zwanzigtheile	ſechs Zehntheile
	4	3001—10,000	vier Zehntheile	fünf Zehntheile	ſechs Zehntheile
	5	über 10,000	vier Zehntheile	neun Zwanzigtheile	fünf Zehntheile

II. Wenn neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß, oder an beiden verliehen iſt, ſo erhöht ſich der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge aller Art:

1) ſchon im erſten Jahrzehent auf jene Größe, die er im erſten Falle, wo die Beſoldung bloß in einem Hauptgeldbezuge beſteht, erſt im zweiten erreicht haben würde;

2) und ſteigt im zweiten Jahrzehnt bis zu jenem Betrage, der im eben bemerkten Falle erſt im dritten Jahrzehnt ſtattfindet, wobei es auch für die Folgezeit verbleibt.

3) Der bloße Genuß einer freien Wohnung berechtiget nicht zu dieſer höheren Berechnung des Standesgehaltes.

4) Wo die Nebenbezüge an Geld oder Naturalgenuß weniger betragen, als die Mehrung des Standesgehaltes bei der Vorrückung in das II. reſp. III. Jahrzehent, hat es bei der Berechnung des Standesgehaltes nach obigen Beſtimmungen (B. I.) ſein Verbleiben.

Bei der Verſchiedenheit der Gradation des Standesgehaltes in obigen (B. I.) fünf Beſoldungsclaſſen kann im Falle der Quiescirung der Standesgehalt eines Staatsdieners der höheren Claſſe nicht geringer feſtgeſtellt werden, als ſich derſelbe nach ſeinem Dienſtesal-

1) 1824. 17. April S. 411—418.

ter in der höchſten Beſoldung der nächſt vorhergehenden Claſſe berechnen würde.

Juſtizbeamte, die Geſandten, Geſchäftsträger und dabei angeſtellte Legationsſecretäre behalten den Geſammt- — Landrichter, Landgerichtsaſſeſſoren und Actuare den fixen Geldgehalt, wozu auch die Naturalnebenbezüge gehören [1]), und bei dem Zollperſonale finden vom Rathe abwärts nur die beiden erſten Gradationen des Standesgehaltes (B. I.) ſtatt, und dieſer bleibt vom Eintritte des zweiten Jahrzehents unverändert.

Bei Staatsdienern, die im vierten Jahrzehent des Dienſtes wegen Kränklichkeit oder Altersſchwäche quiescirt werden, und die beſonders ausgezeichnet gedient haben, kann ausnahmsweiſe auf eine Zulage von $\frac{1}{10}$ des Hauptgeldbezuges zu der nach den allgemeinen Beſtimmungen gebührenden Penſion der Antrag geſtellt werden. Tritt die Quiescenz erſt nach dem 70ſten Lebensjahre ein, ſo behält der Quiescent den Geſammt g e l d gehalt.

§ 6. P e n ſ i o n [2]).

Mit genauer Berückſichtigung der oben aufgeſtellten Grundſätze, gelten hier folgende Generalien:

1) Wenn der Staatsdiener in der Dienſtesactivität ſtirbt, erhält die Wittwe vom ſtändigen Geſammt g e l d gehalte des Gatten ein Fünftel als Penſion. Unter dieſem Geſammtgeldgehalte wird allein das an f i x e m Geldbetrage verliehene Standes- und Dienſtesgehalt verſtanden. Jene Geldnebenbezüge, welche aus ſtändiſchen Geldanſätzen für ſpecielle Dienſtestitel, oder aus lebenslänglichen Entſchädigungen beſtehen, werden für die Berechnung der Penſionsquote nicht in Anſatz gebracht, wohl aber die Naturalnebenbezüge, welche zum fixen Geldgehalte gerechnet werden.

2) Wenn der Staatsdiener in der Quiescenz oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen proviſoriſchen Function ſtirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in G e l d verbliebenen S t a n d e s gehalte ein Fünftel als Penſion.

In beiden Fällen der Activität, oder der Quiescenz des verſtorbenen Vaters erhält ein jedes Kind als e i n f a c h e oder vaterloſe Waiſe ein Fünftel, und als d o p p e l t e, oder vater- und mutterloſe Waiſe drei Zehntel der Wittwenpenſion, als einen Unterhalts- und Erziehungsbeitrag.

3) Der Penſionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folgt, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch ausbezahlt werden.

Der Penſionsbezug der Wittwe dauert ſo lange, als ſie ihren Wittwenſtand nicht verändert.

Die Penſion der Kinder dauert bis zum Schluſſe des 20ſten Lebensjahres, und iſt mit dem Eintritte in das 21ſte Jahr, oder mit dem Eintritte einer früheren Verſorgung von ſelbſt erloſchen.

Hiervon ſind ausgenommen: Die Söhne und Töchter der Miniſter, der Miniſterialreferenten, der Collegialpräſidenten und Vicepräs

---

1) V. 13. März 1842.
2) 1805. 1 Jän. S. 225—241.

ſidenten, des Chefs der Hofſtäbe und der Hofintendanten, der Collegialdirectoren und der Collegialräthe mit 25jährigem Dienſtesalter: welchen ihr Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Verſorgung, und wenn ſie keine ſolche finden, bis zu ihrem Tode belaſſen wird.

Von dieſer Regel ſind ferner die Kinder aller übrigen Claſſen ausgenommen, wenn ſie durch legal hergeſtellte phyſiſche Gebrechen der Möglichkeit eines Selbſterwerbes für eine gewiſſe Zeit oder für immer gänzlich beraubt ſind.

Dieſe legale Herſtellung wird dem pflichtmäßigen Zeugniſſe eines amtlichen Arztes unter Mitunterzeichnung der Polizeiobrigkeit des Aufenthaltsortes in dreifacher Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine ſolche beſchränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Dienſten, oder in Arbeiten zu Hauſe, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterſtützung zurücklaſſen; oder
b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder
c) der noch ſchlimmere Zuſtand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgeſetzten Bettlägerigkeit, oder ſonſtigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hülfe in Anſpruch nimmt;

ausgedrückt werden muß.

Nach dieſen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ſte Jahr, und zwar im erſten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrages belaſſen oder verliehen; und im dritten Falle mit einer Zulage ſeiner Hälfte, welche Zulage in dieſen außerordentlichen Fällen auch auf die Penſionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwieſenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanſtalt, vermehrt.

Die Zeugniſſe der Aerzte und der Polizeiſtellen müſſen beſtimmt den Fall einer entſchiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshinderniſſes unterſcheiden, und im letzteren Falle auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag verliehen werden ſoll, antragen, nach deren Verlaufe die weitere Unterſuchung zur weiteren Entſchließung vorgelegt werden muß.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denſelben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert.

Stiefmütter treten in die Penſionsrechte der leiblichen Mütter, und in dieſem Falle werden die Kinder als einfache Waiſen angeſehen.

Allen Kindern, wenn ſie auch in das 21ſte Jahr treten, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Claſſe als augenblickliche Unterſtützung ein- für allemal angewieſen.

Bei erfolgendem Tode penſionirter Wittwen und Kinder iſt die Penſion mit dem Sterbemonate erloſchen.

§. 7 Der Penſionsanſpruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Character einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche ſich ohne vorgeſchriebene Heirathsbewilligung verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche ſich im Quiescentenſtande verehelicht haben [1]).

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien ſtehen, in ſo ferne derſelben Betrag die betreffende Penſionsſumme erreicht oder überſteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Penſion ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Penſionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Penſion zugeſtanden.

§. 8. Beſonders privilegirte Penſioniſten [2]).

Den Vorſtänden und Räthen der Juſtizcollegien ſind die ihnen verliehenen Naturalbezüge als Theile des Geſammtgehaltes zu betrachten und bei jeder Quiescirung oder Penſionirung dieſer Beamten als ſolche zu behandeln, weßhalb bei Penſionen von Wittwen und Waiſen dieſer Staatsdiener der Geſammtgeld- und Naturalgehalt derſelben zu Grund gelegt wird.

Den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieſer Eigenſchaft volle 25 Jahre gedient, oder das geſetzliche Dienſtes- oder Lebensalter ſchon zurückgelegt haben, wird die treffende Penſion bis zu ihrer Verſorgung oder ihrem Tode belaſſen, gleichviel, ob der Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienſtesleiſtung in zuſammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Activität oder Quiescenz geſtorben iſt.

§. 9. Beſondere Beſtimmungen einzelner Claſſen.

Die Penſionen der Relicten gutsherrlicher Beamten reguliren ſich nach ihrer eigenen Penſionsanſtalt [3]); die der Advocaten nach der Advocatenordnung [4]). — Die Penſionen übernommener Diener reguliren ſich nach der allgemeinen Penſions-Pragmatik [5]).

§. 10. Penſionstransferirung [6]).

Wenn Penſionen von einer Caſſe überwieſen werden wollen, ſo hat der Geſuchſteller ſein Geſuch mündlich oder ſchriftlich bei dem Vorſtande jener Caſſe anzubringen, welcher die Penſion bisher bezahlt hat. Transferirungen auf verſchiedene Caſſen deſſelben Kreiſes finden zu jeder Zeit im Jahre ſtatt; Transferirungen auf Caſſen anderer Kreiſe können nur ſtattfinden, wenn die Geſuche vor dem 1. October eines jeden Jahres angebracht werden.

Dabei kömmt jedoch zu bemerken: Penſionen, welche auf die Caſſen der Reſidenzſtadt München angewieſen ſind, können aus dem Iſarkreiſe auf die Caſſen der anderen Kreiſe, aber nicht von anderen Caſſen nach München transferirt werden.

---

1) 1805. S. 239. Lit. C. — 1807. S. 13. Nr. 8.
2) 1831. Gſtzbl Ständeabſchied S 118. §. 78.
3) 1823. S. 411.
4) 1808. S. 1450. — 1814 S. 64. — 1818. S. 1349.
5) 1807 S. 128. §. 32.
6) 1810. S. 1465. — 1812. S. 233. — 1825. S. 1113. §. 104.

Anſtellungstaxen[1].

1) Bei allen Anſtellungen, ſie ſeyen definitiv, proviſoriſch, oder mit einem ſtändigen Functionsgehalte verbunden, wird eine ſogenannte kleinere Taxe mit 10 vom 100 des Gehaltes entrichtet.

2) Dieſe Taxe wird nie nachgelaſſen.

3) Alle Zahlung der Anſtellungstaxen mit Einſchluß der Siegel, Ausſchreib- und Botengebühren geſchieht durch Abzüge bei jener Caſſe, bei welcher der Angeſtellte ſeine Beſoldung zu beziehen hat.

4) Die Abzüge werden vom Monate des erſten Beſoldungsbezuges anfangend bis zum ſechsten einſchließig in ſechs gleichen Friſten gemacht.

5) Jede Caſſe oder das Amt, welches Beſoldungen auszuzahlen hat, wird bei der Anweiſung des Gehaltes von der treffenden Taxſchuldigkeit in Kenntniß geſetzt, und hat ſodann die ſechsmonatlichen Abzüge ohne Geſtattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen.

6) Für die monatlichen Beträge ſtellen die bezahlenden Caſſen oder Aemter Interimsquittungen aus. Iſt die ganze Summe erhoben, ſo wird dem Debenten die Hauptquittung gegen Rückgabe der Interimsquittungen zugeſtellt.

7) Bei Beſoldungsmehrungen iſt die treffende Taxe in drei gleichen Monatsfriſten abzuziehen.

8) Bei Anſtellungen und Beförderungen, bei welchen keine Beſoldungstaxe, ſondern nur die Ausſchreib- und Botengebühr ſtatt hat, wird der Abzug auf einmal gemacht.

Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit[2].

§ 1. Briefliche Urkunden.

1) In Gegenſtänden, welche einen Werth von 100 fl. nicht überſteigen, wird keine Brieftaxe, ſondern bloß eine Protocollstaxe entrichtet.

2) Daſſelbe gilt bei Kauf-, Tauſch- und Schenkungsverhandlungen über Vieh und Fahrniſſe.

3) Für eine Urkunde wird die Taxe mit ½ Kreuzer von jedem Gulden der Contractsgegenſtands-Summe bezahlt, wenn dieſe Summe nicht mehr als 2000 fl. beträgt. Ueberſteigt aber dieſe Summe 2000 fl., ſo wird von jedem Gulden darüber ¼ kr. bezahlt.

4) Bei Heirathscontracten wird die Wiederlage als Gegenſtandsſumme angenommen; bei Zeitpächten iſt der jährliche Pachtbetrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt, die Contractsgegenſtands-Summe; bei Erbpächten gibt ſelbe der Werth des Gutes.

---

1) 1808. 19. Febr. S 569. — 1814 2. Dez. S. 1793. — 1818. 17 Febr. S. 185. — 1825. 27 Nov. S. 983.

2) 1810. 8. Oct. S. 969—995.

5) Grundherrliche Conſenſe unterliegen der Taxe von 30 kr.

6) Für Quittungen wird die Hälfte der Brieftaxe (Nr. 3.) erholt.

7) Wenn bei einem Falle mehrere Exemplare ausgefertiget werden müſſen, zahlt jedes Exemplar die treffende Taxe. Nur bei Contracten der Gemeinden oder Mitgemeinden wird die Taxe nicht öfters als zweimal erholt; jedes weitere Exemplar zahlt 30 kr. Taxe.

8) Ueber alle Verhandlungen um liegende Güter oder dingliche Rechte müſſen die Inſtrumente obrigkeitlich errichtet werden. Die Siegelmäßigen ſind hiervon ausgenommen.

§. 2. Verlaſſenſchaftstaxe.

1) Für Hinterlegung eines Teſtaments ad acta werden 4 fl. bezahlt.

2) Die gerichtliche Aufnahme eines Teſtaments zahlt bei einem Vermögen bis 300 fl. 4 Gulden, bei einem Vermögen bis 1000 fl. 6 Gulden, bei einem Vermögen über 1000 fl. 8 Gulden.

3) Die Taxe der Teſtamentspublication macht 2 fl 30 kr.; die der Obſignation und Reſeration 2 fl.

4) Bei Schätzungen und Inventuren von einem Vermögen
bis . . . . 500 fl. wird 1 kr.;
von 500—2500 fl. . . . . „ ½ „
über 2500 fl. . . . . „ ¼ „
vom Gulden Taxe entrichtet.

Die Diäten der Beamten ſind hierbei nicht eingerechnet.

§. 3. Taxen von Rechnungen.

Für jede amtliche Rechnung wird 1 pCt. der Brutto-Einnahme zur Taxe erhoben.

§. 4. Protocolle.

1) Jedes Protocoll zahlt 36 kr.

2) 36 kr. Taxe werden bezahlt für Friſten, Ein- und Abſchreibungen, Beſtellungen und Erſetzungen eines Bürgen, Inzichten, Schuldbekenntniſſe, Vernehmungen der Zeugen, Verpflichtungen der Vormünder und Schätzleute, Hinterlegung von Geldern.

§. 5. Berichte, Relationen, Vor- und Anträge.

1) Ein ſimpler Remißbericht zahlt 30 kr.

2) Ein einfacher Informations- oder Gutachtens-Bericht iſt mit 1 fl. 30 kr., und in wichtigen Fällen mit 3 fl. zu bezahlen; wo jedoch ein Actenſtudium oder beſondere Erörterungen nothwendig ſind, zahlt man 6 fl. Taxe.

§. 6. Kanzleiausfertigungen.

Alle Kanzleiausfertigungen, Signaturen, Extracte, Notificationen, Amtszettel u. ſ. w. zahlen 30 kr. Taxe.

§. 7. Abſchriften.

Alle Abſchriften werden mit 12 kr. per Bogen taxirt.

§. 8. Taxen für verſchiedene kleinere Bemühungen und Beſtellungen.

1) Wegen Vorladung werden für jede vorzuladende Perſon 4 kr. erhoben.

2) Jede Zuſtellgebühr iſt 4 kr.

3) Das Aufſuchgeld iſt 8 kr.

4) Wegen Vormerkung derjenigen, welche an den zur Entrichtung einer Abgabe ausgeſchriebenen Tagen nicht erſcheinen, werden von jeder Perſon 4 kr.;

5) für amtliche Fidimirung einer Abſchrift werden 30 kr. für einen und den erſten Bogen, und für jeden weiteren Bogen noch 4 kr. erhoben.

6) Für Verpflegung der Zeugen werden für den ganzen Tag 48 kr., für den halben Tag 15 kr. erhoben.

§. 9. Taxfreiheit.

Die Taxfreiheit genießen:

1) die Amtsſachen;

2) die Armenſachen;

3) Nachlaß-, Freijahrs- und Moderations-Geſuche und Behandlungen [1];

4) Kriegsrequiſitionsgegenſtände [2];

5) das Georgianiſche Inſtitut zu Landshut-München [3];

6) Gegenſtände und Geſchäfte der Brandverſicherungsanſtalt [4];

7) die Protocolle, Korreſpondenzen und Anzeigen der Gensd'armerie [5];

8) zum Theil die Steuerumſchreibungen und Reclamationen gegen das allgemeine Steuerproviſorium [6];

9) die Ausfertigungen in Wahlangelegenheiten [7];

10) die gerichtliche Beſtätigung quittirter Haftſcheine [8];

11) die Urſprungszeugniſſe der bayeriſchen Erzeugniſſe und Fabricate [9];

12) Urſprungszeugniſſe für Erzeugniſſe und Fabricate des Rheinkreiſes, von Würtemberg und den Fürſtenthümern Hohenzollern [10];

13) Ablöſungen der Dominicalgefälle [11];

14) Verhandlungen der Landwehr [12];

15) die Conſcriptionsverhandlungen [13].

§. 10. Nachlaß in Taxſachen.

In Taxen hat kein Nachlaß ſtatt.

---

1) 1799. 5. July St. XXXI. — 1802. 20. Jän. St. IV Nr. 16. — 1802. 18. Juny St. XXVII. §. 9. Lit. C.

2) 1802. 5. Aug. St XXXII.

3) 1805. 25 April St XIX.

4) 1811. 23. Jän. S. 161

5) 1812 11. Oct. S. 1777.

6) 1814. 2. April S. 877. — 1828. 15. Aug. G. B. S. 154. §. 79. 110

7) 1818. 5. Aug G. B. S 501. §. 30.

8) 1821. 1. Sept. S. 784.

9) 1822. 19. Nov S. 1158

10) 1827. 11. Mai S. 400. §. 8. und 30 April S. 357. §. 10.

11) 1826. 13. Febr. S. 260. §. 12.

12) 1826. 7. März S. 310. § 25.

13) 1828. 15 Aug. G. B. S. 117. §. 90.

Armenrecht [1].

Um jedem Staatsbürger im Königreiche den Schutz ſeiner Rechte und die Durchführung ſeiner Anſprüche ſowohl bei den Juſtiz= als den Adminiſtrativbehörden möglich zu machen, iſt feſtgeſetzt, daß unvermögliche Parteien, welche einen gerechten Handel haben, zum Armenrechte gelaſſen, ſonach aller Koſten, Taxen und Stempelgebühren entbunden werden, und ihnen ein Advocat oder Procurator gratis gegeben wird.

Die Parteien, welche das Armenrecht nachſuchen, haben ſich vor Allem zu ihrer Polizeibehörde zu begeben, und von dieſer die erforderlichen Zeugniſſe über ihre Armuth zu erheben. Von den Polizeibehörden werden dieſe Armuthszeugniſſe auf mündliches Anbringen, ſomit ohne Schriftenwechſel auf den Grund actenmäßiger Daten oder der Notorietät tax= und ſtempelfrei ausgeſtellt. Dieſe polizeilichen Zeugniſſe ſind von den Parteien den Behörden, bei welchen ſie zum Armenrechte gelaſſen werden wollen, und zwar bei den unteren ohne ſchriftliche Eingabe und zu Protocoll mit dem Geſuche um Ertheilung des Armenrechtes zu überreichen, wonach hierauf tax= und ſtempelfrei verfügt wird.

Alle Incidentrecherchen geſchehen auf dem kürzeſten Wege amtlich.

Depoſitenweſen [2].

1) Zur getreuen und ſicheren Verwahrung der Depoſiten iſt bei jeder Gerichts= oder Adminiſtrativbehörde, welche ſich mit Depoſiten zu befaſſen hat (Depoſitenamt), eine Depoſiten=Commiſſion, beſtehend aus zwei Depoſitarien, nämlich einem Curator und einem Rechnungsführer, beſtellt. Dieſe Depoſitarien werden öffentlich bekannt gemacht. Der Depoſitenbote iſt der Gerichtsdiener.

2) Zur Vornahme und Bearbeitung der Depoſitengeſchäfte ſind bei jedem Depoſitenamte gewiſſe Tage in jeder Woche feſtgeſetzt, die öffentlich bekannt gemacht werden. Jedoch ſoll dieſes nicht hindern, auch an andern Tagen Depoſiten anzunehmen oder zu verabfolgen. [3].

3) Jeder Einnahme muß der Annahmsbefehl des Depoſitenamtes vorausgehen. Wer daher etwas in das Depoſitorium zu bringen hat, muß den Befehl zur Annahme beim Amte ſchriftlich oder zu Protocoll nachſuchen Findet das Depoſitenamt das Geſuch statthaft, ſo wird an die Depoſitarien der ſchriftliche Befehl (Mandat) zur Annahme erlaſſen und zwar wird die Ermächtigung zur Annahme

---

1) Cod. jud. cap. III §. 8. et in An. ibid. — 1827. 16. Jun. S. 465- 467.

2) 1832. 10 Nov. S: 1033—1056. u. 1841. 22. Nov. 1840. S. 33—64. — Hinſichtlich der Brandaſſecuranzgelder haben gegenwärtige Beſtimmungen keine Anwendbarkeit, vielmehr gelten dort die Vorſchriften der Brandverſicherungsordnung vom 23. Jän. 1811. Der Grund hiervon iſt das raſche und oft augenblickliche Verfahren, welches bei Brandverſicherungen nothwendig iſt.

3) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Sendungen in geeigneter Form zu jeder Zeit, und zwar ſtets an das Amt (z. B. königl. Kreis= und Stadtgericht u. ſ. w.) gemacht und von daher die Depoſitenſcheine erbeten werden können.

mittelſt Signats auf die Eingabe oder das Protocoll ſelbſt geſetzt. Dieſer Annahmsbefehl enthält: a) die Namen der Deponenten, b) die Benennung der Maſſe, zu welcher die Annahme geſchehen ſoll, c) eine genaue Bezeichnung des Gegenſtandes, welche angenommen werden ſoll. Bei baaren Geldern müſſen beſonders die Summen, bei Staatspapieren deren Betrag, Gattung, Zinsfuß, Numern, Buchſtaben, Datum und ausſtellende Behörden, bei Urkunden und Precioſen die Zahl der Stücke, die Qualität und der Werth derſelben beſtimmt angegeben werden. Alle Zahlen müſſen in Worten ausgedrückt werden.

4) Nach geſchehener Aufnahme wird dem Deponenten ſogleich ein von den beiden Depoſitarien unterzeichneter und mit dem Amtsſiegel verſehener förmlicher Extract des Depoſitalprotocollbuches ſtatt Quittung zugeſtellt. Eine Bekanntmachung, daß nur gegen einen ſolchen, von Beiden unterzeichneten Schein giltiger Weiſe Zahlung an das Depoſitorium geleiſtet werden kann, iſt an dem ſchwarzen Brette des Amtes und an der Thüre des Depoſitalzimmers angeſchlagen.

5) Wer etwas aus dem Depoſitorio zu erhalten hat, muß ſich gleichfalls ſchriftlich oder zum Protocoll deßhalb melden, und den amtlichen Befehl zur Herausgabe nachſuchen. Dieſer Befehl wird an die Depoſitarien ſtets ſchriftlich ertheilt und enthält a) den Namen der Maſſe, aus welcher die Zahlung oder Herausgabe zu leiſten iſt; b) die ganz genaue Benennung des Empfängers, an den ſie geſchehen ſoll; c) eine ebenſo genaue auf die Numern der treffenden Bücher bezügliche Bezeichnung desjenigen, was gezahlt oder herausgegeben werden ſoll; d) eine Weiſung, was etwa der Empfänger ſeinerſeits dagegen zu leiſten hat.

6) Die Depoſitarien haben dabei beſonders darauf zu ſehen, daß die Zurückgabe an den im Befehle beſtimmten wahren Empfänger geſchehe, und daß ſonach, wenn ihnen dieſer nicht ſchon von Perſon bekannt iſt, ſie ſich vor Allem volle Gewißheit verſchaffen, daß der ſich zur Empfangnahme Meldende auch wirklich derjenige ſey, für den er ſich ausgibt. An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers dürfen ſie in keinem Falle etwas herauszahlen oder herausg ben, wenn nicht der amtliche Befehl ſchon auf ihn gerichtet iſt; fehlt es hieran, ſo iſt dieſes vorher zu erwirken.

7) Hinſichtlich desjenigen, was der Empfänger gegen die zu erhaltende Zahlung zu leiſten hat, muß der Inhalt des Befehles jedesmal genau befolgt, und ſo lange der Empfänger dieſem Befehle kein Genüge thut, darf die Zahlung nicht geleiſtet, vielmehr muß jener mit ſeinen Gegenvorſtellungen an das Amt verwieſen werden.

8) Jeder, der etwas aus dem Depoſitorio erhebt, iſt zur unverweilten Ausſtellung einer vollſtändigen rechtsverbindlichen Quittung verbunden, ſowie er, wenn er zugleich Deponent und das ganze Depoſitum wieder erhält, den Depoſitenſchein zurückgeben muß.

9) In Fällen, wo die Uebermachung der Gelder an den Empfänger durch die Poſt oder durch berechtigte Boten nicht vermieden werden kann, muß allemal ein amtliches Ueberſendungsſchreiben von dem Amte an den Empfänger expedirt, und dieſem Schreiben die abzuſchicken de Summe beigelegt werden.

Steuern.

§. 1. Steuerpflicht[1]).

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtungen iſt für alle Staatsunterthanen das Fundamentalgeſetz.

§. 2. Allgemeinheit dieſer Pflichtigkeit.

Daraus folgt:

Die Theilnahme an den Staatslaſten iſt für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rückſicht auf vormals beſtandene beſondere Befreiungen.

Grundſteuer[2]).

§. 1. Allgemeine Normen für die Grundbeſteuerung.

1) Die definitive Grundſteuer iſt eine directe Staatsauflage von Grund und Boden.

2) Für die Grundſteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieſelbe unverändert, ſo lange der Beſteuerungsgegenſtand dauert.

3) Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und anderen Reallaſten, insbeſondere mit der Zehentlaſt beſchwert iſt, ſteuert der Beſitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbeſitzer zum Steuerſimplum bei.

Der Beitrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbeſitzers nach Abzug aller Dominical- und Reallaſten iſt alsdann die eigentliche Ruſticalſteuer; der Beitrag der Beſitzer der Dominicalrenten, die Dominicalſteuer; der Beitrag der Zehentberechtigten die Zehentſteuer.

4) Der Maßſtab der Beſteuerung iſt bei allen Grundſtücken der aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derſelben.

Er beſteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptproducte, und zwar:

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Ausſaat und unter Freibelaſſung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller ſonſtigen öconomiſchen Nebennutzungen;

b) bei Wieſen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

---

1) V. U. 1818. in der Einleitung und Tit. IV. §. 13. G. B. S. 103. u. 119.

2) 15. Aug. 1828. G. B. S. 121—168.

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entſprechenden Wirthſchaftsmethode und unter Freibelaſſung der Forſtnebennutzungen; endlich

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorſtehenden Hauptkulturarten aſſimilirten Ertrage.

5) Der Maßſtab für die Beſteuerung der Dominical- und andern Renten iſt ihr jährlicher wirklicher oder eingeſchätzter Ertrag; für die Beſteuerung der Zehenten, der ſteuerbare Körnerertrag der Grundſtücke [1]).

6) Der Flächeninhalt der Grundſtücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellarmeſſung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei gewiſſen Grundſtücken als Anhaltspuncten (Muſtergründen) gefunden, mit welchen allen übrige Grundſtücke verglichen und hiernach in Claſſen gebracht werden.

7) Der Ertrag der Renten aus dem Dominicalverbande und anderen nutzbaren Rechten, ſowie der Zehentrechte, wird durch Liquidation, Fatirung und controlirende Schätzung erhoben.

§. 2. Von der Meſſung.

1) Die Vermeſſung geſchieht durch die k. Kataſterbehörden nach techniſchen Grundſätzen [2]).

2) In ſo lange die Kataſterſtelle den unverſehrten Fortbeſtand der trigonometriſchen Signale und geometriſchen Abzeichen für nöthig erachtet, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regreſſes an dem Schuldigen. Wer überwieſen iſt, ein zur Vermeſſung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerſtört, oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt einer vom ordentlichen Richter auszuſprechenden Geldſtrafe von 1—20 fl., vorbehaltlich der peinlichen Unterſuchung, wo dieſe ſtatt hat. Er hat außerdem den entſtandenen Schaden, ſowie die Koſten der Wiederherſtellung zu tragen.

3) Dieſe Beſtimmungen (Nr. 2.) müſſen in den betreffenden Gemeinden vor Aufſtellung der erwähnten Signale jederzeit dreimal verkündet werden.

4) Die Koſten der Meſſung trägt die Staatscaſſe Davon ſind aber die Koſten der Verpflockung und Markungsvorweiſung der Grundſtücke ausgenommen. Die Beſitzer derſelben ſind nämlich gehalten, die Grenzbezeichnung mittelſt Pflöcken zu bewerkſtelligen, welche auf den gegen das Grundſtück gekehrten Seiten ihre Haus-

---

1) Nach denſelben Grundſätzen, jedoch ausgeſchieden, und nach geſonderten Kataſtern beſteuert, wird der Ertrag erhoben:

a) aus Klein-, Brach- oder Grünzehnten, inſoferne die der Auszehentung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Ruſticalertrage begriffene Hauptnutzung erſcheinen; b) aus Blutzehenten; c) aus dem Fiſchrechte, und d) aus der Jagdgerechtſame.

Wenn aber der Eigenthümer, Nutznießer und Beſitzer des Grund und Bodens die auf demſelben ruhenden Klein-, Brach- und Grün-Zehentrechte erwirbt, und dadurch dieſelben mit ſeinem Grunde conſolidirt, hört die Steuer, welche von dieſem Rechte erhoben worden iſt, während daſſelbe geſondert genoſſen wurde, auf, und wird abgeſchrieben.

2) 15. Aug. 1828. G. B. S. 126. §. 10—20. — Reg.-Bl. 1830. S. 89—176.

nummern leſerlich angeſchrieben enthalten. Jeder Grundbeſitzer iſt für die Marktzeichen ſeiner Beſitzungen bis nach vollendeter Meſſung und Reviſion verantwortlich, und muß daher alle durch irgend einen Zufall zu Verluſt gegangenen Gränzzeichen wieder erſetzen.

Im Falle die Grundbeſitzer einer Gemeinde ſich hierin ſaumſelig erweiſen, iſt die Gemeinde zum Erſatze des dadurch entſtandenen Schadens unter Vorbehalt des Regreſſes an dem Säumigen, verbunden.

5) Die Gemeinden ſind verbunden, jedem mit der Detailmeſſung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiſer) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendienſten verwendet werden darf.

6) Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundſtücke ſelbſt, müſſen auch die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Ummeſſer der Gemeindegränzen den Meſſungsindividuen gehörig ausgewieſen werden.

7) Für jede Steuergemeinde wird ein beſonderer Plan gefertiget, welcher

a) auch die Gränzen der politiſchen Gemeinden und die Ortsfluren darſtellen, ſowie die Feldabtheilungen benennen; und

b) die unveränderliche laufende Plannumerirung, ſowie die polizeiliche Haus- oder Beſitznumer für jedes einzelne Grundſtück enthalten muß.

Von dieſen Plänen erhält jede Gemeinde unentgeldlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Kataſterbehörde erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen beſtimmt iſt.

§. 3. Bonitirung und Claſſification der Grundſtücke[1]).

1) Die Bonitirung oder die directe Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geſchieht nur bei den Muſtergründen.

Als Muſtergründe gelten nur ſolche, welchen keine beſonderen Vorzüge oder Gebrechen eigen ſind.

2) Die Ertragsfähigkeit wird nicht nach zufälligem Aufwande oder künſtlichen Verbeſſerungen oder Vernachläſſigungen, ſondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem gemeinüblichem Wirthſchaftsfleiße bemeſſen.

3) Die Ausmittelung dieſer Ertragsfähigkeit geſchieht

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, Adminiſtratoren, Curatoren und Pächter der Muſtergründe, wenn ſie ſolche ſelbſt bebauen;

b) durch die Unterſuchung der phyſiſchen Beſchaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzter Beziehung mit beſonderer Rückſichtnahme der climatiſchen Verhältniſſe;

c) durch eine hierauf ſich gründende Schätzung von eigens aufgeſtellten Taxatoren.

4) Grundſtücke, bei denen die Ertragsausmittelung ſtattgefunden hat, können nur dann als giltige Muſter betrachtet werden,

---

1) 15. Aug. 1828. Gſtzbl. S. 130—141. §. 21—46. — 19. Jän. 1830. Reg.-Bl. S. 225—301.

wenn die Geſammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der abſoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um ¼ Metzen Korn bei dem Ertrag eines Tagwerkes, und ihrer einzelnen Angaben über Ausſaat und Erndte nicht auffallend von einander abweichen.

5) Dieſe Muſtergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Diſtrictspolizeibehörde mit dem Beiſatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beſchreibung ſechs Wochen lang zu Jedermanns Einſicht und Erinnerung bei dieſer Behörde offen liege und nach Verlauf dieſer Zeit keine Einwendung mehr dagegen ſtattfinde. Die vorgebrachten Erinnerungen werden von der Bonitirungscommiſſion noch einmal genau geprüft, und definitiv erledigt.

6) Dieſe Muſtergründe bleiben bis nach Verlauf der geſetzlichen Reclamationsfriſt ordentlich verpfählt.

7) Die Bonitätsclaſſen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrages auf das bayeriſche Tagwerk zu 40,000 Quadratſchuhen.

a) Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von ⅛ Schäffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreideſorten nach Abzug der Ausſaat je eine Claſſe; jedes weitere Achtel Schäffel ſolchen Ertrages — eine Claſſe mehr.

b) Bei Wieſen iſt ein mitteljähriger Ertrag von 1⅔ Centner Heu und Grumet vom Tagwerke in öconomiſcher Nutzbeziehung dem Ertrage von ⅛ Schäffel Korn gleichzuſetzen, und bildet alſo je eine Claſſe; jede weitere 1⅔ Centner ſolchen Ertrages geben — eine Claſſe mehr. Dabei ſoll jedoch von den Taxatoren die Qualität des Heu's nicht außer Acht gelaſſen werden.

c) Bei Waldungen wird durch die Sachverſtändigen und Eigenthümer erhoben, welche Qualität Holzes auf dem Stamme in öconomiſcher Nutzbeziehung mit Rückſicht auf die Preiſe des Ortes, wo das Holz ſteht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten ſey, woraus ſodann der Claſſenfuß für dieſe Grundſtücke ſich bildet.

8) Zum Behufe der Berechnung des ſteuerbaren Ertrages wird für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthſchaft angenommen, und deßhalb immer das dritte Jahr abgezogen.

9) Zur Verwandlung der verſchiedenen Getreideſorten in Geld gelten für das ganze Königreich folgende Normalverhältniſſe:

Das Schäffel Korn (Roggen) kömmt zu 8 fl. in Anſatz und iſt gleichzuſetzen ⅔ Schäffel (4 Metzen) Waitzen oder Korn, oder 1⅓ Schäffel (4 Metzen) Gerſte, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Feſen (Dinkel, Spelz).

10) Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieſelben nach den Alpenordnungen getrieben wird, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wieſenertrage aſſimilirt.

11) Die Claſſification erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen (Aecker, Wieſen, Waldungen) aufgeſtellten Muſtergründen mit Rückſichtnahme auf die natürliche Bodengüte, Lage und Klima der zu claſſificirenden Grundſtücke. Außer den Aeckern, Wieſen und

Holzgründen werden auch alle übrigen Kulturen claſſificirt und behandelt, als gehören ſie zu jenen Hauptculturarten.

12) Jede Claſſification muß ſpeciell ſeyn, und eine Claſſification nach großen zuſammenhängenden Flächen oder Durchſchnitten findet nicht ſtatt.

13) Gärten (Obſt-, Gemüſe-, Hopfengärten) werden nach der natürlichen Beſchaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrage in die treffende Bonitätsclaſſe eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidbau möglich iſt, geſchieht ihre Claſſification ohne Rückſicht auf Körnerertrag in die beſſere Claſſe der Ortsflur.

14) Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungsgremium aus Weinbau-Verſtändigen und Landwirthen zuſammengeſetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Claſſe im Vergleiche zu den Aeckern auszuſprechen hat.

15) Thiergärten und Gartenparks (eingeſchloſſen oder frei) werden, wenn ſie mit Holz bewachſen ſind, als Wald, ſofern ſie aber Aecker, Wieſen- oder Weinland bilden, in dieſer Eigenſchaft beſteuert.

16) Oedungen, Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beſchaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wieſen-Muſtergründen angereiht, und ihrer geringen Nutzung wegen ſelbſt in die Bruchclaſſe geſetzt.

17) Ebenſo werden die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverſtändigen keiner regelmäßigen Forſtwirthſchaft fähigen Gehölze behandelt.

18) Kies-, Lehm-, Mergel-, Sand-Gruben, Torfſtechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen u. dergl., werden in die geeigneten Claſſen der Ortsflur geſetzt.

19) Teiche, welche durch Fiſchzucht einen Ertrag geben, werden nach dieſem unter Abzug der Sätzlinge eingeſchätzt. Teiche, die abgelaſſen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beſchaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundſtücken der Ortsflur claſſificirt.

20) Die Grundfläche aller Wohn- und Neben-Gebäude, und die wirklichen Hofräume werden in die Claſſe der beſten Grundſtücke der Ortsflur eingereiht. Die Hausgärten und bloßen Bauplätze werden nach den übrigen Grundſtücken der Ortsflur claſſificirt.

21) Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felſen und durch Natureigniſſe unwiderbringlich überkieſete oder verſchüttete Plätze, dann unfructificirliche ausgetrocknete Sümpfe, ſowie die unterirdiſchen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Claſſification.

22) Zum Behufe der Bonitirung und Claſſificirung werden beſondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung beſtimmt. Für jeden ſolchen Bezirk werden eigene Taratoren aufgeſtellt. Dieſe Taratoren müſſen ſelbſtſtändige, im Bezirke anſäſſige practiſche Landwirthe ſeyn, und gehen aus der freien Wahl der Gemeinden hervor. Jede Steuergemeinde ſtellt zu dieſem Behufe einen zum Tarator ge-

eigenſchafteten Wahlmann; ſämmtliche Wahlmänner wählen ſodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Diſtrictspolizeibehörde 24 Schätzleute, woraus die Central-Kataſterbehörde die erforderliche Zahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus nachſtehenden Gründen und in nachſtehender Art abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geſchäften unfähig macht, und die durch ärztliche Zeugniſſe belegt wird;

b) wegen ſolcher häuslichen Familien- oder Dienſtes-Verhältniſſe, welche die perſönliche und beſtändige Anweſenheit nach den Zeugniſſen der Gerichtsſtellen oder Vorgeſetzten weſentlich erfordern.

c) Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten ſogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne eröffnet wird, bei der Diſtrictspolizeibehörde geſchehen.

d) Die Wahlmänner des Bezirkes haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entſcheiden. Im Falle der wirklichen Entlaſſung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächſt folgende Individuum in die Stelle des Entlaſſenen ein.

e) Nach der wirklichen Wahl hat keine Entſchuldigung mehr ſtatt, ausgenommen, es ergeben ſich die geſetzlichen Hinderniſſe erſt in der Folge während der Dauer der Function, in welchem Falle die Central-Kataſterſtelle zu entſcheiden hat.

23) Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staatsregierung ein beſonderer Obertaxator aufgeſtellt, welcher in dieſem Bezirke nicht anſäſſig ſeyn darf, zu mehreren Bezirken ſucceſſiv in dieſer Eigenſchaft verwendet werden darf, und beeidiget wird.

24) An den Gränzen dieſer Bezirke werden mehrere Muſtergründe aufgeſtellt, und dieſelben ſo beſtimmt und vertheilt, daß ſie für Claſſificationen und Reclamationen allenthalben zureichend ſind.

25) Die Bonitirungsgeſchäfte werden durch k. Commiſſäre geleitet. Dieſen muß der Polizeivorſtand beiwohnen. Ueber die Verhandlungen werden Muſterbeſchreibungen angefertiget und dieſe bei den Diſtrictspolizeibehörden und den Steuergemeinden hinterlegt.

26) Die Claſſification geſchieht unter Leitung des Obertaxators. Hiebei entſcheidet die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, aber das Recht der Official-Reclamation.

27) Jeder Taxator erhält während ſeiner Function 3 fl. Diäten per Tag.

§. 4. Veranſchlagung der Renten aus dem Dominicalverbande, Dienſtbarkeiten und anderen nutzbaren Rechten.

1) Unter Dominicalrenten werden alle und jede ſtändige und unſtändige Reichniſſe in Geld und Naturalien verſtanden, welche dem Rentenbeſitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Die Renten aus allen anderen Realrechten, wie ſie immer Namen haben, werden den Dominicalrenten gleichgeachtet.

2) Der jährliche Betrag der ſtändigen Geldrenten, nach Abzug

der Gegenreichniſſe, welche die Empfänger dieſer Gegenreichniſſe zu verſteuern haben, iſt zugleich ihr ſteuerbarer Ertrag.

Bei unſtändigen Geldgefällen kömmt der entſprechende Durchſchnittsbetrag, insbeſondere aber bei Gutsveränderungsgefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freiſtiftigen und neuſtiftigen Gütern der zwanzigſte, bei leibrechtigen Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zuſammen der zwanzigſte Theil als jährlicher Ertrag in Anſatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, ſo wird eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbeſondere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohnspflicht in und außer dem Erbgange gehörig berückſichtiget.

Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen ſind, wird der zwanzigſte Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

3) Die Getreidreichniſſe werden nach den Normalwerthen (§. 3. Nr. 9.) veranſchlagt. Alle übrigen Naturalreichniſſe werden nach den üblichen Ablöſungspreiſen, wo ſolche hergebracht ſind, außerdem nach folgenden Preiſen in Geldanſchlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl.	—	kr.
„ Lamm	— „	36	„
„ Gans	— „	36	„
„ Ente	— „	20	„
„ Huhn	— „	12	„
„ Ey	— „	½	„
1 ℔ Fiſche	— „	12	„
„ Schmalz	- „	20	„
„ Käſe	— „	4	„
das 100 Krebſe und Schnecken	— „	24	„

Jene Artikel, welche hier nicht beſonders genannt ſind, werden im Verhältniſſe zu den genannten angeſchlagen.

4) Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bei Handfrohnen nach den hergebrachten Ablöſungspreiſen, wo aber keine ſolchen Preiſe beſtehen, nach den im Bonitirungsbezirke erhobenen Durchſchnittspreiſen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen angeſchlagen, jedoch mit Abzug der Gegenreichniſſe.

5) Wenn auf den Dominical- oder Zehentrenten ſelbſt wieder Reallaſten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, ſo trägt dieſer Dritte nach dem Maße ſeiner Bezüge einen Antheil an der Dominical- und Zehentſteuer.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge ſind aber natürlich nicht geeignet die auf unbenannte Contracte begründeten, durch bedungene Gegendienſte oder Leiſtungen compenſirten Reichniſſe, z. B. Penſionen, Beſoldungen, Austräge, Almoſen, Entſchädigungen, Lied- und Taglöhne u. ſ. w.

6) Dominicalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominicalabgaben behandelt.

7) Die jährlichen Holzrechtsbezüge kommen nach Maß der

für den Bezirk der dienſtbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anſchlag.

8) Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derſelben Veranſchlagung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen (§. 3. Nr. 10.).

9) Die Klein- und Blutzehnten werden ihrem Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und durch controlirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergeſtellt.

10) Der Ertrag aus der Jagdgerechtſame wird durch Fatirung und Schätzung und bei Jagden, die verpachtet ſind, unter Berückſichtigung der Pachtſchillinge erhoben.

11) Die Fiſchrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anſchlag.

§. 5. Liquidirung, Kataſtrirung und Umſchreibung[1]).

A. Liquidirung.

1) Die Anlage der Kataſter gründet ſich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelſt legaler Verhandlungen einerſeits für jeden einzeln vermeſſenen und in Plan gelegten Grundbeſitz ſpecifiſch, nach Verſchiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und des freien oder belaſteten Eigenthums von dem Beſitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt, andererſeits zugleich alle und jede auf dem Grundbeſitze liegenden Dominical- und dieſen gleichgeachteten anderen Reallaſten und Reichniſſe ihrer Art, ihrem Namen und Betrage nach gleichfalls ſpecifiſch erhoben, und von den Betheiligten als liquid beſtätiget werden.

Bei den Liquidationsverhandlungen haben die Betheiligten perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erſcheinen. Als Betheiligte werden betrachtet: alle Beſitzer von ſteuerbaren Dominical- und Zehentrenten, von ſteuerbaren Fiſchereien, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müſſen von dem Eigenthümer bevollmächtiget ſeyn.

2) Bei der Liquidation wird nur der Beſitzſtand des Zeitpunctes der Verhandlungen berückſichtiget. Bei im Streite befangenen Grundſtücken, Rechten und Renten müſſen die Rechtsanſprüche des Gegentheiles gehörig zu Protocoll vorgemerkt werden. Herrenloſe, beſitz- und eigenthumsloſe Gründe werden dem Staate zugeſchrieben.

3) Jedes ſolche betheiligte Individuum iſt gehalten, hierbei alle jene Documente vorzulegen, welche zur Nachweiſung des vorwaltenden Beſitzſtandes nöthig ſind. Die Aufforderung des Liquidationscommiſſärs muß nicht nur den Tag des Erſcheinens, ſondern auch die mit dem Nichterſcheinen verbundenen geſetzlichen Präjudizien, und jene Documente bezeichnen, welche den Beſitzesſtand nachzuweiſen vermögen. Dieſe Aufforderung wird binnen eines angemeſſenen Zeitraums vor dem Liquidationstage dem Betheiligten in legaler Form inſinuirt, und hievon ſind Inſinuationsdocumente zu den Commiſſionsacten zu bringen.

Genügt ein Vorgeladener dieſen Anforderungen nicht am feſt-

1) 15. Aug. 1828. Gſtzbl. S. 146—155. — 1830. Reg.-Bl. S. 301—438, — 25. Aug. 1831. Gſtzbl. S. 17—24.

geſetzten Tage, ſo wird auf Koſten des Säumigen innerhalb eines kurzen Termins neue Tagfahrt anberaumt. Nach vergeblichem Ablaufe dieſes Termines tritt ſodann das Ungehorſamsverfahren in folgender Art ein:

a) Iſt ein Ruſticalbeſitzer ungehorſam, ſo wird mit dem Dominicalrentenbeſitzer des Steuergegenſtandes liquidirt, und das Ergebniß dem Ruſticalbeſitzer zur Anerkennung oder Erinnerung innerhalb 4 Wochen mitgetheilt.

b) Iſt ein Dominicalrentenbeſitzer ungehorſam, ſo tritt die Liquidation mit dem Ruſticalbeſitzer ein, und das Ergebniß wird zu demſelben Zwecke dem erſteren mitgetheilt.

c) Nach fruchtloſem Verlaufe dieſes Termins werden die Kataſter abgeſchloſſen und die definitive Steuerperzeption angeordnet und promulgirt.

d) Erſcheint weder der Ruſticalbeſitzer noch der Dominicalrentenbeſitzer bei der Liquidationsverhandlung, ſo wird die Parzelle nach dem, aus den rentamtlichen Steuer- und Heberegiſtern und den Beſitzesliſten und aus den Amtsacten hervorgehenden, Beſitzſtande, und ſo ferne alle dieſe Momente keinen Anhaltspunct darbieten, nach der dann hervortretenden Präſumtion des freien unbelaſteten Eigenthums in das Kataſter eingetragen und das Kataſter zum Abſchluſſe gebracht.

e) In den Kataſtern muß jederzeit bemerkt werden, daß und in welcher Weiſe das Ungehorſamsverfahren ſtattgefunden hat.

f) Alle durch Ungehorſam veranlaßten Koſten und Schäden haben die Veranlaſſer zu tragen. Die Entſcheidung hierüber ſteht der Kataſterbehörde zu, von welcher der Betheiligte in jedem Falle die Berufung an das Miniſterium der Finanzen, und im abweiſenden Falle an den k. Staatsrath ergreifen kann.

B. Kataſtrirung.

Die Kataſtrirung der definitiven Ruſtical-, Dominical- und Zehentſteuer geſchieht unter unmittelbarer Leitung der Kataſterſtelle. Für jede Steuergemeinde wird ein eigener Kataſter angefertiget. Die rein abgeſchloſſenen Steuerkataſter werden ſammt Duplicat und Plänen der oberſten Verwaltungsſtelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet, und dieſer liegt dann ob, durch Umſchreibung Kataſter und Pläne ſtets der Gegenwart treu zu erhalten. Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein, mit dem definitiven Kataſter vollſtändig gleichlautender Auszug über deſſen beſteuerte Ruſticalien und Dominicalien und Zehent ausgefertigt, und für das erſtemal unentgeldlich zugeſtellt, in der Folge aber durch Umſchreibung ohne eine beſondere Gebühr laufend erhalten.

C. Umſchreibung.

Zum Behufe der Umſchreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Beſitze oder am Steuerobjecte ſelbſt vorgehenden Veränderungen dem Rentamte oder Steuer-Centralamte anzuzeigen, und ſich ein unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungscertificat zu erholen. Ohne Beibringung eines ſolchen Certificates iſt es den Gerichts- und Notariatsbehörden unterſagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Actes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Beſitze der ſteuerbaren Gegenſtände

zur Folge hat. Der gegen dieſe Beſtimmungen handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umſchreibung verfallene Steuer.

Als Gegenſtände der Umſchreibungen ſind zu betrachten alle Veränderungen, welche ſich entweder mit den Perſonen der Beſitzer, oder in der Art und Weiſe des Beſitzes, oder mit den kataſtrirten Beſitzungen ſelbſt wirklich ereignen, es möge ſolches geſchehen durch Verträge, durch gerichtliche Zuſprechungen und Zwangsveräußerungen, durch Elementar- oder ſonſtige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuermehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle ſolche Mehrung oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataſter nur in ſeiner Eigenſchaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch Bezug haben.

Die zu erhebenden Umſchreibgebühren richten ſich nach den beſtehenden Taxnormen.

Hinſichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umſchreibung fällig werdenden Steuern, ſowie für die Umſchreibgebühren wird ſich immer an den Beſitzer gehalten, und den Parteien überlaſſen, ſich über dieſen Punct auszugleichen.

Wenn die Umſchreibungen vorläufige Meſſungen der Grundſtücke erfordern, ſo tragen die Betheiligten die Koſten.

§. 6. Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotiſation.

1) Die definitive Steuerverhältnißzahl iſt:

a) bei Grundſtücken das Product aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsclaſſe;

b) bei den Grundrenten der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derſelben;

c) bei der Zehentrente der zehente oder ſonſt treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundſtückes.

2) Die Steuerverhältnißzahl ſtellt ſofort den jährlichen Ertrag in Achteln-Schäffeln Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräſentirt eine Productionsfähigkeit von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataſter-Guldens, oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

3) Jedes Achtel Schäffel Korn oder Kataſter-Gulden des Ruſtical-, Dominical- und Zehent-Ertrages wird mit einem Kreuzer als Steuerſimplum belegt.

§. 7. Von den Reclamationen.

1) Reclamationen ſind geſtattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbeſtimmung;

b) gegen die unrichtige Claſſification einzelner Grundſtücke im Gegenhalt zu den Muſtergründen;

c) gegen Irrthümer in der Liquidirung, und

d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataſter.

2) Reclamationen werden nicht geſtattet:

a) gegen die Muſtergründe;

b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutscomplexe, Fluren und Diſtricte;

c) gegen ſolche kleine Differenzen in der Beſteuerung, welche

ſelbſt dem geübten Sinne der Sachverſtändigen mit Gewiß=heit nicht mehr erkennbar ſind.

3) Eine angeblich fehlerhafte Meſſung wird durch einen von der Kataſterſtelle abgeordneten Geometer revidirt, und das Reſultat dem Beſchwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt ſich der Beſchwerdeführer hiermit nicht, ſo ſteht ihm frei, einen geprüften Feldmeſſer in Vorſchlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Kataſterſtelle zu dieſem Zwecke aufgeſtellten Geometer genaue Nachmeſſung pflegt. Vereinigen ſich beide Feldmeſſer in ihren Reſultaten nicht, ſo ſteht die Entſcheidung in letzter Inſtanz bei der Kataſterſtelle.

4) Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataſterverträgen werden durch nachträgliche genaue Unterſuchung und Nachbeſſerung berichtiget.

5) Beſchwerden wider eine unrichtige Claſſification der Grundſtücke werden durch eine wiederholte Claſſificirung abgethan.

Die Claſſification wird aber als unrichtig erkannt:

a) wenn bei höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Claſſe an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundſtücke gegebenen Claſſe in Vergleichung zu den betreffenden Muſtergründen wenigſtens zwei volle Claſſen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Claſſe an abwärts eine ganze Claſſe, und von der erſten Claſſe abwärts ſelbſt eine Bruchclaſſe beträgt;

b) wenn ein Grundſtück von großer Fläche und von verſchiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausſcheidung ordnungswidrig im Complexe geſchätzt, und demnach dafür eine Durchſchnittsclaſſe ausgeſprochen worden iſt.

Jede andere hier nicht bezeichnete Reclamation iſt unzuläſſig.

6) Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Beſteuerung innerhalb der gerade bezeichneten Gränzen zu reclamiren.

Aber auch die Staatsbehörde hat das Recht, gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Claſſification, in derſelben Weiſe zu reclamiren.

7) a) Der Reclamationstermin iſt auf 1 Jahr und 3 Monate feſtgeſetzt, präcluſiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proclamirt wird [1]).

b) Beſchwerden gegen eine fehlerhafte Meſſung und unrichtige Berechnung der Kataſterſätze können aber jederzeit angebracht werden.

c) Zur Erledigung der Beſchwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, iſt zur Herſtellung eines ſicheren definitiven Beſitzſtandes feſtgeſetzt, daß alle Beſitzer ſolcher Rechte, es mögen dieſelben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen ſeyn, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der anderen Seite, verbunden ſind, innerhalb einer Friſt von 3 Jahren vom Tage des ausgefloſſenen (Nr. 7.) Reclamations=

---

1) S. auch Gſtzbl. 1. Jul. 1834. S. 74. §. 5. 6.

termins an gerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Laſten dem Steuercontrolamte zur Berichtigung und Vervollſtändigung des Kataſters anzuzeigen haben.

d) Nach dem Ablaufe dieſer Friſten ſind alle nicht angemeldeten Anſprüche und Reclamationen ausgeſchloſſen, und das Grundſteuerkataſter, ſowie das Umſchreibkataſter gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Anſehung der Steuerverhältniſſe, ſondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

e) Die innerhalb des vorgeſetzten Termines angemeldeten Anſprüche und Differenzen werden neuerdings durch die Kataſterliquidationscommiſſion genau unterſucht oder nachträglich liquidirt, und im Umſchreibkataſter berichtiget oder nachgetragen.

f) Im Falle, daß auf dem Wege der Unterſuchung oder Liquidation ein entſprechendes Reſultat nicht erzielt, auch zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt wird, werden dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwieſen, einſtweilen im Urkataſter vorgemerkt, und nach Ausgang der Sache im Umſchreibkataſter berichtiget.

8) Für die bereits definitiv beſteuerten Landestheile fängt der Präcluſionstermin (Nr. 7. Lit. c.) erſt von dem Tage zu laufen an, an welchem die in einem Liquidationsbezirke vorgenommene Kataſterberichtigung als vollendet proclamirt wird [1].

9) Die Reclamationen gegen fehlerhafte Claſſificationen müſſen bei den einſchlägigen Diſtrictspolizeibehörden zu Protocoll angemeldet werden. Dabei ſind die einzelnen überſchätzten Grundſtücke, ihr Kulturart, ihr Flächeninhalt, ihre Plannummern, ihre urſprünglichen Bonitätsclaſſen und das Maaß der Ueberſchätzung beſtimmt anzuzeigen. Jedem Reclamanten wird über ſeine Reclamation von der Behörde ein Anmeldſchein ausgeſtellt, worin die Grundſtücke, über welche reclamirt wird, ſpeciell bezeichnet ſind.

10) Nach Ablauf des Reclamationstermines werden die Reclamationen von der Kataſterſtelle erledigt.

11) Die Unterſuchung und definitive Beſcheidung der Reclamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverſtändigen übertragen. Dieſes wird zuſammengeſetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Diſtrictspolizeibehörde requirirt wird, und nicht der nämliche ſeyn darf, welcher die urſprüngliche Claſſification geleitet hat, und

b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die urſprüngliche Claſſification geleitet hat, aus den bei dieſer Claſſification verwendet geweſenen Schätzern beſtellt, und den anderen der Reclamant ernennt. Auf Verlangen der Reclamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältniſſe auch verdoppelt werden.

c) Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieſelben Einwendungen, wie gegen Zeugen, ſtatt. Für den Fall des Austrittes derſelben werden im Voraus Erſatzmänner ernannt.

d) Die Stimmenmehrheit der vereideten Compromißrichter ſetzt

---

1) 25. Aug. 1831. Gſtzbl. S, 22. Nr. II.

die Bonitätsclaſſe feſt, und dieſer Ausſpruch iſt inappellabel.

e) Dieſes Gericht iſt verpflichtet, nach Befund nicht nur eine tiefere, ſondern auch eine höhere Claſſe zu erkennen.

f) Die Reclamationsverhandlungen und Beſcheide ſind tax- und ſtempelfrei.

g) Die Koſten auf Reclamationen und deren Beſcheidung werden auf die ſämmtlichen zur Reclamation gebrachten Parzellen, jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, ſondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeſchlagen. Die Beſitzer jener Parzellen, deren Reclamation als ungegründet vorbeſchieden wird, tragen den ſie treffenden Koſtenantheil, die übrigen Koſten übernimmt die Staatscaſſe.

§. 8. Umlagen und Erhebung der Kataſtrirungskoſten.

Dieſe Koſten trägt die Staatscaſſe.

§. 9. Erhebung der Grundſteuer [1]).

1) Die Einführung der definitiven Steuer in den neu kataſtrirten Bezirken erfolgt erſt dann, wenn das Grundſteuerkataſter in einem ganzen Kreiſe vollendet iſt. Dieſem ſchließt ſich der nächſtvollendete Kreis an. Sind zwei Kreiſe vollendet, ſo werden periodiſch von 3 zu 3 Jahren alle übrigen Bezirke, in denen das definitive Kataſter angefertigt iſt, der definitiven Beſteuerung unterzogen, und alle bisherigen Beſteuerungsnormen treten von dieſem Zeitpuncte an bezüglich dieſes Kreiſes außer Wirkung.

2) Die Zahl der zu erhebenden Simpla ſetzt das jederzeitige Finanzgeſetz feſt.

3) Die Erhebung der Grundſteuer geſchieht nach den Normen über die Erhebung der directen Staatsauflagen.

4) Die Beſitzer der Dominical-Zehent- und anderer Realrechte entrichten den geſetzlichen Beitrag zur Grundſteuer nicht an den Grundeigenthümer, ſondern als Dominical- und Zehentſteuer unmittelbar an die ordentlichen Perzeptionsbehörden.

5) Von dem Eigenthume des Staates wird keine Grundſteuer erhoben; jedoch werden hiefür, wie von den übrigen Grundſteuerobjecten, die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataſter vorgetragen.

6) Die Abgaben von Bergwerken ſind durch die definitive Grundſteuer nicht aufgehoben.

Allgemeine Häuſerſteuer [2])

§. 1. Allgemeine Normen.

1) Die Häuſerſteuer iſt eine directe Staatsauflage, durch

1) 15. Aug. 1828. Gſtzbl. S. 165. 166. §. 114 f. — 1. Jul. 1834. Gſtzbl. S. 69—76

2) 15. Aug. 1828. Gſtzbl. S. 169—184.

welche die Nutzung aus Häuſern in **Städten**, **Märkten** und auf dem **platten Lande** belegt wird.

2) Dieſe Steuer wird in allen Theilen des Reiches nach gleichen Grundſätzen, und zwar nach den hier folgenden Grundſätzen erhoben.

3) Von der Häuſerſteuer ſind befreit alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentlichen Schul- und Erziehungshäuſer und jene Stiftungsgebäude, worin ſich öffentliche Wohlthätigkeitsanſtalten befinden; dann die Schloßgebäude, welche die Standesherren beſitzen und bewohnen [1]. Für die Staatsgebäude werden, der denſelben zuſtehenden Steuerfreiheit unbeſchadet, die Steuerverhältnißzahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt und im Kataſter vorgetragen.

§. 2. **Maßſtab und Verhältnißzahl der Häuſerſteuer.**

1) Der Maßſtab für die Beſteuerung der Häuſer iſt ihre **Miethertragsfähigkeit**, welche in dem jährlichen **wirklichen** (Miethzins, Miethſchilling) oder dem **möglichen** (geſchätzten oder angeglichenen) Miethertrag geſucht wird.

2) Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen **Miethbeſtänden** noch Anhaltspuncte (**Miethmuſter**) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinſe vermietheter Häuſer oder Haustheile, und durch eine an Muſtern abgleichende **Miethen-Einſchätzung** unvermietheter Häuſer und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeſtänden keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche ſich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen beſtimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden 30ſten Bonitätsclaſſe berechnet.

In dieſe Kategorie werden insbeſondere jene Gebäude gereiht, welche dem Betriebe der Landwirthſchaft gewidmet ſind, dann die Schlöſſer und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, und zwar jene, inſoferne ſie in der Regel nicht vermiethet ſind.

3) Der geringſte Satz für die Beſteuerung der Gebäude nach Miethen ſowohl für Haupt- als Nebengebäude iſt in jenem Falle (2. — a) auf **fünf** Gulden feſtgeſetzt; in dieſem Falle aber (2. — b) iſt als Minimum der ſteuerbaren, überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche ein Zehntel eines bayeriſchen Tagwerkes zu 40,000 Quadratfuß, und als Maximum dieſer Fläche drei Viertel eines Tagwerkes feſtgeſetzt [2].

4) Der jährliche wirkliche oder geſchätzte Miethertrag der zur erſten Kategorie (2. — a) gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Steuerverhältnißzahl.

Jede Einheit dieſer Verhältnißzahl drückt **einen** Gulden ſteuerbaren Miethertrag aus.

Bei den Gebäuden der zweiten Kategorie (2. — b) iſt das Product aus der **dreißigſten** Bonitätsclaſſe und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, ſowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häuſerſteuer.

1) V. U. Beil. IV. §. 53.
2) 28. Dez. 1831. Gſtzbl. S. 337—340.

§. 3. Von der Quotiſation.

1) Jede Einheit der Häuſerſteuer-Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer für's Steuer-Simplum belegt.

2) Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgeſetz feſtgeſetzt.

§. 4. Miethen- und Ertrags-Erhebung.

1) Die Miethherhebung und Regulirung der Häuſerſteuer erfolgt unter Leitung der Centralkataſterſtelle durch abgeordnete Commiſſäre und unter Mitwirkung der Diſtrictspolizeibehörden.

2) Zur Einſchätzung der Miethen werden ſachkundige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet. Die Taxatoren gehen hervor aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden; der Obertaxator wird von der Kataſterſtelle ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidet.

Dem Obertaxator ſteht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entſcheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird zur Erzielung eines Majoritätsſpruches einer der Erſatzmänner in das Gremium berufen.

Der Obertaxator iſt befugt und verpflichtet, ſein von dem Ausſpruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Officialreclamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

3) Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häuſern wird ausgemittelt durch die Angaben der Miethen und der Hauseigenthümer.

4) Der Eigenthümer ſchlägt die ſelbſtbenützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinſen an.

Die Taxatoren ſehen die gemachten Angaben ein, und erkennen ſie an, oder berichtigen ſie.

5) Zu Muſterhäuſern werden ſolche gewählt, die ganz oder größtentheils wirklich vermiethet ſind.

Sollen ſie als Muſter gültig ſeyn, ſo iſt dazu erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Mitbewohnern angegebener Miethertrag von ſämmtlichen Taxatoren anerkannt, und hingegen von keinem anderen Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache feſtzuſetzenden unerſtrecklichen Termines von 3—14 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Muſterhäuſer und ihrer Miethſätze an, Einſpruch erhoben und erweislich gemacht worden ſey.

6) Wer den wahren Miethertrag verſchweigt, unterliegt zum Beſten des Localarmenfonds einer dem dreifachen Betrage der verſchwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether ſeyn. Außerdem noch muß der Steuercaſſe von der verſchwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag erſetzt werden.

7) Nach dem für die Muſtergebäude ausgeſprochenen Miethertrag erfolgt die Ertragseinſchätzung der übrigen unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.

8) Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauche ganz inne hat, werden ohne Faſſion von ſeiner Seite, durch die

Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Muſterhäuſern eingeſchätzt.

Bei Pfarrhöfen in ſolchen Orten, in welchen die Häuſer durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinſe vermietheter Häuſer oder Haustheile, und eine an Muſtern abgleichende Mietheneinſchätzung unvermietheter Häuſer und Haustheile, in die Steuer gelegt werden, wird jedoch, inſoferne dieſelben nicht vermiethet, ſondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet ſind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derſelben nur nach dem Nutzen bemeſſen, den dieſelben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

9) Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remiſen, Säle, Speicher, Lager, Werkſtätten u. dergl. Dieſe Miethenerhebung hat ausgeſchieden und nicht im Complexe mit den Hauptgebäuden zu geſchehen, inſoferne dieſe Theile nicht ſchon in den Wohnungsmiethen begriffen ſind.

10) Die Berechnung des ſteuerbaren Ertrages dort, wo in wirklichen Miethbeſtänden keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung gefunden werden können, wo ſich alſo der Miethertrag durch die Annahme einer Ertragsgröße ergibt, welche ſich aus dem Flächeninhalte der erbauten und zu Hofräumen beſtimmten Plätze, und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigſten Bonitätsclaſſe berechnet; und bei welchen Gebäuden alſo das Product aus der dreißigſten Bonitätsclaſſe und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, ſo wie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häuſerſteuer iſt: bei dieſen Gebäuden geſchieht die Berechnung des ſteuerbaren Ertrages nach den eben bezeichneten Beſtimmungen bei der Kataſterſtelle, wobei, wie bereits (§. 2. Nr. 3.) bemerkt wurde, als Minimum der ſteuerbaren überbauten, und zu Hofräumen verwendeten Fläche ein Zehntel eines bayeriſchen Tagwerkes zu 40,000 Quadratfuß, und als Maximum dieſer Fläche drei Viertel eines Tagwerkes feſtgeſetzt iſt.

§. 5. Kataſtrirung und Umſchreibung.

1) Die Häuſerſteuern werden von der Centralkataſterſtelle in beſonderen für jede Steuergemeinde angelegten Häuſerſteuerkataſtern vorgetragen.

2) Die auf Häuſern ruhenden Dominical- und anderen Realabgaben werden als ein Gegenſtand der Grundſteuer nach den Beſtimmungen des Grundſteuergeſetzes im Grundſteuerkataſter in Abrechnung gebracht, und kommen bei der Häuſerbeſteuerung nicht in Anſatz.

3) Die Koſten auf die Regulirung und Kataſtrirung der neuen Häuſerſteuer trägt das Aerar.

4) Hinſichtlich der Anfertigung, Ausantwortung und Umſchreibung der Kataſter, ſowie der Hebrollen wird wie bei der Grundſteuer verfahren.

§. 6. Reclamationen wider die Häuſerſteuer.

1) Eine Reclamation wider die regulirte Häuſerbeſteuerung kann ſich nur begründen:

a) hinſichtlich der Gebäude, wo der Miethertrag gefunden wird in wirklichen Miethbeſtänden durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinſe vermietheter Häuſer oder Haustheile und durch eine an Muſtern abgleichende Mietheneinſchätzung unvermietheter Haustheile und Häuſer: auf fehlerhafte Angaben der Miethſchillinge oder irrige Einſchätzung der Miethen;

b) hinſichtlich der Häuſerſteuerobjecte, bei denen in wirklichen Miethbeſtänden keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können, wo alſo der Miethertrag gefunden wird durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche ſich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen beſtimmten Plätze, und aus der anzunehmenden dreißigſten Bonitätsclaſſe berechnet: auf fehlerhafte Flächenbeſtimmung.

2) Reclamationen werden nicht geſtattet:

a) gegen die gültigen Muſterhäuſer, und

b) gegen eine Prägravation (Belaſtung) von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

3) Reclamationen der oben sub Nr. I. a) dieſes §. gedachten Art werden ganz nach den Beſtimmungen des Grundſteuergeſetzes angebracht und behandelt; und es iſt daher der Reclamationstermin auf ein Jahr und drei Monate feſtgeſetzt, welcher Termin präcluſiv iſt, und von dem Tage an beginnt, wo in der Gemeinde die Einführung proclamirt wird.

4) Hinſichtlich der Reclamationen der anderen Art (oben sub Nr. I. a. dieſes §.), welche alſo auf fehlerhafte Angaben der Miethſchillinge oder irrige Einſchätzung der Miethen gegründet werden, gelten aber folgende nähere Beſtimmungen:

a) Dieſe Reclamationen müſſen ſich wider die individuelle Beſteuerung eines einzelnen Kataſterobjects im Gegenhalt der Muſterhäuſer richten, und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberſchätzung angegeben werden.

b) Dasſelbe Recht der Reclamation ſteht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einſchätzung der Miethen zu.

c) Zur Anbringung der Reclamationen iſt ein halbjähriger präcluſiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der Häuſerſteuer proclamirt wird. Daß hier nicht von den Einwendungen gegen die Muſterhäuſer (§. 4. Nr. 5.) die Rede iſt, verſteht ſich von ſelbſt.

d) Die Reclamations-Anmeldungen geſchehen bei den einſchlägigen Diſtrictspolizeibehörden unter ſpezieller Benennung des Reclamationsobjectes, ſeiner urſprünglichen Mietheinwerthung und des vermeintlichen Prägravations- (Ueberſchätzungs-) Maßes.

e) Die Unterſuchung und Beſcheidung der Reclamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverſtändigen übertragen. Dieſes Compromißgericht bildet ſich

α) aus einem Obertaxator, welcher von der einſchlägigen

Diſtrictspolizeibehörde requirirt wird, welcher aber die urſprüngliche Miethserhebung nicht geleitet hat;

β) aus zwei Taxatoren, deren einen der Reclamant, den andern aber der mit der Leitung des urſprünglichen Miethregulirungsgeſchäftes beauftragt geweſene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren, in Vorſchlag bringt, welche hiebei gleichfalls verwendet waren.

f) Im Uebrigen gilt hinſichtlich des Verfahrens alles, was bei der Grundſteuer in Beziehung auf die Reclamationen dort angeführt worden iſt.

§. 7. Einführung und Erhebung dieſer Häuſerſteuer.

1) Die Häuſerſteuer wird als eine Quotitätsſteuer eingeführt. Eine Reviſion derſelben kann die Staatsregierung in Beziehung auf die zur Kategorie jener Baulichkeiten gehörenden Gebäude, bei denen der Miethertrag durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinſe vermietheter Häuſer oder Haustheile nach Miethmuſtern, und durch eine an Muſtern abgleichende Mietheinſchätzung unvermietheter Häuſer und Haustheile, gefunden wird, bei eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Reviſion findet jedoch nur auf verfaſſungsmäßigem Wege ſtatt.

2) Dieſe Häuſerſteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundſteuer eingeführt. Hinſichtlich jener zur erſten Kategorie gehörigen Gebäude (Nr. I. dieſes §.) iſt da, wo große Ungleichheiten in der beſtehenden Häuſerbeſteuerung eine frühere Regulirung der neuen (dieſer) Hausſteuer erheiſchen, dieſe frühere Regulirung der Regierung vorbehalten.

3) Für neu aufgeführte Gebäude, welche ſich zur Steueranlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu beſteuernde Gebäude zehn Steuerfreijahre bewilligt.

Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachſtuhl aufgerichtet worden iſt.

4) Die Häuſerſteuer wird gleich der Grundſteuer nach den Beſtimmungen über die Erhebung der directen Staatsauflagen erhoben.

5) Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Häuſerſteuer in einem Bezirke proclamirt wird, treten nicht nur die bisherigen Geſetze über Beſteuerung der Gebäude außer Wirkung, ſondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familienſteuer der zur ſiebenten, achten und neunten Claſſe gehörigen Häuſerbeſitzer, Grundrentenbeſitzer und Grundbeſitzer auf [1].

Familienſteuer [2].

§. 1. Begriff der Familienſteuer.

Die Familienſteuer iſt eine allgemeine directe Abgabe, welche

1) Siehe unter Familienſteuer.
2) 10 Dez. 1814. S. 1777—1789.

alle im Reiche wohnenden, oder in demſelben begüterten Familienhäupter, im Verhältniſſe ihres Einkommens, jedoch mit Rückſicht auf den ſchon beſteuerten Theil derſelben zu entrichten verpflichtet ſind.

§. 2. Wer hiezu pflichtig ſey.

Als Familienhaupt wird jede Perſon, männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, betrachtet, welche irgend ein eigenes ausgeſchiedenes, nicht bloß in Alimentation oder Almoſen beſtehendes Einkommen bezieht. Dabei iſt feſtgeſetzt, daß dieſe Steuer nur von jenen Familienhäuptern erhoben wird, auf welche jede Auflage dieſer Art zunächſt zurückfällt.

Hiebei gelten die nachfolgenden näheren Beſtimmungen:

1) Der Begriff von Familienhaupt iſt hier nicht auf den eigentlichen Familienſtand beſchränkt: es kommt alſo auch, wenn die übrigen Erforderniſſe zur Familienſteuer vorhanden ſind, nicht darauf an, ob Jemand ledig oder verheirathet, weltlich oder geiſtlich iſt, einen eigenen Herd und eine eigene Haushaltung hat oder nicht, anſäſſig iſt oder nicht.

2) Von mehreren Perſonen, welche gemeinſchaftliche Haushaltung führen, ſelbſt von Eltern, Kindern, Geſchwiſterten, und anderen Verwandten, welche beiſammen wohnen und eſſen, wird jedes Individuum als ein beſonderes Familienhaupt betrachtet, ſobald es irgend ein eigenes, ausgeſchiedenes Einkommen, z. B. Beſoldung, Präbende, bedungenen Austrag u. dgl., genießt.

3) Wenn mehrere Geſchwiſterte unter einem Vormünder ſtehen, ſo wird dieſer als das Familienhaupt der Pupillen angeſehen, und hat aus ihrem Vermögen die Familienſteuer zu entrichten, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, ohne deßhalb für ſeine Perſon davon befreit zu ſeyn.

4) Auch diejenigen männlichen oder weiblichen Stift- und Kloſterindividuen der ſäkulariſirten ſowohl, als der nicht ſäkulariſirten Stifter und Klöſter, welche für ſich ein ausgeſchiedenes Einkommen, oder für die Einzelnen ausgeſprochene Penſionen beziehen, unterliegen der Familienſteuer, ſelbſt dann, wenn ſie das eine oder die anderen zuſammen in Gemeinſchaft genießen. Bei jenen Klöſtern und Stiftern aber, in welchen die Einzelnen kein getheiltes Einkommen haben, ſondern das Geſammteinkommen in voller Gemeinſchaft genießen, hat der Vorſteher oder das Haupt eines ſolchen Stiftes oder Kloſters die Familienſteuer nach Maß des gemeinſchaftlichen Einkommens zu entrichten.

§. 3. Ausnahmen von dieſer Pflichtigkeit.

Unter der Familienſteuerpflichtigkeit ſind nicht begriffen:

1) alle eigentlichen Fremden, welche ſich nur vorübergehend im Königreiche aufhalten, und in demſelben nicht begütert ſind.

2) Die Gemeinden und Stiftungen als ſolche.

3) Die Ehefrauen, ſo lange ihr Ehemann lebt, und inſoferne ſie nicht ein eigenes abgeſondert adminiſtrirtes Einkommen haben.

4) Die bei ihren Eltern wohnenden Kinder, ſo lange ſie von ihren Eltern unterhalten werden, und kein eigenes, ſelbſtſtändiges

Einkommen haben, mithin nicht bloß willkührlich noch bei ihren Eltern bleiben.

5) Die bei einem, als Familienhaupt anzuſehenden Bruder oder einer Schweſter u. ſ. w. wohnenden übrigen Geſchwiſterte, oder andere Verwandte, wenn ſie von den erſteren ganz allein unterhalten werden, und nicht ſchon ein eigenes ſelbſtſtändiges Einkommen haben, alſo nicht bloß willkührlich beiſammen leben.

6) Eltern, welche ihr ganzes Vermögen, ohne Vorbehalt einer Leibrente, oder eines Austrages ihren Kindern übergeben haben, und ohne ein eigenes ſelbſtſtändiges Einkommen ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden, und mit dieſen gemeinſchaftlich wohnen und eſſen.

7) Alle diejenigen, welche erweiſen können, daß ſie ganz oder doch größtentheils von Almoſen aus öffentlichen oder Gemeindecaſſen oder auch durch Privatwohlthätigkeit erhalten werden.

8) Die gebrödeten Dienſtboten im engſten Sinne, und Handwerksgeſellen, wenn ſie, ohne eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienſtherren oder Meiſtern Koſt und Wohnung genießen.

9) Jene Militärs, welche im activen Dienſte der Linie ſtehen, und zwar ausdrücklich nur hinſichtlich ihrer Gage und Löhnungen, nicht aber hinſichtlich ihrer Beſitzungen und anderen Renten, welche ſie außerdem beziehen.

Bei jenen, welche aus der Activität des Liniendienſtes ausgetreten ſind, ſo wie bei Militärbeamten findet keine Befreiung von der Familienſteuer Statt.

§. 4. Maß und Größe der Familienſteuer.

Die Familienſteuer wird nach folgenden zehn Abtheilungen erhoben:

I. Gemeine Taglöhner, welche ſich bloß von der Handarbeit nähren, ohne nebenbei ein eigenes, der Ruſticalſteuer unterliegendes Anweſen zu beſitzen, entrichten jährlich . . 40 kr.

Beſitzen ſie nebenbei ein ſolches eigenes Anweſen, ſo beträgt ihre Familienſteuer nur . . . . 20 kr.

Wittwen oder ledige Weibsperſonen, welche ſich vom Taglohne nähren, bezahlen im obigen erſten Falle . . . 20 kr.
im zweiten Falle . . . . 10 kr.

II. Dienſtboten, Geſellen und andere Gewerbsgehilfen, welche bei ihren Dienſtesherren oder Meiſtern weder Koſt noch Wohnung haben, ſondern ſich aus ihrem Lohne ſelbſt verpflegen, entrichten . . . . 40 kr.

Wittwen und ledige Weibsperſonen, welche in dieſe Abtheilung gehören . . . . 20 kr.

III. Freie Gewerbe, welche zu ihrer Ausübung an einem beſtimmten Orte keiner ausſchließenden Conceſſion bedürfen, und daher auch nicht der ordentlichen Gewerbſteuer unterliegen (wie z. B. der gewerbmäßige Betrieb des Spinnens, Nähens, Strickens, Waſchens, Kalk- und Ziegelbrennens, des Handels mit Getreide, Holz u. dergl.), werden nach einem gemeinſchaftlichen Gutachten der Polizei- und Rentbeamten in eine der folgenden Claſſen eingereihet:

1te Claſſe zahlt jährlich Familienſteuer . . — fl. 10 kr.
2te " " " . . . . — " 20 "

3te	Claſſe zahlt jährlich Familienſteuer	.	.	— fl.	40	kr.
4te	" " " "	.	.	1 "	—	"
5te	" " " "	.	.	1 "	30	"
6te	" " " "	.	.	2 "	—	"
7te	" " " "	.	.	3 "	—	"
8te	" " " "	.	.	4 "	—	"
9te	" " " "	.	.	6 "	—	"
10te	" " " "	.	.	8 "	—	"
11te	" " " "	.	.	10 "	—	"
12te	" " " "	.	.	12 "	—	"

IV. *Unbeſoldete Schreiber, Lehrer, Schriftſteller und Künſtler* zahlen jährlich . . . . 1 fl 30 kr.

V. *Beſoldete und ihnen gleich geachtete*, nämlich:

1) alle jene, welche Beſoldung, Beſtallung, Gehalt, Penſion, Präbende, Suſtentationsgehalt, Leibrente, Appanage, Austrag u. dergl. aus irgend einer Staats-, Stiftungs- oder Gemeindecaſſe, oder auch von Privaten genießen;

2) Pfarrer, Beneficiaten und Schullehrer hinſichtlich ihrer Beſoldungen, Kompetenzen, Oeconomien und anderen Renten, welche ſie *wegen ihres Amtes beziehen*;

3) Aerzte, Advocaten, Notarien und Procuratoren, hinſichtlich des Einkommens aus ihrer Praxis,

entrichten als Familienſteuer ¼ pCt., oder 15 kr. von jedem 100 fl. des jährlichen fixen oder durchſchnittsmäßig berechneten, reinen Geſammt-Geld- und Natural-Bezuges, letzteren nach den laufenden Preiſen zu Geld angeſchlagen.

Außer Anſatz bleiben:

a) Fourage für die Dienſtespferde; b) Tagesgebühren in Geſchäftsreiſen; c) fixirte Geld- und Naturalbeiträge für Schreiber und Amtsbedürfniſſe; d) temporäre Functionszulagen.

Bei den Pfarrern, Beneficiaten und Schullehrern kommt beſonders in Abzug:

a) die Grund-, Haus- und Dominicalſteuer, welche ſie von ihren Widdumsgütern u. ſ. w. (alſo nicht von eigenthümlichen Privatbeſitzungen) *wirklich* zu bezahlen haben;

b) 300 fl. für jeden Hilfsgeiſtlichen, welchen ein Pfarrer aus eigenen Mitteln zu erhalten hat. Der Hilfsgeiſtliche iſt jedoch für ſich ſelbſt wegen deſſen, was er vom Pfarrer oder aus anderen Quellen bezieht, ebenfalls familienſteuerpflichtig, und gehört deßhalb nach Umſtänden in die Abtheilung derjenigen, welche ihr Einkommen vom Staate, von Stiftungen, Privaten u. ſ. w., beziehen.

Eine Rückſicht auf die Congrua der Geiſtlichkeit findet bei der Familienſteuer nicht ſtatt.

VI. *Kapitaliſten, deren Einkommen ausſchließend in Zinſen gemeiner Kapitalien beſteht*, entrichten die Familienſteuer nach einer der letzten 5 Claſſen, welche oben (**III.**) für die freien Gewerbe feſtgeſetzt ſind, alſo von 4 bis 12 fl., und reihen ſich ſelbſt in einer dieſer Claſſen ein, je nachdem ihre Zinsrente gerade nur zum dürftigſten Lebensunterhalte hinreicht, oder etwa eine bedeutende Höhe erreicht.

VII. Hauseigenthümer zahlen als ſolche zur Familienſteuer ein Zehntel des Hauptſteuerſimplums.

VIII. Beſitzer von Grundſtiften, Gilten, Zehnten und anderen Dominicalrenten zahlen zur Familienſteuer zwei Zehntel des Dominicalſteuerſimplums.

IX. Grundeigenthümer zahlen vier Zehntel des Ruſticalſteuerſimplums [1]).

X. Gewerbs- und Handelsleute, welche mit Gerechtigkeiten oder Conceſſionen verſehen ſind, zahlen zur Familienſteuer ein Fünftel der ordentlichen Gewerbeſteuer.

§. 5. Nähere Beſtimmungen über das Maß und die pflichtige Perſon dieſer Steuer.

1) Wenn Ruſticalbeſitzungen, Dominicalrenten oder Gewerbe der Privaten, Gemeinden, Stiftungen, oder des Staates verpachtet ſind, ſo trifft die hievon zu entrichtende Familienſteuer den Pächter und wird unmittelbar von dieſem erhoben.

2) Wenn Jemand in mehrfachen Eigenſchaften, z. B. als Beſoldeter, als Gutsbeſitzer u. ſ. w., familienſteuerpflichtig iſt, ſo wird die Familienſteuer für jede Eigenſchaft beſonders berechnet und bezahlt, mit folgenden Ausnahmen:

a) Pfarrer, Beneficiaten und Schullehrer concurriren als ſolche zu der Familienſteuer außerdem, was ſie im Verhältniſſe ihres reinen Geſammteinkommens (Nr. 4. V. Nr. 2.) zu entrichten haben, nicht mehr nach dem Fuße der Grund-, Dominical-, Haus- und Gewerbeſteuer; wohl aber kommen Beſoldungen, Penſionen und alle übrigen Renten, welche ein Pfarrer, Beneficiat oder Schullehrer, abgeſehen von ſeinem Amte, für ſeine Perſon bezieht, bei Berechnung ſeiner Familienſteuer beſonders in Anſatz;

b) Schreiber, Lehrer, Schriftſteller und Künſtler ſind als ſolche überhaupt nur dann familienſteuerpflichtig, wenn ſie nicht ohnehin ſchon als Beſoldete, als Gutsbeſitzer ꝛc., in eine der übrigen Abtheilungen gehören, in welchem Falle die Familienſteuer nur nach den letzten Eigenſchaften, und nicht nach der erſteren bemeſſen wird.

§. 6. Grundlage zur Bemeſſung der Familienſteuer.

In allen Fällen, wo das Maß der Familienſteuer nicht ohnehin ſchon durch die übrigen directen Auflagen beſtimmt wird — in welchem Falle dieſe die Grundlage bilden — werden bei Bemeſſung der Familienſteuer die eigenen Angaben der Betheiligten zum Grunde gelegt. Dabei müſſen jedoch alle Maßregeln angewendet werden, durch welche die eigenen Angaben, ohne der perſönlichen Freiheit der Unterthanen zu nahe zu treten, controlirt werden können, weßhalb bei gegründetem Verdachte falſcher Angaben die nöthigen Einſchreitungen vorbehalten ſind.

---

1) Wo die neue Häuſerſteuer eingeführt iſt, hört die für die unter Nr. VII. VIII. und IX. aufgeführten Pflichtigen die Familienſteuer auf. — 15. Aug. 1828. Gſtzbl. S. 183. §. 39.

Insbeſondere müſſen die Angaben über Beſtallungen, Appanagen u. dergl., welche Jemand von einem Privaten bezieht, jedesmal durch Zeugniß dieſes Privaten, und die auf Armuth gegründeten Anſprüche auf Befreiung von der Familienſteuer durch Zeugniß der einſchlägigen Polizeibehörde beſtätiget werden, welche Zeugniſſe tax- und ſtempelfrei ſind [1]).

§. 7. Defraudation.

Wird eine durch falſche Angaben der Betheiligten veranlaßte Verkürzung der Familienſteuer entdeckt, ſo wird nicht nur die unterſchlagene Steuer nachgeholt, ſondern überdieß der zehnfache Betrag derſelben erhoben, und letzterer zwiſchen dem Anzeiger und der Armencaſſe des Steuerdiſtricts getheilt.

§. 8. Erhebung der Familienſteuer.

1) Der ganze Betrag der Familienſteuer wird jährlich von den einſchlägigen Perceptionsämtern (Rentämtern) auf einmal erhoben. Die Familienſteuer der letzten vier Abtheilungen (§. 4. VI—X.) wird jedesmal mit jenem Ziele der Grund-, Dominical- oder Gewerbſteuer erhoben, welches mit obigem Zeitpuncte am nächſten zuſammentrifft.

2) Die Verhältniſſe eines jeden Familienſteuerpflichtigen zur Zeit des Steuerzieles entſcheiden über das jährliche Maß ſeines Beitrages. Auf alle Veränderungen, welche zwiſchen dem Ziele des einen, und dem Ziele des nächſten Jahres vorfallen, wird bis dahin keine Rückſicht genommen.

3) Nachläſſe an der jährlichen Häuſer-, Grund- oder Gewerbſteuer haben für ſich noch keinen Nachlaß an der hievon treffenden Familienſteuer zur Folge, wenn dieſer nicht beſonders bewilliget wird.

4) Neuerbaute Häuſer und neucultivirte Gründe aber, deren Steuerfreijahre noch nicht ausgelaufen ſind, werden bei Berechnung der Familienſteuer nicht in Anſchlag gebracht.

5) Wenn ein Haus-, Grund-, Dominical- oder Gewerbſteuer-Betrag zur Zeit, wo das Familienſteuerziel verfällt, ganz oder zum Theil als ruhendes Gefäll behandelt werden muß, ſo wird es mit dem hiernach berechneten Familienſteuerbetrage ebenſo gehalten.

Gewerbſteuer [2]).

§. 1. Beſtimmung der allgemeinen Gewerbſteuer und der dazu verpflichteten Perſonen.

Zur Entrichtung der Gewerbſteuer iſt jede einzelne Perſon, jede Gemeinde, jede Corporation verpflichtet, welche das Recht beſitzt, irgend ein Gewerbe an einem beſtimmten Orte, mit Ausſchluß aller übrigen nicht Berechtigten, ausüben zu dürfen. Dieſe dauert ſo

1) S. Armenſache.
2) 15. April 1814. S. 977—992.

lange, bis das Gewerbsrecht auf irgend eine Art erliſcht, oder vom Berechtigten freiwillig hierauf Verzicht geleiſtet wird.

§. 2. Befreiung hievon.

Alle Gewerbe, deren Betrieb nach der Natur der Sache, oder nach beſtehenden Geſetzen der freien Speculation überlaſſen ſind, alſo auf keiner beſonderen und ausſchließenden Bewilligung beruht, wie z. B. die Kalk- und Ziegelbrennereien, der Handel mit Getreide u. ſ. w., unterliegen keiner Gewerbſteuer.

§. 3. Maß der Gewerbſteuer.

Für das Maß der Gewerbſteuer ſind folgende fünf Hauptclaſſen beſtimmt, deren jede fünf Unterclaſſen zählt:

Hauptclaſſe		I.		II.		III.		IV.		V.	
		Gewerbſteuer									
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Unterclaſſe	1	—	30	4	—	20	—	50		120	—
	2	1	—	6	—	24	—	60	—	150	—
	3	1	30	9	—	30	—	70	—	200	—
	4	2	—	12	—	36	—	80	—	250	—
	5	3	—	16	—	40	—	100	—	300	—

§. 4. Verfahrungsart bei der Claſſification und Kataſtrirung der Gewerbe.

1) Das Gutachten über die Einreihung der einzelnen Gewerbe in ihrer entſprechenden Claſſe iſt den Polizeicommiſſären unter Beiziehung eines Ausſchuſſes von Gewerbsleuten übertragen.

2) Dieſer Ausſchuß beſteht für jeden Steuerdiſtrict aus fünf Mitgliedern, wovon zwei aus dem Diſtricte ſelbſt, zwei aus einem angränzenden Diſtricte, und eins, welches für den ganzen Amtsbezirk beibehalten wird.

Die erſten vier werden von ſämmtlichen Gewerbsleuten der einſchlägigen Steuerdiſtricte unter der Leitung ihrer Steuervorgeher ausgewählt. Wenn in irgend einem Diſtricte nicht ſo viele Gewerbsleute vorkommen, als zu einer zweckmäßigen Auswahl erforderlich wären, ſo werden mehrere Diſtricte zuſammen angewieſen, einen gemeinſchaftlichen Ausſchuß zu wählen.

In den Städten und größeren Märkten unterbleibt die Beiziehung von zwei Gewerbsleuten aus einem benachbarten Steuerdiſtricte, und es werden vier Mitglieder des Ausſchuſſes aus der Stadt oder dem Markte ſelbſt gewählt. Als fünftes Mitglied des Ausſchuſſes, welches für den ganzen Amtsbezirk beibehalten wird, wählt der Polizeicommiſſär oder Landrichter aus dem Hauptorte des Amtsbezirkes, einen Gewerbsmann, deſſen Beurtheilungsgabe und Unbefangenheit vorzügliches Zutrauen verdient.

3) Wenn ein Steuerdiſtrict eine Stadt oder einen Markt in ſich ſchließt, ſo begibt ſich der Polizeicommiſſär (Landrichter) an Ort und Stelle, und verſammelt daſelbſt den Ausſchuß. Für die übrigen Steuerdiſtricte des Amtsbezirkes werden im Verhältniſſe der Ausdehnung deſſelben einige Sammelplätze gewählt, jedoch ſo, daß die

Gewerbsleute, welche den Ausſchuß für jeden Steuerdiſtrict bilden, in keinem Falle weiter als drei Stunden zum Sammelplatze zu gehen haben.

4) Sobald die Claſſification aller einzelnen Gewerbe eines Diſtrictes nach der Stimmenmehrheit des Ausſchuſſes in das Kataſter eingetragen iſt, wird den betheiligten Gewerbsleuten während der nächſten 8 Tage, und in größeren Städten während 14 Tagen geſtattet, das Kataſter bei dem Amte einzuſehen, und dieſem eine ſchriftliche Vorſtellung zu überreichen, wenn ſie glauben, daß irgend ein Gewerbe nicht in die rechte Claſſe eingereiht worden ſey. Nach dem Verlauf der erwähnten 8 reſp. 14 Tage, trägt der Beamte ſein eigenes Gutachten in das Kataſter ein, und überſendet daſſelbe nebſt den eingelaufenen ſchriftlichen Vorſtellungen der Gewerbsleute und ſeine Bemerkungen hierüber zur Genehmigung an die königl. Finanzdirection (Regierung, Kammer der Finanzen).

5) Auch nach erfolgter Regierungsgenehmigung iſt in Städten und Märkten, die durch Innungen verbunden ſind, geſtattet, daß ſie die Totalſumme der Gewerbsſteuer, welche in einem Steuerdiſtricte auf eine Innung treffen würde, unter ſich, nach eigenem Einverſtändniſſe umlegen dürfen. Dabei iſt als Bedingniß feſtgeſetzt, daß die Erklärung über ein ſolches Einverſtändniß höchſtens 14 Tage, nachdem der Innung der auf ſie treffende Totalſteuerbetrag bekannt ſeyn wird, in legaler Form bei dem k. Rentamte eingereicht werde, und daß die Steuerbeträge, welche den einzelnen Gewerbsgenoſſen zugetheilt werden ſollen, zuſammen wieder obiger Totalſumme gleich ſeyen.

6) Da ſich die Wichtigkeit mancher Gewerbe durch veränderte Richtung des Handels, durch Ertheilung neuer Gewerbsconceſſionen und anderer in Beziehung auf die Gewerbtreibenden äußeren Umſtände mehren oder mindern kann, ſo iſt feſtgeſetzt, daß von Zeit zu Zeit die Reviſion der Gerwerbſteuer vorgenommen werden ſoll [1]).

§. 5. Claſſification der Gewerbe zum Behufe der Gewerbſteuer.

Nach obigen (§. 3.) Haupt- und Unterclaſſen werden die einzelnen Gewerbe im Verhältniſſe ihrer eigenthümlichen und örtlichen Wichtigkeit auf die nachbezeichnete Weiſe eingereihet:

Gattungen der Gewerbe	Haupt-Claſſen.				
	auf dem Lande	in Städten und Märkten unter 400 Familien	in Städten und Märkten von 400 bis 1000 Familien	in Städten von 1000 bis 2000 Familien	in Städten von 2000 Familien u. darüber
Apotheker . . .	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.	3. bis 4.
Bader	1. bis 2.	2.	2.	2.	2.
Bäcker	1. bis 2.	2.	2.	2. bis 3.	2. bis 3.
Baumwollenweber	1.	1.	1.	1.	1.

1) 20. Jän. 1832. S. 117—122.

Gattungen der Gewerbe	Haupt=Claſſen.				
	auf dem Lande	in Städten und Märkten unter 400 Familien	in Städten und Märkten von 400 bis 1000 Familien	in Städten von 1000 bis 2000 Familien	in Städten von 2000 Familien u. darüber
Beinringler . .	1.	1.	1.	1.	1.
Bildhauer (Steinmetze)	1.	1.	2.	2.	2.
Bleicher	1. bis 3.	1. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.
Blumenmacher .	1.	1.	1.	1.	1.
Bortenmacher . .	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.
Brandweiner . .	1. bis 3.	1. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.
Bräuer	2. bis 5.	2. bis 5.	2. bis 5.	2. bis 5.	2. bis 5.
Buchbinder . .	1.	1.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.
Buchdrucker . .	2.	2.	2.	2.	3.
Buchhändler . .	1.	2.	2.	2.	3.
Büchſenmacher . .	2.	2.	2.	2.	2.
Bürſtenbinder . .	1.	1.	1.	1. bis 2.	1. bis 2.
Dreher	1.	1.	1.	1. bis 2.	1. bis 2.
Eiſenhändler . .	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.	3. bis 5.	3. bis 5.
Fabricanten . .	2. bis 5.	2. bis 5.	2. bis 5.	2. bis 5.	2. bis 5.
Färber	2.	2.	2.	2.	3.
Faßzieher (Aufleger)	2.	2.	2.	2.	2.
Feilenhauer . .	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.
Fiſcher	1.	1.	1.	2.	2.
Früchtenhändler .	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.	2.
Fuhrleute (Floßmeiſter u. Boten)	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.
Gabel= u. Rechenmacher . . .	1.	1.	1.	1.	1.
Geigenmacher (Inſtrumentenmacher)	1.	1.	1.	2.	2.
Geſchmeidmacher .	2.	2.	2.	2.	3.
Geſtell= und Radmacher . . .	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.	2.
Glaſer	1.	2.	2.	2.	3.
Glashütten . .	3. bis 4.	3. bis 4.	3. bis 4.	3. bis 4.	3. bis 4.
Glasſchleifer . .	1.	1.	1.	1.	1.
Glockengießer . .	2.	2.	2.	2.	3.
Gold= und Silberarbeiter . . .	2.	2.	2.	2.	2.
Graveur (Petſchierſtecher) . . .	1.	1.	1.	2.	2.
Großhändler . .	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.
Gürtler . . .	1. bis 2.	2.	2.	2.	2.
Hafner	1.	2.	2.	2.	2.
Handſchuhmacher	1.	1.	1.	1.	2.
Häubelmacher .	1.	1.	1.	1.	1.

Gattungen der Gewerbe	Haupt-Claſſen.				
	auf dem Lande	in Städten und Märkten unter 400 Familien	in Städten und Märkten von 400 bis 1000 Familien	in Städten von 1000 bis 2000 Familien	in Städten von 2000 Familien u. darüber
Hechelmacher . .	1.	1.	1.	1.	1.
Hochöfen und Hüttenwerke . .	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5	3. bis 5.	3. bis 5.
Höcker	1.	1.	1.	1.	1.
Holzmeſſer . . .	2.	2.	2.	2.	2.
Hutmacher . . .	2.	2.	2.	2.	2. bis 3.
Kaffeeſchenke . .	2.	2.	2.	2.	2. bis 3.
Kammmacher . .	1.	1.	1.	1.	1. bis 2.
Kaminfeger . .	2.	2.	2.	2.	3.
Kartenmacher . .	2.	2.	2.	2.	2.
Kaufleute . . .	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.
Kiſtler (Schreiner)	1.	2.	2.	2.	2.
Kirſchner . . .	2.	2.	2.	2.	2. bis 3.
Klaviermacher .	2.	2.	2.	2.	3.
Knopfmacher . .	1.	1.	1.	1.	1. bis 2.
Koch	2.	2.	2.	3.	3. bis 4.
Kornmeſſer . .	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.	2. bis 3.
Krämer	1.	2.	2.	2.	2.
Kuchenbäcker . .	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.	2.
Kupfer- (Bilder-) ſtecher . . .	1.	1.	1.	1.	1.
Kupferſchmiede .	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2. bis 3.	2. bis 2.
Kunſthändler . .	2.	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.	2. bis 3.
Lakirer	2.	2.	2.	2.	2.
Lebzelter (Wachszieher) . . .	2.	2.	3.	3.	3.
Lohnkutſcher . .	2.	2.	2.	2. bis 3.	2. bis 3.
Leimſieder	1.	1.	1.	1.	1.
Leinweber . . .	1.	1.	1.	1.	1.
Leiſtenſchneider .	1.	1.	1.	1.	1.
Lederer	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.	2. bis 3.
Löffelmacher . . .	1.	1.	1.	1.	1.
Maler (Anſtreicher)	1.	1.	1.	1.	1.
Materialhändler .	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.
Maurermeiſter .	2.	2.	2.	2.	3.
Melber	1. bis 2.	2.	2.	2.	2.
Meſſerſchmiede (Schwertfeger)	1. bis 2.	2.	2.	2.	2.
Metzger . . .	1. bis 2.	2.	2.	2. bis 3.	2. bis 3.
Müller	2. bis 4.	2. bis 4.	2. bis 4.	2. bis 4.	2. bis 4.
Muſikanten (Spielleute) . . .	1.	1.	1.	1.	1.
Nadler	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.
Nagelſchmiede .	1.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.

Gattungen der Gewerbe	Haupt-Claſſen.			
	auf dem Lande	in Städten und Märkten unter 400 Familien	in Städten und Märkten von 400 bis 1000 Familien	in Städten von 1000 bis 2000 Familien	in Städten von 2000 Familien u. darüber
Papiermüller . .	2. bis 4.	2. bis 4.	3. bis 4.	3. bis 4.	3. bis 4.
Parapluiemacher	2.	2.	2.	2.	2.
Perückenmacher (Friſeur) . .	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.
Pfannenflicker .	1.	1.	1.	1.	1.
Pflaſterer . . .	1.	1.	1.	1.	1.
Priechler . . .	1.	2.	2.	2.	2.
Putzmacher . .	2.	2.	2.	2.	2.
Riemer . . .	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.	2.
Rothgerber . .	2.	2.	2.	3.	3.
Säckler	1. bis 2.	2.	2.	2.	2.
Salzſtößler (Fragner)	1.	1.	1.	2.	2.
Sattler . . .	1.	2.	2.	2.	2. bis 3.
Schachtelmacher .	1.	1.	1.	1.	1.
Schäffler (Büttner)	1. bis 2.	2.	2.	2.	2.
Schätzer . . .	2.	2.	2.	2.	2.
Schiffer . . .	1. bis 3.	1. bis 3.	1. bis 3.	1. bis 3.	1. bis 3.
Schleifer . . .	1.	1.	1.	2.	2.
Schloſſer . . .	1.	2.	2.	2.	2. bis 3.
Schmiede . . .	1. bis 2.	2.	2.	3.	3.
Schnallenmacher .	1.	1.	1.	1.	1.
Schneider . . .	1.	1. bis 2.	2.	2.	2.
Spediteurs . .	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.	3. bis 5.
Schuſter . . .	1.	1. bis 2.	2.	2.	2.
Seidenweber . .	1.	1.	1.	1. bis 2.	1. bis 2.
Seifenſieder (Lichterzieher) . .	2.	2.	2. bis 3.	3. bis 4.	3. bis 5.
Seiler	1.	2.	2.	2.	2.
Siebmacher . .	1.	1.	1.	1.	1.
Spengler . . .	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.	2.
Sporer . . .	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.
Stärkmacher . .	2.	2.	2.	2.	2.
Sticker	2.	2.	2.	2.	2.
Stockmacher . .	2.	2.	2.	2.	2.
Strumpfwirker .	1.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.	1. bis 2.
Tapezierer . .	2.	2.	2.	2.	2.
Taſchner . . .	2.	2.	2.	2.	2.
Trödler (Tändler)	1.	1.	2.	2.	2.
Tuchmacher . .	1.	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.
Tuchſcherer . .	1.	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.
Uhrmacher . .	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.	2.
Vergolder . . .	1.	1.	1.	1.	2.
Wagner	1. bis 2.	2.	2.	3.	3.

Gattungen der Gewerbe	Haupt-Claſſen				
	auf dem Lande	in Städten und Märkten unter 400 Familien	in Städten und Märkten von 400 bis 1000 Familien	in Städten von 1000 bis 2000 Familien	in Städten von 2000 Familien u. darüber
Walker . . .	1.	1.	1.	2.	2.
Wechsler . . .	4. bis 5.	4. bis 5.	4. bis 5.	4. bis 5.	4. bis 5.
Weingaſtgeber .	2.	2. bis 3.	2. bis 3.	3. bis 4.	3. bis 5.
Weißgerber . .	1. bis 2.	1. bis 2.	2.	2.	2. bis 3.
Bierwirth . .	1.	2.	2.	2.	2.
Tafernwirth . .	2.	2.	2.	3.	3.
Zimmermeiſter .	2.	2.	2.	2.	2. bis 3.
Zinngießer . .	2.	2.	2.	2.	2.
Zuckerbäcker . .	2.	2.	2.	2.	2.

Steuer-Nachlaß [1].

§. 1. An welchen Steuern ein Nachlaß ſtatt hat.

Steuernachläſſe finden nur an den directen Steuern ſtatt.

§. 2. Bedingung zum Nachlaſſe.

Jene unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steueranlage zu Grund liegenden Ertrages, Einkommens oder Werthes begründet unter den hier feſtgeſetzten Erforderniſſen einen Erlaß an der entſprechenden ordentlichen Jahresſteuerſchuldigkeit.

Dieſen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem geſetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.

§. 3. Nähere Bezeichnung dieſer Bedingungen.

Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieſelbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der ſteuerbare Gegenſtand nicht zerſtört [2]), oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich — nicht für immer — vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch

1) der gewöhnliche Jahresertrag des geſammten ſteuerbaren Grundbeſitzes in einer und derſelben Gemeinde zum vierten Theile vernichtet worden, oder um ſo viel unter dem gewöhnlichen Jahresertrag zurückgeblieben iſt; oder

2) der Verluſt an der zwar eingebrachten, oder in der Scheune

1) 1. Jul. 1834. Gſtzbl. S. 49—58.

2) Bei dem gänzlichen Untergange des ſteuerbaren Objectes kann von einem Steuernachlaß keine Rede ſeyn, weil in dieſem Falle die Steuerpflicht ſelbſt aufhört, alſo die Steuer abgeſchrieben werden muß.

oder ſonſt aufbewahrten Erndte den vierten Theil des Jahresertrages erreicht;

3) der Werth des verlorenen Viehes ein Viertel des geſammten Oeconomieviehſtandes beträgt; oder

4) die zur Beſtellung des ſteuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weiſe zu Grunde geht, daß die Beſchädigung den vierten Theil des Gutsertrages erreicht; oder

5) die Beſchädigung an Wohn- und Oeconomiegebäuden den vierten Theil des Werthes derſelben beträgt, und hierdurch oder ſonſt, ohne Verſchulden des Hausbeſitzers, der kataſtermäßige Miethertrag um ein Viertel gemindert wird; oder

6) Gewerbe wegen zerſtörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbaren Urſachen, ein volles Vierteljahr, oder während eines ſolchen Zeitraums, der, nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes, einem Vierteljahre gleichgeachtet wird, ſtille ſtehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres ſo zurückbleiben müſſen, daß ſolches einem vierteljährigen Stillſtande gleichkömmt; oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird; oder

7) Grund- und Zehentrentenbeſitzern entweder durch Nachlaß an ſtändigen Grundgefällen wegen Beſchädigung ihrer Grund- und Zehentholden, oder durch den in Folge der Elementarereigniſſe zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehentertrag, oder durch Zerſtörung der eingebrachten Gült- und Zehentfrüchte der vierte Theil des gewöhnlichen Geſammtertrages aus den Dominicalgefällen in einem Rentamtsbezirke entgeht.

§. 4. Größe des Nachlaſſes.

Der einer ſolchen Beſchädigung geſetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahresſteuer, als der Theil, um welchen der beſteuerte jährliche Ertrag beſchädigt iſt.

§. 5. Termin bei Nachlaßgeſuchen.

Jedes Geſuch um Steuernachlaß muß von dem Beſchädigten mündlich oder ſchriftlich bei jenem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollſtändig erhoben werden kann; den Säumigen trifft der Verluſt des Anſpruches auf Nachlaß.

Derjenige, welcher eine Beſchädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat ſich vor dieſem Präjudize jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder ſchriftliche Anzeige beweiſet der Beſchädigte durch ein Certificat, welches ihm vom Steueramte unentgeltlich ausgeſtellt wird.

§. 6. Verfahren.

1) Wenn die Größe der erlittenen Beſchädigung auf eine amtliche (legale) Weiſe bereits erhoben iſt, ſo wird ſie durch zwei aus unbetheiligten, wirklich anſäſſigen Sachverſtändigen gewählte Schätzer ausgemittelt. Den einen dieſer zwei Schätzer beſtimmt der Nachlaßſuchende, und den anderen beſtellt die Behörde, welche die Schadenserhebung leitet.

Bei einer den ganzen Rent- oder Steueramtsbezirk betreffenden

Elementarbeſchädigung ſind in derſelben Weiſe die zwei Schätzer aus den nächſt gelegenen Gemeinden der angränzenden Rent- oder Steuerämter zu wählen.

2) Für den Fall, daß die zwei Schätzmänner über die Schadensgröße ſich nicht vereinigen können, wird ein Compromißſchätzer beigezogen, der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer ſchon im Voraus für ein Jahr unter Beigebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtsſchätzer ernannt iſt.

3) Die drei Taratoren werden von der nämlichen Gerichtsbehörde auf das Nachlaßgeſetz beeidigt.

4) Die Schadensgröße wird nach obigen (§. 2. und 3.) Beſtimmungen von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{8}$ anfangend beſtimmt, und, ſo von Achtel zu Achtel aufſteigend, durch die Schatzmänner feſtgeſetzt.

Bei Elementarbeſchädigungen wird der Verluſt des vierten Theiles des gewöhnlichen Jahresertrages als der mindeſte zum Steuernachlaſſe geeignete Schadensbetrag (Minimum), und der ganze Jahresertrag als der größte Schadensbetrag (Maximum) in der Regel angenommen, und wenn ſich im nächſten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beſchädigung äußern ſollten, ſo wird dieſes nach den gegebenen Beſtimmungen beſonders erhoben.

5) Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demſelben Jahre ſo viele Unglücksfälle, daß die verſchiedenen Schadensgrößen zuſammen $\frac{8}{8}$ überſteigen, ſo wird der Steuernachlaß verhältnißmäßig auf das nächſte Jahr ausgedehnt.

6) Die Schadensbeſichtigungs- und Aufnahmsprotocolle ſind von den Schatzmännern zu unterzeichnen, und die vollſtändige Beſichtigung und geſetzlich vorgenommene Schadensabſchätzung in einer jeden Flurmarkung von den anweſenden Betheiligten am Schluſſe des Protocolls zu beſtätigen.

7) Gegen die in geſetzlicher Weiſe erhobenen Ausſagen der Schatzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung ſtatt.

8) Die Dominicalrentenbeſitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund- und zehentherrlichen Renten einen Steuernachlaß begehren, haben dem einſchlägigen Rent- oder Steueramte, bei Verluſt des Anſpruches auf Nachlaß, vor dem Schluſſe des Verwaltungsjahres die erforderlichen Nachweiſe zu übergeben.

9) Die Nachlaßverhandlungen ſind durchaus tax- und ſtempelfrei.

10) Die Rent- oder Steuerbeamten, ſo wie die Polizeibeamten, und die Schätzleute erhalten ihre regulativmäßigen Taxgelder und Gebühren aus der Staatscaſſe, wenn die angemeldete Entſchädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieſelbe wenigſtens ein Achtel nach obigen Beſtimmungen (§. 2. u 3.) beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Koſten der Schatzmänner aus Eigenem zu tragen.

11) Verſehen und Saumſal der Behörden präjudiziren dem Beſchädigten nicht.

Rechtsſtreite über Staatsabgaben [1].

Es iſt nicht geſtattet, daß Gegenſtände, wo es ſich um eine Austheilung, Mehrung oder Minderung, oder Peräquation von Staatsabgaben handelt, zur rechtlichen Verhandlung vor die Gerichtshöfe gezogen werden [2].

Die adminiſtrativen Landesſtellen ſind vielmehr allein die Behörden, in deren Wirkungskreis ſich dieſe Gegenſtände eignen, und ſie ſind berechtigt und verbunden, alle ſtaatsſchädlichen Exemptionen aufzuheben.

Nur dann kann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Platz gegeben werden, wenn eine ſolche Exemption auf eine oneröſe Art, und rechtmäßig von dem regierenden Landesfürſten ſelbſt erworben worden iſt, und nach erfolgter Aufhebung der Befreiung hiefür eine Entſchädigung in Anſpruch genommen wird.

Execution in Staatsgefällen [3].

Um die für die Bedürfniſſe des Staates nothwendige richtigere und ſchnellere Einbringung der Staatsgefälle zu bewirken, ſteht den Perceptionsbehörden (Rentämtern) das Recht der executiven Beitreibung der unſtreitigen Gefälle nicht bloß bei grundherrlichen Gefällen nach Maß des Pfändungsrechtes [4], ſondern auch in allen Staatsgefällen zu.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſich dieſes den Rentämtern eingeräumte Executionsrecht auch auf die königl. in Patrimonialgerichtsbezirken entlegenen Grundunterthanen, ſo wie auf jene Renten, welche die Natur grundherrlicher Abgaben tragen, erſtrecket, und daß eine vorgängige Requiſition der Patrimonialgerichte zu unterbleiben hat [5].

Dabei iſt jedoch Folgendes zu beobachten:

a) Die Execution kann nur nach verſäumtem beſtimmten Zahlungstage, und
b) fruchtloſer erſter Anmahnung, und dann
c) immer nur gradationsweiſe durch Strafboten;
d) wenn aber auch Strafboten nichts erzwecken, durch Auspfändung ſtattfinden.
e) Die Pfänder ſind jederzeit öffentlich zu verſteigern.
f) Wo aber zur Deckung des Ausſtandes zum Verkaufe liegender Grundſtücke geſchritten werden muß, müſſen hiezu die zuſtändige Gerichte requirirt werden, welche dieſer Requiſition

---

1) 1806. 13. Aug. S. 301. B. II. Tit. VIII. §. 5.

2) Dieſer Grundſatz iſt ganz allgemein und ohne Ausnahme anwendbar, und zu ſolchen Staatsabgaben wird z. B. das Umgeld vom Getränke allerdings gerechnet.

3) 27. Febr. 1807. S. 407.

4) Cod. civ. Maxm. P. IV. cap. VII. §. 28.

5) 12. Sept. 1809. S. 1537.

entſprechen müſſen, und den gerichtlichen Zwang weder verſagen noch verzögern dürfen.

Die Gerichte haben über das Materielle der Sache nirgend Cognition zu nehmen, vielmehr entſcheiden in dieſen Executionsfällen lediglich die Finanzſtellen, und allenfallſige Recurſe und Beſchwerden gegen das Benehmen der Rentämter u. ſ. w. müſſen deßwegen ſtets zur Kreisregierung Kammer der Finanzen gebracht werden [1]).

1) 27. Febr. 1807. S. 407. Lit. b. Abſ. II. a. E.

Von der Verwaltung der Gemeinden und den Communalbeamten.

Von der Verwaltung der Gemeinden [1].

§. 1. Allgemeine Beſtimmungen.

Die Gemeinden beſorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeverſammlungen durch Gemeindebeſchlüſſe [2], oder ſie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigten (Beamten) [3].

§. 2. Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten [4].

In den Städten und größeren Märkten wird die Gemeindeverwaltung beſorgt und vollzogen:

1) durch einen bürgerlichen Magiſtrat,

2) durch einen beſonderen Gemeindeausſchuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten beſteht;

3) durch Diſtrictsvorſteher, welche in größeren Städten dem Magiſtrate beigegeben ſind.

§. 3. Formation der Magiſtrate.

Der Magiſtrat iſt der Vorſteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens [5].

Derſelbe ſoll beſtehen [6]:

1) in Städten der erſten Claſſe:
   a) aus zwei Bürgermeiſtern;
   b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
   c) aus einem techniſchen Baurathe, wo das Bauweſen von Bedeutung iſt;
   d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Claſſe.

---

1) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 61.

2) Dieſe erfordern die Gegenwart von zwei Dritteln der Gemeindeglieder und abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden. 17. May 1818. Gſtzbl. S. 65. §. 37 38.

3) A. a. O. §. 36.

4) A. a. O. S. 62. §. 45.

5) A. a. O. S. 63. §. 46.

6) 1. July 1831. Gſtzbl. S. 116. §. 8.

2) in den Städten zweiter Claſſe:
a) aus einem Bürgermeiſter;
b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
c) aus einem Stadtſchreiber;
d) aus acht bis zehn Bürgern.
3) in den Städten und Märkten der dritten Claſſe:
a) aus einem Bürgermeiſter;
b) aus einem Stadt- oder Marktſchreiber;
c) aus ſechs bis acht Bürgern.
4) Das erforderliche Kanzleiperſonal beſteht:
in den Städten der erſten Claſſe aus einem oder zwei Secretären, und aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magiſtratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Claſſe werden die Kanzleigeſchäfte von den Stadt- und Marktſchreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberperſonals, der erforderlichen Diener und Boten beſorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, ſo wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oeconom angeſtellt werden.

6) Die Städte ſind ermächtigt, ihr ſtabiles Perſonal unter die feſtgeſetzte Zahl zu vermindern, insbeſondere auch, ſoferne ſie erſter Claſſe ſind, ſtatt zwei, einen Bürgermeiſter aufzuſtellen, oder ſo ferne ſie zweiter Claſſe ſind, ſtatt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeiſter mit Stabilität zu wählen, wenn ſie es ihren Verhältniſſen entſprechend finden, Magiſtrate und Bevollmächtigte ſolches mit je zwei Dritteln der Stimmen beſchließen, und dem Beſchluſſe die k. Genehmigung zu Theil wird.

7) Sämmtliche Glieder des Magiſtrats dürfen [1]) weder in der auf- noch abſteigenden Linie, noch in der Seitenlinie erſten Grades, unter einander verwandt oder verſchwägert ſeyn.

8) In [2]) den Städten der erſten Claſſe müſſen Einer der Bürgermeiſter und die rechtskundigen Räthe nach vollendeten academiſchen Studien die vorgeſchriebenen Prüfungen beſtanden haben; in den Städten zweiter Claſſe wird bei den rechtskundigen Räthen dieſelbe Eigenſchaft erfordert.

9) a) Zur Anſtellung als rechtskundiger Bürgermeiſter oder Magiſtratsrath (Rechtsrath) [3]) iſt das vollendete academiſche Studium und die mit entſprechendem Erfolge beſtandene Concursprüfung für den Staatsdienſt erforderlich.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angeſtellten Stadt- oder Marktſchreibers [4]) ſetzt den Nachweis der für dieſes Amt erforderlichen Kenntniſſe durch angemeſſenes Beſtehen einer von der k. Kreisregierung anzuordnenden Prüfung voraus.

c) Außerdem muß der Bürgermeiſter auch in dem Gemeindebezirke mit einer Realität anſäſſig ſeyn [5]).

d) Die aus den übrigen Bürgerclaſſen zu wählenden Gemeinde-

1) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 65. §. 49.
2) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 65. §. 48. 2te Hälfte des Abſ. I.
3) 1. July 1834. Gſtzbl S. 118. §. 9. lit. a.
4) A. a. O. lit. b.
5) 17. May 1818. Gſtzbl. §. 48. Abſ. II. S. 65.

glieder [1]) müſſen eben dieſelbe Qualification, wie die Gemeindebevollmächtigten, haben; und ſollen, wo es geſchehen kann, nicht aus ſolchen Gewerben genommen werden, die einer beſonderen und ununterbrochenen Polizeiaufſicht unterworfen ſind.

10) Die Bürgermeiſter [2]), bei welchen die mindere [3]) Qualification vorgeſchrieben iſt, werden auf die Dauer von ſechs Jahren gewählt, nach deren Ablauf ſie ihr Amt niederlegen müſſen, wenn ſie nicht aus beſonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeiſter und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen eine höhere (§. 3. Nr. 8.) Qualification erfordert wird, treten nach drei Jahren, wenn ſie durch eine neue Wahl in ihren Stellen beſtätigt werden, analog in die Verhältniſſe der unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener.

11) Die aus der Bürgerſchaft erwählten Magiſtratsglieder verſehen ihre Stellen ſechs Jahre hindurch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derſelben nach der ſie treffenden Reihe austritt, und durch eine neue Wahl erſetzt wird.

12) Das Dienſtverhältniß der eigens angeſtellten Stadt- und Marktſchreiber, der Baubeamten und der Stadtkämmerer iſt widerruflich, und ſchließt von Penſions- und ſonſtigen Anſprüchen aus, wenn nicht ein mit Curatelgenehmigung geſchloſſener Dienſtesvertrag anderweitige Beſtimmung gibt.

13) Den aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsgliedern ſteht die Befugniß zu, die auf ſie gefallene wiederholte Wahl ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

14) Das Kirchenvermögen jeder Confeſſion und Parochie wird einer beſonderen Kirchenverwaltung anvertraut - beſtehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Proteſtanten, wo mehrere an einer Kirche ſind, aus dem erſten, oder einem aus ihrer Mitte gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorſtande oder Mitgliede des Magiſtrates, wo möglich derſelben Confeſſion;

c) aus 4—8 beſonders gewählten Gemeindegliedern derſelben Confeſſion.

Die Etatsentwürfe, ſo wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magiſtrate zur Einſicht und Erinnerung zugeſendet, welcher ſie, mit ſeinen Bemerkungen begleitet, der vorgeſetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Beſcheidung vorlegt. Dieſelbe Mittheilung geſchieht von Seite des Pfarramtes an das Ordinariat oder Conſiſtorium zur Einſichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einſchlägige Kreisregierung Kammer des Innern [4]).

§. 4. Von dem Gemeindeausſchuſſe, oder den Gemeindebevollmächtigten [5]).

Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten ſoll immer das Dreifache der bei dem Magiſtrate aus der Bürgerclaſſe angeſtellten Räthe

1) A. a. O. Abſ. III.
2) 1. July 1834. Gſtzbl. §. 10. S. 118 f.
3) d. h. bei denen Rechtskunde und überſtandene ſtaatsdienerliche Concursprüfung nicht nothwendig iſt.
4) 1. July 1834. Gſtzbl. S. 121. §. 12.
5) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 75. §. 79.

betragen. Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl erſetzt. Sie wählen ſich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorſteher und einen Protocollführer, welcher auch alle ſchriftlichen Aufſätze beſorgt [1]).

Der Abgang [2]) einzelner Bevollmächtigter, der ſich in der Zwiſchenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittels auf irgend eine zuläſſige Weiſe ergibt, wird durch den Eintritt der nächſten Erſatzleute erſetzt, welche dann die Eigenſchaft von Bevollmächtigten in ſo lange bekleiden, als die Ausgetretenen in dieſem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

Die Abtretenden [3]) können wieder gewählt werden.

§. 5. Von den Diſtrictsvorſtehern [4]).

Die größeren Städte ſollen vom Magiſtrate in gewiſſe Bezirke nach den verſchiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für dieſe eigene Diſtrictsvorſteher beſtellt, und dem Magiſtrate zur Beihülfe untergeordnet werden.

Dieſe Diſtrictsvorſteher werden von dem Magiſtrate ſelbſt aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhauſe anſäſſigen Gemeindegliedern, jedesmal auf drei Jahre ernannt.

Bei [5]) den Diſtrictsvorſtehern werden die nämlichen Eigenſchaften, wie bei den Gemeindebevollmächtigten, erfordert, und Ausnahmen hievon können nur mit Zuſtimmung der königl. Kreisregierung in Rückſicht auf die beſondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums ſtattfinden.

§. 6. Von der Verwaltung in den Landgemeinden.

Die Verwaltung der Landgemeinden geſchieht durch einen Gemeindeausſchuß [6]).

Dieſer wird gebildet [7]):

1) aus dem Gemeindevorſteher,
2) aus dem Gemeindepfleger,
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus 3 bis 5 Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinden und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgeſonderter Rechnungsführung in einer Perſon vereinigt werden.

Der Ortsſchullehrer führt in der Regel als Gemeindeſchreiber die Protocolle, und beſorgt alle Schreibereien; fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieſes förmlich zu thun nicht ſelbſt im Stande ſind.

Der Vorſteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten verſehen

---

1) A. a. O. S. 78. §. 85.
2) 1. July 1834. Gſtzbl. §. 16. S. 123.
3) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 75. §. 79. Abſ. V.
4) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 79. Cap. V. §. 89. u. S. 80. §. 90. Abſ. I.
5) 1. July 1834. Gſtzbl. S. 126. §. 20.
6) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 81. §. 93.
7) 1. July 1834. S. 127. §. 21.

ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können wieder gewählt werden [1]).

Das Kirchenvermögen [2]) jeder Confeſſion und Parochie wird, wie bei den Städten, einer beſonderen Kirchenverwaltung anvertraut, beſtehend

1) aus dem Pfarrer,

2) aus dem Gemeindevorſteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausſchuſſes, wo möglich derſelben Confeſſion;

3) aus zwei bis vier beſonders gewählten Gemeindegliedern derſelben Confeſſion.

Die Voranſchläge, ſo wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausſchuſſe zur Einſicht und Erinnerung eingeſandt, welcher ſie, mit ſeinen Bemerkungen begleitet, der vorgeſetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Beſcheidung vorlegt. Dieſelbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Conſiſtorium geſchehen, zur Einſichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben iſt.

§. 7. Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsſtellen unter die Staatsbehörden.

Die Gemeinden ſtehen unter einer beſonderen Aufſicht und Curatel der Staatspolizei, welche von dem königl. Miniſterium des Innern, als oberſter Stelle, und unter deſſen Leitung von den königl. Kreisregierungen durch die Untergerichte — als Polizeibehörden — ausgeübt wird [3]).

a) In den Städten der erſten [4]) Claſſe iſt der Magiſtrat — als eine ſelbſtſtändige Behörde — der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieſer in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magiſtrate in einer Stadt noch ein eigener Commiſſär angeordnet iſt, ſo richtet ſich deſſen Verhältniß zu dem Magiſtrate nach ſeiner beſonderen Inſtruction [5]).

b) Wenn in einer Stadt zweiter Claſſe ein eigener Commiſſär angeſtellt iſt, ſo wird eine ſolche Stadt in ihrem Verhältniſſe zum Commiſſär den Städten erſter Claſſe gleichgeachtet [6]).

c) In allen übrigen Städten der zweiten und dritten Claſſe und in den Märkten iſt der Magiſtrat zunächſt der Aufſicht und Leitung des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichtes untergeordnet; dieſe Behörde iſt verbunden und ermächtiget, dem Magiſtrate im Allgemeinen über ſeine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und wenn ſie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erſtatten; — in dringenden Fällen kann daſſelbe proviſoriſche Verfügungen ſelbſt treffen [7]).

---

1) 17 May 1818. Gſtzbl. S. 82 §. 98.
2) 1. July 1834 Gſtzbl. S. 127. §. 21.
3) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 92. §. 121.
4) A. a. O. S. 92. §. 122.
5) Siehe oben S. 66. unter „Stadtcommiſſäre.“
6) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 94. §. 126.
7) A. a. O. S. 94. §. 127.

Von Gemeindewahlen.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Wahl des Magiſtrates.

Die Wahl des geſammten Magiſtrates kommt den Gemeindebevollmächtigten zu [1]).

Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Individuen müſſen, mit beigefügtem Gutachten, in den Städten der erſten Claſſe dem königl. Miniſterium des Innern, in den Städten der übrigen Claſſen aber der betreffenden k. Kreisregierung zur Beſtätigung angezeigt werden [2]).

§. 2. Beſtellung der Gemeindebevollmächtigten.

Die Gemeindeglieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, erkieſen Wahlmänner, deren Anzahl der Claſſe der Stadt angepaßt iſt. Aus der Wahl dieſer Wahlmänner gehen die Gemeindebevollmächtigten hervor, welche nebſt dem vollen Staatsbürgerrechte zu den höchſtbeſteuerten Gemeindegliedern gehören, und Männer des öffentlichen Vertrauens würdig ſeyn müſſen [3]).

§. 3. Beſtellung der Diſtrictsvorſteher.

Dieſelben werden von dem Magiſtrate ſelbſt aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhauſe anſäſſigen Gemeindegliedern ernannt [4]).

Bei den Diſtrictsvorſtehern werden die nämlichen Eigenſchaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten vorgeſchrieben ſind; nur mit Zuſtimmung der k. Kreisregierung und in Rückſicht auf die beſondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums kann hievon eine Ausnahme ſtattfinden [5]).

§. 4. Wahlen bei den Landgemeinden [6]).

Der Gemeindevorſteher und die beiden Pfleger, ſo wie die beſonderen Bevollmächtigten, werden von der verſammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte beſtätigt.

Der bisherige Gemeindevorſteher kann nie Mitglied des Wahlausſchuſſes ſeyn. Statt deſſen tritt ein anderes Gemeindeglied, und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten in den Wahlausſchuß.

Der [7]) Ortsvorſteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger

---

1) 17. May 1818. S. 120. §. 11.
2) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 68. §. 53. Abſ. II.
3) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 73. §. 74—78. — 1. July 1834. Gſtzbl. S. 123. §. 15
4) 17. May 1818. Gſtzbl. S. 80. §. 90. Abſ. I.
5) 1. July 1834. Gſtzbl. S. 126. §. 20.
6) 1. July 1834. Gſtzbl. S. 128. §. 82.
7) 17. Mai 1818. Gſtzbl. S. 82. §. 95.

ſollen aus den höchſtbeſteuerten zwei Drittheilen genommen werden. Der Gemeindevorſteher ſoll nebſtdem, ſo viel möglich, nicht aus ſolchen Gemeindeeinwohnern genommen werden, die offene Wirthſchaft treiben.

Gemeinde=Wahlordnung [1].

Der Gegenſtand der Gemeindewahlen iſt – in den Städten und größeren Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magiſtrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorſteher, Pfleger und Ausſchüſſe.

Was bei dieſen Wahlen zu beobachten ſey, beſtimmt die gegenwärtige Wahlordnung.

Erſtes Kapitel.

Von dem Wahlrechte

Artikel 1.

Das Wahlrecht beſteht:

1) in dem Rechte, bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlſtimmrecht);

2) in der Fähigkeit, zu den Gemeindeſtellen gewählt zu werden (Wählbarkeit).

I. Von dem Wahlſtimmrechte.

Artikel 2.

Das Recht, bei den Gemeindewahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, iſt vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde ſind zum Wahlſtimmrechte nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen, nämlich:

1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen, oder daſelbſt ein häusliches Anweſen haben, und dabei entweder beſteuerte Gründe beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben;

2) auch die bloßen Hausbeſitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen, wenn ſie von ihren Häuſern und Gewerben die Steuer entrichten; und

3) in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeindegliedern (Nr. 1. und 2.) nicht begriffen, aber vom Magiſtrate unter Beiſtimmung der Gemeindebevollmächtigten, aus beſonderer Rückſicht auf das Gemeindewohl, als Bürger aufgenommen worden ſind, und für dieſe Aufnahme die königliche Beſtätigung erhalten haben.

---

1) 5. Aug. 1818. Gſtzbl. S. 478 -556.

Artikel 3.

In Anſehung des Wahl-Stimmrechtes in den Gemeinden kömmt es auf die Religionseigenſchaft der Mitglieder, wenn ſie nur einer geſetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgeſellſchaft angehören, niemals an.

Deßgleichen findet kein Unterſchied ſtatt zwiſchen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieſer bürgerlichen Gemeinde bloß mittelſt einer in der Markung liegenden Beſitzung in Beziehung ſtehen, ſofern ſie nur in der Gemeinde ein häusliches ſteuerbares Anweſen haben.

Eben ſo wenig tritt ein Unterſchied ein zwiſchen den großen und kleinen, dann zwiſchen den vollen Eigenthümern beſteuerter Beſitzungen, und zwiſchen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zuſteht. Den Letzteren ſind auch die Erbpächter gleich zu achten.

Den Eigenthümern eines getheilten ſteuerbaren Hauſes gebührt ebenfalls das Wahlſtimmrecht, und zwar jedem ſolchen Eigenthümer einzeln und ſelbſtſtändig; vorausgeſetzt, daß die Abtheilung des Hauſes nach den beſtehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geſchehen, jeder Haustheil beſtimmt ausgeſchieden, und beſonders beſteuert iſt.

Artikel 4.

Kein Gemeindeglied, wenn gleich ſonſt auf deſſen Beſitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für ſich und auf ſeinen Namen, in einer und derſelben Gemeinde, bei einer und derſelben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß ſeine Stimme perſönlich und ohne Beiſtandſchaft abgeben.

Die Stellvertretung iſt nur in den nachſtehenden Fällen zuläſſig:

1) wenn ein Gemeindeglied in der Gemeinde ein beſteuertes Haus und beſteuerte Gründe beſitzt, aber anderswo ſeinen Wohnſitz hat; wobei die bloßen Zeitpächter als ſtillſchweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, ſo viel das Wahlſtimmrecht der Letzteren betrifft, nicht angeſehen werden können, ſondern zu der Vertretung dieſes beſonderen Rechtes einer beſonderen Vollmacht bedürfen.

2) Wenn die Eigenſchaft als Gemeindeglied nebſt dem damit verbundenen Wahl-Stimmrecht auf ſolchen beſteuerten Häuſern und Gründen beruht, die ſich im ungetheilten und gemeinſchaftlichen Eigenthume Mehrerer befinden; wo ſodann nicht Alle zugleich das Wahlſtimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieſes Rechtes, und zur Abgabe ihrer Wahlſtimmen, die jedoch für die geſammte Eigenthums-Gemeinſchaft nur eine einzige ſeyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufſtellen mögen.

3) Wenn die Eigenſchaft als Gemeindeglied mit dem Wahlſtimmrecht auf dem ungetheilten und gemeinſchaftlichen Eigenthum Eines beſteuerten Gewerbrechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in ſo ferne, als die Gewerbsgemeinſchaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungsurkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin

ſchon nur einem der Theilnehmer, mit Ausſchluß der übrigen, zugeſtanden iſt.

Artikel 5.

Alle Stellvertreter müſſen in der Gemeinde, in welcher ſie die Vertretung des Stimmrechtes übernehmen, ihren Wohnſitz und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie ſtimmen nach ihrer perſönlichen Anſicht und Ueberzeugung.

Iſt in den Fällen, in welchen die Stellvertretung geſtattet iſt, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demſelben die gehörigen Eigenſchaften, ſo ruht das Wahlſtimmrecht.

Artikel 6.

Wenn über das Eigenthum beſteuerter Häuſer, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenſchaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlſtimmrechte von verſchiedenen Perſonen angeſprochen wird, ein Rechtsſtreit obwaltet, ſo ſteht die Ausübung des Wahlſtimmrechts demjenigen zu, der ſich zur Zeit der Wahl im wirklichen Beſitze des ſtreitigen Gegenſtandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur beſagten Zeit keinen beſtimmten Beſitzer, oder iſt die Thatſache des Beſitzes ſelbſt ungewiß und ſtreitig; oder iſt eine gerichtliche Verwaltung eingetreten: ſo ruht das Wahlſtimmrecht bis zur rechtskräftigen Entſcheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Artikel 7.

Von der Reihe der wirklichen Gemeindeglieder und daher auch vom Wahlſtimmrechte ſind ausgeſchloſſen: die bloßen Miethbewohner und Inleute, ſowie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne beſteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus beſitzen, und anderwärts ihren Wohnſitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nr. 3. unnachtheilig.

Die Ausübung des Wahlſtimmrechtes ſteht ferner nicht zu: öffentlichen Geſellſchaften, Körperſchaften, Kirchen und Stiftungen, ſowie dem königlichen Aerar, wenn ſie gleich in der Gemeinde beſteuerte Häuſer, Gründe und Gewerbe beſitzen.

Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Diener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rückſichtlich derjenigen beſteuerten Beſitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur perſönlichen Nutznießung angewieſen ſind.

Endlich können an den Gemeindewahlen weder als ſelbſtſtändige Stimmgeber, noch durch Aufſtellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Perſonen weiblichen Geſchlechtes, wenn ſie auch Gemeinderechte beſitzen; Minderjährige, und diejenigen, welche unter Curatel ſtehen; ſowie die Juden, welche ſich vom Nothhandel ernähren.

Artikel 8

Das beſeſſene Wahlſtimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren. Der Verluſt des Wahlſtimmrechtes in einer beſtimmten Gemeinde insbeſondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der ſolches beſeſſen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieſer

Gemeinde zu ſeyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöſchen, worauf die Eigenſchaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat. Außerdem wird die Ausübung des Wahlſtimmrechtes eingeſtellt, wenn nach Artikel 36. die Unterſuchung einer bei den Wahlen verübten Beſtechung anhängig iſt, und das Wahlſtimmrecht ſelbſt wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Artikel 9.

In den Städten und in den zur Claſſe der Städte gerechneten Märkten übet die Geſammtheit der wirklichen Gemeindeglieder ihr Wahl-Stimmrecht zuvörderſt nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Geſammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeindebevollmächtigten, und dieſen iſt zuletzt das Wahlrecht zur Ernennung der Magiſtrate übertragen.

Weder die beſagten Wahlmänner, noch die Gemeinde-Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, und unter irgend einem Verhältniſſe das ihnen übertragene beſondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben laſſen.

II. Von der Wählbarkeit.

Artikel 10.

Zu der Stelle eines Gemeinde-Wahlmannes, eines Gemeinde-Bevollmächtigten, eines bürgerlichen Magiſtratsrathes und eines Bürgermeiſters in den Städten und größeren Märkten; dann zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, Pflegers und Vorſtehers in den Landgemeinden ſind im Allgemeinen diejenigen Gemeindeglieder wählbar, welchen das Wahlſtimmrecht zuſteht; und unter dieſen auch diejenigen, welche ihr Wahlſtimmrecht in den geſetzlich zuläſſigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben laſſen, wenn ſie nur in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben.

Artikel 11.

Insbeſondere können als Gemeinde-Bevollmächtigte und als bürgerliche Magiſtratsräthe nur ſolche Gemeindeglieder gewählt werden, welche in den Städten der erſten Claſſe, unter dem höchſtbeſteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeindeglieder begriffen ſind; ferner in den Städten der zweiten Claſſe nur diejenigen, welche zu der höchſtbeſteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Claſſe nur diejenigen, welche unter den höchſtbeſteuerten zwei Drittheilen ſich befinden. — Deßgleichen ſind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeindevorſtehers und eines Gemeinde- oder Stiftungspflegers nur die unter den höchſtbeſteuerten zwei Drittheilen begriffenen ſtimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar.

Artikel 12.

Die bürgerlichen Magiſtratsräthe ſollen, wo es geſchehen kann, aus ſolchen Gewerben, welche einer beſonderen und ununterbrochenen Polizeiaufſicht unterworfen ſind, nicht genommen werden.

Unter der nämlichen Vorausſetzung ſind auch die Gemeindevor-

ſteher nicht aus ſolchen Gemeindeeinwohnern zu wählen, welche offene Wirthſchaft treiben.

Artikel 13.

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bei den Magiſtraten in den Städten erſter und zweiter Claſſe wird das vollendete Univerſitätsſtudium, und die Erſtehung der für die Bewerber um den Staatsdienſt vorgeſchriebenen Prüfung vorausgeſetzt.

Eine Anſäſſigkeit auf ſteuerbaren Beſitzungen wird bei der Wahl jener Räthe, ſofern ſie Eingeborne des Reiches ſind, keineswegs erfordert; wohl aber müſſen ſie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben.

Bei Nichteingebornen müſſen, wenn ſie als rechtskundige Magiſtratsräthe gewählt werden ſollen, alle Bedingungen der Naturaliſation und des Staatsbürgerrechtes erfüllt ſeyn.

Artikel 14.

Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeiſters in den ſämmtlichen Städten iſt durch die Anſäſſigkeit auf einem Hauſe oder auf einer Grundbeſitzung und durch die Nachweiſung des vollendeten Gymnaſialſtudiums, ſowie einer wenigſtens dreijährigen für die Dienſtverrichtungen eines Bürgermeiſters erforderlichen Geſchäftsübung bedingt.

In den Märkten genügt hiezu die Anſäſſigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeiſters erforderliche Geſchäftskunde.

In den Städten der erſten Claſſe muß jederzeit Einer der Bürgermeiſter die Univerſitätsſtudien vollendet und die zu dem Eintritt in den Staatsdienſt verordnete Prüfung beſtanden haben.

Artikel 15.

Bei der Beſtellung der Magiſtrate dürfen unter denjenigen Gemeindegliedern, welche in der auf- oder abſteigenden Linie oder in der Seitenlinie erſten Grades untereinander verwandt oder verſchwägert ſind, nicht zwei oder mehrere in ſolcher Verwandtſchaft ſtehende Perſonen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Artikel 16.

Von der Wählbarkeit zu den Gemeindeſtellen bleiben ausgeſchloſſen:

1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlſtimmrechte ſelbſt ausgeſchloſſen ſind, vorbehaltlich der beſonderen Beſtimmung des Art. 13. wegen der eingebornen rechtskundigen Magiſtratsräthe;

2) Diejenigen, welche des beſeſſenen Wahlſtimmrechts verluſtig geworden ſind, und dasſelbe nicht etwa wieder erlangt haben;

3) Perſonen, welche wegen eines angeſchuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Unterſuchung ſich befinden, oder einer ſolchen unterlegen ſind, ohne von aller Schuld freigeſprochen worden zu ſeyn.

4) Perſonen, welche in Concurs verfallen ſind.

Artikel 17.

Nur erwieſene körperliche oder geiſtige Unfähigkeit, oder ein ſechzigjähriges Alter ſind gültige Entſchuldigungsurſachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsrathes, eines Gemeindebevollmächtigten und eines Gemeindevorſtehers oder Pflegers ablehnen kann.

Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche der Art. 2. Nr. 3. bezeichnet hat, ſind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Artikel 18.

Die Stelle eines Bürgermeiſters, Magiſtratsraths, Gemeindevorſtehers oder Pflegers, iſt mit der Eigenſchaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienſte ebenſo wenig, als mit der Eigenſchaft eines gutsherrlichen Beamten oder Geiſtlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche ſich im Ruheſtand befinden, und aus öffentlichen Caſſen eine Penſion beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art, wenn ſie auch dazu gewählt worden ſind, nur nach erhaltener königl. Genehmigung antreten und bekleiden.

Zweites Kapitel.

Von den Wahlliſten.

Artikel 19.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausſchluß ihrer nicht ſelbſtſtändigen Familienangehörigen aufgezeichnet.

Artikel 20.

Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausſchluß der indirecten Auflagen, und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Anſatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derſelben liegenden Häuſern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Geſammtbetrage zu entrichten hat.

Artikel 21.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindeglieder geht die Urwahlliſte hervor.

Artikel 22.

Die Urwahlliſte ſoll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, ſondern auch ununterbrochen fortgeſetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Artikel 23.

In den Landgemeinden dienen die Urwahlliſten zugleich als Wahlliſten für die Ernennung der Gemeindebevollmächtigten.

Außerdem iſt in den nämlichen Gemeinden noch eine beſondere Liſte für die Ernennung der Gemeindevorſteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, zu bilden. In dieſe beſondere Liſte werden aus der Urwahlliſte diejenigen zwei Drittheile der eingeſchriebenen wirk-

lichen Gemeindeglieder, welche vor den Uebrigen den höchſten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbſteuer entrichten.

Ergibt ſich bei der Abtheilung jener zwei Drittheile von dem übrigen Drittheil ein Bruch, ſo kömmt derſelbe für eine Perſon mehr in Anſchlag.

Die Einſchreibung geſchieht in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher beſteuerte Gemeindeglied dem minder Beſteuerten vorgeſetzt wird.

Wenn die Liſte mit einem Steuerbetrage ſchließt, welcher von mehreren Gemeindegliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, ſo werden gleichwohl dieſe ſämmtlichen gleich hoch beſteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeſchriebene Zahl dadurch überſchritten werden ſollte.

Zu den beſonderen Bemerkungen, welche der Liſte beizufügen ſind, gehört vornehmlich die Angabe der Hinderniſſe, welche einem oder dem anderen Gemeindegliede in Anſehung der Wählbarkeit entgegenſtehen.

Artikel. 24.

In den Städten und größeren Märkten iſt ebenfalls die Urwahlliſte zugleich die Liſte, aus welcher die Wahlmänner genommen werden.

Für die Ernennung der Gemeindebevollmächtigten, ſo wie der bürgerlichen Magiſtratsräthe iſt auch hier eine beſondere Liſte anzulegen, wobei ganz nach der in dem vorſtehenden Artikel gegebenen Vorſchrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Einzeichnung in die Liſte ſich in den Städten erſter Claſſe auf das höchſtbeſteuerte Drittheil, und in den Städten zweiter Claſſe auf die höchſtbeſteuerte Hälfte beſchränkt.

Da in den Städten erſter und zweiter Claſſe zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeiſters und Magiſtratsrathes einige beſondere, bei den übrigen Gemeindewahlen nicht in Anſchlag kommende Eigenſchaften geſetzlich gefordert werden; ſo wird für dieſe Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung ausnahmsweiſe als zuläſſig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeindewahlen und Gemeindeſtellen; und es iſt diesfalls noch eine dritte Liſte über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amte eines rechtskundigen Bürgermeiſters und Magiſtratsrathes befähigt ſind, und ſich dazu gemeldet haben.

Artikel 25.

Die Unterhaltung der Urwahlliſte in jeder Gemeinde liegt dem Magiſtrate und dem Gemeindevorſteher ob.

Von eben denſelben werden auch, unter Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten, vor den eintretenden Wahlen, die beſonderen Wahlliſten zur Ernennung der Gemeindeausſchüſſe, der Magiſtratsräthe, Bürgermeiſter und Gemeindevorſteher hergeſtellt.

Damit die Magiſtrate und Gemeindevorſteher die vorbemerkten Obliegenheiten um ſo gewiſſer erfüllen können, haben denſelben die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahlliſten Bezug haben, von Amtswegen durch ſchriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Drittes Kapitel.

Von den Wahlausſchüſſen und der Wahlfreiheit.

Artikel 26.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erſter Claſſe einem Abgeordneten der vorgeſetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ſtändig aufgeſtellten oder beſonders ernannten Commiſſär, und in Ermangelung eines ſolchen, den Land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen.

Eben dieſen Gerichten kömmt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorſtände haben ſich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeſchäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichtsaſſeſſoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weiſe zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder beſonders ernannten Commiſſarien, ſowie den Abgeordneten der Land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahlausſchuß beigegeben, deſſen Vorſtände ſie ſind.

Der Wahlausſchuß löſt ſich nach vollendeten Wahlen ſogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zuſammengeſetzt. Kein Gemeindeglied darf ſich der geſetzlichen Berufung in den Wahlausſchuß entziehen, der nicht die im Art. 17. als zuläſſig erklärten Entſchuldigungsgründe für ſich hat.

Artikel 27.

In den Städten und größern Märkten bildet ſich der Wahlausſchuß für ſämmtliche Wahlen aus zwei Abgeordneten des Magiſtrats, und aus zwei Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten, welche als ordentliche Beiſitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterſchied beiwohnen.

Außer den bezeichneten Perſonen werden bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beiſitzer ſind, der älteſte und jüngſte dem Wahlausſchuſſe als beſondere Beiſitzer zugeſellt.

Deßgleichen werden für die Wahl des Magiſtrats durch die Gemeindebevollmächtigten zwei Mitglieder aus dieſen Letzteren, welche von ihnen ſelbſt zu wählen ſind, ebenfalls als beſondere Beiſitzer zum Ausſchuſſe beigezogen.

Artikel 28.

Der Wahlausſchuß in den Landgemeinden ſoll nach einer von dem Land- und gutsherrlichen Gerichte, mit Rückſicht auf die Größe der Gemeinde näher zu beſtimmenden Zahl aus dem Gemeindevorſteher und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentlichen Beiſitzern beſtehen, welchem noch zwei andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeindevorſtehers, Stiftungs- und Gemeindepflegers wählbar ſind, als beſondere Beiſitzer durch das Loos beigeſellt werden ſollen.

Artikel 29.

Als Actuarien bei den Wahlausſchüſſen werden verwendet die

Stadt-, Markt- und Gemeindeſchreiber. Einige Mitglieder des Wahlausſchuſſes übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geſchäft der Gegenſchreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberei ſollen die Formularien zu den Protocollen, Wahlliſten, Wahlzetteln, Wahllatungen, Wahlbekanntmachungen u. ſ. w., in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen.

Artikel 30.

Der Wahlausſchuß gibt ſeine Beſcheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieſelben in das Protocoll aufnehmem.

Wo aber eine ſchriftliche Ausfertigung beſonders vorgeſchrieben, oder der Natur der Sache nach unvermeidlich iſt, geſchieht dieſe Ausfertigung im Namen des Wahlausſchuſſes, mit der Unterſchrift des Vorſtandes, und der Gegenunterſchrift des älteſten und jüngſten unter den Mitgliedern und Beiſitzern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausſchüſſe, ſowie für die Erlaſſe der königl. Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, ſollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo beſondere Verhandlungen gepflogen werden müſſen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privatvortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beiſitzer des Wahlausſchuſſes, noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die königl. Commiſſarien, ſo weit der Anſpruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet ſeyn wird, übernimmt die Staatscaſſe.

Artikel 31.

Alle ordentlichen und beſonderen Beiſitzer des Wahlausſchuſſes geloben in die Hand des Vorſtandes: „daß ſie die dem Ausſchuſſe übertragenen Befugniſſe nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu anderen Abſichten mißbrauchen; daß ſie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeſchäft als uneigennützige und redliche Gemeindemänner genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur ſelbſt weder mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen, ſondern auch, wenn ſie dergleichen bei Andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen.“

Ueber dieſes Handgelübde iſt ein Protocoll abzuhalten, und von dem Vorſtande ſowohl, als von ſämmtlichen Mitgliedern und Beiſitzern zu unterſchreiben.

Artikel 32.

Zu den Befugniſſen und Pflichten des Wahlausſchuſſes gehört:

1) Bei den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget iſt, und daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar iſt; dann auf eine gewiſſen-

hafte und vollſtändige Aufzeichnung, Zählung und Zuſammenſtellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewiſſenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu ſehen und zu halten.

2) Den vorgeſchriebenen Geſchäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu ſichern, die geſetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugeſtandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallſigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zuläſſigkeit oder Unſtatthaftigkeit der Entſchuldigungsgründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Artikel 33.

Die Bürgermeiſter und Gemeindevorſteher haben dem Wahlausſchuſſe in ſeinem Geſchäfte alle erforderliche Unterſtützung zu leiſten. Jedes Gemeindeglied iſt ſchuldig, demſelben in allen Puncten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweiſungen vorzulegen, und ſich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, ſo wie dem Wahlausſchuſſe die gebührende Achtung zu erweiſen, bei Vermeidung einer zur Gemeindecaſſe zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl., und nach Umſtänden einer höheren Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausſchuß iſt ſeiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beſchwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlſtimmrecht, ſowie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu unterſuchen, und wenn dieſelben ſich auf ausdrücklich geſetzliche Verfügungen und auf bekannte und beſcheinigte Thatſachen gründen, gehörig zu beachten.

Artikel 34.

In ſolchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausſchuſſe förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beſchluß nach der Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Mitglieder und Beiſitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorſtandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entſcheidend angenommen.

Beſchwerden und Anzeigen, für welche weder eine geſetzliche Beſtimmung, noch eine bekannte oder beſcheinigte Thatſache angeführt werden kann, ſind ſogleich abzuweiſen; Beſchwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer geſetzlichen Vorſchrift beruhen, oder bei welchen die Herſtellung der Thatverhältniſſe nicht ſogleich, ſondern erſt durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müſſen zur beſonderen Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwieſen werden, ohne denſelben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Daſſelbe Verfahren iſt namentlich auch dann zu beobachten, wenn ſich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beſchwerdeführer iſt vor dem Wahlausſchuſſe die Beihülfe eines Anwaltes geſtattet.

Artikel 35.

Der Vorſtand iſt verantwortlich, daß der Wahlausſchuß ſich auf die ihm angewieſene Beſtimmung beſchränke, und ſich keine fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe erlaube.

Ebenſo iſt der Wahlausſchuß mit dem Vorſtande verbunden, darauf zu ſehen, daß die Wahlhandlung ſelbſt ſich einzig mit dem Gegenſtande der Wahlen beſchäftige; und jede Einmengung von anderen Gegenſtänden, von beſonderen, nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beſchwerden, oder Inſtructionen, welcher Art ſie ſeyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewieſen werde.

Artikel 36.

Alle Wahlhandlungen ſind von den Vorſtänden der Wahlausſchüſſe mit pflichtmäßiger und rückſichtsloſer Unpartheilichkeit zu leiten.

Jede Beſchränkung der Freiheit der Wahlſtimmen, inſoferne ſie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Anſehens hat die Nichtigkeit der Wahl, ſoweit ſie auf ſolchen unerlaubten Wegen bewirkt worden iſt, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugniſſe. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Beſtechung wird es angeſehen, wenn Jemand Wahlſtimmen für ſich ſelbſt, oder für einen Dritten durch Geſchenke, Gaben oder Verſprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für ſolche Geſchenke, Gaben oder Verſprechungen ſeine Stimme zuſagt, und in verabredeter Art abgibt.

Dergleichen Beſtechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, ſo weit ſie den Beſtechenden und den Beſtochenen betrifft, ungiltig und nichtig, und beide des Wahlſtimmrechtes und der Wählbarkeit, entweder für eine beſtimmte Zeit, oder für immer, verluſtig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeſchuldigten die Unterſuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheile die Angeſchuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindeſtelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer ſolchen Stelle fortſetzen.

Mit der Verurtheilung iſt die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder verſprochenen Gaben und Geſchenke in die Gemeindecaſſe, ſowohl von Seite des Beſtechenden als des Beſtochenen, zu verbinden.

Obrigkeitliche Perſonen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Beſtechung ſchuldig befunden werden, ſind nach den Beſtimmungen des allgemeinen Strafgeſetzbuches zu behandeln und zu beſtrafen.

Artikel 37.

Beſchwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausſchuſſes oder ſeines Vorſtandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgeſetzten Kreisregierung angebracht. Von der Entſchließung der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr ſtatt.

Iſt jedoch die Beſchwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beſchränkung der Wahlſtimmfreiheit gerichtet, oder handelt es ſich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beſchwerdeführer geſetzlichen Anſpruch zu haben glaubt, ſo ſteht im erſten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beſchwerenden Entſchließungen der Kreisregierungen bei dem Miniſterium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Anſehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recursſtelle gegen die Entſcheidung des Wahlausſchuſſes erlaſſene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Viertes Kapitel.

Von den Wahlhandlungen.

I. Von der Zeit und dem Orte der Wahlen; dann von den Vorbereitungen zu denſelben.

Artikel 38.

Die geſetzlichen Gemeindewahlen ſollen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem erſten Tage dieſes Monats ihren Anfang nehmen, und längſtens mit dem letzten Tage deſſelben Monats überall geſchloſſen ſeyn.

An den einfallenden Sonn- und Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde beſtimmt der Wahlcommiſſär oder das Land- und gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebſt der Reihenfolge derſelben, läßt dieſe Beſtimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und ſorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich ſind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit ſtattfinden.

Der Ort der Wahlen ſoll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus ſeyn.

Artikel 39.

Mit der in Art. 38. angeordneten Bekanntmachung iſt zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Perſonen jedesmal, und zu welchen Gemeindeſtellen dieſelben zu wählen ſeyn werden?

Im Allgemeinen wird die beſtimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magiſtratsräthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare königl. Entſchließungen feſtgeſetzt.

Nach dieſer feſtgeſetzten Zahl richtet ſich die Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten und größeren Märkten dergeſtalt, daß die letzteren immer das Dreifache der bei dem Magiſtrate angeſtellten Räthe aus der Bürgerclaſſe betragen ſoll.

Die Feſtſetzung der beſtimmten und bleibenden Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Landgemeinden iſt der Entſchließung der Kreisregierungen überlaſſen.

Was insbeſondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größeren Märkten betrifft, ſo wird dieſelbe nach der Geſammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder bemeſſen; dergeſtalt, daß in den Städten der erſten Claſſe, welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der vierzigſte Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Claſſe aber, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 ſteht, der dreißigſte Theil; dann in den Städten der zweiten Claſſe der zwanzigſte, und in den übrigen Städten und größeren Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieſer Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der betreffende Antheil in der Art ausgeſchlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in jedem beſonderen Bezirke zu der Geſammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde ſteht, zur Grundlage dient. Wirft ſich bei der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, ſo ſoll derſelbe, wenn er ½ oder darüber beträgt, für Einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung bleiben.

Artikel 40.

Drei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erſter Claſſe, zwei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweiter Claſſe, und in den übrigen Gemeinden wenigſtens einen Tag vor jenem Anfange ſollen die Urwahlliſten und die beſonderen Wahlliſten in dem Wahlgebäude zur Einſicht der wirklichen Gemeindeglieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann ſich darin unterrichten, und die gewünſchte Auskunft finden möge.

Während dieſer Zeit ſoll in dem Wahlgebäude nebſt einem Schreiber noch ein Mitglied des Magiſtrates und der Gemeindebevollmächtigten gegenwärtig ſeyn, um Aufſicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallſige Erinnerungen in ein Protocoll aufzunehmen, welches dem Wahlausſchuſſe, ſobald er ſich verſammelt hat, zu übergeben iſt.

II. Von den Wahlhandlungen in den Städten und größeren Märkten.

Artikel 41.

Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größeren Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlſtimmrecht zuſteht, erſcheinen einzeln vor dem Wahlausſchuſſe, und geben ihre Stimme mündlich zu Protocoll.

Mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe beſtimmt der Wahlcommiſſär die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder der verſchiedenen einzelnen Gemeindebezirke zur Abſtimmung kommen ſollen, und jeder erſcheinende Wähler eines beſonderen Bezirks benennt aus den in die Urwahlliſten eingeſchriebenen wählbaren Gemeindegliedern des nämlichen Bezirkes ſo viele Wahlmänner, als auf denſelben ausgeſchlagen ſind.

Artikel 42.

Wenn die Ernennung der Wahlmänner vollſtändig geſchehen iſt, ſo wird dieſelbe ſogleich durch Anſchlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausſchuß ſchriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angeſagt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten zuſammentreten ſollen.

Bei dieſem Zuſammentritte gibt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie ſolche für die Wahlmänner der verſchiedenen Bezirke beſtimmt wird, ſeine Stimme gleichfalls zu Protocoll, und bezeichnet ſo viele Namen, als die feſtgeſetzte Zahl der Bevollmächtigten für die geſammte Gemeinde beträgt; und überdieß noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Erſatzmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur ſolche Gemeindeglieder wählen, welche in der dießfallſigen beſonderen Liſte als wählbar für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten aufgeführt ſind. Unter dieſer Vorausſetzung iſt kein Wahlmann verbunden, ſeine Stimme ausſchließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner ſelbſt zu geben, noch iſt er mit ſeiner Stimme auf die Gemeindemitglieder ſeines beſonderen Bezirkes beſchränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeindebevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Artikel 43.

Die vollzogene Wahl der Gemeindebevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungeſäumt bekannt gemacht, und der Vorſtand des Wahlausſchuſſes beſtimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magiſtrats.

Vor allem wählen die Gemeindebevollmächtigten nach Art. 27. diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche ſogleich als Beiſitzer in den Wahlausſchuß eintreten ſollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe zuerſt vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliſte der zu der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines beſtimmten Bezirkes, oder an die wirklich ſchon gewählten Gemeindebevollmächtigten gebunden zu ſeyn, ſo viele Perſonen, als der Magiſtrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebſtdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt; wovon die erſten zwei Drittheile, welche die meiſten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magiſtrat beſtimmt, die übrigen aber als Erſatzmänner vorbehalten ſind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritte an alle dieſe Erſatzmänner kommen, ſo iſt das Drittheil, aus welchem ſie beſtanden haben, durch weitere beſondere Wahl zu ergänzen und herzuſtellen.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe folgt die beſondere Wahl der rechtskundigen Magiſtratsräthe, und zuletzt jene der Bürgermeiſter; wobei jeder wählende Gemeindebevollmächtigte die vorgeſchriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liſte aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeiſter Wählbaren aufgezeichnet ſind.

Die Wahlen der Magiſtratsglieder und Bürgermeiſter geſchehen durch Wahlzettel, und werden, wie die Wahlen der Wahlmänner

und Bevollmächtigten, nicht nur öffentlich, ſondern auch den Betheiligten noch beſonders ſchriftlich, bekannt gemacht.

Artikel 44.

Für diejenigen Wahlhandlungen, bei welchen die Wahlſtimmen mündlich zu Protocoll gegeben werden, iſt eine Anzahl von Numern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Perſonen gleichkömmt; und von jedem Wähler wird eine dieſer Numern gezogen.

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, ſind dieſe letzteren ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Numern zu verſehen, unter einander zu miſchen, und an die Wähler zu vertheilen.

Die Wahlzettel müſſen nach geſchehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig, mit Beiſetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, ſowie der Numer ihrer Wohnung unterſchrieben, und vor dem verſammelten Wahlausſchuſſe dem Vorſtande überreicht werden, welcher ſolche einſtweilen ſammelt.

Jeder Wähler, derſelbe ſtimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Perſonen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, ſondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes, und nöthigen Falls noch durch andere Unterſcheidungen, deutlich und beſtimmt bezeichnen.

Artikel 45.

Ueber den Gang der Wahlhandlungen iſt von dem Actuar des Wahlausſchuſſes ein genaues Protocoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten, zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beſchwerden einzelner Gemeindeglieder, ſo wie die Beſchlüſſe, Beſcheide und Erlaſſe des gedachten Wahlausſchuſſes aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerſt für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magiſtrate, ſoll ein geſondertes Protocoll geführt werden. Sämmtliche Protocolle ſind von dem Vorſtande des Wahlausſchuſſes und allen ordentlichen und beſonderen Beiſitzern deſſelben zu unterzeichnen, von letzteren jedoch nur ſo weit, als ſie in der protocollirten Wahl nicht ſelbſt zu einer Gemeindeſtelle gewählt worden ſind.

Die Wähler, welche mündlich ſtimmen, werden in dem Protocolle nach fortlaufender Numer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der ſie wirklich ihre Stimme abgeben; die gezogene beſondere Numer wird beigeſetzt; bei jedem Wähler werden Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe, ſowie die Numer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Perſonen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieſelben vorgeſchlagen worden ſind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelſt Wahlzettels ſtimmen, ſo werden dieſelben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Numer mit der beigeſetzten beſonde-

ren Numer des Wahlzettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweiſe, daß ſie einen Wahlzettel übergeben haben.

Artikel 46.

Während der Actuar das Protocoll in dieſer Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausſchuſſes, welche die Geſchäfte der Gegenſchreiber übernehmen, zwei beſondere Wahlverzeichniſſe angefertiget und fortgeſetzt, wovon das erſte die mündlich ſtimmenden Wähler, ſowie ſie zur Stimmgebung erſcheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Numer anführt, und ſodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer beſtimmten Gemeindeſtelle vorgeſchlagenen Perſonen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweite aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer beſtimmten Gemeindeſtelle vorgeſchlagenen Gemeindegliedes angibt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlſtimmen, welche daſſelbe erhalten hat.

Dieſe Wahlverzeichniſſe ſind als weſentlich ergänzende Beſtandtheile des Hauptprotocolls anzuſehen.

Artikel 47.

Die ſämmtlichen Wahlhandlungen ſollen, ſobald ſie angefangen ſind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden geſetzlichen Ruhetage. Der Vorſtand des Wahlausſchuſſes iſt für jede Verzögerung verantwortlich.

Artikel 48.

Zu einer vollſtändigen und gültigen Wahl iſt nothwendig, daß wenigſtens zwei Dritttheile, und bei den Wahlen der Magiſtrate wenigſtens drei Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlſtimmrechte bekleidet ſind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der beſonderen Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Dritttheil in jedem ſolchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen, zur Abſtimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden; wogegen bei allen übrigen Wahlen die Berechnung, ohne Rückſicht auf die Bezirke, nach der Geſammtzahl der zur Abſtimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde geſtellt wird.

Bis das geſetzliche zweifache Dritttheil, oder die erforderlichen drei Viertheile erfüllt ſind, muß mit den Wahlhandlungen beſtändig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausſchuß während ſeiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits geſtimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abſtimmung im Rückſtande ſind, die geeignete Aufforderung zu erlaſſen. Sollten deſſen ungeachtet ſo wenige Stimmführer erſcheinen, daß die geſetzlichen zwei Dritttheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermeſſenden Zeitraume nicht zuſammengebracht worden ſind, ſo muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden ſodann namentlich durch ſchriftliche Weiſung des Wahlausſchuſſes vorgeladen, und zur Zahlung

einer Buße von 1—3 Gulden in die Gemeindecaſſe, ſo wie zum Erſatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Koſten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der geſetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile vollſtändig vorliegen, ſo wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht geſtimmt haben, eine weitere kurze Friſt, binnen welcher eine nachträgliche Abſtimmung noch zugelaſſen ſeyn ſoll, unverzüglich bekannt gemacht. Iſt dieſe Friſt abgelaufen, ſo geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausſchuſſes, in ſo ferne ſie ſonſt dazu befähiget ſind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf iſt die weitere Abſtimmung für Jedermann geſchloſſen.

Artikel 49.

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar, wo möglich noch am nämlichen Tage vorgenommen, es ſey denn, daß die Tageszeit allzu weit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geſchäft auf den folgenden Tag verſchoben, inzwiſchen aber die Wahlprotokolle, Wahlverzeichniſſe und Wahlzettel unter Siegel und doppelten Verſchluß gelegt werden, und ein Schlüſſel von dem Vorſtande, der andere von dem älteſten Mitgliede oder Beiſitzer des Wahlausſchuſſes verwahrt wird.

Dieſe Vorſicht iſt überhaupt ſo oft anzuwenden, als der Wahlausſchuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget iſt.

Artikel 50.

In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protokoll gegeben worden ſind, werden in Gegenwart ſämmtlicher Gemeindeglieder, welche geſtimmt haben, und bei dem Abſchluſſe des Geſchäftes gegenwärtig ſeyn wollen, die das Protokoll begleitenden beſonderen Wahlverzeichniſſe (Art. 46.) vorgeleſen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geſchehen iſt, hat der Aktuar vor Allem aus dem Protokoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf ſodann der Vorſtand des Wahlausſchuſſes zur Vergleichung die geſammelten Wahlzettel zählt, ſolche öffnet, und durch einen Beiſitzer vorleſen läßt, damit nicht nur der Aktuar den Inhalt in ſein Protokoll einzeichnet, ſondern auch die Gegenſchreiber des Wahlausſchuſſes die Eintragung in die beſonderen Wahlverzeichniſſe auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45.) für die Wahlen durch mündliche Abſtimmung vorgeſchrieben iſt.

Unmittelbar darnach werden die eben beſagten Verzeichniſſe gleichfalls öffentlich vorgeleſen, und der Erfolg der Abſtimmungen wird zuſammen geſtellt. Bei allen dieſen Vorleſungen ſind jederzeit die Namen der Wähler zu verſchweigen, weßhalb auch dieſelben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie ſie wirklich zur Abſtimmung gekommen ſind, ſondern nur nach den von ihnen ſelbſt gezogenen Numern, oder nach den Numern ihrer Wahlzettel vorzutragen ſind, damit jeder Wähler zugleich ſeiner Seits die Gewißheit erhalte, daß ſeine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden ſey.

Artikel 51.

Bei den Wahlen der Wahlmänner und bei den Wahlen zur Ernennung der Gemeindebevollmächtigten iſt für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magiſtrats durch die Gemeindebevollmächtigten aber iſt die abſolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Als abſolute Stimmenmehrheit ſoll es gelten, wenn ein Gewählter von den anweſenden Wählern, welche wirklich geſtimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigſtens Eine darüber erhalten hat; und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der beſagten Stimmen gefallen iſt, gibt die größere Zahl dieſer Stimmen den Vorzug.

Bei den Wahlen, wozu eine relative Stimmenmehrheit genügt, wird der Vorzug unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entſchieden, jedoch ohne Rückſicht: ob dieſe Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, ſie überſteige, oder unter derſelben zurückbleibe.

Artikel 52.

So lange bei den Wahlen des Magiſtrats durch die Gemeindebevollmächtigten die abſolute Stimmenmehrheit der bezeichneten Art für die vollſtändige Zahl der Magiſtratsräthe, mit Einſchluß der Bürgermeiſter, nicht hergeſtellt iſt, muß die Wahlhandlung fortgeſetzt, und die Wahlabſtimmungen müſſen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeiſters- und Rathsſtellen mit Gewählten beſetzt ſind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für ſich haben.

Eine ſolche Wiederholung und Erneuerung der Abſtimmung beſchränkt ſich in jedem Falle ausſchließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit abſoluter Stimmenmehrheit beſetzt ſind, Perſonen zu finden, in welchen endlich dieſe Mehrheit ſich vereiniget. Den bereits mit abſoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeindegliedern ſoll daher jene Fortſetzung und Erneuerung der Abſtimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die diesfallſigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerſt Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Artikel 53.

Wenn Mehrere zu der nemlichen Claſſe von Gemeindeſtellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden ſind, ſo gebührt in der Reihenfolge dem Aelteſten der Vorrang, vorausgeſetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeindeglieder in die zugedachten Stellen die vorſchriftsmäßige Zahl des dafür beſtimmten Perſonals nicht überſchritten wird. Würde aber eine ſolche Ueberſchreitung erfolgen, ſo entſcheidet das Loos, welche Perſonen eintreten, und welche hingegen zurückſtehen ſollen.

Artikel 54.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeſchlichenen Irrthümer, Mißverſtändniſſe und Mängel, welche auf die Zuſammenſtellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, ſind ſogleich von dem Wahlausſchuſſe auf dem kürzeſten Wege, und nö-

thigen Falles durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bei den mündlichen Abſtimmungen ſoll der Wahlausſchuß und insbeſondere der Vorſtand desſelben alle mögliche Aufmerkſamkeit und Vorſicht anwenden, um verzögernden Anſtänden zuvorzukommen.

Nebſtdem wird feſtgeſetzt:

1) Niemand kann ſeine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung iſt als nicht beigefügt anzuſehen.

2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler ſich der Mehrheit anſchließen wollen, ſind als nicht gegeben zu betrachten.

3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleſerlich, oder die Perſon des Einen oder des Anderen zweifelhaft iſt, ſind durch Aufruf der Wähler zu verbeſſern, und wenn dieſe, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung, ſich nicht melden, ſo dürfen die Wahlzettel, ſo weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet iſt, nicht in die Zählung gebracht werden.

4) Wahlzettel, welche keine Unterſchrift haben, oder deren Unterſchrift falſch befunden wird, ſind ungiltig, und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälſcher.

5) Wenn ein Wahlzettel mehr Perſonen vorſchlägt, als die vorgeſchriebene Zahl erlaubt, ſo ſind, damit dieſe Zahl hergeſtellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu ſtreichen, und außer Anſatz zu laſſen, wo hingegen ſolche Wahlzettel, worin weniger Perſonen in Antrag kommen, ihre volle Gültigkeit behalten.

6) Sollte ſich ergeben, daß ein Gemeindeglied ſich bei einer und derſelben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abſtimmung in das Protokoll erſchlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; ſo ſind ſämmtliche Stimmen dieſes Gemeindegliedes nichtig, und demſelben iſt von dem Wahlausſchuſſe eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Beſten der Gemeindecaſſe aufzulegen.

7) Nichtig ſind ferner alle Stimmen, welche von Perſonen herrühren, die mit dem Wahlſtimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desſelben nicht befähiget ſind.

8) Wenn endlich einzelne Abſtimmungen auf die Wahl von Perſonen gerichtet ſind, denen die Eigenſchaft der Wählbarkeit fehlt; ſo unterliegen dieſe Abſtimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Perſonen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Artikel 55.

Trifft bei den Wahlen zu den Magiſtraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtſchaft unter ſich nicht zuſammen in den Magiſtrat eintreten dürfen, ſo gibt zuvörderſt die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Anderen hat, den Ausſchlag; haben aber dieſelben gleich viele Stimmen, ſo iſt ohne Rückſicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleiſtung des Einen oder des Anderen durch das Loos zu entſcheiden: welches von dieſen Gemeindegliedern zum Eintritte berufen ſey, und welches davon für diesmal ausgeſchloſſen bleiben ſolle.

Fällt aber die Wahl auf eine Perſon, welche mit einem wirklichen Mitgliede des beſtehenden Magiſtrates in der berührten nahen Verwandtſchaft ſteht, und kommt nicht etwa dieſes Magiſtratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritte, ſo muß die beſagte Wahl als ungeſchehen beruhen.

Artikel 56.

Die als Magiſtratsglieder und Gemeindebevollmächtigte gewählten Perſonen müſſen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der beſtimmten Zeit vor dem Wahlausſchuſſe erſcheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallſige Entſchuldigung, welche ſpäter nicht mehr angenommen werden kann, ſogleich anzubringen und nachzuweiſen.

Wird die Entſchuldigung von dem Wahlausſchuſſe als geſetzlich zuläſſig und gegründet befunden, ſo tritt ſtatt des Entſchuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenoſſen die nächſt höchſte Stimmenmehrheit für dieſelbe Stelle gehabt hat.

Gehören die Entſchuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magiſtratsräthen, ſo rücken aus dem Dritttheil der Erſatzmänner (Art. 43.) diejenigen, welche die meiſten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III. Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Artikel 57.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeinde-Vorſteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten durch die ſämmtlichen Gemeindeglieder mittelſt einer einzigen Wahlhandlung in derſelben Art und Weiſe vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlſtimme bekleidete Mitglied einer ſolchen Gemeinde benennt nämlich zuerſt aus der geſammten Urwahlliſte ſo viele Perſonen, als die Zahl der Gemeindebevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet ſodann aus der beſonderen Wahlliſte unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeindevorſteher wählbar ſind, ſo viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeindebeamten mit ſich bringt.

Die Abſtimmung geſchieht mündlich zu Protokoll.

Artikel 58.

Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer, und bezeichnet die Perſonen, die er zu den Gemeindeſtellen vorſchlägt, in der durch den Art. 44. angegebenen Art.

Artikel 59.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterſchied iſt die Abſtimmung von wenigſtens zwei Dritttheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung ſtimmfähigen Gemeindeglieder erforderlich, und zur Erfüllung dieſes doppelten Dritttheiles ſind die nemlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48. vorbehalten ſind.

Artikel 60.

Bei keiner Wahl in den Landgemeinden iſt die abſolute Stimmenmehrheit nothwendig, ſondern allenthalben iſt die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entſchieden (Art. 51). Bei eintretender Stimmengleichheit iſt die Beſtimmung des Art. 53 als Richtſchnur anzunehmen.

Artikel 61.

Um Irrthümern, Mißverſtändniſſen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausſchuß jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art. 54. hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich ſeine Aufmerkſamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben dieſem Artikel unter Ziffer 1. 2. 6. 7. 8. rückſichtlich ungültiger und nichtiger Stimmen enthalten ſind.

Artikel 62.

Die als Gemeindebevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder ſind verbunden, ſogleich nach Bekanntmachung der Wahl ſich vor dem Wahlausſchuſſe zu ſtellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entſchuldigungsgründe anzubringen, damit, wenn die letzteren gegründet erſcheinen, ſtatt des Entſchuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meiſten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritte berufen werde (Art. 56).

IV. Von dem Wahlberichte, und von der Beſtätigung und Einweiſung der Gewählten.

Artikel 63.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeſchäftes in allen ſeinen einzelnen Handlungen iſt über die in den Städten, Gerichten und Kreiſen geſchehene Vollziehung der Wahlen von jeder niederen Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen. Nebſtdem erſtattet der Vorſtand des Wahlausſchuſſes nach dem Verhältniſſe ſeiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Beilegung der Wahlprotokolle und Verzeichniſſe an die geeignete Behörde, um die nöthige Beſtätigung zu erholen.

Dieſe Beſtätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magiſtratsräthe in den Städten der erſten Claſſe von dem Miniſterium des Innern; in Beziehung auf die Magiſtratsglieder in den Städten und Märkten der übrigen Claſſen aber von der vorgeſetzten Kreisregierung aus; wogegen die Vorſteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Beſtätigung von den vorgeſetzten Land- und gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Beſtätigung erfolgt die Einweiſung und Verpflichtung der Bürgermeiſter in den Städten durch die Commiſſarien oder die Land- und gutsherrlichen Gerichte.

Durch die letzteren werden auch die Gemeindevorſteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelſt Handgelübdes an Eidesſtatt verpflichtet.

Die gewählten und beſtätigten Magiſtratsperſonen in den Städten der erſten Claſſe werden durch das Regierungsblatt des Reiches, die gewählten und beſtätigten Magiſtratsglieder in den Städten der übrigen Claſſen, ſo wie die gewählten Bevollmächtigten ſämmtlicher Stadt- und Marktsgemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

V. Von den neuen Zwiſchen- und Erſatzwahlen.

Artikel 64.

Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorſchriften ſind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwiſchen- und Erſatzwahlen vollkommen anwendbar.

Dergleichen neue, Zwiſchen- und Erſatzwahlen ſind entweder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in den durch die nachſtehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Vorausſetzungen vorgenommen.

Artikel 65.

In die Claſſe der beſagten ordentlichen Wahlen gehören:

1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeiſter und der rechtskundigen Magiſtratsräthe, wenn die in dieſer Eigenſchaft gewählten Perſonen von dem Tage ihrer erſten Wahl an, die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben, wo ſie ſich einer zweiten Wahl unterwerfen müſſen, und erſt durch dieſe die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

2) Die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeiſter, welche der Rechtswiſſenſchaft nicht kundig ſind, und ihr Amt ſechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf ſie ſolches niederlegen müſſen, wenn ſie nicht wieder gewählt werden.

3) Die Erſatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magiſtratsräthe an die Stelle derjenigen Hälfte derſelben, welche alle drei Jahre austritt.

4) Die Erſatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeindebevollmächtigten in den Städten und größeren Märkten an die Stelle desjenigen Dritttheils, welches nach der erſten Wahl am Schluſſe jeden dritten Jahres austritt.

5) Die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größeren Märkten, ſo oft nach der vorſtehenden Numer 4 eine ordentliche Erſatzwahl der Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen iſt; endlich

6) die Erſatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeindevorſteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten, ſtatt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang verſehen haben.

Alle abtretenden Bürgermeiſter, Magiſtratsräthe, Gemeindebevollmächtigte, Gemeindevorſteher und Pfleger, deren Amtszeit verfloſſen iſt, können wieder gewählt werden, wenn ſie nicht durch andere Urſachen die geſetzliche Fähigkeit hierzu verloren haben.

Artikel 66.

Außerordentliche Zwiſchenwahlen treten ein:

1) Wenn ein Bürgermeiſter oder ein rechtskundiges Magiſtrats-

glied, ein Gemeindevorſteher oder ein Pfleger in Folge beſonderer Ereigniſſe, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;

2) wenn ſich in der feſtgeſetzten Zahl der bürgerlichen Magiſtratsräthe noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Erſatzwahl ein Abgang ergibt, welcher jene Zahl um mehr als ein Dritttheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Erſetzung eines, obgleich geringeren Abganges aus Rückſicht auf den öffentlichen Dienſt von der Kreisregierung als nothwendig erkannt wird;

3) wenn die feſtgeſetzte Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden ſich durch einzelne Abgänge ſo vermindert hat, daß ſelbſt nach Eintritt der Erſatzmänner nicht einmal mehr zwei Dritttheile in Thätigkeit ſeyn würden;

4) wenn ein Gemeindebevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angeſagten Verſammlungen ohne gültige Entſchuldigungsurſachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebſt der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt, die Koſten der veranlaßten neuen Wahlen zu tragen hat;

5) wenn die Beſtätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit verſagt, oder wenn dieſe Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen ſpäter entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgeſprochen wird, wobei die Koſten der neuen Wahl dem ſchuldigen Theile ebenfalls zur Laſt fallen.

Die in Folge dieſer außerordentlichen Wahlen zum Erſatz gewählten Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe haben die für ihr Amt geſetzlich beſtimmte Zeit zu erſtrecken; die zum Erſatz gewählten bürgerlichen Magiſtratsräthe, Gemeindebevollmächtigten, Gemeindevorſteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen geweſen wäre; jedoch können ſie nach dieſer Zeit wieder gewählt werden.

Artikel 67.

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art ſind immer nur unter der Vorausſetzung zuläſſig, daß keine Erſatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch ſechs volle Monate in Mitte liegen.

Iſt die Zeit der ordentlichen Wahlen ſchon näher gerückt, ſo ſollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verſchoben bleiben, und beide mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwiſchenzeit die Geſchäfte nicht leiden mögen, ſollen

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeiſters von dem älteſten rechtskundigen Magiſtratsrathe;

2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeiſters, zu deſſen Stelle die Eigenſchaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig iſt, von dem älteſten Magiſtratsgliede;

3) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magiſtratsraths durch einen Funktionär, welcher von dem Magiſtrate benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten vorgeſchlagen, und von der Kreisregierung beſtätiget wird, einſtweilen bis zur neuen Wahl verſehen werden. In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magiſtratsglieder treten die noch vorhandenen, und indeſſen nicht

etwa wahlunfähig gewordenen Erſatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und

4) in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeindebevollmächtigten, Vorſteher und Pfleger diejenigen Gemeindeglieder ein, welche nach ihnen die meiſten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indeſſen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI. Beſondere Beſtimmung.

Artikel 68.

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwiſſen und Genehmigung der vorgeſetzten Behörde.

Nirgends dürfen geſonderte Geſellſchaften gebildet, oder geſonderte Zuſammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und dieſen Wahlen eine beſtimmte Richtung nach vorgefaßten Abſichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Geſellſchaften und Zuſammenkünfte geſetzt ſind.

Grundbeſtimmungen der gegenſeitigen Verhältniſſe der Gewerbs-Meiſter, Geſellen und Lehrlinge [1]).

A.

Von der Lehre und den Lehrlingen.

I. Die Lehre kann
1) nur bei einem förmlich conceſſionirten Meiſter, und
2) in der Regel nur im Inlande erſtanden werden.

Ausnahmen von der unter 1) enthaltenen Beſtimmung können nie, von der unter 2) enthaltenen nur in Folge ausdrücklicher Genehmigung der vorgeſetzten Kreis-Regierung (Kammer des Innern) eintreten.

II. Nach dem geſetzlichen Zwecke der Lehre iſt jedoch die wirkliche Ausübung des Rechtes, Lehrlinge aufzunehmen, durch die Vorausſetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbsmeiſter ſowohl nach ſeinem Gewerbsbetriebe, als nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen befähigt erſcheine, dem aufgenommenen Lehrling während ſeiner Lehrzeit die für ſeinen künftigen Gewerbs-Beruf erfoderliche Gewerbs-Bildung zu geben, und die entſprechende Aufſicht über denſelben zu führen.

Die Diſtrikts-Polizei-Behörden ſind daher verpflichtet, die fernere Aufnahme von Lehrlingen nicht eintreten zu laſſen, wo die Amtsnotorietät oder die etwa nöthig erachteten amtlichen Erkundigungen, das offenbare Nichtvorwalten der geſetzlichen Vorausſetzungen zu erkennen geben.

Jedenfalls muß hiernach die Verweigerung ſtatt finden, bei Meiſtern, welche entweder
1) einen notoriſch unſittlichen Lebenswandel führen, oder
2) ihren Gewerbs-Betrieb offenkundig vernachläſſigen, oder
3) die ihnen nach Ziff. **VII.** obliegende Pflicht der Aufſicht auf den Beſuch des Gottesdienſtes, der Religionslehre und der Sonn- und Feiertags-Schulen, von Seite ihrer Lehrlinge, dann deren Entfernthalten von Wirthshäuſern und Tanz-Plätzen, wiederholter Anmahnungen ohngeachtet fortwährend außer Acht laſſen, oder
4) endlich ungeachtet gleicher, mehrfacher Abmahnungen, den Lehrlingen den Beſuch des Sonntags-Unterrichts in den landwirthſchaftlichen und Gewerbs-Schulen, dann derjenigen Theile des

---

1) Verordnung vom 24. Juni 1835.

Werktags-Unterrichts erſchweren oder unterſagen, welche vorzugsweiſe für dieſe Klaſſe wichtig erſcheinen, und deren Vorleſungen deswegen auf die Abends- oder auf ſonſtige mit dem Gewerbs-Betriebe im möglichſten Einklange ſtehenden Stunden verlegt werden ſollen. Beſchwerdeführungen gegen dieſe Verweigerungen gehen an die kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, welche darüber in letzter Inſtanz zu entſcheiden haben.

III. Eine Beſchränkung eines Meiſters bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge kann nur in ſo ferne eintreten, als die nachhaltige Beſchäftigung und der ſorgfältige Unterricht der Aufgenommenen erwieſener Maßen unmöglich erſcheint, und auch dieſe Verweigerung läßt eine Berufung an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu.

IV. Die Annahme eines Lehrlings (nach Ablauf der in maximo auf ſechs Wochen erſtreckbaren Probezeit) iſt vorläufig unter Vorlage

a) des Geburts-Zeugniſſes,

b) des Ueberweiſungs-Scheines aus der Werk- in die Sonn- und Feiertags-Schule, und

c) des Schutzpocken-Impfungs-Zeugniſſes des Lehrlings von der zu bewirkenden Anzeige an die Diſtrikts-Polizei-Behörde und von dem Empfange des durch dieſe Behörde auszuſtellenden Lehrlings-Vorweiſes abhängig. Gleiche Anzeige muß bei etwaigem Austritte des Lehrlings vor erfolgter Freiſprechung ſtatt finden.

V. Die Dauer der Lehrzeit richtet ſich nach den örtlichen Gewerbs-Ordnungen. Sie darf jedoch in keinem Falle weniger als $1\frac{1}{2}$ Jahr dauern, und den Zeitraum von drei Jahren nicht überſchreiten.

VI. Die Beſtimmung des Lehrgeldes und der ſonſtigen Lehr-Bedingungen iſt dem freien Uebereinkommen der den Lehrvertrag ſchließenden Theile vorbehalten.

Daſſelbe darf jedoch nichts enthalten, was dem gewerbspolizeilichen Standpunkte im Allgemeinen, oder den örtlichen Gewerbs-Vereins-Ordnungen insbeſondere zuwider wäre. Namentlich dürfen dieſe Verträge dem Lehrlinge keine, ſeiner Ausbildung fremde Verpflichtungen auferlegen.

Die Diſtrikts-Polizei-Behörde iſt daher ermächtiget und gegebenen Falles verpflichtet, von ſolchen Uebereinkommen von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbsvereines Einſicht zu nehmen, und etwaigen Ueberſchreitungen des oben erwähnten Stand-Punktes mit aller Kraft zu begegnen.

VII. Der Lehrling ſteht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufſicht und häuslichen Zucht des Lehrmeiſters. Letzterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung für das körperliche und ſittliche Wohl des Lehrlings, wie für jenes eines Familien-Angehörigen zu ſorgen, denſelben in allen Arbeiten und Kunſtfertigkeiten des Gewerbes beſtens zu unterrichten, und zum regelmäßigen Erſcheinen in dem Gottes-Dienſte, in der Religions-Lehre und in der Sonn- und Feiertags-Schule anzuhalten, wegen deſſen Nichterſcheinen die Abſent-Strafen zu bezahlen [1]), dem Lehrlinge den Beſuch der Gewerbs-Schule zu empfehlen, und ihn zu keiner ſeinen

1) Verordnung vom 12. Sept. 1803. Rgbl. S. 757.

Kräften unangemeſſenen, der Geſundheit nachtheiligen Arbeiten, ſo zu keinen der Erwerbs = Erlernung hinderlichen häuslichen Dienſten zu gebrauchen. Der Lehrling ſeiner Seits hat dem Meiſter Achtung und Gehorſam zu erweiſen, ſich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu beſorgen.

VIII. Die Beendigung der Lehrzeit und das Freiſprechen des Lehrlings hängt von dem Ergebniſſe einer förmlichen Schluß=Prüfung ab. Die Schluß=Prüfung wird von einer Prüfungs=Commiſſion vorgenommen, welche unter dem Vorſitze des Vereins=Commiſſärs, aus zwei, von dem Vereine hiefür speziell gewählten Meiſtern beſteht, und welcher nicht nur der Polizei=Beamte und der Diſtrikts=, dann Lokal=Schul=Inſpektor beizuwohnen berechtigt ſind, ſondern welche auch von dem Diſtrikts=Polizei=Beamten durch zwei aus einem benachbarten Diſtrikte berufene Beiſitzer verſtärkt werden kann. Dieſelbe erſtreckt ſich auf paſſende Fragen über die geſammte Technik des Gewerbes, ſeiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann ſoferne das Gewerbe eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, auf Anfertigung einer Probe=Zeichnung, und wo ſolche zur Beurtheilung der Befähigung noch nothwendig erſcheint, auf eine unter der Aufſicht der Prüfenden zu verfertigende Geſellen=Arbeit.

Wird der Lehrling hiebei tüchtig befunden, ſo erfolgt ſogleich deſſen Freiſprechung und die Ausfertigung des am nämlichen Tage auszuſtellenden Lehrbriefes, welcher an die Diſtrikts=Polizei=Behörde zur Beifügung ihrer Fertigung, zur Vormerkung in den amtlichen Regiſtern, und zur Ausſtellung des Wanderbuches auszuantworten iſt.

B.

Von dem Geſellen=Stande.

I. Der Geſellen=Stand beginnt mit dem Tage der Freiſprechung des bisherigen Lehrlings.

II. Der freigeſprochene Lehrling iſt gehalten, ſich unmittelbar nach erfolgter Freiſprechung an die Diſtrikts=Polizei=Behörde ſeines Heimaths=Ortes um Zuſtellung eines Wanderbuches zu wenden.

III. Bis zum zurückgelegten ſiebenzehnten Lebensjahre bleibt dem Geſellen geſtattet, als Geſelle in dem Polizei=Diſtrikte ſeines Heimaths=Ortes oder in dem Sprengel ſeines Gewerbs=Vereins, in welchem er die Lehre erſtanden hat, zu arbeiten. Nach vollendetem ſiebenzehnten Lebensjahre muß derſelbe jedoch die Wanderſchaft beginnen.

IV. In die Wanderſchaft kann das Arbeiten in dem Heimaths=Orte und in dem Gewerbs=Vereins=Sprengel des Ortes der erſtandenen Lehre nicht eingerechnet werden. Ihre Dauer bleibt auf drei Jahre feſtgeſetzt, von welcher der Geſelle wenigſtens zwei Jahre wirklich in Arbeit zugebracht haben muß. Die Erlaubniß zum Wandern im Auslande hängt von den jeweilig deßfalls ertheilten Direktiven ab, und kann, ſo ferne keine Verbote entgegen ſtehen, jedem Geſellen von der betreffenden Kreis=Regierung, K. d. Innern, durch die Diſtrikts=Polizei=Behörden des Heimaths=Ortes bis zu dem Zeitpunkte ſeines Eintrittes in das Militär=Pflichtigkeits=Alter gegen halbjährige Anzeige ſeines jedesmaligen Aufenthalts=Ortes, dann gegen

rechtzeitige Rückkehr innerhalb des in dem Wanderbuche feſtgeſetzten Termines; bei nicht entgegenſtehender Militärs-Pflicht aber, ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Zeit von der Diſtrikts-Polizei-Behörde des Heimaths-Ortes, oder auch von jener der Austritts-Station unter alsbaldiger Anzeige an die Diſtrikts-Polizei-Behörde des Heimaths-Ortes bewilligt werden.

V. Eine gänzliche oder theilweiſe Dispenſation von der Wanderſchaft und die Erſetzung derſelben durch das, nur in außerordentlichen Fällen Erlaßbare, mindeſtens dreijährige geſellenweiſe Arbeiten im Heimaths-Orte, oder im Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erſtandenen Lehre, kann nur von der k. Kreis-Regierung, K. d. J., und auch von dieſer nur gewährt werden,

1) wegen einer von dem Gerichts-Arzte amtlich beſtätigten körperlichen Unfähigkeit;

2) wegen derjenigen Fälle, welche nach §. 48 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes vom 15ten Auguſt 1828 die vorläufige Zurückſtellung begründen;

3) wenn es notoriſch oder ſonſt nachgewieſen iſt, daß das Gewerbe auswärts gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit, als an dem Geburtsorte, oder in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Lehrortes betrieben werde.

Reluitionen der Wanderjahre in Geld ſind durchaus und unter allen Vorausſetzungen unzuläſſig.

VI. In Beziehung auf die, rückſichtlich des Eintrittes der Geſellen in die Dienſte der Gewerbs-Meiſter nöthigen Vormerkungen, ſind nachſtehende Vorſchriften zu beachten:

Kein Gewerbs-Meiſter oder Fabrikant darf einen Geſellen in Arbeit nehmen, ohne vorerſt in deſſen Wanderbuch die entſprechende Vormerkung mit den Worten „tritt heute bei mir N. N. in der Gemeinde N. gegen . . . . Aufkündigung in Arbeit" eingetragen, und ohne den betreffenden Geſellen vorerſt zu der Orts-Polizei-Behörde Behufs der Vormerkung geſendet zu haben. Dieſe Behörde erklärt durch ihr Viſa thatſächlich, daß gegen den Aufenthalt des betreffenden Geſellen in dem Orte nichts zu erinnern ſey. Die k. Kreis-Regierung, K. d. J., hat nach Maaßgabe der jeweiligen Verhältniſſe zu beſtimmen, ob und wie ferne die Orts-Polizei-Behörden überhaupt, oder einzelne derſelben, dieſe Wanderbücher nach vollzogenem Lokal-Viſa der Diſtrikts-Polizei-Behörde vorzulegen haben.

VII. Das Dienſt-Verhältniß zwiſchen Meiſter und Geſellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, des Lohnes und der Beköſtigung richtet ſich nach dem wechſelſeitigen Uebereinkommen. Letzteres darf jedoch nichts, den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, oder den Satzungen des betreffenden Gewerbs-Vereines Zuwiderlaufendes enthalten.

Die Diſtrikts-Polizei-Behörde bleibt ermächtiget und gegebenen Falles verpflichtet, von Amtswegen oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbs-Vereines von ſolchen Uebereinkommen nähere Kenntniß zu nehmen, und gegen etwaige Ordnungswidrigkeiten alles Ernſtes einzuſchreiten.

VIII. Der Meiſter oder Dienſt-Herr iſt verbunden, über ſeine Geſellen oder Gehilfen gewiſſenhafte Aufſicht zu führen, ſie zum regelmäßigen Beſuche des Gottesdienſtes und zur Theilnahme an dem

Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertags-Schulen, wo ſolche beſtehen, eindringend zu ermahnen, und für ihr polizeilich regelmäßiges und ſittlich gutes Betragen Sorge zu tragen.

Der Geſelle iſt ſeinerſeits verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, und nach Vorſchrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einſchlüſſig der abgewürdigten Feiertage, die feſtgeſetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen ſeines Dienſt-Herrn ſich zu bequemen, und gegen denſelben und ſeine Angehörigen ſich anſtändig, friedlich und treu zu betragen. Insbeſondere iſt denſelben das Feiern der ſ. g. blauen Mondtage und das Arbeiten für eigene Rechnung, oder für Tag- oder Stücklohn bei anderen Meiſtern, oder bei Privaten ſtrengſtens verboten.

IX. Der Geſellen-Dienſt bei einem Meiſter endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile, oder durch einen wegen Nichteinhaltung der unter Lit. B. Ziff. **VII.** und **VIII.** enthaltenen Vorſchriften erfolgten Ausſpruch der kompetenten Bezirks-Polizei-Behörde.

Der Dienſt-Herr iſt verpflichtet, dem Wanderbuche jedes austretenden Geſellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über deſſen gewerbliche Ausbildung und über deſſen Fleiß, Treue und ſittliches Betragen einzuverleiben, und der Geſelle iſt gehalten, das Viſa dieſes dienſtherrlichen Eintrages, bei der Orts-, und wenn er den Ort, wo er in Arbeit geſtanden, wieder verläßt, bei der Diſtrikts-Polizei-Behörde zu erholen.

Hat der Geſelle die Handwerks-Feiertags- oder die Gewerbs-Schule beſucht, oder hat derſelbe während der Arbeit bei dem betreffenden Meiſter ein Sparkaſſen-Büchlein ſich erworben, ſo iſt ſolches als ehrender Umſtand in dem Zeugniß beſonders zu bemerken. Die treffenden Polizei-Behörden haben gegen die Ausſtellung unwahrer Zeugniſſe in den Wanderbüchern von Seite der Meiſter und Dienſtes-Herren zu wachen, und wo dieſelbe vorkommt, ſtrenge zu ahnden.

X. Die Vereins-Vorſteher führen die entſprechende Aufſicht auf die Gehilfen und Geſellen des Vereins-Sprengels, wachen über deren geſittetes und geordnetes Betragen, und veranlaſſen bei Wahrnehmungen von Unordnungen und Mißbräuchen die geeignete Einſchreitung der vorgeſetzten Aufſichts-Behörde.

Die über fremde Wander-Geſellen, über das Fechten und Betteln der Handwerks-Burſche und über Geſellen-Mißbräuche beſtehenden Polizei-Vorſchriften ſind ſtrenge zu handhaben.

Das Reiſen der Handlungs-Diener und das Beſuchen der Meſſen und Märkte innerhalb der Zollvereins-Staaten [1]).

§. 1.

Fabrikanten und Händler, ſo wie die Handlungs-Reiſenden derſelben, welche auf Befreiung von Abgaben in den in dem Zoll-Vereine befindlichen Staaten Anſpruch machen, haben ſich

a) mit einem Reiſe-Paſſe, und

b) mit einem von der Diſtrikts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes (in Bayern von den Land- oder Herrſchaftsgerichten, von den herrſchaftlichen Commiſſariaten, oder von den den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Magiſtraten) ausgeſtellten Gewerbs-Zeugniſſe zu legitimiren.

§. 2.

Die Form des Reiſe-Paſſes wird durch die in dem betreffenden Staate hierüber beſtehenden Verordnungen beſtimmt, es muß jedoch in demſelben auf das, zufolge des §. 1. überdies erforderliche Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich Bezug genommen werden.

§. 3.

Die Ausſtellung der Gewerbs-Zeugniſſe erfolgt in ſämmtlichen, dem Zoll-Vereine beigetretenen Staaten gleichförmig, unter Berückſichtigung, ob der Geſuchſteller Vorſtand der Fabrik oder des Handlungshauſes, oder ein Handlungs-Diener iſt.

§. 4.

Die in den §§. 1. und 2. erwähnten Legitimations-Urkunden ſind von den Handelsreiſenden der ihrem Eintritte in das Königreich zunächſt gelegenen Diſtrikts-Polizei-Behörde zu übergeben. Dieſer Behörde ſteht hierauf, nach Prüfung der Legitimation, die Ertheilung der Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung der Geſchäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugniſſe bemerkte Dauer in der für alle dem Zoll-Vereine beigetretenen Staaten gleichförmig beſtimmten Weiſe zu.

---

1) Verordnung vom 27. Juli 1836. Rgbl. S. 489.

Die Diſtrikts-Polizei-Behörden werden angewieſen, hierbei den Handlungs-Reiſenden jedesmal ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen, daß ihnen nur die Ermächtigung zur Annahme von Beſtellungen auf die von ihnen mitgeführten Muſter und Proben gewährt, daß ihnen aber ſtrenge, bei Vermeidung des Nachtheiles der, vorkommenden Falles, unnachſichtlich zu realiſirenden Zurücknahme der erhaltenen Bewilligung und, unbeſchadet der durch die bezüglich des Hauſirhandels beſtehenden Verbote verwirkten Strafen, unterſagt ſei, Waaren bei ſich zu führen, und an irgend jemand im Königreiche zu verkaufen.

§. 5.

Den Handlungs-Reiſenden, inländiſchen, wie ausländiſchen, iſt das Anbieten von Waaren, und das Suchen von Beſtellungen mit oder ohne Vorweiſung von Muſtern nur geſtattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten, und zwar bei dieſen unbedingt;
b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten, bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge;

bei allen andern Perſonen aber unbedingt verboten.

§. 6.

Von dieſem Verbote ſind die Weinhandlungs-Reiſenden ausgenommen; ihnen bleibt das Suchen von Beſtellungen, wie bisher, auch bei Conſumenten geſtattet.

§. 7.

Gegen Handlungs-Reiſende, welche den vorſtehenden Beſtimmungen zuwiderhandeln, iſt nach den gegen den Hauſirhandel beſtehenden Strafbeſtimmungen einzuſchreiten.

Außerdem ſoll denſelben die ertheilte Bewilligung unnachſichtlich entzogen werden [1]).

§. 8.

Die Berechtigung zum Beſuche der öffentlichen Märkte iſt künftighin von Seite der Angehörigen im Zoll-Verbande befindlicher Staaten gleichmäßig in allen hierin begriffenen Ländern durch Zeugniſſe der einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörde (oder des unmittelbaren Magiſtrates) nachzuweiſen.

---

1) Verordnung v. 9. Febr. 1844. Rgbl. S. 73.

Außergerichtliche Implorationen und Gnadengeſuche.

§. 1.
Unmittelbare Eingaben von Geſuchen an das Königliche Kabinet.

Es iſt natürlich, daß Sr. Majeſtät des Königs Kabinet nicht mit Eingaben aller Art überſchwemmt werden darf, und es ſind unmittelbare Eingaben daſelbſt manchmal nicht bloß für die Kabinetsgeſchäfte hemmend, ſondern auch für die Sache der Supplikanten ſelbſt ſtörend.

Es ſind deßwegen in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen [1]) genau einzuhalten:

1) Es dürfen die geeigneten Mittelſtellen nie umgangen, und müſſen alle Geſuche und Vorſtellungen, welche zum Gutachten und zur Entſcheidung derſelben geeignet ſind, daſelbſt eingereicht werden.

2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeſchriebenen Inſtanzen ſeinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verletzt zu ſeyn; oder wenn der Gegenſtand der Bitte nach deſſen Natur, der perſönlichen Entſcheidung des Königs unterliegt, darf die Vorſtellung an die allerhöchſte Perſon des Königs im Kabinete unmittelbar abgegeben werden; jedoch müſſen, wenn von der Unter- oder Mittelſtelle in der vorzubringenden Sache bereits Entſchließungen vorliegen, dieſelben, oder die Vorſtellung, durch welche eine Entſchließung vergebens nachgeſucht worden iſt, als Belege angeführt (vorgelegt) werden.

3) Bittſchriften um Dienſtesſtellen ſind bloß bei der geeigneten Behörde, nicht im Kabinete, einzureichen.

4) Unbeſtimmte Geſuche, unleſerliche oder unverſtändliche Eingaben und Beſchwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt, und in das Kabinetsjournal nicht eingetragen.

5) Eingaben wegen Gegenſtände, worüber bereits eine unmittelbare Verfügung von Sr. Majeſtät dem Könige erlaſſen worden iſt, ſo wie Rekurſe in Sachen, welche in den geſetzlichen Inſtanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen ſich nicht an das Kabinet.

6) Dagegen darf in reinen Gnadenſachen das Geſuch unmittelbar im Kabinete eingegeben werden.

---

1) 1825. 25. Nov. S. 905—918.

7) Zweckwidrig iſt es, wenn Bittende mit Koſtenaufwand, und mit Verſäumung ihrer Geſchäfte oder Gewerbe, ihre Eingabe perſönlich überreichen, und auf den Kabinetsbeſchluß warten wollen, indem eine jede Vorſtellung ungeſäumt ohnehin die geeignete Entſchließung erhält.

8) Sollte jedoch von Sachwaltern oder Behörden den Bittſtellenden die nöthige Unterſtützung erſchwert oder verſagt werden, ſo bleibt in ſolchen Fällen die unmittelbare Berufung an des Königs Majeſtät ſtets vorbehalten.

9) Solche unmittelbare Eingaben müſſen das genaue Rubrum der Sache, der Perſon, der Ortsbehörde und des Kreiſes enthalten [1]),

10) mit dem gehörigen Stempel, mit Ausnahme der Armenſachen, verſehen ſeyn, und ſtets

11) in Duplo geſchehen [2]).

§. 2.

Perſönliche Ueberreichung ſolcher Geſuche.

Bittſchriften oder ſonſt ſchriftliche Aufſätze an Se. Majeſtät auf öffentlichen Spaziergängen zu überreichen, iſt, ſo wie jede perſönliche Beläſtigung des Monarchen, nicht nur unſchicklich, ſondern auch verboten [3]).

---

1) 1808, 22. Okt. S. 2531 Nr. 2.
2) 1826, 2. Febr. S. 201—204.
3) 1806, 18. Sept. S. 362. Nr. 2.

Titulaturen.

I. Für den König: [1])

1) Anrede:

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr!

2) Im Contexte:

Euer Königliche Majeſtät,
oder
Allerhöchſtdieſelben.

3) Subjektionsformel:

In aller tiefſter Ehrfurcht erſterbet
Euer Königlichen Majeſtät
allerunterthänigſt treugehorſamſter.

4) Aufſchrift:

An Seine Majeſtät den König von Bayern.

II. Für die Königin:

1) Anrede:

Allerdurchlauchtigſte Großmächtigſte Königin,
Allergnädigſte Königin und Herrin!

2) Im Contexte:

Euer Königliche Majeſtät,
oder
Allerhöchſtdieſelben.

3) Subjektionsformel:

In aller tiefſter Ehrfurcht erſterbet
Euer Königlichen Majeſtät
allerunterthänigſt treugehorſamſter.

1) Rgbl. 1806 S. 7.

4) Aufſchrift:

An Ihre Majeſtät die regierende Königin von Bayern.

III. Für den Kronprinzen: [1])

1) Anrede:

Durchlauchtigſter Kronprinz,
Gnädigſter Kronprinz und Herr!

2) Im Conterte:

Euer Königliche Hoheit
oder
Höchſtdieſelben.

3) Subjektionsformel:

In tiefſter Ehrfurcht erharret
Euer Königlichen Hoheit
unterthänigſt gehorſamſter.

4) Aufſchrift:

An Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen von Bayern.

IV. Für die Kronprinzeſſin:

1) Anrede:

Durchlauchtigſte Kronprinzeſſin,
Gnädigſte Kronprinzeſſin und Herrin!

2) Im Conterte:

Euer Königliche Hoheit,
oder
Höchſtdieſelben.

3) Subjektionsformel:

In tiefſter Ehrfurcht erharret
Euer Königlichen Hoheit
unterthänigſt gehorſamſter.

4) Aufſchrift:

An Ihre Königliche Hoheit die Kronprinzeſſin von Bayern.

V. Für die Königlichen Prinzen:

1) Anrede:

Durchlauchtigſter Prinz,
Gnädigſter Prinz und Herr!

---

1) Rgbl. 1807 S. 257.

2) Im Conterte:

Euer Königliche Hoheit
oder
Höchſtdieſelben.

3) Subjektionsformel:

In tiefſter Ehrfurcht erharret
Euer Königlichen Hoheit
unterthänigſt gehorſamſter.

4) Aufſchrift:

An Seine Königliche Hoheit den Prinzen N. von Bayern.

VI. Für die Königlichen Prinzeſſinnen:

1) Anrede:

Durchlauchtigſte Prinzeſſin,
Gnädigſte Prinzeſſin und Herrin!

2) Im Conterte:

Euer Königliche Hoheit
oder
Höchſtdieſelben.

3) Subjektionsformel:

In tiefſter Ehrfurcht erharret
Euer Königlichen Hoheit
unterthänigſt gehorſamſter.

4) Aufſchrift:

An ihre Königliche Hoheit die Prinzeſſin N. von Bayern.

VII. Eingaben an die königlichen Miniſterien, den königlichen Staatsrath, das königliche Oberappellationsgericht, und an das königliche Generalauditoriat werden ganz ſo ſtyliſirt, als gingen ſie an Seine Majeſtät den König ſelbſt, ſowohl in der Anrede, als auch im Conterte, wie bei der Subjektionsformel, nur iſt bei der Aufſchrift an Seine Majeſtät den König von Bayern, beizufügen, wohin ſpeziell dieſe Eingabe gehört, nämlich: zum königlichen Miniſterium des Innern oder zum königlichen Staatsrathe oder zum königlichen Oberappellationsgerichte ꝛc.

VIII. Bei Eingaben an die Mittelſtellen wird folgende Courtoiſie beobachtet:

a) Bei den königlichen Appellationsgerichten:

1) Anrede:

Königliches Appellationsgericht von N! (Name des Kreiſes.)

2) Im Conterte:

Königliches Appellationsgericht
oder
der hohe Gerichtshof.

3) Subjektionsformel:

In ſchuldigſter (tiefſter) Ehrfurcht erharret
des königlichen Appellationsgerichts
unterthänig gehorſamſter.

4) Aufſchrift:

An das königliche Appellationsgericht von N. (Name des Kreiſes) zu N.

b) Bei den königlichen Regierungen:

1) Anrede:

Königliche Regierung von N! (Name des Kreiſes) Kammer des Innern (oder der Finanzen).

2) im Conterte:

Königliche Regierung.

3) Subjektionsformel:

In ſchuldigſter (tiefſter) Ehrfurcht erharret
der königlichen Regierung
unterthänig gehorſamſter.

4) Aufſchrift:

An die königliche Regierung von N. (Name des Kreiſes) Kammer des Innern (oder Kammer der Finanzen) zu N.

IX. Für die Untergerichte werden folgende Formeln angewendet:

1) in der Anrede:

Königliches Kreis- und Stadtgericht! (Königliches Landgericht!)

2) im Conterte:

Königliches Kreis- und Stadtgericht. (Königliches Landgericht.)

3) Subjektionsformel:

Ehrfurchtsvoll beſtehet (erharret)
des königlichen Kreis- u. Stadtgerichts (des königlichen Landgerichts)
gehorſamſter.

4) Aufſchrift:

An das königliche Kreis- und Stadtgericht zu N.
An das königliche Landgericht zu N.

Dieſelbe Courtoiſie wird auch bei Eingaben an einen Stadtmagiſtrat beobachtet, nur daß man hier das Königlich hinwegläßt, und dafür Wohllöblich oder Hochlöblich zu ſetzen pflegt.

Zweite Abtheilung.

Civilrechtliche Beſtimmungen.

Hypothekenweſen [1].

§. 1. Begriff der Hypothek.

Das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit ſeiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt, iſt eine Hypothek [2].

§. 2. Hauptbaſis derſelben.

Von der Richtigkeit und Dauer der Forderung hängen auch die Wirkungen der Hypothek ab [3].

§. 3. Entſtehung einer Hypothek [4].

Zu einer Hypothek werden erfordert:

I. Ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welche entweder
 1) in einer Beſtimmung des Geſetzes ſelbſt, oder
 2) in dem erklärten Privatwillen liegen kann.

II. Die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch.

Der Rechtstitel allein [5] bewirkt die Hypothek nicht, ſondern nur das Recht, dieſe durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu erwerben; ſelbſt dadurch, daß dem Gläubiger der Beſitz der Sache oder deren Nutzungsrecht zur Sicherſtellung einer Forderung eingeräumt iſt, wird eine Hypothek auf die Sache noch nicht erworben.

§. 4. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

I. Geſetzliche [6].

Zur Erwerbung einer Hypothek ſind kraft des Geſetzes ſelbſt, und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, folgende Gläubiger berechtiget:

---

1) 1822. 1 Juni. Gſtzbl. S 5. 17. 101. 125. — 1823. 13. März. S. 499. 1824. 26. April S. 491. — 1825. 11 Sept. Gſtzbl. S. 5. u. 73. f. — 1826. 25. April S. 434. §. 38—42. — 1828. 6. Jul. S 379. §. 2. 5. — 1830 31. Jul. S. 989. — 1834. 1. Juli. Gſtzbl S. 81.

2) 1822. Gſtzbl. S. 18. §. 1.

3) A. a. O. S. 18. § 2. Dabei iſt jedoch dasjenige vorbehalten, was wegen Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches gilt. S. unten S. 196. Nr. 3. 4. f.

4) A a. O. S 21. § 9.

5) A. a. O. S. 21. §. 10.

6) A. a. O. S. 22. §. 12.

1) Der Staat, wegen der rückſtändigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben;

2) Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entſtehendeñ Forderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen; wenn nicht der Beamte und deſſen Bürgen bereits auf andere Weiſe mit Einſtimmung der Stiftungen oder Gemeinden, und mit Genehmigung der ihnen vorgeſetzten Behörde genügende Sicherheit geſtellt haben;

3) Gutsherren, wegen der Rückſtände an den auf einem Grundſtücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leiſtungen ohne Unterſchied, deßgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorſchüſſe an Samen- und Speiſe-Getreide, auf dem grundbaren Gute;

4) diejenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fordern haben, wegen der Rückſtände an dieſen jährlichen Leiſtungen auf den damit belaſteten Sachen;

5) minderjährige und unter Curatel geſetzte Perſonen wegen aller aus der geführten Vormundſchaft oder Curatel begründeten Forderungen, auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen;

6) die Ehefrau, wegen ihres bei Eingehung der Ehe, oder während derſelben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zuſtehenden Rechte, wegen ihrer Entſchädigungsanſprüche rückſichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen Verwendung ihrer von demſelben veräußerten Güter, auf den Immobilien ihres Ehemannes;

7) Kinder, wegen desjenigen, was ſie als Vater- oder Mutter-Gut oder ſonſt erworbenes Vermögen, oder als Voraus bei Einkindſchaftungen zu fordern haben, auf den Immobilien ihrer Eltern;

8) Legatarien und Erbſchaftsgläubiger, deßgleichen die Miterben, wegen der in den Erbtheilungen beſtimmten Hinauszahlungen, und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen, auf den zu der Erbſchaft gehörigen Immobilien;

9) Baumeiſter und Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen der für Errichtung, Wiederherſtellung oder Ausbeſſerung von Gebäuden, Kanälen und anderen Werken entſtandenen Forderungen; deßgleichen diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf dieſen Gebäuden oder Werken;

10) Inhaber oder Pächter von Bierbrauereien, wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Branntwein.

11) Gläubiger, wegen der nicht über zwei Jahre rückſtändigen Zinſen von Hypothekſchulden, und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekſchulden entſtandenen Streitkoſten, auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen iſt;

12) alle Gläubiger ohne Unterſchied, wegen jener rechtskräftig entſchiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Immiſſion in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde.

II. Erklärter Privatwille [1]).

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in

1) A. a. O. S. 25. §. 13–16.

einer letztwilligen Verfügung, oder in einem Vertrage, entweder vom Schuldner ſelbſt, oder von einem Dritten für den Schuldner zugeſtanden werden.

Hiezu wird von Seite desjenigen, welcher die Hypothek bewilliget, das Recht und die Fähigkeit erfordert, über die Sache zu verfügen, womit er durch Hypothek Sicherheit ſtellen will.

Aus einem Vertrage kann der Gläubiger die Eintragung einer Hypothek nur alsdann verlangen, wenn ſie in einer gültigen, und, wo es die Geſetze nach Verſchiedenheit der Rechtsgeſchäfte oder Perſonen fordern, öffentlichen Urkunde ausdrücklich bedungen wurde

Der bei Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthumes zur Sicherſtellung des rückſtändigen Kaufpreiſes berechtiget den Gläubiger, dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu laſſen.

Hat der Schuldner für eine an ſich richtige Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor ſich gehen laſſen, ſo kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für dieſe ein Rechtstitel nicht vorhanden geweſen ſey, nicht angefochten werden.

III. Leitende Grundſätze hinſichtlich des geſetzlichen und des auf erklärtem Privatwillen beruhenden Rechtstitels [1]).

Das Recht des Gläubigers auf Erwerbung einer Hypothek (Rechtstitel) erſtreckt ſich in Anſehung des Gegenſtandes, auf welchem und in Anſehung der Forderung, für welche die Hypothek erworben werden ſoll, nicht weiter, als es Geſetze oder Privatwille (§. 4. Nr. I. und II.) demſelben einräumen.

Iſt die Sache, worauf der Gläubiger eine Hypothek erworben hat, durch eine aus Verſchulden des Eigenthümers entſtandene Verſchlimmerung im Werthe ſo gemindert, daß ſie dem Gläubiger für ſeine Forderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit leiſtet, ſo kann der Gläubiger für das, was ihm daran mangelt, auf andere Güter des Schuldners, anderen bereits eingetragenen Gläubigern unbeſchadet, eine Hypothek verlangen.

Jede Forderung kann nur auf eine beſtimmte Summe eingetragen werden, daher müſſen Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an ſich genau beſtimmt iſt, nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwiſchen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermangelung durch richterliches Urtheil auf eine beſtimmte Summe feſtgeſetzt werden; es iſt jedoch, wenn ſich in der Folge die Umſtände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der feſtgeſetzten Summe zu verlangen, ſo wie der Gläubiger für dasjenige, was an ſeiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek fordern kann.

Hinſichtlich des geſetzlichen Rechtstitels der Minderjährigen oder unter Curatel geſetzten Perſonen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren, iſt der Vormund

1) A. a. O. S. 26. §. 17—20.

bei dem Antritte der Vormundſchaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelaſſen werden, mit einem, von der vormundſchaftlichen Behörde hiernach feſtzuſetzenden, und auf ſeine Immobilien einzutragenden beſtimmten Summe, Sicherheit zu leiſten verbunden. Es muß dabei Bedacht darauf genommen werden, daß jene Vermögenstheile, an welchen der Minderjährige beſchädigt werden könnte, durch gerichtliche Depoſition ſicher geſtellt, und damit dieſe Hypothek, wo nicht ganz überflüſſig gemacht, doch der Summe nach möglichſt vermindert werde. Eine weitere Sicherheit iſt der Vormund auch in der Folge zu leiſten nicht gehalten, ſo lange er die geſetzlichen Obliegenheiten eines Vormundes, beſonders wegen Rechnungsſtellung zur gehörigen Zeit, genau beobachtet.

Die vormundſchaftlichen Behörden ſind aber berechtiget, für die nach geſtellter Vormundſchaftsrechnung erkannten Defekte ſofort die Eintragung einer entſprechenden Hypothek auf die Immobilien zu verlangen.

§. 5. Die Erwerbung der Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch; Eintragung, Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches, Proteſtation, Vormerkung und Verjährung [1]).

Die Hypothek wird durch förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch erworben, und erſt von dieſer Zeit an erhält eine Forderung die Rechte der Hypotheken.

Bei den Einträgen in das Hypothekenbuch gelten folgende Beſtimmungen:

1) Das ganze Rechtsverhältniß der Hypothek muß eingetragen werden, als z. B. Sache, worauf ſie erworben wird, Name des Schuldners, Gläubigers u. ſ. w. [2]).

2) Jedem Eintrag in das Hypothekenbuch muß Tag, Monat und Jahr, an welchem derſelbe geſchehen, beigeſetzt werden; und der Vorzug der eingetragenen Forderungen wird bloß nach dem Tage des Eintrages beurtheilt, ſo daß alle an demſelben Tage eingetragenen Forderungen gleichen Rang haben, wenn nicht etwas Anderes bedungen wird.

3) Das Hypothekenbuch hat den Charakter der Oeffentlichkeit [3]). Daher kann Jeder Einſicht von den einſchlägigen Stellen des Hypothekenbuches nehmen, oder beglaubigte Auszüge daraus erlangen, der ſein Intereſſe dabei aus einem mit dem Schuldner oder Gläubiger beſtehenden Rechtsverhältniſſe nachweiſet.

4) Daraus folgt [4]), daß jede im Vertrauen auf das Hypothekenbuch vorgenommene Handlung, ſo weit ſie mit dem Hypothekenweſen in Verbindung ſteht, in Anſehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemeſſen ſind.

Deßwegen kann Niemand die Unwiſſenheit deſſen, was im Hypothekenbuche eingetragen iſt, zu ſeinem Vortheile anführen. Wer

---

1) A. a. O. S. 29. §. 21—32.
2) A. a O. S. 29. §. 22.
3) A. a. O. S. 31. §. 24.
4) A. a. O S. 32. §. 25.

hierdurch einen Schaden leidet, dem bleibt bloß der perſönliche Rückanſpruch auf Schadenserſatz gegen denjenigen vorbehalten, der hierzu nach den Geſetzen verbunden iſt.

Daraus ergeben ſich nun folgende nähere Beſtimmungen [1]:

a) Für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer bekennt, kann eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem Andern übergeben hätte. Der neue Eigenthümer, welcher ſeinen Beſitztitel nicht eintragen ließ, muß dieſe Hypothek gegen ſich anerkennen, und ihm bleibt bloß der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

b) Die eingetragenen Hypotheken ſind wirkſam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen noch vorgemerkten Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch ſchon vor Eintragung der Hypothek dieſer vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war.

c) Dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Beſitzer, ſobald dieſer im Hypothekenbuch eingetragen iſt, nicht mehr verlangt werden.

d) Der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekforderung entgegenſetzen konnte, gegen den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch läſtigen Titel und im guten Glauben an ſich brachte, nur dann gebrauchen, wenn ſein Widerſpruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt iſt; dasſelbe gilt von der Einrede der Zahlung und Compenſation (Tilgung der Schuld durch Gegenforderung), wenn ſie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöſcht iſt.

e) Ebenſo muß der Ceſſionar die nachtheiligen Folgen gegen ſich gelten laſſen, welche aus unterlaſſener Eintragung der Ceſſion entſtehen.

5) Dieſe Nachtheile kann der Betheiligte dadurch abwenden [2], daß er, falls der Gegenſtand ſich nicht ſogleich zur wirklichen Eintragung eignet, ſeine Rechte bei dem Hypothekenamte verwahrt, und die Vormerkung ſeiner Proteſtation im Hypothekenbuche erwirbt, wonach alles bis zur rechtlichen Austragung der Differenz ſo lange in Suspenso verbleibt, bis die eingetragene Proteſtation gelöſcht iſt.

6) Iſt eine Forderung, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an ſich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden beſcheinigt, die Eintragung ſelbſt aber wegen formellen Mangels noch nicht zuläſſig, ſo kann die Forderung unter den Hypotheken vorgemerkt [3] werden, wodurch das Recht auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle der Vormerkung verwahrt iſt.

7) Jeder Eintrag in das Hypothekenbuch unterbricht die Verjährung [4] zum Vortheil desjenigen, für deſſen Rechte die Eintragung,

1) A. a. O. §. 26. S. 32. 33. S. auch §. 46. S. 42. 43.
2) A. a. O. S. 34. §. 27—29.
3) A. a. O. S 35. § 30.
4) A. a. O. S. 36 §. 31. 32.

Proteſtation oder Vormerkung geſchehen iſt. Wird ein ſolcher Eintrag nachher wieder gelöſcht, ſo iſt die Verjährung für ununterbrochen zu halten. Gegen den Inhalt des Hypothekenbuches findet in ſo weit keine Verjährung ſtatt, als dieſelbe den eingetragenen Hypotheken oder darin vorgemerkten Forderungen zum Nachtheile gereichte. Daher kann die Verjährung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, ſo lange ſie nicht gelöſcht, oder eine Proteſtation dagegen eingetragen iſt, nicht angefangen werden. Hinſichtlich der verfallenen Zinſen gelten aber die geſetzlichen Beſtimmungen über Verjährung.

§. 6. Wirkungen der Hypotheken.

I. In Anſehung der Sache, worauf ſie haftet [1]).

1) Nur auf unbeweglichen Sachen und auf jenen fruchtbringenden dinglichen Rechten, welche den Immobilien gleichgeachtet ſind (z. B. ein reales Gewerbsrecht u. ſ. w.), und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöſchen, kann eine Hypothek beſtellt werden, dieſe aber auch auf bewegliche Sachen ſich erſtrecken, wenn ſie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache ſind [2]). Die Eintragung in das Hypothekenbuch kann niemals anders, als für eine der Summe nach beſtimmte Forderung auf beſtimmte Immobilien geſchehen, ſo daß jede Hypothek eine Spezialhypothek ſeyn muß.

2) Die Hypothek erſtreckt ſich auf die ganze Sache, ſo wie auf Zuwachs und Zugehörungen derſelben, folglich auch auf die Früchte, ſo lange ſie nicht abgeſondert oder bezogen ſind [3]).

II. In Anſehung der Forderung.

Die Hypothek erſtreckt ſich [4]) gegen den Schuldner ſowohl, als gegen den dritten Beſitzer der Sache, nebſt dem Kapital auf die Zinſen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres. Wegen weiterer Rückſtände, Verzugszinſen und Koſten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die verſchriebene Sache bloß gegen ſeinen Schuldner, aber nicht gegen dritte Beſitzer oder Mithypothekargläubiger.

III. In Anſehung des Schuldners [5]).

Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieſelbe Sache einzuräumen. Der Schuldner darf über ſein Eigenthum disponiren, in ſo weit es nicht zum Nachtheile der Hypotheken geſchieht. Er kann daher die Sache veräußern, aber nicht ohne Conſens der Hypothekgläubiger mit einer den Werth derſelben mindernden Laſt belegen.

Vermindert der Schuldner den Werth der Sache, ſo kann der Gläubiger für das, was ihm an der Sicherheit ſeiner Forderung

1) A. a. O. S. 36. §. 33—41.
2) A. a. O. S. 19. §. 3—8. u. 11.
3) A. a. O. S. 36. §. 33. f.
4) A. a. O. S. 41. §. 42. 43.
5) A. a. O. S. 42. §. 44—48.

mangelt, auf andere Güter des Schuldners eine Hypothek verlangen [1]), oder [2]) ſeine Befriedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bei Gericht verlangen, daß dem Beſitzer in ſeinen ſchädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde.

Durch die Eintragung verliert der Schuldner gegen ſeinen urſprünglichen Gläubiger die Einreden gegen die Richtigkeit der Forderung nicht [3]).

IV. In Anſehung des Gläubigers [4]).

1) Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung ſeiner Forderung aus der beſtimmten Sache zu verlangen. Er kann aber auch unbeſchadet ſeines Hypothekrechtes den Schuldner aus dem Rechtsgeſchäfte, wofür die Hypothek erworben wurde, perſönlich belangen; und es ſteht ihm frei, entweder die perſönliche Klage mit der dinglichen zu verbinden, oder gleich die dingliche allein anzuſtellen.

2) Den Gläubigern, welche aus der hypothecirten Sache ihre Befriedigung nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage gegen diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen haften.

3) Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, worauf er die Hypothek erworben hat, befriediget, oder zu ſeiner Befriedigung in den Beſitz und Genuß der Sache eingeſetzt zu werden.

4) Werden bloß rückſtändige Zinſen von den letzten zwei Jahren gefordert, ſo muß auf die ſchriftlich oder mündlich angebrachte, mit dem Hypothekenbriefe oder einem beglaubigten Hypothekenbuchs-Auszuge beſcheinigte Klage dem Schuldner aufgetragen werden, den geforderten Rückſtand binnen acht Tagen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle mit Urkunden beweiſen kann. Auf weiteres Anrufen des Gläubigers wird, im Mangel einer ſolchen Einrede, ſofort mit der Execution verfahren. Dieſe kann in keinem Falle durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner bleibt jedoch nach geſchehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbehalten.

Hinſichtlich älterer Zinsrückſtände tritt das ordentliche gewöhnliche Proceßverfahren ein.

5) Der Gläubiger (Chriſt oder Jude) kann eine durch Hypothek verſicherte Forderung mit dem Hypothekrechte einem Anderen ganz oder theilweiſe abtreten, oder in dem Hypothekenbuche verpfänden. Jedoch kann der Hypothekſchuldner den (neuen) Gläubiger (Pfandinhaber) ohne Zuziehung des Verpfänders, nicht bezahlen.

V. In Anſehung des dritten Beſitzers [5]).

1) Das Gut, worauf eine Hypothek eingetragen iſt, haftet dem Gläubiger für ſeine Befriedigung auch alsdann, wenn es ſich in den

---

1) A. a. O. S. 26. §. 18.
2) A. a. O. S. 42. §. 45.
3) A. a. O. S. 42. §. 46.
4) A. a. O. S. 43. §. 49—53.
5) A. a. O. S. 46. § 54—58.

Händen eines anderen Beſitzers befindet, und dieſer iſt, ſelbſt im Falle eines redlichen Beſitzes, verbunden, die Hypothekforderung, ſo weit ſie auf der Sache haftet, zu bezahlen, oder dem Gläubiger das hypothecirte Gut abzutreten, damit er aus den Früchten oder der Subſtanz der Sache befriedigt werde.

2) Für die im Hypothekenbuche vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Beſitzer wie für eingetragene Hypotheken; die Forderung aber kann gegen denſelben erſt dann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek außer Zweifel geſetzt iſt, und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr in dem Wege ſteht.

3) Die Haftung des dritten redlichen Beſitzers für ſämmtlich eingetragene Hypotheken und vorgemerkte Forderungen erſtreckt ſich nicht weiter, als das Gut zu ihrer Befriedigung zureicht. Er kann ſich daher von allen Anſprüchen dieſer Gläubiger befreien, wenn er ihnen das Gut abtritt; es wäre denn, daß er dieſe Schulden beſonders übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit ſeinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer perſönlichen Klage belangt werden kann.

4) Der Beſitzer der Sache kann der dinglichen Klage die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden ſoll, nur in dem Falle entgegenſetzen, wenn die Hypothek wegen einer für einen Anderen geleiſteten Bürgſchaft erworben wurde, ſoferne er nicht als Selbſtſchuldner anzuſehen iſt.

5) Dem dritten Beſitzer, welcher entweder eine Hypothek bezahlt hat, oder durch die dingliche Hypothekklage aus dem Beſitze des Gutes gekommen iſt, bleibt der Rückanſpruch gegen denjenigen vorbehalten, der zum Erſatze des Schadens nach den Civilgeſetzen verbunden iſt, und er tritt von ſelbſt in alle Rechte des befriedigten Hypothekgläubigers ein.

Zur Erhaltung des Regreſſes an den vorigen Beſitzer bedarf es nur dann einer Rückſprache mit demſelben vor erfolgter freiwilliger Zahlung einer Hypothekſchuld, oder der Streitverkündigung im Falle eines darüber entſtehenden Rechtsſtreites, wenn wegen der nemlichen Forderung eine Proteſtation in dem Hypothekenbuche aufgenommen war.

VI. In Anſehung der Hypothekgläubiger unter ſich [1].

1) Der Vorzug unter den Hypothekgläubigern richtet ſich bloß nach dem Zeitpunkte des Eintrages. Forderungen, welche am nemlichen Tage eingetragen ſind, haben unter ſich gleiche Rechte, und kommen in den Fällen, wo der Vorzug einer Hypothek entſcheidet, nach Größe jeder Forderung verhältnißmäßig zum Bezuge.

2) Dieſer Vorzug entſcheidet ſowohl über das Prioritätsrecht im Konkurſe der Gläubiger, als über den ganzen Umfang der Hypothekklage; daher kann in und außer dem Konkurſe der ältere Hypothekgläubiger vor dem jüngeren aus der hypothecirten Sache ſeine

1) A. a. O. S. 48. §. 59—65

Befriedigung, oder die Immiſſion, und bei gleichem Range der Gläubiger ein jeder derſelben die verhältnißmäßige Befriedigung, oder Immiſſion verlangen, wenn auch der neue Gläubiger früher die Klage angeſtellt, oder ſogar die Immiſſion erlangt hat.

3) Ein Hypothekgläubiger kann unbeſchadet ſeines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem ſpäteteren Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den anderen Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

4) Die Ablöſung der Forderung eines Hypothekgläubigers durch einen andern Hypothekgläubiger findet nur dann ſtatt, wenn entweder der Schuldner einwilliget, oder der abzulöſende Gläubiger ſeine Forderung gerichtlich eingeklagt hat. Zu dieſer Ablöſung wird die Zahlung der bis zum Ablaufe der bedungenen Aufkündigungszeit verfallenden Zinſen, oder wenn der Gläubiger die angebotene Zahlung nicht annehmen will, die Hinterlegung bei Gericht erfordert.

5) Wenn auf die Klage eines Hypothekgläubigers zur Bezahlung einer Hypothekſchuld der gerichtliche Verkauf des hypothecirten Gutes erkannt worden iſt, ſo können weder die ihm nachſtehenden Gläubiger, noch der Schuldner den Hinſchlag hindern, wenn das bei der Verſteigerung geſchehene höchſte Angebot den gerichtlichen Schätzungswerth erreicht; außerdem kann der Betheiligte noch die zweite, auch dritte Verſteigerung verlangen. Bei der dritten Verſteigerung erfolgt der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

6) Jeder Gläubiger, welcher dadurch ſeine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das verſteigerte Gut um das geſchehene Meiſtgebot hingeſchlagen werde; hierüber muß der Gläubiger innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Verſteigerung an gerechnet, bei Verluſt des Rechtes, ſich nicht nur vor Gericht erklären, ſondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweiſen. Dieſer Verſteigerungstag aber muß den Hypothekgläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher beſonders bekannt gemacht werden.

In Anſehung dieſes Einlöſungsrechtes hat der neuere Hypothek-Gläubiger vor dem älteren, jedoch nur gegen deſſen vollſtändige Bezahlung, den Vorzug.

7) Wenn der Schuldner behauptet, daß der von andern Laſten freie Ertrag eines Jahres von dem hypothecirten Gute zur Zahlung der eingeklagten Schuld an Kapital, Zinſen und Koſten hinreiche, und den Beweis durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthſchaftsrechnungen, oder ſonſt auf der Stelle führt, und zugleich ſich erbietet, den Gläubiger in dieſe Einkünfte einzuweiſen, ſo muß das Verfahren von dem Gerichte eingeſtellt, ſolches aber ſogleich auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgeſetzt werden, wenn gegen die Zahlung ein Einſpruch geſchieht, oder ſonſt ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.

8) Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Kapital, Zinſen und Koſten nicht ganz aus dem Preiſe der hypothecirten Sachen bezahlt werden, können ſich deßwegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten. In welchem Falle ſie aber einen Vorzug vor den übrigen Gläubigern nicht haben.

VII. In Anſehung anderer Gläubiger, beſonders im Concurſe [1]).

1) Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, außer dem Falle eines allgemeinen Concurſes, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer hypothecirten Sache muß das Gericht den darauf eingetragenen Gläubigern Nachricht geben, und denſelben ſtehen bei ſolchen Verſteigerungen die oben (§. 6 Nr. VI.) beſtimmten Rechte zu.

2) Bei den Vergantungen, welche nach dem beſonderen Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, müſſen, nebſt den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Grundſtück eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß geſetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann dieſe Vergantung, ſo lange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeſchlagen iſt, durch vollſtändige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gilten, dann der Koſten, wofür ihm der Rückanſpruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Verſteigerung und Hinſchlag richtet ſich nach den Ewiggeldrechten, den Hypothekgläubigern ſteht aber nach dem Hinſchlage das Einlöſungsrecht zu.

3) Von Hypothekforderungen, welche als verzinsliche im Hypothekenbuche bemerkt ſind, laufen die Zinſen auch während des Concurſes und mit demſelben Range fort, welcher dem Kapitale zukömmt.

4) In Anſehung des Hinſchlages der zur Concursmaſſe gehörenden Immobilien, auf welchen Hypotheken haften, kommen obige Beſtimmungen (§. 6. Nr. VI. 5. 6. 7.) auch bei den übrigen mit einer Hypothek nicht verſehenen Gläubigern zur Anwendung.

5) Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothecirten Sache ungezweifelt hinreicht, auch während des Concurſes ganz oder theilweiſe ihre Zahlung verlangen. Auch ſollen von ſolchen Forderungen die Zinſen aus dem Ueberſchuſſe an Früchten und Renten der hypothecirten Sache zur Verfallzeit richtig bezahlt werden.

§. 7. Von Erlöſchung der Hypotheken [2]).

Die Hypothek erliſcht:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche ſie beſtellt war;

2) durch Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bei verſpäteter Eintragung [3]).

3) durch den Untergang der Sache;

4) durch Entſagung des Gläubigers;

5) durch Tilgung der Schuld;

---

1) A. a. o. S. 51. §. 66—70.

2) A. a o. S. 53 §. 71—82.

3) Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekantmachung des gerichtlichen Verbotes an das Hypothekenamt, dürfen weder Eintragurgen noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr ſtatt haben. Ebenſo kann nach dem Antritte einer Erbſchaft mit der Rechtswohlthat des Inventares, wegen Schulden einer Erbſchaft auf die zu derſelben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheile der übrigen Erbſchaftsgläubiger nicht mehr eingetragen werden; wäre ſie aber dennoch eingetragen worden, ſo verliert ſie in Anſehung der Erbſchaftsgläubiger alle Wirkung, wenn die Erbſchaftsmaſſe zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht. A. a. o. S. 54. §. 73—75.

6) durch den unfreiwilligen Verkauf der Sache;
7) durch Amortiſirung der Forderung.

§. 8. Wirkung der Erlöſchung einer Hypothek [1]).

1) Die Erlöſchung einer Hypothek iſt in Anſehung derjenigen, in deren Handlung ſie ſich gründet, ſo bald wirkſam, als der Erlöſchungsgrund vorhanden iſt.

2) Der Schuldner kann nach erloſchener, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöſchter Hypothek den Rang dieſer Hypothek einem andern, auch einem neuen Gläubiger, jedoch für keine größere Summe, einräumen.

3) Iſt die Löſchung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, ſo rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor.

§. 9. Von Löſchung der Einträge im Hypothekenbuche [2]).

Die Löſchung eines jeden Eintrages, oder die Minderung der eingetragenen Summe im Hypothekenbuche kann verlangt werden, entweder auf den Grund der Einwilligung desjenigen, zu deſſen Vortheil der Eintrag geſchehen iſt, oder auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntniſſes.

§. 10. Vom Verfahren in Hypothekenſachen [3]).

1) Ein Geſuch in Hypothekenſachen kann bei dem Hypothekenamte mündlich zu Protokoll, oder ſchriftlich angebracht werden.

2) Jedes Geſuch um die förmliche Eintragung ſchließt das Geſuch um einſtweilige Vormerkung ſtillſchweigend in ſich, weßhalb im Falle der Zuläſſigkeit jedenfalls die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche gemacht werden muß.

3) Proteſtationen oder Vormerkungen können auch ohne Beiſeyn oder Einwilligung des Gegentheils geſchehen. Von einer jeden ſolchen Einſchreibung wird aber dem Beſitzer der Sache Nachricht ertheilt.

4) Soll aber die förmliche Eintragung geſchehen, um dadurch ein Recht zu erwerben, ſo kann dieſe nie auf einſeitiges Verlangen, ſondern nur mit Vernehmung desjenigen vorgenommen werden, gegen welchen das Recht erworben werden ſoll. Derſelbe iſt daher jederzeit vorher über das Eintragungsgeſuch zu hören, und hiezu vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines angemeſſenen Termines vorzuladen.

5) Gründet ſich das Geſuch auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes Teſtament, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, und ſind hierüber die Documente in Urſchrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abſchrift vorgelegt worden, oder wird die Eintragung von einem Gerichte angeſonnen, oder die Eintragung der, wegen einer Verwaltung oder einer Curatel geſetz-

1) A. a. O. S. 57. §. 83. 84
2) A. a. O. S. 57. §. 85.
3) A. a. O. S. 64. §. 101—118.

lich gegründeten Hypotheken von der vorgeſetzten Behörde, oder wird die Eintragung der geſetzlichen Hypotheken für Rückſtände an jährlichen Zinſen von Hypothekkapitalien verlangt: ſo wird das Geſuch dem Beſitzer der zu hypothecirenden Sache mit Anberaumung eines Termines von acht Tagen zu ſeiner Erinnerung mitgetheilt. Außer dieſen Fällen aber, und wenn das Geſuch an ſich zu einem Eintrage in das Hypothekenbuch geeigenſchaftet iſt, wird der Beſitzer innerhalb eines Termines von höchſtens 30 Tagen zur Vernehmung vorgeladen Jedenfalls geſchieht die Vormerkung ſogleich [1]).

6) Läßt der Vorgeladene dieſen Termin ohne Proteſtation und ohne Erklärung verſtreichen, ſo geht auf weiteres Anſuchen des Betheiligten die Vormerkung in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Geeignete im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den Ausfertigungen geſchritten. Derjenige, gegen welchen eine ſolche Eintragung gerichtet iſt, verliert durch dieſen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten; wohl aber treten in Anſehung eines jeden Dritten die geſetzlichen Wirkungen ein [2]).

7) Wenn der Vorgeladene den Eintrag gewährt, ſo hat dieſer ſogleich zu geſchehen; wenn ein Widerſpruch dagegen erhoben wird, verſucht das Hypothekenamt die Vermittelung, und verweiſet im Mißlingensfalle die Theile auf den Rechtsweg [3]).

8) Vormerkungen müſſen auf Verlangen des Beſitzers oder der nachfolgenden Hypothekgläubiger innerhalb 30 Tagen berichtiget oder gelöſcht werden [4]).

9) Derjenige, zu deſſen Vortheil eine Eintragung oder Vormerkung geſchehen, kann darüber einen Recognitionsſchein, und wenn für eine Schuld eine Hypothek eingetragen wurde, einen förmlichen Hypothekenbrief verlangen. Dieſem Verlangen muß ſtattgegeben werden [5]).

10) Auszüge aus dem Hypothekenbuche ſind dem Beſitzer des Grundſtückes, dem Lehen- oder Grundherrn, Jedem, dem darauf ein Realrecht zuſteht, jedem mit einer Hypothek eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, jedem Cedenten und Ceſſionar derſelben, deßgleichen jedem Gerichte, vom Hypothekenamte mit beigefügter Beglaubigung zu geben. Verlangt ein Dritter einen Auszug, ſo muß hierüber der Beſitzer der Sache vorher vernommen werden [6]).

11) Bei Eröffnung eines Concurſes ſind die Hypothekgläubiger verbunden, an den Ediktstagen zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter Bezug auf den Inhalt des Hypothekenbuches zu liquidiren [7]).

Iſt eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, ſo wird, wenn ein Einzelner die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne

---

1) A. a. O. S. 69. §. 110.
2) A. a. O. S. 70. §. 111.
3) A. a. O. S. 70. §. 112.
4) A. a. O. S. 71. §. 113.
5) A. a. O. S. 72. §. 115.
6) A. a. O. S. 72. §. 116.
7) A a. O. S. 73. §. 118.

daß hiezu im Verlaufe des Concurſes eine Vollmacht oder Genehmigung derſelben nothwendig iſt [1]).

§. 11. Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekenſachen [2]).

I. Taxen.

Im Allgemeinen gilt für die Hypothekengeſchäfte die allgemeine Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (S. unter dieſem Titel.) Zur Erleichterung treten jedoch die nachfolgenden Beſtimmungen in einzelnen Punkten ein:

1) Für alle Einſchreibungen in das Hypothekenbuch wird keine Taxe bezahlt. Nur die Gerichtshandlungen, welche eine Einſchreibung begründen, unterliegen der Taxe.

2) Für bloße Anmeldungen, einfache Geſuche und andere Aufforderungen zu amtlicher Thätigkeit wird keine Taxe erhoben, wenn auch darüber ein Protokoll oder eine Regiſtratur zu errichten iſt.

3) Andere der Einſchreibung vorangehende Gerichtsverhandlungen, worüber ein Brief nicht ausgefertiget wird, ſie mögen Vernehmungen, Vormerkungen, Proteſtationen, Löſchungen, Einſchreibung von Beſitztiteln, Aenderungen hieran u. dergl. betreffen, werden, wenn ſie einfach und kurz ſind, mit 36 kr. bezahlt.

Nimmt aber das Geſchäft die Thätigkeit des Gerichtes einen halben oder einen ganzen Tag in Anſpruch, ſo ſind 2 oder 4 fl. zu bezahlen. Beträgt der Werth des Gegenſtandes nur hundert Gulden, ſo darf nie eine Tagfahrt angerechnet werden.

4) Wird in Folge eines bereits taxirten und verbrieften Vertrages eine Einſchreibung in das Hypothekenbuch erwirkt, ſo unterliegt dieſes Geſchäft der einfachen Protocolltaxe zu 36 kr.

5) Verhandlungen zur Erwirkung der Einſchreibung ſchon beſtehender und verbriefter Hypotheken und anderer Realrechte geſchehen taxfrei.

6) Werden Einſchreibungen in das Hypothekenbuch durch Requiſitionen anderer Gerichte erwirkt, ſo wird nur für das Protokoll, wodurch die Requiſition zu den Akten regiſtrirt wird, die Taxe zu 36 kr. erhoben.

7) Wird über einen Darlehensvertrag mit hypothekariſcher Verſicherung ein Brief errichtet (gleichviel ob in einem beſonderen Briefe, oder durch Ausfertigung auf einer vorgelegten Urkunde), ſo wird die Taxe mit ¼ Kreuzer von jedem Gulden der Darlehensſumme für das ganze Geſchäft einſchließlich aller vorbereitenden Handlungen allein erhoben. Die Summen, worüber die Verträge gemacht werden, entſcheiden hier gar nicht.

8) Für Ceſſionen von Hypotheken, worüber eigene Briefe nie zu errichten ſind, ſondern nur ein Protocoll aufgenommen, und geeignete Vormerkung auf die Originalurkunde ſelbſt geſetzt, und gefertigt wird, iſt ⅛ Kreuzer von jedem Gulden der Ceſſionsſumme zu entrichten.

---

1) A. a. O.
2) 26. April 1824. S. 491—497.

9) Bei Löſchungen von Hypotheken wird eine eigene Quittungstare nicht erhoben.

10) Für Schätzungen zum Behufe der Hypotheken dürfen folgende Gebühren in Anſatz gebracht werden:

A. Den Schätzleuten bei gewöhnlichen Schätzungen

a) in den Städten erſter und zweiter Claſſe nach Verſchiedenheit der auf die Schätzung in einem Tage verwendeten Zeit 45 kr. bis 3 fl.;

b) in kleineren Städten, Märkten und auf dem Lande 30 kr. bis 2 fl.

Die für Gänge zu Gericht und nach Hauſe nöthige Zeit wird, als zu dem Geſchäfte verwendet, in Anrechnung gebracht.

Müſſen außerordentlicher Weiſe Schätzmänner mit höheren Kenntniſſen zugezogen werden, ſo ſind dieſen die gewöhnlichen Tag- und Gefährtgelder zu bewilligen.

B. Gerichtsgebühren ſind zu bezahlen:

a) bei Schätzungen am Gerichtsſitze eine einfache Protokolltare zu 36 kr.;

b) bei Commiſſionen außerhalb des Amtsſitzes neben der Protokollgebühr, eine halbe oder ganze Tagfahrt nach Maß der auf die Schätzungen verwendeten Zeit; dann

c) dem Amtsperſonal die regulativmäßigen Diäten.

II. Stempelgebühren.

1) Mit dem Claſſenſtempel zu drei Kreuzern ſind alle ſchriftlichen Eingaben, protokollariſchen Verhandlungen, ausgefertigten Reſolutionen, Correſpondenzen, Auszüge aus dem Hypothekenbuche u. dergl., zu verſehen.

2) Der Claſſenſtempel zu fünfzehn Kreuzer iſt bei Recognitionsſcheinen, Certificaten, und bei Vormerkung der Ceſſionen (§. 11. I. Nr. 8.) in Anwendung zu bringen.

3) Dem normalmäßigen Gradationsſtempel unterliegen die Hypothekenbriefe, wenn ſie nicht auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte, und mit dem Gradationsſtempel ſchon verſehene Urkunde ſelbſt gefertigt werden, in welchem Falle der Claſſenſtempel zu 15 kr. anzuwenden iſt.

Das Ewiggeld-Inſtitut in München [1].

§. 1. Begriff von Ewiggeld.

Ewiggeld im Allgemeinen iſt eine beſtimmte jährliche Geldleiſtung – Gilt –, die als dingliche Laſt auf einer unbeweglichen

1) Die Gantordnung der Stadt München (ſogenannte Ewiggeldordnung) vom 19. May 1571. Dieſe nichtgedruckte Urkunde in Kleinfolio. auf Papier, mit einem Einbande von Pergament, und aus 16 Blättern beſtehend, befindet ſich bei'm k. Stadtgerichte München. — Die beiden Grundbuchsinſtructionen (Ordnungen von 1572.) Dieſe ſind, die eine dem erſten Bande der bei'm Stadtgerichte München befindlichen Grundbücher dieſes Jah-

Sache ruht, und gewiſſe eigenthümliche Rechtsverhältniſſe — Ewiggeldrechte — begründet.

Ewiggeld in der engeren Bedeutung iſt vorhanden, wenn das dingliche Recht auf eine ſolche Gilt (Ewiggiltrecht) unter dem Titel des Kaufvertrages erworben wird. Der gegebene Kaufſchilling, der zugleich den Kapitalsanſchlag des Ewiggiltrechtes bildet, heißt Ewiggeldkapital (Hauptſumme, Hauptgut).

§. 2. Gegenſtand des Ewiggiltrechtes.

Das Ewiggiltrecht kann nur an einem in der Stadt München, oder ihrem Burgfrieden gelegenen, und in dem ſtädtiſchen Grundbuche eingetragenen Gebäude oder Grundſtücke, oder an beiden zugleich ſtattfinden.

Unter „Gebäude" iſt immer auch Grund und Boden, worauf es ſteht, mitbegriffen.

§. 3. Inhalt und Ausübung des Ewiggiltrechtes.

1) Der Berechtigte [1]) darf längſtens binnen 14 Tagen nach der Verfallzeit die Entrichtung des Ewiggeldes fordern.

2) Der Anſpruch des Berechtigten wegen Leiſtung der Gilt geht nur auf die Subſtanz der belaſteten Sache, nicht auf die Früchte derſelben, vielweniger auf das übrige bewegliche oder unbewegliche Vermögen ihres Beſitzers.

3) Hinſichtlich des Vorrechtes, und zwar a) bei der Concurrenz mit anderen Gläubigern, iſt beſtimmt, daß dem Berechtigten ſowohl für die rückſtändigen Gilten ohne Unterſchied des Alters, als auch für das Ewiggiltrecht (im Kapitalanſchlage) das Abſonderungsrecht zukomme. b) Concurriren Ewiggilten und Ewiggiltrechte mit einander, ſo hat aa) die der Beſtellung nach ältere Ewiggilt des letzten Jahres vor der Gant (befreite Ewiggilt) mit dem ihr correſpondirenden Ewiggiltrechte im Kapitalsanſchlage den Vorzug vor der jüngeren Ewiggilt, und ihrem Kapitale; bb) die Ewiggilt des letzten Jahres geht dem ihr correſpondirenden Ewiggeldkapitale vor; cc) nach allen privilegirten Ewiggilten und ihren Kapitalien folgen erſt die ſeit länger als einem Jahre vor dem Ausbruche der Gant verfallenen (unbefreiten) Ewiggilten, und zwar in der Ordnung des Alters ihrer Beſtellung.

---

res über die Gebäude ꝛc. in der Stadt, die andere jenem über die Gebäude ꝛc. außer der Stadt, einverleibt. — Die erneuerte Grundsordnung von 1628. Dieſe iſt am Anfange des erſten Bandes der bei'm Stadtger. München befindlichen Grundbücher von dieſem Jahre. — Die Reformation des bayeriſchen Landrechtes von 1518. (Neu aufgelegt 1588.) — Die Gerichtsordnung von 1520 — Die Landpolizeiordnungen (Landesordnungen) von 1516, 20, 53, 78, 98.— Die alten (1575), mittleren (1628) und neuen Grundbücher. S. auch die zwei beſonderen Grundbücher für das bodenzinſige Grundeigenthum (ſämmtlich bei'm Stadtgerichte München). Am meiſten entſcheidend iſt der Gerichtsgebrauch.

1) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Berechtigte nicht nothwendig in oder aus München ſeyn muß, ſondern aus dem ganzen Königreiche, ja auch ein Ausländer ſeyn kann. Auch bei'm Schuldner iſt dieſes der Fall. Nur das belaſtete Objekt muß im Stadtbezirke München oder deſſen Burgfrieden ſeyn.

4) Der Berechtigte darf den Beſitzer der belaſteten Sache an ſolchen Veränderungen in derſelben hindern, wodurch Gefahr des gänzlichen oder theilweiſen Verluſtes der Ewiggilt entſtehen würde.

5) Er kann ſein Recht auf den ganzen Betrag der Ewiggilt oder auf einen Theil derſelben veräußern.

6) Dagegen bleibt dem Beſitzer der belaſteten Sache die Befugniß, über dieſelbe, jedoch mit Vorbehalt des Ewiggiltrechtes, und dieſem unnachtheilig, zu disponiren.

7) Das Ewiggiltrecht kann ein Miteigenthümer für ſeinen Antheil beſtellen.

8) Wenn mehrere Gegenſtände zugleich belaſtet ſind, ruht das Ewiggiltrecht auf jedem ganz.

9) Bei dem theilweiſen Erlöſchen der Ewiggilt bleibt dennoch die ganze Sache für den Reſt verpflichtet.

§. 4. Titel zum Ewiggiltrecht.

Das Recht, die Beſtellung einer Ewiggilt zu fordern, kann durch Verträge und Vermächtniß begründet werden.

Iſt der Titel zur Erwerbung des Ewiggiltrechtes ein Kaufvertrag, ſo darf a) der Gulden Gilt nicht wohlfeiler, wohl aber theurer als um zwanzig Gulden Kaufſchilling hingegeben werden; b) die Leiſtung des Käufers, d. h. die Bezahlung des Kaufſchillings muß ſogleich bei der Beſtellung geſchehen; c) demſelben darf die Befugniß zur Rückforderung des Kaufſchillings unter keinem Namen vorbehalten werden; d) Nebenverträge, wodurch dem Verkäufer der Rente die Ablöſungsbefugniß ganz entzogen oder erſchwert, oder e) wodurch demſelben die Bezahlung der Kapitalſteuer überbürdet würde, ſin unzuläſſig.

Ein bereits entſtandener Anſpruch — ſey es nun auf Beſtellung oder Uebertragung einer Ewiggilt kann durch univerſelle Succeſſion an einen Dritten übergehen.

§. 5. Erwerbungsart.

Zur wirklichen Erlangung des dinglichen Rechtes iſt jedoch der Titel allein nicht genügend, ſondern es muß die geſetzliche Erwerbungsart hinzukommen. Dieſe beſteht bei der unmittelbaren Erwerbung in der gerichtlichen Ausfertigung der mit den gehörigen Eigenſchaften verſehenen Beſtellungsurkunde und in der Eintragung in das Grundbuch. Bei der mittelbaren Erwerbung iſt, wo ein ſingulärer Titel zum Grunde liegt (z. B. Kauf), die gerichtliche Ausfertigung einer vollſtändigen Uebertragungsurkunde und die Eintragung in das Grundbuch; wo aber ein univerſeller Titel zum Grunde liegt (z. B. Erbſchaft), nur die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Sobald die gerichtliche Ausfertigung und die Eintragung geſchehen iſt, kann die Adquiſitivverjährung des Ewiggeldrechtes angefangen werden; und dieſe beginnt mit dem geſchehenen Eintrage, wo dieſer zur Erwerbungsart hinreicht.

§. 6. Beſtellungsurkunde. Hauptbrief.

Dieſe Beſtellungsurkunde muß enthalten: 1) Namen und Stand des Beſtellers, ſo wie desjenigen, für den die Gilt beſtellt wird;

2) die genaue Bezeichnung der zu belaſtenden Sache, und ihrer Qualität als Eigenthum des Beſtellers; 3) die chronologiſche Anführung der älteren darauf laſtenden Ewiggilten; 4) die beſtimmte Angabe des Rechtsgeſchäftes, das als Titel der Beſtellung zum Grunde liegt; 5) des Betrags der zu leiſtenden Ewiggilt; 6) der jährlichen Zahlungszeit; 7) bei der läſtigen Erwerbung, die beſtimmte Angabe der Leiſtung des Giltberechtigten, dann wie ſolche zu geſchehen habe, oder die Quittung hierüber; 8) die Beſtimmung wegen der Ablöſung; 9) das Datum der Briefserrichtung; 10) die Unterſchrift des Beſtellers; 11) die Benennung des die Urkunde ausfertigenden Gerichtes; 12) die Unterſchrift des Gerichtsvorſtandes und des Grundbuchsaktuars; 13) das Ewiggeldſiegel.

§ 7. Uebertragungsurkunde. (Transportbrief.)

Der Transportbrief muß enthalten: 1) Namen und Stand des Uebertragenden und des mittelbaren Erwerbers; 2) die vollſtändige Angabe des Inhaltes und Umfanges des zu übertragenden Ewiggiltrechtes, dann der allenfalls aus Nebenverträgen dem Beſteller zukommenden und ebenfalls zu übertragenden Befugniſſe; 3) die Erwähnung der Beſtellungsurkunde (oder wenigſtens des jüngſten Transportbriefes), dann des Datums derſelben; 4) die Erklärung, daß die Uebergabe des Hauptbriefes und der Transportbriefe an den neuen Erwerber geſchehen ſey, oder aus welchem Grunde ſolche unterblieb; 5) die Quittung des Uebertragenden über die von Seite des mittelbaren Erwerbers erfüllte und genau zu bezeichnende Verbindlichkeit, wie ſolche zu erfüllen ſey; 6) das Datum der Briefserrichtung; 7) die Unterſchrift des Uebertragenden; endlich 8) die Bezeichnung des ausfertigenden Gerichtes, Unterſchrift des Vorſtandes, und des Grundbuchsaktuars; dann 9) Beidrückung des Ewiggeldſiegels.

§. 8. Eintragung in das Grundbuch.

Die Eintragung kann nur mit Einverſtändniß des Eigenthümers, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß vorgenommen werden. So lange eine Proteſtation gegen Eintragung von Ewiggiltrechten, oder ein Widerſpruch vorliegt, darf die Eintragung nicht geſchehen.

§. 9. Erlöſchung des Ewiggiltrechtes.

Dasſelbe erliſcht: 1) durch den völligen Untergang der belaſteten Sache; 2) durch Confuſion (d. h. wenn der Giltberechtigte Eigenthümer des belaſteten Gegenſtandes wird, oder umgekehrt); 3) durch Entſagung; 4) durch Herabgantung; 5) durch die Ablöſung. Stets iſt dabei die Löſchung im Grundbuche nothwendig. Vor dieſer Löſchung kann die Extinctivverjährung nicht beginnen. Dagegen kann das Recht, die Beſtellung einer Ewiggilt zu fordern, ſo wie das Recht auf einzelne verfallene Ewiggilten, durch Verjährung erlöſchen.

§. 10. Ablöſung. Wiederloſung

Wird die belaſtete Sache durch Bezahlung einer gewiſſen vertragsmäßig oder geſetzlich beſtimmten Summe an den Giltberechtigten von der darauf laſtenden Ewiggilt entlediget, ſo heißt dieß im Allgemeinen Ablöſung, und bei'm eigentlichen Ewiggelde (wo die Gilt

durch Kauf conſtituirt wurde) Wiederloſung, Wiederkauf. Die Ablöſung iſt nur mit Einwilligung des Giltberechtigten, die Wiederloſung ſtets erlaubt, und letztere kann nicht einmal vertragsmäßig verboten werden.

Hierbei gelten, wo nicht etwas anderes vertragsmäßig beſtimmt worden iſt, folgende Normen:

1) die Gilt kann zu ganz, auf einmal, oder zum Theile, d. h. guldenweiſe, abgelöſet werden;

2) die Wiederloſung kann alle Jahre zur gewöhnlichen Giltzeit, und die nächſten 14 Tage vor oder nach derſelben geſchehen; doch muß der Giltpflichtige das Vorhaben der Wiederloſung zwei Monate vor ihrer Realiſirung dem Berechtigten verkünden;

3) das Verhältniß der Ablöſungsſumme zur Gilt iſt in der Regel 20 : 1, d. h. ein Giltgulden muß mit 20 Gulden abgelöſet werden, außer es erhellt aus der Beſtellungsurkunde, daß der Gulden Gilt urſprünglich theuerer, z. B. um 25 fl., verkauft worden war, wonach ſich dann die Ablöſungsſumme ebenfalls richtet. Wurde eine höhere Ablöſungsſumme bedungen, ſo bleibt es bei dem Vertrage. Wird endlich die Ablöſung gegen den mittelbaren Erwerber des Ewiggiltrechtes geltend gemacht, ſo kann dieſer für die Ablöſung keine höhere Summe fordern, als der von ihm für die Uebertragung des Ewiggiltrechtes gegebene Betrag iſt.

§. 11. Vom gerichtlichen Verfahren in Ewiggeldſachen.

Der Gerichtsſtand iſt ausſchließend vor dem königl. Stadtgerichte München begründet. Dieſe Behörde iſt die einzige ordentliche Inſtanz, als Ewiggeldrichteramt aber unmittelbar dem königl. Miniſterium der Juſtiz untergeordnet, welches im Falle eines Rekurſes die oberrichterliche Gewalt entweder ſelbſt ausübt, oder durch ein hierzu delegirtes Obergericht ausüben läßt.

§. 12. Ewiggeldklage und Proceß.

Die Ewiggeldklage (erſte Ewiggeldklage) iſt diejenige Klage, welche von dem Ewiggeldberechtigten gegen den Eigenthümer der belaſteten Sache auf Anerkennung des Ewiggiltrechtes angeſtellt wird. Sie gründet ſich darauf, daß man das Ewiggiltrecht gehörig erworben habe, und iſt zugleich auf die Entrichtung der verfallenen Gilten, dann auf die Vergütung der gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten gerichtet. Dieſer Klaglibell muß demnach enthalten: a) die Geſchichtserzählung; b) die Beziehung auf die Legitimation zur Sache, welche in den Klagebeilagen beizubringen iſt; c) die Bitte, auf die Sperre zu erkennen. Klage mit Beilagen müſſen in Duplo eingereicht werden.

Die Beſtellungsurkunde (Ewiggeldbrief, Hauptbrief), ſo wie die Transportbriefe, müſſen im Original vorgelegt werden. Iſt ein Original verloren worden, ſo wird dasſelbe durch einen Grundbuchsextrakt erſetzt, worin dieſes Verluſtes Erwähnung geſchieht.

Hierauf theilt der Richter die Klage im Duplikate dem Beklagten mit dem Auftrage mit, binnen 14 Tagen den Kläger zu befriedigen (Sperrdekret). Bringt der Beklagte in continenti (auf der Stelle) liquidirliche Einreden innerhalb dieſes Termins vor (alle

anderen Einreden werden zur beſonderen Ausführung verwieſen): ſo wird das Schlußverfahren in kurzen Terminen angeordnet. Für dieſen Fall wird Erkenntniß vom Gerichte (Ewiggeldrichteramte) mit Entſcheidungsgründen erlaſſen, und den Theilen verkündet. Dagegen (ſo wie gegen jede richterliche Verfügung im Ewiggeldproceſſe) kann, ohne Rückſicht auf die Streitſumme, der Rekurs zum königlichen Miniſterium der Juſtiz nach den allgemeinen Proceßvorſchriften (z. B. über Termine u. ſ. w.) eingelegt werden.

Hat der Beklagte aber keine Einreden vorgebracht (oder iſt er als ſachfällig verurtheilt worden), ſo wird nun vom Kläger nach Ablauf der 14 Tage um die Vollſtreckung angerufen. Dieſe Imploration (zweite Ewiggeldklage) enthält die Erwähnung der nicht geleiſteten Zahlung und die Bitte auf Spanſchnitt, wenn die belaſtete Sache ein Gebäude, oder auf Waſenſtich, wenn ſie ein Grundſtück iſt, oder auf beides zugleich, wenn ein Haus und ein Grundſtück zugleich Gegenſtand des Ewiggeldrechtes ſind.

Der Richter verfügt hierauf den Spanſchnitt oder Waſenſtich ꝛc., durch ſchriftlichen Auftrag an den Gerichtsboten, der den Span ꝛc. zu den Akten zu bringen hat. Von dieſer Verfügung erhalten beide Theile, der Beklagte mit dem Auftrage Kenntniß, binnen 14 Tagen den Kläger in Haupt- und Nebenſache zu befriedigen.

Iſt auch dieſer zweite Termin fruchtlos abgelaufen, ſo zeigt dieſes Kläger dem Richter in einer beſonderen ſchriftlichen Eingabe mit der Bitte an, die Aufſteckung zu verfügen. Dieſe Imploration heißt die dritte Ewiggeldklage, und von nun an wirkt die richterliche Thätigkeit ohne weitere Aufforderung des Klägers.

Zunächſt folgt ein richterliches Dekret: „Fiat Aufſteckung", wodurch die wirkliche Exekution vorbereitet wird, durch die Abſchätzung der zu vergantenden Sache, Anfertigung eines allgemeinen Grundbuchsextractes, eines Patentes, in welchem alle Giltberechtigten in Kenntniß geſetzt werden, daß man die belaſtete Sache demnächſt auf der Gant aufſtecken werde, und zugleich beauftragt, ihre Briefe vorzuzeigen, und im Patente die Giltrückſtände zu bemerken, worauf das Gantverzeichniß, d. h. ein Verzeichniß, enthaltend: a) alle auf dem Gantobjekte laſtenden Ewiggiltrechte im Kapitalanſchlage, b) die Gilten des letzten Jahres vor dem Ausbruche der Gant, c) die älteren Giltausſtände, d) den Aufwurfspreis des Gantobjektes, angefertigt wird (Gantdeſignation). Unter dem Aufwurfspreiſe (Aufſteckungsſumme) verſteht man diejenige Summe, um die das Gantobjekt bei der Aufſteckung öffentlich feil geboten wird.

Die Beſtimmung des Aufwurfspreiſes richtet ſich nach dem Schätzungswerthe des Gantobjektes und nach der Summe der auf dieſem laſtendenden Ewiggiltrechte, Ewiggilten und grundbuchsmäßigen Hypotheken. Iſt der Schätzungswerth zur Deckung dieſer Summe hinreichend, ſo wird derſelbe als Aufwurfspreis angenommen, im entgegengeſetzten Falle bildet letzterer (die Summe der Laſten) den Aufwurfspreis.

Nach dieſen Vorbereitungen erfolgt das Dekret auf wirkliche Aufſteckung, deſſen Tag mittelſt Verrufes öffentlich bekannt, und den Parteien, dem Beklagten mit der Erinnerung bekannt gegeben wird, daß er während der erſten drei Tage der Aufſteckung von dem

Reluitionsrechte Gebrauch machen könne. Hiervon erhalten auch die im Grundbuche vorgemerkten Hypothekarien Kenntniß.

An dem im Verrufe feſtgeſetzten Tage begibt ſich der Gerichtsbote, Mittags 12 Uhr, auf den Gantplatz. Hier hängt er eine ſchwarze, unbeſchriebene Tafel aus, und ſetzt ſich auf einen ihr gegenüber geſtellten hölzernen Lehnſeſſel, in deſſen Arme mehrere Löcher gebohrt ſind. Das Gantverzeichniß wird um ein Stäbchen gerollt, und in eines der im Arme des Lehnſeſſels befindlichen Löcher geſteckt (Aufſteckung). So bleibt es nun eine volle Stunde aufgeſteckt, nach deren Ablauf Seſſel und Tafel wieder weggebracht werden. Die zwei nächſtfolgenden Tage wird dieſe Handlung zur nemlichen Stunde auf dieſelbe Weiſe wiederholt. Dieſe drei Tage (Diskretionstage) ſind beſtimmt:

a) zur bedingten Feilbietung und Verſteigerung des Gantobjektes, um eine dem Aufwurfspreiſe gleiche oder höhere Summe, Kaufsanbote dieſer Art ſind daher auf der Tafel mit Kreide zu bemerken;

b) zur Realiſirung des dem Gantirer ausdrücklich vorbehaltenen (aber auch jedem dritten Intereſſenten zuſtändigen) Rechtes, durch Entrichtung der Giltausſtände und Koſten die Herabgantung zu beſeitigen. Wer von dieſem Rechte Gebrauch machen will, muß ſeinen Entſchluß dem Gantdiener noch vor dem Ende des dritten Diskretionstages anzeigen, und längſtens am nächſten Morgen alle ausſtändigen Ewiggilten ohne Unterſchied des Alters, dann die Gerichts- und Gantkoſten baar bezahlen.

Erfolgt dieſe Bezahlung wirklich, ſo iſt die Ewiggiltgant zu Ende, außerdem wird mit der Herabgantung der Anfang gemacht.

Die Herabgantung beginnt an dem auf den letzten Diskretionstag zunächſt folgenden Tage (erſter Ganttag). An dieſem Tage geſchieht die Feilbietung des Gantobjektes zum letzten Male, um den vollen Aufwurfspreis. Die Herabgantung beſteht in einer täglich fortgeſetzten Subtraction einer gewiſſen Größe, und zwar: a) am zweiten Ganttage von dem im Gantverzeichniſſe bemerkten Aufwurfspreiſe, b) an den folgenden Ganttagen von dem jedesmaligen Reſte. Am zweiten Ganttage iſt die abzuziehende Größe (Subtrahend) ohne Rückſicht auf den Aufwurfspreis ſtets fünf Gulden. Der Subtrahend wird gewöhnlich von 14 zu 14 Tagen um fünf Gulden erhöht, doch darf er den Betrag von zwanzig Gulden nie überſteigen. Mit dieſer Subtraction wird ſo lange fortgefahren, bis ein Gantkauf zu Stande kömmt. Am Abend des erſten Ganttages, zwei Stunden vor dem Ave, wird an demſelben Platze und auf dieſelbe Weiſe, wie an den Diskretionstagen, aufgeſteckt, und die Tafel ausgehangen. Doch wird jetzt auf dieſe Tafel der Aufwurfspreis — der ſich von nun an täglich mindert — mit Kreide angeſchrieben, und nebenbei die Bezeichnung des Gantobjektes, die Zahl der Ganttage und der Subtrahend des Tages darauf bemerkt. Auch der Verruf wird laut abgeleſen. Mit dem Glockenzuge des Ave in der Pfarrkirche ad Div. Virg. (Frauenpfarrkirche) endet ſich der erſte Ganttag.

An den folgenden Ganttagen wird es ebenſo gehalten.

Vom erſten Ganttage angefangen, kann Jedermann (Gläubiger oder nicht), mit alleiniger Ausnahme des Gantirers, das Gantobjekt

um den Aufwurfspreis des Tages, an dem er ſich als Käufer meldet, **unbedingt** an ſich bringen (**Gantkauf**). Die Kaufsanmeldung geſchieht bei dem Gantdiener während der gewöhnlichen Aufſteckungszeit. Dieſem wird zugleich ein **Darangeld** behändiget. Der Gantdiener läßt ſich den Kaufsantrag vor zweien Zeugen wiederholen. Hierauf iſt die Gantverhandlung für dieſen Tag geſchloſſen, und dem Gerichte wird ſchriftliche Anzeige von dem Reſultate geſtattet.

Der Gantkäufer iſt ſchuldig, längſtens am Morgen nach der Kaufsanmeldung **baar** bei Gericht **zu erlegen**: a) die ſämmtlichen Gerichts- und Gantkoſten, welche immer der Gantkäufer zu tragen hat, und zwar, **ohne** dieſelben an dem Kaufſchillinge in Abrechnung bringen zu dürfen; b) alle vor der Aufſteckung verfallenen Ewiggilten, ohne Unterſchied des Alters; c) die von der Aufſteckung an bis zum Gantkaufe weiters verfallenden Ewiggilten, jedoch nur ſo weit, als dieſe (b et c) Gilten auf der Gant nicht delirt wurden.

Erſt wenn dieſe Erlage geſchehen iſt, wird der Ewiggeldgantkauf als geſchloſſen angeſehen. Unterbleibt ſie hingegen, ſo muß am Abend desſelben Tages, an dem ſie Morgens hätte geſchehen ſollen, zur gewöhnlichen Stunde wieder aufgeſteckt, und mit der Herabgantung auf die an den vorherigen Ganttagen beobachtete Weiſe ſo lange fortgefahren werden, bis ein Gantkauf **wirklich** zu Stande kömmt.

Sobald der Gantkäufer die vorgeſchriebene baare Bezahlung am Kaufſchillinge geleiſtet hat, ſo wird vor allem von der erlegten Summe der Betrag an Gerichts- und Gantkoſten abgezogen, und ein Termin wo möglich auf den nächſtfolgenden Tag anberaumt, in welchem die Berichtigung der ausſtändigen und nicht delirten Ewiggilten vorgenommen wird. Der etwa ſich ergebende Ueberreſt vom Kaufſchillinge wird entweder dem Gantirer zurückgegeben, oder, wenn noch andere gerichtskundige Paſſiven vorhanden ſind, zur ſogenannten **Nachgant** überwieſen; das Gantobjekt hingegen dem Käufer mittelſt eines eigenen **Ganteinantwortungs-Briefes** zugeſprochen (**Adjudikation**).

Der Ganteinantwortungs-Brief (**Adjudikationsurkunde**) enthält: a) die Benennung des Gantgerichts; b) die genaue Bezeichnung des Gantobjektes; c) die ſpezifiſche Anführung aller **vor** der Gant, ſo wie d) die **nach** der Adjudikation noch darauf laſtenden Ewiggiltrechte; e) die Angabe des Totalbetrages der zu Grunde gegangenen Ewiggiltrechte; f) der von dem Gantkäufer allenfalls übernommenen Hypotheken; g) der Zahl der Ganttage, einſchließlich der Diskretionstage; h) des erſten Aufſteckungstages; i) des Gantkaufstages; k) der Summe des Gantkaufſchillings; l) der geſchehenen Berichtigung der Gerichts- und Gantkoſten, der verfallenen Ewiggilten, oder wie viel von letzteren herabgegantet wurden; m) der Verwendung des Kaufſchillingsreſtes; n) die Erklärung, daß hierdurch die Einantwortung des Gantobjektes an den Gantkäufer geſchehe; o) Datum, Unterſchrift des Gerichtsvorſtandes und Grundbuchsaktuars; p) das größere Stadtgerichtsſiegel mit der Inſchrift: „**Um Grund und Boden.**“

Durch die Adjudikation geht das Gantobjekt mit allen vor der Gant rechtlich darauf gelegten dinglichen Laſten, ſo weit ſolche nicht durch die Herabgantung zu Grunde gingen, auf den Gantkäufer über.

Das Einſtandsrecht hat in Ewiggeldgantkäufen nicht ſtatt.

Friſten und *Nachlaßbehandlungen* dürfen auf verfallene Ewiggilten nicht ausgedehnt, noch die Wohlthat der *Competenz* gegen die Ewiggiltberechtigten in Anſpruch genommen werden. Allgemeine *Moratorien* erſtrecken ſich nicht auf Ewiggiltrückſtände; ſpezielle *Moratorien*, um die Zahlungsverbindlichkeit verfallener Ewiggilten zu ſiſtiren, werden von der allerhöchſten Stelle nur äußerſt ſelten, und ſtets nur auf ſehr kurze Dauer ertheilt.

§. 13. Gerichtliches Verfahren in nichtſtreitigen Ewiggeldſachen.

Die Beſtellung einer Ewiggilt muß bei der Grundbuchskommiſſion zu Protokoll nachgeſucht, und dabei das ganze Sachverhältniß umſtändlich angegeben werden. Hierbei kömmt beſonders zu bemerken, daß die Summe der bereits auf der zu belaſtenden Sache ruhenden Ewiggiltrechte in Betrachtung gezogen werden muß. Erreicht nemlich die Summe der älteren Ewiggeldkapitalien die Hälfte des Werthes der zu belaſtenden Sache, und beträgt dieſer Werth weniger, als zwölftauſend Gulden rhein., ſo darf keine neue Ewiggilt beſtellt werden. Bei Sachen von höherem Werthe iſt die Belaſtung mit Ewiggilten bis auf höchſtens zwei Drittel geſtattet. Wenn ſich nun auf keine Weiſe ein rechtliches Hinderniß ergibt, oder ſolches abgeſtellt iſt, ſo wird die Ewiggilt in das Grundbuch eingetragen, und *hiernach* erſt die Beſtellungsurkunde auf dem Pergament mit Ewiggeldſiegel, auf rothem Wachſe gedruckt, ausgehändigt, die Eintragung in das Grundbuch aber oben am Rande der Beſtellungsurkunde mit einer fortlaufenden Ziffer bezeichnet. Auf gleiche Weiſe wird bei Fertigung der Transportbriefe verfahren; ſo wie auf gleiche Weiſe Proteſtationen und Löſchungen geſchehen; bei letzteren werden die Briefe im Originale der Grundbuchsbehörde übergeben, welche ſodann dort vernichtet und der Eintrag geſtrichen werden u. ſ. w. Jeder Betheiligte kann zu jeder Zeit einen Grundbuchsextract erhalten.

§. 14. Gerichtstaxen in Ewiggeldſachen.

	fl.	kr.	pf.
1) 1 Bericht und Relation ab jedem Bogen 1 fl., von zwei Bogen alſo	2 fl.	— kr.	— pf.
Schreibgebühr ab jedem Bogen 15 kr., ſohin	— „	30 „	— „
k. Siegelgeld	— „	7 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Lieferung	— „	4 „	— „
Summa . .	2 fl.	53 kr.	— pf.
2) 1 Patent zu 6 Perſonen	1 fl.	— kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	20 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Lieferung	— „	24 „	— „
Siegelpapier	— „	3 „	2 „
Summa . .	1 fl.	59 kr.	2 pf.
3) 1 Patent von 12 und mehreren Perſonen .	2 fl.	— kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	40 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Transport . .	2 fl.	52 kr.	— pf.

Transport . .	2 fl.	52 kr.	— pf.
Siegelgeld pr. Bogen	— „	3 „	2 „
Lieferung ab jedem Kopf 4 kr., und außer der Stadt 8 kr.			
Summa . .	2 fl.	55 kr.	2 pf.
4) 1 Signatur	— fl.	24 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	10 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Siegelpapier und Lieferung wie oben.			
Summa . .	— fl.	46 kr.	— pf.
5) 1 Citationsſchreiben	— fl.	34 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	20 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Summa . .	1 fl.	6 kr.	— pf.
6) Notifikationsſchreiben	— fl.	24 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	15 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Summa . .	— fl.	51 kr.	— pf.
7) Protokollertract	— fl.	12 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	6 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Lieferung	— „	4 „	— „
Siegel wie oben.			
Summa . .	— fl.	34 kr.	— pf.
8) Beilagen und Abſchriften für den erſten Bogen für die übrigen Bogen 5 kr. ab jedem	— fl.	12 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	5 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Lieferung	— „	4 „	— „
Siegel wie oben.			
Summa . .	— fl.	33 kr.	— pf.
9) Proclama	— fl.	30 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	15 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Siegel	— „	15 „	— „
Lieferung	— „	4 „	— „
Summa . .	1 fl.	16 kr.	— pf.
10) Gantdeſignation erſter Gattung	— fl.	30 kr.	— pf.
Schreibgebühr	— „	20 „	— „
Fertigung	— „	12 „	— „
Siegel	— „	15 „	— „
Lieferung	— „	4 „	— „
Summa . .	1 fl.	21 kr.	— pf.

11) Gantdeſignation zweiter Gattung . . . 1 fl. — kr. — pf.
Schreibgebühr . . . . — „ 30 „ — „
Fertigung . . . . — „ 12 „ — „
Siegel, Lieferung wie oben.
Summa . . 1 fl. 42 kr. – pf.

12) Gantdeſignation dritter Gattung . . . . 1 fl. 30 kr. — pf.
Schreibgebühr . . . . — „ 45 „ — „
Fertigung . . . . — „ 12 „ — „
Siegel, Lieferung wie oben
Summa . . 2 fl. 27 kr. — pf.

13) Gantbrief wird nach der allgemeinen Taxordnung tarirt.

14) Commiſſion, dann Gant und Ediktstag für jede einzeln . . . . 3 fl. — kr. — pf.
Schreibgebühr . . . . — „ 30 „ — „
Rathsdiener . . . . — „ 30 „ — „
Gantdiener . . . . — „ 30 „ — „
Summa . . 4 fl. 30 kr. — pf.

15) Doppelte Commiſſionen ſind diejenigen, welche den ganzen Tag dauern, oder wo zu den Parteien in das Haus gegangen werden muß. Eine ſolche koſtet . 9 fl. — kr. — pf.

16) Für jede Ausſteckung (Aufſteckung) an den drei Diskretionstagen und an den übrigen Ganttagen täglich . . . . . — fl. 45 kr — pf.

17) Von den verfallenen Intereſſen (Ewiggilten) ab jeden Gulden . . . . — fl. 2 kr. — pf.

18) Darangeld bei'm Gantkauf für den Gantdiener 2 fl. 24 kr. — pf.

Bayeriſche Wechſel- und Merkantil-Ordnung [1].

A. Wechſel- und Merkantilrecht.

§. 1. Wechſelbrief [2].

Die Wechſelfähigkeit ſteht den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die bei jedem Wechſelgerichte zu führende Wechſelmatrikel einzutragen ſind; berechtigte Ge-

1) Vom 24. November 1785 in der Mayer'ſchen Generalienſammlung Bd. III. S. 59. u f. — 11. Sept. 1825. Gſtzbl. S. 39 f.
2) 11. Sept. 1825 S. 42. §. 4.

werbsleute und andere Perſonen können die Eintragung in dieſe Matrikel und dadurch die Wechſelfähigkeit, auf ihr beſonderes bei dem Wechſelgerichte zu ſtellendes Anſuchen nur dann erlangen, wenn ſie beſcheinigen, daß ſie derſelben zur Betreibung ihrer Geſchäfte bedürfen, die zur Führung von Wechſelgeſchäften erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, und unbeſcholtenen Rufes ſind.

Speziell ſind Wechſelbriefe auszuſtellen unfähig: die Minderjährigen, die in väterlichem oder mütterlichem Unterhalte ſtehenden Kinder, ohne Einwilligung der Eltern, öffentlich erklärte Verſchwender, nur von landesherrlicher Penſion Lebende, Geiſtliche, Ehefrauen ohne Conſens des Gatten, Bauersleute.

§. 2. Förmlichkeiten eines Wechſels.

Ein Wechſel muß enthalten:

1) den Ort der Ausſtellung, Tag, Monat und Jahr, Namen deſſen, dem er bezahlt werden muß, die mit Worten auszuſchreibende Summe, Geldſorte, und die Beiſetzung des Empfanges der Valuta oder des Werthes, endlich die Ordre [1]; 2) die Unterſchrift des Ausgebers und die Aufſchrift des Laſtträgers, d. h. desjenigen, der den Wechſel zu bezahlen hat; 3) die Bezeichnung des Ortes, wo Zahlung geleiſtet werden muß, und ausdrückliche Erwähnung, daß es ein Wechſelbrief, und ob er prima, secunda, tertia oder sola ausgeſtellt worden.

§. 3. Verbindlichkeit des Wechſelbriefausſtellers.

Der Wechſelfähige, welcher Wechſelbriefe ausſtellt, hat ſich der Wechſelordnung und dem Wechſelgerichte zu unterwerfen.

§. 4. Wechſel auf Pretioſen und Waaren.

Wechſel auf Pretioſen und andere Effecten, oder in Anſehung der zur Leibesnothdurft gehörigen Waaren ausgeſtellt, haben nur unter Kauf- und Handelsleuten und Negotianten, ſonſt aber durchaus keine Wirkung.

§. 5. Von Wechſelbriefen auf baar Geld lautend.

Die auf baar Geld lautenden Wechſelbriefe, wenn ſie an Juden oder Unterhändler ausgeſtellt ſind, haben nur dann Kraft und Verbindung, wenn die Geld-Erlage bei'm Wechſelgerichte erſter Inſtanz oder bei der ordentlichen Obrigkeit geſchehen und protokollirt worden iſt [2]).

§. 6. Vom Wucher und Betrug. Deſſen Strafe.

Die über Wucher ſonſt geltenden Geſetze kommen auch bei Wechſeln in Anwendung [3]).

§. 7. Haftung der Handlungsgenoſſen.

Der Willkühr des Gläubigers oder Wechſelbrief-Inhabers iſt es überlaſſen, die Socios (Handlungsverbündeten, Associés) insge-

---

1) Fehlt das letzte, ſo iſt der Wechſelbrief ein trockener und ſohin dem Giro nicht unterworfen.

2) Mayer'ſche Generalienſammlung III. S. 131. §. 5. Verordnung vom 19. July 1787.

3) 11. Sept. 1825. Gtzſbl. S. 43. §. 4. Nr. 3.

ſammt oder beſonders, oder einen für alle in Solidum (für den ganzen Betrag) anzuhalten, der dann vollſtändige Zahlung leiſten muß, außer es wäre von demſelben ein beſtimmtes Vermögen in der Handlung ſchon zum Voraus bei dem Wechſelgerichte angezeigt worden. Dagegen hat natürlich die Societät nicht für die Schulden eines einzelnen Genoſſen zu haften, die er auf ſeinen eigenen Namen (privatim) gemacht hat.

§. 8. Acceptation.

Ein Wechſelbrief kann nur ſchriftlich acceptirt werden, und dieſe Annahme muß deutlich ſeyn und mit Beifügung der Zeit, des Tauf- und Zunamens, bei den auf einen gewiſſen Tag beſtimmten Wechſelbriefen überdieß ohne Anhang oder Bedingniß geſchehen, außer der Ueberbringer wäre mit der Bedingniß zufrieden.

Die Acceptation kann entweder

1) für die ganze Summe oder nur für einen Theil geſchehen. Im letzteren Falle muß der Wechſelbrief-Inhaber den Ueberreſt proteſtiren laſſen [1].

2) Eigene Wechſelbriefe bedürfen keiner Präſentation und Acceptation, und einer Proteſtation nur in dem Falle, wenn der Brief auf Ordre geſtellt, oder einem Dritten abgetreten worden iſt.

3) Wechſelbriefe, die von Perſonen, welche in dem Zahlungs-Orte nicht wohnhaft ſind, auf ſich ſelbſt ausgeſtellt worden, ſo wie ſolche, die auf Fremde gerichtet ſind, und keine Adreſſe haben, iſt man anzunehmen nicht ſchuldig. Dergleichen Briefe müſſen mit Proteſt zurückgeſchickt werden, außer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden.

4) Die von dem Ausgeber auf einen in dem Zahlungsorte wohnhaften Dritten zur Bezahlung ausgeſtellten oder traſſirten Wechſelbriefe müſſen im Weigerungsfalle des Traſſaten oder Belaſteten von dem Ausgeber ſogleich nach der Verfallzeit abgeführt werden, es mag die Valuta gelaufen ſeyn oder nicht.

5) Einen von andern Orten hergeſandten Wechſelbrief, der à Uso oder noch kurzſichtiger lautet, muß der Inhaber ſogleich zu der Acceptation präſentiren, und wenn die Acceptation verweigert wird, proteſtiren laſſen, und mit nächſter Poſt dem Ueberſender den Proteſt zuſchicken; die Urſache der Verweigerung muß vom Notar oder durch einen Subſtituten von dem Verweigernden auf der Stelle — wäre es auch ein Feiertag — eingeholt, und hierüber ein Protokoll geführt werden.

6) Wenn die von anderen Orten bezogenen Wechſelbriefe acceptirt werden, ſo müſſen ſie, wenn auch die Beifügung der empfangenen Valuta u. ſ. w. mangelt, von dem Acceptanten ohne Ausnahme bezahlt werden.

7) Wer keine Vollmacht hat, kann nicht acceptiren.

§. 9. Beſtimmung des Uso.

Hier gelten folgende Beſtimmungen:

Der halbe Uso iſt auf 8, der ganze auf 15, der anderthalbe

1) „Chi acceta paghi“ iſt hierbei Regel, d. h. wer acceptirt, muß ohne Widerrede und Ausnahme bezahlen.

auf 23 und der doppio (doppelte) auf 30 Tage geſetzt; der Anfang beginnt den nächſten Tag nach der Acceptation. Im Falle aber dergleichen Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, iſt der Zahler nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leiſten ſchuldig.

§. 10. Zahltag.

Bei Wechſelbriefen, welche medio (auf die Mitte) des Monates lauten, iſt der 15te Tag der Verfalltag. Zum eigentlichen Zahltage überhaupt aber iſt der Mondtag, und bei einem einfallenden Feiertage der nächſte Werktag beſtimmt, ſo, daß folglich alle Briefe, die am Dienstage bis inclusive Sonntag verfallen, an demjenigen Mondtage, diejenigen aber, die ſelbſt am Mondtage verfallen, am künftigen Zahltage zu beziehen ſind. Dagegen müſſen die Briefe, die a piacere oder a vista (nach Gefallen oder nach Sicht) lauten, längſtens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden.

Ein Gleiches gilt auch von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechſelbriefen. Wenn nun der Acceptant in jenem Orte nicht wohnt, auf den der Wechſelbrief zahlbar ausgeſtellt iſt, folglich die Acceptation durch Schreiben oder Einlieferung des Wechſelbriefes erſt beſorgt werden muß, ſo wird die Verfallzeit nicht vom Tage der Acceptation, ſondern von dem Tage an gerechnet, an welchem der Inhaber des Wechſelbriefes um die Acceptation ſchreibt.

§. 11. Wechſel a vista et uso.

Alle a vista et uso ausgeſtellten Wechſelbriefe können von dem Inhaber derſelben an alle anderen Plätze girirt, oder directe nach dem Zahlungsorte ohne Schaden des Inhabers geſandt werden.

§. 12. Was der Ausſteller wegen der mit Proteſt von auswärtigen Orten zurücklaufenden Wechſelbriefe zu leiſten ſchuldig iſt.

Bei den außer Landes nicht acceptirten, nicht bezahlten und mit Proteſt zurücklaufenden Wechſelbriefen ſoll der Ausſteller innerhalb 24 Stunden des Kapitals, Intereſſe oder Rückwechſels, und anderer erwieſenenen Schäden wegen, Wiedererſetzung und Bezahlung leiſten; der Gläubiger aber iſt nicht ſchuldig, den Proteſt und zurücklaufenden Wechſelbrief wieder zurück zu ſchicken, oder einen neuen anzunehmen. Im Falle aber der Proteſt ohne Wechſelbrief zurückkäme, und zur Acceptation noch Hoffnung iſt, iſt der erſte Girant ſchuldig, deſſen Betrag nebſt dem Rückwechſel und anderen Unkoſten in baarem Gelde bei dem Wechſelgerichte zu erlegen, und ſeinem Gläubiger Bürgſchaft zu leiſten.

§. 13. Wechſelzinſen.

Bei Wechſelſchulden iſt das Intereſſe, wenn es im Wechſelbriefe nicht eigentlich beſtimmt iſt, nach dem Merkantilfuße à $\frac{1}{8}$ pr. Woche, d. i. ein jährliches Intereſſe von 6½ pCt., anzurechnen, und es darf kein höheres genommen werden. Doch iſt den Banquiers und Negotianten erlaubt, bei den auf baar Geld lautenden Wechſelbriefen nebſt dieſem Intereſſe auch noch eine, merkantiliſch herkömmliche und erlaubte, und dem Geſchäfte angemeſſene Proviſion anzuſetzen.

§. 14. Pfänder in Wechſelſachen.

Pfänder in Wechſelſachen können nur in ſo weit von anderen Gläubigern mit Arreſt belegt werden, als des Inhabers Forderung weniger beträgt; und dieſer iſt berechtiget, das Pfand bis zur annehmbaren Genugthuung zu behalten. Nach der Verfallzeit aber iſt er ſchuldig, es durch das Wechſel- und Merkantilgericht taxiren, und im Falle durch dasſelbe verkaufen (verſteigern) zu laſſen. Der Ueberreſt wird bei dieſem Gerichte hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn hierauf kein Verbot geſchlagen iſt, zurück gegeben.

§ 15. Proteſtationen.

Wenn die Proteſtation geſchehen, und der Wechſelbrief nebſt dem Proteſt nicht zu ſeiner Zeit zurückgeſendet worden iſt, kann ſich der Inhaber auf ſeine Gefahr an den Bezogenen halten, aber weiter findet kein Regreßanſpruch ſtatt.

Die ordentliche Proteſtation hat auch dann ſtatt, wenn der Acceptant des Wechſelbriefes nicht die ganze Summe nach der Verfallzeit, ſondern nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten ſich äußert. Hier bleibt es dem Inhaber überlaſſen, die angebotene Theilzahlung zu genehmigen; doch muß er den Rückſtand auf dem Wechſelbriefe bemerken.

Präſentirte Briefe, wenn ſie von demjenigen, auf welchen ſie lauten, nicht acceptirt worden ſind, können von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden, außer es wäre ein ſolcher Brief ſchon an einen andern recommandirt. Jedoch iſt in der vorgenommenen Proteſtation zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Traſſanten oder Giranten geſchehen, folglich iſt bei der Bezahlung der Proteſt nicht mehr nöthig; von dieſen aber, welche mit der Acceptation nicht honorirt werden, muß der Proteſt di non accettatione, und auf Verfallzeit di non pagamento levirt werden. Wenn aber derjenige, auf den der Wechſelbrief ausgeſtellt iſt, erſt bei der Verfallzeit ſolchen anzunehmen ſich erklärt, ſo iſt zwar derjenige, der zuvor honorirt wurde, zurückzuſtehen ſchuldig, doch Proviſion und Speſen zu fordern befugt.

§. 16. Verjährung

Wechſelbriefe werden verjährt, wenn innerhalb eines ganzen Jahres nach der Verfallzeit dem Schuldner davon keine Meldung, die gerichtlich oder durch einen Notar geſchehen muß, gethan wird. Solche verjährte Wechſelbriefe ſind des Wechſelrechtes beraubt, und gelten alſo nicht mehr als Wechſel [1]).

§. 17. Wie ſich zu verhalten, wenn ein acceptirter Wechſelbrief verloren geht.

Acceptirte Wechſelbriefe, wenn ſie verloren gehen, verbinden den Schuldner, der die Acceptation einbekennt, zur Zahlung, jedoch gegen hinlängliche Verſicherung, daß er im Uebrigen ſchadlos gehalten werde. Die Acceptation aber muß auf eingelegten Widerſpruch vom

1) Solche verjährte Wechſel gelten aber ſofort für gemeine Schuldſcheine. Wechſelrecht §. 14.

Eigenthümer des Wechſelbriefes oder deſſen Mandatar bewieſen werden.

§. 18. Giltigkeit girirter Wechſelbriefe.

Girirte Wechſelbriefe ſind gültig, in ſo ferne ſolche indoſſirte Briefe mit den Eigenſchaften eines vollkommenen Wechſelbriefes verſehen ſind. Die ohne Ceſſion präſentirten und acceptirten Briefe iſt aber der Acceptant bis zu ausgefolgter Indoſſirung oder hinreichender Legitimation zu bezahlen nicht ſchuldig.

§. 19. Auf Meſſen traſſirte Briefe.

Briefe, die auf Meſſen traſſirt werden, iſt man nicht ſchuldig, eher als in 14 Tagen vor der Meſſe auszuſtellen, die Acceptation aber ſoll bei denen, die von auswärtigen Meſſen und Märkten kommen, erſt einen Tag nach den eingetroffenen ordentlichen Poſten oder Boten, welche das Ende des Marktes ankündigen, geleiſtet werden. Briefe hingegen, die in Jahrmärkten ausgeſtellt ſind, müſſen gleich in der erſten Woche acceptirt, und die acceptirten in der letzten Woche, drei Tage vor Ende des Marktes, bezahlt werden.

§. 20. Zahlung der Wechſelbriefe.

Alle Wechſelbriefe, welche in Münz lauten, müſſen mit Conventionsgeld bezahlt werden, außer es wären andere Sorten ausdrücklich bedungen, die man dann ganz nach Angabe des Wechſels auszahlen muß. In Ermangelung der Species (Münzſorte) ſoll man ſich mit dem Inhaber des Wechſelbriefes gleich bei der Acceptation verſtehen, und dieſe beiſetzen; diejenigen Wechſelbriefe hingegen, die in Courent lauten, müſſen mit Conventionsthalern, das Stück ad 2 fl., bezahlt werden.

§. 21. Cenſalen nnd Mäkler.

Für jeden Wechſelgerichtsbezirk ſind eigene Senſalen aufgeſtellt oder aufzuſtellen [1]), welche vom Wechſelgerichte verpflichtet werden. Dieſe Mäkler oder Senſalen dürfen aber für ihre eigene Rechnung Wechſelbriefe nicht ausſtellen, noch einen Geldwechſel treiben, noch ſich in ein anderes Handelsnegotium, unter eigenem oder verdeckten Namen, bei Verluſt ihres Amtes ohne Vorwiſſen des Wechſel- (und Merkantil-) Gerichtes, miſchen.

Ihr Geſchäft iſt:

1) die zwiſchen zwei Negotianten oder anderen Perſonen geſchloſſenen Wechſel- und Handlungs-Negotien, wenn ihnen ſolche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechſel- und Merkantilgerichtsſiegel authentiſirten Büchern vorzumerken, wonach dieſe Geſchäfte dieſelbe Giltigkeit erhalten, und die Contrahenten auf dieſelbe Weiſe zu präſtiren ſchuldig ſind, als wenn ſie Wechſelbriefe ausgeſtellt hätten;

2) diejenigen Wechſel- und Handelsnegotien, die ihnen von Handelsleuten oder Andern zu betreiben übertragen werden, gegen

1) 11. Sept. 1825. Gſtzbl. S. 45. §. 8. — Wechſelordnung §. 19 u. 20.

die gewöhnliche Gebühr zu beſorgen, wobei ſie übrigens bei dem Gerichte keine weitere Specialvollmacht nöthig haben;

3) mit Ausſchluß aller Anderen (Privaten) ein ordentliches Fragment- oder Adreſſe-Comptoir in der Art zu bilden, daß alle diejenigen, die Gelder ausleihen oder aufnehmen wollen, die Anzeige bei dem Senſale machen können. Dieſer Senſal darf die taxordnungsmäßige Proviſion nach zu Stande gebrachten Geſchäften für ſeine Bemühung fordern [1].

§. 22. Subſidiariſches Recht in Wechſelſachen.

Für den Fall, daß die hier gegebenen Beſtimmungen nicht ausreichten, ſo wird nach Billigkeit entſchieden, vorzüglich aber die Augsburger Wechſelordnung zur Richtſchnur genommen [2].

B. Wechſel- und Merkantilproceß.

§. 23. Forum in Wechſel- und Merkantilſachen.

Alle Streitſachen, welche die ausgeſtellten Wechſelbriefe, oder mit dem Wechſelgeſchäfte eine Connexion habenden Sachen betreffen, ohne Unterſchied der Perſonen, ſo wie diejenigen Irrungen, die ſich zwiſchen allen inländiſchen berechtigten und tolerirten ſowohl, als in den Jahrmärkten anweſenden fremden Kaufleuten, Negotianten oder Gewerben in Merkantilſachen ergeben können, müſſen, mit Ausſchluß aller anderen Gerichte und ohne alle Rückſicht auf vorhandene Privilegien vor den zuſtändigen Wechſel- und Merkantilgerichten verhandelt und entſchieden werden.

Wechſel- und Merkantilgerichte, wobei die bayeriſche (oben ausgeführte) Wechſel- und Merkantilordnung gilt, gibt es nur im Iſar-, Regen- und Unterdonaukreiſe. In allen anderen Kreiſen und Orten ſind entweder eigene Ordnungen [3], in welchem Falle ſich genau an die Vorſchriften dieſer Ordnungen zu halten iſt, oder es gilt dort auch die bayeriſche (hier behandelte) Wechſelordnung, nicht aber die Merkantilordnung, ſo daß alſo hier Merkantilſachen kein beſonderes Forum und keine beſondere Behandlung genießen, ſondern vor den Richter gebracht werden müſſen, der ſonſt in Civilſachen zuſtändig iſt.

In jedem Kreiſe ſind aber die Untergerichte folgende, wobei hier gleich der leichteren Ueberſicht wegen das Wechſelappellationsgericht angegeben iſt:

1) Oberbayern. Wechſel- und Merkantilgericht erſter Inſtanz zu München. Wechſel- und Merkantilappellationsgericht zu Freyſing [4].

---

1) Nemlich für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. inclus. $\frac{1}{3}$, bis 3000 fl. inclus. $\frac{1}{4}$, und über 3000 fl. ohne Unterſchied $\frac{1}{8}$ pCt., jedoch den dermaligen Merkantilgewohnheiten durchgehends unnachtheilig. Mayer'ſche Generalienſamml. Bd. III. S. 75.

2) Mayer'ſche Generalienſamml. Bd. III. S. 59 f.— Die Augsburger Wechſelordnung vom Jahre 1778 iſt beſonders im Druck erſchienen und überall zu haben.

3) Z. B. die Augsburger Wechſelordnung u. ſ. w.

4) 24. Nov. 1812. Rgbl. S. 1993.— 1825. Gſtzbl. S. 41 f. §. 3 am Ende.— Hier gilt die bayeriſche Wechſel- und Merkantilordnung, ſammt deren Gerichtsordnung. Rgbl. 1837. S. 921. Rgbl 1839. S. 255.

2) Oberpfalz und Regensburg. Wechſel- und Merkantilgericht erſter Inſtanz zu Regensburg. Wechſel- und Merkantilgericht zweiter Inſtanz, das Wechſel- und Merkantilappellationsgericht zu Freyſing [1]).

3) Niederbayern. Wechſel- und Merkantilgerichte erſter Inſtanz ſind in Straubing und Paſſau [2]). Als Oberhörde dieſer Gerichte iſt das Wechſelappellationsgericht zu Freyſing beſtimmt, welches als die allein competente Oberbehörde die gegen die Verfügungen der Wechſel- und Merkantilgerichte zu Straubing und Paſſau ergriffenen Rekurſe zu behandeln und zu entſcheiden hat [3]).

4) Oberfranken. In der Stadt Bamberg iſt ein Wechſel-Gericht [4]) erſter Inſtanz beſtellt. Die Zuſtändigkeit dieſes Wechſel-Gerichts erſtreckt ſich (mit Ausnahme derjenigen Diſtrikte, in welchen das preußiſche Landrecht ſammt dem hierin enthaltenen Wechſelrechte und der in der preußiſchen Gerichtsordnung befindliche Wechſelprozeß eingeführt ſind) auf ſämmtliche Gebietstheile von Oberfranken. Das Wechſelgericht zweiter Inſtanz iſt ebenfalls in der Stadt Bamberg, und dieſes Wechſelappellationsgericht iſt die allein competente Oberbehörde des in Bamberg beſtellten Wechſelgerichts erſter Inſtanz [5]).

5) Unterfranken und Aſchaffenburg. In den Städten Würzburg, Aſchaffenburg [6]) und Schweinfurt [7]) ſind Wechſelgerichte [8]) in erſter Inſtanz beſtellt. In der Stadt Aſchaffenburg iſt ein Obergericht für Wechſelſachen in zweiter Inſtanz, als die allein competente Oberbehörde der zu Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt beſtehenden Wechſelgerichte erſter Inſtanz beſtellt [9]).

6) Schwaben und Neuburg. In der Stadt Memmingen iſt ein Wechſelgericht [10]) in erſter Inſtanz, deſſen Zuſtändigkeit ſich mit Ausnahme der Stadt Augsburg auf die ſämmtlichen Gebiets-

---

1) 6. Nov. 1825. S. 849 f. Rgbl. 1837. S. 923 u. 1839 S. 255. Hier gilt die bayeriſche Wechſel- und Merkantilordnung mit Gerichtsordnung.

2) Die Zuſtändigkeit des Wechſel- und Merkantilgerichts zu Straubing und zu Paſſau erſtreckt ſich auf den Bezirk, welcher jedem in dieſen Städten beſtehenden Kreis- und Stadtgerichte als befreitem Gerichtsſtande angewieſen iſt. Es begreift nemlich unter ſich: a) das Kreis- und Stadtgericht Straubing, den Bezirk des Kreis- und Stadtgerichts Landshut, die Landgerichte Deggendorf, Eggenfelden, Kötzing, Landau, Mittenfels, Regen, Straubing, Viechtach; b) das Kreis- und Stadtgericht Paſſau, die Landgerichte Grafenau, Griesbach, Paſſau, Pfarrkirchen, Simbach, Vilshofen, Wegſcheid, Wolfsſteinen. 29. Sept. 1818 S. 1132 f. Abth II. 15. Dez 1837. Rgbl. 1837. S. 923.

3) 28. Nov. 1825. S. 961 f. Rgbl. 1837. S. 255. Hier gilt die bayeriſche Wechſel- und Merkantilordnung mit deren Gerichtsordnung.

4) In dieſem Kreiſe gibt es alſo kein Merkantilgericht.

5) 29. Okt. 1825. S. 808 f. Hier gilt die bayeriſche Wechſelordnung und der bayeriſche Wechſelprozeß (das preußiſche Wechſelrecht iſt enthalten in dem unterm 5. Febr. 1794 publizirten allgemeinen Landrechte für die preußiſchen Staaten. III. Bd. 3. Aufl. Berlin 1796. Thl. II. Tit. VIII. Abth. VIII. S. 479—541).

6) 26. Okt. 1825. S. 785 f.

7) 24. Sept. 1834. S. 1049. Ueberall für die Stadt und den Kreisgerichtsbezirk.

8) Alſo kein Merkantilgericht.

9) 26. Okt. 1825. S. 785. Hier gilt die bayeriſche Wechſelordnung mit Prozeß.

10) Kein Merkantilgericht.

theile des Kreiſes Schwaben und Neuburg erſtreckt. Als Oberbehörde dieſes Gerichts iſt das Wechſelappellationsgericht zu Augsburg beſtimmt [1]).

7) Mittelfranken. In der Stadt Ansbach iſt ein Wechſel-Gericht [2]) erſter Inſtanz beſtellt, deſſen Zuſtändigkeit ſich mit Ausnahme derjenigen Diſtrikte, in welchen das Nürnberger und preußiſche Wechſelrecht eingeführt iſt, auf ganz Mittelfranken erſtreckt. Das Wechſelappellationsgericht als einzig competente Oberbehörde in allen Rekursfällen von dem in Ansbach beſtellten Wechſelgerichte erſter Inſtanz, iſt in der Stadt Eichſtädt beſtellt [3]).

8) Stadt Augsburg. Für die Stadt Augsburg iſt ein eigenes Wechſelgericht erſter Inſtanz in Augsburg angeordnet [4]). Die Berufung von dieſem Wechſelgerichte erſter Inſtanz geht an das königlich bayeriſche Wechſelappellationsgericht in Augsburg [5]).

9) Stadt Nürnberg. Für die Stadt Nürnberg beſteht ein Handelsgericht erſter Inſtanz in Nürnberg, deſſen obere und letzte Inſtanz das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg iſt. Im Falle, wo die Eigenſchaft einer Merkantilſache von einer Partei widerſprochen wird, iſt der Rekurs zu dem königlichen Oberappellationsgerichte für das Erkenntniß über die Competenz des Handelsgerichtes geſtattet, welches auch ohne Weiteres für die Competenz des Handelsgerichtes entſcheiden kann. Wenn aber das königliche Oberappellationsgericht ſelbſt die Competenz der Handelsgerichte anzuerkennen Anſtand findet, ſo wie auch, wenn zwiſchen einem Handelsgerichte und einem der übrigen königlichen Appellations- oder Untergerichte ein Competenzconflict ſich ergibt: ſo iſt darüber, für die Entſcheidung, Sr. Königl. Majeſtät zur allerhöchſten Stelle (Miniſterium der Juſtiz) Bericht zu erſtatten. Ob dann bei einem ſolchen Competenzconflicte in der Zwiſchenzeit, bis zu deſſen Entſcheidung, das Erkenntniß des Handelsgerichts in der Hauptſache ſuspendirt bleiben ſolle, darüber entſcheidet das Handelsappellationsgericht proviſoriſch [6]).

§. 24. Merkantilſachen [7]).

Die Competenz des Wechſel- und Merkantilgerichtes (München) in Handelsgegenſtänden iſt dahin ausgedehnt und näher beſtimmt, daß alle Merkantilſchuldſachen zwiſchen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldſachen, welche aus einem Geſchäfte entſtehen, bei deſſen Eingehung die

---

1) 29. Okt. 1825. S. 801. f. — Hier gilt das bayeriſche Wechſelrecht mit Prozeß.

2) Kein Merkantilgericht.

3) 29. Okt 1825 S 801 f. — 28 Jan. 1838 Rgbl. 1838. S. 313 Hier gilt das bayeriſche Wechſelrecht mit Prozeß.

4) 26 Jan. 1807. St. V. S 219 f. Hier gilt die Augsburger Wechſelordnung von 1778.

5) 3. Okt. 1820. S. 827.

6) 18. Mai 1809. St. XXXV S. 797 f. — Hier gilt die Nürnberger Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804, die beſonders erſchienen und gedruckt zu haben iſt.

7) 31. Jan. 1806. St. VI. S. 43 und St. XIII. S. 117 f.

wechſelfähigen Contrahenten ſich das Wechſel- und Merkantilgericht ausdrücklich bedungen haben, zur Cognition des Wechſel- und Merkantilgerichtes gehören.

§. 25. Reciprocität gegen fremde Kaufleute.

Fremden Kaufleuten, Negotianten und Gewerbsleuten ſtehen die Vortheile dieſes privilegirten Gerichtsſtandes und ſeine Folgen, auch außer den Marktzeiten in dem Falle zu, wenn in ihren Wohnorten den bayeriſchen Unterthanen dasſelbe Recht geſtattet iſt [1]).

§. 26. Verlaſſenſchaftsverhandlungen.

Dieſelben gehören, wo auch ein Wechſel- und Merkantilintereſſe vorliegt, nicht vor die Wechſel- und Merkantilgerichte, ſondern an das ordinäre Forum.

§. 27. Gantforum des Wechſelſchuldners.

Der Concurs (Gant) wird mit Umgehung des Wechſel- und Merkantilrichters auch dann vor dem ordentlichen Richter behandelt, wenn der Schuldner ſchon bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte geklagt, condemnirt, oder auch ſchon Sperre und Obſignation angeordnet iſt [2]).

§. 28. Wechſelklage.

Bei Anſtellung einer Wechſelklage muß der Wechſelbrief von dem Kläger im Originale beigebracht, und das Petitum auf Anberaumung einer Tagfahrt geſtellt werden, wozu der Beklagte sub poena liquidi et confessi — in ſo ferne der Wechſel bereits anerkannt worden — außerdem sub poena recogniti vorzuladen, in der Hauptſache aber auf gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarſchaft oder giltige Aktivſchuldſcheine verſatzweiſe eingehändiget worden ſind, auf Erfolglaſſung und Einantwortung in das Eigenthum pro quantitate debiti, zu erkennen ſey.

Hinſichtlich der Formalien gelten die allgemeinen civilrechtlichen Grundſätze.

§. 29. Benehmen des Beklagten.

Der Beklagte muß den Wechſel anerkennen, oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

Peremtoriſche oder dilatoriſche Einwendungen haben nur in folgender Art ſtatt:

1) wenn Beklagter durch klare Urkunden oder des Geg-

---

1) Hier kömmt der §. 4. Kap. XIII der Augsburger Wechſelordnung in Anwendung, wo es wörtlich heißt: „Wer von Ausländern bei hieſigen Fallimenten concurriren will, muß mittelſt Atteſtaten von ſeiner Obrigkeit darthun, daß die hieſigen Gläubiger das nemliche Claſſifications- und Concurrenzrecht in ſeinem Wohnorte zu genießen haben, außerdem derſelbe reciprocirlich claſſificirt oder ausgeſchloſſen bleibt. S. auch 7. Mai 1821. St. XXXIII. S. 867 f. §. 18. 21.

2) Hinſichtlich der Rechte der Gläubiger gegen die Perſon des Schuldners in dieſem Falle ſiehe unten S. 228. §. 38. Nr. 3.

ners **eigenes Bekenntniß**, oder durch **Eideszuſchiebung** beweiſet, daß der Wechſel ſchon **bezahlt**, oder **ſonſt unwirkſam ſey** [1];

2) wenn er eine offenbar liquide und zahlbare Gegenforderung darthut [2];

3) wenn der Kläger zur Begründung ſeiner Klage ſich noch zu legitimiren hat, oder die Einreden aus dem Wechſelbriefe oder Wechſelrechte ſelbſt fließen [3].

§. 30. Richterliche Verfügung hierauf.

Iſt der Wechſel einmal recognoſcirt, oder in contumaciam für anerkannt gehalten, ſo wird der Schuldner zur Zahlung verurtheilt [4].

§. 31. Von Publicirung des Urtheiles.

Hierauf wird den Parteien von der Gerichtscommiſſion die Sentenz publicirt, und hierüber ein Publikationsprotokoll verfaßt [5].

§. 32. Appellationsinſinuation.

Nach geſchehener Publication müſſen ſich die Theile ſogleich ad protocollum erklären, ob ſie durch das erſtinſtanzliche Erkenntniß beſchwert zu ſeyn glauben und in dieſem Falle ſogleich sub poena desertionis die Appellation anmelden.

§. 33. Rechtskraft und deren Wirkung.

Wird der Beſcheid (der erſten Inſtanz) einmal mit Worten oder Werken (d. h. durch Unterlaſſung der Berufungsanmeldung) agnoſcirt, oder iſt (bei einem Beſcheide der zweiten Inſtanz) kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium, nemlich die Appellation mehr übrig, ſo erwächſt er in Rechtskraft, und zieht ſtracke Execution nach ſich.

§. 34. Berufungsinſtanzen.

Es gibt nur zwei Inſtanzen in Wechſel- (und Merkantil-) Streitigkeiten, und das Wechſelappellationsgericht iſt durchaus die zweite und letzte Inſtanz [6].

---

1) Z. B. deßwegen, weil der Ausſteller nicht wechſelfähig war u ſ w.

2) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Gegenforderung ex causa cambiali herrühren muß, und überhaupt nicht über die Schranken eines ſummariſchen Prozeſſes hinausgehen darf.

3) Wenn z B der Wechſel noch nicht verfallen, oder verjährt iſt u. ſ. w.

4) Ein Wechſel iſt als richtig erkannt von dem Tage an zu betrachten, an welchem er entweder von dem Beklagten ausdrücklich vor dem Wechſelgerichte anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß der erſten Inſtanz zur Strafe des Ungehorſams für recogniſcirt erklärt wurde. 11. Septemb. 1825. Gſtzbl. S. 42 f. §. 4 Nr. 2.

5) 1. Okt 1825. Gſtzbl. S. 48 f. §. 2. Abſ. I. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier alle Erkenntniſſe mit Entſcheidungsgründen verſehen ſeyn müſſen. — 26. u 29. Okt., dann 6. Nov. 1825. S. 785. 801 u. 849 f

6) Die dritte Inſtanz in Wechſel- und Merkantilſachen wurde unterm 11. Mai 1787 aufgehoben. Mayer'ſche Generalienſammlung. Bd. III. S. 113. §. 3. S. auch 24. Jul. 1808 S. 1794. §. 32.

§. 35. Berufungsausführung.

Alle Berufungen gegen Erkenntniſſe oder Entſchließungen des Wechſelgerichts erſter Inſtanz an das Wechſelappellationsgericht, müſſen binnen einer Nothfriſt von acht Tagen, welche nach dem Tage der geſchehenen Verkündigung des erſt richterlichen Erkenntniſſes zu laufen anfängt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieſer gleich auf den letzten Tag fällt, bei dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz bei Strafe der Deſertion übergeben werden [1].

Das Gericht erſter Inſtanz hat den Parteien, welche es bei der Publikation verlangen, unweigerlich und bei Vermeidnng einer Ordnungsſtrafe von zehn Reichsthalern, Abſchrift von dem gefällten Erkenntniſſe und deſſen Entſcheidungsgründen zu ertheilen.

Ferner hat es bei gleicher Ordnungsſtrafe die Berufungsſchrift binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, dem es frei ſteht, binnen 6 Tagen von Zeit der Zuſtellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung, bei Strafe des Ausſchluſſes, bei demſelben Gerichte zu überreichen.

Ohne eine Inrotulation der Akten anzuordnen, iſt das Gericht erſter Inſtanz bei der oben feſtgeſetzten Ordnungsſtrafe verpflichtet, die Akten nebſt der allenfalls eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längſtens drei Tagen, von Zeit der Ueberreichung dieſer Nebenverantwortung, oder vom Ausfluſſe des oben hierfür geſtatteten geſetzlichen Termines, an das Wechſelappellationsgericht einzuſenden [2].

§. 36. Effekt der Appellation.

Die eingeführte Berufung hat hinſichtlich der Hauptſache Suspenſiveffekt, hindert jedoch nicht, daß erſtinſtanzliche Verfügungen vollzogen werden, welche bloß zur erforderlichen Sicherheit geſchehen, wie z. B. Caution, Sperre oder Perſonalarreſt u. ſ. w.

§. 37. Erkenntniß auf Exekution.

Sobald Rechtskraft vorliegt, dekretirt die erſte Inſtanz auf Begehren des Klägers die Exekution mit dem Auftrage an den Beklagten: die Contentirung inner 3 Tagen zu machen, ſonſt ſey in die Sperre gewilligt.

---

1) Dieſer Termin kann nicht verlängert werden, indeſſen kann hier ganz nach civilrechtlichen Grundſätzen restitutio in integrum contra lapsum fatalium bei dem Oberrichter nachgeſucht werden. — Im Falle eines Concurſes, wo die Berufung eingeführt wurde, tritt das ordinäre fatale von 30 Tagen ein. Geſetz vom 22. Jul. 1819. Gſtzbl. S. 71. Nro. VIII. Geſetz vom 17. Nov. 1837. §. 64. 3.

2) Die Beſtimmungen dieſes Paragraphs galten früher lediglich für die Stadt Augsburg. Geſetz vom 11. Sept. 1825. Gſtzbl. S. 47 f. Durch das Geſetz vom 17. Nov. 1837 wurden ſie bei allen übrigen Wechſel- und Merkantilgerichten in den ſieben Kreiſen dieſſeits des Rheins allgemein eingeführt, mit Ausnahme der Stadt Nürnberg und jener Bezirke, wo das preußiſche Landrecht ſammt dem hierin enthaltenen Wechſelrechte, dann der in der preußiſchen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Wechſelprozeß gelten. Gſtzbl. v. 1837. S. 33.

§. 38. Sperre und Exekution.

Befriedigt nun Beklagter den Kläger innerhalb 3 Tagen nicht, ſo wird auf des Klägers Anrufen ohne Anhang oder Verſtattung eines weiteren Umtriebes der Sachen die Sperre verwilliget, ſohin dekretirt: Fiat Sperre.

1) Die Sperre wird aber circa mobilia alſo vorgenommen: Der Wechſel- und Merkantilrichter ordnet mit Citirung der Parteien den beeidigten Schätzmann zum Schätzen, nebſt einem Wechſel- und Merkantilgerichts-Kanzelliſten zur Beſchreibung der Habſeligkeiten, ſo viel deren zur Befriedigung des Klägers in der Hauptſache, dann der gewöhnlichen Wechſelforderungen, und gerichtlich feſtgeſetzten Gerichts- und Arreſtkoſten, nothwendig iſt, ab, und läßt dieſe Habſeligkeiten mit der gerichtlichen Obſignation belegen [1]). Dieſe Schätzung wird den Parteien ſofort eröffnet, worüber demjenigen, der ſich dadurch beſchwert hält, freiſteht, die Ueberſchätzung [2]) innerhalb 3 Tagen von Zeit der Eröffnung an, nachzuſuchen. Dieſe nochmalige Schätzung ſey nun der erſten Schätzung gleich oder nicht, ſo wird auf Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit dieſem Beſcheide ertheilt: Die Auslöſung der geſchätzten Effekten iſt innerhalb drei Tagen (vom Schuldner) zu bewerkſtelligen; außerdem ſey in die Einantwortung hiermit obrigkeitlich gewilligt. Dieß wird den Intereſſenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens, oder deſſen Weigerung, auf Verordnung der erſten Inſtanz vollzogen.

Von dieſer Sperre und Exekution ſind aber ausgenommen:

1) diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglichen nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung ſeines Amtes, Handwerkes oder ſeiner Kunſt nöthig hat;
2) die Penſionen und
3) die Beſoldungen [3]).

Auf gleiche Weiſe werden dem Gläubiger die Caſſe und Activforderungen des Schuldners eingeantwortet [4]).

2) Wenn unbewegliche Güter in die Exekution zu nehmen ſind, ſo wird vom Wechſelgerichtsanſager ohne weitere Citation und Verordnung bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte das Requiſitionsſchreiben an jene Inſtanz, welcher jene Immobilien unterworfen ſind, dahin geſtellt, daß Kläger zu dem ihm gebührenden Kapitale mit aller Nebenſache gelange, und die requirirte Behörde muß dieſem Geſuche Statt thun.

3) Im Falle aber ſich bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel vorfinden, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt oder

---

1) Im Widerſetzungsfalle von Seite des Beklagten leiſtet die Commandantſchaft auf Requiſition die erforderliche Aſſiſtenz.

2) i. e nochmalige Schätzung.

3) Es verſteht ſich daß ein Theil der Beſoldungen mit Beſchlag belegt werden kann, welcher? ſiehe Geſetz v. 17. Nov. 1837. Gſtzbl. 1837. S. 84.

4) Illiquide und uneinbringliche Forderungen braucht der Gläubiger nicht anzunehmen

Sicherheit leiſtet, kann der Kläger auf Perſonalarreſt des Beklagten antragen [1]).

Dieſer Perſonalarreſt wird auch nach Umſtänden ſogleich verwilliget, wenn Kläger die Koſten vorſchießt [2]).

§. 39. Wechſelexecution bei ausgebrochener Gant des Schuldners.

Ungeachtet auch während der ausgebrochenen Gant gegen den Schuldner der Perſonalarreſt verhängt werden kann, und nach Umſtänden muß: ſo darf doch bei dem geſperrten und ungeſperrten Gute des Schuldners von Seite des Wechſel- und Merkantilgerichtes mit der Exekution nicht vorgeſchritten, ſondern die Gläubiger müſſen ad forum concursus verwieſen werden [3]).

§. 40. Execution wegen der Koſten im Wechſelproceſſe.

Können die Gerichtskoſten mit Kapital und Zinſen nicht zugleich erholt werden, ſo wird deßwegen kein neuer Prozeß erhoben, ſondern, da die Koſten ein Acceſſorium des Hauptproceſſes ſind, ſo wird wegen derſelben gleich in der Execution fortgefahren [4]).

§. 41. Verhalten der Wechſelgläubiger und Wechſelintereſſenten bei'm Concurſe des Wechſelſchuldners.

Wenn der Schuldner ſchon wirklich gantmäßig iſt, oder durch die Bezahlung der Wechſelſchuld gantmäßig wird, oder ſich ſelbſt für inſolvent erklärt, und die Inſolvenz gerichtlich hergeſtellt, und die Gant geſetzlich erkannt iſt, ſo darf bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte, wenn gleich der Beklagte daſelbſt ſchon condemnirt, oder bereits die Sperre verfügt worden wäre, die Exekution nicht vorgenommen oder fortgeſetzt, ſondern das ganze Schuldenweſen muß zum Gantrichter, und der Kläger ad concursum verwieſen werden [5]).

Gläubiger, die nebſt dem Wechſel auch ein Fauſtpfand haben, müſſen dasſelbe zur Gantmaſſe geben.

Hinſichtlich des Vorzuges im Concurſe entſcheidet die allgemeine Prioritätsordnung [6]).

---

1) Dieſem Perſonalarreſte muß der Beklagte unter den geſetzlichen Vorausſetzungen auch dann unterworfen werden, wenn er in concursu verſirt. — Mayer'ſche Generalienſammlung. Bd. 1. S. 194. §. 4. und S. 210

2) Gegen Räthe und Beamten und in anderen anſehnlichen Hofdienſten ſtehenden Perſonen wird anfänglich mit Stadt- oder Hausarreſt auf 8 — 14 Tagen, nach deren fruchtloſem Verlaufe aber mit engem Arreſte verfahren. Wo aber augenſcheinliche Gefahr der Entweichung vorliegt, tritt ſogleich ſtrenger Arreſt ein. Sobald nun der Arreſt verhängt iſt, ſo wird dem Arreſtaten das erſte halbe Jahr die taxordnungsmäßige beſſere, die übrige Zeit aber die geringere Koſt verreicht werden, ohne daß dem Arreſtaten etwas Anderes, ohne beſondere Erlaubniß des Wechſel- und Merkantilrichters verſtattet werden darf.

3) 1. Auguſt 1780. Mayer'ſche Generalienſammlung Bd. 1. S. 194. §. 3

4) Bayer. W. O. Cap. X. §. 12.

5) Es wurde ſchon oben (§ 38. Nr. 3) geſagt, daß deſſen ungeachtet gegen die Perſon des Schuldners mit Arreſt fürgeſchritten werden kann, worauf hier aufmerkſam gemacht wird. Ebenſo verſteht ſich von ſelbſt, daß der Gläubiger, der in der Execution oder durch Vergleich des Schuldners Effekten bereits ausgeantwortet erhalten hat, ſich in den nachher entſtandenen Concurs nicht einzulaſſen braucht. Bayer. W. G. O. Cap. XI. §. 2.

6) Siehe unter dieſem Titel.

Um Concursſachen, wo Wechſelſchulden mit unterlaufen, zu befördern, iſt beſtimmt, daß

a) die Ediktstage in engeren Friſten angeſetzt, und, wo möglich, im Circularpatente beſtimmt;
b) Beweis und Gegenbeweis in peremtoriſchen Terminen von 8 Tagen beſchleunigt;
c) das Ganturtheil binnen zwei Monaten verfaßt und eröffnet, und dasſelbe
d) durch die noch unter dem Beweiſe laufenden Forderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorgemerkt werden, nicht verzögert oder aufgehalten werden.

Das Appellationsfatale gegen das Prioritätsurtheil beſteht jedoch in dreißig Tagen [1]).

Im Uebrigen wird ganz nach der Concurs- (Gant-) Ordnung verfahren [2]).

§. 42. Taxordnung bei Wechſel- und Merkantilgerichts-Expeditionen erſter und zweiter Inſtanz [3]).

1)	Von einer übergebenen und dem Beklagten hinausgeſchloſſenen Klageſchrift	1 fl. 14 kr.	
	Schreibgebühr für jeden Bogen	— „ 6 „	
2)	Von einer übergebenen und dem Kläger zugeſchloſſenen Erklärung	1 „ 9 „	
	Schreibgebühr ab Bogen	— „ 6 „	
	Kanzleiſchein	— „ 15 „	
3)	Citation mittelſt einer Signatur oder eines Auftrages an einen Zeugen oder anderen dritten Intereſſenten	— „ 35 „	
	Schreibgebühr wie oben.		
4)	Citationen an einen Zeugen oder anderen dritten Intereſſenten mittelſt eines Schreibens . . .	— „ 50 „	
	Schreibgebühr wie oben.		
5)	Für Abfaſſung eines Interlocutorial- oder Definitiv-Urtheiles dürfen nach Verhältniß der Arbeit und Summe als Sporteln genommen werden 10 Reichsthaler, oder	15 „ — „	
6)	Für eine beſonders erlangte und gehaltene Wechſel- oder Merkantil- (Gerichts-) Seſſion . .	12 „ 24 „	
7)	Für eine ſimple Commiſſion	3 „ 24 „	
8)	Für Collationirung und Vidimus	— „ 36 „	
9)	Erſtattung eines Appellationsberichtes	1 „ 15 „	
	In wichtigen Fällen	2 „ 15 „	
	Schreibgebühr wie oben.		
10)	Für Publikation eines Beſcheides und das Publikations-Protokoll	— „ 50 „	
11)	Von einem Requiſitorialſchreiben	1 „ 5 „	

1) 22. Jul. 1819. Gſtzb S. 71. Nr. VIII. §. 22. Abſ. 2. Geſetz v. 17. Nov. 1837. Gſtzbl 1837. S. 78.
2) S. dieſen Artikel.
3) Mayer'ſche Generalienſammlung B. III. S. 74 f.

12) Ediktalcitationen in Duplo an das Zeitungs- und Intelligenz-Comptoir	—	fl.	42 kr.
13) Von einem Steckbrief	1	„	30 „
Schreibgebühr wie oben.			
14) Für ein Zeugenverhör	1	„	45 „
15) Wenn zu einem Commiſſorium ein Aſſeſſor abgeordnet wird, ſammt Kanzelliſten	2	„	30 „
16) Für Abſchwörung eines Eides	1	„	— „
17) Für Abgebung eines Parere in Handlungsſachen	23	„	— „
18) Sperre-Verordnung	2	„	10 „
19) Abnahme der Sperre	1	„	— „
20) Schätzungstaxe bei Beſchreibung der Mobilien von jedem Gulden bis 500 fl. inclus. 1 kr., von dem dieſe Summe überſteigenden Quanto aber von jedem Gulden zwei Pfennige.			
21) Einantwortungstaxe	—	„	50 „
22) Für die Verpflichtung eines Advokaten, Notares, Senſals oder Schätzers	10	„	— „
23) Protokollirung der Firmen oder einer Societät .	1	„	30 „
24) Wechſel- und Merkantilgerichts-Botentaxe, eine Expedition der Partei zuzutragen.	—	„	10 „
Außer der Stadt, doch im Burgfrieden . . .	—	„	18 „
Außer dem Burgfrieden von jeder Meile . . .	—	„	20 „
25) Für eine Reiſe auf das Land wegen Gefahr auf Vollzug durch Abordnung eines Kanzelliſten und des Schätzers täglich	6	„	— „
26) Für Arretirung ſowohl einer Standes- als gemeinen Perſon dem Profoſen in der Stadt oder im Burgfrieden.	1	„	— „
Für deſſen Abſchickung auf das Land täglich . .	3	„	— „
27) Die beſſere Koſt beträgt täglich	—	„	8 „
Die geringere	—	„	4 „
Der Profos des Tages.	—	„	6 „
Der Steckenknecht täglich	—	„	4 „

28) Das Depoſitionsgeld iſt in der Art zu nehmen, daß von einem Depoſitum unter 50 Gulden nichts, von einem Depoſitum von 50 – 100 Gulden **ein** Gulden, von 100—500 Gulden **zwei** Gulden, von 500 – 1000 Gulden **drei** Gulden, von 1000 Gulden und wie viel immer darüber **ſechs** Gulden Depoſitionsgebühr erhoben werden [1].

29) Dem Senſal für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 Gulden inclus. **ein Halbes**, bis 3000 Gulden inclus. **ein Viertel**, und über 3000 Gulden ohne Unterſchied **ein Achtel**, jedoch den dermaligen Merkantilgewohnheiten durchgehend unnachtheilig.

---

1) Aeltere Generalienſammlung (vom Jahr 1771) S. 56. Lit. D.

30) Für Ausſchreibung eines zweitrichterlichen Beſcheides an die erſte Inſtanz . . . . 1 fl. 30 kr.

Uebrigens ſind die Taxen und Sporteln der zweiten Inſtanz ganz wie bei der erſten Inſtanz.

Concurs- oder Gantproceß [1]).

§. 1. Begriff des Concurſes und deſſen Arten.

Concurs iſt das Verhältniß eines Schuldners ſeinen gleichzeitig andringenden Gläubigern gegenüber, die er, auf einmal zu befriedigen, momentan außer Stand iſt, und das Verhältniß dieſer Gläubiger gegeneinander. Es gibt einen Particular- und einen Univerſal-Concurs.

§. 2. Particularconcurs [2]).

Wenn gewiſſe Gläubiger das Recht haben, aus beſonderen Theilen oder Gegenſtänden des Vermögens eines Schuldners ohne Vermiſchung mit deſſen übrigem Vermögen und mit anderen Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen: ſo müſſen dieſe Vermögenstheile ausgeſchieden, und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach geſetzlicher Ordnung vertheilt werden.

Hieraus entſteht ein Particularconcurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Univerſalconcurſe verordnet iſt.

Ein ſolcher Particularconcurs findet ſtatt:

1) Bei Lehen, rückſichtlich der Lehenſchulden;

2) bei Familienfideicommiſſen, rückſichtlich der Fideicommiß-Schulden;

3) bei dem Ewiggelde;

4) bei Erbſchaften in Anſehung der Legatarien- und Erbſchafts-Gläubiger, wenn die Erbſchaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt iſt; deßgleichen wenn ſie nach angetretener Erbſchaft innerhalb eines Jahres die Abſonderung gerichtlich erlangt haben, und erbſchaftliche Stücke bei dem Erben noch in Natur vorhanden ſind;

5) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verſchiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verſchiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat; in dieſem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausſchließend zu einem oder dem andern dieſer Geſchäfte Kredit gegeben haben, auf Abſonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demſelben antragen;

6) bei ſtreng leibfälligen Gütern hinſichtlich der auf dem damit verbundenen Mobiliarvermögen verſicherten Erbtheile der Miterben eines zeitigen Beſitzers, nach deren Befriedigung erſt dieſes Mobiliarvermögen in den allgemeinen Concurs gezogen werden kann;

1) Cod. jud cap. 19

2) 1. Jun. 1822. Gſtzbl. S. 105 f. Nr. III.

7) bei dem beweglichen Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorſion oder beſonderer Staatsverträge [1]).

§. 3. Univerſal-Concurs und Anfang deſſelben [2]).

Reicht das ganze Vermögen des Schuldners zur Befriedigung aller ſeiner Gläubiger nicht, und müſſen eben deßwegen die Gläubiger zum Verfahren über die Ordnung ihrer Befriedigung zuſammen berufen werden, ſo entſteht ein Univerſal-Concurs.

Die Eröffnung des förmlichen Univerſal-Concurſes ſetzt materiellen Concurs, d. h. ſolche Ueberſchuldung, daß das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, und Gefahr für einzelne Gläubiger durch längeres Warten, voraus [3]). Die Eröffnung geſchieht durch öffentliche Bekanntmachung (Ausſchreiben) der *Ediktstage*.

§. 4. Verfahren nach Eröffnung des Concurſes [4]).

Sobald der Univerſal-Concurs beſchloſſen iſt, wird des Schuldners Hab und Gut mittelſt obrigkeitlichen Beſchlages, und bei ungefreiten Perſonen mit Spann- und Waſenſchnitt angegriffen (*Beſitzergreifung*), daſſelbe mit Zuziehung der Gläubiger oder des beſtellten Gutscurators inventirt, und durch unpartheiiſche verſtändige Leute abgeſchätzt, und ſofort zur Verſteigerung geſchritten.

Der Schuldner iſt zu gleicher Zeit gehalten [5]), nicht nur ſein ganzes Vermögen ſammt allen ausſtehenden Fauſtpfändern und Activforderungen bei Errichtung des Inventars anzuzeigen, ſondern auch auf Verlangen den Manifeſtationseid darüber abzuſchwören, wodurch er den ganzen Stand ſeines Vermögens vorlegt [6]).

Bei der Verſteigerung gelten die allgemeinen Normen. Wenn aber [7]) die minder bevorzugten Gläubiger das Meiſtgebot, welches auf die zur Maſſe gehörigen Güter bei dem erſten Verſteigerungstage geſchlagen wurde, nicht annehmbar finden, ſo wird noch zur zweiten, jedoch unverzüglich auszuſchreibenden Verſteigerung geſchrit-

---

1) A. a. O. S. 124. Nr. V. §. 34. — Ein ſolcher Staatsvertrag exiſtirt z. B. zwiſchen Bayern und Würtemberg 7. Mai 1821. §. 10. S. 874.

2) Cod. jud. cap. 19. §. 3. und in den Anm. — *Nachlaßverträge*, *Friſtenregulirungen*, *Moratorien*, *Güterabtretung* (cessio bonorum), und *Dargebung an Zahlungsſtatt* (datio in Solutum) wenden den Univerſal-Concurs ab. Siehe das Nähere bei dieſen Inſtituten.

3) Daß der Schuldner durchaus verſchuldet, und auf Seite der Gläubiger wirklich ein namhafter Verluſt vorhanden ſey, iſt zur Eröffnung des Concurſes nicht nöthig, ſondern es iſt genug, daß man nach Umſtänden *einige* Verluſtesgefahr durch längeres Warten zu befürchten habe; z. B. die Schulden betragen 2000 Thaler, und das Vermögen beſteht in lauter Effekten, die zwar auf 3000 Thaler geſchätzt, jedoch ſo beſchaffen ſind, daß ſo leicht kein Käufer dafür zu finden, mithin zu beſorgen iſt, daß ſie mit der Zeit im Werthe auf die Hälfte herunter kommen, folglich die Gläubiger dabei zu kurz kämen, ſo unterliegt die Eröffnung des Concurſes nicht dem geringſten Anſtande. Cod. jud. cap. 19. §. 3. in notis i. f.

4) Cod. jud. cap. 19. §. 17 u. 18 und Anm.

5) Cod. jud. cap. 19. §. 20.

6) Unrichtige Angaben in dieſer Beziehung werden nach Verhältniß ſtrafrechtlich unterſucht und abgethan. A. a. O.

7) 22. Jul. 1819. Gſtzb. §. 37. S. 80. Geſetz vom 17. Novemb. 1837. §. 95 bis 105.

ten [1]). Die Kaufſchillinge werden einſtweilen ad depositum genommen.

Wenn aber [2]) das auf der Gant ſtehende Vermögen groß iſt, und beſonders in liegenden Gütern oder Activſchulden beſteht, ſo läßt das Gericht, ſobald der Concurs eröffnet iſt, durch die Gläubiger einen Curator erwählen [3]), oder, wenn ſich die Gläubiger darüber nicht vergleichen können, ernennt es ſelbſt einen von Amtswegen.

Dieſem wird nach vorläufiger Inventariſation und geſchehener Verpflichtung [4]) des Schuldners Vermögen zu dem Zwecke eingeräumt, daß er dasſelbe während des Concursproceſſes getreulich verwalte, was zur Gantmaſſe gehört, und in andern Händen befindlich iſt, wieder dahin zu bringen trachte, ſich bei hochgültigen Gütern um anſtändige Käufer zeitlich bewerbe, die ausſtehenden Activſchulden durch rechtliche Mittel und Wege beitreibe, nöthigen Falls die zahlungspflichtigen und ſäumigen Schuldner gerichtlich belange, und endlich den ſämmtlichen Gläubigern über ſeine geführte Verwaltung vor dem Concursgerichte förmliche Rechnung ablege.

Sachen, welche ſich ohne Schaden conſerviren laſſen, darf der Curator eigenmächtig nicht von der Maſſe, und ſtets nur mit Einſtimmung der Gläubiger veräußern, baares Geld nur mit deren Bewilligung ausleihen, und muß außerdem ſolches zu Gerichtshanden ad depositum liefern. Der Curator wird für ſeine Müheverwaltung honorirt.

In der Regel ſoll [5]) kein Advokat als Maſſecurator beſtellt, ſondern die Verwaltung der Concursmaſſe einem am Orte des Concursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in deſſen Ermangelung einem andern in Verwaltungsſachen erfahrenen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemeſſene Belohnung, allenfalls nach Vernehmung der im erſten Ediktstage ohnehin verſammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichtsorte entfernt liegenden, zur Maſſe gehörigen Güter in Ermangelung eines dafür ſchon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter beſtellt werden.

Auch ſollen, um die aus der öfteren Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rückſprache mit den Gläubigern entſpringenden Nachtheile und Koſten zu vermeiden, bei jenen Concurſen, zu welchen größere Maſſen, beſonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von wenigſtens zwei oder drei Mitgliedern, welche in allen Verwaltungsgegenſtänden als Bevollmächtigte ſämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtiget ſind, an welche daher der Maſſecurator ſowohl, als der Güterverwalter in Verwaltungsgegenſtänden um Rath und Entſchließung ſich zu wenden hat.

---

1) Reale und radizirte Gewerbsgerechtigkeiten eignen ſich zur Veräußerung im Concurſe.
2) Cod. jud. cap. 19. §. 18.
3) Hier entſcheidet die Stimmenmehrheit. A. a. O.
4) Cod. jud. cap. 19. §. 18. in notis sub lit. b. — Die Uebernahme dieſer Curatel darf Keiner ausſchlagen. A. a. O. sub lit. g.
5) 22. Jul. 1819. §. 35. Gſtzb. S. 79.

§. 5 Verluſt des Diſpoſitionsrechtes des Gemeindeſchuldners und Ungiltigkeit partieller Zahlungen, Veräußerungen und Exmiſſion [1]).

Was der Schuldner noch vor Anfang des Univerſal-Concurſes, oder vor obrigkeitlichem Verbote [2]), dem einen oder anderen Gläubiger bezahlt oder ſonſt veräußert, kann von den älteren oder gleich privilegirten Hypothekgläubigern widerrufen werden, es ſey denn, daß die veräußerte Sache weder in ihrer Subſtanz (in natura) mehr vorhanden, noch gefährlich (dolose) verwendet, oder bereits verjährt worden iſt. Andere Gläubiger hingegen, welche kein gleiches oder älteres Unterpfand haben, können dergleichen Particularzahlungen oder Veräußerungen nur auf den Fall widerrufen, wenn es aus den Umſtänden erhellet, daß dieſelben nicht redlich, ſondern gefährlicher Weiſe zu ihrem Nachtheile und Schaden geſchehen ſind [3]).

Im Falle nun der Beſitzer der veräußerten Sache einen Theil an der Gefährde hat, oder die Veräußerung nur zum Vortheile desſelben (titulo lucrativo) geſchehen iſt [4]), ſo muß er dieſe Sache ohne Entgelt herausgeben.

Was aber der Schuldner erſt nach eröffnetem Concurſe, oder gegen obrigkeitliches Verbot bezahlt, veräußert, verpfändet, verſchreibt, oder ſonſt wie immer zum Nachtheil, Abbruch oder zur Verminderung der Concursmaſſe thut oder unterläßt, iſt von gar keiner Kraft, und kann ſowohl von dem Maſſecurator, als den ſämmtlichen Gläubigern zu jeder Zeit widerrufen werden.

Nach eröffnetem Concurſe finden keine Particularzahlungen mehr ſtatt [5]).

Folge von allem dieſen iſt, daß der Gemeinſchuldner aus dem Beſitze geſetzt wird, ſobald der Concurs förmlich eröffnet iſt (Exmiſſion).

Indeſſen wird bei der Wittwe des Gemeinſchuldners in der Art eine Ausnahme gemacht, daß ſie von dem hinterlaſſenen Vermögen nicht nur die Alimentation mit Rückſicht ihres Standes, ihres eingebrachten Heirathsgutes, und der Verlaſſenſchaftsmaſſe erhält, ſondern auch wider ihren Willen aus dem Beſitze der zurückgelaſſenen Habe und Güter während des Prozeſſes nicht geſetzt werden kann. Jedenfalls wird aber in dieſen Fällen vorausgeſetzt, daß die Wittwe

---

1) Cod. jud. civ. cap. 19 §. 19.

2) Dieſes muß immer mit Eröffnung des Concurſes an den Gemeinſchuldner ergehen

3) Bei Veräußerungen von verhypothecirten Gütern wirkt ohnehin nach dem Hypothekenrechte das dingliche Recht auf Dritte.

4) Solche Scheinveräußerungen pflegen häufig vorzukommen, z. B. an den Schwiegervater u. ſ. w.

5) Ausnahmsweiſe können jedoch von der Obrigkeit während des Concursprozeſſes Zahlungen an arme bedürftige Kreditoren aus der Maſſe verfügt werd n, wenn ſolche Zahlungen den nöthigen Unterhalt dieſer Gläubiger bezwecken, und weder Verluſtesgefahr noch Nachtheil für andere gleich oder mehr privilegirte Gläubiger zu befürchten ſteht. Indeſſen ſoll auch in dieſem Falle von den Gläubigern in der Regel Caution geleiſtet werden. Cod. jud. cap. 19. §. 19. in notis sub lit. c. — Siehe auch den nachfolg. §. 23. unter „Leitender Grundſatz“ hinſichtlich der Bezahlung während des Concurſes für Leiſtungen und Abgaben. 1. Juni 1822. Gſtzb. S. 109. §. 13.

ſich ſonſt nicht unterhalten kann; und es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie über die Gutsadminiſtration Rechnung ablegen, und das Zuvielerhaltene nach Inhalt des erfolgenden Erkenntniſſes herausgeben muß. Auf Verlangen der Gläubiger muß ſie auch Caution leiſten [1]).

§. 6. Gemeinſchaft der Gläubiger.

Durch die Eröffnung des Concurſes entſteht Gemeinſchaft der Gläubiger, d. h. alle müſſen in einem gemeinſchaftlichen Verfahren ihre Befriedigung nach dem Vorzugsrechte aus der allgemeinen Maſſe ſuchen [2]).

Die Beſitzer von Fauſtpfändern haben deßhalb dieſe zur Maſſe einzuliefern [3]).

§. 7. Separationsrecht [4]).

Diejenigen, deren Eigenthum in Gewahrſam des Gemeinſchuldners ſich befindet, können deſſen Abſonderung vom Vermögen des Schuldners verlangen, ohne Unterſchied, ob dieſes fremde Eigenthum in unbeweglichen, oder beweglichen Sachen beſteht.

Dabei wird jedoch vorausgeſetzt, daß es bei Ausbruch des Concurſes noch in Natur unter dem Vermögen des Gemeinſchuldners ſich befunden habe. In dieſer Vorausſetzung erſtreckt ſich das Separationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, ſo lange ſie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinſchuldners vermiſcht ſind.

Dieſes Separationsrecht findet daher ſtatt:

1) In Anſehung der Lehen und des zu einem Familien-Fideicommiſſe gehörenden, ſowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens, wenn der Beſitzer wegen Allodialſchulden in Concurs gerathen iſt. Wie weit die Allodialmaſſe auf die Früchte und der Gemeinſchuldner auf Competenz aus denſelben ein Recht hat, iſt nach allgemeinen Geſetzen zu bemeſſen.

2) In Anſehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel übergeben worden ſind, worunter auch die in Commiſſion, dann unter einem Trödelcontracte übertragenen Waaren vor Ablauf der zu deren Rückgabe beſtimmten Zeit gerechnet werden.

3) In Anſehung der, dem Gemeinſchuldner auf Kredit zugeſchickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in uneröffneten Päcken, Fäſſern oder Umſchlägen in dem Gewahrſam des Gemeinſchuldners gefunden werden, oder erſt nach erklärter Inſolvenz bei ihm angekommen ſind. In beiden Fällen iſt jedoch derjenige, welcher dieſe Waaren als ſein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden,

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 19. Nr. 6. — Wenn nun von den armen Gläubigern oder der dürftigen Wittwe eine Realcaution nicht geleiſtet werden kann, ſo reicht die Verſicherung durch den Eid hin (cautio juratoria).

2) Cod. jud. cap. 19. §. 5. Nr. 1. — Ausnahmen ſiehe im nächſtfolgenden Paragraph.

3) 1. Juni 1822 Gſtzb. S. 113. §. 21. C. Nr. 1. — Es ſteht dem nicht entgegen, daß dieſe Fauſtpfandgläubiger hinterher ihre Befriedigung aus dem Werthe dieſer Pfänder erhalten.

4) 1. Juni 1822. Gſtzb. S. 101—105. §. 2—6.

der Concursmaſſe alles zu erſetzen, was für dieſe Waaren an Fracht, Spedition oder anderen Auslagen und Abgaben bezahlt worden iſt, oder dieſe Koſten, wenn ſie noch nicht bezahlt ſind, zu übernehmen.

4) In Anſehung desjenigen, was der Ehefrau eigenthümlich zuſteht; vorbehaltlich des Rechtes der Gläubiger, ſich an dieſes Vermögen zu halten, ſo weit die Ehefrau den beſtehenden Geſetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß.

5) In Anſehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinſchuldners von anderen Perſonen geerbt, geſchenkt, erhalten oder ſonſt eigenthümlich erworben haben.

6) In Anſehung desjenigen Vermögens, auf deſſen Eigenthum dritte Perſonen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, z. B. aus einer fideicommiſſariſchen Subſtitution u. ſ. w., einen Anſpruch haben; vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritte jener Bedingung oder des beſtimmten Falles hinſichtlich der Früchte begründet ſind.

7) Das Separationsrecht findet bei den in Geld oder Obligationen geſtellten Amtscautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entſpringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter ſtatt.

8) Oeffentliche, vom Staate beſtätigte Leihe- oder Kreditanſtalten ſind befugt, ſich zur vollſtändigen Bezahlung des vorgeliehenen Kapitales ſammt Zinſen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieſer Anſtalten zu halten.

9) Wenn der Gemeinſchuldner mit anderen Perſonen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeſchäft in Geſellſchaft geſtanden iſt, und deſſen Antheil an dem Vermögen der Geſellſchaft zur Concursmaſſe abgefordert wird, ſo kann die Geſellſchaft kraft des Separationsrechtes hiervon den Antheil des Gemeinſchuldners an den Paſſivſchulden derſelben vorher in Abzug bringen.

10) Das Separationsrecht ſteht ferner dem Ewiggeld der Stadt München ſowohl in Anſehung der Kapitalien als der davon zu entrichtenden jährlichen Gilten und Zinſen zu.

Iſt die Sache aber nicht bloß mit Ewiggeldern, ſondern auch mit Hypotheken belaſtet, ſo entſcheidet die Prioritätsordnung.

Wer nun das Separationsrecht hat, iſt nicht ſchuldig, ſich in den Concurs einzulaſſen, und wenn die Einlaſſung auch geſchieht, ſo vergibt man dadurch ſeinem Separationsrechte nichts [1]).

§. 8. Eröffnung des Concurſes. Rechtsmittel des Gemeinſchuldners dagegen.

Der formelle Ausſpruch des Univerſal-Concurſes geſchieht durch eine richterliche Verfügung (decretum de aperiundo concursu) mit Entſcheidungsgründen, welche den Beſchluß enthält, Ediktalien zu erlaſſen. Dieſes Dekret wird dem Gemeinſchuldner eröffnet.

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 5. Nr. 1. — Ueber das Separationsrecht wird in der Regel in dem Prioritätserkenntniſſe geſprochen, obgleich es gerade nicht nothwendig iſt, bis dahin mit dem Vollzuge zu warten. Ja manchmal iſt dieſes gar nicht möglich, z. B. dort, wo das Separationsrecht durch Compenſation ausgeübt wird, was den Handelsverbündeten (§. 7. Nr. 9) ja zuſteht.

Gegen dieſes Dekret ſteht dem Gemeinſchuldner die Berufung zu, die er jedoch längſtens innerhalb acht [1] Tagen, vom Tage der Eröffnung des Beſchluſſes an gerechnet, bei'm Concursgerichte ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll anmelden muß [2]. Zur Ausführung der Berufung ſelbſt iſt ein Termin von dreißig Tagen, vom Publikationstage an gerechnet, gegeben [3].

Dieſe beiden Termine ſind in der Art präcluſiv, daß deren Verſäumniß den Verluſt des Appellationsrechtes nach ſich zieht [4].

§. 9. Ausſchreibung der Ediktstage. Citation.

Iſt nun das Ganterkenntniß rechtskräftig geworden, ſo werden die Ediktalien erlaſſen. Die Beſtimmung dieſer öffentlichen Ausſchreibungen (Ediktalien) iſt, alle Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen, und zur Ausſtreitung über ihre Vorzugsrechte, vorzuladen. Dieſe Ediktalien werden aber nicht nur zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bei Gericht angeſchlagen, ſondern es werden auch jene Gläubiger, deren Forderungen vorher ſchon bei Gericht bekannt ſind, durch ein Circularpatent, deſſen Vorzeigung ſie durch ihre Unterſchrift zu beſtätigen haben, ſpeziell vorgeladen. Eben ſo werden, wenn der Schuldner etwa mit fremden Kaufleuten, oder anderen Ausländern Verkehr und Handlung getrieben hat, die Proclame an einige ausländiſche Orte verſchickt, und durch die Obrigkeiten dieſer Orte gleichfalls öffentlich verkündet und angeſchlagen [5].

Außerdem wird noch der Schuldner ſelbſt, oder wenn er nicht mehr bei Leben iſt, werden ſeine Erben zu den Ediktstagen entweder perſönlich oder wenn der zu Ladende und auch ſonſt Niemand in der Wohnung angetroffen wird, und dieſe ſelbſt verſchloſſen iſt, in der

---

1) Geſetz vom 17. Nov. 1837. §. 110 u. 111. Geſtzbl. v. 1837. S. 99.

2) Cod jud cap. 19. §. 4. Nr. 5. Dieſe achtägige Friſt heißt fatale interponendae appellationis.

3) 22. Jun. 1819. Geſtzb. S. 70. §. 19. Nr. 4 u. §. 22. Wenn aber zwei gleichförmige Erkenntniſſe vorliegen, wenn alſo z. B. das Untergericht die Concurseröffnung beſchloſſen, und das Appellationsgericht dieſes beſtätigt hat, ſo findet eine Berufung an die dritte Inſtanz nicht mehr ſtatt. A. a. O. §. 20. Nr. 1.

4) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Berufung des Gemeinſchuldners Suspenſiveffekt hat, d. h. wenn die Berufung rechtzeitig angemeldet und ausgeführt worden iſt, ſo wird bis zur erlangten Rechtskraft mit Ausſchreibung der Ediktstage inne gehalten. Dagegen tritt in Anſehung jener proviſoriſchen Verfügungen, welche vom Gerichte nöthig befunden werden, um das Vermögen des Schuldners gegen Dilapidationen ſicher zu ſtellen, kein Suspenſiveffekt ein. Cod. jud. cap. XV. §. 3. vergl. mit Cap. 19. §. 4. Nr. 5. (Beſtätiget wurde dieſer Grundſatz durch allerhöchſtes Reſcript vom 4. Jan. 1812, welches enthalten iſt in den Novellen zur bayer. Gerichtsordn. Bd. III. S. 239. 240.)

5) Cod. jud. cap. 19. §. 4. — Nach einer ſpeziellen Vorſchrift ſind die inſtruirenden Gantgerichte angewieſen, in Fällen, wo ärarialiſche Rückſtände vermuthet werden, von der ausgebrochenen Gant und den angeſetzten Ediktstagen die einſchlägigen Rentämter durch Schreiben oder Circularpatente zeitig in Kenntniß zu ſetzen, 13. Jan. 1818. S. 83. Ein Gleiches gilt hinſichtlich der Stiftungen, wo Stiftungsforderungen vermuthet werden. 7. Nov. 1811. S. 1676. Wo die Fiskale adcitirt werden, muß dieſes jedesmal ſchriftlich mit abſchriftlicher Mittheilung der Erkenntniſſe geſchehen. 5. Nov. 1814. S. 1697. — Ueber die Behandlung der fiscaliſchen Rechtsſachen bei den Untergerichten gibt die allerhöchſte Verfügung vom 8. April 1820 Maß. Novellen zur Gerichts-Ordnung. Bd. IV. S. 217—220.

Art vorgeladen, daß die Citation in Gegenwart zweier herbeigerufenen Zeugen an das Hausthor genagelt wird [1].

Die Ediktstage ſind immer drei an der Zahl, nemlich der erſte zur Liquidation und Produktion, der zweite zur Vorbringung der Einreden und Erinnerung, und der dritte zum Schlußverfahren (Replik und Duplik). Es wird aber nicht jeder Ediktstag durch ein beſonderes Proclama verkündet, ſondern es werden alle drei durch eine einzige Verfügung ausgeſchrieben [2]. Jeder Ediktstag wird von dem andern nur dreißig Tage entfernt [3], und der letzte in zwei gleiche Perioden abgetheilt [4].

Jede Vorladung, ſohin auch die Ediktalausſchreibungen, müſſen gemeinverſtändlich und in teutſcher Sprache abgefaßt ſeyn [5].

Dieſe drei Termine (Ediktstage) müſſen [6] auf das Genaueſte beobachtet, und wenn ſie einmal ausgeſchrieben ſind, dürfen ſie weder auf Inſtanz der Parteien, noch von Amtswegen verlängert werden. Ebenſo iſt es nicht nothwendig, Jene, welche dieſe Termine verſäumen, des Saumſals oder Ungehorſames anzuklagen, oder die richtige Vorladung darzuthun, noch weniger wird ein Ungehorſamserkenntniß erlaſſen, ſondern jede Verſäumniß oder Unterlaſſung in den Ediktstagen ſchließt den Säumigen in der Art von den rechtlichen Handlungen, zu denen jeder Termin beſtimmt iſt, aus, daß, wer bei dem erſten Ediktstage nicht erſcheint, oder überhaupt die vorgeſchriebenen Formen verletzt [7], in der Hauptſache ausgeſchloſſen, und daher in dem Vorzugserkenntniſſe (Prioritätserkenntniſſe) nicht locirt wird.

Damit ſich auch Niemand mit der Unkenntniß der Aktenlage entſchuldigen kann, iſt beſtimmt, daß ſowohl dem Schuldner, als jedem Gläubiger freiſteht, nicht nur die ſämmtlichen Concursakten nach geſetzlicher Vorſchrift [8] einzuſehen, ſondern auch Abſchriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebührenden Taxe allezeit unweigerlich verabfolgt werden müſſen.

§. 10. Allgemeinheit der Concursgerichtsbarkeit.

Das allgemeine Concursgericht [9] zieht alle bei anderen Gerichten [10] bereits anhängigen Particularſtreitſachen an ſich. Indeſ-

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 4. Nr. 4. Cap. 5. §. 8.
2) A. a. O. §. 4. Nr. 1. u. 2.
3) 9. Aug. 1810. S. 629. u. 630. Nr. 2.
4) 9. Aug. 1810. S. 629. u. 630. u. 14. Nov. 1812 S. 1913.
5) 24. Mai 1821. Intelligenzbl. für den Oberdonaukreis St. XVII. S. 631 f. nnd 30 Jan 1822 ebenda St. VI. S. 214. — Ueber die Verſtändigung der Gantgläubiger in Frankreich ſ. das allerhöchſte Reſcript vom 15. März 1812 in den Novellen zur G. O. Bd. IV. St. 217.
6) Cod. jud. cap. 19. §. 9. Nr. 2 u. 3.
7) Wer ſich z. B. in das Präſenzprotokoll nicht eintragen läßt.
8) Das heißt in der Gerichtsregiſtratur, oder in Gegenwart des Richters, oder des Gerichtsaktuars
9) Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsſtand des Concurſes erſtreckt ſich auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners, oder bei inländiſchen Gerichten anhängigen Prozeſſe, ſo weit nicht durch beſondere Uebereinkunft oder Staatsverträge etwas andres beſtimmt iſt. 2. Juni 1811. §. 5. S. 747. Vergl. R. vom 1. Sept. 1794. Mayer'ſche Generalienſamml. V. S. 34.
10) Cod jud. cap. 19. §. 13.

ſen verſteht ſich dieſes nur hinſichtlich der Priorität und des Vorzuges. Solche Forderungen müſſen daher an dem erſten Ediktstage bei Vermeidung des Ausſchluſſes nicht nur ihrer Größe und Eigenſchaft (Quantität und Qualität) nach angegeben, ſondern auch an dieſem und den nachfolgenden Ediktstagen ſo weit liquidirt und inſtruirt werden, als zur Entſcheidung der **Prioritätspunkte** nöthig iſt.

Dagegen ſoll die Hauptliquidation ſelbſt bei dem Gerichte, wo ſie einmal angefangen worden iſt, fortgeſetzt und beendiget werden. Den ſämmtlichen Concursgläubigern aber ſteht frei, bei dieſem Gerichte zu interveniren und ihr Intereſſe zu beſorgen.

Wegen ſolcher Particularſtreitigkeiten darf auch das Prioritätserkenntniß nicht aufgeſchoben werden; vielmehr wird in der Hauptſache fortgefahren, und ſolche noch rechtsanhängigen Particularforderungen werden einſtweilen in ihrer gehörigen Claſſe eventuell vorgetragen. Ja, das Prioritätserkenntniß kann, ſolcher Separatſtreitigkeiten ungeachtet, vollzogen werden; jedoch darf den **nachſtehenden** Gläubigern ohne Caution nichts verabfolgt werden [1]).

§. 11. Concursgerichtsſtand [2]).

Der Univerſal-Concurs wird bei jener Obrigkeit vorgenommen, unter welcher der Schuldner auch ſonſt mit ſeiner Perſon ſteht [3]). Wenn jedoch der Schuldner den **größeren** Theil ſeiner Güter unter einer anderen Obrigkeit hat, ſo iſt dieſe Obrigkeit (forum rei sitae) das zuſtändige Concursgericht [4]).

§. 12. Verfahren am erſten Ediktstage [5]).

Alle und jede [6]) Gläubiger, alſo auch ſolche, welche Fauſtpfänder in Händen haben, oder die Immiſſion auf des Schuldners Güter erlangt haben, müſſen ſich bei **Verluſt ihrer Forderung** an dem erſten Ediktstage melden [7]), und zugleich den Beweis ihrer Forderung antreten [8]).

Wenn aber die Obligation des Schuldners etwa wegen einiger Bedingungen oder aus anderen Gründen noch nicht fällig (alſo in suspenso) iſt, ſo muß ſie nichts deſto weniger zur einſtweiligen Vormerkung eventuell eingeklagt werden.

An dieſem erſten Ediktstage, ſo wie an jedem folgenden wird ein geſondertes Präſenzprotokoll geführt, worein hier im erſten Ediktstage der Gläubiger ſich melden, und den Betrag ſeiner Forderung angeben muß [9]).

---

1) A. a. O. §. 13 in der Anm.

2) A. a. O. §. 2.

3) Das iſt in der Regel, wo er ſein Domicil hat.

4) Bei dem Particularconcurſe müſſen die Pfand- und Realanſprüche bei der Obrigkeit jenes Ortes, wo ſich das Pfand befindet, angebracht werden.

5) Cod. jud cap. 19. §. 5.

6) Mit einziger Ausnahme der Separatiſten.

7) Dieſer Verluſt verſteht ſich nur hinſichtlich der zur Zeit des Concurſes vorhandenen Maſſe, nicht aber auf das Vermögen, welches etwa der Schuldner nach beendigtem Concurſe hinterher erlangt. A. a. O. §. 20. Nr. 3.

8) S. unten bei'm Beweiſe, §. 16 f.

9) Präſenz muß immer am **beſtimmten** Ediktstage, und zwar bei Vermeidung des Ausſchluſſes, gemacht werden Wenn alſo auch mit Receſſiren die

Im Uebrigen wird nicht jede Forderung beſonders protokollirt, ſondern ſie werden ſämmtlich der Ordnung nach, wie ſie angegeben werden, in ein gemeinſchaftliches Protokoll eingetragen.

In wie ferne jedoch der zur Produktion und Liquidation beſtimmte Ediktstag wegen Menge der Schuldforderungen nicht hinreicht, ſo kann mit der Produktion und Liquidation den zweiten, dritten, vierten, und die nächſtfolgenden Tage darauf ſo lange continuirt werden, bis von ſämmtlichen Gläubigern, welche ſich an dem erſten Tage gemeldet haben, Niemand mehr übrig iſt. Dieß erſtreckt ſich jedoch nie weiter, als bis zu dem nächſtfolgenden Ediktstage [1]).

In allen Ediktstagen [2]) können die Gläubiger, um mit dem Diktiren der Receſſe nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in ſchriftlichen Receſſen übergeben, worin ſie jedoch ſich aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Die Advocaten, beſonders, wenn ſie nicht am Orte des Concursgerichtes wohnen, ſind zur Erſparung der Koſten angewieſen, vorzüglich im erſten Ediktstage und in Concurſen, bei welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden iſt, die Liquidation durch ſolche ſchriftliche Receſſe zu machen; im Protokolle muß ſich auf dieſe Receſſe als Beilage bezogen, dabei aber jede Forderung nach ihrer Eigenſchaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.

Wenn eine Forderung ſchon vor entſtandenem Concurſe bei dieſem oder einem anderen Gerichte ſchon einmal gänzlich abgeurtheilt iſt [3]), ſo iſt eine weitere Liquidation nicht mehr nöthig, vielmehr wird ſich wegen einer ſolchen Forderung lediglich auf die verhandelten Akten bezogen, welche den Concursakten beiregiſtrirt werden, und die Forderung nur in Rückſicht auf den Prioritätspunkt unter Berufung auf die Vorakten angemeldet.

Forderungen, welche wegen ihrer großen Weitläufigkeit [4]), oder

---

zunächſt auf jeden Ediktstag folgenden Tage bis zum nächſtfolgenden Ediktstage fortgefahren werden darf, ſo bezieht ſich dieſes doch nicht auf die Präſenz. Wer daher am beſtimmten Tage im Präſenzprotokolle nicht eingetragen iſt, wird mit der treffenden Handlung präcludirt.

1) Zum Beiſpiele, wenn in einem Concurſe der erſte Ediktstag zur Liquidation und Production auf den 1. May, der zweite zur Exception auf den 1. Juny, die erſte Hälfte des dritten auf den 2. July (weil der erſte z. B. ein Feiertag war), und die zweite Hälfte des dritten zur Duplik auf den 16 July angeſetzt war, ſo haben die Gläubiger die Verbindlichkeit, an jedem eigentlichen Ediktstage, d. i. am 1., 2, 3., nemlich am 1. May, 1. Juny und 2. July, gegenwärtig zu ſeyn (Präſenz zu machen), und ihre Receſſe wo möglich an dieſen 3 Tagen, ſo wie den Duplikreceß am 16. July zu ubergeben. Es kann aber mit der Verhandlung und Uebergabe der Receſſe, und zwar der Liquidation am 2. May und folgenden, mit der Exception am 2. Juny und folgenden, mit der Replik am 3. July und folgenden und mit der Duplik am 17. July und folgenden fortgefahren werden, wenn Umfang der Sache, und nicht Verzögerung dieſe längere Handlung veranlaßt, und die Präcluſion des Liquidations- und Produktionsreceſſes tritt eigentlich erſt am 31. May, des Exceptionsreceſſes erſt am 30. July, des Replikreceſſes erſt am 15. July, und des Duplikreceſſes erſt am letzten July ein.— Cod. jud. cap 19. §. 4. Nr. 3. §. 5. Nr. 4. und in den Anm. — 23. Okt. 1801. Nov. z. G. O. Bd. 1. S. 336. — 9. Aug. 1810. S. 299. — 14. Nov. 1812. S. 1923.

2) 22. Jul. 1819. S. 78. Nr. X. §. 34.

3) Cod. jud. cap. 19 § 13. Nr. 7.

4) A. a. O. §. 14. Z. B. da der Beweis wegen weiter Entlegenheit der

wegen einer ganz beſonderen Eigenſchaft bei dem Concursgerichte entweder gar nicht, oder wenigſtens nur mit vieler Beſchwerde und wahrſcheinlicher Verwirrung der Sache nebſt anderen Anſprüchen liquidirt und vorgebracht werden können: müſſen zwar an dem erſten Ediktstage mit einem beiläufigen und wahrſcheinlichen Quantum bei Vermeidung des Ausſchluſſes eingeklagt, und dem Protokolle wie alle anderen Schuldpoſten einverleibt werden; allein die Liquidation hat zur Vermeidung von Verwirrung und Unordnung von den Concursakten ganz abgeſondert zu geſchehen, und wird getrennt (separatim) behandelt, ja nach Umſtänden an dasjenige Gericht zur Verhandlung und Entſcheidung gewieſen, wohin die Sache außer dem Falle des Concurſes gehörig iſt.

Im Uebrigen geſchieht die Anmeldung in Form einer Klage, wobei das Petitum auf Anerkennung der Forderung und Befriedigung aus der Maſſe nach der geſetzlichen Priorität gerichtet wird [1].

§. 13. Verfahren im zweiten Ediktstage [2].

Bei dem zweiten zur Exceptionshandlung anberaumten Ediktstage müſſen ſämmtliche Einreden, welche ſowohl der Gemeinſchuldner ſelbſt, als jeder einzelne Gläubiger gegen die am erſten Ediktstage vorgebrachten und angemeldeten Forderungen und Anſprüche zu haben glaubt, ohne Ausnahme auf einmal unter dem Nachtheile des Ausſchluſſes vorgebracht werden, und zwar in doppelter Beziehung, nemlich in Rückſicht auf die Liquidität und die Priorität der Forderungen [3].

Alle überhaupt zuläſſigen Einreden und jede Rechtsvertheidigung ſind auch im Concurſe anbringbar, und die Intereſſenten ſind hier nicht gebunden [4].

Singuläre Beſtimmung aber iſt es, daß der Eid vor Gefährde (Calumnieeid) oder Cautionsſtellung weder dem Schuldner noch einem Gläubiger im Concurſe zugemuthet werden darf, ſo wie auch eine Wiederklage nicht ſtatt hat [5].

Zeugen, oder aus anderen Urſachen innerhalb der drei Ediktstage nicht vollbracht werden kann, oder da die Forderung etwa auf Ablegung, Unterſuchung und Juſtificirung weitläufiger Vormundſchafts- oder Amtsrechnungen, oder auf vorläufiger Entſcheidung von Präjudizialpunkten und Incidentien beruht. A. a. O. §. 14 in den Anm. Wenn z. B. Alimentationsgelder eingeklagt ſind, gleichwohl aber die Vaterſchaft noch nicht hergeſtellt iſt u. ſ. w.

1) Es iſt nicht nothwendig, die Bitte auf eine beſondere Stelle im Prioritätserkenntniſſe zu richten, weil dieſe der Richter von Amtswegen zu beſtimmen hat. Cod. jud. cap. 19. §. 5. Nr. 1.

2) Cod. jud. cap. 19. §. 6.

3) Bei dem Concurſe hat zwar der Schuldner ein vorzügliches Recht gegen die angeſtellten Forderungen zu excipiren, und wird eben deßwegen zu den Verhandlungen allezeit geladen; weil aber auch den Gläubigern daran liegt, daß die Anzahl derſelben vermindert werde, indem dadurch die Uebrigen leichter zur Zahlung gelangen, ſo dürfen ſie alle ihre gegen einander gerichteten Einreden ebenfalls vorbringen. A. a. O. §. 6. in den Anm. lit. a. Es ſtehen alſo Alle gegen Alle.

4) Ungegründete Einreden und gefliſſentliche Chikanen werden aber vom Richter willkürlich geſtraft. A. a. O. in den Anm. lit. a. i. f.

5) A. a. O. §. 9. In ſo ferne jedoch durch Wiederklage nur eine Compenſation bezielt wird, und ſie ſich dazu qualificirt, hat ſie allerdings ſtatt, weil die Wiederklage in dieſem Falle im eigentlichen Sinne eine Einrede iſt. A. a. O. in den Anm. lit. a.

Jedem Gläubiger kömmt das Gute, was der Schuldner gegen eine oder die andere Forderung mit Recht wirklich eingewendet oder wenigſtens einzuwenden gehabt hat [1]).

Desgleichen iſt die von einem Gläubiger gemachte Einrede dem anderen Gläubiger in ſo weit nützlich, als bei dieſem anderen Gläubiger der nemliche Grund zur Vorbringung dieſer Einrede [2]) vorhanden iſt.

In wie ferne endlich von Richteramtswegen verſäumte oder nicht vorgebrachte Einreden ergänzt werden dürfen, darüber entſcheidet die allgemeine geſetzliche Beſtimmung [3]).

§. 14. Verfahren im dritten und letzten Ediktstage [4]).

Bei dem dritten und letzten Ediktstage verfahren ſowohl der Schuldner gegen die Gläubiger, als dieſe unter ſich mit ihrer Replik und Duplik, jedoch ohne Schriftenwechſel, ſondern in derſelben Art, wie am erſten Ediktstage, zu Protokoll oder durch Uebergabe von Receſſen. Die Duplik iſt ſtets die letzte Handlung, und damit wird geſchloſſen.

§. 15. Von der Legitimation

Die Legitimation zur Sache und zum Prozeß muß gleich mit

---

1) Wenn alſo z. B. eine Schuldobligation von den Gläubigern anerkannt, hingegen von dem Schuldner mit Grund widerſprochen wird, ſo kömmt dieſer Widerſpruch, wenn er als erheblich befunden wird, den Gläubigern zu Gute. A. a. O. in den Anm. lit. b.

2) Eadem causa contradicendi. Cod. jud. cap. 19. §. 6. Nr. 3. — Z. B. wenn nur ein einziger Gläubiger einer vorgelegten Urkunde die Einrede der Fälſchung macht, und dieſe Fälſchung beweiſet, ſo iſt gar kein Zweifel, daß jener, welcher den falſchen Schuldſchein producirt, nicht nur demjenigen Gläubiger, welcher die Einrede der Fälſchung vorbrachte, ſondern auch allen anderen Gläubigern, welche nichts gegen den Schuldſchein eingewendet haben, nachſtehen muß, weil die nemliche Urſache der Einwendung gegen die Echtheit des Scheines auch auf Seite der anderen Mitgläubiger obwaltet. Geſetzt hingegen, daß einer von den Gläubigern der Ehefrau die Einrede entgegenſetzt, die Ehefrau habe zu ſeinen Gunſten auf ihre ehefraulichen Rechte hinſichtlich des Heirathsgutes Verzicht geleiſtet, ſo nützt dieſe Einwendung andern Gläubigern, zu deren Gunſten kein Verzicht vorliegt, nicht, weil der Grund der Einrede nur in einem Particularvorgange liegt, welcher nur fur den Einzelnen, zu deſſen Gunſten verzichtet worden iſt, Anwendung findet. Cod. jud. cap. 19. §. 6. in den Anm. lit. c.

3) Cod. jud. cap. 19. §. 6. Nr. 4. Wo alſo eine ſolche Supplirung ſonſt überhaupt ſtattfindet, iſt dieſes auch im Concursproceſſe der Fall. In dieſer Beziehung iſt die allgemeine Beſtimmung folgende:

Der Richter iſt nicht ſchuldig, die unterlaſſene Einrede von Amtswegen zu erſetzen, außer wo dieſes etwa die Nothwendigkeit zur Verhutung großer Unförmlichkeiten, oder der gänzlichen Nullität des Proceſſes erfordert, oder wo die Einrede ſich mit allen erforderlichen Requiſiten aus den Akten von ſelbſt dergeſtalt ergibt, daß man eines weiteren Beweiſes nicht mehr dabei bedarf. In dieſen Fällen findet die Erſetzung von Amtswegen ſtatt, ſowohl bei Einreden, welche lediglich die Thatſache betreffen, als bei ſolchen, die das Recht berühren. Dabei darf aber nie die Bitte (das Petitum) des Beklagten überſchritten werden. Beiſpiele ſind: die Einrede der mangelnden Legitimation, die Einrede der Verjährung, wenn ſie ſich aus den Akten ergibt u. ſ. w. Der Grund dieſer Beſtimmung iſt, weil die Einreden, welche aus den Akten hervorgehen, als in der That angebracht ſich darſtellen. Cod. jud. cap. 6. §. 9. mit den Anm. dazu.

4) Cod. jud. cap. 19. §. 7.

der Liquidation förmlich übergeben werden [1]); doch hat, wenn kein anderer Creditor den Mangel an Legitimation durch Einreden rügt, der Richter von Amtswegen ſich nicht damit aufzuhalten [2]); wird die Einrede der mangelnden Legitimation vorgebracht, ſo iſt in der Regel der Mangel während des dritten Ediktstages zu ergänzen [3]); geſchieht dieſes aber nicht, ſo wird dennoch die Forderung eventuell locirt, mit der Auflage der noch innerhalb eines präcluſiven Termines von dreißig Tagen beizubringenden oder zu verbeſſernden Legitimation [4]). Dieſe Friſt iſt unerſtrecklich [5]).

§. 16. Vom Beweiſe im Concurſe.

Im Concursproceſſe wird keiner Partei der Beweis durch Interlocut auferlegt, ſondern jeder Gläubiger iſt verbunden, ſeine Beweismittel über Liquidität und Priorität bei Strafe des Ausſchluſſes gleich mit der Liquidation im erſten Ediktstage zu übergeben [6]).

Als Beweismittel können gebraucht werden:

1) das Geſtändniß des Gemeinſchuldners;
2) Zeugen;
3) Urkunden;
4) der Eid;
5) Vermuthungen.

§. 17. Beweis durch Geſtändniß [7]).

Durch das von Seite des Schuldners erſt nach eröffnetem Concurſe erfolgte Geſtändniß, oder durch deſſen Anerkennung einer Schuldforderung ohne andere dazu kommende erhebliche Beweismittel wird den Mitgläubigern an ihren rechtlichen Einwendungen gegen eine ſolche Forderung nichts benommen oder präjudicirt [8]).

Ein rechtsbeſtändiges Geſtändniß des Schuldners vor eröffnetem Concurſe iſt alſo als Beweismittel zu gebrauchen.

---

1) A. a. O. §. 8. Nr. 1.

2) A. a. O. Nr. 7. Das iſt ſo zu verſtehen, daß deßwegen das Verfahren nicht ſiſtirt wird, weil der ganze Concursproceß nicht Null wird, wenn es dem einen oder anderen Gläubiger an der Legitimation mangelt. A. a. O. in den Anm. lit. g. — Indeſſen wird natürlich der Punkt der Legitimation bei Abfaſſung des Erkenntniſſes (Prioritätserkenntniſſes) gewürdigt und darauf von Amtswegen Rückſicht genommen. S. Seite 243. Note 3. Ja es könnte der Fall eintreteten, daß der ganze Concursproceß als nichtig umgeſtoßen werden müßte, dann nemlich, wenn es ſämmtlichen Gläubigern an der Legitimation gebräche.

3) Cod. jud. cap. 19 § 8. Nr. 5.

4) 22. Jul. 1819. §. 36. Gſtzb. S. 80. — Die Rentämter bedürfen für die Liquidation der Rückſtände an landesherrlichen Abgaben und kleinen Staatsaktivkapitalien bis zu 500 fl. einſchließlich keiner beſonderen Legitimation. 5. Jul. 1811. S. 909

5) Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 113.

6) Cod. jud. cap. 19. §. 10

7) Cod. jud. cap. 19. §. 6.

8) A. a. O. § 6. Nr. 2. — Dieſes iſt an und für ſich klar, denn das Geſtändniß oder die Anerkennung ſchadet nur dem Geſtehenden, oder dem, der anerkennt, nicht aber einem Dritten. Wenn alſo z. B. eine Schuldverſchreibung vorkömmt, die der Gemeinſchuldner anerkennt, ſo ſtehet dieſes den andern Gläubigern nicht im Wege, um vor Ablauf von zwei Jahren die Einrede des nicht bezahlten Geldes dawider einzuwenden.— Cod. jud. cap. 19. §. 6. in den Anm. lit. b.

§. 18. Beweis durch Zeugen [1]).

Wird der Beweis durch Zeugen angetreten, ſo muß man gleich an dem erſten Ediktstage, bei Strafe der Präcluſion, die Beweisartikel mit der Zeugenbenennung und Leitung überreichen. Reſponſionen auf die Beweisartikel finden nicht ſtatt.

Ohne weitere Handlung wird ſofort zum Zeugenverhöre geſchritten; die Ausſagen werden am dritten Ediktstage eröffnet, und darüber dem Producenten (Beweisführer), ſo wie deſſen Gegner eine einzige Deductions- und rückſichtlich Refutationsſchrift geſtattet.

Wenn nun die Weiſungsſätze erſt nach dem erſten Ediktstage zum Vorſchein kommen, ſo werden ſie als verſpätet verworfen, mithin kein Zeugenverhör mehr vorgenommen.

Ausgenommen von dieſem Präjudize ſind folgende Fälle:

1) Wenn durch einen körperlichen Eid, oder ſonſt auf der Stelle dargethan werden kann, daß man entweder von dem Anſpruche ſelbſt, oder wenigſtens von dem Beweiſe durch Zeugen früher keine Wiſſenſchaft gehabt habe (Reſtitution).

2) Wenn ein Gegenbeweis geführt, und der Beweis der Exception oder Replik übernommen wird [2]).

§. 19. Beweis durch Urkunden [3]).

Ohne Unterſchied, ob ſie bei dem Gantrichter, oder einem anderen Richter ſchon einmal producirt wurden, ſind die Urkunden, worauf man ſeinen Beweis gründen will, im erſten [4]) Ediktstage im Originale [5]) zu produciren, und dem Schuldner, ſo wie den Gläubigern zur Einſicht vorzulegen, müſſen auch in der Regel bis zum folgenden Ediktstage bei dem Concursgerichte auf dem Ganttiſche liegen bleiben, damit darüber excipirt werden kann. Der Schuldner oder die Mitgläubiger haben im zweiten Ediktstage dieſe Urkunden bei Strafe, daß außerdem angenommen wird, ſie geſtänden die Urkunde zu, anzuerkennen, oder nicht anzuerkennen (diffitiren). Im Falle der Diffeſſion hat der Diffitirende unter demſelben Nachtheile ſeine Nichtanerkennung der Urkunde am dritten Ediktstage eidlich zu erhärten (Diffeſſionseid), der Beweisführer aber an demſelben Termine den Beweis des Inhaltes auf andere Weiſe zu liefern [6]).

---

1) Cod. jud. cap. 19 Novelle v. 17. Nov. 1837. Abſ. VIII. §. 109.

2) In dieſem Falle iſt man nicht enge an die Ediktstage gebunden, doch wird keine Aufzüglichkeit geſtattet.

3) Cod. jud. cap. 19. §. 11.

4) Den Fall der Reſtitution und des Gegenbeweiſes ausgenommen, wo man auch hier nicht ſo genau an die Ediktstage gebunden iſt. Cod. jud. cap. 19. §. 10 Nr 7 und § 11 Nr. 1.

5) Jedoch können auch fidemirte Abſchriften als vollkommen beweisfähig gebraucht werden, wenn die Fidemirung auf Begehren, von der ordentlichen Obrigkeit aus erheblicher Urſache, und nach vorhergegangener Citation der dabei intereſſirten Theile (denen zu erſcheinen freiſteht, bei deren Ausbleiben aber von Amtswegen mit der Fidemirung fürgeſchritten wird) von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das Original ſelbſt allerſeits genügend eingeſehen, und ob es an Schrift, Siegel und Unterſchrift uncorrigirt und unverletzt ſey, wohl unterſucht, ſodann in der Fidemirung von allen dieſen Umſtänden, ſo wie von den im Originale allenfalls befundenen Mängeln ausdrücklich Meldung gemacht wird. Cod jud. cap. 11. §. 4. Nr 2.

6) Cod jud. cap. 19. §. 11. Nr. 3 4. vergl mit cap. 11. §. 8. Nr. 1.

Die Originalien werden nach geſchehener Produktion entweder bei Gericht wohl verwahrt, oder den Gläubigern auf Verlangen wieder zurückgegeben. Im letzten Falle werden aber legal fidemirte Copien bei den Akten zurückbehalten, weßhalb die Parteien gleich am erſten Ediktstage nebſt den Originaldokumenten richtige Abſchriften mitübergeben, und ſich die Vornehmung der gerichtlichen Collation im Beiſeyn der anderen Creditoren erbitten können.

§. 20. Vom Beweiſe durch den Eid [1]).

Der Eid iſt in Ermangelung anderer Beweismittel, jedoch nur über die Liquidität, nicht über die Priorität zuläſſig. Er iſt entweder der Haupteid, oder der Erfüllungseid. Der Haupteid kann immer nur dem Schuldner [2]) zugeſchoben werden.

Wenn nun die eingeklagte Schuld durch den Haupteid bewieſen werden will, ſo muß derſelbe dem Schuldner gleich am erſten Ediktstage zugeſchoben, und vom Schuldner am zweiten Ediktstage abgelegt oder zurückgeſchoben werden. Wenn weder das Eine noch das Andere geſchieht, ſo wird der Eid für zurückgeſchoben erachtet [3]), und der Gläubiger muß ihn am dritten Ediktstage wirklich ablegen, ohne daß die Widerrufung des Eides jemals ſtatt hätte [4]).

Den Erfüllungseid betreffend, ſo muß der Gläubiger, welcher dadurch ſeinen Beweis zu ergänzen ſucht, denſelben am erſten Ediktstage begehren, d. h. ſich zur Ableiſtung des Erfüllungseides anbieten, und wenn am zweiten Ediktstage gegen dieſen Antrag keine Einwendung erfolgt, ſo muß er ihn am dritten Ediktstage abſchwören. Im Falle vorgebrachter Einwendungen erkennt der Richter in dem Prioritätserkenntniſſe darüber, und wenn er den Erfüllungseid für nothwendig hält, ſo ſpricht er dem Gläubiger die eingeklagte Schuld in der gebührenden Klaſſe nur mit der Auflage zu, daß er ſeine Forderung mit dem Eide erhärte.

Auch der Reinigungseid findet im Concursproceſſe ſtatt, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe hierzu da ſind; er iſt vom Gemeinſchuldner abzuſchwören [5]).

Wenn aber mit den Eiden nicht ſowohl der Beweis der Klage als vielmehr der Exception oder Replik erzielt wird, ſo iſt man an die Ediktstage nicht ſo genau gebunden, obgleich überall in abgekürzten Terminen verfahren werden muß, und keine Aufzüglichkeit ſtattfinden darf.

§. 21 Beweis durch Vermuthungen [6]).

Manche Forderung iſt ſo beſchaffen, daß ſie keines Beweiſes bedarf; z. B. wenn der Hauszins, rückſtändige Steuern, Anſchlags-

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 12.

2) Alſo nicht von einem Gläubiger einem andern Mitgläubiger.

3) Dieſe Beſtimmung iſt ganz ſingulair. Im gewöhnlichen Beweisverfahren wird der zugeſchobene Haupteid, wenn der Schuldner ſich gar nicht äußert, fur verweigert gehalten, und der Schuldner fur fällig anerkannt. Cod. jud. cap. 13. § 2.

4) Wenn alſo der Glaubiger die Ableiſtung des Eides verweigert ſo unterliegt er, und wird in das Vorzugserkenntniß gar nicht aufgenommen.

5) Novelle v. 17. Nov. 1837 Abſ. VIII. §. 112.

6) Cod. jud. cap. 19. §. 10 in den Anm. i. f.

oder Amtsreſte [1]) gefordert werden. Bei dieſen Forderungen wird vielmehr der Rückſtand ſo lange vermuthet, bis nicht vom Beklagten die Bezahlung bewieſen iſt.

Bei ſolchen Forderungen iſt alſo eine Beweisführung nicht nothwendig, weil die Vermuthung für die Forderung ſpricht, und es genügt daher eine bloße Anzeige [2]).

§. 22. Prioritätserkenntniß. Publikation. Rechtsmittel dagegen.

In dem Prioritätserkenntniſſe hat der Richter jedem Gläubiger, welcher gehörig liquidirt hat, die Stelle, die ihm nach dem Geſetze gebührt, von Amtswegen anzuweiſen, wenn er auch aus Irrthum eine andere verlangt hätte [3]).

Forderungen, deren Hauptliquidation da, wo ſie früher anhängig waren, fortgeſetzt wird [4]), oder welche wegen ihres Umfanges und ſonſtiger Beſchaffenheit zur ſeparirten Verhandlung oder vor ihr eigenthümliches Gericht verwieſen ſind, und daher nur in einem beiläufigen Quantum liquidirt wurden [5]), ſo wie diejenigen, gegen welche die Einrede mangelnder Legitimation vorgebracht iſt, ſind eventuell zu lociren [6]). Dasſelbe geſchieht bei jenen Forderungen, bei welchen es noch auf die Ableiſtung eines Eides ankommt [7]). Die Claſ ſiation richtet ſich nach der Prioritätsordnung [8]).

Zur Publikation des Prioritätserkenntniſſes werden die Gläubiger nicht ſpeziell vorgeladen, ſondern die Sentenz wird an das ſchwarze Brett angeſchlagen [9]), und jedem Gläubiger auf Anmelden gegen die Gebühr eine Abſchrift ertheilt [10]).

Gegen [11]) das Prioritätserkenntniß findet Appellation und Reviſion innerhalb der gewöhnlichen Fatalien ſtatt [12]). Der Suspenſiveffekt einer ſolchen Berufung erſtreckt ſich nur auf die Punkte, gegen welche ſpeziell appellirt wurde, und auf die damit unzertrenn=

---

1) 28. Febr. 1754 in Cod. jud. cap. 19. §. 14. lit. a.

2) Indeſſen iſt dieſes nicht ſo zu verſtehen, als ob nur Jeder eine derlei Forderung anmelden durfte, um ohne Beweis etwas zu erhaſchen. Es verſteht ſich nemlich von ſelbſt, daß auch hier der Legitimationspunkt richtig geſtellt ſeyn muß. Wer alſo z. B. den Hauszins anmeldet, der muß ſich als Hausherr legitimiren u. ſ. w. Auch wie viel Jahreshauszins ſtipulirt worden iſt, muß der Kläger darthun, wenn die Größe widerſprochen wird, und aus den Akten nicht erſichtbar iſt. Sind aber dieſe Thatſachen einmal richtig, ſo braucht er die Rückſtände nicht zu erweiſen, vielmehr muß der Schuldner nur die Bezahlung darthun.

3) Cod. jud. cap. 19. §. 15. Nr. 1.

4) A. a. O. §. 13. Nr. 4 u. 6.

5) A. a. O. §. 14.

6) A. a. O. §. 15. Nr. 5.

7) A. a. O. §. 12. Nr. 2.

8) 1. Jun. 1822 im Eingange. Gſtzb. S. 101.

9) Cod. jud. cap. 19. §. 15. Nr. 3. — Den Kron= und Stiftungsfiskalen werden die Erkenntniſſe in Abſchrift jedesmal mitgetheilt, und dieſen iſt die Appellations=Nothfriſt erſt vom nächſten Tage nach der eingelieferten Abſchrift zu berechnen. 5. Nov. 1814. S. 1697.

10) Cod. jud. cap. 19. § 15. Nr. 3.

11) A. a. O. §. 16.

12) Nemlich innerhalb des Termins von dreißig Tagen. Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 64. Nr. 3.

lich verbundenen anderen Gegenſtände [1]). Von der Appellation wird den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlaſſen bleibt, den Beſchwerdenlibell einzuſehen [2]), und ihre Rechte durch Adhäſion zu verfolgen [3]).

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ohne Unterſchied des Grundes, iſt unzuläſſig, wenn die Concursmaſſe unter den Gläubigern ſchon vertheilt iſt; iſt ſolche aber noch unvertheilt, ſo wird das Reſtitutionsgeſuch wie in andern Fällen behandelt [4]), und dieſelbe Beſchaffenheit hat es mit der Nichtigkeitsklage [5]).

§. 23. Prioritätsordnung [6]).

Der Vorzug (die Priorität) unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung im Concurſe aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müſſen, richtet ſich nach der folgenden Ordnung:

A. Erſte Claſſe.

Zu der erſten Claſſe gehören:

1) Die nothwendigen Begräbnißkoſten des Schuldners, ſeiner Ehegattin und Kinder, wenn ſich die Todesfälle während des Concurſes, oder im letzten halben Jahre vor deſſen Eröffnung ereignet haben.

2) Die Koſten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe wegen Krankheit des Schuldners und ſeiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entſtanden ſind.

3) Die während des Concurſes laufenden Alimente, welche der Gemeinſchuldner Jemanden zu reichen verbunden iſt, ſo ferne nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit denſelben zum Grunde liegt.

4) Der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinſchuldners für den Rückſtand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Concurſes laufenden Jahre.

5) Für eben dieſen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer.

6) Alle direkten und indirekten, ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, ſoweit dieſelben neben dem bei Eröffnung des Concurſes laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückſtändig ſind.

7) Für eben dieſen Zeitraum alle von dem Vermögen des Gemeinſchuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Laſten, namentlich:

a) die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande ſchuldigen Leiſtungen an Geld, Naturalien oder Dienſten;

b) die anderen Reallaſten an Bodenzins, Gilten, Zehenten u. dergl.;

c) die Beiträge zu den Gemeindelaſten;

d) die Beiträge zu der Brandverſicherungsgeſellſchaft.

8) Die für ſolche (Nr. 6 und 7) bevorzugten Rückſtände bedungenen Friſten genießen denſelben Vorzug.

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 16. 1. 2

2) Dieſelbe wird alſo nicht zur Nebenverantwortung u. ſ. w. mitgetheilt.

3) 22. Jul 1819. §. 25. Abſ. V. Gſtzb. S. 73.

4) Cod. jud. cap. 19 §. 16. Nr. 4.

5) A. a. O Nr. 5.

6) 1) Juni 1822. Gſtzb. S. 108 f. §. 11—33.

9) Für eben dieſen Zeitraum (nemlich neben dem bei Eröffnung des Concurſes laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren) der Rückſtand jener Alimente, welche der Gemeinſchuldner Jemandem zu reichen verbunden iſt, ſo ferne nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit denſelben zum Grunde liegt.

Leitender Grundſatz: Die hier sub Nr. 3 bis 8 bemerkten Leiſtungen und Abgaben, welche während des Concurſes fällig werden, ſollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo erſtreckt ſich deren Vorzug auf alle, daran während des Concurſes aufgelaufenen Rückſtände.

Die in der erſten Claſſe aufgezählten Forderungen gehen allen Forderungen der nachfolgenden Claſſen in Anſehung aller Vermögenstheile des Schuldners vor; unter ſich ſelbſt haben ſie den Vorzug nach der aufgeſtellten Ordnung.

B. Zweite Claſſe.

In die zweite Claſſe kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderungen eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinſchuldners vorhandene Sache zuſteht.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger erſtreckt ſich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derſelben, welche von Zeit des eröffneten Concurſes an fällig werden, ſo ferne ſich hieran, nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Reallaſten, dann auf deren Benützung, Erhaltung und Verwaltung zu beſtreitenden Koſten, ein Ueberſchuß ergibt.

Leitende Grundſätze: Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter ſich richtet ſich nach dem Zeitpunkte, wie auf ein beſtimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen iſt.

Dieſer Vorzug des Kapitals erſtreckt ſich auch auf die bedungenen Zinſen des bei der Concurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Concurſes weiter verfallenden Zinſen; jedoch nur dann, wenn das Kapital als ein verzinsliches im Hypothekenbuche eingetragen iſt.

Wenn zu der Maſſe mehrere Grundſtücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, ſo muß, wenn auf jedem Grundſtücke verſchiedene Gläubiger eingetragen ſind, für jedes Grundſtück eine beſondere Abtheilung gemacht, und bei jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen beſonders beſtimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf ſie nicht eingetragen iſt, oder mit einer höheren Summe, als der Eintrag enthält, angewieſen werden. (Spezialität der Hypothek.)

Eine Forderung, welche mit ganzer ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinſchuldners befindliche Immobilien eingetragen iſt, kann zwar bei jedem dieſer Grundſtücke mit der ganzen Summe in die Claſſification geſtellt werden; es iſt jedoch im Prioritätsurtheile zu bemerken, daß ſie aus allen für dieſelbe hypothecirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen iſt.

Wenn nach dem Verkaufspreiſe der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verluſtesgefahr geſetzt würde, ſo ſoll dieſe vorgehende Forderung, in ſo weit es ohne allen Nachtheil für ſie geſchehen kann, aus dem Erlöſe des einen oder des anderen der zugleich hypothecirten und in der Maſſe vorhandenen Güter befriediget werden.

Können aber durch die Anweiſung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des anderen der hypothecirten Güter nicht alle auf den verſchiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriedigt werden, ſo müſſen die Kaufſchillinge aller dieſer hypothecirten Güter zuſammen geworfen, und aus dem Geſammterlöſe die auf alle verhypothecirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterſchied, auf welche Grundſtücke ſie urſprünglich eingetragen waren, locirt werden.

Gläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufspreiſe der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden können, haben auf den Vorzug der zweiten Claſſe keinen Anſpruch. Denſelben iſt für dasjenige, was ſie in dieſer Claſſe nicht erhalten, in einer der folgenden Claſſen jener Platz anzuweiſen, welcher der Forderung, abgeſehen von der Hypothek, nach ihrer urſprünglichen Eigenſchaft, zukömmt.

Dasſelbe tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothecirte Sache bei Eröffnung des Concurſes ſich nicht in dem Vermögen des Gemeinſchuldners befunden hat.

C. Dritte Claſſe.

In die dritte Claſſe gehören:

1) diejenigen, welche ein Fauſt- oder Nutzungspfand erhalten haben, und dieſes bei Eröffnung des Concurſes noch beſitzen, ſo weit der Werth der verpfändeten, zur Concursmaſſe einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht;

2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Concurſes zur Erzielung der Früchte, Vorſchüſſe an Samengetreide oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleiſtet haben, wenn die Früchte bei Eröffnung des Concurſes noch vorhanden ſind, oder erſt nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorſchüſſe hinreichen;

3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe ſowohl für das laufende Jahr, als für den Rückſtand eines Jahres, ſofern die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, ſich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieſer Forderung hinreichen;

4) die Verpächter von Landgütern oder anderen fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Induſtrieanſtalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückſtand eines Jahres, ſo weit die noch vorhandenen Früchte dieſer Sachen, das Vieh und das Wirthſchaftsgeräthe, das beigeſchaffte Material, die producirten Waaren oder Fabrikate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen;

5) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, ſowohl für Zehrung, als für die denſelben gemachten Vorſchüſſe, ſo weit ſie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können;

6) Commiſſionärs wegen der Auslagen, welche ſie auf die ihnen zugeſendeten Waaren zu machen hatten, desgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen des Fuhrlohnes und der Auslagen, ſoweit ſie aus dem Werthe der in Commiſſion erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

Leitender Grundſatz. Wenn mehrere der hier sub Nr. 2 und 6 aufgeführten Gläubiger an einer und derſelben Sache mit einer Forderung der nemlichen Numer zuſammentreffen, ſo geht unter denſelben die ältere Forderung der neueren vor.

D. Vierte Claſſe.

Zu der vierten Claſſe gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem anderen Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Claſſen zuſteht:

1) die Kinder des Gemeinſchuldners, in Anſehung desjenigen, was ſie von demſelben als Vater- oder Muttergut, oder als Voraus bei Einkindſchaftungen, oder als ſonſt erworbenes Vermögen zu fordern haben;

2) die Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen in Anſehung desjenigen, was ſie aus der Vormundſchaft oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben;

3) die Ehefrau des Gemeinſchuldners in Anſehung des Heirathsgutes und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Anſehung der Morgengabe und Widerlage, oder des ſtatt desſelben bedungenen Wittwenſitzes. Eben dieſer Vorzug ſteht der Braut zu in Anſehung des Vermögens, welches ſie dem Bräutigam als Heirathsgut, oder ſonſt wegen der künftigen Heirath überlaſſen hat, wenn dieſe nicht zu Stande gekommen iſt;

4) Geſchwiſter des Schuldners hinſichtlich ihrer Erbtheile aus der elterlichen Verlaſſenſchaft;

5) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden, in Anſehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entſpringenden Forderungen, gegen ihre Beamten oder Verwalter und deren Bürgen;

6) Inhaber oder Pächter von Brauhäuſern in Anſehung deſſen, was ſie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben;

7) Wechſelforderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechſelrecht eingeführt iſt, vermöge desſelben wechſelfähig ſind, oder welche an Orten, wo kein Wechſelrecht eingeführt iſt, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben;

8) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Erkenntniſſes die Auspfändung des Schuldners oder die Immiſſion in deſſen Güter wirklich erlangt haben;

9) ältere Generalhypotheken.

Leitende Grundſätze: Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der erſten drei Claſſen an der Concursmaſſe übrig bleibt, zur Zahlung der ſämmtlichen Gläubiger der vierten Claſſe nicht hin, ſo ſind die Kinder des Gemeinſchuldners und die Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen (Nr. 1 und 2 hier) vorerſt mit ihren ganzen Forderungen zu befriedigen.

Die übrigen Gläubiger dieſer Claſſe theilen ſich dann in den Ueberreſt nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen.

Der hier den Kindern des Gemeinſchuldners eingeräumte Vorzug hat ſich bloß auf die in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder zu beſchränken, ſo daß die übrigen Kinder zwar auch noch in dieſer Claſſe ſtehen bleiben, aber bei der Unzulänglichkeit des Maſſereſtes mit den übrigen Gläubigern dieſer Claſſe verhältnißmäßig befriediget werden.

Reicht die Maſſe nicht einmal zu der vollſtändigen Befriedigung jener bevorzugten (Nr. 1 und 2 dieſer Claſſe) Gläubiger im Falle eines Zuſammentreffens derſelben im Concurſe hin, ſo werden dieſelben unter ſich nach Verhältniß ihrer Forderungen befriediget.

E. Fünfte Claſſe.

In die fünfte Claſſe gehören:

1) diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverſchreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramſchulden, desgleichen wegen Entſchädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung (Entſchädigungsforderung) haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden 4 Claſſen zugeſtanden iſt;

2) die Rückſtände an Steuern, grundherrlichen Leiſtungen, Bodenzins oder anderen Reallaſten, desgleichen an bedungenen Zinſen von Hypothekforderungen, ſo weit dieſe Rückſtände neben dem bei Eröffnung des Concurſes laufenden Jahre, noch die zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre, und was die Zinſen von Hypothekforderungen betrifft, das bei der Concurseröffnung laufende und das unmittelbar vorausgegangene Jahr überſteigen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorgehenden Claſſen gehören.

Leitender Grundſatz: Die zu dieſer Claſſe gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Maſſe nicht hinreicht, nach dem Verhältniſſe jeder Forderung bezahlt.

F. Sechſte Claſſe.

Zur ſechſten Claſſe gehören:

1) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heirathsgutes und Eingebrachten, wenn ſie den anderen Gläubigern ihres Mannes geſetzlich nachſteht [1]);

1) Wenn ſie z. B. auf ihre ehefraulichen Vorzugsrechte unter gehöriger Belehrung und Beiſtande verzichtet hat u. ſ. w., alſo nicht in die vierte Claſſe, wohin ſie ſonſt käme, locirt werden kann; oder wenn ſie unter gleichen Verhältniſſen keine Hypothek auf den Gütern ihres Ehemannes ſich hat errichten laſſen, alſo auf die zweite Claſſe, wohin ſie in dieſem Falle als Hypothekgläubiger gehörte, verzichtet hat u. ſ. w.

2) die älteren Rückſtände bedungener Zinſen und bloße Verzugszinſen;

3) Unterſuchungskoſten und Geldſtrafen, welche der Schuldner zu entrichten hat;

4) diejenigen, welche vom Schuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben.

Leitende Grundſätze: Die Forderungen dieſer Claſſe haben unter ſich den Rang, wie ſie hier vorgetragen ſind.

Die rückſtändigen Zinſen werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Maſſe nicht hinreicht, nach dem Verhältniſſe jeder Forderung bezahlt [1].

G. Beſondere Beſtimmungen.

Die bedungenen Zinſen von Hypothekforderungen werden in der Art beurtheilt, daß die bei der Concurseröffnung laufenden, ſo wie die des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann die während des Concurſes weiter verfallenden Zinſen in die zweite Claſſe locirt werden, und den Vorzug ihres Kapitals genießen, wenn das Kapital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen iſt, während die älteren Rückſtände in der fünften Claſſe zu ſtehen kommen.

Von allen anderen Forderungen hört der Lauf der Zinſen während des Concurſes auf.

An den hiervon bedungenen, bis zur Eröffnung des Concurſes rückſtändigen Zinſen wird ein Jahreszins in jene Stelle geſetzt, wohin das Kapital ſelbſt gehört.

Alle übrigen rückſtändigen Zinſen kommen in die ſechſte Claſſe.

II. Von den Koſten des Concurſes.

Die Koſten, welche nach eröffnetem Concurſe für Erhaltung, Aufbewahrung, Benutzung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Concursmaſſe gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Beſtreitung laufender Abgaben und Laſten entſtanden ſind; die Forderungen derjenigen, welche hierzu nach Anordnung des Gerichtes oder der aufgeſtellten Maſſecuratoren Vorſchüſſe gemacht, Dienſte geleiſtet, oder ſonſt Kredit gegeben haben, ſo wie die Koſten des eigentlichen Concursverfahrens, werden von dem Gerichte aus der Maſſe erhoben, ehe zu einer Vertheilung derſelben unter die Gläubiger geſchritten werden kann.

Damit jedoch die Concurskoſten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos vermehrt werden, ſoll das Concursgericht, wenn es von dieſem Aktiv- oder Paſſivſtande ſchon vor der Ediktalladung Kenntniß hat, davon in der Ediktalladung ſelbſt ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber in dem erſten Ediktstage den anweſenden Gläubigern die genaue Ueberſicht des Aktiv- und Paſſivſtandes mit aktenmäßiger Nachweiſung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Maſſe von den bevorzugten Gläubigern verſchlungen wird, der Concurs in Anſehung der übrigen Gläu-

---

1) Es bekömmt z. B. jeder Forderungsgulden einen Kreuzer u. ſ. w.

biger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte, ſiſtirt werde.

Wollen bei einem ſolchen Zuſtande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geſchehenen Vorlage, die nach der zweiten Claſſe folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter ſich fortſetzen, ſo bleibt ihnen dieſes unbenommen; jedoch ſind ſie alsdann verbunden, für die Koſten dieſes weiteren Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorſchuß zu machen, und die Koſten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der erſten und zweiten Claſſe kein Ueberſchuß von der Maſſe vorhanden iſt.

§ 24. Execution im Concurſe. Vertheilung der Maſſe. Ablöſungsrecht.

Das zur Concursmaſſe gehörige Vermögen wird (wie oben gezeigt) gleich bei Eröffnung des Concurſes inventirt, durch Sachverſtändige geſchätzt, gerichtlich an Meiſtbietende verkauft, und der Erlös nach Inhalt des rechtskräftigen Prioritätserkenntniſſes vertheilt. Sollte der Verkauf der Maſſe noch nicht vollendet ſeyn, ſo geſchieht dieſes jetzt.

Die zur Maſſe gehörigen Güter (Immobilien oder Mobilien) werden nach vorſchriftsmäßig geſchehener Bekanntmachung[1]) öffentlich verſteigert.

Erfolgt kein annehmbares Gebot oder iſt nicht wenigſtens der Schätzungswerth erreicht, ſo können ſowohl die Gläubiger als der Schuldner auf eine nochmalige Verſteigerung den Antrag ſtellen.

Bei der zweiten Verſteigerung erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, was bei dem Ausſchreiben ausdrücklich zu bemerken iſt.

Wird hier gar kein Gebot gelegt und können die Gläubiger wegen Uebernahme der Güter, wegen der Verpachtung, Immiſſion in dieſelbe oder der Fortſetzung der Verſteigerung, eine gütliche Uebereinkunft nicht treffen, ſo iſt dem Ablöſungsrechte (jus delendi) ſtatt zu geben[2]), kraft deſſen dem letzten Gläubiger freiſteht, entweder die vergantete Habe und Gut gegen gänzliche Befriedigung aller Mitgläubiger, die ein älteres oder gleiches Recht haben, um ſeine Forderung an Zahlungsſtatt zu übernehmen, oder aber auf ſeine Forderung zu verzichten, und das Gut dem ihm zunächſt vorgehenden Gläubiger unter der nemlichen Bedingung zu überlaſſen[3]). Zu dieſem Zwecke werden alle dabei betheiligten Gläubiger auf einen beſtimmten Tag vorgeladen, an welchem ſie ſich nach geſetzlicher Ordnung zu erklären haben, ob und wer das Ablöſungsrecht ausüben wolle. —

§. 25. Recht der Gläubiger, die aus der Concursmaſſe nicht befriediget wurden.

Allen Gläubigern, welche ſich bei dem Concurſe entweder gar nicht gemeldet, oder das Ihrige nicht erlangt haben, bleibt der wei-

1) Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 80 und §. 90.
2) A. a. O. § 98—101 und 114.
3) Cod. jud. cap. 19. §. 17. Nr. 2

tere Regreß ſowohl gegen den Hauptſchuldner ſelbſt, wenn er mit der Zeit wieder zu Kräften kommt, als gegen einen Dritten, der für die Schuld mithaftet, vorbehalten [1]).

§. 26. Rechtswohlthat der Competenz [2]).

Wo ein Schuldner außerdem die Rechtswohlthat der Competenz genießt, kraft welcher die Exekution nicht in ſeinem ſämmtlichen Vermögen vollzogen, ſondern ihm zur Lebensnothdurft und Alimentation etwas übrig gelaſſen werden ſoll, hat er dieſe Wohlthat auch im Concurſe anzuſprechen.

Nachlaßverträge und Friſtenregulirungen [3]).

§. 1. Freiwilliger Nachlaß und Friſtengewährung.

Wenn der Schuldner ſeiner Verbindlichkeit entweder nicht ganz oder nicht zur rechten Zeit entſprechen kann, ohne dadurch in Ruin oder totalen Schaden zu kommen, der Schuldner aber gleichwohl ohne ſein Verſchulden in ſo harte Umſtände gekommen iſt, ſo erfordert die Billigkeit, daß man ihn nicht auf das Aeußerſte treibe, ſondern ſich mit Friſten und Nachläſſen gutthätig gegen ihn bezeige [4]).

Was nun die Kreditoren über Nachlaß und Friſten freiwillig verabreden, dabei hat es ſein Bewenden [5]).

§. 2. Dabei entſcheidet die Mehrheit der Gläubiger.

Was der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner an gewiſſen Zahlungsfriſten und Nachläſſen in- oder außergerichtlich [6]) bewilligt (Cod. jud. cap. XVIII. §. 13. Nr. 2.) muß ſich der mindere Theil von gleich oder weniger befreiten [7]) Gläubigern nur dann gefallen laſſen, wenn,

---

1) Cod. jud. cap. 19. §. 20 Nr. 3 und in den Anm. lit. b.
2) Siehe unter dieſem Titel
3) Cod. jud. cap. 18. § 13—22. Jul. 1819. Gſtzb. S. 75. §. 29. Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 70.
4) A. a. O. in den Anm lit. a.
5) Den Untergerichten iſt beſonders befohlen, ſich vorzüglich zu bemühen, daß zur Aufrechthaltung des Kredites und der Privatrechte, gutliche Ausgleichungen zwiſchen Schuldner und Gläubiger jederzeit möglichſt befördert werden Novellen z. G. O. III. S. 236. CCLXXXVIII. Siehe auch Comment. zum Geſetze vom 22. July 1819. §. 29. S. 409. — Cod. jud. cap. 18. §. 13. Nr. 6.
6) Es iſt zwar gleich, ob ſich die Gläubiger gerichtlich oder außergerichtlich, zuſammen oder einzeln hierüber erklären; indeſſen iſt es doch rathſamer und pflegt auch in der Regel ſo gehalten zu werden, daß man die Gläubiger beſonders deßwegen gerichtlich zuſammenruft, in welchem Falle bei Berechnung der Mehrheit nur auf die Anweſenden in der Art reflektirt wird, daß die Abweſenden ſich dem Beſchluſſe der Mehrheit anſchließen müſſen, was auch bei der Citation bemerkt wird. Cod. jud. cap. 18 §. 13 in den Anm. lit. b.
7) Mehr privilegirt ſind z. B. die älteren Hypothekargläubiger, den jüngeren gegenüber. A. a. O — Doch tritt dieſes Präjudiz immer nur bei wirklichen Nachläſſen oder Friſtenbewilligungen ein. Würde z. B. von der Mehr-

1) nach vorgängiger Vorlage eines genauen und glaubwürdigen status activi et passivi, welchen der Gemeinſchuldner auf creditoriſches Begehren mit dem Manifeſtationseide zu betheuern hat und nach ſorgfältiger richterlicher Unterſuchung der Sache ſich nicht nur ergibt, daß der Schuldner entweder nicht alle auf einmal oder überhaupt nicht Alles bezahlen kann, ſondern auch, daß er an ſeiner Unvermögenheit nicht ſelbſt Schuld trage, vielmehr lediglich durch unverſehene Fälle [1]) dahin gerathen ſey;

2) Friſten dürfen nur auf eine leidentliche Art regulirt und nicht mit der Creditoren allzugroßem Schaden über fünf und mehrere Jahre hinaus verlängert werden.

Durch den gezwungenen Nachlaß wird die Verbindlichkeit des Schuldners, wenn er in der Folge zu beſſeren Kräften kommt, ſeinen Gläubigern das Fehlende nach zu zahlen, nicht aufgehoben, vielmehr ſoll der Richter,

3) bei Beſtätigung eines Nachlaßvertrages darauf ſehen, ob auf Seite des Schuldners kein Verdacht der Flucht oder daß er ſein übriges Vermögen den Anſprüchen der Gläubiger entziehen werde und vielmehr wahrſcheinliche Hoffnung vorhanden ſey, daß derſelbe auf ſolche Weiſe ohne Ruin ſeiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten und ihm mithin werkthätig dadurch geholfen werde [2]).

§. 3. Berechnung der Mehrheit

Die Mehrheit wird nicht nach der Perſonenzahl, ſondern nach der Größe der Schulden mit Einſchluß der rückſtändigen Zinſen berechnet [3]).

Sind gleiche Stimmen vorhanden, ſo entſcheidet die Billigkeit.

§. 4. Friſten und Nachläſſe von Amtswegen.

Von Amtswegen können Friſten und Nachläſſe (Cod. jud. cap. XVIII. §. 13. Nr. 3 im Prozesgeſetz vom 22. Juli 1819 §. 29) nicht mehr bewilligt werden [4]).

---

heit die ganze Schuld nachgelaſſen, ſo kann dieſes der Minderzahl nicht ſchaden, denn hier iſt es eigentlich kein Nachlaß mehr, ſondern eine Schenkung. Anm. zur G. O. Cap. 18 §. 13. lit. b. am Ende.

1) Solche Zufälle ſind z. B. Schauer, Mißwachs, Viehfall, Waſſernoth, Brand und alle durch Verhängniß ſich ergebenden Unglucksfälle. G. O. a. a. O. in den Anm. lit c

2) Geſtz. 22. July 1819. §. 29. Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 70.

3) Bei Ausrechnung der Summe wird zwar auch das verfallene rückſtändige Intereſſe mit zum Kapital geſchlagen, weil aber nach der Prioritätsordnung das Intereſſe nicht immer gleichen Vorzug mit dem Kapital genießt, ſo werden auch dadurch nur jene präjudizirt. welche keinen Vorzug für dieſe Intereſſen anſprechen können. Z. B. A. hat 1000 fl. Kapital und 50 fl. Zinſen zu fordern, welche beide in der zweiten Claſſe zu lociren kommen; B. hat 1000 fl. Kapital und 50 fl Zinſen zu fordern, wovon das Kapital in die zweite Claſſe, die Zinſen aber in die ſechſte Claſſe geſetzt würden: ſo muß B. dem A. ſich anſchließen, wenn dieſer die Mehrheit bildet. G. O. in den Anm. a. a. O.

4) Novelle vom 17. Nov 1837. §. 70.

Moratorien [1].

§. 1. Begriff des Moratoriums.

Moratorium [Eiſenbrief oder Quinquenal-Brief [2]] iſt eine landesherrliche Verfügung, kraft welcher dem Schuldner auf gewiſſe Zeit vor ſeinen Gläubigern Ruhe (respiro) verſchafft wird, damit er ſich deſto leichter wieder erholen und Bezahlung leiſten könne.

§. 2. Vorausſetzung des Moratoriums.

Der Schuldner, welcher einen Eiſenbrief nachſucht, muß

1) nachweiſen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläſſigkeit, übermäßige Pracht, Verſchwendung und Unordnung, ſondern durch bloße unvorhergeſehene Unglücksfälle, ohne ſein Verſchulden, in Unvermögenheit gerathen ſey [3].

2) Der Schuldner muß ſeinen Aktiv- und Paſſiv-Status zuverläſſig vorlegen, und denſelben auf Verlangen der Gläubiger eidlich beſtätigen, damit man hieraus ermeſſen kann, ob und wie weit er ohne völligen Umſturz und Untergang dermalen zahlungsfähig ſey oder nicht, und ob Hoffnung und Wahrſcheinlichkeit vorliege, daß er ſich in einigen Jahren wieder erholen und zur Zahlungsfähigkeit gelangen werde [4].

3) Der Schuldner muß auf Verlangen der Gläubiger, durch Bürgen oder Pfand, und wenn er damit nicht aufkommen kann, durch Eid Caution leiſten, daß er nach Erlöſchung des Moratoriums, d. h. nach Abfluß der im Moratorium feſtgeſetzten Reſpiro-Jahre mit der Zahlung zuhalten wolle.

§. 3. Verfahren hierbei.

1) Die Ertheilung eines Eiſenbriefes iſt ein landesherrliches Reſervat.

2) Die dießfallſigen Geſuche müſſen bei dem k. Miniſterium der Juſtiz unter Vorlage der geſetzlichen Vorausſetzungen (§. 2.) eingereicht werden [5].

3) Da die Bewilligung der Moratorien keine bloße Gnadenſache, ſondern zum Theile eine Juſtizſache iſt [6], ſo werden die Gläubiger durch die Obrigkeit, unter der der Schuldner ſteht, vorläufig mündlich zu Protokoll oder ſchriftlich [7] über das Geſuch des Schuldners vernommen.

---

1) Cod. jud. cap. 18. §. 12.

2) A. a. O. in den Anm. sub lit. f.

3) Er kann daher nicht von den Gläubigern den Beweis fordern, daß er das Seinige liederlich ausgegeben habe. A. a. O. in den Anm. lit. d.

4) Der Aktiv und Paſſiv-Status darf nicht oberflächlich und allgemein, ſondern muß detaillirt und ſpezifiſch vom Schuldner vorgelegt werden, weil bei der Frage, ob das Moratorium ertheilt werden ſoll, die Qualität der Forderung ſtets berückſichtiget werden muß. A. a. O. in den Anm. lit. e.

5) 9. Dez. 1825. §. 53. S. 995. lit. e.

6) Cod. jud. cap. 18 §. 12 in den Anm. lit. c

7) Gewöhnlich geſchieht dieſes durch eine Patentalvorladung in einer gemeinſchaftlichen Tagfahrt, wozu die Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens angenommen würde, daß ſie ſich der Mehrheit anſchlöſſen, oder gegen das Moratoriengeſuch nichts einzuwenden hätten.

4) Iſt nun das Geſuch inſtruirt, ſo gehen die Akten wieder zum Juſtizminiſterium, von wo aus die Beſcheidung erfolgt.

5) Sind nemlich die geſetzlichen Vorausſetzungen erfüllt, und alſo keine gegründeten Einwendungen vorgebracht oder zuläſſig, ſo wird das Moratorium ertheilt, außerdem verworfen.

6) Das Moratorium wird nach Umſtänden auf ein, zwei, drei, vier, und höchſtens auf fünf Jahre gegeben.

7) Das Moratorium kann nur die Zahlungsverbindlichkeit aufſchieben, nicht aber die Forderungen herabſetzen, oder Nachlaß gewähren. Doch kann in dem Eiſenbriefe der Zinsfuß auf die Dauer desſelben herabgeſetzt werden [1]).

8) Wenn dürftige und nothleidende Perſonen oder fromme Stiftungen als Gläubiger vorhanden ſind, ſo wird auf ſie auch im Falle der Ertheilung des Eiſenbriefes in der Art Rückſicht genommen, daß in dem Eiſenbriefe nach den Verhältniſſen und nach Grundſätzen der Billigkeit ausgedrückt wird, was der Schuldner während der Dauer des Eiſenbriefes an dieſelben zu leiſten verbunden iſt [2]).

9) Das Moratorium darf ſich in keinem Falle auf nachſtehende Forderungen erſtrecken:

a) landesherrliche Forderungen;
b) Forderungen der Armen und Bedürftigen;
c) Forderungen der Taglöhner;
d) Forderungen des Geſindes;
e) Forderungen der gemeinen Handwerksleute;
f) Forderungen der Kirchen;
g) Forderungen der Wittwen und Waiſen;
h) Forderungen, die nach ertheiltem Moratorium entſtehen;
i) Anſprüche, die ſich nicht auf ein Schuldverhältniß, ſondern auf das Eigenthum, Miteigenthum u. ſ. w. gründen, z. B. deponirte, gelehnte oder verpfändete (Fauſtpfänder) Sachen, ſo weit ſie noch in Natur vorhanden ſind;
k) Ewiggelder;
l) Wechſelforderungen [3]).

§. 4. Wann das Moratorium nachgeſucht werden kann.

Das Moratorium kann zu allen Zeiten, ſowohl während des Proceſſes, als in der Exekution nachgeſucht werden, und iſt nirgends an einen Termin gebunden [4]).

§. 5. Wirkung des Moratoriums.

1) Sobald ein Moratorium ertheilt worden iſt, muß demſelben nach ſeinem ganzen Inhalte nachgelebt werden.

2) In ſo ferne alſo nicht beſondere Zahlungen darin anbefohlen ſind, wird durch das Moratorium die Exekution ſowohl an Kapital als Intereſſen ſiſtirt.

1) Cod. jud. cap. 18. §. 12 in den Anm. lit. h.
2) A. a. O. am Ende. — Der Fall kann z. B. wegen Alimenten eintreten.
3) W. G. O. 1785. cap 10. §. 13
4) Dieß geht aus der Natur des Moratoriums hervor; denn das Moratoriumsgeſuch iſt keine Einrede gegen die Exekutionsart, ſondern ein ſelbſtſtändiges Rechtsmittel. Es verſteht ſich dabei, daß es nach vollzogener Exekution nicht mehr angebracht werden kann.

3) Deſſen ungeachtet laufen die Intereſſen während der Dauer des Moratoriums fort [1]).

4) Das Moratorium wirkt immer nur zu Gunſten der Perſon, für die es ertheilt worden iſt, und iſt daher perſönlicher Natur [2]).

5) Das Moratorium fängt vom Tage der Ertheilung an, und erlöſcht mit dem Ausgange des Termins.

6) Kömmt der Schuldner vor Auslauf des Moratoriums zu Kräften, ſo erliſcht das Moratorium ſogleich, wenn auch deſſen Termin noch nicht aus iſt.

7) Zeigt ſich, daß das Moratorium durch falſche Angaben erſchlichen worden iſt, ſo wird dasſelbe null und nichtig und ſofort mit rückwirkender Kraft (z. B. wegen des Zinsfußes) aufgehoben.

8) Der Wohlthat des Moratoriums macht man ſich durch den begründeten Verdacht der Flucht verluſtig [3]).

9) Durch nachfolgenden Verzicht erlöſcht dasſelbe, ſo wie

10) durch den Tod des Schuldners.

11) Erben, Nachkommen und Bürgen überkommen die Rechte des Moratoriums an und für ſich nicht, können ſich daher der Einrede des Moratoriums nicht bedienen.

Güter=Abtretung [4]).

§. 1. Begriff derſelben.

Wenn ein Schuldner an ſeine Gläubiger ſeine ſämmtlichen Güter abtritt (cessio bonorum) und dieſes unter den geſetzlichen Vorausſetzungen geſchieht, ſo kann mit der Exekution nicht weiter gegen ihn verfahren werden.

§. 2. Vorausſetzung hierbei.

Zur Abtretung des ſämmtlichen Vermögens mit den rechtlichen Folgen derſelben, iſt der Schuldner verbunden, folgende Vorausſetzungen einzuhalten:

1) Der Schuldner muß darthun, daß er nicht durch eigene Schuld oder liederlichen Haushalt, ſondern durch Unglück überſchuldet ſey.

2) Er muß bei ſeiner Obrigkeit eine getreue Anzeige ſeines Vermögens (Aktiv= und Paſſivſtand) angeben, und

3) auf Begehren der Gläubiger dieſe Angabe mit einem körperlichen Eide bekräftigen (Manifeſtationseid).

4) Eidlich angeloben, daß er ſeinen Gläubigern den erlittenen Verluſt erſetzen wolle, wenn er mit der Zeit wieder zu Vermögen komme.

---

1) Siehe jedoch oben §. 3. Nr. 7. wegen der Herabſetzung des Zinsfußes.
2) Cod. jud. cap. 18. §. 12 in den Anm. lit. k.
3) A. a. O. am Ende.
4) Cod. jud. cap. 18. §. 14.

§. 3. Wirkung derſelben.

Durch dieſe Abtretung des geſammten Vermögens, deren Annahme die Gläubiger nie verweigern können, wird

1) die Exekution augenblicklich ſiſtirt.

2) Der Schuldner entgeht der perſönlichen Haft [1]).

3) Ebenſo entgeht er der Klage auf vollſtändige Erfüllung aus neuerworbenem Vermögen in ſo lange, bis dieſes beträchtlich geworden iſt [2]).

4) Von dem neuerworbenen Vermögen darf ihm für Forderungen, die ſchon vor der Güterabtretung entſtanden waren, nicht alles genommen werden, ſondern es muß ihm hiervon zu ſeinem Unterhalte etwas übrig gelaſſen werden [Competenz] [3]).

5) Dagegen geht dieſe Güterabtretung dem Bürgen nicht zu gut, und dieſer kann daher die Einrede der Güterabtretung nicht wirkſam vorbringen [4]).

6) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Schuldner aus der Güterabtretung keine Rechte gegen diejenigen Gläubiger ableiten kann, deren Forderungen erſt nach der Güterabtretung entſtanden ſind.

Rechtswohlthat der Competenz [5]).

§. 1. Begriff.

Die Wohlthat der Competenz (beneficium competentiae) iſt ein Rechtsmittel, kraft welchem der Schuldner nicht in ſeinem ſämmtlichen Vermögen exequirt werden darf, ſondern ihm zur Lebensnothdurft und Alimentation das Nothwendige von ſeinem Vermögen übrig gelaſſen werden muß.

§. 2. Vorausſetzungen hierbei.

I. Das Rechtsmittel der Competenz ſteht dem Schuldner nur folgenden Gläubigern gegenüber zu:

1) den leiblichen Kindern und Eltern [6]);
2) Eheleuten;
3) Geſchwiſterten;
4) Geſellſchaftsgenoſſen;

---

1) Nach den Anm. zum angeführten Geſetze gelten bei dieſem Inſtitute die gemeinrechtlichen Grundſätze. Es entgeht daher der Schuldner ohne alle Ausnahme der perſönlichen Haft, wenn er ſeine Güter abtritt, alſo findet auch ein Wechſelarreſt nicht weiter ſtatt. Const. 1. de cess. bon. (7. 71.)

2) Aus demſelben Grunde.

3) Siehe unter dieſem Titel.

4) Aus dem in Note 1. angeführten Grunde. §. 4. in fine de replicat. (§. 4. 14.)

5) Cod. jud. cap 18. §. 10.

6) Hierunter werden alle Blutsverwandten in auf- und abſteigender gerader Linie verſtanden. Pfleg- Nähr- und angewunſchene Kinder oder Eltern, wie auch diejenigen, welche nur geiſtlicher Weiſe von Tauf- oder Firmungswegen ſo benannt werden, ſind ausgeſchloſſen, dagegen gehören die unehelichen dazu. A. a. O. in den Anm. lit. b.

5) Verſchwägerten in auf- und abſteigender Linie, und in der Seitenlinie erſten Grades;
6) adeligen oder ſonſt in Würde ſtehenden Perſonen [1]);
7) approbirten Gemeinden und formirten Körperſchaften;
8) Gläubigern, die ihre Forderungen auf eine einfache Schenkung [2]) gründen.

II. In der Regel wird vorausgeſetzt, daß der Schuldner ſeine Unvermögenheit und Inſolvenz nicht aus eigenem Verſchulden veranlaßt habe [3]).

III. Der Schuldner muß ſeine Inſuffizienz jederzeit beweiſen [4]).

§. 3. Verfahren hierbei.

1) In der Regel wird der Schuldner den Anſpruch auf die Rechtswohlthat der Competenz wohl nur in der Erekution vorbringen, weil er früher kein Intereſſe auf deren Anwendung hat. Und hier kann er dieſe Wohlthat der Competenz zu jeder Zeit anſprechen, und iſt an keinen Termin gebunden [5]).

2) Die Regulirung des Competenzquantums wird bei der Immiſſion (Einweiſung) eines Gläubigers in das ganze Vermögen des Schuldners, ſchleunig und ohne weitläufige Unterſuchung der Rechnungen, Stift-, Gilt- und Scharwerksregiſter, nur nach ſummariſcher Einſicht des Vermögensſtandes bewerkſtelliget. Iſt aber die Erekution oder Immiſſion nur auf gewiſſe Zeiten [6]) gefordert, ſo wird ſolche durch die Regulirung der Competenz nicht aufgehalten oder ſuspendirt, ausgenommen, wenn der Schuldner ſogleich darthun kann, daß die übrigen Güter zur Competenz nicht hinreichen.

3) Im Falle des Concurſes geſchieht die Regulirung ſtets mit commiſſioneller (nicht ſchriftlicher) Vernehmung ſämmtlicher Gläubiger, und der Gemeinſchuldner darf früher nicht aus dem Beſitze ſeiner Güter geſetzt werden [7]). Hindert der Gemeinſchuldner aber dieſe Regulirung gefliſſentlich, ſo wird das Quantum proviſoriſch beſtimmt, und die Erekution nicht weiter aufgehalten.

4) Die Competenz erfordert ſowohl hinſichtlich der Frage, ob und mit welcher Größe ſie ſtatthabe, eine vorläufige richterliche Würdigung, und eben deßwegen, weil eine Inſtruktion hier nöthig iſt, müſſen in jedem Falle alle Intereſſenten darüber vernommen werden, alſo ſowohl in als außer dem Concurſe [8]).

---

1) Dahin gehören jedenfalls die Officiere, Geiſtlichen und Beamten. A. a. O. lit. g.
2) Remuneratoriſche Schenkung iſt hier nicht gemeint. Wenn alſo z. B. Einem in Rückſicht auf geleiſtete Dienſte eine Schenkung (Remuneration) verſprochen, und dieſe angenommen worden iſt, ſo hat der Schuldner hinſichtlich derſelben keinen Anſpruch auf Competenz.
3) A. a. O. in den Anm. lit. k.
4) A. a. O. lit. n.
5) Comment. zum Geſetz vom 22. July 1822. S. 417.
6) Z. B. bei Früchten, Gefällen, Zinſen u. ſ. w.
7) Da im Concurſe ſehr häufig mit Verwerthung und Veräußerung der Güter des Gemeinſchuldners ſogleich nach rechtskräftigem Dekrete des eröffneten Concurſes fürgeſchritten wird, ſo iſt hier natürlich nöthig, daß der Gemeinſchuldner ſogleich hier ſeinen Rechtsanſpruch auf die Wohlthat der Competenz geltend macht.
8) Cod. jud. cap. 18. §. 10. in notis lit. l.

5) Das Competenz-Quantum richtet ſich nach den Umſtänden und dem darauf gegründeten richterlichen Ermeſſen, wobei auf Stand, Alter und Vermögen des Schuldners, Anzahl ſeiner Familie, Urſache der Verſchuldung, Dürftigkeit des Gläubigers, Qualität der Schuldforderung, Betrag des nach Abzug der Competenz übrigbleibenden Vermögens u. dgl. [1]), Rückſicht zu nehmen iſt, und jedoch der Grundſatz aufrecht gehalten werden muß, daß mehr auf das Beſte des oder der Gläubiger als des Schuldners geſehen, und die Competenz möglichſt beſchränkt werden ſoll.

§. 4. Wirkung der Competenz.

1) Durch den Competenzanſpruch wird die Exekution bis zur Entſcheidung dieſes Anſpruches aufgehalten und ſuspendirt, ausgenommen:

a) die Exekution wird nur auf gewiſſe Zeiten gefordert, und des Schuldners übrige Güter decken den Competenzanſpruch, oder

b) wenn der Schuldner die Competenzregulirung aufzüglich hinhält.

2) Nach erfolgter Regulirung des Competenz-Quantums muß dieſes Quantum von der Exekution frei bleiben.

3) Die Rechtswohlthat der Competenz erliſcht von ſelbſt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Schuldner ſo weit zu Kräften gekommen iſt, daß er das Ganze ſeiner Schuld bezahlen kann.

4) Die Rechtswohlthat der Competenz iſt rein perſönlicher Natur, geht nur auf die Perſon des Schuldners, und ſteht ſeinen Erben, Nachkommen und Bürgen nicht zu.

Vollſtreckung der Urtheile oder Exekution [2]).

§. 1. Von der Execution überhaupt.

Nach eingetretener Rechtskraft eines Erkenntniſſes geſchieht deſſen Vollziehung (Exekution) nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Anrufen des Gläubigers [3]).

§. 2. Nur vom Richteramte darf die Execution vorgenommen werden [4]).

Die Exekution darf nicht eigenmächtig von der Partei [5]), ſon-

---

1) In einigen Vermögenstheilen iſt das Quantum der Competenz ſchon geſetzlich beſtimmt, nemlich bei der Beſoldung eines Beamten. Hier iſt feſtgeſetzt, daß die Beſoldung in der Exekution mit nicht mehr als bis zu einem gewiſſen Theil (ſiehe Seite 266) angegriffen werden kann, ſohin, daß der übrige Theil derſelben dem Schuldner verbleiben muß. Hat indeſſen der Schuldner außer ſeiner Beſoldung noch andere Güter, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er hinſichtlich dieſer die Competenz verlangen und erhalten kann, wenn er mit dem Theil ſeiner Beſoldung, der ihm verblieb, nicht leben kann.

2) Cod. jud. cap. 18. §. 1 – 10. — 22. July 1819. Gſtzb. S. 75 — 78. §. 29 — 33 Novelle vom 17 Nov. 1837. §. 70 — 107.

3) Cod. jud cap. 18. §. 1.

4) A. a. O §. 2.

5) Wer dagegen handelt, kann nach Verhältniß einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung unterliegen. Man ſehe unter „Unerlaubter Selbſthülfe" u. f.

dern muß vom Richter, und zwar, wenn Perſon oder Sache unter einen anderen Gerichtszwang gehört, durch Requiſition des competenten Gerichtes verfügt werden.

Das requirirte Gericht darf die Exekution weder verweigern, noch ſich darüber eine Cognition anmaßen, außer in Sachen, welche nur die Exekutionsart betreffen, oder wenn die Exekution von einem ausländiſchen Gerichte gegen einen Inländer geſucht wird [1]).

§. 3. Ausnahme hiervon, und wo die Execution ſelbſt vorgenommen werden darf.

Von der allgemeinen Regel, daß die Execution immer durch die ordentliche Obrigkeit und nie durch die Partei ſelbſt vorgenommen werden ſolle, gibt es einige Ausnahmen, als:

1) Das Exekutionsrecht der Gutsherren [2]).

In dieſer Beziehung gelten folgende Beſtimmungen:

a) Die Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte erſter Claſſe ſind befugt, von ihren Gerichtshinterſaſſen, die zugleich ihre Grundholden ſind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbeſtrittene gutsherrliche Leiſtungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder anderen dergleichen Titeln entſpringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desſelben im Wege der geſetzlichen Exekution beizutreiben. Die nemliche Verfügung ſteht ihnen bei den liquiden Dominikalrenten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle beſitzen, vorbehaltlich der Befugniſſe der königlichen Rentämter [3]).

b) Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwieſen ſind, und von den Grundholden widerſprochen und verweigert werden, ſind im ordentlichen Wege (Rechtswege) zu verhandeln. In dieſem Falle kann der Inhaber eines Herrſchaftsgerichtes bei dieſem Gerichte ſelbſt ſeine Klage ſtellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichtes aber muß ſolche bei dem königlichen Landgerichte anbringen.

c) Als durchaus liquid ſind nur ſolche Reichniſſe anzuſehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Hebregiſtern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigſtens in den ordentlichen Einſchreibebüchlein der Hinterſaſſen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung wi-

---

1) In dieſem Falle ſoll das inländiſche (von einem ausländiſchen) requirirte Gericht mit der Exekution nur nach ſummariſcher Einſicht der Hauptſache ſelbſt verfahren, wenn der Schuldner mit irgend einer Wahrſcheinlichkeit ſich über Nullitäten und Ungerechtigkeiten beklagt. Cod. jud. cap 18. §. 2. Nr. 3. — Im Falle nun das requirirte Gericht die Einwendungen des Schuldners ohne Grund verwirft, und deſſen ungeachtet mit der Exekution fürſchreiten will, ſteht die Beſchwerde zum Oberrichter frei. Cod. jud. cap. 18. §. 2. in den Anm. lit. c.

2) 26. May 1818. Gſtzb. S 266 f. §. 117. 120 121. 128.

3) Die den k. Rentämtern eingeräumte exekutive Beitreibung grundherrlicher Gefälle, erſtreckt ſich nemlich auch auf die königlichen, in Patrimonialgerichtsbezirken entlegenen Grundunterthanen, oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten 12. Sept. 1809. S. 1538.

verſprochen ſind. Dort, wo das Definitivum bereits eingeführt und proklamirt iſt, machen die Kataſter vollſtändige Probe [1]).

d) In Anſehung der grundherrlichen Naturalfrohnen iſt den erwähnten Gutsherren ein eigenes Erekutionsrecht nicht zugeſtanden, jedoch ſind dieſelben befugt, dieſe Frohnen auf Koſten des ſäumigen Frohnpflichtigen leiſten zu laſſen, und die einſchlägigen Gerichte ſind ſchuldig, dem benachtheiligten Gutsherrn durch alle zuläſſigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgeſetzt, daß die Schuldigkeit der verſäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Erſetzung derſelben aufgewendeten Koſten, mit Rückſicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umſtände, kein Uebermaß erſichtlich iſt.

2) Erekutionsrecht der k. Rentämter.

S. oben im Finanztheile S. 146.

3) Erekutionsrecht der k. Poſtämter.

Die erekutive Beitreibung unſtreitiger Dienſtforderungen ſteht auch den zur Verwaltung der Poſtgefälle beſtimmten Aemtern (Poſtbehörden) zu. Die Land- und Stadtgerichte ſind deßwegen angewieſen, wenn gerichtlicher Zwang oder ſonſtiger Beiſtand nöthig iſt, ſolchen auf die erſte Requiſition der Poſtbehörden unverzüglich eintreten zu laſſen [2]).

Deßgleichen ſteht den Oberpoſtämtern die Erekution hinſichtlich der Eſtaffetten- und anderer dahin einſchlägigen Zahlungsrückſtände zu [3]).

In ſolchen Angelegenheiten entſcheiden nur allein die Poſtbehörden; der Rekurs geht lediglich an die Generalpoſtdirektion, und eine richterliche Cognition findet nicht ſtatt [4]).

4) Erekutionsrecht der Stiftungsadminiſtrationen.

Hierbei iſt Folgendes zu bemerken:

Wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfalltage nicht leiſtet, ſo wird nach 8 Tagen ein Mahnbote, und im Falle dieß nicht fruchtet, ein Strafbote abgeordnet, welcher bis zur Zahlung, jedoch nicht über 14 Tage, auf Execution bleibt. Wird auch dieſes nicht geachtet, ſo tritt bei den Grundholden, worüber den Stiftungen die Jurisdiction zuſteht, die Selbſtpfändung, bei allen übrigen Schuldnern aber die Anrufung der Gerichte ein, und zwar, wo die Forderungen ganz liquid ſind, ohne alle weitere Anfrage und Rückſprache.

Von mehreren rentenpflichtigen Individuen eines Ortes kann indeß nur ein Laufgeld und nur eine Erekutionsgebühr gefordert werden, und wenn der Strafbote an demſelben Tage nicht an einem Orte geblieben iſt, ſo bezahlen die Reſtanten mehrerer Orte zuſammen genommen nur eine Erekutionsgebühr [5]).

---

1) 15. Auguſt 1828. Gſtzb. S. 146. §. 61.
2) 12. Dez. 1809. S. 1924. 1925.
3) 16. Dez. 1813. S. 1601. Art. XX.
4) 12. Dez. 1809. S. 1924. Abſ. II.
5) 19. Nov. 1810. S 1289 -1295. — Es verſteht ſich übrigens wohl von ſelbſt, daß die Stiftungen, wenn ſie mit ihren ſchuldigen Steuern im Rückſtande ſind, von den k. Rentämtern gleich anderen Privaten exequirt werden. 27. Auguſt 1813. S. 519 f.

5) Executionsrecht der Communaladminiſtrationen.

Auf ganz gleiche Weiſe, wie den Stiftungsadminiſtrationen, ſteht auch den Comunaladminiſtrationen in der Perception] der Communalrenten das eigene Exekutionsrecht, jedoch mit Ausnahme der Selbſtpfändung, zu [1]).

§. 4. Executionsmittel [2]).

Exekutionsmittel ſind:

1) das bewegliche Vermögen;
2) unbewegliche Güter;
3) Aktivforderungen;
4) Perſonalarreſt [3]);
5) Geld-, Gefängnißſtrafe;
6) Immiſſion [4]).

§. 5. Gegenſtände, die der Exekution nicht, oder nur zum Theile unterworfen werden können [5]).

Die Exekution findet nicht ſtatt:

1) an Betten, Leinenzeug und anderem Unentbehrlichen der Kindbetterinnen, Kranken oder ſonſt hilfloſen Perſonen;

2) an Pflug, Schiff und Geſchirr, Handwerkszeug, Samen und Speisgetreide der Bauern und Handwerker;

3) am Liedlohn der Dienſtboten;

4) an Waffen, Rüſtung und Montirungsſtücken der Soldaten [6]);

5) an den Büchern derjenigen, welche ſich den Studien ergeben (welche von studiis Profeſſion machen);

6) an täglicher Kleidung aller Anderen;

7) wenn die Exekution in dem Vermögen eines Minderjährigen vorzunehmen iſt, ſo darf ſolche an den Immobilien nicht eher vollſtreckt werden, bis keine anderen anſtändigen Exekutionsmittel an leicht zu verwerthenden Mobilien und flüſſigen Aktivſchulden mehr vorhanden ſind, wenn der Vormund dieſes verlangt [7]).

8) Wenn gegen die Perſon von k. Staats- und öffentlichen Dienern die Exekution verfügt werden ſoll, ſo darf die Beſoldung

---

1) 21. Juny 1812 S. 1337 f. Siehe auch oben S. 27. V.

2) Cod. jud. cap. 18. §. 3.

3) Die hier benannten Executionsmittel ſind die einzigen, und alle anderen, namentlich die Einlegung eines Exekutors, unzuläſſig und verboten. Novelle zur G. O. IV. S. 213. CCLXXIX.

4) Cod. jud. cap. 18. §. 6.

5) A. a. O. §. 4.

6) Jeder, welcher derlei Montirungs- oder Bewaffnungsſtücke der National-Garde als Unterpfand annimmt, muß dieſelben dem betreffenden Commando der k. Nationalgarde unentgeltlich zurückgeben. Wenn jedoch der Landwehrmann oder Nationalgardiſt zur Leiſtung perſönlicher Dienſte nicht mehr eingereiht iſt, ſo findet die Exekution auch an dieſen Stücken ſtatt, und er kann Waffen und Montirung veräußern und verpfänden wie er will. 26. Jän. 1810. S. 89.

7) Der Grund zu dieſer ſingulären Beſtimmung liegt in der Schwierigkeit, die Immobilien der Minderjährigen zu veräußern, da die Käufer wegen der den Minderjährigen zukommenden Priviligien nicht ſo leicht, als bei anderen Sachen ſich einfinden. Cod. jud. cap. 18. §. 4 in den Anm. lit. c. Wo alſo dieß nicht zu befürchten iſt, wird der Vormund nur ſelten den Antrag ſtellen.

und der Gehalt nicht eher angegriffen werden, als wenn es an anderen paraten Zahlungsmitteln gebricht [1]).

Beſoldungen, Gagen, Penſionen und Quieszensgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärperſonen, öffentlichen Diener und Geiſtlichen, ſie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für anderen Kaſſen fließen, können, wenn ſie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, wenn ſie nicht über tauſend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile Vollſtreckungsmittel ſeyn, und das hier feſtgeſetzte Maaß darf niemals, ſelbſt nicht mit Einwilligung des Schuldners, überſchritten werden [2]).

Dieſe Beſtimmung gilt auch für den Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg [3]), wo früher zum Theile abweichende Normen Anwendung gefunden haben.

Gnadengehalte und Wittwenpenſionen, deren Verleihung von der Willführ des Regenten abhängt, unterliegen dem Abzuge nicht [4]).

9) Ein Abzug findet ferner nicht ſtatt an Almoſengeldern [5]), ſo wie

10) an dem Solde der Polizeiſoldaten [6]), und

11) an Alimenten [7]);

12) einem gemeinen Soldaten kann niemals ein Abzug an ſeiner Löhnung gemacht werden.

Unteroffizieren, welche durch irgend eine Veranlaſſung Schulden machen [8]), und deßwegen belangt werden, können von jenem Betrage ihrer Löhnung, welchen ſie mehr als die Gemeinen beziehen, Abzüge zur Bezahlung ihrer Schuld gemacht werden; jedoch kann eine ſolche Verfügung vom Regiments- oder Bataillons-Commando allein in der dienſtlichen Form getroffen werden.

Bei verheiratheten Unteroffizieren muß jedoch dabei billige Rückſicht auf den Unterhalt der Frau und Kinder genommen werden [9]).

---

1) Cod. jud. cap. 18. §. 4. in den Anm. lit. d.

2) Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 73.

3) A. a. O. am Ende.

4) Hinſichtlich der Schulden der Wittwen, welche von den verſtorbenen Männern derſelben hinterlaſſen oder auch von den Ehefrauen während der Ehe mit contrahirt wurden, unterliegen ihre Penſionen keinem Abzug, wohl aber wegen ſolchen, welche die Wittwen in ihrem Wittwenſtande ſelbſt contrahirt haben. 14. Nov. 1793. Mayer'ſche Generalienſ. V. S. 29. Novelle zur G. O. I. S. 315. 15. Sept. 1781. Mayer'ſche Generalienſ. 1. S. 205. Novelle a. a. O. 1. S. 314. Nr. 2 und 3.

5) 2. Dez. 1784. Mayer'ſche Generalienſ. III. S. 47. Novelle zur G. O. I. S. 316. — Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß Sparkaſſegelder nicht ſchon vermöge ihrer Natur in dieſe Kategorie gehören, deßwegen findet auch hier die Exekution in ganzer Ausdehnung ſtatt. 1. Jannar 1822. Rgbl. 1823. S. 333. Novelle zur G. O. IV. S. 214.

6) 18. Sept. 1813. S. 1213.

7) 23. Juny 1781. Mayer'ſche Generalienſ. 1. S. 205. Novelle zur G. O. 1. S. 313. CCLXXX.

8) Oder eben überhaupt ſonſt haftbar werden, z. B. wegen Alimentation u. ſ. w.

9) Dienſtvorſchriften für die königlich bayeriſchen Truppen aller Waffengattungen. 1r Theil. Allgemeine Dienſtvorſchriften. München 1823. S. 191. §. 156.

13) Bei Fideicommiß- und Lehengütern findet die Exekution nur in ſo ferne ſtatt, als Theile davon zur Alienation disponibel ſind[1]).

§. 6. Hauptbedingniß der Exekution[2]).

Eine jede Exekution ſetzt ſtets eine liquide, ſohin zur Execution reife Forderung voraus.

Dabei ſoll jedoch, wenn der Streit ſich über mehrere Punkte ausgedehnt hat, und etwa einige Theile davon noch nicht liquid ſind, das Liquide durch das Illiquide nicht geſperrt werden, vielmehr muß hinſichtlich des Liquiden mit der Exekution ohne Weiteres fürgeſchritten werden.

Eine Ausnahme findet jedoch auch hier dann ſtatt, wenn der illiquide Punkt ſo beſchaffen iſt, daß die Execution hinſichtlich des liquiden Punktes davon abhängt[3]), oder der Gegentheil um das ausgeſtellte Liquidum keine genügende Kaution leiſten kann[4]).

§. 7. Verfahren in der Exekution.

Nach eingetretener Rechtskraft eines Urtheiles geſchieht deſſen Vollziehung (Execution) auf Anrufen des Gläubigers.

Mit dieſem Anrufen hat der Gläubiger bei Verluſt ſeines Vorſchlagsrechtes das Exekutionsobjekt zu benennen, der Richter das Anrufen dem Schuldner mitzutheilen, und zugleich den Termin zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit zu beſtimmen, innerhalb deſſen die Zahlung bei Vermeidung der Exekution geleiſtet werden ſoll[5]).

Will der Schuldner[6]) die vorgeſchlagene Executionsart anfechten, oder ein anderes Exekutionsmittel vorſchlagen, oder auf die Eintheilung in Friſten antragen, ſo muß er alle dieſe Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb einer unererſtrecklichen Friſt von 14 Tagen, von der Inſinuation des Zahlungsbefehles an gerechnet, bei Verluſt ſeiner Einwendungen, und des Gegenvorſchlages anbringen[7]).

Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen[8]) und

---

1) Cod. jud. cap. 18. §. 4. Nr. 5 und 6. — Wo hierbei ein Conſens von Betheiligten überhaupt erforderlich iſt, iſt er es auch hier.

2) Cod. jud. cap. 18. §. 1.

3) A. a. O. in den Anm. lit. f. — Z. B. die Forderung war auf Fertigung einer Malerei gerichtet, und dieſe iſt noch nicht vollendet. Hier iſt es klar, daß vor Fertigwerdung des Kunſtſtückes die Herausgabe deſſelben nicht gewaltſam erwirkt werden kann. Es müſſen hier vielmehr Zwangsmittel zur Fertigung des Kunſtwerkes angewendet werden.

4) Der Fall kann z. B. bei einer Gegenforderung eintreten, die zwar noch nicht bis zur Liquidität, aber doch ſo weit erbracht worden iſt, daß der Reconvenient zur Kautionsſtellung berechtiget iſt.

5) 22. July 1819. Gſtzb. S. 76. §. 30. Abſ. 1. — Hat der Gläubiger bei dem Anrufen um Exekution das Exekutionsobjekt nicht vorgeſchlagen, ſo wird daſſelbe vom Richter beſtimmt. — Comment. zum Geſ. vom 22. July 1819. S. 413. Nr. 4.

6) 22 July 1819. Gſtzb. S. 76. 77. §. 31. Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 71.

7) Der Schuldner wird immer gut thun, dieſe Friſt auch dort einzuhalten, wo er zur Abwendung oder Milderung der Exekution die Rechtswohlthat der Competenz und des Moratoriums in Anſpruch nimmt. Comment. zum Geſ. vom 22. July 1819. S. 417. Nr. 1.

8) Zuläſſig ſind nur jene Einreden, welche die Art und Ordnung der Exekution betreffen, z. B. die Einrede der Competenz, des Moratoriums, und

Anträge ſogleich verwerfen; bei vorhandenen Zweifeln aber hat es beide Theile zur ſchließlichen Verhandlung auf einen beſtimmten Gerichtstag in kurzer Friſt vorzuladen, und entweder ſogleich, oder längſtens in drei Tagen nach dieſer Verhandlung über den Exekutionsgegenſtand das Erkenntniß zu fällen.

Gegen dieſes Erkenntniß findet Appellation und Reviſion von beiden Theilen ſtatt [1]; die Berufung von Seite des Schuldners kann aber weder deſſen Auspfändung, noch die Immiſſion des Gläubigers hindern; nur iſt mit der öffentlichen Feilbietung der Executionsobjekte ſo lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden iſt.

In zweifelhaften Fällen beſtimmt der Richter erſter Inſtanz proviſoriſch, ob einer Appellation im Exekutionsverfahren die Suspenſivkraft zuſteht [2].

Iſt in dem rechtskräftigen Erkenntniſſe ein bewegliches oder unbewegliches Gut einem Theile zugeſprochen, ſo wird auf Anrufen des Gläubigers, dem Schuldner ein kurzer Termin zur Auslieferung und Einräumung beſtimmt, und nach fruchtlos umlaufenem Termine der Gläubiger durch gerichtliche Gewalt in Beſitz geſetzt [3].

Ging die Verurtheilung hingegen auf eine gewiſſe Leiſtung oder Unterlaſſung [4], ſo ſetzt der Richter Geld-, Gefängniß- oder andere ergiebige Strafen feſt, bei deren Vermeidung Folge zu leiſten iſt [5].

Bei anderen Leiſtungen wird der Zahlungstermin, wenn die Forderung die Summe von fünfzig Gulden nicht überſteigt, auf 14 Tage, wenn ſie mehr als fünfzig Gulden, aber nicht mehr als zweihundert Gulden beträgt, auf vier Wochen, und wenn ſie dieſe Summe überſteigt, auf ſechs bis acht Wochen vorgeſteckt [6].

Iſt nun die Execution wirklich anzuwenden, ſo wird mit derjenigen Executionsart fortgefahren, welche angedroht war, oder welche durch Erkenntniß oder Verfügung über die Anträge und den Gegenvorſchlag des Schuldners [7] feſtgeſetzt wird.

---

einer unrichtigen Executionsordnung. Unzuläſſig ſind aber alle jene Einreden, welche die Hauptſache ſelbſt betreffen, z. B. die Einrede der Zahlung, der Compenſation, Novation, Diviſion, Excuſſion, der mangelnden Uebergabe einer gekauften Sache, einer nichtigen Sentenz u. ſ. w. Sollten ſich aber dieſe Einreden erſt nach dem rechtskräftigen Erkenntniſſe ergeben haben, ſo können ſie auch in dem Executionsverfahren noch, jedoch nur im Wege des Reſtitutionsgeſuches angebracht werden. Cod. jud cap. 18. §. 8. Z. B. der Schuldner iſt in die Bezahlung einer gewiſſen Schuld verurtheilt, und findet erſt nach erlangter Rechtskraft des Erkenntniſſes die Quittung, aus der er die geſchehene Zahlung beweiſen kann, ſo kann er auch noch in der Exekutionsinſtanz Reſtitution nachſuchen, und die Exekution wird augenblicklich ſiſtirt, wenn er die Quittung im Originale producirt. Cod. jud. cap 18. §. 8. in den Anm lit. c. am Ende.

1) Das Appellationsfatale iſt 14 Tage, gegen zwei gleichförmige Erkenntniſſe findet die Berufung zur dritten Inſtanz nicht ſtatt. Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 108.

2) Comment. zum Geſ. vom 22. July 1819. S. 422. Nr. 10. Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 108.

3) Cod. jud. cap. 18. §. 3. Nr. 1.

4) Z. B. Scharwerk zu leiſten, oder den Weidgang zu meiden.

5) Cod. jud. cap. 18 §. 3. Nr. 8.

6) 22. July 1822. Gſtzb. S. 76. §. 30. Abſ. 2.

7) Hierauf hat der Richter, ſo weit es ohne Beeinträchtigung des Gläubigers geſchehen kann, Rückſicht zu nehmen, was ſich ohnehin verſteht, weil ſonſt das Recht des Gegenvorſchlages keinen Sinn hätte. Comment. zum Geſ. vom 22. July 1819. S. 419. Nr. 3. am Ende.

Die Reihenfolge der Exekution betreffend iſt als Hauptgrundſatz beſtimmt, daß der Schuldner möglichſt geſchont und erhalten, daher immer zuerſt an ſolchen Vermögenstheilen angegriffen werde, welche er am leichteſten entbehrt, und deren Verluſt ihm am wenigſten ſchadet [1]).

Findet eine gütliche Vereinigung der Parteien darüber nicht ſtatt, an welchen Gegenſtänden die Exekution vorerſt zu vollziehen ſey, ſo hat das Gericht nach folgenden Regeln zu entſcheiden:

a) Renten und Früchte, ſie mögen aus Dienſtverhältniſſen, aus angelegten Kapitalien, aus Pachten, aus dem Obereigenthum u. ſ. w. fließen, ſollen vor dem Eigenthume, deßgleichen vor dinglichen Rechten zur Vollſtreckung gewählt werden;

b) nicht nutzbringendes Eigenthum vor dem nutzbringenden;

c) bewegliches Eigenthum vor dem unbeweglichen;

d) das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen [2]).

Vollzug der Execution.

A. An Mobilien.

Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache abgenommen, oder eine ſolche zur Sicherheitsſtellung von ihm erhalten werden ſoll [3]), ſo iſt ein Diener des Gerichts mit einem ſchriftlichen Auspfändungsbefehle verſehen, abzuordnen, welcher zu jeder ſolcher Handlung zwei volljährige, in derſelben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei kleineren Stadt- oder Marktsgemeinden von dem Bürgermeiſter oder Ortsvorſteher, bei Stadtgemeinden erſter und zweiter Klaſſe aber von dem Diſtriktsvorſteher zu benennende Zeugen beizuziehen hat. Der Gerichtsdiener iſt berechtigt, die Thüren, wenn ihm ſolche nicht geöffnet werden, nach vorheriger Herbeirufung des Gemeindevorſtehers, oder, in größeren Städten, eines Polizeibeamten, öffnen zu laſſen, und hiernach in Gegenwart der Zeugen ſeinen Auftrag zu vollziehen.

Das Hinweggenommene muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet, und dieſes Verzeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und den beigerufenen obrigkeitlichen Perſonen unterzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterſchrift oder die Unterzeichnung, ſo iſt dieſes zu bemerken, und dieſe Bemerkung von den Zeugen zu unterſchreiben oder zu unterzeichnen.

Gegenſtände, welche ohne Nachtheil hinweggebracht werden können, ſind in ſicheren Verwahr zu bringen, wenn aber jenes nicht thunlich iſt, oder dieſe mangelt, in ihren Behältniſſen (Wein in Fäſſern, Weißzeug u. drgl. in Truhen und Schränken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners und der Zeugen zu verſiegeln.

Die in Beſchlag genommenen Gegenſtände ſollen dem Betrage der Schuld nebſt Koſten, ſo viel möglich, gleich ſeyn; daher, wenn es nicht Gegenſtände ſind, welche einen Marktpreis haben, oder deren Werth Jedermann bekannt iſt, dem mit der Auspfändung Be-

---

1) Cod. jud. cap. 18. §. 3. Nr. 6.
2) Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 71. Abſ. 3.
3) Cod. jud cap. 18. §. 3. Nr. 2. §. 7. Nr. 1 und 4.

auftragten ein Schätzer beigegeben werden muß, welcher durch Uebereinkunft der Betheiligten, außerdem aber vom Gerichte zu benennen iſt. Gold und Silber ſind nach ihrem Bruchwerthe und Gewichte zu berechnen.

Die ausgepfändeten Gegenſtände ſind der öffentlichen Verſteigerung auszuſetzen und zwar:

a) Vieh, Naturalien, gemeine, zu Jedermanns Gebrauche dienende Geräthe u. dgl. innerhalb 10—14 Tagen;

b) ſeltene Geräthe, edlere Weine, Gegenſtände von Gold und Silber u. dgl. innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen;

c) Kunſtſachen, Edelſteine, Pferde von edler Art u. dgl. innerhalb 6—12 Wochen — nach der Auspfändung.

Der Schuldner kann verlangen, daß die Verſteigerung in einer andern Gemeinden gehalten werde, wo etwa mehr Kaufluſtige zu erwarten ſind, als in derjenigen ſeines Wohnorts.

Er muß aber die zu verſteigernden Gegenſtände auf ſeine Koſten dahin bringen laſſen.

Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat der Gläubiger, wenn er bei etwaigem minderem Erlöſe Verluſt an ſeiner Forderung zu befürchten haben ſollte. Im Falle des Zweifels hat das Gericht zu entſcheiden.

Die Verſteigerung ſoll zum Voraus bekannt gemacht werden:

a) in dem oben unter a) vorgetragenen Falle, 6 Tage vor der Verſteigerung in der Gemeinde, wo ſolche gehalten wird, und in drei benachbarten Gemeinden, und zwar bei mehreren gleich nahen, in den größten;

b) in dem unter b) vorgetragenen Falle wenigſtens 10 Tage vorher im ganzen Gerichtsbezirke;

c) in dem unter c) angegebenen Falle endlich wenigſtens 4 Wochen vorher im ganzen Kreiſe und überdies in zwei öffentlichen Blättern, wovon jede Partei eines zu benennen hat.

Die Bekanntmachung geſchieht in den Gemeinden durch Anſchlag, im Gerichtsbezirke durch Anſchlag in allen Gemeinden desſelben und an dem Gerichtsſitze, in ganzen Kreiſen überdieß auch durch das Intelligenzblatt.

In der Zwiſchenzeit von der Auspfändung bis zur Verſteigerung ſteht es dem Schuldner in jedem Augenblicke frei, die ausgepfändeten Gegenſtände durch Leiſtung der Zahlung auszulöſen, oder Sicherheit zu beſtellen, in ſoweit dieſe von dem Gläubiger, oder wo mehrere Gläubiger ſind, von deren Geſammtheit als genügend angenommen werden will.

An Sonn- und chriſtlichen Feiertagen darf keine Verſteigerung vorgenommen werden.

Die Verſteigerung iſt, wenn ſie in Orten, wo ſich der Gerichtsſitz befindet, oder in größeren Städten geſchieht, oder wenn die Forderung über hundert Gulden beträgt, von dem Gerichte ſelbſt, außerdem aber von dem Gemeindevorſteher vorzunehmen. Die Parteien ſind jedoch berechtigt, die Abhaltung der Verſteigerung irgend einem Dritten mittelſt Uebereinkunft zu übertragen.

Bei Gegenſtänden, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht geſchätzt ſind, erfolgt der Zuſchlag an den Meiſtbietenden unbedingt; bei Gegenſtänden aber, welche geſchätzt ſind, oder einen Marktpreis

haben, nur dann, wenn das Meiſtgebot mindeſtens drei Viertheile des Schätzungswerthes oder des Marktpreiſes erreicht.

Außerdem aber, oder wenn gar kein Bietender erſcheint, wird eine zweite Verſteigerung anberaumt, und bei dieſer werden die ausgepfändeten Gegenſtände dem Bietenden unbedingt, oder wenn auch hier ein ſolcher nicht erſcheint, dem Gläubiger um die Taxe, ſo weit es erforderlich iſt, zugeſchlagen.

Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeſchlagen werden.

Iſt die zur Zahlung erforderliche Summe erreicht, ſo darf kein Gegenſtand weiter verſteigert werden. Ohne baare Zahlung darf der mit der Verſteigerung Beauftragte, bei eigener Haftung, nichts abgeben.

Binnen drei Tagen nach der Beendigung der Verſteigerung hat das Gericht die Auszahlung des Erlöſes, nach vorher berichtigten Koſten, an den Gläubiger, und des allenfallſigen Ueberſchuſſes an den Schuldner, zu bewirken.

B. An Immobilien.

Iſt ein unbewegliches Vermögen der Gegenſtand der Hülfsvollſtreckung, ſo iſt der Werth dadurch zu beſtimmen, daß aus den Rechnungen wenigſtens der letzten fünf Jahre, aus den allenfalls vorhandenen Grundbüchern, den Forſt-, Stift- und Gefäll-Regiſtern, und aus andern dienlichen Behelfen von dem aufgeſtellten Verwalter oder einem andern Rechnungsverſtändigen, unter Leitung des competenten Gerichtes, Guts- und Ertrags-Anſchläge gefertiget werden. Wenn derlei Behelfe nicht vorhanden ſind, oder die Betheiligten ſich mit dieſen Behelfen nicht zufrieden ſtellen, ſo haben drei Sachverſtändige, wovon einen der Schuldner, den andern der Gläubiger und den dritten das Gericht zu benennen hat, den Werth nach dem zur Zeit der Schätzung laufenden Preiſe der Güter und Gerechtigkeiten zu beſtimmen.

Der Gläubiger und der Schuldner ſind berechtiget, bei der Aufnahme der Schätzung perſönlich gegenwärtig zu ſeyn; ſie können gegen die Werthserhebung entweder ſogleich am Schätzungstermine, oder höchſtens in acht Tagen nachher Erinnerungen machen, doch darf hierdurch das weitere Verfahren niemals aufgehalten werden, noch gegen den hierüber gefaßten richterlichen Beſchluß ein Rechtsmittel ſtatt finden.

Dem Schuldner kann zum Selbſtverkaufe ſeiner Güter keine Friſt geſtattet werden [1]).

Eine ſtille Gant hat nicht ſtatt [2]).

Die Verſteigerung unbeweglicher Güter muß

a) wenn es ſich von einzelnen Grundſtücken handelt, wenigſtens drei Wochen vorher in der Gemeinde, wo ſie liegen, und in drei, oder nach den Anträgen der Betheiligten auch in mehreren benachbarten Gemeinden;

---

1) G. O. cap. 18. §. 7. Nr 3. Novelle v. 22. July 1819. §. 32. u. 17. Nov. 1837. §. 88.
2) a. a. c. cap. 18. §. 7. Nr. 9. Novelle v. 17. Nov. 1837. §. 89.

b) bei größeren Gütern und ganzen Anweſen, ſo ferne ſie den Werth von 100 fl nicht überſteigen, wenigſtens ſechs Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirk, und nach den Anträgen der Betheiligten in den angrenzenden Gerichtsbezirken;

c) bei ſehr anſehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken ꝛc., wenigſtens zwei Monate vorher im Kreiſe bekannt gemacht werden.

Den Hypothek- und den übrigen aktenmäßig bekannten Gläubigern iſt die Verſteigerung beſonders bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß enthalten eine kurze Beſchreibung des Gutes nach ſeinen Beſtandtheilen, Rechten, und darauf liegenden Laſten, dann nach ſeiner Benutzungsfähigkeit; ferner den Schätzungswerth oder den ausgemittelten Ertrag, und die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufsluſtigen von beſonderem Intereſſe ſind, oder ſeyn können.

Die genauere Beſchreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll, der Ertragsdurchſchnitt, die Guts- und Rentenrechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsſtreite u. ſ. w. ſind in der Zwiſchenzeit von dem öffentlichen Ausſchreiben bis zum Verſteigerungstage den Kaufluſtigen bei dem Gerichte zur Einſicht offen liegen zu laſſen.

Iſt das zu verſteigernde Gut verhypothecirt, ſo wird nach dem Hypothekengeſetze verfahren [1]).

Bei der exekutiven Beitreibung von Zinſen aus Hypothekkapitalien, welche nicht über zwei Jahre alt ſind, wird durchgängig nach dem Hypothekengeſetze verfahren [2]).

Es hat demnach dort keine Einrede ſtatt, welche nicht auf der Stelle durch Urkunden bewieſen werden kann, eben ſo wenig kann die Hülfsvollſtreckung durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden.

Werden Lehen- oder Fideicommißgüter als Gegenſtände der Hülfsvollſtreckung benannt, oder iſt die Rede von Lehens- oder Fideicommißſchulden, oder handelt es ſich um die Eintreibung von Ewiggeldern oder Gilten, ſo richtet ſich das Verfahren nach den einſchlagenden beſonderen Beſtimmungen der Geſetze über Lehen oder Fideicommiße, oder der Ewiggeldordnung.

Die Verſteigerung ſoll, ſo ferne nicht beſondere Verhältniſſe oder die als gegründet befundenen Anträge der Betheiligten eine Ausnahme bewirken, in derjenigen Gemeinde, wo das Gut gelegen iſt, und zwar durch eine Richterperſon, und einen Aktuar vorgenommen werden.

Es findet, wenn der Schätzungswerth erreicht iſt, nur eine einzige Verſteigerungstagfahrt ſtatt.

Tag und Stunde des Anfangs der Verſteigerung muß genau eingehalten werden.

Dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, ſind zur Steigerung nicht zuzulaſſen, wenn ſie nicht bei der Tagfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen.

Bei keiner vom Gerichte angeordneten Verſteigerung darf der

---

1) Geſetz vom 1. Juny 1822. §. 64 vorbehaltlich deſſen, was unten wegen der Verſteigerungen und des Ablöſungsrechtes beſtimmt wird. Novelle vom 17. Nov. 1837. §. 92.

2) A. a. O. §. 52.

Schuldner mitſteigern, ebenſowenig der mit der Verſteigerung Beauftragte, oder der Protocollführer; letztere bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und — nach Umſtänden — einer Disciplinarſtrafe mit ihren Folgen.

Wird kein Gebot mehr gelegt, ſo ſollen die Anweſenden noch dreimal, jedesmal nach einem Zwiſchenraume von nicht weniger als zwei Minuten, befragt werden, ob Niemand mehr ein höheres Gebot zu legen gemeint ſey.

Erfolgt auch auf die dritte Aufforderung kein höheres Gebot, ſo ſoll der Zuſchlag geſchehen, und die Tagsfahrt beendigt werden. Erfolgt gar kein Gebot, oder wird nicht wenigſtens der Schätzungswerth geboten, ſo iſt ſowohl der Schuldner, als der mit einem Verluſte bedrohte Gläubiger berechtiget zu verlangen, daß das Gut nicht zugeſchlagen, ſondern eine zweite Verſteigerung längſtens vier Wochen hinaus nach der erſten vorgenommen werde.

Bei der zweiten Verſteigerung erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, — was ſchon vorher in der Ankündigung der Verſteigerung ausdrücklich bekannt zu machen iſt.

Erfolgt am zweiten Verſteigerungstage gar kein Angebot, ſo wird das Gut dem Gläubiger um die Taxe zugeſchlagen, ſoferne er es übernehmen will. — Will er dieſes nicht, ſo ſteht es ihm frei, auf Verpachtung des Gutes, oder auf Immiſſion in dasſelbe, oder auf Sequeſtration, oder auf neuerliche Feilbietung, jedoch auf ſeine Koſten, den Antrag zu ſtellen.

Sind in einem ſolchen Falle mehrere Gläubiger betheiligt, und es kommt eine gütliche Vereinigung rückſichtlich der Uebernahme des Gutes, oder der Fortſetzung der Verſteigerung nicht zu Stande, ſo iſt, ſoferne ein anderes Mittel zur Befriedigung ſämmtlicher Forderungen nicht vorhanden iſt, dem Ablöſungsrechte (jus delendi) ſtatt zu geben.

Der Zuſchlag an den Meiſtbietenden hat ſogleich zu geſchehen.

Die Gerichte ſind verbunden, demſelben binnen längſtens 14 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 10 bis 50 fl. das förmliche Zuſchlagsdecret zuſtellen zu laſſen.

Weder das Einſtandsrecht der Adeligen [1]), noch das Wiedereinlöſungsrecht des Schuldners [2]) nach erfolgtem Zuſchlage des Gutes findet in Zukunft mehr ſtatt.

Jeder Gläubiger iſt berechtiget, Verſteigerung auf baare Bezahlung zu verlangen.

Friſt zur Zahlung des Kaufſchillings oder Eintheilung der Zahlung in mehreren Friſten zu geſtatten, hängt blos von dem Willen des Gläubigers, oder, im Falle mehrere Gläubiger vorhanden ſind, von ihrer einſtimmigen Willenserklärung ab.

Erfolgt die Zahlung des Kaufſchillings nicht innerhalb der in den Steigerungsbedingniſſen feſtgeſetzten Friſt, oder wenn keine bedungen iſt, längſtens 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Zuſchlagsdecretes an, oder in der bewilligten weiteren Friſt, ſo muß auf Anrufen des oder der Gläubiger eine weitere Verſteigerungstagfahrt abgehalten werden [3]).

1) G. O. Cap XVIII. §. 7. Nr. 9. Abſ. 2.
2) A. a. O. Nr. 10. Abſ. 2. Nov v. 17. Nov. 1837. §. 103.
3) Nov. v 17. Nov. 1837. §. 105.

Der erſte Steigerer hat die Koſten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften.

Der in den Kaufsbedingniſſen feſtgeſetzte Zahlungstag, oder außerdem längſtens der vierzehnte Tag, vom Tage der Eröffnung des Zuſchlagsdecretes an, iſt auch der Tag, an welchem der Schuldner das Gut bei Vermeidung der Ermiſſion zu räumen hat.

Die Räumung des Gutes kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

Bei jeder Verſteigerung unbeweglicher Güter kann der Schuldner bis zur wirklichen Verſteigerung, und auch nachher bis zu erfolgtem Zuſchlage durch vollſtändige Befriedigung des Gläubigers, oder der Gläubiger, und Erſatz aller Koſten, den öffentlichen Verkauf oder den Zuſchlag abwenden, oder der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, ſelbſt einen Käufer beibringen, ſoferne nur dieſer den, oder die Gläubiger, ſogleich baar bezahlt; oder mit derſelben allſeitiger Einwilligung vollſtändig zu befriedigen übernimmt.

Gegen alle richterlichen Erkenntniſſe und Beſchlüſſe im Executionsverfahren muß die Berufung, oder Beſchwerde, inſoferne ſie zuläſſig iſt, innerhalb der Nothfriſt von 14 Tagen bei dem Gerichte erſter Inſtanz angebracht werden.

Gegen zwei gleichförmige Erkenntniſſe findet Berufung zur dritten Inſtanz nicht ſtatt.

Aufſchiebende Wirkung hat die Berufung oder Beſchwerde nur hinſichtlich der Feilbietung der Executionsobjecte [1]).

Jeder, dem überhaupt die active Dispoſitionsfähigkeit zuſtehet, kann Executionsobjecte erſtehen. Singuläre Beſtimmung iſt es aber,

a) daß die Juden Häuſer und liegende Güter, welche ſie nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, ſondern zum Wiederverkaufe an ſich bringen wollen, nur bei öffentlichen Verſteigerungen (oder in Concursfällen jure delendi) erwerben können.

b) Wollen Juden Häuſer auch zur eigenen Bewohnung in der Reſidenzſtadt München erwerben, ſo müſſen ſie hiezu die Genehmigung der allerhöchſten Stelle einholen [2]).

Bei der Execution gegen Minderjährige tritt die Subhaſtation der Immobilien erſt dann ein, wenn weder Mobilien noch Activforderungen hinreichen [3]).

C. Durch Beſchlagnahme und Einziehung der Activforderungen [4]).

Hierbei iſt Folgendes zu beobachten:

Dem Schuldner des unterliegenden Theiles (der nämlich der Execution unterliegt) wird der gerichtliche Befehl ertheilt, bei Strafe des doppelten Erſatzes, dieſem nichts zu bezahlen, ſondern das Geld entweder dem obſiegenden Theile (zu deſſen Gunſten nämlich die Execution vollzogen wird) ſelbſt oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern. Zugleich werden dem der Execution unterliegenden Schuldner die auf ſeine Activforderungen Bezug habenden Documente abgefordert und weggenommen, und wenn er dieſelben nicht

1) Nov. v. 17. Nov. 1837. §. 108.
2) 10. Juny 1813. S. 926. § 16.
3) Cod. jud. cap. 18. §. 4. Nr. 3. und in den Anm. lit. d.
4) Cod. jud. cap. 18. §. 3. Nr. 5.

mehr hat, wird die Obligation von Amtswegen caſſirt, und dem Schuldner ein gerichtlicher Mortificationsſchein darüber verabfolgt.

D. Durch Perſonalarreſt [1]).

In Ermangelung aller anderen hinlänglichen [2]) Zahlungsmittel wird die Execution an des Schuldners Perſon vollſtreckt, und zwar mittelſt Perſonalarreſtes. Dabei wird jedoch vorausgeſetzt, daß der Schuldner

1) aus böſem Vorſatze (dolus), oder
2) aus eigenem Verſchulden (culpa) in ſolche Unvermögenheit gerathen iſt [3]).

Bei Schuldnern, die ohne ihr Verſchulden in ſolchen Vermögensverfall gekommen ſind, findet vielmehr die Rechtswohlthat der Competenz, des Moratoriums, der Hingebung an Zahlungsſtatt u. ſ. w. ſtatt [4]).

Schuldnern, die flüchtig gehen, darf nirgends ein Unterſchleif geſtattet werden, vielmehr müſſen dieſelben auf Betreten aller Orten angehalten und an das zuſtändige Gericht [5]) unweigerlich ausgeliefert werden.

Erbrecht [6]).

Abſchnitt I.

Allgemeine Grundſätze und Vorausſetzungen.

§. 1. Begriff.

Mit dem Tode einer Perſon erlöſchen deren Vermögensrechte nicht [7]), ſondern gehen auf andere Perſonen über. Die Geſammtheit aller Rechtsverhältniſſe, in welchen der Verſtorbene ſich befunden, und nun andere Perſonen zu Nachfolgern hat, wird Erbſchaft genannt. Dieſelbe umfaßt ſowohl die Rechte als auch die Verbindlichkeiten des Erblaſſers.

Das Recht, die Erbſchaft eines Verſtorbenen entweder ganz oder zu einem beſtimmten Antheil in Anſpruch zu nehmen, heißt Erbrecht, und derjenige, dem dieſes Recht zuſtehet, Erbe.

Der wirkliche Eintritt in die Rechtsverhältniſſe eines Verſtorbenen kraft des Erbrechtes, wird Erbfolge genannt.

Soll Jemand beerbt werden, ſo muß er geſtorben ſeyn.

---

1) Cod. jud. cap. 18. §. 3. Nr 7. und in den Anm. dazu lit. g.

2) Unter den geſetzlichen Vorausſetzungen findet alſo der Perſonalarreſt auch dann ſtatt, wenn ein Gläubiger nicht ganz befriediget worden iſt für den Forderungsreſt.

3) Cod. jud. cap. 18. §. 3. Nr. 7. und in den Anm. lit. g.

4) A. a. O.

5) In deſſen Bezirk er die Schulden boshafter Weiſe gemacht hat. Cod jud. cap. 18. §. 3. Nr. 7.

6) Cod. civ. Maxm. Part III.

7) Mit Ausnahme der höchſtperſönlichen, z. B. des Nießbrauches.

§. 2. Wege des Anfalles.

Der Anfall einer Erbſchaft erfolgt entweder kraft ausdrücklicher Erklärung des Erblaſſers — durch Errichtung eines Teſtamentes (letztwilliger Dispoſition); oder vermöge beſonderer Verhältniſſe mit dem Erblaſſer, an welche das Geſetz die Berufung zur Erbfolge geknüpft hat — Inteſtaterbfolge.

Die Inteſtaterbfolge tritt nur in Ermangelung der teſtamentariſchen ein, und ſo lange die letztere auch nur zu hoffen iſt, bleibt die erſtere ausgeſchloſſen.

Dabei iſt es Grundſatz, daß der Erblaſſer die Erbfolge nicht bloß zum Theile durch Teſtament beſtimmen, und im Uebrigen der Inteſtaterbfolge ſtattgeben kann [1].

§. 3. Perſönliche Succeſſionsfähigkeit

Der Erbe ſowohl, als der Vermächtnißnehmer müſſen ſucceſſionsfähig und würdig ſeyn.

Unfähig [2]) ſind:

1) die zum Todte Verurtheilten, vom Tage der Rechtskraft des Urtheiles an;

2) die zur Kettenſtrafe Verurtheilten, vom Augenblicke der Rechtskraft an [3]);

3) auswärtige Stiftungen ſind nur dann fähig, wenn die letztwillige Dispoſition eines bayeriſchen Unterthanen zu ihren Gunſten die königl. Bewilligung und Genehmigung erlangt hat [4]);

4) Ausländer in Wirkung der Retorſion [5]);

5) Klöſtern dürfen von ihren Religioſen nicht mehr als 2000 fl. im Erbſchaftswege zugehen [6]), nie ein Grundeigenthum;

6) Mendikantenklöſter [7]);

Unwürdig ſind [8]):

1) wer dem Erblaſſer nach errichteter Dispoſition eines ſchweren Verbrechens beſchuldiget, oder

2) Zwang braucht, damit die Dispoſition entweder gemacht oder unterlaſſen werde; oder

3) ſeinen Stand und die Rechtmäßigkeit desſelben beanſtandet; oder

4) ſich dazu gebrauchen läßt, daß die Erbſchaft einem Unfähigen unter der Hand zugeſpielt werde.

§. 4. Vom Anfalle der Erbſchaft [9]).

Mit dem Tode des Erblaſſers geſchieht der Anfall. Daraus entſteht das Recht, die angefallene Erbſchaft antreten zu dürfen.

---

1) Nach dem Mainzer Landrechte Cap. VIII. §. 19. iſt dieſes geſtattet.
2) Cod. civ. III. cap. 1 § 3. Nr. 4.
3) Strafgeſetzb. 1. Art 5.
Ketzer im ſtaatsrechtlichen Sinne gibt es nicht mehr, da die Hausandacht aller Religionen tolerirt iſt. 26. May 1818. S. 117. Tit. IV § 9.; vergl mit dem Edikte vom 26. May 1818. Gſtzb. S. 141. §. 1. 2. und S. 147 f. §.24. 25.
4) 10. Nov. 1811. S. 1720.
5) 28. April 1811. Novellen zum bayer. Landrecht S. 323. Nr. 5.
6) 27. April 1807. S. 750.
7) Cod. civ. III. cap. 1. §. 3. Nr. 4.
8) A. a. O. §. 20.
9) A. a. O. §. 4.

So lange nicht angetreten iſt, heißt die Erbſchaft **liegend**. Stirbt der Erbe vor dem Antritte, ſo geht die Erbſchaft auf ſeine (des Erben) Erben **nicht** über, ausgenommen

1) bei Notherben und Descendenten des verſtorbenen urſprünglichen, denen nachträglich anzutreten zuſteht;

2) wenn der Erbe vor Auslauf des Bedenktermins ſtarb;

3) wenn die Erbmaſſe zur Gant gebracht iſt, denn hier iſt ein Antritt nicht nöthig [1].

§. 5. Vom Antritte der Erbſchaft [2].

1) Die Erbſchaftsantretung iſt eine freiwillige und zuverläſſige Erklärung, daß man Erbe ſeyn wolle.

2) Man darf nie ſtückweiſe, ſondern muß ſtets den ganzen Anfall antreten oder ausſchlagen.

3) Iſt der Teſtamentserbe zugleich Inteſtaterbe, ſo ſteht ihm frei, nach dem Teſtamente oder ab intestato anzutreten. Stets iſt er aber hinſichtlich der Legate und Vermächtniſſe in ſo weit gebunden, als er es überhaupt wäre.

4) Zum Antritte hat man **dreißig** ganze Jahre Zeit, wenn nicht die Obrigkeit einen anderen peremtoriſchen Termin vorſtreckt, der dann eingehalten werden muß.

§. 6. Wirkung des Antrittes [3].

1) Der Erbe tritt durch den Antritt in die Stelle des Erblaſſers, mit Ausnahme höchſtperſönlicher Rechte.

2) Der Erbe haftet den Maſſecreditoren nach dem Antritte auch über die Kräfte der Erbſchaft, außer er tritt mit der Wohlthat des Inventares an, wonach gerichtlich inventirt wird, und der Erbe nur ſo weit haftet, als die Erbſchaft hinreicht.

3) Er muß alle Teſtamentsauflagen erfüllen.

4) Der Erbe erwirbt durch den Antritt von ſelbſt das Eigenthum aller Erbſchaftsgüter;

5) und wenn er nach geſchehenem Antritte ſtirbt, ſo fällt die angetretene Erbſchaft auf ſeine Teſtaments- oder Inteſtaterben.

6) Der Antritt äußert ſeine Wirkung auf die Zeit des Anfalles zurück.

7) Eigenmächtig darf der Beſitz nie ergriffen we den [4].

§. 7. Collation [5].

a) Begriff und Subjecte.

1) Es iſt klar, daß die Erbſchaftsmaſſe dort, wo mehrere Erben vorhanden ſind, zur Theilung kommen muß. Um nun hier eine Gleichheit herbeizuführen, iſt feſtgeſetzt, daß die **Notherben** [6]) dasjenige, was ſie von dem Erblaſſer bei deſſen Lebzeiten erhalten ha-

---

1) 17. Auguſt 1756. Mayer'ſche Generalienſ. II. S. 1062.
2) Cod. civ. III. cap. 1. §. 5.
3) A. a. O. §. 6.
4) Novellen zum Landrecht. S. 331 f.
5) Cod. civ. III. cap 1. § 15.
6) Des Erblaſſers Descendenten und Ascendenten. S. unten Abſchn. III. §. 12. und 13. Nr. 3

ben, in die gemeinſchaftliche Erbſchaft einwerfen, oder ſich auf ihren Erbtheil anrechnen laſſen müſſen (Collationspflicht).

2) Die Collation findet ſowohl bei der Teſtaments- als bei der Inteſtaterbfolge ſtatt, aber ſtets nur unter den Notherben des Erblaſſers.

3) Daß die erbenden Descendenten von verſchiedenen Graden ſind [1]), ſteht der Collation nicht im Wege. Entferntere Descendenten müſſen nicht nur conferiren, was ſie ſelbſt empfangen haben, ſondern auch, was demjenigen, an deſſen Stelle ſie zur Erbfolge gerufen ſind, zu conferiren obgelegen hätte.

4) Die Collation fällt weg:

a) in Anſehung desjenigen Notherben, der die Erbſchaft des Erblaſſers ausſchlägt [2]), oder
b) rechtmäßig enterbt wird, oder
c) nicht als Erbe, ſondern durch Vermächtniß, Kauf, Tauſch, Schenkung oder dergleichen Handlungen unter Lebendigen von Todes wegen gewiſſe, oder ſämmtliche Güter und Rechte des Erblaſſers erwirbt [3]).
d) Wenn ſie vom Erblaſſer erlaſſen oder verboten iſt [4]), was dem Erblaſſer zuſteht.
e) Wenn der Gegenſtand vor dem Tode des Erblaſſers ohne Schuld des Empfängers zu Grunde gegangen, oder doch für dieſen verloren gegangen iſt [5]).

β) Gegenſtand der Collation.

Der Regel nach muß Alles conferirt werden, was dem Notherben von dem Erblaſſer bei deſſen Lebzeiten zugewendet wurde, insbeſondere

1) das von demſelben einer Tochter oder Enkelin beſtellte Heirathsgut;

2) das für einen Sohn oder Enkel ausgeſetzte Brautgeſchenk und die Morgengabe;

3) Alles, was einem Kinde zur Begründung ſeines Haushaltes, oder zur Unterſtützung in demſelben, oder

4) zum Behufe einer Erwerbung gegeben wurde.

5) Die Religioſen ſind ſchuldig, dasjenige, was ſie in das Kloſter eingebracht haben, in die treffende Erbportion ſich einrechnen zu laſſen [6]).

6) Einwerfen muß man ferner das elterliche Sondergut, d. h. was ein Kind von den Eltern zur Adminiſtration erhalten hat [7]); ferner

7) alle erhaltenen Schenkungen [8]), bezahlte Schulden und Strafen, endlich

---

1) Denn bei Ascendenten tritt der Fall nicht ein, weil hier der nähere den entfernteren ausſchließt.
2) Cod. civ. III. cap. 1. §. 15. Nr. 2.
3) Successio singularis; Cod. civ. III. cap. 1. §. 1. am Ende.
4) A. a. O. §. 15. Nr. 16.
5) Cod. civ. III. cap. 1. §. 15 in den Anm. Nr. 17.
6) 17. Nov. 1803. S. 998. §. 3.
7) Profektizgut.
8) Schenkungen, die um beſondere Verdienſte gemacht wurden — remuneratoriſche Schenkungen — werden nicht conferirt.

8) die Zinſen und Früchte von allen Collationsposten, von der Zeit des Verzuges an [1]).

Die Verbindlichkeit zur Collation findet dagegen nicht ſtatt:

a) bei allem, was man vom Erblaſſer nicht bei des Erblaſſers Lebzeit erhalten hat, z. B bei Legaten, Schenkungen von Todeswegen;

b) was man nicht eigentlich vom Erblaſſer oder aus deſſen Vermögen, ſondern z. B. von Voreltern, oder aus eigenem Erwerbe erhalten hat [2]), und eben deßwegen findet Collation auch nicht ſtatt

c) bei Stamm-, Fideicommiß- und Lehengütern.

d) Nicht einzuwerfen braucht man dasjenige, was die Eltern zur Erziehung der Kinder, deren Unterhalt und Alimente, Erlernung eines Handwerkes oder einer Profeſſion, Kunſt und Wiſſenſchaft, Leibesexercitien, für Anſchaffung von Fachbüchern, zur Erlangung der academiſchen Ehren und Grade, für Reiſen in fremde Länder, Ausſtaffirung und Equipage verwendet haben; ausgenommen ſo viel hiervon den zum merklichen Abbruch der Nothgebührniß [3]) anderer Kinder gereichenden offenbaren Ueberfluß betrifft, oder was von den Kindern geradezu mißbraucht oder übel angelegt wird, oder wenn dieſelben mit eigenen und zur Beſtreitung der gerade bezeichneten Bedürfniſſe hinreichenden Mitteln verſehen geweſen ſind, in welchen Fällen das von den Eltern Hergegebene als Vorſchuß betrachtet und eingeworfen werden muß.

e) Nicht eingeworfen wird ferner, was zur Befreiung des Notherben aus feindlicher Gefangenſchaft ausgelegt ward, ſo wie

f) der allenfalls ſtatthabende Mannsvortheil [4]).

γ) Normen hiebei.

In den Fällen, in welchen die Collation nach dem Geſetze nicht ſtattfindet, kann ſie vom Erblaſſer angewendet werden, ſoferne derſelbe zu der fraglichen Zuwendung nicht verbunden war, und die Anordnung der Collation zugleich mit der Zuwendung gemacht wird.

Hieraus ergibt ſich, daß die ſogenannten Annotationen (von dem Erblaſſer hinterlaſſene ſchriftliche Nachrichten und Aufzeichnungen über die bei ſeinen Lebzeiten ſeinen Notherben zugewendeten Güter) nicht geeignet ſind, die Willensmeinung des Erblaſſers, daß die annotirten Vermögensſtücke conferirt werden ſollen, verbindlich darzuthun. Es muß daher der Wille des Erblaſſers von jenen, welche in ſolchen Fällen die Collation begehren, entweder durch die Dispoſition ſelbſt, oder auf andere Weiſe durch Zeugen, Urkunden oder Eid bewieſen werden.

δ) Art der Collation.

1) Die Collation geſchieht entweder durch wirkliche Einwerfung

---

1) d. h. von der Zeit an, als ſolche Einwerfung gerichtlich oder außergerichtlich begehrt worden.

2) Wenn z. B. der Vater der Erblaſſer iſt, braucht man das von mütterlicher Seite Erhaltene nicht einzuwerfen, und ſo umgekehrt.

3) Das iſt jener Vermögenstheil des Erblaſſers, der den Erben in der Regel nicht entzogen werden darf.

4) Prälegat, Voraus.

in die Erbſchaft, oder dadurch, daß dem Conferenten der Werth oder Betrag des Gegenſtandes bei der Erbtheilung aufgerechnet wird. Der Collationspflichtige kann zwiſchen beiden Arten wählen. Bei Berechnung des Werthes der einzuwerfenden Sache wird auf den Zeitpunct des Todes des Erblaſſers geſehen, jedoch ſo, daß nothwendige, nützliche Verwendungen, ſoferne deren Erfolg zur Zeit der Collation fortdauert, in Abrechnung kommen. Zur Vergütung und Zinſen iſt der Conferent nur inſofern verbunden, als ihm ein Verzug zur Laſt fällt.

2) Vor Erfüllung der Collationspflicht oder Cautionsleiſtung kann der Verpflichtete nichts aus der Erbſchaft verlangen, und nebſtdem die Collation auf dem Wege der Klage gefordert werden.

3) Jeder Intereſſent kann die Collation aber auch noch nach geſchehener Theilung begehren, und die Einrede der Verjährung findet dagegen in der Regel [1]) nicht ſtatt.

4) Iſt etwa noch ungewiß, ob und wie viel man zu conferiren habe, ſo wird zwar die Theilung nicht aufgehalten, es muß aber der Conferent auf Begehren Caution leiſten.

5) Widerſpricht der Collationspflichtige, von dem Erblaſſer etwas empfangen zu haben, ſo müſſen jene, welche auf der Collation beſtehen, den Beweis führen. Dieſer Beweis kann aber vollkommen durch die Annotationen des Erblaſſers geliefert werden.

6) Widerſpricht aber der Conferent nicht den Empfang, ſondern nur das Quantum des Empfangenen, ſo kann er von den Miterben zum Manifeſtationseide getrieben werden.

7) Die Collation hört aber auf, wenn das einzuwerfende Stück zur Zeit des Todes des Erblaſſers bei dem Erben nicht mehr in natura vorhanden, ſondern ohne ſeine Verſchulden verloren gegangen iſt, oder wenn derſelbe ſolches, ohne ſich dadurch zu bereichern, in gutem Glauben verzehrt hat.

§. 8. Von dem Anwachſungsrechte [2]).

1) Wenn einer von mehreren Miterben wegfällt (und für dieſen Fall eine beſondere Beſtimmung [3]) nicht gegeben iſt), ſo wird der vacante Erbtheil, als Zuwachs, mit den Antheilen der übrigen Erben vereiniget (jus accrescendi). Dies Anwachſungsrecht findet ſowohl bei der Teſtaments- als bei der Inteſtaterbfolge ſtatt, der Erblaſſer kann dasſelbe nicht verbieten, und es tritt von Rechtswegen, ſelbſt ohne Wiſſen und wider den Willen der übrigen Erben, ein. Dieſe erwerben die vacante Portion ohne Antretung, werden aber auch ohne ihr Zuthun verbunden alle darauf haftenden Laſten zu übernehmen [4]).

---

1) Cod. civ. III. cap. 1. §. 15. Nr. 20. Der Beklagte kann dieſe Einrede nur dann gebrauchen, wenn er beweiſen kann, daß er die unvertheilte Erbſchaft nicht gemeinſchaftlich fur ſich und die Mitintereſſenten, ſondern im eigenen Namen ausſchließend beſeſſen hat, z. B. wenn er die Nutzungen beſtändig allein eingehoben hat, oder von klagender Seite nie etwas begehrt, oder wenigſtens von dem Anſpruche wieder abgeſtanden und 30 Jahre ſtillgeſchwiegen worden iſt. Cod. civ. III. cap. 1. §. 14. Nr. 26.

2) Cod. civ. III. cap. 1. §. 16.

3) z. B. durch Subſtitution u. ſ. w.

4) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das Anwachſungsrecht nur hinſichtlich jener vacanten Erbtheile ſtatt hat, welche von den Erben noch nicht angetreten wor

2) Bei der Inteſtaterbfolge fällt der erledigte Erbtheil an diejenigen, welche ihn erhalten haben würden, wenn der Wegfallende ſchon vom Anfange an nicht vorhanden geweſen wäre. Er vertheilt ſich unter ihnen nach Verhältniß ihrer eigenen Erbtheile.

3) Bei der Teſtamentserbfolge iſt es Regel, daß der vacante Erbtheil allen übrigen Miterben nach Verhältniß ihrer eigenen Erbtheile zuwachſe.

4) Das Anwachſungsrecht findet nicht ſtatt, wenn Jemand für den Fall des Leerwerdens in den Erbtheil ſubſtituirt iſt, oder der Erblaſſer ſonſt für dieſen Fall etwas Spezielles verordnet hat, oder die Portion durch beſonderen Verzicht vacirend wird, in welchem letzteren Falle dieſe Portion nicht allen Miterben, ſondern nur jenen allein zufällt, zu deren Gunſten verzichtet worden iſt.

5) Stehen mehrere Legatarien zuſammen in einem Vermächtniſſe, und wird ein Legat vacant, ſo fällt ſolches nicht an die Maſſe, ſondern wächſt den Mitlegatarien zu gleichen Theilen, natürlich mit den darauf haftenden Laſten zu [1]).

§. 9. Verluſt der Erbfolge [2]).

Die Erbfolge geht in folgenden Fällen verloren:
1) durch Unwirkſamkeit des Teſtamentes [3]),
2) durch den Eintritt der Unfähigkeit [4]), Erbe zu ſeyn;
3) durch den Tod des Erben vor der Antretung [5]);
4) durch Ausſchlagung der Erbſchaft;
5) wegen Unwürdigkeit [6]);
6) in Folge beſonderer Vorſehung des Erblaſſers [7]).

Abſchnitt II.

Von der Inteſtaterbfolge [8]).

§. 1. Vorbemerkung.

Wenn entweder kein Teſtament vorhanden, oder das vorhandene Teſtament unwirkſam iſt, ſo kömmt es zur Inteſtaterbfolge.

---

den ſind. Dieß geht ſo weit, daß nach geſchehener Antretung die Erbportion, ungeachtet man ſich derſelben hiernach erſt wieder entſchlagen wollte, den anderen Erbintereſſenten nicht mehr accrescirt. Cod. civ. III. cap. 1. §. 16. am Ende.

1) Cod. civ. III cap. VI. §. 13

2) Cod. civ. III. cap. I. §. 19 20.

3) d. h. wenn das Teſtament wegen inneren oder äußeren Mangels nicht gilt, wie z. B. wenn bei einem außergerichtlichen keine oder nicht genug, oder nicht fähige Zeugen, oder nicht in der vorgeſchriebenen Weiſe beigezogen worden ſind. S. bei der Teſtamentserbfolge unten

4) S. oben § 3

5) Jedoch mit Ausnahme der Notherben, die nachträglich antreten dürfen. Cod. civ. III. cap 1. §. 4. Nr. 4

6) Jedoch nur in Folge richterlichen Urtheiles. Der Erbtheil des Unwürdigen fällt dem Fiskus zu. Cod. civ. III. cap. 1. §. 20.

7) z. B. wenn der Erblaſſer beſtimmt hat, jener Erbe ſolle ſeine Erbfolge verlieren, der ſein Teſtament umzuſtoßen verſuchen würde, und nun dieſer Fall eintritt. Clausula privatoria.

8) Cod. civ. III. cap. 12.

Ergibt ſich der Grund der Unwirkſamkeit erſt nach dem Tode des Erblaſſers, ſo geſchieht der Anfall der Inteſtaterbfolge erſt mit dem Eintritte der Unwirkſamkeit; in allen übrigen Fällen in dem Momente, da der Erblaſſer geſtorben iſt. Der Berufene muß zur Zeit des Anfalles die allgemeine Erbfähigkeit haben, und ſie bis zur Antretung behalten.

Das Verhältniß, an welches das Geſetz die Berufung zur Inteſtaterbfolge zunächſt geknüpft hat, iſt die Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer. Nur in Ermangelung von Verwandten, oder unter beſonderen Umſtänden werden einige andere Verhältniſſe berückſichtiget.

§. 2. Von der Erbfolge der Verwandten. Succeſſionsfähigkeit.

Das Recht zur Inteſtaterbfolge wird ſowohl durch Bluts- als durch Adoptivverwandtſchaft begründet. Hiebei müſſen folgende Grundſätze bemerkt werden:

1) Beruht die Blutsverwandtſchaft auf *außerehelicher* Zeugung, ſo iſt zu unterſcheiden:

a) außereheliche Kinder ſind weder in Anſehung ihres Vaters noch der väterlichen Verwandten ſucceſſionsfähig; und ebenſo wenig werden Vater und väterliche Verwandte zur Beerbung des außerehelichen Kindes berufen.

b) Hingegen beſteht im Verhältniſſe derſelben zur Mutter und den mütterlichen Verwandten eine (freilich ſehr anomale) Succeſſionsfähigkeit.

c) Kinder aus blutſchänderiſcher (verfluchter) Geburt ſind durchaus nicht ſucceſſionsfähig.

d) Was von den außerehelichen Kindern gilt, bezieht ſich auch auf deren Nachkommen.

e) Die außereheliche Zeugung wird der ehelichen gleichgeachtet im Falle erfolgter Legitimation [1].

2) Succeſſionsfähig ſind auch Perſonen, welche erſt nach dem Tode des Erblaſſers zur Welt kommen, nur müſſen ſie ſchon vorher concipirt geweſen ſeyn.

3) Succeſſionsfähig ſind auch die Adoptivkinder in Rückſicht auf ihre Adoptiveltern, ohne daß dadurch das Succeſſionsrecht zwiſchen dem Adoptivkinde und ſeinen leiblichen Eltern vermindert oder aufgehoben würde, ſo daß bei einem Succeſſionsfalle das Kind in dieſer Eigenſchaft auf beiden Seiten erben, und leibliche und Adoptivverwandte concurriren können.

§ 3 Von der Succeſſionsordnung im Allgemeinen.

Ergibt ſich ein Fall der Inteſtaterbfolge, ſo werden nicht alle ſucceſſionsfähigen Verwandten zuſammen berufen, ſondern es beſteht unter denſelben eine geſetzliche Ordnung, nach welcher die einen vor den anderen berechtiget ſind. Bei dieſer Succeſſions*ordnung* kömmt es theils auf die Art der Verwandtſchaft (den Unterſchied

1) Dieſe Legitimation tritt ein a) durch nachfolgende Ehelichung der Eltern des außerehelichen Kindes, b) durch landesherrliches Reſcript. Beide Arten finden auch bei den aus verdammter Geburt entſproſſenen Kindern ſtatt. 27. Aug. 1776. Mayer'ſche Generalienſ. II. S 1384. Novelle zum bayer. Landrecht S. 421.

zwiſchen Descendenten, Ascendenten, Seitenverwandten), theils auf die Nähe des Grades an.

Die Succeſſionsordnung enthält vier Claſſen.

In der erſten werden die Descendenten, in der zweiten die Ascendenten, vollbürtigen Geſchwiſterte und die Kinder vorverſtorbener vollbürtiger Geſchwiſterte, in der dritten die Halbgeſchwiſterte und die Kinder vorverſtorbener Halbgeſchwiſterte, in der vierten Claſſe die (nächſten) übrigen Verwandten des Erblaſſers gerufen.

Allgemeine Grundſätze ſind:

1) Jede frühere Claſſe ſchließt die ſpäteren aus, d. h. ſo lange noch Perſonen vorhanden ſind, welche in einer früheren Claſſe ſtehen, werden die zu einer ſpäter gehörigen nicht gerufen. Sind aber die Perſonen einer früheren Claſſe, welchen die Erbfolge zuerſt angefallen war, ohne zu erwerben, und ohne daß ein Transmiſſionserbe [1]) an ihre Stelle tritt, weggefallen, ſo geſchieht nun, ſofern in derſelben Claſſe Niemand mehr vorhanden iſt, der Anfall von Neuem an die Perſonen der folgenden Claſſe.

2) Nicht alle zu einer Claſſe gehörigen Perſonen werden jedesmal zuſammen gerufen. Insbeſondere gilt der Grundſatz, daß Niemand zur Erbſchaft gelangt, zwiſchen dem und dem Erblaſſer noch ein Dritter (Succeſſionsfähiger) in der Mitte ſteht, und in einigen Fällen (bei Ascendenten und Verwandten der vierten Claſſe) ſchließt überhaupt der dem Grade nach Nähere jeden Entfernteren aus. Wenn jedoch der Nähere, welchem die Erbſchaft zuerſt anfiel, ohne zu erwerben, wegfällt, ſo wird nun, ſofern keine Transmiſſion Platz greift, und Jener keine Miterben hat, der entferntere Verwandte derſelben Claſſe, dem der Weggefallene bisher im Wege ſtand, durch neuen Anfall gerufen.

3) Die Vertheilung der Erbſchaft geſchieht entweder nach Köpfen, wenn ſo viele Theile gemacht werden, als erbende Perſonen vorhanden ſind, und jede Perſon einen Kopftheil bekömmt, oder nach Stämmen. Hier werden ſo viele Theile gemacht, als (in dem das Verwandtſchaftsverhältniß des Erblaſſers zu den Erben darſtellenden Stammbaum) Perſonen zunächſt unter, über oder neben dem Erblaſſer ſtehen, ſo daß von jeder dieſer Perſonen ein Stamm ausgeht, und mehrere demſelben Stamme angehörigen Erben zu dem auf dieſen fallenden Stammtheil concurriren. Bei der Succeſſion der Ascendenten werden die von den beiden Eltern des Erblaſſers ausgehenden zwei Stämme Linien genannt.

§. 4. Verwandtſchaft. Schwägerſchaft [2]).

a) Blutsverwandtſchaft.

Blutsverwandtſchaft iſt das Verhältniß mehrerer Perſonen, welches durch Einheit des Blutes begründet wird. Die Blutsverwandten ſtehen zu einander entweder in der geraden Linie, wodurch die Verbindung der Ascendenten und Descendenten bezeichnet wird; oder in der Seitenlinie, wenn mehrere Perſonen wenigſtens einen gemeinſchaftlichen Ascendenten haben. Die Seitenlinie

1) Eine erworbene Erbſchaft wird nämlich nach dem Tode des Erben mit deſſen übrigen Vermögen auf ſeine Erben weiter vererbt (Transmiſſion).

2) Cod. civ. I. cap. 4. §. 5. 6.

iſt entweder gleich oder ungleich, je nachdem die mehreren Perſonen, von deren Verwandtſchaft es ſich handelt, mit dem gemeinſchaftlichen Aſcendenten gleich nahe verwandt ſind, oder nicht.

Die Mehrheit mehrerer von einem gemeinſchaftlichen Dritten abſtammenden Verwandten, heißt ein Stamm.

Die Nähe der Verwandtſchaft zweier Perſonen wird nach Graden berechnet.

Nach weltlichem Rechte beſtimmt ſich die Zahl der Grade in beiden Linien nach der Zahl der Zeugungen, welche zwiſchen den beiden Perſonen in der Mitte liegen.

Wenn Seitenverwandte zwei durch Ehe verbundene Perſonen zu gemeinſchaftlichen Aſcendenten haben, ſo werden ſie vollbürtig, außerdem halbbürtig genannt. Hiernach ſind die Geſchwiſterte entweder vollbürtige, oder halbbürtige, und zwar entweder vom Vater oder von der Mutter.

Jene Blutsverwandten, deren Verbindung unter einander durchaus auf ehelicher Abſtammung von Männern beruht, heißen Agnaten. Den Gegenſatz bilden die Cognaten im engeren Sinne, wenn ſich in der Verbindungslinie auch nur eine Frauensperſon findet.

Unter dem Ausdruck „Eltern" werden alle Aſcendenten, und unter „Kinder" alle Deſcendenten begriffen.

b) Adoptiv- und geiſtige Verwandtſchaft.

Ein dem durch Einheit des Blutes begründeten analoges Verhältniß kann nach den Geſetzen dadurch entſtehen, daß man Jemanden an Kindesſtatt annimmt.

Nebſtdem gibt es bei den Katholiken noch eine ſogenannte geiſtliche Verwandtſchaft, welche durch Mittheilung und Empfang des Sacramentes der Taufe und Firmung begründet wird. Verwandt werden nämlich der Getaufte oder Gefirmte und deſſen Eltern mit dem Pathen und dem Ausſpender des Sacramentes.

c) Schwägerſchaft.

Schwägerſchaft iſt das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des andern. Die beiderſeitigen Verwandten ſind unter ſich nicht verſchwägert.

Die dem einen Ehegatten verſchwägerten Verwandten des andern ſind entweder Deſcendenten (Stiefkinder), oder Aſcendenten (Schwiegereltern), oder Seitenverwandte (eigentliche Schwäger).

Zur Bemeſſung der Nähe der Schwägerſchaft gilt die Regel: In eben dem Grade, in welchem Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt, iſt er mit dem andern Ehegatten verſchwägert.

§. 5. Specielle Succeſſionsordnung.

α) Erſte Claſſe [1]).

In der erſten Claſſe werden die Deſcendenten [2]) des Erblaſſers

1) Cod. civ. III. cap. 12. § 2

2) Zwiſchen Gebornen und zur Zeit des Todes des Erblaſſers noch im Mutterleib liegenden Kindern, iſt dießfalls kein Unterſchied, wenn nur dieſe zur ge-

gerufen, und zwar ohne Unterſchied des Geſchlechtes, und ſoferne nur zur Zeit des Anfalles kein Näherer in der Mitte ſteht, auch ohne Unterſchied des Grades.

Dabei gelten folgende nähere Beſtimmungen:

1) Hier ſchließt der Nähere den Weiteren nur dann aus, wenn beide von der nämlichen Linie ſind, in welchem Falle der Weitere nicht Erbe ſeyn kann, ſo lange ihm der Nähere im Wege ſteht [1]).

2) Ein Enkel kann in die ahnherrliche Verlaſſenſchaft ſuccediren, obgleich die väterliche von ihm ausgeſchlagen iſt.

3) Tauf-, Firmungs- und Stiefkinder ſind von der Inteſtaterbfolge ausgeſchloſſen.

4) Adoptivkinder (wenn zur Zeit des Erbfalles das Adoptionsverhältniß noch nicht aufgehoben war) ſtehen den leiblichen Kindern gleich, und concurriren in der Succeſſion mit dieſen [2]).

5) Kinder, die durch nachfolgende Ehe legitimirt ſind, werden den ehelichen gleichgeachtet.

6) Uneheliche, die entweder gar nicht, oder nur durch landesherrliches Reſcript legitimirt ſind [3]), erben

a) von väterlicher Seite, ſo lange andere Blutsverwandte da ſind, nichts, als die Alimente.

b) In die mütterliche Verlaſſenſchaft hingegen ſuccediren ſie wie eheliche Kinder, wenn nicht neben ihnen noch eheliche Kinder und Descendenten von der Mutter vorhanden ſind, denen ſie auszuweichen haben, und in dieſem Falle nur die Alimente bekommen [4]).

c) Von der ahnherrlichen Verlaſſenſchaft väterlicher Seite ſind ſie ganz ausgeſchloſſen, und erhalten nicht einmal die Alimente.

d) Den mütterlichen Ahnherrn beerben ſie nur auf den Fall, wenn die Mutter ehelich geboren, oder außerdem gar kein Blutsverwandter mehr vorhanden iſt.

e) Die mütterliche Ahnfrau beerben ſie nur, wenn ſonſt keine ehelichen Descendenten da ſind. In dieſem Falle erhalten ſie nur Alimente.

ſetzlichen Zeit lebendig zur Welt kommen. Cod. civ. III. cap. 12. §. 2 in den Anm. Nr 1. — Für unehelich werden nämlich die Kinder geachtet, welche die Frau nicht in rechter Zeit, ſondern von dem Tage, da ihr Mann ſtirbt, oder derſelben erweislich nicht mehr beiwohnt, erſt über den Anfang des eilften Monates, das iſt, nach dem 302ten Tage gebährt, und dieſelbe Beſchaffenheit hat es mit der Geburt, welcher vor rechter Zeit, d. i. vor Anfang des ſiebenten Monates, oder vor dem 182ſten Tage nach eingegangener Ehe, zur Welt kommt. Cod. civ. I. cap. III. §. 2. Nr. 9.

1) So lange alſo z. B. ein Sohn da iſt, kann der Enkel, d. i. der Sohn dieſes Sohnes nicht zur Erbfolge gelangen. Dagegen concurriren die Descendenten aus verſchiedenen Linien ohne Unterſchied des Grades bis in's Unendliche Wenn z B. A. zwei Söhne hat, B. und C. und B. mit Hinterlaſſung einer Tochter D. ſtarb, ſo treten der Sohn C. und die Enkelin D. zuſammen in den Nachlaß des A. ein u. ſ. w.

2) Cod civ. III. cap. 12. § 2. in den Anm. Nr. 4. — Der Gattin des Adoptivvaters ſuccediren die Adoptivkinder nicht, außer ſie hätte ſelbſt adoptirt. A. a. O.

3) Auch die aus verdammter Geburt werden, wenn ſie legitimirt ſind, den anderen Unehelichen oder per rescriptum Legitimirten hinſichtlich der Succeſſion gleich geachtet. Novellen zum Landrecht S. 421.

4) Cod. civ. III. cap. 12. §. 2. in den Anm. Nr. 6.

7) Concurriren bloß Descendenten des erſten Grades, ſo wird nach Köpfen, in allen übrigen Fällen nach Stämmen getheilt, ſo daß die entfernteren Descendenten an die Stelle des vorverſtorbenen Kindes treten, zu deſſen Stamm ſie gehören.

8) In der Inteſtaterbfolge iſt kein Erbe bevorzugt, vielmehr ſind alle Anſprüche gleich [1].

β) Zweite Claſſe.

In der zweiten Claſſe erben:

1) Die nächſten Ascendenten.

Dabei gelten folgende Beſtimmungen:

a) die dem Grade nach Nächſten ſchließen jeden Entfernteren aus, und zwar nicht nur die Entfernteren derſelben, ſondern auch die der anderen Linie [2].

b) Dabei wird auf die Abkunft des Vermögens, d. h. ob ſolches von väterlicher oder mütterlicher Seite auf den Erblaſſer gekommen iſt, nicht geſehen, wenn es nur mit ſeinem Eigenthume vermiſcht worden iſt.

c) Stief-, Tauf-, Firmungs- und Adoptiveltern ſind von der Succeſſion ausgeſchloſſen, ausgenommen bei Arrogaten [3]), welche erſt nach erlangter Mündigkeit geſtorben, oder von dem in Frage ſtehenden Ascendenten (ſelbſt) adoptirt worden ſind.

d) Uneheliche Eltern beerben ihre durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, wie eheliche. Jenen Kindern aber, die durch landesherrliches Reſcript legitimirt ſind, ſuccediren ſie in dem nämlichen Maaße, als ihnen von dergleichen Kindern ſuccedirt wird [4]).

2) Die vollbürtigen Geſchwiſterte, d. h. diejenigen, welche mit dem Erblaſſer in derſelben Ehe erzeugt ſind.

3) Die Kinder erſten Grades vorverſtorbener vollbürtiger Geſchwiſterte [5]).

In Anſehung der Vertheilung iſt zu unterſcheiden:

aa) Sind bloß Ascendenten vorhanden, und zwar mehrere desſelben Grades, ſo theilen ſie, wenn ſie in derſelben Linie ſte-

---

1) Der Mannsvortheil, wonach der älteſte männliche Erbe einen Vermögenstheil zum Voraus fordern kann, iſt aufgehoben. 20. April 1808. Regierungsbl. 1809. St. VI. S. 114. § 5.

2) z. B. der Sohn A. iſt geſtorben und hinterläßt ſeinen Vater und ſeine mütterliche Großmutter, ſo wird die mütterliche Großmutter vom Vater ausgeſchloſſen. Cod civ. III. cap. 12. § 3. in den Anm. Nr. 2.

3) Arrogatio heißt das Verhältniß, welches entſteht, wenn Jemand eine Perſon, die nicht mehr unter elterlicher Gewalt ſteht, an Kindesſtatt annimmt. Sie iſt alſo eine Art Adoption. Ein ſolches Adoptionskind heißt Arrogat. Cod. civ. I. cap. V. §. 10.

4) Siehe hier §. 5. *a.* Nr. 6.

5) Die Succeſſion in dieſer Claſſe iſt nicht ſo zu verſtehen, als ob die hier genannten Berufenen einander ausſchlöſſen, ſo daß z. B. die Geſchwiſterte von den Eltern ausgeſchloſſen würden u. ſ. w.; ſondern Ascendenten, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder erſten Grades, wenn ſie vorhanden ſind, werden zugleich und miteinander in dieſer Claſſe berufen, ſo daß hier keines dem Anderen vorgeht. Cod. civ. III. cap. 12. §. 3. in den Anm. Nr. 3.

hen [1]), nach Köpfen, wohingegen im entgegengeſetzten Falle [2]) die Erbſchaft zur einen Hälfte an die väterliche, zur anderen an die mütterliche Linie fällt, und erſt von mehreren Concurrenten jeder Linie nach Köpfen getheilt wird [3]).

bb) Sind bloß vollbürtige Geſchwiſterte da, ſo findet die Theilung nach Köpfen ſtatt [4]).

cc) Concurriren bloß Kinder vorverſtorbener Geſchwiſterte, ſo theilen ſie in Stämme [5]).

dd) Concurriren Ascendenten mit Geſchwiſterten, ſo theilen ſie nach Köpfen.

ee) Kommen aber noch Geſchwiſterkinder hinzu, ſo wird nach Stämmen getheilt.

γ) Dritte Claſſe [6]).

In der dritten Claſſe werden die Halbgeſchwiſterte [7]) und die Kinder (erſten Grades) vorverſtorbener Halbgeſchwiſterte gerufen.

Arrogirte und Adoptirte, ſo wie Legitimirte, ſtehen den anderen natürlichen rechtmäßigen Kindern gleich.

Die Vertheilung geſchieht unter den Geſchwiſterten nach Köpfen, und wo nebſt den Halbgeſchwiſterten die Kinder vorverſtorbener Halbgeſchwiſterte concurriren, nach Stämmen. Sind nur Halbgeſchwiſterte eines Stammes vorhanden, ſo theilen ſie nach Köpfen. Darauf, ob die Verwandſchaft von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite begründet iſt, kömmt es nicht an, und insbeſondere wird nicht darauf geſehen, von welcher Seite das Vermögen des Erblaſſers herrührt [8])

δ) Vierte Claſſe [9]).

In Ermangelung von Blutsverwandten, die zu einer der vorigen Claſſen gehören, werden von den übrigen Verwandten, die dem Grade nach Nächſten gerufen. Der Nähere ſchließt den Entfernteren aus, und mehrere gleich Nahe erben gemeinſchaftlich nach Köpfen.

Arrogaten und Adoptivkinder, ſo wie durch nachfolgende Ehe Legitimirte gehen anderen natürlichen rechtmäßigen Erben dießfalls gleich.

---

1) z. B. der Verſtorbene hinterläßt Ahnherrn und Ahnfrau von väterlicher Seite.

2) Wenn ſie alſo nicht in derſelben Linie ſtehen; z. B. der Verſtorbene hinterläßt Ahnherrn und Ahnfrau von väterlicher Seite und einen Ahnherrn von mütterlicher Seite.

3) Cod civ. III. cap. 12. §. 3. Anm. Nr. 2.

4) A. a. O. Anm. Nr. 3. lit. b.

5) A. a. O.

6) Cod. civ. III. cap. 12. §. 4.

7) d. i. die einbändigen Geſchwiſterte, welche nur einen Theil der Eltern, Vater oder Mutter, gemein haben.

8) Die Seitenverwandten ſchließen dort, wo ſie überhaupt berufen werden, die überlebenden ſonſt ſucceſſionsfähigen Ehegatten aus, und frühere entgegengeſetzte Beſtimmungen in einigen Gebietstheilen ſind aufgehoben. 30. April 1811. S. 561 f.

9) Cod. civ. III. cap. 12 § 4. Nr. 7.

Uneheliche oder durch landesherrliches Reſcript Legitimirte ſuccediren aber, wenn gar kein anderer Blutsverwandter mehr da iſt, und haben in dieſem Falle ſolchen immer auszuweichen [1]).

ε) Nachtrag. Abgang von Inteſtaterben.

1) Im Falle ein Gatte ohne alle Blutsverwandte ſtirbt, fällt die Erbſchaft dem überlebenden Ehetheile zu [2]).

2) Iſt auch kein zur Erbſchaft fähiger überlebender Ehetheil mehr vorhanden, ſo fällt die Erbſchaft dem Fiskus anheim [3]).

Abſchnitt III.

Teſtamentariſche Erbfolge [4]).

§. 1. Letzter Wille.

Unter letztem Willen verſteht man jede Verfügung eines Menſchen über dasjenige, was nach ſeinem Tode geſchehen ſoll, insbeſondere über ſeinen Nachlaß. Jede Verfügung dieſer Art bildet ein einſeitiges Geſchäft, durch welches der Urheber (Teſtator) nicht gebunden iſt. Erſt mit dem Tode desſelben erlangt es rechtliche Kraft und Wirkung, und kann von ihm bis dahin nach Belieben widerrufen und vernichtet werden. Dieſer Willensfreiheit kann der Teſtirer nicht einmal entſagen, ſo daß eine in dem früheren letzten Willen enthaltene Clauſel, wodurch jede künftige Abänderung und Aufhebung desſelben zum Voraus für ungültig erklärt iſt, bloß durch das faktiſche Zuwiderhandeln, nämlich durch ſpätere Errichtung eines abweichenden letzten Willens entkräftet wird.

Ueber Prohitivgeſetze darf ſich der Teſtator nicht hinwegſetzen.

Die gültige Errichtung eines letzten Willens iſt durch die Einhaltung gewiſſer geſetzlichen Formen bedingt.

Die Errichtung eines letzten Willens geſchieht durch mündliche oder ſchriftliche Erklärung [5]).

Die allgemeinen Grundſätze über die Auslegung der Rechtsgeſchäfte findet auch bei letzten Willen ihre Anwendung. Dabei iſt zu bemerken [6]):

---

1) Die ſogenannte canoniſche Succeſſion, kraft welcher in Sterbefällen ohne letztwillige Verordnung die Verlaſſenſchaft der Kirche, den Armen, oder Klöſtern ganz oder theilweiſe mit den Verwandten zufallen ſollte, iſt im ganzen Königreiche aufgehoben. 16. März 1818. S. 321 f. Novellen zum Landrecht S. 423—427.

2) 29. Dec. 1831. Gſtzbl. S. 115. §. 73. lit. a.

3) In dieſem Falle haftet der Fiskus um alle aus dem Anfalle herrührenden Forderungen, Legate u. ſ. w., jedoch nur ſo weit die Kräfte der Maſſe reichen. Cod. civ. III. cap. 12. §. 5. Nr. 1.

4) Cod civ. III. cap. II—VII.

5) Der Erblaſſer kann ſich zur ſchriftlichen Auffaſſung auch einer anderen Perſon bedienen, ohne daß dadurch die zu Gunſten des Schreibers geſchehene Verfügung ungültig würde, in ſo ferne ſich nur ſonſt an dem letzten Willen kein Mangel zeigt. Cod. civ. III. cap. II. §. 9. Nr. 6.

6) Cod civ. III. cap. II. §. 12.

1) Die von dem Erblaſſer ſelbſt nachträglich gegebenen Erläuterungen ſind vor Allem zu berückſichtigen [1]).

2) Sofern nicht der Wortſinn geradezu entgegenſteht, muß man nach dem, aus anderen Momenten erkennbaren, Willen des Teſtirers entſcheiden.

3) Iſt hingegen klar, daß der Teſtirer ganz etwas Anderes gedacht als geſagt hat, und drückt der Sinn der Worte weder nach eigentlicher noch uneigentlicher Bedeutung den Gedanken aus, oder iſt die Verwirrung und Undeutlichkeit unbeſiegbar; ſo bleibt die betreffende Verfügung ohne Erfolg.

4) Jeder Zweifel muß gehoben werden, oder die treffende Verfügung fällt zuſammen [2]).

§. 2. Begriff des Teſtamentes [3]).

Teſtament heißt der letzte Wille, durch welchen der Erblaſſer einen Erben direkt ernennt.

Jede andere letztwillige Verfügung, welche die Einſetzung eines direkten Erben nicht enthält, heißt Codicill.

§. 3. Von der Fähigkeit, zu teſtiren [4]).

Die giltige Errichtung eines Teſtamentes iſt dadurch bedingt, daß der Erblaſſer die Fähigkeit zu teſtiren hat.

Unfähig aber ſind:

1) Alle, die entweder gar keinen, oder keinen hinlänglichen Begriff von der Sache haben, oder wenigſtens ſich deutlich zu äußern nicht vermögen, als Unſinnige, Schlafende, ſtark betrunkene und unmündige Perſonen vor erreichtem 14ten Jahre, Stumme und Taube, welche zugleich des Leſens und Schreibens unkundig ſind.

2) Declarirte Verſchwender, bürgerlich Todte [5]), und in elterlicher Gewalt ſtehende Kinder hinſichtlich des elterlichen Vermögens [6]).

3) Was diejenigen betrifft, welche nur von Natur (Nr. 1. dieſes §.) gehindert ſind, ſo wird bei ihnen lediglich auf die Zeit geſehen, in der das Teſtament verfertiget wird, und vorhergehende oder nachfolgende Unfähigkeit nicht berückſichtiget [7]). Diejenigen, welche in Kraft des Geſetzes (Nr. 2. dieſes §.), unfähig ſind, müſſen dagegen nicht nur zur Zeit der Teſtamentsverfertigung, ſondern auch zur Zeit ihres Abſterbens fähig ſeyn.

---

1) Dießfalls ſind Zeugenvernehmungen ſehr dienlich. A. a. O. in den Anm. lit r.

2) Cod. civ. III. cap II. § 12. Anm. lit. s. u. t. — Eine Präſumtion zu Gunſten des Honorirten iſt daher nicht geſetzlich.

3) Cod. civ. III. cap III. § 1.

4) A. a. O. cap. III. §. 3.

5) Strafgeſetzbuch 1813. I. Art. 5. u. Anm. dazu.

6) Was ſolche Kinder ſelbſt, oder von Dritten erwerben und erhalten, darüber können ſie, wie ſonſt auch, disponiren.

Die Religioſen haben die Fähigkeit, zu teſtiren; 17. Nov. 1803. S. 997 f. 9. März 1807. S. 442. f. 31. März 1809. S. 641 f.; — deßgleichen ſtehen in dieſer Beziehung die Unehelichen den Ehelichen gleich. 3. April 1807. S. 615 f.

7) z. B. wenn ein Wahnſinniger vor oder nach der Raſerei, oder während erweislich lichten Zwiſchenräumen teſtirt, ſo ſteht die vorhergehende oder nachfolgende Raſerei nicht im Wege.

4) Was nun Unfähige teſtiren und verordnen, iſt durchaus ungültig, ſey die Verfügung auch zu Gunſten frommer Anſtalten.

§. 4. Form der Teſtamente überhaupt.

Die Teſtamente ſind der Form nach entweder Privatteſtamente, oder öffentliche (unter der Auctorität des Regenten oder eines Gerichtes). Für jene iſt entweder die regelmäßige Form zu beobachten, oder es kann oder muß eine von der Regel abweichende Form eingehalten werden.

§. 5. Regelmäßige Privatteſtamente.

A. Schriftliches Teſtament [1]).

Ein regelmäßiges ſchriftliches Teſtament erfordert folgende äußerliche Feierlichkeiten:

1) Der Teſtator muß ſeinen letzten Willen ſchriftlich verfaſſen, und

2) ſolchen vor ſieben tüchtigen Zeugen, welche

3) eigens hierzu erbeten worden ſind, und zwar

4) in ihrer geſammten Gegenwart entweder offen oder verſchloſſen, jedoch

5) ſtets mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſeye, vorlegen;

6) das Teſtament eigenhändig unterſchreiben, und

7) von allen ſieben Zeugen mit eigener Hand unterzeichnen und ihr Siegel beidrücken laſſen; endlich

8) dieſe ganze Handlung in einem ununterbrochenen Acte ohne erhebliche Unterbrechung oder Einmiſchung hieher nicht gehöriger Dinge verrichten.

Zur näheren Erläuterung dabei dient:

a) Es iſt gleichgültig, ob das Teſtament von dem Teſtator ſelbſt oder von einem Anderen mit Wiſſen und Willen des Teſtators geſchrieben, ob es mit oder ohne Datum, auf Papier oder Pergament, in deutſcher oder fremder Sprache, doppelt oder einfach ausgefertiget iſt, ſoferne es nur leſerlich, verſtändlich und in einer dem Teſtator bekannten Sprache verfaßt iſt. Ebenſo mögen die Zahlen mit Worten oder Ziffern ausgedrückt werden [2]).

b) Unfähig zur Zeugſchaft bei Teſtamenten ſind:

α) Perſonen, welche wegen eines Mangels am Körper oder Geiſt die Bedeutung des Actes nicht zu erkennen vermögen, als z. B. Blödſinnige, Unſinnige, ſtark Betrunkene, Blinde, Stumme, Taube, Unmündige [3]).

β) Perſonen, die für ehrlos declarirt ſind.

---

1) Cod. civ. III. cap III. §. 4 u. 5. — Die geiſtlichen Teſtamente müſſen ganz nach Vorſchrift der regelmäßigen Teſtamente eingerichtet werden. Novelle zum Landrecht S. 350. Im Fürſtenthume Bamberg kann vor dem Pfarrer und zwei Zeugen regelmäßig teſtirt werden, aber nicht in anderen Orten. 19. Jan. 1809 S. 133. — In der Reſidenzſtadt München können nicht bloß die Bürger und Inwohner, ſondern alle Perſonen, ſowohl Inländer als Ausländer, vor zwei Zeugen regelmäßig giltig teſtiren. Anm. zum Landrecht III. cap. 2. §. 2. Nr. 3. lit. f. und cap. 3. §. 4 Nr. 3. lit. e. Nach Mainzer Landrecht tit. VIII. §. 4. werden nur drei Zeugen erfordert.

2) Daß wegen der Deutlichkeit und zur Vermeidung von Irrungen das mehr Sichere ſtets vorzuziehen iſt, bedarf kaum einer Erwähnung.

3) Welche nämlich das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

γ) Declarirte Verſchwender.

δ) Das weibliche Geſchlecht ohne Unterſchied.

ε) Kinder des Erblaſſers, und wechſelsweiſe [1]).

ζ) Die Succeſſionsunfähigen [2]), und ſolche, denen die Fähigkeit zu teſtiren, abgeſprochen iſt [3]).

η) Wenn Zeuge und Teſtator unter der nämlichen väterlichen Gewalt ſtehen [4]).

ϑ) Der Erbe, ſammt dem, der in deſſelben väterlicher Gewalt iſt, oder ihn in ſolcher Gewalt hat [5]).

c) Hinſichtlich der Fähigkeit der Zeugen wird lediglich auf die Zeit geſehen, wo das Teſtament gemacht wird, ſo daß vorhergehende oder nachfolgende Unfähigkeit [6]) nichts ſchadet.

d) Die Erbittung der Zeugen ſoll im Teſtamente oder bei der Unterſchrift ausdrücklich erwähnt werden, außerdem muß ſie bewieſen werden [7]).

e) Wird nicht nur die körperliche, ſondern auch die moraliſche Gegenwart der Zeugen, und zwar nicht einzeln, ſondern insgeſammt und zu gleicher Zeit in der Art erfordert, daß ſie den Teſtator ſelbſt ſehen, hören und verſtehen können, und wiſſen, was bei der ganzen Sache vorgeht [8]).

f) Wenn der Teſtator des Leſens unkundig iſt, muß das ſchriftlich verfaßte Teſtament vorgeleſen werden.

g) Der Teſtator muß das Teſtament inwendig oder außenher auf dem Umſchlage, in Gegenwart der Zeugen mit eigener Hand unterſchreiben, und wenn er des Schreibens unkundig iſt, einen achten Zeugen oder Notar ſtatt ſeiner unterſchreiben laſſen. Doch iſt ſeine (des Teſtators) Unterſchrift nicht nöthig, wenn er das ganze Teſtament ſelbſt eigenhändig geſchrieben hat, und dieſes im Concepte bemerkt, oder ſeine Hand ſonſt genüglich erkannt und erprobt iſt.

h) Die Einheit des Actes wird durch einen kurzen, z. B. wegen Leibesnothdurft veranlaßten Abtritt des Teſtators oder der Zeugen nicht für unterbrochen geachtet.

B. Mündliches Teſtament [9]).

Das ordentliche Teſtament kann auch vom Munde aus, unter folgenden Beobachtungen ſtatt haben:

---

1) Wo aber der Sohn nach Militärrecht teſtirt, iſt der Vater zuläſſig und wechſelsweiſe.

2) Siehe hier Abſchn. I. §. 3.

3) Siehe hier Abſchn. III. §. 3.

4) z. B. Brüder, die noch beide in elterlicher Gewalt ſind

5) Hier iſt nur von dem benannten, eingeſetzten Erben allein die Rede. Solche, die etwa im Wege der Legate oder eines Fideicommiſſes das ganze Vermögen überkommen, ſind von der Zeugſchaft nicht ausgeſchloſſen. Cod. civ. III. cap. 3. §. 8. Nr. 9.

6) Was z. B. beim Wahnſinn mit lichten Zwiſchenräumen oft der Fall ſeyn kann.

7) Die bloße Ermahnung oder Erinnerung, daß man die Gegenwärtigen nun als Zeugen zur Teſtamentirung beiziehen wolle, gilt für Erbittung, wenn die Zeugen, ſich bei dem Teſtamentsakte zufälliger Weiſe einfinden.

8) Dieß iſt jedoch nicht ſo zu verſtehen, als ob der Teſtator die Zeugen von dem Inhalte des Teſtamentes bekannt machen müßte, ſondern es genügt, wenn er z. B. den eigens erbetenen Zeugen ſeine Schrift mit der Bemerkung zur Zeugſchaft, Unterſchrift und Siegelung vorlegt, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſey u. ſ. w., ſo daß die Zeugen von dem Inhalte nichts zu erfahren brauchen.

9) Cod. civ. III. cap. 3. §. 6.

1) Der Teſtator muß ſeine Verordnung öffentlich vor ſieben tüchtigen Zeugen, auf eine Allen verſtändliche Sprache kund thun.

2) Hinſichtlich der Erbittung u. ſ. w. der Zeugen gilt das bereits Erwähnte [1]).

§. 6. Außergewöhnliche Privatteſtamente.

A. Teſtament eines Blinden [2]).

Ein Blinder kann niemals ſchriftlich, ſondern nur vom Munde aus teſtiren, und muß daher alles beobachten, was bei mündlichen Teſtamenten (§. 6. B.) zu beobachten iſt. Ueberdieß muß er den Erben deutlich mit Namen nennen, und ſeinem Stande, Weſen und Würden nach ſo beſchreiben, daß deutlich wird, der Teſtator habe ſich in der Perſon deſſen, den er einſetzen will, nicht geirrt.

Wäre aber ſein letzter Wille während des Teſtationsactes oder vorher ſchon aufgezeichnet worden, ſo muß er durch einen Notar, oder durch einen achten Zeugen vor den übrigen Zeugen abgeleſen, und daß dieſes ſein rechter Wille iſt, von dem Teſtator deutlich erklärt, und von ſämmtlichen Gegenwärtigen unterſchrieben und geſiegelt werden. Ein ſolches Teſtament muß überdieß zur Vermeidung aller Unterſchleife bis zur förmlichen Publication verſchloſſen gehalten werden.

B. Teſtament eines Soldaten [3]).

Kriegsleute, wenn ſie wirklich im Streite oder im Felde ſind, können teſtiren, ohne daß es auf eine Form ankömmt, wenn nur die geſchehene Willenserklärung erwieſen iſt. Hierzu genügen zwei Zeugen, und von dieſer Zeugſchaft ſind auch Frauensperſonen nicht ausgeſchloſſen. Im Zweifel wird angenommen, daß die Soldaten nach Kriegsrecht teſtirt haben. Ein ſchon vorher errichtetes Teſtament muß, wenn es nach den Privilegien des Kriegsrechtes angeſehen und beurtheilt werden ſoll, im Felde oder Kampfe erneuert werden.

Solche Teſtamente gelten nur ein Jahr lang nach geendetem Feldzuge oder geſchehenem Austritte des Teſtirers aus dem Militär, und müſſen daher, wenn ſie nicht erlöſchen ſollen, dann nach regelmäßiger Form neuerdings errichtet werden [4]).

C. Teſtament zu frommen Stiftungen [5]).

Letztwillige Verfügungen zu frommen Stiftungen bedürfen gar keiner Förmlichkeiten, wenn nur der Wille des Teſtators hinlänglich

---

1) Wenn der Teſtirer auf an ihn geſtellte Fragen bloß mit Ja oder Nein antwortet, reicht dieſes zur Giltigkeit eines Teſtamentes nicht hin, vielmehr muß in dieſem Falle ſein ernſtlicher und wohlüberdachter Wille auf andere Art bewieſen werden. A. a. O. Nr. 8.

2) Cod. civ. III. cap. 3. §. 7.

3) Cod. civ. III. cap. 4. §. 4.

4) Unter Soldaten verſteht man alle bei der Armee angeſtellten und verwendeten Individuen nebſt Weibern und Kindern.

5) Cod. civ. cap. 4. §. 5.

dargethan wird [1]). Vorausgeſetzt wird dabei immer, daß eine fromme Stiftung zum Erben eingeſetzt wird [2]). Unter frommen Stiftungen ſind nicht nur Kirchen, Spitäler und Waiſenhäuſer, ſondern Alles verſtanden, was zum Unterrichte der Jugend, Unterhalte der Armen, Erlöſung von Gefangenen, oder überhaupt ſonſt unmittelbar zur Ehre Gottes, oder zum Dienſte des Publikums gereicht.

Der früher geſetzlich angeordnete Abzug des vierten Theiles für die Armen und eines weiteren vierten Theiles für den Land- und Bürgerſchulfond bei Vermächtniſſen für fromme Stiftungen, iſt aufgehoben [3]).

D. Teſtament auf dem Lande (testamentum rusticorum) [4]).

Bauersleute und Perſonen, welche beſtändig auf dem Lande wohnen [5]), können vor fünf tüchtigen (alſo männlichen) Zeugen teſtiren, wenn ſie ſieben tüchtige Zeugen nicht leicht bekommen können.

E. Teſtament der Eltern unter ihren Kindern [6]).

Teſtirt ein Ascendent zu Gunſten ſeiner Descendenten [7]), ſo bedarf das Teſtament gar keiner Förmlichkeiten, ſondern es genügt, wenn der Teſtator das Teſtament ſelbſt ſchreibt, oder eigenhändig unterzeichnet, und nebſtdem dasſelbe von ſeinen Kindern oder zwei Zeugen unterzeichnen läßt. Mündlich kann er vor zwei Zeugen teſtiren [8]). Ein ſolches Teſtament gilt nur rückſichtlich der Descendenten, nicht in Beziehung auf Dritte, denn dieſe fallen weg, und ihr Antheil fällt den eingeſetzten Descendenten zu. Nur fromme Vermächtniſſe werden aufrecht erhalten.

Vermächtniſſe an Dritte fordern die Zuziehung von fünf Zeugen.

F. Teſtament der Eheleute [9]).

Bei Errichtung eines Teſtamentes überhaupt gehört natürlich zu deſſen Giltigkeit vor Allem, daß die letztwilligen Verfügungen

---

1) Dieß kann durch alle Beweismittel geſchehen, alſo z. B. durch zwei Zeugen u. ſ. w. Das Zeugniß des Pfarrers oder Beichtvaters allein macht natürlich keinen Beweis.

2) Denn wenn eine profane Perſon zum Erben eingeſetzt wird, ſo iſt es kein Teſtament zu frommen Stiftungen mehr, wenn gleich fromme Vermächtniſſe darin enthalten ſind. Cod. civ. III. cap. 4. §. 5. in den Noten Nr. 1. — Dieß iſt ſehr erheblich, denn im letzten Falle muß man nach regelmäßiger Form teſtiren, wenn das Teſtament giltig ſeyn ſoll; indem außerdem das Teſtament nur in ſo ferne beſteht, als es die frommen Vermächtniſſe berührt. Der wegfallende Erbtheil geht dann nicht den frommen Stiftungen, ſondern nach der Ordnung der Inteſtaterbfolge den Berufenen zu. A. a. O. Nr. 4.

3) Gſtz. v. 15. April 1840. Gſtzbl. v. 1840. S. 21.

4) Cod. civ. III. cap. 4. §. 7.

5) Auf Reiſende, oder ohne eigenes Verſchulden Arretirte, und auf zufällig auf dem Lande gebährende Frauen erſtreckt ſich dieſes Privilegium keineswegs. Cod. civ. III. cap. 4. §. 7. in den Anm. lit. k.

6) Cod. civ. III. cap. 4. §. 8.

7) Die müſſen aber ehelich oder durch nachfolgende Ehe legitimirt ſeyn. A. a. O. in den Anm. Nr. 5. lit. c.

8) Dieſe Zeugen ſind keine Teſtamentszeugen, und können daher weiblichen Geſchlechtes ſeyn, brauchen nicht beſonders erbeten zu werden u. ſ. w.

9) Cod. civ. III. cap. 4. §. 10.

aus des Teſtators, ſelbſteigenem Willen und Entſchluſſe hervorgehen. Deßwegen gilt eine Errichtung nicht, wenn ein Anderer ſtatt des Teſtators teſtirt [1]. Nur unter Eheleuten wird eine Ausnahme von dieſem allgemeinen Rechtsgrundſatze in der Art gemacht, daß ein Ehegatte dem andern Ehegatten Gewalt und Macht ertheilen kann, über ſein eigenes, wie über des andern Ehegatten Vermögen teſtiren zu können. Im Uebrigen muß bei dieſen Teſtamenten hinſichtlich der äußeren Form wie bei regelmäßigen Teſtamenten verfahren werden.

G. Teſtament zur Peſtzeit [2] und erbſüchtig Kranker.

An Orten, welche der Contagion [3] und erbſüchtig Kranker wegen geſperrt ſind, braucht man zur Errichtung eines Teſtamentes nicht mehr als fünf Zeugen, die männlichen oder weiblichen Geſchlechtes ſeyn können. Auch iſt dabei nicht nöthig, daß der Teſtamentsact ununterbrochen vor ſich gehe, noch daß die Zeugen alle zugleich beiſammen ſind, oder in dem nämlichen Zimmer, wo der Teſtator krank liegt, ſich einfinden, ſondern es kann dieß Alles ſucceſſive, unterbrochen und einzeln geſchehen, wenn nur die Zeugen den Kranken deutlich hören und ſehen.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Teſtamenten, welche zwar nicht an inficirten und geſperrten Orten, gleichwohl aber von einer mit leibesgefährlicher Erbſucht behafteten Perſon errichtet werden.

Ein ſolches Teſtament beſtehet nicht länger als Jahr und Tag von der Zeit an, da die gefährliche Krankheit oder Contagion wieder aufgehört hat.

§. 8. Oeffentliche Teſtamente [4].

Bei den öffentlich errichteten Teſtamenten wird die ſonſt erforderliche Form durch den öffentlichen Glauben der Behörde überflüſſig gemacht. Die Errichtung kann geſchehen vor dem Regenten und von dem Gerichte.

a) Teſtament vor dem Regenten.

Die Teſtamentsübergabe zu Allerhöchſten Handen iſt in der Regel nicht üblich. Wo ſolche aber geſchieht, wird erfordert, daß der Teſtator ſein Teſtament ſchriftlich (offen oder verſchloſſen) in eigener Perſon mit der ausdrücklichen Erklärung zu Allerhöchſten Handen übergebe, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſey. Ueber dieſe förmliche Uebergabe muß vom geheimen Kabinette Beſcheinigung ausgeſtellt und von jenen, die ſich auf das Teſtament berufen, beigebracht werden. Wenn der König das Teſtament nicht Selbſt über-

---

1) Cod. civ. III. cap. 2. §. 5. Nr. 1.

2) Cod. civ. III. cap. 4. §. 6.

3) Hierunter werden alle gefährlichen und anſteckenden Krankheiten verſtanden, wenn ſolche ſchon ſo weit um ſich greifen und graſſiren, daß man ſich davor zu ſcheuen anfängt, z. B. Fleckenfieber, Dyſenterie, Cholera u. ſ. w. Cod. civ. III. cap. 4. §. 6. lit. g.

4) Cod. civ. III. cap. 4. §. 2. u. 3.

nimmt, ſondern hiezu einen Commiſſär abordnet, ſo iſt in dieſem Falle ganz ſo zu verfahren, wie bei gerichtlichen Teſtamenten.

b) Gerichtliches Teſtament [1].

Gerichtlich wird teſtirt, wenn man ſeinen letzten Willen vor einem Civilgerichte entweder mündlich oder ſchriftlich niederlegt. Der Teſtator muß dieſes ſtets in eigener Perſon thun, und bei Uebergabe eines ſchriftlichen verſchloſſenen Teſtamentes ausdrücklich erklären, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſey.

Die Aufnahme oder Uebernahme eines ſolchen letzten Willens fordert nur eine vorläufige Imploration, doch keine Einſicht und Würdigung des Materiale der Sache [2], und kann daher bei jedem Gerichte, ja ſogar im Auslande [3], und zu jeder Zeit, an Feier- und Werktagen geſchehen.

Ueber den ganzen Teſtaments-Aufnahmsact wird ein förmliches Protocoll mit Vormerkung aller gegenwärtig geweſenen Perſonen verfaßt, und wenn der letzte Wille nicht ſchriftlich übergeben, ſondern vom Munde ausgeſprochen worden iſt, ſo wird ſolches ſeinem ganzen Inhalte nach dem Protocolle einverleibt. Dieſes Protocoll wird obſignirt ad conservatorium gelegt und dem Teſtator auf Begehren eine authentiſche Abſchrift davon gegeben, welche, im Falle das Original verloren geht, zum Beweiſe dient.

Sobald der Teſtator ſeinen übergebenen letzten Willen von den Acten wieder zurücknimmt, was ihm zu allen Zeiten freiſteht, ſo wird das Teſtament für caſſirt erachtet, und iſt ohne Werth, wenn man es auch gleich nach der Hand verſchloſſen und unverletzt bei ihm findet.

§. 9. Teſtamente der Geiſtlichen.

Die Geiſtlichen genießen bei ihren Teſtamenten weder eines beſonderen Privilegiums, noch haben ſie die Beſtätigung ihrer vorgeſetzten Behörde dazu einzuholen [4].

§. 10. Wer zum Erben eingeſetzt werden kann.

Der Regel nach hängt es von dem Belieben des Erblaſſers ab, wem er ſein Vermögen durch letzten Willen zuwenden will, wenn dieſer nur überhaupt die paſſive Erbfähigkeit hat [5].

---

1) Cod. civ. III. cap. 4. §. 2.

2) Ganz verſchieden von der bloßen Ueberreichung und Aufnahme eines Teſtamentes vor Gericht iſt der Fall, wo um gerichtliche Confirmation eines letzten Willens nachgeſucht wird. Denn hier muß die Sache förmlich eingeſehen und richterlich gewürdiget werden. Dieſes kann daher nur von der ordentlichen zuſtändigen Obrigkeit geſchehen. Cod. civ. III. cap. 2. §. 13.

3) Nur iſt dabei vorgeſchrieben, daß, wenn die Teſtamentsubergabe bei ausländiſchen Obrigkeiten geſchieht, von dieſer Behörde zwar die Teſtamentspublikation, aber nicht die Verlaſſenſchaftsauseinanderſetzung geſchehen kann. Vielmehr muß das Original des Teſtamentes an die inländiſche zuſtändige Obrigkeit des Verſtorbenen eingeſandt werden, und nur von dieſer Behörde geſchieht die Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft und die Teſtamentsexecution Mayer'ſche Generalienſ. 1. S. 46. — Supplement. ad Cod. civ. Part. III. cap. 3. §. 4. S. 28. in der Oktavausgabe.

4) 13. Nov. 1803. S. 955. 9. März 1807. S. 443. §. 4.

5) Cod. civ. III. cap. 3. §. 12.

Nur zwei Beſchränkungen ſind dabei gemacht:

a) hinſichtlich der unehelichen Kinder, denen nur in gewiſſen Fällen und ein gewiſſer Theil zukommen kann, und

b) hinſichtlich der Notherben, denen ein gewiſſer Nachlaßtheil nicht entzogen werden kann.

§. 11. Wie weit uneheliche Kinder im Teſtamente bedacht werden können [1]).

1) Der Vater kann ſeine nicht legitimirten Kinder nur in die Alimente bis zur Zeit, wo ſie ſich ſelbſt ernähren können, zu Erben einſetzen, außer er hätte gar keine Blutsverwandte mehr, in welchem Falle er jenen ſo viel zukommen laſſen kann, als er will.

2) Sind aber dergleichen Kinder legitimirt, ſo iſt zu unterſcheiden, ob neben ihnen noch Descendenten aus ehelicher Geburt vorhanden ſind, oder nicht. Im erſten Falle kann der Vater die legitimirten Kinder und ihre Mütter in nicht mehr als den zwölften Theil ſeines Vermögens einſetzen, außer es wäre dieſer zwölfte Theil nach richterlicher Ermäßigung zum Unterhalte nicht hinreichend, in welchem Falle bis dahin eingeſetzt werden kann. Im zweiten Falle hat er freien Willen, muß jedoch ſeinen Eltern, wenn ſie noch leben, die Nothgebührniß (Pflichttheil) laſſen.

3) Die Mutter kann ihre unehelichen Kinder, welche nicht legitimirt ſind, nur in den Unterhalt einſetzen, außer es ſind keine Blutsverwandten in auf- und abſteigender Linie mehr vorhanden, in welchem Falle ſie freien Willen hat.

4) In Anſehung legitimirter Kinder hat ſie zu beobachten, was der Vater zu beobachten hat (hier Nr. 2.).

5) Unter legitimirten Kindern verſteht man hier nur die durch landesherrliches Reſcript legitimirten Kinder, weil die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ehelichen gleichgeachtet werden, ſohin hinſichtlich dieſer gar keine Beſchränkung eintritt.

6) Kinder aus verdammter Geburt können ungeachtet aller Legitimation, weder vom Vater noch von der Mutter in mehr als den bloßen Unterhalt eingeſetzt werden, außer es wäre der Fall, daß in Ermangelung anderer Berufenen der Fiscus einträte, in welchem Falle auch dieſen nach freier Willkühr ſo viel immer zukommen kann, wenn das Teſtament die königl. Beſtätigung erhalten hat.

§. 12 Notherben [2]).

Unter Notherben verſteht man diejenigen Perſonen, welchen ein gewiſſer Theil der Erbſchaft in der Art gebührt, daß er ihnen vom Erblaſſer nicht willkührlich [3]) entzogen werden kann. Dazu kömmt noch das Merkmal, daß die Notherben im entgegengeſetzten Falle das Teſtament anfechten können.

Notherben ſind aber

1) Descendenten und Ascendenten durch alle Grade, jedoch in

---

1) A. a. O. §. 13.

2) Cod. civ. III. cap. 3. §. 14 u. 15

3) d. h. die Notherben müſſen entweder rechtmäßig enterbt oder gehörig inſtituirt werden; umgangen dürfen ſie nie werden.

der Art, daß der Nähere den Entfernteren ausſchließt, und überhaupt hier die Inteſtaterbfolgeordnung entſcheidet [1]). Unter Kindern verſteht man auch die Nachgebornen, Adoptivkinder, und durch nachfolgende Ehe Legitimirte, nicht aber uneheliche oder durch landesherrliches Reſcript Legitimirte.

2) Geſchwiſterte (Brüder und Schweſtern) des Teſtators, jedoch nur in dem Falle, wenn eine ehrloſe oder bemakelte Perſon [2]) eingeſetzt iſt, und die Geſchwiſterte nicht etwa von derſelben Qualification ſind [3]).

Unter Geſchwiſterten ſind ſowohl vollbürtige als halbbürtige verſtanden [4]).

3) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Notherben die allgemeine Erbfähigkeit haben müſſen, und außerdem keine Notherben ſind.

4) Der Notherbe muß beſtimmt und namentlich, und außerdem ohne Bedingung und Auflage eingeſetzt werden [5]).

§. 13. Nothgebührniß oder Pflichttheil [6]).

Das Pflichttheil (legitima) beſteht:

a) in dem dritten Theile des von dem Erblaſſer hinterlaſſenen ſämmtlichen Vermögens, wenn nicht mehr als vier Notherben da ſind;

b) in der Hälfte des hinterlaſſenen Geſammt-Vermögens, wenn fünf oder mehrere Notherben da ſind [7]).

Dabei iſt Folgendes näher zu bemerken:

1) Zur Berechnung der Anzahl der Notherben werden auch Jene gezählt, welche etwa auf ihr Recht verzichtet hätten [8]), nicht aber die regelmäßig Enterbten, Unfähigen, noch Jene, welche die angefallene Erbſchaft ausſchlagen.

2) Es wird nach Köpfen oder Stämmen gezählt, je nachdem

1) Wenn z. B. der Teſtator einen Sohn und einen Ascendenten hat, ſo iſt hier der Sohn der Notherbe. Cod. civ. III. cap. 3. §. 14. Anm. lit. b.

2) Darunter ſind gemeint alle zu entehrenden Strafen Verurtheilten, Infamirten, dann Schalksnarren, Gaukler, uneheliche Kinder, die in offener Unzucht und die im Concubinat Lebenden, und alle, welche ſchlechte Aufführung und ſchlechten Leumund haben. Cod. civ. III. cap. 3. §. 14. Anm. Nr. 5. lit. e.

3) Wenn nun Geſchwiſterte als Notherben das Teſtament anfechten und umſtoßen, ſo kann der Fall wohl möglich ſeyn, daß auch Geſchwiſterkinder an der Erbſchaft Theil nehmen, weil ja dann das Teſtament nichtig wird, und die Inteſtaterbfolge eintritt. Cod. civ. III. cap. 3. §. 14. Anm. Nr. 5. lit. e.— Indeſſen kömmt doch zu merken, daß nur die Brüder und Schweſtern dießfalls das Teſtament anfechten können.

4) A. a. O.

5) Nur das Teſtament der Soldaten (testament. militare) macht hierbei eine Ausnahme in der Art, daß die Notherben wiſſentlich umgangen, oder ohne Urſache wiſſentlich enterbt, oder bedingungsweiſe eingeſetzt werden dürfen. Cod. civ. III. cap. 4. §. 4. Nr. 1.

6) Cod. civ. III. cap. 3. §. 15.

7) Alſo im erſten Falle iſt die Nothgebührniß der dritte Theil des ganzen Vermögens für alle Notherben zuſammen, oder was in der Ausführung daſſelbe iſt, für jeden Notherben der dritte Theil deſſen, was ihm im Falle der Inteſtaterbfolge zu Theil geworden wäre, und im zweiten Falle die Hälfte deſſen. Cod. civ. III. cap. 3. §. 15. Anm. Nr. 2. lit. a.

8) Denn ein ſolcher Verzicht iſt unwirkſam. Cod. civ. a. a. O. §. 14. Nr. 5.

die Erben ſelbſteigen oder nur durch Repräſentation berufen ſind, ganz wie bei der Inteſtaterbfolge [1]).

3) Der Notherbe hat zwar ſeine Nothgebührniß von dem Gute der ganzen Verlaſſenſchaft zu erhalten, doch kann ihm ſeine Gebühr von dem Erblaſſer auch an ſpeciellen Gütern angewieſen werden.

4) Der Pflichttheil darf mit keiner Bedingniß verbunden und keiner Laſt [2]) beſchwert werden, und ſolche Beiſätze fallen als ungiltig weg.

5) Das Vermögen wird geſchätzt, wie es ſich zur Zeit des Todes des Erblaſſers befunden hat.

6) Der Pflichttheil kann von den Notherben während der Lebenszeit des Teſtators nicht gefordert werden [3]).

7) Die Schätzung muß auf Verlangen des Intereſſenten gerichtlich gemacht werden.

8) Der Pflichttheil berechnet ſich erſt nach Abzug aller Maſſeſchulden [4]).

9) In den Pflichttheil wird alles mit eingerechnet, was die Notherben ſchon in der Lebzeit des Teſtators aus ſeinem Vermögen erhalten haben, und was überhaupt zur Collation kömmt [5]), ſowie das, was die Notherben nach dem Tode des Teſtators aus ſeiner Verlaſſenſchaft durch Legate u. ſ. w. ohne Beſchwerde und Bedingniß erhalten [6]).

10) Iſt ein Notherbe geſetzwidrig übergangen, ſo kann er das Teſtament umſtoßen. Iſt aber der Pflichttheil zu gering angeſetzt worden, ſo ſteht dem Notherben zu, die Ergänzung des ihn treffenden Pflichttheiles zu fordern, und zur Klageſtellung auf Ergänzung hat er 30 Jahre Zeit [7]).

§. 14. Von der Enterbung [8]).

Die Enterbung, kraft welcher ein Notherbe von der Erbſchaft ausgeſchloſſen wird, muß

1) in einem giltigen Teſtamente,
2) ohne Bedingniß,
3) in der ganzen Erbſchaft geſchehen.

---

1) Enkel z. B., die nur durch Repräſentation berufen ſind, zählt man nach Stämmen, u. ſ. w.

2) z. B. Servitut u. ſ. w.

3) Bei Juden tritt eine Ausnahme in der Art ein, daß dieſe ihren convertirenden Kindern den Pflichttheil ſogleich, und zwar nach der Schätzung zur Zeit der Converſion herausgeben müſſen, wenn dieſe nicht freiwillig den Tod ihrer Eltern abwarten wollen. Cod. civ. III. cap. 3. §. 15. Nr. 9. lit. b.

4) Auf den Pflichttheil darf daher keine Verbindlichkeit, an den Schulden etwas abzutragen, geworfen werden.

5) S. hier Abſchn. 1. §. 7.

6) Wenn alſo z. B. der Pflichttheil 1200 fl. beträgt, der Teſtator aber ſeinen Notherben nur auf 600 fl. in den Pflichttheil eingeſetzt hat, ſo kann das Teſtament nicht beanſtandet werden, wenn der Notherbe ſchon 600 fl., während der Lebzeit des Teſtators aus deſſen Vermögen rein erhalten hat, weil dadurch die Nothgebührniß erreicht iſt.

7) Unterdeſſen wird aber die Entrichtung der verordneten Portion nicht aufgehalten.

8) Cod. civ. cap. 3. §. 16.

4) Wenn mehrere Notherben vorhanden ſind, muß der Enterbte namentlich aufgeführt werden.

5) Die Enterbungsurſache muß deutlich im Teſtamente ausgedrückt, und

6) eine geſetzliche ſeyn.

7) Auf Widerſprechen des Enterbten muß die Enterbungsurſache von dem eingeſetzten Erben bewieſen werden.

8) Durch die Ausſöhnung (des Erblaſſers mit dem Notherben) wird die Enterbung wieder aufgehoben, wenn ſie noch vor Errichtung des Teſtamentes ausdrücklich geſchieht; nach errichtetem Teſtamente aber hört die Enterbung durch Ausſöhnung nur dann auf, wenn der Teſtator ein ganz neues Teſtament macht, oder das frühere gänzlich caſſirt.

§. 15. Enterbungsurſachen.

a) Urſachen, wegen welcher man Kinder enterben kann [1]).

Enterbungsurſachen gegen die Kinder ſind:

1) Wenn ſie ihren Eltern mit Real- oder ſchweren Verbal-Injurien begegnen.

2) Wenn die Kinder ihre Eltern des Laſters der Ketzerei, der Zauberei oder der beleidigten Majeſtät peinlich anklagen.

3) Wenn ſie ihre Eltern zum Schaden an Leib, Hab und Gut gefährlich verrathen und angeben.

4) Wenn ſie ihnen nach dem Leben trachten.

5) Zauberei treiben, oder mit Zauberern in Verbindung ſtehen.

6) Wenn ſie mit ihren Stiefeltern in Unzucht leben.

7) Wenn ſie ohne Einſtimmung der Eltern eine verbotene oder leichtfertige Profeſſion ergreifen, inſoferne die Eltern ſolcher nicht ſelbſt ergeben ſind.

8) Wenn ſie ihre gefangenen Eltern nicht durch Bürgſchaft oder auf andere erlaubte Art zu erledigen trachten.

9) Wenn ſie ſich ihrer Eltern in deren Krankheit oder Blödſinnigkeit nicht annehmen.

10) Wenn ſie ihre Eltern an Errichtung einer letztwilligen Diſpoſition gefliſſentlich verhindern.

11) Wenn ſich die Kinder nicht nur an eine dem Stande und Herkommen nach ungleiche, ſondern gar eine ſchlechte, leichtfertige, oder verläumdete Perſon verehelichen [2]).

12) Wenn die Kinder chriſtlicher Eltern zu einer nichtchriſtlichen Religion ſich bekennen.

b) Urſachen, aus welchen Eltern enterbt werden können [3]).

Enterbungsurſachen gegen Eltern und Geſchwiſterte ſind:

---

1) A. a. O. §. 17.

2) In dieſem Falle iſt noch beſonders feſtgeſetzt, daß die Kinder auch außer dem Falle der Enterbung nur die Hälfte des ſie treffenden Pflichttheiles erhalten, wenn die Eltern nicht ausdrucklich etwas Anderes verordnen. Cod. civ. III. cap. 6. §. 4. Nr. 3.

3) Cod. civ. III. cap. 3. §. 18.

1) Wenn die Eltern die Kindern wegen der Ketzerei, Zauberei oder der beleidigten Majeſtät peinlich anklagen, es geſchähe dann in guter Meinung und um Verringerung der Strafe wegen.

2) Wenn ſie ihren Kindern nach dem Leben trachten.

3) Wenn ſie mit ihren Kindern oder deren Ehegatten fleiſchliche Unzucht treiben [1]).

4) Wenn ſie ihre Kinder an Errichtung eines letzten Willens vorſätzlich hindern, oder

5) denſelben in Gefangenſchaft, Krankheit oder Blödſinnigkeit nicht beiſtehen.

c) Urſachen, wegen welcher Geſchwiſterte enterbt werden können [2]).

In dem Falle, wo Geſchwiſterte den Pflichttheil außerdem anſprechen könnten, mögen ſie aus folgenden Urſachen enterbt werden:

1) wenn ſie einander nach dem Leben ſtreben,

2) oder ſonſt großen Schaden thun, oder

3) mit Ausnahme des Hochverrathes und der Majeſtätsbeleidigung peinlich anklagen.

d) Generalbemerkung.

Die hier (a. b. c.) angeführten Enterbungsurſachen ſind nicht die einzigen, vielmehr geben alle Vorgänge von gleicher oder noch größerer Stärke ebenfalls Enterbungsurſachen [3]).

§. 16. Rechtsmittel der Notherben.

1) Iſt ein Notherbe geſetzwidrig enterbt worden, ſo iſt das Teſtament hinſichtlich der Erbeseinſetzung nichtig, und dem Notherben ſteht die Nullitätsklage zu [4]), zu deren Ausführung er dreißig Jahre Zeit hat [5]).

2) Mangelt es aber nur an dem erforderlichen Beweiſe der Enterbungsurſache, ſo kann das Teſtament, ſo viel die Erbeseinſetzung betrifft, innerhalb fünf Jahren von dem Erbſchaftsantritte an, mit der Klage der Pflichtsverletzung (querela inofficiosi) reſcindirt werden [6]).

3) Wenn endlich die vom Teſtator eingeſetzte Portion den Pflichttheil nicht erreicht, ſo kann der Notherbe innerhalb dreißig Jahren auf Ergänzung klagen [7]).

§. 17. Von Entkräftung eines Teſtamentes

a) Bei Teſtamenten, die gleich vom Anfange an mangelhaft ſind [8]).

1) Wenn es einem Teſtamente an dem freien Willen des Te=

---

1) Siehe unten die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen §. 24.
2) A. a. O. §. 18. Nr. 6.
3) Cod. civ. III. cap. 3. §. 16. Nr. 5.
4) A. a. O. Nr. 8.
5) Cod. civ. a. a. O. Nr. 22. lit. a. Octavausgabe S. 424.
6) A. a. O. §. 16. Nr. 9.
7) A. a. O. §. 15. Nr. 13.
8) A. a. O. §. 24.

ſtators fehlt, ſo fällt es in allen Stücken ohne Ausnahme zuſammen, ebenſo wenn

2) der Teſtator zu teſtiren unfähig iſt.

3) Fehlt es einem Teſtamente an der Form, ſo fällt es mit Ausnahme der erweislichen frommen Legate ganz zuſammen, in ſo ferne es nicht als Codicill beſtehen kann [1]).

4) Stellt der Notherbe wirkſam eine Klage (§. 16. Nr. 1. u. 2.) an, ſo ſtürzt zwar die Erbeseinſetzung zuſammen, doch beſtehen die Legate und Vermächtniſſe fort.

b) Bei Teſtamenten, die hinterher mangelhaft werden [2]).

Ein giltiges Teſtament fällt zuſammen (wird rumpirt):

1) Wenn der Teſtator nach errichtetem Teſtamente einen Notherben bekömmt, und deſſelben bei der Erbeseinſetzung weder speciell noch generell [3]) gedenkt [4]).

Wenn nun das Teſtament rumpirt wird, ſo werden nebſt der Einſetzung auch die Legate und alle anderen Verordnungen entkräftet, und es hat auch die Codicillarclauſel keine Wirkung. Dabei wird jedoch vorausgeſetzt, daß der Teſtator von dem Nachkommen eines Notherben nichts gewußt habe. Denn hat er davon (z. B. durch die Schwangerſchaft ſeiner Gattin) Kenntniß gehabt, ſo hat er die Pflichten gegen den Notherben verletzt, und es tritt dann die Folge (hier §. 17. a. N. 4.) ein, daß nur die Erbeseinſetzung zuſammenfällt, die Legate und Vermächtniſſe aber fortbeſtehen. Stirbt endlich der Notherbe, durch welchen das Teſtament rumpirt worden iſt, vor dem Teſtator, ſo lebt das Teſtament wieder auf.

2) Wenn der Teſtator ſeinen letzten Willen wieder zurücknimmt [5]) oder abändert, was er bis zum letzten Augenblicke ſeines Lebens

---

1) Wenn z. B. bei einem Teſtamente, welches ſieben Zeugen erfordert, nur fünf beigezogen würden, oder wenn die Hauptſache aller Teſtamente, nämlich die Erbeinſetzung, vergeſſen worden iſt, ſo kann dieſer letzte Wille als Codicill beſtehen, wenn er die Eigenſchaften eines Codicills hat. Daher pflegt man gewöhnlich ſeinem Teſtamente die Erklärung beizufugen, „daß das Teſtament, wo nicht als ein zierlicher Wille, doch als ein Codicill gelten ſoll," und dieſe allerdings ſehr zu empfehlende Erklärung heißt Codicillarclauſul. Cod. civ. III. cap. 3. §. 23.

2) Cod. civ. III. cap. III. §. 25.

3) Generell geſchieht dieß, wenn der Teſtator ſagt: „Ich ſetze meine künftigen Kinder oder Notherben zu Erben ein."

4) Der Fall kann eintreten, a) wenn dem Teſtator nach errichtetem Teſtamente, ſey es noch bei ſeinen Lebzeiten oder nach ſeinem Tode, ein Kind geboren wird. b) Wenn die Enkel erſt nach Errichtung des ahnherrlichen Teſtamentes in die Stelle ihres abgeſtorbenen Vaters treten, folglich zu ihrem Großvater Notherben werden. Z. B. Cajus macht ein Teſtament, und ſetzt darin ſeinen Sohn Movius zum Erben ein, welcher aber noch vor dem Cajus ſtirbt, und ein Kind hinterläßt. Da nun das Kind in die Stelle ſeines verſtorbenen Vaters eintritt, und dadurch des Großvaters Notherbe wird, ſo rumpirt es das großväterliche Teſtament, inſoferne es nicht eventuell für den Todesfall des Vaters Mövius eingeſetzt worden iſt. c) Ebenſo wenn der Teſtator nach errichtetem Teſtamente durch Legitimation oder Adoption einen Notherben erhält. Cod. civ. III. cap. 3. §. 25. und in den Anm. Nr. 2. u. 3.

5) Cod. civ. III. cap. 3. §. 26.

entweder mit Worten, oder factiſch durch Caſſirung [1]), oder Errichtung eines neuen Teſtamentes [2]) thun kann.

Geſchieht der Widerruf mit Worten, ſo muß dieſes bei allen (regelmäßigen und außergewöhnlichen) Teſtamenten entweder gerichtlich oder vor ſieben tüchtigen Zeugen geſchehen. Sind der Zeugen weniger, aber doch wenigſtens drei geweſen, ſo gilt der Widerruf nur hinſichtlich der Legate und Vermächtniſſe, hinſichtlich der Erbeseinſetzung aber nur, wenn von Zeit des Widerrufes zehn Jahre verfloſſen ſind.

Abſchnitt IV.

Von Codicillen [3]).

§. 1. Begriff und allgemeine Bemerkungen.

Codicill heißt jede letztwillige Verordnung, welche kein Teſtament iſt. In einem ſolchen kann keine Erbeinſetzung, und keine Enterbung vorgenommen, oder aufgehoben, wohl aber jede andere Verfügung getroffen werden. Die Fähigkeit zu teſtiren, wird auch zur Errichtung eines Codicills erfordert [4]), und zu deſſen Gunſten nicht teſtirt werden kann, für den kann auch nicht codicillirt werden [5]).

§ 2. Arten der Codicille.

Die Codicille beſtehen entweder für ſich allein, wenn nämlich der Erblaſſer kein Teſtament hinterlaſſen hat, und heißen dann Inteſtatcodicille, oder ſie beſtehen nebſt dem Teſtamente, wenn nämlich ein Teſtament vorhanden iſt, und heißen dann Teſtamentcodicille. Die letzteren ſind entweder im Teſtamente beſtätiget, oder nicht. Die Beſtätigung iſt jedoch nicht nothwendig. Die Inteſtatcodicille haben ein ſelbſtſtändiges Daſeyn; die teſtamentariſchen werden als eine Zugabe des Teſtamentes betrachtet, mit welchen ſie ſtehen, fallen und wieder aufleben [6]).

§. 3. Form der Codicille [7]).

Sowohl zu ſchriftlichen als mündlichen Codicillen werden fünf tüchtige Zeugen erfordert. Ein Blinder braucht ſechs Zeugen. Was von Teſtamentszeugen überhaupt verordnet iſt, findet auch hier ſeine Anwendung, mit der einzigen Ausnahme, daß auch Frauensperſonen für tüchtig gehalten werden. Legatarien können als Zeugen nicht gerufen werden, und ſind untüchtig. Die beſondere Erbittung der Zeugen iſt nicht nothwendig, wohl aber deren Geſammtgegenwart, und die Einheit der Handlung. Der ſchriftliche Codicill

---

1) A. a. O. §. 27.
2) A. a. O. §. 28.
3) Cod. civ. III. cap. 5. §. 1 — 11.
4) A. a. O. §. 3.
5) A. a. O. §. 4.
6) Wenn indeſſen ein Teſtament hinſichtlich der Legate u. ſ. w. bei Kraft bleibt, und nur die Erbeinſetzung zuſammenfällt, ſo bleiben die im Codicille verordneten Legate u. ſ. w. bei Kraft. A. a. O. §. 9.
7) A. a. O. §. 6. 7. 8.

wird den Zeugen offen oder verſchloſſen vom Codicillanten mit der Erklärung vorgelegt, daß hierin ſein letzter Wille enthalten ſey, und muß von den Zeugen unterſchrieben werden, ohne daß die Beidrückung der Siegel von Seite der Zeugen nothwendig wäre. Der Codicillant braucht nicht zu unterſchreiben, doch iſt ſeine Unterſchrift räthlich. Iſt der Codicillant des Leſens unkundig, ſo muß der Codicill verleſen werden.

Ein mündlicher Codicill wird vor den verſammelten fünf Zeugen wie ein mündliches Teſtament ausgeſprochen.

Gerichtliche Codicille, Codicille zu allerhöchſten Handen, und Codicille der Soldaten und zu frommen Stiftungen haben keine Förmlichkeiten nöthig, und es wird dabei verfahren, wie bei den Teſtamenten.

Mit Codicillen auf dem Lande und zur Peſtzeit hat es hinſichtlich der Förmlichkeiten die nämliche Beſchaffenheit, wie mit dergleichen Teſtamenten, nur ſind dabei nicht mehr als drei Zeugen erforderlich.

Wird ſich (was häufig geſchieht) in dem Teſtamente auf gewiſſe Zettel bezogen, oder werden leere Blätter mit dem Vorbehalte darin gelaſſen, daß, was hierauf geſchrieben wird, eben die Kraft haben ſolle, als wäre es in dem Teſtamente ſelbſt begriffen, ſo brauchen dieſe Teſtamentscodicille keine beſondere Solemnität, wenn nur das Datum darin enthalten, und bewieſen iſt, daß ſie der Teſtator ſelbſt geſchrieben oder unterſchrieben hat [1]).

§. 4. Erlöſchen und Entkräftung der Codicille [2]).

Teſtamentscodicille fallen mit dem Teſtamente. Inteſtatcodicille werden entkräftet:

1) durch gerichtlichen oder vor drei Zeugen geſchehenen Widerruf;

2) durch Nachfolge eines Notherben. Hat jedoch der Codicillant das Nachkommen eines Notherben vermuthen können, ſo bleibt der Codicill bei Kraft;

3) durch Caſſation;

4) durch einen jüngeren Codicill oder ein jüngeres Teſtament wird das ältere Inteſtatcodicill nur dann aufgehoben, wenn dieſe Aufhebung ausdrücklich in dem jüngeren Inſtrumente gemeldet iſt, oder eines dem anderen in der Art widerſpricht, daß beide nicht neben einander beſtehen können. Außerdem bleiben die älteren und jüngeren, ſo viele deren ſind, nebeneinander in Kraft.

Abſchnitt V.

Von Legaten [3]).

§. 1. Begriff [4]).

Vermächtniß, Legat, iſt die letztwillige Verfügung, durch welche der Erblaſſer eine beſondere Succeſſion in einzelne Rechts-

1) Dieſer Beweis kann durch alle Beweismittel, zwei Zeugen u. ſ. w. geliefert werden. Eben wegen dieſes Beweiſes iſt daher rathſam, dieſe Codicille von zwei Zeugen unterſchreiben zu laſſen. Cod. civ. III. cap. 5. §. 8. Nr. 1.

2) A. a. O. §. 9. 10.

3) Cod. civ. III. cap. 6. 7.

4) A. a. O. cap. 6 §. 1.

verhältniſſe anordnet. Auch der Gegenſtand einer ſolchen Verfügung wird Vermächtniß oder Legat genannt

Jedes Legat enthält einen Vortheil, welcher dem Legatar entweder durch den Erben unmittelbar, oder durch einen Anderen, welcher aus der Erbſchaft etwas erhält, zugewendet wird. Hiernach kommen bei jedem Vermächtniſſe zwei Perſonen vor, der Honorirte, d. i. der Legatar, und der Onerirte, d. i. jener, dem der Erblaſſer die Auflage der Erfüllung gemacht hat.

§. 2. Wer legiren kann[1]).

Wer fähig iſt, zu teſtiren, der hat auch die Fähigkeit, ein Legat zu machen.

§. 3. Wem legirt werden kann[2]).

Wer nicht zum Erben eingeſetzt werden kann, dem kann auch nicht legirt werden. Insbeſondere kann man

1) ungewiſſen oder unbekannten Perſonen nicht legiren, ausgenommen den Armen, Gefangenen, oder ſolchen, welche wenigſtens mit der Zeit ausfindig gemacht werden können, z. B. nachgeborenen Kindern u. ſ. w.

2) Der eingeſetzte Erbe iſt nicht fähig, ein Legat zu empfangen[3]), es ſey denn, daß er nicht allein Erbe iſt, ſondern Miterben hat. In dieſem Falle kann ihm ein Prälegat (Voraus), d. i. ein ſolches Legat vermacht werden, welches er in der Theilung voraus hat. Iſt nun ein Prälegat vermacht, und Jemand beſonders damit onerirt, ſo wird das ganze Prälegat bei dem Onerirten erholt. Iſt aber Niemand onerirt, ſo wird das Prälegat bei der unvertheilten Maſſe in der Art erholt, daß der Prälegatar an ſeinem ſonſtigen Erbtheil keinen Abzug zu leiden hat.

Dabei iſt Folgendes zu bemerken:

a) Der Legatar muß zur Zeit, da der Legirende ſtirbt, zur Zeit der Verordnung des Legates und zur Zeit des Ueberkommens[4]) fähig ſeyn.

b) Was man einem Beamten legirt, gehört nur ſeiner Perſon, nicht aber ſeinem Amtsnachfolger, außer es wäre das Legat in Rückſicht auf das Amt vermacht worden.

c) Legate zu Gunſten der Armen überhaupt müſſen vor Allem auf die armen Verwandten des Legirenden verwendet werden; in deren Ermangelung gehen ſie den Ortsarmen ſeines Domicils zu Guten[5]).

---

1) A. a. O. §. 3.

2) A. a. O. §. 4. 5.

3) Wenn der eingeſetzte Erbe allein Erbe iſt, alſo keinen Miterben hat, ſo iſt ein Legat zu ſeinen Gunſten nicht ſowohl ungiltig als überflüſſig, denn in dieſem Falle bekömmt er dasjenige, was ihm vermacht worden iſt, ohnehin ſchon als Erbe. A. a. O. cap. 6. §. 5. Anm. Nr. 4 lit. a.

4) Wenn nemlich mit dem Legate eine Bedingung verbunden iſt, ſo muß Legatar zur Zeit, da die Bedingung zur Exiſtenz kömmt, fähig ſeyn; z. B. es ſey verordnet, A. ſoll aus einer Verlaſſenſchaft 1000 fl. bekommen, ſobald er 21 Jahre alt iſt. In dieſem Falle muß der Legatar bei Erreichung des 21ſten Jahres auch fähig ſeyn.

5) Cod civ. III. cap. 6. §. 4. Nr. 5.

§. 4. Gegenſtand des Legates [1]).

Gegenſtand eines Legates können alle, dem Verkehr nicht entzogenen, Arten von Sachen ſeyn, körperliche und unkörperliche, gegenwärtige und zukünftige, einzelne Sachen und Sachen-Geſammtheiten; auch Handlungen, welche erlaubt und dem Legatar nützlich ſind, können als Gegenſtand von Legaten vorkommen.

§. 5. Form eines Legates [2]).

Legate werden entweder in Teſtamenten oder Codicillen verordnet.

§. 6. Rechte und Pflichten des Legatars [3]).

1) Es gebührt dem Legatar, das Legat in Natura, oder wenn daſſelbe nicht mehr exiſtirt, im Werthe nach unpartheiiſchem Anſchlage und zwar

2) ſogleich beim Tode des Erblaſſers, oder wo eine Bedingniß feſtgeſetzt iſt, mit dem Eintreten der Exiſtenz derſelben.

3) Von dieſem Zeitpuncte an wird das Recht zum Legate in der Art erlangt, daß daſſelbe auch an Andere abgetreten und überlaſſen werden kann, und auf die Erben des Legatars übergehet.

4) Nebſt dem Legate gebühren dem Legatar vom Antritte der Erbſchaft oder Anerkennung des Legates an alle davon abgefallenen Früchte oder Zinſen.

5) Bis zur wirklichen Entrichtung des Legates hat Legatar das Recht, auf den zu der Erbſchaft gehörigen Immobilien ſich eine Hypothek conſtituiren zu laſſen [4]).

6) Dahingegen haftet er für die Schulden des Erblaſſers mit ſeinem ganzen Legate, wenn nämlich die übrige Verlaſſenſchaft zur Deckung derſelben nicht hinreicht [5]).

7) Mit eigener Gewalt darf ſich der Legatar nie in den Beſitz ſeines Legates ſetzen, ſondern muß dieſes im Falle der Beanſtandung immer auf gerichtlichem Wege erwirken [6]).

§. 7. Vom Anwachſungsrechte [7]).

Stehen mehrere Mitlegatarien in einem Vermächtniſſe beiſammen, und will oder kann Einer von ihnen ſeinen Legatsantheil nicht haben, ſo fällt ſolcher nicht zur Erbſchafts maſſe, ſondern wächſt dem Mitlegatar, und wenn deren mehrere ſind, jedem zu gleichen Theilen ſammt der darauf haftenden Laſt zu.

§. 8. Vom Abzuge der Falcidiſchen Quart [8]).

Der Erblaſſer ſoll dem Erben durch Vermächtniſſe nicht mehr als drei Viertel der Erbſchaft entziehen können. Ueberſteigen die

---

1) A. a. O. §. 2.
2) A. a. O. §. 7.
3) A. a. O. §. 10.
4) 1. Juny 1822. Gſtzbl. S. 24. §. 12. Nr. 8.
5) Weil man weder Erbſchaften noch Legate anders, als nach Abzug der Schulden anſprechen kann. Cod. civ. III. cap. 6. §. 10. Nr. 7.
6) A. a. O. §. 11. — 30. Oct. 1767. Mayr Gen. S. 1. S. 40.
7) Cod. civ. III cap. 6. §. 13.
8) A. a. O. §. 14.

angeordneten Vermächtniſſe dieſes Maaß, ſo iſt der Erbe kraft des Geſetzes (lex Falcidia) befugt, den Legataren verhältnißmäßig ſo viel abzuziehen, als erforderlich iſt, um ihm ein Viertel der Erbſchaft — falcidiſche Quart — zu ſichern.

In die falcidiſche Quart wird Alles eingerechnet, was dem Erben außer dem Pflichttheil von Erbeinſetzungswegen zugeht oder zuwächſt, nicht aber, was er als Prälegat erhält.

Der Erblaſſer kann dieſen Abzug nicht verbieten.

Dieſer Abzug findet neben dem Pflichttheile in der Art ſtatt, daß der Notherbe zuerſt ſeinen Pflichttheil, ſodann aber die falcidiſche Quart von der Maſſe abzieht.

Nur von Legaten zu frommen Stiftungen, oder [1]) wenn der Erbe darauf verzichtet, bei den Teſtamenten der Soldaten, und wenn die Erbſchaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars angetreten würde, findet dieſer Abzug nicht ſtatt.

§. 9. Entkräftung der Legate [2]).

Die Legate fallen mit dem Teſtamente oder Codicille, in dem ſie verordnet worden ſind, wenn ſich der Legatar unwürdig macht, oder die Bedingniß des Legates nicht erfüllt worden iſt.

1) A. a. O. §. 15.
2) A. a. O. §. 16.

Kirchenrechtliche Beſtimmungen.

Allgemeine Grundſätze [1].

Jedem Einwohner des Reiches iſt vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden.

Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.

Die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen haben zwar vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſie erhalten aber an den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derſelbe in den Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgeſellſchaft zugeſichert iſt [2].

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, iſt das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den urſprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Beſitze, ſie ſeyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt, vollſtändig geſichert.

Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geiſtlichen Gegenſtänden der Religionslehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen, als in ſo weit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht, und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, ſowie auch in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens den Geſetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können ſie von öffentlichen Staatslaſten keine Befreiung anſprechen.

---

1) V. U. Tit. IV. §. 9. Gſtzbl. 1818. S. 117. 118.
2) z. B. den Juden.

Edikt über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften [1].

§. 1. Religions- und Gewiſſensfreiheit [2].

Jedem Einwohner des Königreiches iſt eine vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hierzu die königliche ausdrückliche Genehmigung erfordert.

Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

§. 2. Wahl des Glaubensbekenntniſſes [3].

1) Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Staatseinwohner nach ſeiner eigenen freien Ueberzeugung überlaſſen. Derſelbe muß jedoch das hierzu erforderliche Unterſcheidungsalter erreicht haben, welches für beide Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt iſt.

2) Da dieſe Wahl eine eigene freie Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüthszuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

3) Keine Partei darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder Liſt zum Uebergang verleiten.

4) Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat die einſchlägige Regierungsbehörde den Fall zu unterſuchen, und an das königl. Miniſterium des Innern zu berichten.

§. 3. Religionsänderung [4].

Der Uebergang von einer Kirche zu einer anderen muß allezeit bei dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande ſowohl der neu gewählten, als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden.

§. 4. Folgen der Religionsänderung [5].

Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Ein-

---

1) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 149—180.
2) A. a. O. §. 1—4.
3) A. a. O. §. 5—9.
4) A. a. O. §. 10. S. 152.
5) 26. May 1818. Gſtzbl. §. 11. S. 152.

ſluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geſchähe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte geſtattet iſt.

§. 5. Religionsverhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen [1].

1) Wenn in einem giltigen Ehevertrage zwiſchen Eltern, die verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hierbei ſein Bewenden. Die Giltigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

2) Sind keine Ehepacten oder ſonſtigen Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

3) Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes keinem der Eltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

4) Der Tod der Eltern ändert nichts in den Beſtimmungen über die religiöſe Erziehung der Kinder. Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtigen rechtsgiltigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

5) Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniſſe darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zu der Religion des anderen über, und die Ehe hört dadurch auf gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen, ſie waren, dem beſtehenden Ehevertrage gemäß, durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum Unterſcheidungsjahre darin zu belaſſen ſind.

6) Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

7) Durch Heirath legimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

8) Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

9) Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſo ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinſtitutes, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

10) Die geiſtlichen Oberen, die nächſten Verwandten, die Vor-

1) A. a. O. §. 12—23. S. 152.

münder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorſtehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe die Einſicht der betreffenden Beſtimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung ſich beziehenden Urkunden fordern.

§. 6. Aufnahme und Beſtätigung der Religions- und Kirchengeſellſchaften [1]).

1) Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Glaubensconfeſſionen ſind als öffentliche Kirchengeſellſchaften mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten anerkannt.

2) Den nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen iſt zwar vollkommene Religions- und Gewiſſensfreiheit geſtattet; als Religionsgeſellſchaften und in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht aber ſind ſie nach ihren beſonderen Geſetzen und Verordnungen zu behandeln.

3) Religions- oder Kirchengeſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden. Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfaſſung zur Einſicht und Prüfung dem Miniſterium des Innern vorlegen.

§. 7. Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Religions- und Kirchengeſellſchaften [2]).

1) Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengeſellſchaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude werden wie andere öffentliche Gebäude geſchützt. Die zur Feier ihres Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigenthum ſteht unter dem beſonderen Schutze des Staates.

2) Eine Religionsgeſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, ſondern als eine Privatgeſellſchaft geachtet. Es iſt derſelben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienſtes geſtattet. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuche ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Den Privat-Kirchengeſellſchaften iſt aber nicht geſtattet, ſich der Glocken oder ſonſtiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keiner beſonderen Vorzüge. Die ihnen zuſtehenden weiteren Rechte müſſen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemeſſen werden.

3) Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengeſellſchaft kömmt unter der oberſten Staatsaufſicht zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirche

---

1) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 155 u. 156. §. 24—27.
2) A. a. O. S. 156—162 §. 28—49.

alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenſtände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feier des Gottesdienſtes,

c) der geiſtlichen Amtsführung,

d) des religiöſen Volksunterrichtes,

e) der Kirchendisciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen: nämlich des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und der darauf gegründeten Verfaſſung.

4) Den kirchlichen Oberen, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten kömmt alſo das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengeſetze befolgt, der Cultus dieſen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geiſt der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und deſſen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieſer Aufſicht zukömmt, wird durch ſeine Amtsvollmacht beſtimmt.

5) Die Kirchengewalt übt das rein geiſtliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

6) Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen. Keine Kirchengewalt iſt aber befugt, Glaubensgeſetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

7) Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengeſellſchaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieſer darüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

8) Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt ihr geſetzliches Eigenthum garantirt.

9) Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Subſtanz zum Beſten eines anderen als des beſtimmten Stiftungszweckes ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und ſo ferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden. Wenn bei demſelben nach hinlänglichen Deckung der Local-Kirchenbedürfniſſe, Ueberſchüſſe ſich ergeben, ſo ſollen dieſelben zum Beſten des nämlichen Religionstheiles verwendet werden:

a) zur Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes Vermögen beſitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrſtellen;
d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungsanſtalten;
e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſte unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

Inſoferne für dieſe Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armen- und Krankenpflege verwendet.

§. 8. Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt [1]).

1) Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen, als in ſoweit das königliche oberſte Schutz- oder Aufſichtsrecht dabei eintritt. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen Landesſtellen nicht verſagt werden darf.

2) Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchengeſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürſtlichen Schutz anzurufen. Ein ſolcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bei der einſchlägigen Regierungsbehörde, welche darüber ſogleich an das königl. Miniſterium des Inneren berichtet, oder bei ſeiner Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden. Die angebrachten Beſchwerden läßt das königliche Miniſterium des Inneren unterſuchen, und verfügt darauf, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde, das Geeignete.

3) Der Regent kann bei feierlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen Seines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

4) Auch iſt Derſelbe befugt, im Falle der Spaltungen, Unordnungen und Mißbräuche unter Seinem Schutze Kirchenverſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre Sich ſelbſt einzumiſchen.

5) Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle innerhalb der Gränzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt, ſo iſt die Staatsgewalt berechtiget, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. Hiernach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchengewalt ohne königliche Einſicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnnngen von dieſer Genehmigung jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. Ausſchrei-

1) 26. May 1818. Gſtzbl. §. 50–61. S. 162–166.

ben der geiſtlichen Behörden, die ſich bloß auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

6) Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſteht der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte und ihre Verfaſſung müſſen aber vor ihrer Einführung von dem Könige beſtätiget ſeyn. Ueberdieß müſſen die königlichen Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit die königlichen Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

7) Die vorgeſchriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige ſelbſt mittelſt des königl. Miniſteriums des Inneren ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müſſen.

§. 9. Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen [1].

1) Die Religions- und Kirchengeſellſchaften müſſen ſich in Angelegenheiten, die ſie mit anderen bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staates richten. Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen ſowohl die Oberen der Kirche, als einzelne Mitglieder derſelben auf gleiche Art unterworfen.

2) Als weltliche Gegenſtände ſind erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Diſpoſitionen der Geiſtlichen;
b) alle Beſtimmungen über liegende Güter u. ſ. w., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und der kirchlichen Perſonen;
c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehegeſetze, inſoferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Diſpenſationen, Immunitäten, Exemptionen, zum Beſten ganzer Kirchengeſellſchaften, einzelner Gemeinden oder Geſellſchaftsgenoſſen, oder der dem Religionsdienſte gewidmeten Orte und Güter, inſoferne ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude;
g) Beſtimmungen über die Zulaſſung zu Kirchenpfründen;
h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchenliſten als Quellen der Bevölkerungsverzeichniſſe, als Regiſter des Civilſtandes, und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

In allen dieſen Gegenſtänden kömmt der Staatsgewalt allein die Geſetzgebung und die Gerichtsbarkeit zu. Hiernach ſind alle geiſtlichen und bürgerlichen Perſonalklagen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über

1) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 166—170. §. 62—75.

ihre Verlaſſenſchaften u. ſ. w., einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

Sie genießen aber in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsſtand.

In Criminalfällen der Geiſtlichen muß die geiſtliche Behörde von der Unterſuchung in Kenntniß geſetzt werden.

3) Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate geſtattet. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenſtänden, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

4) Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslaſten, irgend eine Befreiung anſprechen. Alle früheren Befreiungen ſind als nichtig erklärt.

5) Die Verwaltung des Kirchenvermögens ſtehet unter dem königlichen oberſten Schutze und unter königlicher oberſter Aufſicht.

§. 10. Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften bei Gegenſtänden gemiſchter Natur[1]).

1) Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desſelben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl u. ſ. w.;
b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozeſſionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften;
c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde;
d) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanſtalten;
e) Eintheilung der Diözeſen, Decanats und Pfarrſprengel;
f) alle Gegenſtände der Geſundheitspolizei, in ſo weit dieſe kirchliche Anſtalten mit berühren.

2) Bei dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

3) Der Staatsgewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte.

4) Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, beſonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die ſpezielle königliche Bewilligung erholt werden.

---

1) 26. May 1818. Gſtzbl. §. 76—79. S. 170—172.

§. 11. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander [1]).

1) Die im Staate beſtehenden Religionsgeſellſchaften ſind ſich wechſelſeitige gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verſagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen iſt aber auch keiner eine Selbſthülfe erlaubt.

2) Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

3) Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienſte der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſonderen Feiertage des anderen zu feiern, ſondern es ſoll ihm freiſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerbe und ſeine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche jede Religionsgeſellſchaft der anderen bei Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

4) Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in ſo weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen verſchiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorſchriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

5) Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reiches halten.

6) Auch iſt ihnen freigeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunctionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religionsgrundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren eigenen Religionsgrundſätzen leiſten können. In dergleichen Fällen ſollen dem Geiſtlichen der fremden Confeſſion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

7) Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts auferlegt werden, was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt.

8) Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hierzu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

9) Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen

---

1) 26. May 1818. Gſtzbl. §. 80—89. S. 172—175.

haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

§. 12. Vom Simultangebrauche der Kirchen [1]).

1) Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtiget ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſonderen Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

2) Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe.

3) Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Miniſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringt.

4) Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

5) Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenigen, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten haben. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung nicht begründen. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden beſtritten wird, ſo begründet dieß die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

6) So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

7) Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Miniſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

8) Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

9) Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchenvermögens einen ſolchen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müſſen.

10) Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

---

1) 26. May 1828. Gſtzbl. §. 90—103. S. 176—180.

11) Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beizuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

12) Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr ſich bedienen.

Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die katholiſche Kirche [1].

§. 1. Rechte der katholiſchen Religion.

Die römiſch-katholiſche apoſtoliſche Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreiches Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unverſehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten, welche ſie nach göttlicher Anordnung und den canoniſchen Satzungen zu genießen hat.

§. 2. Kirchliche Würden und Stellen. Diöceſen.

1) In München iſt ein Metropolitanſitz. Die Vorſteher dieſer Kirche führen den Namen eines Erzbiſchofs zu München und Freiſing. Dieſem Erzbiſchofe ſind die biſchöflichen Kirchen von Augsburg, Paſſau und Regensburg als Suffragankirchen untergeordnet.

2) Zu Bamberg iſt ein Metropolitanſitz, und dieſer Metropolitankirche ſind die biſchöflichen Kirchen von Würzburg, Eichſtädt und Speyer als Suffragankirchen zugetheilt.

3) In Augsburg, Regensburg, Würzburg, Paſſau, Eichſtädt und Speyer ſind Sitze eines Biſchofs.

4) Wiewohl ein Biſchof (Erzbiſchof) als Nachfolger der Apoſtel eigentlich für die ganze Kirche beſtellt angeſehen werden muß, ſo hat man es doch der Ordnung halber für nothwendig gefunden, jeden an ein beſtimmtes Gebiet anzuweiſen, außerhalb deſſen er keine biſchöflichen Rechte ausüben darf. Dieſes Gebiet heißt ſeine Diöceſe, und der Biſchof (Erzbiſchof) in Beziehung darauf, der Diöceſan-Biſchof. Das Königreich Bayern iſt nun in folgende Diöceſen getheilt:

a) Diöceſe München,
b) „ Bamberg,
c) „ Augsburg,
d) „ Regensburg,
e) „ Würzburg,
f) „ Paſſau,
g) „ Eichſtädt,
h) „ Speyer.

5) Die Kapitel der Metropolitankirchen beſtehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probſte und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern.

1) 5. Juny 1817. Gſtzbl 1818. S. 398—436.

Die Kapitel der biſchöflichen Kirchen haben zwei Dignitarien, einen Probſt und einen Dechant, und acht Canoniker. Nebſt dieſen werden bei jedem, ſowohl Metropolitankapitel als biſchöflichen Kapitel wenigſtens ſechs Vicare angeſtellt. Die Canoniker und Vicare können nach Bedürfniß vermehrt werden.

6) Bei jedem Kapitel ſtellen die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach canoniſchen Vorſchriften aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar auf.

7) Alle Dignitarien und Canoniker dienen nebſt dem Chordienſte den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in der Verwaltung ihrer Diöceſe als Räthe. Den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ſteht es frei, deren Verwendung zu den einzelnen beſonderen Verrichtungen und Geſchäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu beſtimmen, und ebenſo den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anzuweiſen; ſo entſtehen Generalvicare, biſchöfliche Secretäre u. ſ. w.

§. 3. Biſchöfliche Seminarien.

In jeder Diöceſe müſſen hinlänglich dotirte biſchöfliche Seminarien beſtehen.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und nach canoniſchen Vorſchriften gebildet, deren Aufnahme die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach dem Bedürfniſſe oder Nutzen der Diöceſe für gut finden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canoniſchen Formen der vollkommen freien Aufſicht der Erzbiſchöfe und Biſchöfe untergeben. Die Vorſteher und Lehrer in dieſen Seminarien werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ernannt, und ſo wie ſie es für nöthig oder nützlich halten, auch wieder entfernt.

§. 4. Aufſicht der Biſchöfe auf die öffentlichen Schulen.

Da den Biſchöfen (Erzbiſchöfen) obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, ſo können ſie in Ausübung dieſer Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

§. 5. Herſtellung von Klöſtern.

Einige Klöſter der geiſtlichen Orden beiderlei Geſchlechtes, entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushülfe in der Seelſorge, oder zur Krankenpflege, müſſen im Benehmen mit dem heiligen Stuhle von der bayeriſchen Staatsregierung hergeſtellt und angemeſſen dotirt werden.

§. 6. Eigenthumsrecht der katholiſchen Kirche.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchenſtiftungen werden ſtets und ungeſchmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Penſionen verwandelt werden. Die Kirche hat auch das Recht, neue Beſitzungen zu erwerben, und was ſie neu erwirbt, ſoll ihr Eigenthum, und gleicher Rechte mit den älteren Kirchenſtiftungen theilhaftig ſeyn, welche ſo wenig, als die künftig zu errichtenden, ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles jemals eingezogen, oder ver-

einiget werden können, mit Vorbehalt der Rechte, welche den Biſchöfen zuſtehen (Beneficien).

§. 7. Beſetzung der Kirchenſtellen. Präſentation.

Zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen im Königreiche ernennt der König würdige und taugliche Geiſtliche, welche die canoniſchen Eigenſchaften dazu beſitzen. Denſelben wird vom päbſtlichen Stuhle die canoniſche Einſetzung ertheilt. Ehe ſie dieſe erhalten haben, ſollen ſie ſich auf keine Weiſe in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen ſie ernannt ſind, einmiſchen können.

Die Probſteien, ſowohl bei den Metropolitan- als den biſchöflichen Kirchen, werden vom päbſtlichen Stuhle verliehen.

Die Ernennung der Dechanten ſteht dem Könige zu, ſowie Seine Majeſtät auch zu den Canonicaten in den ſechs apoſtoliſchen oder päbſtlichen [1]) Monaten ernennen. Von den übrigen ſechs Monaten ernennen in dreien die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, in den anderen dreien aber die Kapitel zu denſelben.

In die Kapitel der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Dieſe ſollen neben den canoniſchen Eigenſchaften in der Seelſorge und anderen Kirchendienſten rühmlichſt gearbeitet, oder ſonſt ſich ausgezeichnet haben.

Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Cathedralkirchen werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen frei beſetzt. Der Beſitz mehrerer Beneficien für eine Perſon iſt, unbeſchadet der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles, verboten.

Der König präſentirt auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien, wo das landesherrliche Patronatsrecht hergebracht iſt, oder zu welchen geiſtliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr beſtehen, präſentirten.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät präſentiren zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte ſtehen.

Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe aber ertheilen den präſentirten Geiſtlichen, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, nach vorgängiger Prüfung, die canoniſche Einſetzung. Uebrigens muß die Präſentation zu allen dieſen Beneficien innerhalb der nach den canoniſchen Vorſchriften beſtimmten Zeit [2]) geſchehen, außerdem werden ſie frei von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen vergeben.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen an Perſonen, die von dem Könige genehmiget werden, frei vergeben.

---

1) Die päbſtlichen Monate ſind: der Januar, März, May, July, September und November.

2) d. i. ein weltlicher Patron muß in vier, ein geiſtlicher in ſechs Monaten von der Zeit an, da ihm die Vacatur bekannt wurde, präſentiren; außer es wäre ein gemiſchtes Patronatrecht, welches einem Geiſtlichen und Weltlichen zuſammen zuſteht, in welchem Falle für jeden der Termin von ſechs Monaten gilt.

§. 8. Beſondere Rechte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe.

In Leitung der Diöceſen ſind die Erzbiſchöfe und Biſchöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes zuſtehet, und insbeſondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehilfen in ihrer Verwaltung Geiſtliche aufzuſtellen, welche ſie hierzu tauglich finden;
b) alle diejenigen in den geiſtlichen Stand aufzunehmen, und mit den canoniſchen Titeln zu den höheren Weihen zu befördern, welche ſie für ihre Diöceſe nothwendig und nützlich erachten, wenn dieſelben dazu qualificirt ſind; eben ſo die Unwürdigen vom Empfange der Weihen auszuſchließen, ohne daß ſie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;
c) geiſtliche und Eheſachen bei ihrem geiſtlichen Richter zu verhandeln und zu entſcheiden;
d) gegen Geiſtliche im Disciplinarwege einzuſchreiten, und gegen jeden der Gläubigen, welche ſich der Uebertretungen der Kirchenſatzungen und der heiligen Canonen ſchuldig machen, kirchliche Cenſuren anzuwenden;
e) nach Erforderniß des geiſtlichen Hirtenamtes ſich dem Clerus und dem Volke der Diöceſe mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenſtänden frei kund zu machen;
f) im Einverſtändniſſe mit Seiner Majeſtät dem Könige Pfarreien zu errichten, zu theilen und zu vereinigen;
g) öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuſchreiben und anzuſagen, wenn dieſes das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erheiſcht, und darauf zu ſehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, beſonders aber in der Meſſe und bei Ausſpendung der Sakramente die lateiniſchen Kirchenformeln gebraucht werden;
h) der Regierung Anzeige zu erſtatten, wenn Bücher im Königreiche gedruckt oder eingeführt worden ſind, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider iſt, worauf die Staatsregierung deren Verbreitung im geſetzlichen Wege verhindert.

§. 9. Beſonderer Schutz der katholiſchen Religion und der Geiſtlichen.

Es wird durchaus nicht zugegeben, daß die katholiſche Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorſteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, beſonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehren und der Kirchenzucht gehindert werden. Den Dienern der Religion ſoll die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werden; es wird daher nicht geſtattet, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geſchehe; vielmehr iſt verfügt, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit beſonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

§. 10. Communication mit dem heiligen Stuhle.

Die Communication der Biſchöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle iſt in geiſtlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.

Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die proteſtantiſche Geſammtgemeinde in Bayern [1]).

§. 1. Verfaſſung des proteſtantiſchen Kirchen-Regiments.

Das oberſte Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der proteſtantiſchen inneren Kirchenangelegenheiten wird durch das ſelbſtſtändige Oberconſiſtorium ausgeübt, welches dem königlichen Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

Dieſem untergeben ſind drei Conſiſtorien zu Ansbach, Baireuth und Speyer errichtet.

Die Mittelorgane ſind die Diſtriktsdekanate und Diſtriktsſchulinſpektionen.

§. 2. Eintheilung der proteſtantiſchen Conſiſtorialbezirke [2]).

a) Der Bezirk des k. proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Ansbach umfaßt die Regierungsbezirke Mittelfranken, Schwaben und Neuburg;

b) der Bezirk des k. proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Bayreuth begreift die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aſchaffenburg;

c) der Bezirk des k. proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Speyer umfaßt den Regierungsbezirk Rheinpfalz.

d) Zu dem Sprengel des dem proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium unmittelbar untergeordneten proteſtantiſchen Decanats München gehören ſämmtliche proteſtantiſche Kirchengemeinden des Regierungsbezirks Oberbayern.

§. 3. Handhabung der Kirchenverfaſſung.

Zur Handhabung der Kirchenverfaſſung ſoll in jedem Decanate eine jährliche Viſitation, und am Decanatsſitze jährlich eine Diöceſanſynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commiſſärs, welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 4. Theologiſche Prüfungscommiſſion.

Die theologiſche Prüfungscommiſſion für die Aufnahms-Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten iſt in Ansbach mit dem Conſiſtorium daſelbſt, ſowie in Speyer mit dem dortigen Conſiſtorium für die Candidaten aus der Rheinpfalz, verbunden Dieſen ſind auch die Anſtellungsprüfungen in den jährlich auszuſchreibenden Concursterminen übertragen.

---

1) Edikt vom 26. May 1818. Gſtzbl. S. 437 — 450 Siehe auch 17. Dec 1825 S. 1033—1042.

2) V. 7. März 1838. Rgsbl. 1838 S. 193.

§. 5. Allgemeine Unterſtützungs- und Wittwen-Anſtalt.

Die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche, dann die Verſorgungsanſtalt für Pfarrerswittwen iſt mit ihrer Adminiſtration in Nürnberg, unter der Leitung des Conſiſtoriums zu Ansbach und der Oberaufſicht des Oberconſiſtoriums, nach der Verfaſſung dieſer Inſtitute [1]).

§. 6. Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien [2]).

1) Alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften; die Handhabung der geſetzlichen Grenzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürſtlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen, und deren Anſtalten und Güter; die Handhabung der geſammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Miniſteriums des Innern, nach den näheren Beſtimmungen der hierüber erlaſſenen beſonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen [3]) und über den Geſchäftskreis der Miniſterien [4]).

2) Der Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums, ſo wie der ihm untergeordneten Conſiſtorien in den Kreiſen iſt beſchränkt auf die Gegenſtände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopates und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten. Es ſteht ihnen hiernach zu: die Aufſicht über Kirchenverfaſſung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen; Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beförderung der Candidaten; Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen; Cultus, Liturgie und Ritual; Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitur der Geiſtlichen, Synodal- und Diöceſan-Verhältniſſe, Dispenſationen [5]), Pfarrwittwen- und Penſions-Anſtalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Anſehung des Geſchäftskreiſes des Oberconſiſtoriums und der unteren Conſiſtorien entſcheiden die ſpeciellen Regulative [6]).

---

1) 1809. 8. Sept. S. 1493 f. — 25. März 1812. S 568. — 13. Aug. 1813. S. 1086. — 6. Aug. 1815. S. 701. Nr. 4. — 22 July 1819. Gſtzbl. S. 36. und 229.

2) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 440. §. 10.

3) 17. Dec. 1825. S. 1049. f.

4) 9. Dec. 1825. S. 997 f.

5) Mit Einſchränkung

6) a) Anordnung einer Section in Kirchengegenſtänden. 8. Sept. 1808. S. 2275. §. VI. f.

b) Inſtructionen für das Generalconſiſtorium und für die General-Kreis-commiſſariate, in Beziehung auf das Kirchenweſen der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreiches Bayern. 8. Sept 1809. S. 1489—1533.

c) Edict über die Bildung der Mittelſtellen fur die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten. 17 März 1809. S. 569—581.

3) Dem Oberconſiſtorium iſt die Aufſicht über das proteſtantiſch-theologiſche Studium auf der Univerſität **Erlangen** in Anſehung der Lehren übertragen; auch wird dasſelbe bei Beſetzung der theologiſchen Lehrſtellen mit ſeinem Gutachten vernommen.

4) Demſelben verbleibt die Aufſicht über den proteſtantiſchen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufſicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, ſowohl in den Volksſchulen als Studienanſtalten, gehören als ein Staatspolizeigegenſtand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Miniſteriums des Innern [1]).

§ 7. Verhältniß des Oberconſiſtoriums zu den Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

1) Die Conſiſtorien ſtehen unter dem Oberconſiſtorium.

2) Die Conſiſtorien ſind in ihrem **Wirkungskreiſe** gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach ſie ſich wechſelſeitig gegeneinander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen zur weltlichen Regierung gehörenden Gegenſtänden aber ſind ſie den Regierungen **untergeben**.

3) Den Conſiſtorien ſind in Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes die Diſtrictsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können ſie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterſtützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe nicht verweigert werden dürfen, ſo lange ſie in den geſetzlichen Schranken ihres Wirkungskreiſes verbleiben; auch ſind die Polizeiſtellen angewieſen, denſelben hierzu jederzeit den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

§. 8. Verhältniß des Oberconſiſtoriums zu dem k. Miniſterium des Innern.

Das Oberconſiſtorium iſt ein dem k. Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demſelben Aufträge und Befehle durch Reſcripte, und erſtattet an daſſelbe Berichte.

Dasſelbe hat hiernach an genanntes königl. Miniſterium gutachtliche Berichte zu erſtatten, und durch dieſes die allerhöchſte Entſchließung zu **erholen**:

a) in allen Gegenſtänden neuer organiſcher kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) in Fällen, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien und einzelner Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe ankömmt, wohin insbeſondere die Purificationen gemiſchter Pfarreien gehören;

c) bei Dispenſationsgeſuchen wegen verſchiedener Verwandtſchaftsgrade;

d) bei Anordnung allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeſte, oder Abſchaffung beſtehender Feſte und Feiertage;

---

1) In den Kreiſen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner proteſtantiſcher Confeſſion iſt, wird das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe dieſer Confeſſion übertragen, und unter den Oberſtudienräthen wird jederzeit Einer dieſer Confeſſion angeſtellt.

e) über alle Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suspenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließung vom geiſtlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrſprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnung außerordentlicher Synodal-Verſammlungen;

h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodal-Verſammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen k. Miniſterien erforderlich iſt.

Außerdem hat daſſelbe am Schluſſe eines jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der proteſtantiſchen Geſammtgemeinden mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

§. 9. Courtoiſie bei Eingaben.

Die Eingaben geſchehen unter der Aufſchrift:

An
das Königlich Bayeriſche proteſtantiſche
Oberconſiſtorium
in
München.

oder in den Kreiſen:

An
das Königlich Bayeriſche proteſtantiſche
Conſiſtorium
in
NN.

Die Anrede iſt:

Königliches Ober-Conſiſtorium.

oder

Königliches Conſiſtorium.

Die Unterſchrift an das Oberconſiſtorium:

gehorſamſter N.

an die Conſiſtorien:

gehorſamer N.

Eherecht[1].

§. 1. Begriff nach katholiſchen und proteſtantiſchen Grundſätzen.

Die Ehe iſt nach katholiſchen Grundſätzen ein Sacrament,

1) Hier werden nur die canoniſchen Grundſätze behandelt. Die Ehe als bürgerlicher Vertrag, und ſehr häufig in Vermögensrechte u. ſ. w. nothwendig eingreifend, gehört nicht hierher. Die polizeilichen Beſtimmungen hinſichtlich der Verehelichung wurden bereits oben S. 18 f. entwickelt.

wodurch zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes zur ungetheilten Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe in Liebe und Treue nach den Vorſchriften der Kirche verbunden werden.

Die Proteſtanten verwerfen zwar die Eigenſchaft der Ehe als eines Sacramentes, ſetzen ſie aber nicht zu einem bloß bürgerlichen Verhältniſſe herab, da ſie auch bei ihnen unter gewiſſen Feierlichkeiten eingegangen wird.

§. 2. Sponſalien [1]).

Eheverſprechungen (Sponſalien), wenn darüber Klagen und Rechtsſtreitigkeiten entſtehen, müſſen bei den weltlichen Gerichtsſtellen verhandelt und entſchieden werden, ohne daß ein Recurs an die geiſtlichen Gerichtshöfe der Ordinariate und Conſiſtorien geſtattet wird.

Ueberdieß iſt verordnet, daß bei allen Eheverſprechungen zwiſchen Siegelmäßigen und nicht Siegelmäßigen unterſchieden werden muß. Siegelmäßige Perſonen ſchließen ihre Verlobungen ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft nach ſiegelmäßiger Form. Unſiegelmäßige hingegen können dieſen Vertrag nur vor der weltlichen zuſtändigen Obrigkeit (des Bräutigams oder der Braut) gerichtlich abſchließen. Ueber dieſen Sponſalienvertrag wird ein förmliches Protocoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die normalmäßige Taxe ertheilt.

Sponſalien, denen es an dieſer Förmlichkeit fehlt, ſind unzuläſſig, nichtig und kraftlos, und es kann weder auf Vollziehung derſelben noch auf Indemniſation und Satisactionsleiſtung deßhalb geklagt und erkannt werden.

§. 3. Proklamation. Aufgebot. Verkündung.

Es iſt feſtgeſetzt [2]), daß vor Schließung der Ehe **dreimal** von dem eigentlichen Pfarrer der Brautleute drei Feſttage nacheinander in der Kirche unter der Meſſe öffentlich verkündet werden ſolle, welche Brautleute die Ehe ſchließen wollen (Verkündung, Aufgebot, Proclamation). Die Abſicht dabei iſt, dadurch die etwa vorhandenen Ehehinderniſſe zu entdecken. Es geſchieht von dem Pfarrer des Wohnortes der Brautleute, mit Angabe ihres Vor- und Zunamens, des Geburtsortes, Standes und ihrer Eltern. Haben die Brautleute verſchiedene Wohnorte, ſo hat die Verkündung in jedem derſelben zu geſchehen.

Die Unterlaſſung macht eine nachher erfolgte Ehe zwar nicht ungiltig, allein die Brautleute verfallen in eine Kirchenbuße, und verlieren, falls ein Ehehinderniß vorhanden iſt, die Hoffnung zur Diſpenſation [3]).

§. 4. Diſpenſation von der Proklamation.

Es können Fälle eintreten, welche eine Diſpenſation von den ſtrengen Förmlichkeiten der Proclamation wünſchenswerth, vielleicht

---

1) 2. May 1806. S. 175. 176. — Ganz gleiche Grundſätze gelten in dieſer Beziehung auch bei den Proteſtanten. 19. Juny 1807. S. 1082.

2) Tridentinum Sess. 24. cap. 1. de Reform. Matrim.

3) Cap. 3. X. de clandest.

nothwendig machen. Daher iſt feſtgeſetzt, daß hier eine Diſpenſation nachgeſucht und ertheilt werden darf.

1) Die Katholiken werden durch ihre Pfarrer von dem Biſchofe oder von deſſen Behörde (Ordinariat) diſpenſirt, und haben ſich daher mit ihrem Geſuche lediglich an ihren Pfarrer zu wenden. Da der Pfarrer ſich über die Abweſenheit von Ehehinderniſſen überzeugen muß, ſo ſind die Brautleute, welche die Diſpenſation nachſuchen, natürlich gehalten, alle Aufſchlüſſe auf Verlangen zu geben, oder nach Umſtänden einen Eid in die Hände des Pfarrers abzulegen, daß ſie ſich im ledigen Stande befinden.

2) Auch bei den Proteſtanten iſt eine Diſpenſation vom dreimaligen Aufgebote zuläſſig, und zwar in folgender Art:

a) Die gänzliche Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen ertheilt der König [1]) nach Vernehmung des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums.

b) Nur in höchſt dringenden Fällen ſoll den proteſtantiſchen Conſiſtorien geſtattet ſeyn, aus wichtigen Gründen dieſe Diſpenſation im Allgemeinen zu ertheilen.

c) Die Ertheilung der Diſpenſationen vom zweiten und dritten Aufgebote wird den königlichen proteſtantiſchen Conſiſtorien übertragen.

d) In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu beſorgen iſt, ſollen ſelbſt die königlichen Decanate zur Ertheilung der Diſpenſation ermächtigt ſeyn, jedoch unter der Verpflichtung, hiervon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden proteſtantiſchen Conſiſtorium unverzügliche Anzeige zu machen.

e) Dieſe Befugniſſe der proteſtantiſchen Conſiſtorien, ſind in Anſehung des Decanatsbezirks München, zu welchem ſämmtliche proteſtantiſche Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, und welches dem proteſtantiſchen Oberconſiſtorium unmittelbar untergeordnet iſt, vom Oberconſiſtorium auszuüben

f) Im Falle der gänzlichen Erlaſſung des Aufgebots iſt von beiden Verlobten der Eid des freien ledigen Standes vor der Trauung zu leiſten [2]).

3) Stets iſt die Gebühr zu bezahlen.

§. 5. Von der Trauung. Eheeinſegnung.

Die Handlung, wodurch die Brautleute, jedes, ihren Eheconſens vor dem ordentlichen Pfarrer und zwei Zeugen im Angeſichte der Kirche ablegen, und die hierauf folgende Einſegnung heißt Trauung (Eheeinſegnung). Dieſe Erklärung der Einwilligung der Brautleute vor dem ordentlichen Pfarrer (des Domicils), oder mit deſſen Erlaubniß vor einem anderen iſt weſentlich; die Unterlaſſung macht die Ehe ungiltig.

Die Zeugen brauchen nur die natürlichen Fähigkeiten zu haben, um zu wiſſen, was in ihrer Gegenwart vorgeht, daher können es Großjährige und Minderjährige, Verwandte und Nichtverwandte, Männer oder Frauen, aber keine Blinde, Betrunkene, Wahnſinnige ſeyn.

Die Ehe ſoll zwar in der Regel im Angeſichte der Kirche ge-

---

1) Durch das königl. Miniſterium des Innern.
2) 8. July 1839. Rgbl. 1839. S. 465.

ſchloſſen werden, allein dieſes kann auch mit Erlaubniß in Privatwohnungen geſchehen.

Die Bewilligung der Trauung im Auslande geht von den k. Regierungen Kammer des Innern aus [1]).

Auch bei den Proteſtanten iſt die vom Pfarrer vollzogene eheliche Einſegnung (Copulation) zur weſentlichen Form der Ehe erhoben, und ohne dieſe prieſterliche Einſegnung keine wirkliche eheliche Verbindung giltig.

Bei gemiſchten Ehen hängt es lediglich von der freien Wahl der Verlobten ab, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu laſſen [2]).

Bei proteſtantiſchen Verlobten aus zwei verſchiedenen Kirchenſprengeln ſteht das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zu; jedoch bleibt es den Verlobten unbenommen, ſich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers in einer anderen inländiſchen Pfarrei trauen zu laſſen. Dieſe Einwilligung darf vom Pfarrer gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren nie verweigert werden [3]).

Auf dem Lande ſind die Copulationen vor oder längſtens bis 10 Uhr Vormittags vorzunehmen [4]).

§. 6. Kirchenverbot. Geſchloſſene Zeit.

Soll eine Trauung mit Wirkſamkeit vorgenommen werden, ſo wird natürlich dabei vorausgeſetzt, daß der abzuſchließenden Ehe keine kirchlichen oder polizeilichen Hinderniſſe im Wege ſtehen [5]).

1) Außerdem darf keine Ehe geſchloſſen werden, wenn die Kirchenoberen aus bewegenden Urſachen die eheliche Einſegnung aufſchieben, z. B wegen Unwiſſenheit der Brautleute, weßwegen auch ein ſogenanntes Brautexamen gebräuchlich iſt, oder wenn eine Ehehinderniß angezeigt, aber noch nicht hergeſtellt iſt, oder wenn eine dritte Perſon einen Einſpruch macht. Dieſe kirchenrechtliche Aufſchiebung der Trauung heißt man Kirchenverbot. Iſt das Hinderniß kein ſolches, welches die Ehe auflöſet oder trennt, und die eheliche Einſegnung wird doch vorgenommen, ſo iſt die Ehe zwar giltig, aber ſtrafbar.

2) Nach den Vorſchriften des canoniſchen Rechtes ſoll vom erſten Adventsſonntage bis zum Feſte der heiligen drei Könige, und vom Aſchermittwoch bis 8 Tage nach Oſtern keine eheliche Trauung vorgenommen werden. Dieß heißt die geſchloſſene Zeit.

Da aber das Geſetz vorzüglich die Ausſchließung der mit den Trauungen verbundenen Feierlichkeiten und Luſtbarkeiten während jener Zeit eabſichtiget, ſo können mit biſchöflicher Erlaubniß [6]) im Stillen Trauungen vorgenommen werden.

---

1) 1817. 27. März. S. 256 §. 35.

Katholiken können ſich giltig von einem proteſtantiſchen Pfarrer einſegnen laſſen. wenn man keinen katholiſchen Pfarrer haben kann.

2) 25. Sept. 1814. S. 60.

3) 13. Okt. 1819. S. 1030.

4) 10. Nov. 1806. S. 1754.

5) Von dieſen Ehehinderniſſen ſiehe unter dieſem Titel S. 328. §. 9 f.

6) Dieſer Dispenſen wegen wendet man ſich wie überall an den Pfarrer, der dann gegen Bezahlung der treffenden Gebühr dieſelben vom Biſchofe erwirkt.

Auch die proteſtantiſche Kirche kennt dieſe geſchloſſene Zeit, und duldet während derſelben keine feierlichen Trauungen. Jedoch brauchen die Proteſtanten zu ſtillen Trauungen keine vorhergehende Anfrage, ſondern können dieſelben zu allen [1]) Zeiten vornehmen.

§. 7. Geſchloſſene, vollzogene Ehe.

Eine mit gehörigen Feierlichkeiten eingegangene Ehe heißt eine geſchloſſene Ehe; bei Vollziehung derſelben durch körperliche Vereinigung heißt ſie eine vollzogene Ehe.

§. 8. Gewiſſensehen; Ehen zur linken Hand.

1) Die Gewiſſensehe iſt eine wechſelſeitige freie Erklärung, die Ehe ſchließen zu wollen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, jedoch ohne vorheriges Aufgebot und mit lebenslänglicher Verheimlichung. Dieſe Ehe iſt giltig, nur muß hinſichtlich der Feierlichkeiten biſchöfliche Dispenſe erholt werden.

2) Die Ehe zur linken Hand (ſaliſche, morganatiſche Ehe) iſt eine ſonſt vollkommen giltige Ehe, wobei jedoch ausdrücklich bedungen wird, daß die Frau an dem Stande und den Familienrechten des Mannes keinen Antheil erhält, und daß die Kinder dieſer Ehe vom Erbrechte (ganz oder theilweiſe) ausgeſchloſſen ſind [2]).

§ 9. Von den Ehehinderniſen überhaupt.

Ein Ehehinderniß iſt eine Urſache, weßhalb die Abſchließung der Ehe geſetzlich verboten iſt.

Wirkt das Verbot ſo vollkommen, daß es ſelbſt die ſchon eingegangene Ehe vernichtet, ſo nennt man es ein trennendes Hinderniß; hat ſeine Uebertretung zwar eine Strafe, nicht aber die Nichtigkeit der Ehe zur Folge, ſo heißt es ein aufſchiebendes oder einfaches Hinderniß.

§. 10. Aufſchiebende Ehehinderniſſe.

Unter die verbietenden, aufſchiebenden Ehehinderniſſe gehört:

1) das geſetzliche Eheverbot (Kirchenverbot);

2) das Hinderniß der Zeit (geſchloſſene Zeit);

3) das Hinderniß, das aus giltigen Sponſalien entſpringt;

4) das einfache Gelübde der Keuſchheit, oder ein einfaches, nicht feierliches, Gott gemachtes Verſprechen, nicht zu heirathen.

§. 11. Trennende Ehehinderniſſe.

Bedeutender ſind die trennenden, den Ehevertrag ungiltig machenden Ehehinderniſſe.

---

1) 27. Februar 1809. S. 499.

2) Dieſe Ehe heißt zur linken Hand, weil die Brautleute ſich die linke Hand bei der Trauung zu reichen pflegen, und morganatiſch, weil man darunter dasjenige verſteht, was in den Eheakten feſtgeſetzt iſt, und darin die abweichenden Rechtsverhältniſſe der Frau beſtimmt werden. Daß man zur morganatiſchen Ehe eine Dispenſe der Kirche nicht nöthig hat, folgt aus der ganz civilrechtlichen Irregularität dieſer Ehe.

Sie entſtehen:

a) aus Mangel der Einwilligung;

b) aus Abgang der geſetzlichen Freiheit;

c) aus natürlicher Unfähigkeit der Perſonen, die heirathen wollen; oder

d) aus Vernachläſſigung der vorgeſchriebenen Feierlichkeit.

§. 12. Trennendes Ehehinderniß wegen Mangels der Einwilligung.

1) Mangel der Einwilligung iſt ein Irrthum, der entweder weſentlich iſt, oder nur eine Nebenſache betrifft. Weſentlicher Irrthum in der Ehe iſt die Verbindung mit einer anderen Perſon, als auf die man eingewilliget hat.

Der weſentliche Irrthum trennt die Ehe, wenn ſie wirklich ſchon geſchloſſen iſt.

Der Irrthum in einer Nebenſache trennt die geſchloſſene Ehe nicht, außer es bezeichne dieſe Nebenſache die Perſon, oder ſie ſey zur ausdrücklichen Bedingung des Vertrages gemacht worden, oder es wäre dieſe Nebenſache der Zweck, den man durch das Mittel der Ehe zu erreichen ſucht, oder endlich es wäre eine ſolche Nebenſache, woran jeder Vernünftige ſeine Einwilligung binden würde [1]).

2) Mangel an Einwilligung, ſohin ein trennendes Ehehinderniß, entſteht auch aus Gewaltthätigkeit, die entweder dem Körper oder dem Geiſte angethan wird; wenn dem Ehevertrage eine zu erfüllen mögliche Bedingung beigeſetzt, aber nicht erfüllt wird, oder wenn eine unmögliche Bedingung gemacht wird, mit welcher das Weſentliche der Ehe zuſammenfällt [2]); durch Raub oder gewaltthätige Entführung einer Perſon, in der Abſicht, ſich mit ihr zu verehelichen, in ſo ferne nicht die geraubte Perſon hinterher, in ihre Freiheit wieder eingeſetzt, zur Ehe einwilliget.

§. 13. Trennende Ehehinderniſſe aus Abgang der geſetzlichen Freiheit.

Hierher gehört:

1) Das Ehehinderniß, welches aus einem feierlichen Gelübde entſteht, wenn nämlich eine Perſon in einem religiöſen Orden, der von der Kirche gutgeheißen iſt, die Profeß abgelegt hat. In einem ſolchen Falle kann eine Kloſterperſon nicht allein keine giltige Ehe ſchließen, ſondern auch eine bereits außer dem Kloſter geſchloſſene, aber noch nicht vollzogene Ehe wird durch die Kloſterprofeß aufgelöſet.

2) Die rechtmäßige ertheilte heilige Weihe, worunter ſchon das Subdiaconat gezählt wird.

3) Das Eheband, oder die einmal giltig geſchloſſene Ehe ſelbſt, wodurch jede eheliche Verbindung mit einer andern Perſon, wenn dieſelbe auch in guter Meinung geſchloſſen würde, allemal ungiltig wird [3]).

---

1) Z. B. Mangel der Jungfrauſchaft mit wirklicher Schwangerſchaft von einem Dritten verbunden.

2) Z. B. daß auf alle Beiwohnung verzichtet werden müſſe.

3) Wenn daher z. B. eine Frau, die über den Tod ihres abweſenden erſten Mannes falſche Nachrichten erhält, einen zweiten Mann in der beſten Abſicht heirathen und von ihm Kinder gebähren würde, ſo muß ſie denſelben auf der Stelle

§. 14. Trennende Ehehinderniſſe aus Mangel der natürlichen Fähigkeit.

Hierher gehört:

1) die Impotenz, geiſtige und körperliche.

α) zur Impotenz des Geiſtes gehört:

a) die Unfähigkeit, ſeine Einwilligung in die Ehe zu äußern, und

b) die Unfähigkeit, die in der Ehe erzeugten Kinder zu erziehen [1]).

β) Impotenz des Körpers iſt die Unfähigkeit zur Beiwohnung [2]). Auf jeden Fall muß die Impotenz unheilbar ſeyn, und ſich ſchon vor der Ehe gezeigt haben [3]).

2) Das unzeitige Alter, oder die natürliche Impubertät, die aber nur ſo lange ein trennendes Hinderniß iſt, als ſie dauert. Dieſe Dauer iſt bei dem männlichen Geſchlechte auf das vierzehnte, bei dem weiblichen auf das zwölfte Jahr ausgedehnt, ſo daß eine Ehe vor dieſem Alter ungiltig iſt.

§. 15. Trennende Ehehinderniſſe aus Mangel geſetzlicher Fähigkeit.

Es gibt auch eine Unfähigkeit, die nur von den Geſetzen eingeführt iſt.

Sie entſteht:

I. aus Religionsverſchiedenheit;
II. aus vollbrachtem Ehebruch oder Todtſchlag;
III. aus natürlicher Verwandtſchaft;
IV. aus geiſtlicher Verwandtſchaft;
V. aus geſetzlicher Verwandtſchaft;
VI. aus Schwägerſchaft;
VII. aus giltig geſchloſſenen Sponſalien und Ehen;
VIII. aus Mangel geſetzlicher Oeffentlichkeit der Ehe.

I. Religionsverſchiedenheit.

Eine geſetzliche Unfähigkeit entſteht aus der Religionsverſchiedenheit, wenn nämlich eine getaufte Perſon eine andere, die nicht getauft iſt, heirathen will.

II. Ehebruch. Todtſchlag.

Eine geſetzliche Unfähigkeit oder ein trennendes Ehehinderniß entſteht aus zwei Verbrechen, aus Ehebruch [4]) oder Todtſchlag.

---

wieder verlaſſen, wenn ihr erſter für todt gehaltener Mann zurückkommen ſollte; und der zurückgebliebene Theil darf ſo lange nicht heirathen, bis der Tod des Abweſenden gewiß iſt.

1) z. B. bei Unmündigen. Raſenden, völlig Blödſinnigen u. ſ. w.

2) Es kann dieſe Unfähigkeit entweder gegen alle Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes oder nur gegen eine beſtimmte Perſon ſeyn. Erſteren Falles heißt ſie abſolut, anderen Falles reſpectiv.

3) Die Unfähigkeit muß bewieſen werden. Die Behauptung der Eheleute entſcheidet nicht, ſondern bloß das auf vorgenommene Prüfung geſtützte Urtheil des Arztes und der Hebamme. Bleibt die Sache auch hiernach noch ungewiß, ſo wird den Eheleuten erlaubt, noch drei Jahre lang beiſammen zu bleiben. Wenn binnen dieſer Zeit die Beiwohnung nicht effectuirt werden kann, ſo wird dem klagenden Theile auferlegt, ſeine Behauptung durch einen Eid zu erhärten.

4) Wenn der Gegentheil ſelbſt im Ehebruche verſirt, oder zwiſchen den Ehegatten nach entdecktem Ehebruche wieder Verſöhnung eingetreten iſt, oder der Ehebruch ohne Verſchulden, z. B. aus Zwang oder Irrthum geſchehen iſt, ſo kann von dem anderen Ehetheile auf Eheſcheidung nicht mehr angetragen werden. Cod. civ. I. cap. VI. §. 42.

Der Ehebruch oder Todtſchlag, welcher jedoch die Ehe nicht möglich macht, und die geſchloſſene ſtets trennt, iſt dann vorhanden, wenn eines aus beiden oder beide miteinander zur Erreichung einer künftigen ehelichen Verbindung begangen worden ſind. Wenn Ehebruch in dieſer Beziehung begangen worden iſt, ſo muß derſelbe mit einem wechſelſeitigen Verſprechen der künftigen Ehe verbunden ſeyn, oder mit Nachſtellung nach dem Leben des anderen Ehegatten. Wenn Todtſchlag allein da iſt, ſo müſſen beide Theile davon gewußt, eingewilligt, und die Abſicht zur künftigen Verehelichung gehabt haben. Dieſe Abſicht wird aber präſumirt.

III. Natürliche Verwandtſchaft. Blutsverwandtſchaft.

Die natürliche, oder Blutsverwandtſchaft iſt die Verbindung mehrerer Perſonen, die aus einer ehelichen oder unehelichen Zeugung entſteht.

Hinſichtlich der Berechnung der Verwandtſchaftsgrade nach canoniſchem Rechte, welches hier allein entſcheidet, gelten die folgenden Regeln:

a) für die gerade aufſteigende oder abſteigende Linie: So viel gibt es Grade der Verwandtſchaft, als Zeugungen ſind [1].

b) Regeln für die Seitenlinien ſind:

aa) Wenn die Seitenlinie gleich iſt, ſo ſind die Perſonen in jener Stufe miteinander verwandt, in welcher ſie mit dem gemeinſchaftlichen Abſtammungsprinzipe (von ihren gemeinſchaftlichen Stammeltern) verwandt ſind [2].

bb) Wenn die Seitenlinie ungleich iſt, ſo ſind die Perſonen in jener Stufe miteinander verwandt, in welchem die entferntere Perſon mit dem gemeinſamen Stammvater verwandt iſt [3].

Wie weit nun die trennenden Ehehinderniſſe durch Blutsverwandtſchaft begründet werden, darüber iſt Folgendes feſtgeſetzt:

1) In Hinſicht der Blutsverwandtſchaft in gerader aufſteigender oder abſteigender Linie geht das trennende Ehehinderniß durch alle denkbaren Grade in's Unendliche.

2) In der Seitenlinie erſtreckt ſich das trennende Ehehinderniß auf vier Grade der Blutsverwandtſchaft.

3) Das Eheverbot der Proteſtanten iſt ausgedehnt:

α) auf den zweiten Grad der Blutsverwandtſchaft gleicher Seitenlinie;

β) auf den zweiten Grad der Blutsverwandtſchaft ungleicher Linie;

γ) auf die Freundſchaft zwiſchen Muhmen und Neffen [4].

---

1) Dieß ſtimmt alſo mit dem bürgerlichen Rechte überein. Man ſehe oben S. 283.

2) z. B. der Stammvater Mövius hat zwei Söhne, und von dieſen hat jeder wieder einen Sohn. Dieſe letzteren, des Stammvaters Enkel, ſind alſo unter ſich im zweiten Grade blutsverwandt, weil jeder im zweiten Grade zu ſeinem Großvater verwandt iſt.

3) So ſind der Bruder und des Bruders Schweſter Kind im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft, weil das Kind der Schweſter zwei Stufen vom Stammvater entfernt iſt.

4) 31. Dez. 1810. Rgbl. 1811. S. 517. 518.

IV. Geiſtliche Verwandtſchaft.

Mit der natürlichen Verwandtſchaft hat die geiſtliche eine Aehnlichkeit. Sie entſteht aus dem Sacramente der Taufe und dem Sacramente der Firmung. Durch die Taufe wird der Menſch geiſtlicher Weiſe wiedergeboren, und durch dieſe geiſtliche Wiedergeburt wird dieſe geiſtliche Verwandtſchaft beſtätiget. Man hat ſich daher eine geiſtliche Verbindung zwiſchen den Perſonen, die dabei vorkommen, zu denken, wie bei einer natürlichen Geburt eine natürliche Verbindung vorkömmt.

Dieſes Ehehinderniß erſtreckt ſich auf den Taufenden, den Getauften und deſſen Eltern, dann auf den aus der Taufe Hebenden, Gehobenen und deſſen Eltern [1]).

V. Geſetzliche Verwandtſchaft.

Es gibt auch eine geſetzliche Verwandtſchaft oder ein trennendes Ehehinderniß aus vollkommener geſetzlicher Annehmung an Kindesſtatt, wenn nämlich mit Einwilligung der Obrigkeit eine auswärtige, zur Familie nicht gehörige Perſon, an Kindesſtatt in die Familie an- und aufgenommen und für erbfähig erklärt wird.

Dieſes Ehehinderniß iſt in der geraden Linie auf den Angenommenen, Aufnehmenden und alle jene Perſonen, die in dieſer Linie als Eltern und Kinder gegeneinander betrachtet werden können, ausgedehnt.

In der Seitenlinie, wenn ſie gleich iſt, dehnt ſich dieſes Ehehinderniß vermöge der geſetzlich angenommenen Bruderſchaft, auf den Aufgenommenen, und des Aufnehmenden leibliche Kinder, hingegen in der ungleichen Seitenlinie auf die vierte Verwandtſchaftsſtufe aus [2]).

VI. Schwägerſchaft.

Ein der Verwandtſchaft ähnliches, auch trennendes Ehehinderniß iſt die Schwägerſchaft, welche aus einem vollkommenen, erlaubten oder unerlaubten Beiſchlafe entſteht, und dahin wirkt, daß die Blutsverwandten des Mannes in eine Schwägerſchaft mit der Frau oder der Beiſchläferin, und die Blutsverwandten einer ſolchen Frauensperſon mit dem Manne derſelben in eine Schwägerſchaft treten. Folglich kann der Mann keine Blutsverwandten ſeiner Frau oder Beiſchläferin, und dieſe keinen Blutsverwandten des Mannes (wohl aber können die Blutsverwandten der beiden Seiten ſich) heirathen.

1) In der geraden Linie trennt die Schwägerſchaft das Eheband durch alle Grade, es mag ein erlaubter oder unerlaubter Beiſchlaf vorhergegangen ſeyn.

In der Seitenlinie dehnt ſich das Hinderniß der Schwäger-

---

1) Trident. Sess. 24. cap. 2. de Reform. Matrim. — Dabei iſt bemerkenswerth: a) Wer nicht in ſeinem eigenen, ſondern eines Andern Namen Pathe iſt, wird nicht Verwandter des Gehobenen, ſondern der, in deſſen Name er hebt. b) Wer außer dem Nothfalle ſein eigenes Kind taufet oder hebt, kömmt in eine geiſtliche Verwandtſchaft mit ſeiner eigenen Frau, ſo daß er ihr ohne biſchöfliche Dispenſation nicht mehr beiwohnen darf.

2) Bei Proteſtanten dehnt es ſich nicht weiter, als wie bei der naturlichen Verwandtſchaft aus.

ſchaft, wenn ſie aus einem erlaubten ehelichen Beiſchlafe entſprungen iſt, auf **vier** Grade aus. Iſt ſie aber aus einem unerlaubten Beiſchlafe entſtanden, ſo erſtreckt ſich dieſes Ehehinderniß in der Seitenlinie nur auf **zwei** Grade.

2) Unter den Proteſtanten erſtreckt ſich dieſes Ehehinderniß auf den **erſten** Grad der Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie, und nicht weiter [1]).

VII. Giltig geſchloſſene Sponſalien und Ehen. Nachgebildete Schwägerſchaft.

Noch ſtellt das canoniſche Recht eine **nachgebildete Schwägerſchaft** auf, und bildet daraus ein Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit. Dieſes entſteht aus giltig und unbedingt geſchloſſenen Sponſalien, und aus einer geſetzlichen geſchloſſenen, aber nicht vollzogenen Ehe [2]).

1) Dieſes Ehehinderniß erſtreckt ſich aus Sponſalien auf den **erſten** Grad, und es trifft alle Perſonen, welche mit der Braut in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis in den **erſten** Grad verwandt ſind. Bei Eheleuten dehnt ſich dieſes Hinderniß bis auf **vier** Grade der Blutsverwandtſchaft ſowohl in der geraden als Seitenlinie aus.

2) Bei Proteſtanten erſtreckt ſich dieſes Ehehinderniß auf den **erſten** Grad gleicher Seitenlinie [3]).

VIII. Mangel geſetzlicher Oeffentlichkeit der Ehe.

Ein trennendes Ehehinderniß iſt endlich die Verletzung jeder weſentlichen Form bei Schließung der Ehe [4]).

§. 16. Dispenſation von Ehehinderniſſen.

a) Hinſichtlich der **Katholiken**.

Als Regel gilt dabei der Grundſatz, daß von allen Ehehinderniſſen dispenſirt werden kann, da den Biſchöfen und dem Pabſte die Macht zu binden und zu löſen eingeräumt iſt.

Vor Allem ſteht feſt, daß in Ehehinderniſſen nur die geiſtlichen Stellen entſcheiden [5]), wonach ſich alſo die weltliche Regierung hierin durchaus nicht einmiſcht.

In der Regel dispenſiren die Biſchöfe nur bei **aufſchiebenden Ehehinderniſſen**. Sie können aber auch bei **trennenden Ehehinderniſſen** dispenſiren, wenn a) Gefahr auf Verzug vorliegt, b) wenn das Hinderniß erſt nach geſchloſſener Ehe entdeckt worden iſt; c) im Zweifel, ob es ein päbſtlicher Dispenſationsfall ſey; d) bei gemiſchten Ehen; e) vermöge ihrer fünfjährigen Facultäten unter Berufung auf die päbſtliche Bewilligung im **dritten** und vierten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft, bei

---

1) 31. Dez. 1810. Rgbl. 1811. S. 517. l. Nr. 1.

2) So iſt die Ehe zwiſchen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und des Sohnes mit der Braut des Vaters u. ſ. w. verboten.

3) Ganz conſequent nach der natürlichen Schwägerſchaft. 31. Dez. 1810. Rgbl 1811. S. 517.

4) z. B. wenn die Ehe ohne Pfarrer, oder vor dem nicht zuſtändigen Pfarrer, ohne Zeugen, heimlich oder ſ. w. geſchloſſen würde.

5) 5. Juny 1817. Gſtzbl. 1818. S. 428. lit. c.

dem Ehehinderniſſe der öffentlichen Ehrbarkeit, bei noch nicht vollzögener Ehe, bei dem Ehehinderniſſe aus den Sponſalien, wegen Ehebruchs und der Eheverſprechung, wenn dabei keinem Gatten nach dem Leben geſtrebt worden iſt; vom einfachen Gelübde der Keuſchheit; in dringenden Fällen, wenn ſich ein, wenigſtens dem einen Ehetheile unbekanntes Ehehinderniß findet, die Ehe ohne Schaden und Aergerniß nicht getrennt werden kann; und die päpſtliche Bewilligung nicht gleich eingeholt werden kann; auch vor der Ehe in dringenden Fällen, und wenn der Recurs an den Papſt unmöglich iſt.

In allen anderen Fällen dispenſirt der päbſtliche Stuhl [1]).

Folgendes ſind die gewöhnlichen Gründe bei Dispensgeſuchen: Ein aus der begonnenen Bekanntſchaft zu fürchtender Nachtheil für die Sittlichkeit und das Seelenheil; Gefahr des Abfalles vom katholiſchen Glauben; das Alter der Braut [2]); Mangel an hinlänglicher Ausſtattung derſelben; Abgang der Gelegenheit, ſich anſtändig zu verheirathen [3]); Vermeidung von Feindſchaften, Prozeſſen und von Aergerniß; Erhaltung des Vermögens in der Familie; Verdienſt um Kirche und Staat; erfolgte Schwangerſchaft, wenn bereits die Ehe im guten Glauben eingegangen war.

Der Pfarrer, der das Bittgeſuch beſorgt, muß angeben, daß das Ehehinderniß ein geheimes ſey, und ob die Ehe im guten Glauben geſchloſſen war. Durch ihn werden dergleichen Geſuche bei der einſchlägigen Kreisregierung Kammer des Innern übergeben und dort unterſucht, ſodann die revidirte Bittſchrift an das königl. Miſterium der auswärtigen Angelegenheiten eingeſendet, welches das Weitere durch die in Rom beſtehende Geſandſchaft beſorgen, wie auch die hierauf ergehende päbſtliche Entſcheidung durch die betreffende Kreisregierung bekannt machen läßt [4]).

Ferner iſt verordnet, daß alle an Se. päbſtliche Heiligkeit gerichteten Bittſchriften in lateiniſcher Sprache abgefaßt, und mit einem Zeugniſſe des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin vorgebrachten Thatumſtände verſehen ſeyn müſſen. Den Dispensgeſuchen in Armenſachen muß ein von den einſchlägigen biſchöflichen Ordinariaten über die Armuth beider Bittſteller ausgeſtelltes Zeugniß beigelegt werden [5]).

b) Hinſichtlich der Proteſtanten.

Bei den Proteſtanten bedürfen die Heirathen im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft, und im erſten Grade der Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie, dann im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft ungleicher Linie, und die Heirathen zwiſchen Muhme und Neffen einer Dispenſation, alle Heirathen in entfernteren Graden nicht. Die näheren Grade der Verwandtſchaft ſind indispenſable [6]).

Die Conſiſtorien und das Oberconſiſtorium [7]) behandeln und

---

1) Nämlich die Pönitentiarie, wenn die Ehehinderniſſe geheim, die Datarie, wenn ſie bekannt ſind.

2) Wenn ſie nämlich ſchon überreif iſt, d. h. das 24te Jahr zurückgelegt hat.

3) Dieß wird angenommen, wenn der Ort nicht über 300 Feuerſtellen zählt.

4) 27. Februar 1804. S. 229 230.

5) 6. Nov. 1804. S. 963. 964.

6) 31. Dez. 1810. Rgbl. 1811. S 517. 518.

7) 26. May 1818. Gſtzbl. S 411. §. 11.

beurtheilen die Diſpensgeſuche, und in ſchwierigen Fällen entſcheidet das königl. Miniſterium des Innern [1]).

§. 17. Von der Auflöſung der Ehe.

Eine Ehe wird aufgelöſet:

1) durch den Tod;
2) durch die Nichtigkeitserklärung;
3) durch Eheſcheidung.

§. 18. Nichtigkeitserklärung

Jede, auch eine katholiſche Ehe kann, wegen der geſetzlichen Hinderniſſe (Ehehinderniſſe), ja ſie muß aufgelöſet werden, wenn die Hinderniſſe unheilbar ſind. Eine ſolche Auflöſung heißt Nichtigkeitserklärung, und hat die Folge, daß alle Rechte und Pflichten der Eheleute aufhören. Die eheliche Gemeinſchaft wird ihnen unterſagt, die Ehe wird als nicht vorhanden angeſehen, und beide Theile können wieder heirathen.

§. 19. Von der Eheſcheidung.

1) Bei Katholiken.

Eine giltige Ehe kann nur durch den Tod aufgelöſet werden. Dagegen iſt eine bloße Scheidung von Tiſch und Bett entweder für immer oder auf beſtimmte Zeit zuläſſig.

Dieſe Trennung [2]) geſchieht auf vorhergegangene Klage:

a) wegen Ehebruches, der aber vollkommen, gewiß, nicht nachgelaſſen, nicht durch einen Ehebruch des anderen Theiles aufgehoben, von dem ehebrechenden Theile freiwillig, und ganz ohne Mitwirkung des unſchuldigen Theiles begangen worden ſeyn muß [3]).

b) wegen eines anderen vollſtändigen fleiſchlichen Verbrechens, z. B. Sodomie, Selbſtſchwächung, Beſtialität u. ſ. w.;

c) wegen Ueberganges eines Theiles zur Ketzerei, oder einer nichtchriſtlichen Religion;

d) wegen unvermeidlicher Seelengefahr [4]);

e) wegen Gefahr des Lebens oder der Geſundheit [5]);

f) wegen unverſöhnlichem und durch Schlägereien oder gefährliche Drohungen ſich äußerndem Haſſe;

g) wegen rechtskräftiger Verurtheilung zur Kettenſtrafe [6]).

h) wegen böslicher Verlaſſung, und

i) aus allen Urſachen, welche das Zuſammenleben nicht nur läſtig, ſondern unerträglich machen, worüber der Richter entſcheidet.

2) Bei den Proteſtanten:

Bei den Proteſtanten gibt es keine lebenslängliche Trennung

1) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 445. §. 19. lit. d.
2) Cod. civ. Maxim. I. cap. VI. §. 42 mit den Anm.
3) Cap. 3. 6. 7. 8. de Adulter. lib. 5. Tit. 16. cap. 6. de divort. lib. 4. Tit. 19.
4) Wenn z. B. ein Theil den anderen immer zu ſündhaften Handlungen reizen, oder gar zwingen will.
5) z. B. bei öfteren gewaltthätigen Schlägereien, oder wenn ein Theil eine anſteckende, oder ſonſt unheilbare, ekelhafte Krankheit hat.
6) Strafgeſetzb. I. Art. 7. S. 4.

von Tiſch und Bett, ſondern entweder eine **volle** Eheſcheidung, oder bloß eine zeitige Trennung.

Die völlige Eheſcheidung findet beiläufig aus denſelben Urſachen ſtatt, welche bei den Katholiken lebenslängliche Trennung von Tiſch und Bett erzeugen. Man rechnet hierher den Ehebruch, unnatürliche Verbrechen, unverſöhnlichen Haß, eine drei Jahre lang fortgeſetzte Verſagung der ehelichen Pflicht, die Verhängung einer infamirenden Kriminalſtrafe, einen drei Jahre lang fortdauernden ſpitalmäßigen Wahnſinn, bösliche Verlaſſung, Unfruchtbarkeit der Frau, gefährliche fortdauernde Krankheit [1]), bürgerlichen Tod [2]).

Die zeitige Sonderung findet ſtatt wegen Mißhandlungen, Beleidigungen oder ſonſt nach beliebigem Ermeſſen.

§. 20. Wirkung der Eheſcheidung.

1) Bei den Katholiken:

Die Wirkung der Sonderung beſteht darin, daß die Verbindlichkeit zum gemeinſchaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe dauert aber fort, daher kann noch von beiden Theilen ein Ehebruch begangen werden [3]).

Dieſe Wirkung dauert ſo lange, als die Trennung dauert, und hört auf, wenn dieſe aufhört, und die Ehe auf's Neue wieder hergeſtellt wird, welches geſchehen kann, wenn der Grund der Trennung wegfällt, oder falſch befunden wird, oder wenn die Eheleute ſich freiwillig mit einander ausſöhnen [4]).

2) Bei Proteſtanten.

Die völlige Eheſcheidung hat die Aufhebung der Ehe von dem Tage an zur Folge, wo das Urtheil rechtskräftig wird. Da hiermit auch das Band der Ehe aufgelöſet wird, ſo dürfen beide Theile wieder heirathen, wenn nicht der Richter es dem Schuldigen nach dem Grade ſeiner Schuld für immer oder für gewiſſe Zeit verbietet, eine weitere Ehe zu ſchließen, was der Richter kann und nach Verhältniß muß, und wonach ſich genau zu halten iſt.

Die Wirkung der zeitigen Trennung beſteht darin, daß die Verbindlichkeit zum gemeinſchaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe dauert aber fort [5]).

§. 21. Vom Eheprozeß. Eheſcheidungsprozeß.

1) Bei Katholiken.

Die eigentlichen Eheſachen gehören bei den Katholiken mit Einſchluß der Trennung von Tiſch und Bett an das biſchöfliche Gericht [6]); ſämmtliche damit in Verbindung ſtehenden bürgerlichen

---

1) Hierher gehört auch morbus Gallicus
2) Str. G. B. I. Art. 7. S. 4.
3) Die Wirkungen in Betreff des Vermögens gehören in das Civilrecht. Cod. civ. Maxm. I. cap. 6. §. 43. und in den Anm.
4) Cod. civ. Maxm. I. cap. 6. §. 43. Nr. 4.
5) Die Frage, ob ein Katholik einen geſchiedenen Proteſtanten heirathen dürfe, muß verneint werden, weil nach der Anſicht der Katholiken der geſchiedene Proteſtant nicht als ledig betrachtet werden kann.
6) 12. April 1807. S. 711. — 28. July 1818. Gſtzb. S. 474 f.

Streitigkeiten aber, wie z. B. Sponſalien-, Alimentations- und Satisfactionsklagen, ſo wie die auf das Vermögen ſich beziehenden Klagen über Erbfolge, Güterſtand u. ſ. w., an die zuſtändigen weltlichen Gerichte.

Die geiſtlichen Gerichte entſcheiden aber in allen Eheſachen, folglich auch darüber, ob zu einer zweiten Ehe geſchritten werden darf u. ſ. w.

Bei den geiſtlichen Gerichten gibt es aber drei Inſtanzen, die biſchöfliche als die erſte, die erzbiſchöfliche als die zweite, und die päpſtliche als die dritte. Der päpſtliche Stuhl entſcheidet in der Regel nicht ſelbſt, ſondern an deſſen Stelle wird die Sache von einem benachbarten Richter [1]) entſchieden.

Die Erzbiſchöfe, und Exemtenbiſchöfe bilden zwei Inſtanzen, wo man von einem Senat an den andern appelliren kann [2]).

Das Prozeßverfahren betreffend, muß das Nachfolgende bemerkt werden:

Der Fundamentalgrundſatz iſt hier, daß die beiden ſtreitenden Theile, Kläger und Beklagter, gehört werden müſſen.

Der Kläger reicht ſeine Klage ſchriftlich ein, worauf der Beklagte entweder ſchriftlich oder mündlich durch Verhör vernommen wird. Hiermit wird ſtets ein Sühneverſuch gemacht, wobei die Theile perſönlich zu erſcheinen haben, außer die gegenſeitige Erbitterung ließe dieſes Gegenüberſtehen nicht zu. Es hängt zugleich vom Inſtructionsrichter ab, einen Augenſchein, eine Localunterſuchung u. ſ. w, nach Befund der Sache anzuordnen. Hierauf wird der Kläger wieder (ſchriftlich oder mündlich) vernommen, und dann der Beklagte, und die Vernehmungen werden nach Gutdünken und Ermeſſen des Richters entweder hier geſchloſſen, oder noch weiter fortgeſetzt, ohne daß eine gewiſſe Anzahl derſelben feſtgeſetzt wäre. Der Termin zur Abgabe der Exception, Replik, Duplik u. ſ. w., wird ſtets vom Richter feſtgeſetzt, und kann auch von demſelben Richter auf Bitten verlängert werden.

Hierauf folgt entweder ein Definitiverkenntniß, worin die Klagſache gleich entſchieden wird, oder eine Beweisauflage (Interlokut). Beruhigt man ſich hierbei, ſo iſt die Sache entweder abgethan, oder man hat den Beweis zu führen, wobei wie in den civilrechtlichen Sachen verfahren wird. Beruhigt man ſich jedoch hierbei nicht, ſo muß die Berufung eingeführt werden, welche gegen jede Verfügung [3]) zuläſſig iſt.

Die Berufung geht nun von dem Biſchof an den Erzbiſchof (oder von einem Senate des erzbiſchöflichen Gerichtes an den anderen), und endlich an den Papſt, welcher durch inländiſche Richter entſcheiden läßt [4]). Eine weitere Berufung iſt unzuläſſig.

Bei jeder Berufung muß der Appellant innerhalb 10 Tagen dem erkennenden Richter ſeine Abſicht, zu appelliren, anzeigen,

1) Alſo z. B. von einem andern Metropolitangerichte.

2) Dieß iſt natürlich, weil am Sitze des Metropolitangerichtes kein Biſchof reſidirt, ſohin das erzbiſchöfliche Gericht gleich die erſte Inſtanz iſt.

3) Alſo auch gegen die Anordnung eines Augenſcheines, gegen die Verwerfung eines Zeugen u. ſ. w.

4) Wo die Berufung an den Pabſt geht, ſoll ſie in lateiniſcher Sprache verfaßt werden.

und darauf binnen 30 Tagen um Einſendung der Acten an den oberen Richter bitten. Hierauf muß bei dem Oberrichter um Zulaſſung der Berufung motivirt gebeten werden, von dem auch der Appellationstermin, welcher genau einzuhalten iſt, und in der Regel 30 Tage beträgt, beſtimmt wird. Die Berufungsſchrift gelangt durch das erkennende Gericht, gegen deſſen Erkenntniß appellirt wird, an das Obergericht. Iſt nun die Berufung zugelaſſen und ausgeführt, ſo wird der Appellat vernommen und wieder wie in erſter Inſtanz durch Sätze verhandelt.

Hierauf erfolgt Erkenntniß, wogegen zur dritten Inſtanz auf ganz gleiche Weiſe appellirt werden kann.

Nach erfolgtem Erkenntniſſe der dritten Inſtanz geht daſſelbe in Rechtskraft über, und kann nur wegen Nichtigkeit weiter beſtritten werden. Es iſt aber nichtig, wenn es ein incompetenter Richter gefällt hat, wenn es auf falſchen Beweisgründen beruht, wenn die weſentlichen Stücke, Klage, Citation u. ſ. w. fehlen, wenn es gegen klare Geſetze geht [1]), wenn der Richter beſtochen war, oder wenn es einem bereits rechtskräftigen Erkenntniſſe widerſpricht.

Auch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand kann wegen neu entdeckter entſcheidender (relevanter) Thatſachen, innerhalb 4 Jahren verlangt werden.

2) Bei Proteſtanten [2]).

Die Inſtruction und Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten iſt den k. Appellationsgerichten von Mittelfranken und Oberfranken, als proteſtantiſchen Ehegerichten erſter Inſtanz, übertragen [3]).

Der Gerichtsſtand des Ehemannes entſcheidet.

Als zweite und letzte Inſtanz in proteſtantiſchen Eheſcheidungsſachen entſcheidet das königl. Oberappellationsgericht. Indeſſen bleibt es den Parteien unbenommen, ihre Eheſtreitigkeiten auch den k. Appellationsgerichten ihres Kreiſes nach gegenſeitiger Uebereinkunft zu unterwerfen, wonach dieſe Gerichtshöfe die Eheprozeſſe inſtruiren und entſcheiden.

Jede Klage wird aber zuerſt vor den ordentlichen Richter gebracht, welcher die Erheblichkeit derſelben unterſucht, nach Umſtänden für Erziehung und Unterhaltung der Kinder ſorgt, unter Beiſtand des Pfarrers oder eines proteſtantiſchen Geiſtlichen, der Eltern und Verwandten einen Verſöhnungsverſuch einleitet, wobei die Eheleute ſtets perſönlich zu erſcheinen haben, und wenn dieſer Verſöhnungsverſuch ohne Erfolg war, die Inſtructionsacten des gütlichen Verfahrens mit der Klage und ihrer Inſtruction an das zuſtändige (oder durch Uebereinſtimmung gewählte) k. Appellationsgericht zur weiteren Inſtruction und Entſcheidung einſendet.

---

1) Daher iſt auch ein Urtheil nichtig, welches die Ehe aus falſcher Urſache trennt, oder eine abſolut verbotene erlaubt.

2) 12 Dez. 1822. S. 1313–1317.

3) Die Competenz des Appellationsgerichtes für Mittelfranken hat ſich über alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Ansbach, mit Einſchluß von Oberbayern, und jene des Appellationsgerichtes für Oberfranken über alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Bayreuth vorkommenden proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten zu erſtrecken A. a. O. Nr. 11. u. 8. Juli 1839. S. 465.

Das Verfahren in Eheſachen iſt ſummariſch, und richtet ſich nach der Civilgerichtsordnung.

3) Bei gemiſchten Ehen [1]).

Iſt die Rede von der Schließung, Erhaltung und Trennung der Ehe unter Perſonen, welche verſchiedener chriſtlicher Religion zugethan ſind, ſo richtet ſich der geiſtliche Gerichtsſtand nach der Perſon des Beklagten; handelt es ſich aber von den civilrechtlichen Wirkungen der Ehe, ſo werden ſie von dem ordentlichen weltlichen des Ehemannes beurtheilt. Der proteſtantiſche Theil klagt gegen den katholiſchen bei dem katholiſchen, der katholiſche dagegen bei dem proteſtantiſchen Ehegerichte. Iſt das Urtheil gefällt, ſo wird es dem Ehegerichte des anderen Theiles zur Behandlung mitgetheilt. Iſt der Katholik von Tiſch und Bett geſchieden, ſo kann das proteſtantiſche Gericht auf Anſuchen des proteſtantiſchen Theiles dem proteſtantiſchen Eherechte gemäß erkennen. Hat dagegen das proteſtantiſche Gericht die Auflöſung der Ehe ausgeſprochen, ſo ſpricht das katholiſche Ehegericht, was dem katholiſchen Eherechte gemäß iſt. Jeder Theil iſt an das Erkenntniß ſeines Gerichtes gebunden.

---

1) 28. July 1818. Gſtzbl. S. 474 f.

Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen [1].

§ 1. Vorbedingung der Juden zur Erlangung des Staats-Schutzes.

Nur diejenigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen können die hier bezeichneten bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat geſetzlich erhalten haben.

Zum Genuſſe derſelben wird die Eintragung in die bei den Polizeibehörden angelegten Judenmatrikel vor Allem vorausgeſetzt, weßhalb jeder Jude bei der Polizeibehörde ſeines Wohnortes mit Angebung ſeines Standes, Alters, Familienzahl und Erwerbungsart ſich melden, und ſeinen Schutzbrief, Conceſſion oder Aufenthaltsbewilligung im Originale vorlegen muß.

§. 2. Von der Aufnahme.

Die Polizeibehörde prüft die Aufnahmsurkunden [2]), und im Falle der Giltigkeit derſelben fordert ſie von dem Juden die Erklärung:

1) ob und welchen beſtimmten Familiennamen derſelbe (wenn er nicht ſchon einen hätte annehmen wolle, und
2) ob er den verfaſſungsmäßigen Unterthanseid ablegen wolle.

Den Juden iſt nicht erlaubt, hierbei Namen von bekannten Familien, oder ſolche, welche ohnehin ſchon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familiennamen zu wählen.

Die Polizeibehörde legt die erfolgte Erklärung der k. Regierung vor, welche entſcheidet, ob der Jude zur Annahme in die Matrikel ſich eigne oder nicht. Im Falle der Aufnahme ſchwört der Aufzunehmende den Unterthanseid auf die Bibel, worauf die Eintragung in die Matrikel geſchieht, und ihm zu ſeiner Legitimation ein Matrikelauszug ertheilt wird. Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Judenfamilie enthalten, und bei der k. Regierung Kammer des Innern hinterlegt werden.

Wer nicht eingetragen iſt, wird als fremder Jude behandelt.

---

1) 10. Juny 1813. S. 921—932.

2) Hierüber ſiehe Verordn. vom 31 Dez. 1806. Rgbl. 1807. S. 199. und vom 19. März 1807. S. 476; endlich vom 28. July 1808. S. 1835.

§. 3. Beſchränkende Beſtimmungen bei der Aufnahme und Anſäſſigmachung.

a) Jede Einwanderung und Niederlaſſung fremder Juden im Königreiche iſt durchaus verboten.

Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo ſie dermalen beſtehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden; ſie ſoll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn ſie zu groß iſt.

b) Die Anſäſſigmachung über die Zahl an denſelben Orten, wo ſich bereits Juden befinden, oder die Anſäſſigmachung in Orten, wo noch keine Juden ſind, kann nur vom k. Miniſterium des Innern unter nachſtehenden Vorausſetzungen ertheilt werden:

1) wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen;

2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerkes, wenn ſie die Ausübung eines Meiſterrechtes erlangt haben;

3) wenn ſie ſo viel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, daß eine Familie vom Feldbau, ohne daneben Handel zu treiben, ſich gut ernähren kann.

Es gibt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauſes ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerkes, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder einer Bude, und die Treibung eines anderen, wiewohl erlaubten Handels, den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthaltes über die dort feſtbeſtimmte Zahl, noch in einem anderen Orte ſich anſäſſig zu machen.

c) Auch bei der Fortſetzung recipirter Familien wird die Erlaubniß zur Heirath auf den Schacherhandel [1]), ſo wie zur Anſäſſigmachung auf den Viehhandel [2]) nicht ertheilt, wenn auch die Zahl der recipirten Familien hierdurch nicht vermehrt würde, außer es wird nachgewieſen, daß der Jude nebſt dieſem Geſchäfte einem ordentlichen, geſetzlich bewilligten Erwerbszweig treibe, und ſich und ſeine Familie dadurch zu ernähren im Stande ſey.

§. 4. Schutz der Wittwen und Kinder in den Verhältniſſen des verlebten Familienhauptes [3]).

1) Jede hinterlaſſene Wittwe eines immatriculirten Juden ſetzt den Schutz ihres verſtorbenen Ehemannes fort, und tritt in alle Verhältniſſe eines jüdiſchen Familienhauptes. Ihre Familie muß daher in die jeden Ortes beſtehende Normalzahl, welche in der Regel nicht überſchritten werden darf, allezeit mit eingerechnet werden.

2) Hat ein jüdiſcher Hausvater ſich und die Seinigen vom Nothhandel ernährt, ſo iſt dieſer Handel auch der hinterlaſſenen Wittwe einſtweilen, bis ſie einen anderen ordentlichen Erwerbzweig, oder andere hinlängliche Subſiſtenzmittel erlangt, zu geſtatten, und deſſen Ausübung, falls ſie ihn ſelbſt nicht betreiben kann, durch eines ihrer angehörigen Familienglieder, Söhne oder Dienſtboten, zu erlauben. Dieſe Stellvertreter, denen genau bezeichnete und beſchränkte Patente von Zeit zu Zeit ausgeſtellt werden, erwerben hie-

1) 10. Juny 1813. §. 14. S. 924.
2) 27 März 1814. S. 705.
3) 17. April 1814. S. 897—899.

durch für ihre eigene Perſon durchaus keinen bleibenden Anſpruch auf das Handelsgewerbe oder die Anſäſſigkeit.

3) In dem Falle, daß eine jüdiſche Wittwe zur weiteren Ehe ſchreiten will, muß der Jude, welcher die Wittwe ehelichen will, darthun, daß er mit Ausſchluß des Nothhandels einen ordentlichen Erwerbszweig zu treiben, und ſich und die Familie zu ernähren im Stande ſey. Mit der, unter dieſen Bedingungen obrigkeitlich geſtatteten Wiederverheirathung der Wittwe erliſcht dann die vorher gehabte Erlaubniß zum Nothhandel von ſelbſt und für immer.

4) Die den dermal ſchon anſäſſigen jüdiſchen Hausvätern und ihren Wittwen zur Zeit noch bewilligte Nachſicht des Nothhandels geht aber in keinem Falle auf die hinterlaſſenen Kinder über; und die Anſäſſigmachung hierauf darf denſelben nicht geſtattet werden, ſondern ſie werden unnachſichtlich angehalten, andere ordentliche Erwerbszweige zu ergreifen.

§. 5. Gewerbsfähigkeit der Juden und Erwerbung von Eigenthum.

Die Juden werden zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufacturen und des ordentlichen Handels, zugelaſſen.

1) Den Juden iſt daher geſtattet, das volle und das Nutzeigenthum von Häuſern, Feld und anderen liegenden Gründen zu erwerben, und dieſes Eigenthum auf jede geſetzliche Art zu benützen.

2) Das abgeſonderte Obereigenthum über Gründe, deren Nutzeigenthum Anderen zuſteht, ſowie

3) gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu beſitzen, iſt den Juden durchaus verboten.

4) Einem Juden iſt jedoch erlaubt, das Obereigenthum deſſelben Grundes, von welchem er das Nutzeigenthum ſelbſt beſitzt, an ſich zu bringen, um hiervon das volle Eigenthum ſeines Grundes zu erlangen.

5) Häuſer und liegende Gründe, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, ſondern zum Wiederverkaufe an ſich bringen wollen, können ſie nur bei öffentlichen Verſteigerungen und in Concursfällen durch das Löſchungsrecht (jure delendi) erwerben.

6) Zur Erkaufung von Häuſern auch zur eigenen Bewohnung in der Reſidenzſtadt München, wird die Genehmigung des k. Miniſteriums des Innern erfordert.

7) Die Juden können durch jüdiſche oder chriſtliche Dienſtboten ihre Felder bearbeiten laſſen; die Verwendung ausländiſcher Juden wird aber nicht geſtattet.

8) Die Pachtung von Feldgründen iſt ihnen erlaubt, die Verpachtung unterſagt.

9) Die Betreibung aller Manufacturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, ſie mögen zünftig oder nicht zünftig ſeyn, iſt ihnen erlaubt.

10) Bräuereien, Schenk- und Gaſtwirthſchaften dürfen ſie nie betreiben.

11) Die Juden werden wie chriſtliche Lehrjungen und Geſellen eingeſchrieben, aufgedungen, freigeſprochen, und mit Lehrbriefen verſehen.

12) Sie werden zu dem ordentlichen Wechſel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung in deutſcher Sprache zugelaſſen, wenn ſie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung und die Gewerbsbefähigung ausgewieſen und eine ordentliche Real- oder Perſonal-Handels-Conceſſion nach den allgemein geltenden Grundſätzen erlangt haben.

13) Aller Hauſir-, Noth- und Schacherhandel iſt verboten, und eine Anſäſſigmachung darauf nicht zuläſſig. Nur von denjenigen hierauf bereits anſäſſigen jüdiſchen Hausvätern und deren zurückgelaſſenen Wittwen, welche ſich auf andere Weiſe zu ernähren nicht vermögen, darf derſelbe in ſo lange fortgeſetzt werden, bis ſie einen anderen ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben.

§. 6. Gemeinderechte der Juden.

Die in den verſchiedenen Orten des Königreiches wohnenden Juden, ſie mögen ſich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Judengemeinden, ſondern ſchließen ſich an die chriſtlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten an, mit welchen ſie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohner die Gemeinderechte und Gemeindeverbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeindegründen jener Orte, in welchen ſie wohnen (in ſo ferne ihnen nicht nach dem Herkommen Rechte darauf zuſtehen, welche ihnen nicht entzogen werden können), keine Nutzung und keinen Antheil haben. Ebenſo haben die vom Nothhandel ſich nährenden Juden bei Gemeindewahlen weder active noch paſſive Wahlfähigkeit [1]).

Die Landbau oder ordentlich conceſſionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rückſicht der Gemeindegründe die vollen Rechte der Gemeindeglieder.

§. 7. Gewiſſens- und Kirchenrechte der Juden.

1) Den jüdiſchen Glaubensgenoſſen iſt vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert.

Sie genießen alle den Privatkirchengeſellſchaften verfaſſungsmäßig eingeräumten Befugniſſe [2]), jedoch mit nachfolgenden Beſtimmungen:

2) Wo die Juden in einem gewiſſen, mit der Territorial-Eintheilung des Reiches übereinſtimmenden Bezirke, in einer Zahl von wenigſtens 50 Familien vorhanden ſind, iſt ihnen geſtattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde beſteht, eine Synagoge, einen Rabiner, und eine eigene Begräbnißſtätte zu haben.

3) Wo ſie keine kirchliche Gemeinde bilden, ſind ſie lediglich auf die einfache Hausandacht beſchränkt, und alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind ihnen verboten.

4) Wo eine Synagoge beſteht, darf außer dem Rabbiner oder

---

1) 5. Aug. 1818. Gſtzbl. §. 7. S. 484. und §. 16. S. 489.
2) 26. May 1818. Gſtzbl. S. 157. §. 32—37.

dem beſtätigten Subſtituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

5) Die Ortsrabbiner und Subſtituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeſchlagen, von den k. Regierungen Kammer des Innern geprüft und nach Befund beſtätigt oder verworfen.

Die Beſtätigten können ohne Regierungsgenehmigung nicht entlaſſen werden.

6) Der zum Rabbiner oder Subſtituten vorgeſchlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,

b) der deutſchen Sprache mächtig und überhaupt wiſſenſchaftlich gebildet,

c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts, und

d) ſonſt von einem guten und ſittlichen Lebenswandel ſeyn.

Bei der Beſtätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Geſetzen des Reiches durchgehend ſchuldige Folge leiſten, Nichts gegen dieſelben zu lehren oder geſtatten; wo er etwas dagegen erfahren würde, ſolches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländiſchen Oberen ſich einlaſſen werde.

7) Der Wirkungskreis der Rabbiner iſt ausſchließend auf die kirchlichen Verrichtungen beſchränkt, und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande ſie immer angeſprochen würde, ſo wie alle Einmiſchung derſelben und der Barnoſen in bürgerlichen oder Gemeindeangelegenheiten iſt bei Nichtigkeit der Handlung und polizeilicher Strafe und Entlaſſung des Zuwiderhandelnden verboten.

8) Das jüdiſche Kirchenvermögen bleibt dem jüdiſchen Cultus ausſchließend überlaſſen. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§. 8. Bildung der Judenkinder.

1) Die Judenkinder beider Geſchlechter ſind zum öffentlichen Schulbeſuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und ſie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit den anderen Schulpflichtigen, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungsweſen beſtehenden Verordnungen.

Ebenſo iſt ihnen der Zutritt zu allen höheren Lehranſtalten geſtattet.

2) Den Juden iſt bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn ſie vorſchriftmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufſtellen, welche königliche Unterthanen ſind, und denen ein Gehalt von wenigſtens 300 fl. geſichert iſt. Dieſe ſind an den allgemeinen Lehrplan gebunden.

Die Aufnahme von Hauslehrern richtet ſich nach den allgemeinen Beſtimmungen.

3) Die Erlaubniß zum Studium der jüdiſchen Gottesgelehrtheit wird keinem jüdiſchen Jünglinge ertheilt, bevor er von einer öffentlichen Studienanſtalt des Königreiches über ſeine hinreichenden Vorbereitungskenntniſſe ein genügendes Zeugniß erhalten hat.

Strafrechtliche Beſtimmungen.

A. Von Verbrechen und deren Beſtrafung.

I. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

§. 1. Von der Tödtung überhaupt [1].

Wer durch rechtswidrigen Handlung oder Unterlaſſung den Tod irgend eines Menſchen abſichtlich verurſacht, iſt des Verbrechens vorſätzlicher Tödtung ſchuldig.

Um eine Beſchädigung oder Verwundung für tödtlich zu halten, gehört die Gewißheit dazu, daß in gegenwärtigem Falle der Tod als wirkliche Urſache der Beſchädigung erfolgt ſey [2].

Es hat ſonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beſchädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieſelbe in anderen Fällen durch Hülfe der Kunſt etwa ſchon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunſthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieſelbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch ſie ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzte Zwiſchenurſachen, den Tod bewirkt habe; ob endlich dieſelbe allgemein tödlich ſey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit des Entſeelten, oder wegen der zufälligen Umſtände, unter welchen ſie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

In wie ferne aber in dem einen oder anderen Falle auf eine fahrloſe Tödtung zu ſchließen ſey, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen über Fahrläſſigkeit und rechtswidrigen Vorſatz zu beurtheilen.

Wenn auf die einem Menſchen rechtswidrig zugefügte Verletzung, zwar deſſen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit begründet iſt, entweder

1) daß derſelbe an einer zur Zeit der Verletzung ſchon vorhandenen, durch die Verletzung ſelbſt nicht erſt in Wirkſamkeit geſetzten Urſache geſtorben, oder

2) daß die zugefügte Beſchädigung, welche ihrer Beſchaffenheit nach, den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine ſpäter hinzu-

1) St. G. B. I. A. 142.
2) St. G. B. I. A. 143.

getretene Urſache, wie z. B. poſitiv ſchädliche Arzneien, verderbliche chirurgiſche Behandlung und dergleichen erſt tödtlich geworden ſey; dann iſt der Thäter nicht nach den Geſetzen wider abſichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, ſondern, wenn ſeine Abſicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Geſetzen wider den nächſten Verſuch; wenn dieſelbe blos auf Körperverletzung gegangen, nach den Geſetzen wider vorſätzlich vollbrachte körperliche Beſchädigungen; und wenn ſeine Abſicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch ſein Unternehmen ſträflich geweſen, wegen fahrläſſiger körperlicher Beſchädigung zu ſtrafen [1]).

§. 2. Von den einzelnen Arten der Tödtung.
Von dem Morde überhaupt [2]).

Ein Todtſchläger, welcher die von ihm verurſachte Entleibung mit Vorbedacht beſchloſſen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ſoll als **Mörder** mit dem Tode beſtraft werden.

§. 3. Vom qualificirten Morde [3]).

Die Todesſtrafe iſt zu ſchärfen, wenn die Mordthat verübt worden iſt:

1) an einer Perſon der königl. Familie;

2) an Blutsverwandten in auf- und abſteigender Linie, an leiblichen Geſchwiſtern, an dem Ehegatten, an dem Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in deſſen Koſt und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung geſtanden;

3) an einer ſchwangeren Perſon;

4) wenn ſie aus Eigennutz begangen;

5) wenn ſie mittelſt Täuſchung des Ermordeten vollführt; oder

6) wenn der Entleibte durch ausgeſuchte Martern qualvoll getödtet, und endlich

7) wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden iſt.

§. 4. Vom Giftmorde insbeſondere [4]).

Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demſelben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete geſtorben iſt, ſo iſt jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, wofern nicht beſtimmt und zuverläſſig eine andere nähere Urſache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.

§. 5. Abſicht bei dem Giftmorde. [5]).

Wer einem Andern in rechtswidriger Abſicht Gift beigebracht hat, woran dieſer geſtorben iſt, wird mit der Entſchuldigung nicht gehört, daß ſeine Abſicht nur auf eine Beſchädigung gegangen ſey.

§. 6. Vergiftung von Brunnen u. dergl. [6]).

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt

1) St. G. B. I. A. 144.
2) St. G. B. I. A. 146.
3) St. G. B. I. A. 147.
4) St. G. B. I. A. 148.
5) St. G. B. I. A. 149.
6) St. G. B. I. A. 150.

ſolche Sachen, wodurch eine unbeſtimmte Menſchenzahl Geſundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorſatze, Andere an Geſundheit oder Leben zu beſchädigen, vergiftet hat, leidet die Todesſtrafe, wenn gleich Niemand dadurch beſchädigt worden wäre.

§ 7. Vom einfachen Todtſchlage [1]).

Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beſchließt und ausführt, iſt bei erfolgtem Tode des Beſchädigten eines einfachen Todtſchlages ſchuldig und ſoll zur Strafe des Zuchthauſes auf unbeſtimmte Zeit verurtheilt werden.

§. 8. Milderungsgrund [2]).

Wenn der Getödtete ſelbſt durch unerlaubte Beleidigungen oder Beſchimpfungen den Todtſchläger zum Zorne gereizt, oder wenn der Todtſchläger zur Zeit der That ohne ſein Verſchulden, ſich in dem Zuſtande des Rauſches (ſoweit dieſer nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann ſoll jene Strafe (in §. 7.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

§. 9. Vom Todtſchlag in Raufhändeln [3]).

Wenn mehrere miteinander in Raufhändel oder Schlägerei gerathen, und Jemand dabei ſein Leben verliert, ſo ſoll wie folgt beſtraft werden:

1) hat der Entleibte erweislich nur von einem der Theilnehmer die tödtlichen Verletzungen erhalten, ſo iſt dieſer allein als Todtſchläger zu beſtrafen.

2) Wenn der Entleibte von verſchiedenen Theilnehmern ſolche Wunden empfangen hat, welche nicht blos durch ihr Zuſammentreffen, ſondern für ſich einzeln, tödtlich ſind, ſo ſind alle Urheber ſolcher Wunden als Todtſchläger zu beſtrafen [4]).

Waren die von verſchiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, ſondern durch ihr Zuſammentreffen tödtlich, ſo iſt gegen die Urheber derſelben acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden, und dieſe Strafe jedem Einzelnen je nach der Größe oder Wichtigkeit der von ihm herrührenden Wunde zuzumeſſen [5]).

Wenn ſich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen finden, ſo ſind die Urheber der Letzteren nach den Geſetzen wider Körperverletzung zu beſtrafen.

Iſt hingegen keine Gewißheit darüber vorhanden, von wem die tödtlichen und von wem die nicht tödtlichen Wunden herrühren, ſo ſollen die Theilnehmer wegen Körperverletzung beſtraft und wegen der tödtlichen Wunden von der Inſtanz entbunden werden [6]).

1) St. G. B. I. A 151.
2) St. G. B. I. A. 152.
3) St G. B. I. A. 153.
4) St. G. B. I. A. 154.
5) St. G. B. I. A. 155.
6) St. G. B. I. A. 156.

§. 10. Von dem Kindermorde.

Begriff und Strafe [1]).

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind abſichtlich um das Leben bringt, ſoll zum Zuchthauſe auf unbeſtimmte Zeit verurtheilt werden.

Hat eine ſolche Kindesmörderin als öffentliche Hure gelebt oder wurde dieſelbe ſchon einmal wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft (§. 12.) beſtraft, ſo ſoll ſie mit Kettenſtrafe belegt werden.

Wiederholter Kindesmord hat die Todesſtrafe zur Folge [2]).

Ein neugebornes Kind iſt dasjenige, welches noch nicht drei Tage alt geworden iſt [3]).

§. 11. Strafe bei unvollſtändigem Begriffe des Verbrechens [4]).

Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes und daß Beſchädigungen oder lebensgefährliche Unterlaſſungen ſeinen Tod verurſacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht, allein die Mutter einer mörderiſchen Abſicht nicht geſtändig oder überwieſen iſt, dann ſoll dieſelbe zu zwölf- bis ſechszehnjährigem Zuchthauſe verurtheilt werden, wenn ſie ihre Schwangerſchaft und Niederkunft abſichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Unterſuchung beſondere Gründe der Wahrſcheinlichkeit ſich ergeben, daß demungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Abſicht entſtanden ſey.

Iſt die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollſtändigen Gewißheit, ſondern nur bis zur Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt, jedoch mörderiſche Abſicht und lebensgefährliche Mißhandlung außer allem Zweifel, ſo hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt [5]).

Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß, jedoch daß Beſchädigungen oder lebensgefährliche Unterlaſſungen die Urſache ſeines Todes ſeyen, blos zur Wahrſcheinlichkeit gebracht, auch die Mutter einer mörderiſchen Abſicht nicht geſtändig oder überwieſen iſt: dann ſoll dieſelbe gleichwohl zu vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden, wenn ſie ihre Schwangerſchaft und Niederkunft abſichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Unterſuchung beſondere Gründe ſich ergeben, welche ſie gegen abſichtliche Tödtung entſchuldigen [6]).

Iſt lebendige Geburt und Vollſtändigkeit des Kindes, auch daß daſſelbe keines natürlichen Todes geſtorben, nur bis zur Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt und die Mutter des böſen Vorſatzes nicht geſtändig oder überwieſen, ſo iſt ſie wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft zu ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe zu verurtheilen, wenn nicht beſondere actenmäßige Umſtände dieſelbe wider den Verdacht einer mörderiſchen Abſicht entſchuldigen [7]).

---

1) St. G. B. I. A. 157.
2) St. G. B. I. A. 158.
3) St. G. B. I. A. 159.
4) St. G. B. I. A. 160.
5) St. G. B. I. A. 161.
6) St. G. B. I. A. 162.
7) St. G. B. I. A. 163.

Hat eine Weibsperſon bei verheimlichter Schwangerſchaft ein erwieſenermaßen todtes unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geſchafft, ſo hat ſie, wenn nicht das Gegentheil aus actenmäßigen Thatſachen ſich ergibt, die Wahrſcheinlichkeit des abſichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider ſich, und ſoll zu ein- bis zweijährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden [1]).

Wenn vollkommen bewieſen iſt, daß eine Perſon heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder ſich beharrlich weigert anzugeben, wo ſie das Kind hingebracht habe, oder erwieſen iſt, daß ſie durch abſichtliche Veranſtaltungen den Körper vertilgt, oder ſonſt der möglichen richterlichen Unterſuchung entzogen habe, ſo iſt ſie zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe zu verurtheilen [2]).

§. 12. Von verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlichen Todes geſtorben iſt [3]).

Eine Mutter, welche erwieſenermaßen ein vollſtändiges Kind todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt eines erwieſenermaßen natürlichen Todes geſtorben iſt, ſoll wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft nur dann geſtraft werden, wenn durch dieſe Verheimlichung ſelbſt die todte Geburt oder das Abſterben des Kindes fahrläſſigerweiſe veranlaßt worden iſt.

Eine Schwangerſchaft gilt als verheimlicht, wenn die eines außerehelichen Beiſchlafs ſich bewußte Perſon Zeichen der Empfängniß an ſich bemerkt und von dieſem Umſtande weder die Eltern, Vormünder, die Dienſtherrſchaft, oder einen Arzt, oder eine Hebamme oder eine andere ehrbare Perſon oder endlich die Obrigkeit ſelbſt benachrichtigt [4]).

Eine Niederkunft iſt verheimlicht, wenn die Weibsperſon durch abſichtliche Veranſtaltung, ohne Beiſeyn einer andern Perſon, oder nur in Gegenwart ſolcher Perſonen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigen Vorſatze einverſtanden geweſen ſind [5]).

§. 13. Von Tödtung des Kindes in der Geburt [6]).

Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe ſie daſſelbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt ſelbſt tödtliche Mißhandlungen in mörderiſcher Abſicht vorgenommen hat, iſt nach den Geſetzen wider den Kindermord zu beurtheilen.

§. 14. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht [7])

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todtem Kinde niedergekommen iſt, zuvor äußere oder innere Mittel, welche

1) St. G. B. I. A. 164.
2) St. G. B. I. A. 165.
3) St. G. B. I. A. 166.
4) St. G. B. I. A. 167.
5) St. G. B. I. A. 168.
6) St. G. B. I. A. 171.
7) St. G. B. I. A. 172.

eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorſatze angewendet hat, ſo iſt dieſelbe der Strafe vier- bis achtjährigen Arbeitshauſes unterworfen.

Gleicher Strafe macht ſich theilhaftig [1]:

1) Jeder Andere, welcher an einer Schwangeren ſolche Handlung vorgenommen hat.

2) Wer gegen den Willen der Mutter ſolche Mittel angewendet hat, ſoll ſchon wegen deren bloßen Anwendung, wenn ſie auch ohne Erfolg geblieben iſt, mit obiger Strafe belegt werden.

3) Wenn aber die Mutter hierdurch in Lebensgefahr geſetzt, oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Geſundheit geſtiftet worden, ſo ſoll der Verbrecher mit ſechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthauſe beſtraft werden.

4) Iſt endlich der Tod der Mutter daraus entſtanden, ſo hat der Thäter das Leben verwirkt.

§. 15. Von dem Weglegen und Ausſetzen hülfloſer Perſonen [2].

Aeltern, welche ihr Kind, das, wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit, ſich ſelbſt zu helfen unvermögend iſt, von ſich thun und in hülfloſen Zuſtand verſetzen, ingleichen andere Perſonen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung ſie verbunden ſind, eine ſolche Handlung begehen, dieſe machen ſich in folgenden Fällen des Verbrechens der Ausſetzung ſchuldig:

1) Iſt die Ausſetzung auf eine ſolche Art, an einem ſolchen Orte, und unter ſolchen Umſtänden geſchehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgeſetzten befürchtet werden konnte, ſo hat der Verbrecher, wenn demungeachtet der Ausgeſetzte dabei um das Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt [3].

2) Geſchah die Ausſetzung auf eine dem Leben des Ausgeſetzten zwar nicht ungefährliche Art; jedoch dergeſtalt, an einem ſolchen Orte, und unter ſolchen Umſtänden, daß deſſen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen war; ſo iſt der Verbrecher zu ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe, und wenn der Ausgeſetzte ſein Leben dabei verloren, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe zu verurtheilen [4].

3) Wenn die Ausſetzung auf ſolche Art, an einem ſolchen Orte, oder unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, wo die Rettung des Ausgeſetzten mit Wahrſcheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, ſo ſind, je nachdem der Tod des Ausgeſetzten erfolgte oder nicht, die Geſetze wider vollbrachte oder verſuchte Tödtung anzuwenden [5].

---

1) St. G. B. I. A. 173.
2) St. G. B. I. A. 174.
3) St. G. B. I. A. 175.
4) St. G. B. I. A. 176.
5) St. G. B. I. A. 177.

II. Von Beſchädigungen und anderen Mißhandlungen an der Perſon.

§. 16. Von Körperverletzung und Mißhandlung [1]).

Wer ohne Abſicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorſatze einen Andern gewaltſam angreift, denſelben an ſeinem Körper mißhandelt, oder deſſen Geſundheit durch Verwundung, Verletzung oder ſonſt auf irgend eine Weiſe beſchädigt, ſoll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperletzung ſchuldig geachtet werden.

1) Wer einem Andern hinterliſtig oder ſonſt mit Vorbedacht eine körperliche Mißhandlung zufügt, wodurch dem Verletzten eine monatliche oder langwierige Krankheit verurſacht oder wodurch der Beſchädigte auf einen oder mehrere Monate zu ſeinen Berufsarbeiten untauglich wird, ſoll mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [2]).

2) Wenn der Beſchädigte zwar nicht für immer zu ſeinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile ſeines Körpers verſtümmelt, verunſtaltet, oder des Gebrauchs eines ſeiner Glieder unheilbar beraubt worden iſt, ſoll der Verbrecher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [3]).

3) Iſt aber der Beſchädigte durch die Verletzung zu ſeinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, oder hat er die Sprache, das Geſicht, ſeine Arme, Hände, oder Füße hierbei verloren, oder wurde er durch die Beſchädigung zur Fortpflanzung ſeines Geſchlechts untüchtig, oder iſt der Beſchädigte durch die Mißhandlung in Raſerei, Wahnſinn, Blödſinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen, ſo trifft den Thäter zwölf- bis ſechzehnjähriges Zuchthaus [4]).

4) Wer ohne Abſicht zu tödten, jedoch mit dem Vorſatze zu ſchaden, Jemandem Gift beigebracht hat, und hierdurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Geſundheit des Körpers oder des Geiſtes bewirkt hat, ſoll zu ſechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthauſe; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein ſchnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe verurtheilt werden [5]).

§. 17. Schärfungsgründe [6]).

Demjenigen, welcher ſich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (§. 16.) an ſeinen älteren und andern Blutsverwandten in aufſteigender Linie, an ſeinem Vormunde oder Pflegevater, an ſeiner Lehr- oder Dienſtherrſchaft, oder überhaupt an ſolchen Perſonen vergreift, welchen er zur beſonderen Achtung verpflichtet iſt, ſoll die ordentliche Strafe durch äußeren Zuſatz geſchärft, und in

---

1) St. G. B. I. A. 178.
2) St. G. B. I. A. 179.
3) St. G. B. I. A. 180.
4) St. G. B. I. A. 181 u. 182.
5) St. G. B. I. A. 183.
6) St. G. B. I. A. 184.

keinem geringeren, als dem mittleren Grade der feſtgeſetzten Dauer zuerkannt worden.

§. 18. Von nicht prämeditirten Beſchädigungen [1]).

Wenn eine ſolche Verletzung ohne Vorbedacht im Rauſche, in einem Raufhandel oder ſonſt in der Hitze des Zorns geſchehen, ſoll die im §. 16. Nr. 1. 2. u. 3. aufgeführte Freiheits-Strafe nur im niedrigſten Grade angewendet, und ſelbſt dieſe nach Umſtänden bis zur Hälfte gemindert werden.

§. 19. Von Verletzung der Perſon durch Mißbrauch zur Unzucht. Nothzucht [2]).

Wer eine Perſon weiblichen Geſchlechts wider ihren Willen, durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verbunden ſind, zur Unzucht nöthiget, ingleichem derjenige, welcher um widernatürlicher Wolluſt willen, ſolche Gewaltthat an einer Mannsperſon verübt, iſt der Nothzucht ſchuldig.

Es ſoll dieſes Verbrechen ſogleich für vollendet geachtet ſeyn, ſobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt iſt.

Die Strafe iſt Arbeitshaus von vier bis acht Jahren, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einſamer Einſperrung in dem Zuchtgefängniſſe [3]).

Wenn aber die Nothzucht an einer Perſon unter zwölf Jahren begangen worden iſt, oder die Perſon hierdurch an ihrer Geſundheit irgend einen Nachtheil erlitten, ſo hat der Verbrecher acht- bis ſechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt [4]).

Iſt die Perſon an der erlittenen Nothzucht geſtorben, ſo ſoll der Verbrecher am Leben geſtraft werden [5]).

§. 20. Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht [6]).

Wer eine Perſon durch argliſtige Betäubung ihrer Sinne außer Stand ſetzt, ſeine Lüſte abzuwehren, und dieſelbe in dieſem Zuſtande zur Befriedigung ſeiner Wolluſt mißbraucht, hat ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter zwölf Jahren zur wiedernatürlichen Wolluſt gebraucht, oder verführt hat, ſoll mit geſchärftem Arbeitshauſe von einem bis vier Jahren beſtraft werden [7]).

§. 21. Verbrechen wider die perſönliche Freiheit
Widerrechtliches Gefangenhalten [8]).

Wer in böſer Abſicht einen Menſchen, wider deſſen Willen in ſeiner Gewalt feſthält, und durch Einſperrung oder ſonſt auf irgend

1) St. G. B. I. A. 185.
2) St. G. B. I. A. 186.
3) St. G. B. I. A. 187.
4) St. G. B. I. A. 188.
5) St. G. B. I. A. 189.
6) St. G. B. I. A. 190.
7) St. G. B. I. A. 191.
8) St. G. B. I. A. 192.

eine Art an dem Gebrauche ſeiner perſönlichen Freiheit verhindert, macht ſich eines Verbrechens ſchuldig, wenn der Beleidigte volle vier und zwanzig Stunden ſeiner Freiheit beraubt geweſen iſt.

Dieſes Verbrechen wird mit Arbeitshaus auf ein Jahr beſtraft.

Hat die Gefangenhaltung länger als vier und zwanzig Stunden gedauert, ſo wird die Strafe um das Doppelte der Zeit, um welche die Gefangenſchaft länger als 24 Stunden gedauert hat, verlängert.

Sollte die nach dieſem Verhältniſſe ausgemeſſene Strafe die geſetzliche Zeit des Arbeitshauſes überſteigen, ſo wird auf Zuchthausſtrafe erkannt [1]).

Hat der Beleidigte nächſt der Freiheitsberaubung, durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung oder ſonſt auf irgend eine Weiſe noch beſondere Mißhandlungen erlitten, ſo ſoll die verwirkte Strafe an der Freiheit, durch körperliche Züchtigung oder andere Zuſätze, je nach der Größe und Beſchaffenheit der Mißhandlungen geſchärft werden [2]).

Gleiches findet ſtatt, wenn der Verbrecher ſolche Handlungen an ſeinen Eltern oder andern Perſonen begangen hat, gegen welche er zu beſonderer Ehrerbietung verpflichtet iſt [3]).

Wahnſinnige Perſonen, verirrte Kinder, Landſtreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Perſonen, iſt jeder Unterthan anzuhalten, und bei ſich zu bewahren befugt. Wer aber länger als vier und zwanzig Stunden eine ſolche Perſon in ſeiner Gewalt behält, ohne die nächſte Obrigkeit, oder auch in den beiden erſten Fällen, die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, iſt polizeilich zu ſtrafen [4]).

§. 22. Menſchenraub [5]).

Wer ſich ohne Recht eines Menſchen wider deſſen Willen, durch Gewalt oder Liſt bemächtigt, um denſelben außer den Staatsgränzen mit ſich hinwegzuführen oder von einem Anderen hinwegführen zu laſſen; deßgleichen wer eine ſolche Handlung an einem Menſchen vor deſſen zurückgelegtem fünfzehntem Jahre mit deſſen Willen, jedoch ohne Einwilligung ſeiner Eltern oder Vormünder begangen hat, iſt des Menſchenraubes ſchuldig.

Die Schuldigen ſollen, je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Abſicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgeſetzt oder unterworfen war, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [6]).

Wenn der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienſte einer auswärtigen Macht gebracht worden iſt, ſo ſoll der Verbrecher auf acht bis zwölf Jahre; wenn der Geraubte in entfernte Weltge-

1) St. G. B. I. A. 193.
2) St. G. B I. A. 194.
3) St. G. B. I. A. 195.
4) St. G. B. I. A. 196.
5) St. G. B. I. A. 197.
6) St. G. B. I. A. 198.

genden geführt, um als Sclav oder Leibeigener zu dienen, auf unbeſtimmte Zeit zum Zuchthauſe verurtheilt werden [1]).

Wenn aber die Zeit, in welcher der Beleidigte der Freiheit beraubt war, länger als jene der zu zuerkennenden Strafe iſt, ſo ſoll die Strafzeit um den Mehrbetrag verlängert werden [2]).

Iſt die geraubte Perſon am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundſchaftet oder noch nicht wieder zu ihrer Freiheit gelangt, ſo ſoll der Verbrecher, ſo lange beides nicht geſchehen, in ſeinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgeſuch geſtattet werden.

§. 23. Entführung [3]).

Wer ſich einer Perſon wider deren Willen, durch Liſt, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieſelbe mit ſich hinweggeführt in der Abſicht, ſie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder einem Andern zu ſolcher Abſicht zu überliefern, der macht ſich des Verbrechens der Entführung ſchuldig.

Dieſes Verbrechens iſt auch derjenige ſchuldig, der eine Perſon in vorbeſtimmter Abſicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in ſeiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Iſt die entführte Perſon noch nicht zwölf Jahre alt, ſo wird die Entführung, obgleich die Entführte eingewilligt hat, als wider ihren Willen geſchehen beſtraft [4]).

Hat der Entführer ſeine Abſicht noch nicht erreicht, ſo wird er, je nach dem Grade der Liſt, Gewalt oder Mißhandlung und der Beſchaffenheit der entführten Perſon, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft [5]).

Iſt aber der Beiſchlaf ſchon vollzogen, ſo iſt die Strafe vier- bis achtjähriges Arbeitshaus.

§. 24. Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu perſönlichen Mißhandlungen [6]).

Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines anderen Perſon rechtlich zuſteht, zu deſſen Mißhandlung oder ſonſt zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, iſt nach folgenden Geſetzen zu ſtrafen.

§. 25. 1) Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes [7]).

Wer ſein Züchtigungsrecht ſo weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an ſeiner Geſundheit beſchädigt, iſt in den §. 16. Nro. 1 mit 3. beſtimmten Fällen, den Strafen wegen Körperverletzung unterworfen.

Außerdem verliert er noch die rechtliche Gewalt, wonach ihm das Züchtigungsrecht zuſtand, wenn die Beſchädigung einen bleibenden Nachtheil zur Folge hatte. (§. 16. 2. u. 3.)

---

1) St. G. B. I. A. 199.
2) St. G. B. I. A. 200.
3) St. G. B. I. A. 201.
4) St. G. B. I. A. 202
5) St. G. B. I. A. 203.
6) St. G B. I. A. 204.
7) St. G. B. I. A. 205.

§. 26. 2) Durch Verführung zur Unzucht [1]).

Aeltern und andere Blutsverwandte in aufſteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beiſchlaf vollziehen, oder dieſelben ſonſt zur Wolluſt mißbrauchen, ſollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verluſtig, zur geſetzlichen und teſtamentariſchen Erbfolge in das Vermögen dieſer ihrer Kinder ſchlechterdings unfähig, und überdieß der geſchärften Strafe des Arbeitshauſes auf zwei bis ſechs Jahre ſchuldig ſeyn.

Leibliche eheliche Geſchwiſter, welche mit einander Unzucht treiben, deßgleichen Stief- oder Pflegeeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, ſollen nebſt der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [2]).

§. 27. 3) Von der Kuppelei in den vorbeſtimmten Fällen [3]).

Die Kuppelei in den vorbeſtimmten Fällen iſt denſelben Strafen, wie die eigene Wolluſtbefriedigung unterworfen, vorausgeſetzt, daß von Seiten desjenigen, zu deſſen Gunſten die Kuppelei geſchehen, die beabſichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden iſt.

III. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterſchlagung, Raub und Erpreſſung.

§. 28. Vom Diebſtahl [4]).

Wer wiſſentlich ein fremdes, bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Perſon, eigenmächtig in ſeinen Beſitz nimmt, um daſſelbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, iſt ein Dieb.

Der Diebſtahl iſt vollendet, ſobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu ſich genommen, oder ſonſt in ſeine Gewalt gebracht hat [5]).

Auch macht es keinen Unterſchied, ob er die Sache für ſich behalten oder an Andere veräußern wollte, ob er den davon beabſichtigten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht.

Wer eine verlorne Sache findet, und um ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, dem ſich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen ſeinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publicum bekannt macht, iſt des Diebſtahls ſchuldig [6]).

Der Miterbe, Miteigenthümer oder Geſellſchaftsgenoſſe, welcher aus der noch unzertheilten Erbſchaft oder aus dem gemeinſchaftlichen Eigenthume etwas entwendet, begehet einen Diebſtahl [7]).

1) St. G. B. I. A. 206.
2) St. G. B. I. A. 207.
3) St. G. B. I. A. 208.
4) St. G. B. I. A. 209.
5) St. G. B. I. A. 210.
6) St. G. B. I. A. 212.
7) St. G. B. I. A. 213.

§. 29. Von einfachen Diebſtählen [1]).

Der Diebſtahl, welcher keine von den im folgenden §. 34. beſtimmten Auszeichnungen an ſich trägt, iſt ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig Gulden bayeriſcher Reichswährung überſteigt; beträgt das Entwendete mehr als fünf Gulden, jedoch nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden, ſo iſt ein ſolcher Diebſtahl als Vergehen ſtrafbar.

§. 30. Erſchwerende Umſtände des Diebſtahls [2]).

Bei Zumeſſung der Strafe ſind außer den allgemeinen, die Strafbarkeit erhöhenden Gründen folgende Umſtände als beſonders erſchwerende bei dem Diebſtahl zu betrachten:

1) wenn der Diebſtahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staats oder zu den unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauſes oder

2) zu dem Eigenthume einer frommen Stiftung für Gottesdienſt, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anſtalt gehören.

3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geſchloſſen ſind;

4) auf öffentlichen Straßen an den Gepäcken der Reiſenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an ſolchen Sachen, welche der Poſt anvertraut ſind.

5) Wenn ein Diebſtahl verübt wird bei Feuers- oder Waſſersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen; deßgleichen

6) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten verſammelten Volksmenge.

7) Wenn der Diebſtahl begangen wird an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenſtöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächſen, an Ackergeräthſchaften, die nach Landesſitte auf dem Felde ſtehen geblieben ſind, an Holz auf öffentlichen Holzlagen, und an dem Schwemm- oder Floßholze, welches ſich an der Ablage befindet oder wirklich geſchwemmt oder geflößt wird, an Bleichſtöcken auf öffentlichen Bleichen und an Fiſchen in Teichen.

8) Wenn der Diebſtahl von Dienſtboten oder Geſellen und Lehrjungen oder von Taglöhnern, welche in dem Hauſe ſelbſt ihre Arbeit verrichten, oder von Perſonen, welche für Lohn oder Koſt Dienſte leiſten und deßwegen im Hauſe aus- und eingehen, an dem Hausherrn, oder an Jemandem begangen worden, der ſich in derſelben häuslichen Gemeinſchaft befindet.

9) Wenn zwei oder mehrere Perſonen außer dem Falle einer Diebesbande, den Diebſtahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben;

10) Wenn der Dieb in diebiſcher Abſicht ſich in eine fremde Wohnung eingeſchlichen und daſelbſt zur Nachtzeit den Diebſtahl verübt hat.

1) Novellen v. 25. März 1816. Art. I.
2) A. a. O. Art. II.

§. 31. Strafe des einfachen Diebſtahls [1]).

Die Strafe des Diebſtahls, welcher ſeinem Betrage nach ein Verbrechen iſt, ſoll nach folgendem Unterſchiede zugemeſſen werden:

1) überſteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden nicht, ſo tritt Arbeitshaus von einem bis drei Jahren, und wenn ein ſolcher Diebſtahl unter beſonders erſchwerenden Umſtänden (§. 30.) verübt worden, auf zwei bis vier Jahre ein;

2) überſteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden; ſo iſt die Strafe des Arbeitshauſes zwiſchen drei und ſechs Jahren, oder im Falle erſchwerender Umſtände (§. 30.) zwiſchen vier und acht Jahren zuzumeſſen.

3) Bei Entwendungen ſehr beträchtlicher Summen kann auch ohne beſonders erſchwerende Umſtände auf achtjährige Arbeitshausſtrafe erkannt werden.

§. 32 Strafe des Diebſtahls als Vergehen [2]).

Das Vergehen des Diebſtahls wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu ſechs Monaten, und, wenn es unter erſchwerenden Umſtänden verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr beſtraft.

§. 33. Polizeiliche Beſtrafung des Diebſtahls [3]).

Polizeilich wird der Diebſtahl beſtraft, wenn deſſen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht überſteigt, deßgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgeſinde (§. 30. Nro. 8.) oder von verwandten Perſonen (§. 40.) aus bloßer Lüſternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird.

§. 34. Von ausgezeichneten Diebſtählen [4])

Der Diebſtahl iſt ohne Rückſicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen

1) wenn eine zum Gottesdienſte gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienſt beſtimmten Orte entwendet wurde;

2) wenn ein Dieb in ein Haus, oder in deſſen eingeſchloſſenen Hofraum, oder in ein darin ſtehendes Gebäude durch ſelbſt herbei geſchaffte Hilfsmittel oder veranſtaltete Vorrichtung eingeſtiegen iſt;

3) wenn der Dieb, um ſtehlen zu können, in ein Haus, oder den dazu gehörigen geſchloſſenen Hofraum, oder in ein darin ſtehendes Gebäude eingebrochen iſt, oder wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältniſſe erbrochen oder aufgeſprengt, oder davon die Schlöſſer mit Inſtrumenten, z. B. Sperrhaken, Dietrichen, nachgemachten Schlüſſeln oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüſſeln, welche er ſich vorher heimlich oder mit Liſt verſchaffte, geöffnet hat. Das Einſteigen und der Einbruch in einſam ſtehende unbewohnte Gebäude, ſo wie das Erbrechen der darin oder im Freien ſtehenden Behältniſſe, und das Oeffnen der hierin befind-

1) A. a. O. Art. III.
2) A. a. O. Art. IV.
3) A. a. O. Art. V
4) A. a. O. Art. VI.

lichen Schlöſſer iſt als erſchwerender Umſtand des einfachen Diebſtahls (§. 30.) zu betrachten.

4) wenn der Diebſtahl von Banden verübt worden iſt;

5) wenn der Dieb, um ſich allenfalls zur Wehre zu ſetzen, mit Waffen ſich verſehen hat.

Unter Waffen wird überall jedes Werkzeug verſtanden, womit eine lebensgefährliche Körperverletzung zugefügt werden kann [1].

§. 35. Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls [2].

Der ausgezeichnete Diebſtahl wird mit Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre beſtraft, den Gerichten iſt jedoch verſtattet, dieſe Strafe bei beſonders mildernden Umſtänden auf die Hälfte herabzuſetzen. Ueberſteigt der Werth des in einem ausgezeichneten Diebſtahle Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, ſo kann nach Erwägung aller Umſtände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden.

§. 36. Vom Wilddiebſtahle [3].

Die Beſtrafung des Wilddiebſtahls richtet ſich nach beſonderen Verordnungen [4].

§. 37. Vom Zuſammenfluſſe bei Diebſtählen [5].

1) Wenn ein ausgezeichneter Diebſtahl (§. 34.) zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen (§. 29.) und überdieß durch einen oder den anderen Umſtand beſonders erſchwert (§. 30.) iſt; ſo kann, Falls das Entwendete nicht mehr als vierhundert Gulden beträgt, nach Erwägung aller Umſtände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden; überſteigt aber das Entwendete dieſe Summe, ſo ſoll der Dieb zum Zuchthaus auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2) Treffen in einem, ſchon dem Betrage nach als Verbrechen ſtrafbaren Diebſtahle zwei oder mehrere Auszeichnungen (§. 34.) zuſammen, ſo ſteigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und dieſe kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt.

3) Concurriren mehrere ausgezeichnete Diebſtähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauſes nach ſich zieht, aber durch Zuſammenrechnung der einzeln verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überſchritten wird, ſo iſt auf Zuchthausſtrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen.

§. 38. Von wiederholten Diebſtählen [6].

Hat der Dieb mehrere noch unbeſtrafte Diebſtähle begangen, ſo ſind, außer dem im vorigen §. Nr. 3. bemerkten Falle, die allge-

---

1) St. G. B. I. A. 222.

2) Novellen vom 25. März 1816. A. VII.

3) A. a. O. Art. VIII.

4) Dieſe ſind in den verſchiedenen Provinzen ſo mannichfach, daß eine Aufführung derſelben nicht wohl möglich iſt.

5) A. a. O. Art IX.

6) A. a. O. Art. X.

meinen Geſetze über den Zuſammenfluß von Verbrechen und bei einer vorausgegangenen Beſtrafung die allgemeinen Geſetze über den Rückfall in Anwendung zu bringen.

§. 39. Von der thätigen Reue [1]).

Wenn der Dieb ehe er in Unterſuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Erſatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenſtellung des Beſchädigten bewirkt hat, ſo findet dieſes Diebſtahls wegen keine Unterſuchung und Beſtrafung ſtatt. Wurde hingegen der Erſatz nur zum Theile geleiſtet, oder der Beſtohlene nur zum Theil zufrieden geſtellt, ſo wird die Strafbarkeit in ſo weit aufgehoben, als ſie von der Summe des Entwendeten (§. 29. 31. u. 37.) abhängt, außerdem iſt der unvollſtändige Erſatz als Milderungsgrund bei Zumeſſung der Strafe zu berückſichtigen.

§. 40. Wann gegen den Diebſtahl nicht von Amtswegen zu verfahren iſt [2]).

Entwendungen, welche zwiſchen Ehegatten oder Geſchwiſtern, oder zwiſchen Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, desgleichen zwiſchen den in derſelben Familiengemeinſchaft lebenden Verwandten begangen werden, ſollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beſchädigten oder derjenigen, welchen ſie in der Familie untergeben ſind, unterſucht und beſtraft werden.

§. 41. Unterſchlagung des Anvertrauten [3]).

Wer eine Sache für einen Andern in Beſitz oder Gewahrſam hat, und ſich dieſelbe rechtswidrig zueignet, iſt der Unterſchlagung des Anvertrauten ſchuldig.

Dieſe That iſt für vollendet zu achten, ſobald der Beſitzer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wiſſentlich abgeläugnet oder dieſelbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder ſonſt eine Handlung, wozu blos der Eigenthümer berechtigt ſeyn kann, damit vorgenommen hat [4]).

An Sachen, welche verſiegelt oder verſchloſſen übergeben worden ſind, wird mit der, mit Abſicht der Unterſchlagung, geſchehenen Entſiegelung oder Oeffnung des Behältniſſes, worin die anvertraute Sache verſchloſſen war, die Unterſchlagung vollendet.

Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Perſonen, welche an den ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten anvertraute Sachen, deßgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen untergebenen Pfande eine ſolche Veruntreuung begehen, ſollen wie gemeine Diebe (§§. 29., 31., 32. und 33.) beſtraft werden [5]).

Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depoſitarien, Vormünder, Curatoren und

1) A. a. O. Art. XI.
2) A. a. O. Art. XII.
3) St. G. B. I A. 229.
4) St. G. B. I. A. 230.
5) St. G. B. I. A. 231.

das Hausgeſinde iſt die Strafe des Diebſtahls unter beſonders erſchwerenden Umſtänden (§§. 30. u. 31.) anzuwenden [1]).

§. 42. Von dem Raube [2]).

Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Perſon Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen auf Leib oder Leben, der iſt des Raubes ſchuldig, er habe ſeine habſüchtige Abſicht erreicht oder nicht.

Wer eine Perſon vergewaltiget und in dieſem Zuſtande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubeswillen, ſondern im Zorne, aus Rache oder andern dergleichen Urſache die Mißhandlung begangen und erſt aus einer ſpäter in ihm entſtandenen habſüchtigen Abſicht den hilfloſen Zuſtand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe [3]).

Wer abſichtlich mit Waffen verſehen auf einen bloßen Diebſtahl ausgegangen iſt, und nachdem er bei der That entdeckt worden, ſich dieſer Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, iſt als Räuber zu ſtrafen [4]).

Daſſelbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebſtahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Perſon thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen abſichtlich nicht verſehen war, ſich blos zur Sicherung ſeiner Perſon vertheidiget, ſo hat dieſes auf die Beſtrafung nur ſo weit Einfluß, als die Geſetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

§. 43. Strafe [5]).

a) Erſter Grad des Raubes:

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohung, ohne Gebrauch thätlicher Waffen begangen worden iſt, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft.

b) Zweiter Grad des Raubes [6]):

Die Strafe iſt zwölf bis ſechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden iſt, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingeſtiegen oder in eine Behauſung zur Nachtzeit eingedrungen iſt, oder 2) wenn derſelbe durch Masken, Schwärzen des Geſichts, falſchen Bart, und dergleichen ſich unkenntlich zu machen geſucht hatte; oder endlich 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenoſſen begangen worden iſt.

---

1) St. G. B. I. A. 232.
2) St. G. B. I. A. 233.
3) St. G. B. I. A. 234.
4) St. G. B. I. A. 235.
5) St. G. B. I. A. 236.
6) St. G. B. I. A. 237.

c) Dritter Grad des Raubes [1]).

Wenn jedoch der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelſt gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlnng einer Perſon verübt worden iſt, ſo wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit beſtraft.

Wenn hierbei einer oder mehrere der in lit. b. dieſes §. angegebenen beſchwerenden Umſtände zuſammen treffen, ſo hat der Miſſethäter Kettenſtrafe verwirkt.

d) Vierter Grad des Raubes [2]).

Mit dem Tode ſollen beſtraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Perſon, um ihr die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten auszupreſſen, gepeinigt worden iſt; 2) wenn eine Perſon durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr verſetzt, lebensgefährlich verwundet oder verſtümmelt worden iſt, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten hat.

§. 44. Von Räuberbanden und ihren Häuptern [3]).

Die Anführer und Häupter einer Räuberbande ſollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden ſind, mit dem Tode beſtraft werden, außerdem aber die Kettenſtrafe erleiden.

Bei den übrigen Mitgenoſſen einer Räuberbande, den Gehülfen oder Begünſtigern finden die allgemeinen Geſetze über Banden, Gehülfen, Begünſtiger ꝛc. Anwendung.

§. 45. Erpreſſung [4]).

Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterſchrift, Ausſtellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöſung eines Schuldpoſtens, Rückgabe eines Schuldſcheines, Ausſtellung einer Quittung genöthiget hat, um ſich auf dieſe Art zum Nachtheile dieſes Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, der iſt einem Räuber gleich zu beſtrafen.

Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denunciationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugniſſes und mit anderen dergleichen beängſtigenden Zudringlichkeiten, ſich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpreſſen ſucht, ſoll nicht nur des erlangten Vortheils verluſtig ſeyn, ſondern auch nach Größe erwieſener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabſichtigten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauſes verfallen [5]).

Hat aber derſelbe mit Mord oder Brand mündlich oder ſchrift-

1) St. G. B. I. A. 238.
2) St. G. B. I. A. 239.
3) St. G. B. I. A. 240.
4) St. G. B. I. A. 241.
5) St. Gt. B. I. A. 242.

lich gebroht und ſich dadurch einen Vortheil erpreßt, ſo iſt er einem Räuber gleich zu ſtrafen.

Wer aber durch Brandbriefe oder aufgeſteckte Brandzeichen Erpreſſungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben ſich unterfängt, ſoll mindeſtens zu zehnjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, und dieſe Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorſtehenden Gefahr bis zum Zuchthauſe auf unbeſtimmte Zeit erhöht werden [1]).

IV. Von der Beſchädigung des Eigenthums.

§. 46. Von unerlaubter Beſchädigung [2]).

Vorſätzliche rechtswidrige Zerſtörung oder Beſchädigung des Eigenthums wird, wenn dieſelbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden, nach folgenden Geſetzen als Verbrechen, außerdem aber als Vergehen beſtraft.

§. 47. Verderbung von Lebensmitteln, wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wird [3]).

Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfniſſen vernichtet, und dadurch einen Mangel an dieſen Sachen dem Publicum veranlaßt hat, ſoll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe belegt werden.

§. 48. Verbreitung von Viehſeuchen ꝛc. [4]).

Wer, um eines Andern Thiere zu beſchädigen, Weiden, Wieſen, Teiche vergiftet; wer vorſätzlich, aus Rachſucht oder Eigennutz eine Viehſeuche verbreitet hat, ſoll die Kettenſtrafe erdulden.

§. 49. Von Brandlegung [5]).

Wer in rechtswidrigem Vorſatze fremdes Eigenthum, oder ſein Eigenthum, mit Gefahr für deſſen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand ſetzt, wird des Verbrechens der Brandlegung ſchuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden geſtiftet hat, oder bald nach ſeinem Ausbruche wieder gedämpft worden iſt.

a) Erſter und höchſter Grad der Brandſtiftung [6]).

Iſt der Brand erregt worden an Wohnungen und anderen Aufenthaltsorten von Menſchen, oder an ſolchen Gebäuden oder Sachen, welche menſchliche Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe ſind, und dieſen das Feuer mittheilen konnten, ſolche That ſey geſchehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einſam ſtehenden, jedoch bewohnten menſchlichen Aufenthaltsorten, ſo ſoll der Miſſethäter,

1) St. G. B. I. A. 243.
2) St. G. B. I. A. 244.
3) St. G. B. I. A. 245.
4) St. G. B. I. A. 246.
5) St. G. B. I. A. 247.
6) St. G. B. I. A. 248.

wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beſchwerenden Umſtände eintritt, die Strafe des Todes leiden; nämlich:

1) wenn ein Menſch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beſchädigt worden iſt;

2) wenn der Brand ſo weit um ſich gegriffen hat, daß durch denſelben zwei oder mehrere menſchliche Wohnungen in Aſche gelegt worden ſind.

3) wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen iſt zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieſes geſchehen

4) an ſolchen Verſammlungsorten, wo eine große Anzahl Menſchen der Beſchädigungsgefahr ausgeſetzt wurde;

5) wenn die Brandlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Waſſers-, Kriegs- oder andern Gefahren;

6) wenn ſie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt worden, oder an Orten, in deren Nähe ſolche Vorräthe ſich befinden;

7) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter deſſen Begünſtigung, Mord, Raub, Diebſtahl oder anderes ſchweres Verbrechen von dem Brandleger ſelbſt oder von Andern begangen werden möge;

8) wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verſchiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derſelbe nur an einem Orte ausgebrochen iſt;

9) wenn ſich der Verbrecher zu verſchiedenen Zeiten mehrerer Brandſtiftungen ſchuldig gemacht hat.

b) Zweiter Grad [1]).

Eine Brandlegung, welche an menſchlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der eben aufgezählten beſchwerenden Umſtände begangen worden iſt, die That ſey übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einſam ſtehenden, wiewohl bewohnten menſchlichen Aufenthaltsorten geſchehen, ſoll mit Kettenſtrafe und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus; jedoch nicht unter ſechzehn Jahren beſtraft werden.

c) Dritter Grad [2]).

Wer Waldungen oder noch nicht abgeärndete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorſatze, wiewohl ohne Gefahr für Menſchen und menſchliche Aufenthaltsorte in Brand ſteckt, ſoll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft werden.

d) Vierter Grad [3]).

Wer einſam ſtehende unbewohnte Gebäude oder Behältniſſe, abgeſonderte Holzvorräthe, abgeärndete und im Freiem ſtehende Feld-, Wieſen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung aller Wahrſcheinlichkeit nach, keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menſchliche Aufenthaltsorte zu beſorgen iſt, mit rechtswidri-

1) St. G. B. I. A. 249.
2) St. G. B. I. A. 250.
3) St. G. B. I. A. 251.

gem Vorſatze anzündet, leidet ein= bis vierjährige Strafe des Arbeitshauſes.

§. 50. Anzündung eigener Sache[1]).

Wer ſein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desſelben, oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorſatze anzündet, ſoll jedem anderen Brandſtifter, nach Unterſchied der Fälle gleichbeſtraft werden.

Geſchah dieſe Handlung ohne Gefahr für Menſchen oder frem=des Eigenthum, in der Abſicht eines Betrugs an Brandcaſſen oder ähnlicher Betrügereien wegen, ſo kommt die Strafe des geſetzlich ausgezeichneten Betrugs (§. 57.) in Anwendung.

§. 51. Von den Wirkungen thätiger Reue[2]).

Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Aus=bruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Strafe und Aufſicht.

Iſt das Feuer nach geſchehenem Ausbruche von dem Brand=ſtifter ſelbſt, oder durch ſeine Veranſtaltung ſogleich wieder gedämpft, und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann ſoll derſelbe bei Brandlegungen des dritten und vierten Grades zu ein= bis ſechs=monatlichem Gefängniſſe; bei Brandlegungen des zweiten und erſten Grades auf ein bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden.

Wenn er durch ſeine thätig bewieſene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, ſo kommt ihm dieſes weiter nicht zu Statten, als daß er in den Fällen des §. 49. lit a. (den Fall unter Nro. 1. ausgenommen) mit Ket=tenſtrafe, bei Brandlegungen des zweiten Grades hingegen höch=ſtens mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit belegt wird.

§. 52. Verurſachte Ueberſchwemmung[3]).

Wer, um eine Ueberſchwemmung zu verurſachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchſticht oder ſonſt beſchädigt, ſoll gleich einem Brandſtifter beurtheilt werden.

§. 53 Anlegung von Pulverminen[4]).

Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menſchlichen Aufenthaltsort in die Luft zu ſprengen, ſoll, wenn ſchon Anſtalten zum Anzünden derſelben gemacht worden ſind, mit der Todesſtrafe, außerdem aber mit der Kettenſtrafe belegt werden.

V. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

§. 54. Vom Betrug im Allgemeinen[5]).

Wer, um einen Anderen in Schaden zu bringen, oder ſich

1) St. G. B. I. A. 252.
2) St. G. B. I. A. 253
3) St. G. B. I. A. 254.
4) St. G. B. I. A. 255.
5) St. G. B. I. A. 256.

ſelbſt einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen, wiſſentlich und vorſätzlich falſche Thatſachen für wahr ausgiebt oder darſtellt, wahre Thatſachen unerlaubter Weiſe vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremden Betruge, ſich ſelbſt zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile wiſſentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betruges beſtraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schade entſtanden oder wenn die betrügliche Handlung mit den unten vorkommenden beſchwerenden Eigenſchaften begangen worden iſt.

Bloße Vorenthaltung der Wahrheit iſt Betrug [1]), 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denſelben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlaſſung oder Verſprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Documente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weiſe verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht oder ſonſt unterdrückt; 3) wenn Jemand von der Obrigkeit zu einem Zeugniſſe aufgefordert, ſein Wiſſen verſchweigt oder abläugnet.

§. 55. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums.

a) Einfacher Betrug [2]).

Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an ſeinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, ſind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht und werden alsdann, außer dem Falle beſchwerender Umſtände als einfache Diebſtähle (§. 29.) beſtraft.

Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiſeitigen, auf gegenſeitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen worden iſt, hat nebſt den in den bürgerlichen Geſetzen beſtimmten Nachtheilen, nach Beſchaffenheit der Umſtände polizeiliche Beſtrafung zur Folge, vorbehaltlich deſſen, was unten rückſichtlich falſchen Maaßes und Gewichtes verordnet iſt [3]).

Dagegen bleibt der erſte Abſatz dieſes §. in vollſtändiger Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen oder auf gültige Art ſchon veräußerten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür ſie ausgegeben worden, eines Gegenſtandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten, oder aus andern Rechtsgründen, kein ſicheres Eigenthumrecht erlangen konnte.

Bei Verträgen, welche urſprünglich, blos zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Verſprechende, welcher den Anderen durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Geſetzen beurtheilt [4]).

§. 56. Von betrüglichem Wucher [5]).

Die Ueberſchreitung geſetzlicher Beſtimmungen in Anſehung der

1) St. G. B. I. A. 257.
2) St. G. B. I. A. 258.
3) St. G. B. I. A. 259.
4) St. G. B. I. A. 260.
5) St. G. B. I. A. 261.

Zinſen hat blos privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn ſie unverſteckt geſchehen iſt.

Verkleidete wucherliche Contracte hingegen, ſollen als gemeine Betrügereien beſtraft werden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinſen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte ſelbſt mit Beſtimmtheit und Klarheit angeſehen werden kann [1].

§. 57. b) Geſetzlich ausgezeichnete Betrügereien des erſten und niedrigſten Grades [2].

Nach dem Geſetze wider den Diebſtahl mit beſonders erſchwerenden Umſtänden (§. 30. u. 31. Nr. 2.) werden geſtraft: 1) der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen und moraliſchen Zwecken errichteten Anſtalt; 2) das Geſinde wegen eines Betrugs an ſeiner Herrſchaft; 3) Betrug der Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depoſitarien, Geſellſchaftsgenoſſen, erwählter Kunſtverſtändigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer beſondern Treue untergebenen Geſchäftsverhältniſſe; 4) wer ſich in ſeinem Gewerbe falſchen Maaßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälſchte Waaren verkauft; 5) wer ein gültiges Verſprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlaſſungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftigt, aber ſolche eidliche Zuſage mit Wiſſen und Willen gebrochen hat; 6) Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennutze mißbrauchen.

Wer die Religion, eine religiöſe Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, ſoll nicht nur wegen Diebſtahls unter beſonders erſchwerenden Umſtänden beſtraft, ſondern auch zuvor öffentlich ausgeſtellt werden [3].

§. 58. c) Geſetzlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades [4].

Nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Diebſtahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe, ohne Rückſicht ob die Beſchädigung erfolgt ſey oder nicht, ſollen geſtraft werden 1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Geſundheit oder Leben Anderer verbunden iſt; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Bräuer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch ſchädliche Dinge verfälſchen, wofern nicht, wegen nachgewieſener Abſicht der Tödtung oder Geſundheitsbeſchädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die ſtrengeren Geſetze wider Vergiftung in Anwendung kommen; 2) ſolche, die ſich zu gemeinſchaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; 3) Spieler von Profeſſion, welche zugleich

1) St. G. B. I. A. 262.
2) St. G. B. I. A. 263.
3) St. G. B. I. A. 264
4) St. G. B. I. A. 265.

falſch ſpielen, nebſt ihren Gehülfen; Inhaber falſcher Lotterien und deren Collecteurs; überhaupt aber 4) wer, wegen wiederholten Betrugs ſich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer ſolchen Art des Betrugs ſich ergiebt, welche eine unbeſtimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt.

§. 59. Urkundenfälſchung [1]).

Auf gleiche Art iſt zu ſtrafen 5) wer Privaturkunden, als da ſind: Teſtamente, Contracte, Schuldſcheine, Wechſel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälſchlich auf fremde Namen ausſtellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zuſetzt, auslöſcht oder auch von einer falſchen Urkunde wiſſentlich Gebrauch macht.

Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt [2]) oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgeſtellten oder unterzeichneten Urkunden falſche Thatſachen oder Umſtände, wiſſentlich angibt, dieſe ſind als gemeine Betrüger nach §. 55. zu ſtrafen [3]).

§. 60. Vom Meineide [4]).

6) Wer als Zeuge oder Kunſtverſtändiger in fremder Sache oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen einen gerichtlich behauptenden (aſſertoriſchen) Eid wiſſentlich falſch geſchworen, der Eid ſey übrigens von welcher Art er wolle; ingleichen, wer den Meineidigen zur Abſchwörung des falſchen Eides beauftragt, gedungen oder ſonſt beſtellt hat; dieſe ſollen nicht nur der in §. 57. verordneten Strafe unterworfen, ſondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, ſowie zur Ablegung eines Zeugniſſes oder Eides für immer unfähig ſeyn, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgeſtellt werden.

Die an Eidesſtatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten; desgleichen Verſicherungen oder Ausſagen, welche unter Beziehung auf einen ſchon geleiſteten Eid gethan werden, ſind rückſichtlich der Strafe des Meineides dem Eide ſelbſt gleich zu halten [5]).

Außer dieſen Fällen ſoll die gebrochene Verſicherung an Eidesſtatt gemäß §. 57. geſtraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu deſſen Leiſtung ſich die Perſon bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleiſtet angenommen worden iſt [6]).

Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilſachen, wie auch jeder in einer bloßen Privatverſicherung enthaltene ſchriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Unterſuchung wegen eines Meineides zu [7]).

---

1) St. G. B. I. A. 266.
2) St. G. B. I. A. 257. Nr. 2.
3) St. G. B. I. A. 267.
4) St. G. B. I. A. 269.
5) St. G. B. I. A. 270.
6) St. G. B. I. A. 271.
7) St. G. B. I. A. 272.

§. 61. Vom ſträflichen Banquerout insbeſondere.

1) Betrügliche Schuldenmacher [1]).

Wer in Concurs gerathen und überwieſen iſt, daß er durch argliſtige Verheimlichung ſeiner ſchon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandſchulden, durch Ableugnung oder betrügliche Verſchweigung älterer oder ſtärkerer Hypotheken, ſeine Gläubiger hintergangen hat, ſoll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Geſetzen wider den gemeinen Betrug gemäß §. 55. beſtraft werden.

Wer bei erweislich beſtimmten und wahrſcheinlichen Ausſichten auf Verbeſſerung ſeines Zuſtandes, ſeinen übrigen Credit ohne Entdeckung ſeiner Vermögensumſtände benutzt, iſt von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn ſeine Ausſicht durch nicht vorauszuſehende Umſtände, ohne ſein Verſchulden vereitelt worden iſt. Unbeſtimmte und auf keinem Grunde der Wahrſcheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung [2]).

§. 62. Muthwillige und fahrläſſige Schuldenmacher [3]).

Muthwillige und fahrläßige Schuldenmacher ſind, nach Beſchaffenheit der Umſtände, polizeilich zu beſtrafen.

§. 63. 2) Betrügeriſche Banquerouteurs.

a) Des erſten Grades [4]).

Wer bei bevorſtehendem oder ausgebrochenem Concurſe, ohne für ſich ſelbſt einen Vortheil zu ſuchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünſtigt, wird als gemeiner Betrüger beſtraft.

b) Des zweiten Grades [5]).

Wer, um ſeine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorſtehendem oder ausgebrochenem Concurſe ſich einer Unterſchlagung oder eines Betruges ſchuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite ſchafft, Activforderungen verſchweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufſtellt, ſoll als ausgezeichneter Betrüger des erſten Grades nach §. 57. geſtraft werden, wofern nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifeſtationseides oder verfälſchter Urkunden, eine noch härtere Strafe verſchuldet.

c) Des dritten Grades [6]).

Wer, um ſich rechtswidrig mit ſeiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen ſich als zahlungsunfähig darſtellt, ſoll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe beſtraft, überdieß aller Würden, Staats- und Ehrenämtern und der

---

1) St. G. B. I. A. 273.
2) St. G. B. I. A. 274.
3) St. G. B. I. A. 275.
4) St. G. B. I. A. 276.
5) St. G. B. I. A. 277.
6) St. G. B. I. A. 278.

künftigen Ausübung des Geſchäftes oder Gewerbes, welches zur Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden.

Wer bei nahe bevorſtehendem Concurſe ſeine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszuſtand und das Verhältniß deſſelben zu den Schulden überſehen werden konnte, auf die Seite geſchafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht hat; Kaufleute, deren Handelsbücher in ſolchem Zuſtande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu überſehen iſt: dieſe haben die Vermuthung des betrüglichen Banquerouts wider ſich [1]).

§. 64. Vom Betruge an der Perſon oder dem perſönlichen Zuſtande eines Andern [2]).

Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines ſchon beſonders benannten ſchweren Verbrechens beabſichtet, iſt nach den beſondern Geſetzen über dieſes Verbrechen, und zwar, je nachdem die Abſicht des Betruges erreicht worden oder nicht, nach den Grundſätzen der vollendeten That oder des Verſuches zu beurtheilen.

Außerdem aber ſollen Betrügereien, welche die Perſon, oder den perſönlichen Zuſtand eines Andern gefährden oder verletzen, nach den folgenden Geſetzen beſtraft werden.

§. 65. 1) Rückſichtlich der Ehe [3]).

Wer eine Perſon betrüglich zur Ehe mit ſich verleitet und dieſelbe nachher heimlich verlaſſen hat, ſoll zu ein- bis dreijährigem geſchärften Arbeitshauſe verurtheilt, und wenn eine eigennützige Abſicht zum Grunde lag, die Dauer dieſer Strafe im Verhältniß des geſtifteten Schadens, oder des erlangten Gewinnes, gemäß §. 30. und §. 57. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

§. 66. 2) Betrug an dem Familienſtande [4]).

Betrug in Anſehung der Familienrechte eines Menſchen, wenn derſelbe durch Unterſchiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden iſt, ſoll an dem Uebertreter mit ein- bis dreijährigem geſchärften Arbeitshauſe beſtraft, und wenn hierbei zugleich ein Schade an dem Vermögen geſtiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, die Dauer dieſer Strafe im Verhältniß des geſtifteten Schadens oder des erzielten Gewinnes, gemäß §. 30. und §. 57. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

Wer als Mitglied der Familie ſelbſt eine derartige Handlung verſchuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtſchaft in Anſehung derjenigen verluſtig, an welchen der Betrug begangen worden iſt [5]).

§. 67. 3) Betrug an dem guten Namen, Verläumdung [6]).

Wer einem Andern wiſſentlich und fälſchlich eine Handlung an-

1) St. G. B. I. A. 279.
2) St. G. B. I. A. 280.
3) St. G. B. I. A. 281.
4) St. G. B. I. A. 282.
5) St. G. B. I. A. 283.
6) St. G. B. I. A. 284.

dichtet, welche in dieſem Geſetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt iſt, wird der Verläumdung (Columnie) ſchuldig.

In allen Verläumdungsfällen ſoll der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten, die erwieſene Unwahrheit der Ausſtreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens, wie hiernach folgt, beſtraft werden [1]).

Eine durch außergerichtliche Ausſtreuungen oder heimliche Inſinuationen, mündlich oder ſchriftlich begangene Verläumdung, wenn ſie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch ſchwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält; desgleichen, wenn ſie geſchehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher ſich der wahre Urheber nicht genannt hat, ſoll an ihrem Urheber, wie an demjenigen, der ſie wiſſentlich weiter verbreitet, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe beſtraft werden [2]).

Wer eine ſtrafbare Handlung abſichtlich dergeſtalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälſchlich als deren Urheber angeſehen werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergleichen ſich eines Andern Namen fälſchlich beilegen; wenn ein Pasquillant ſeiner Schmähſchrift eines Andern Namen beiſetzt oder fremde Handſchrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen dieſe iſt die Strafe der Verläumdung zu ſchärfen, wenn nicht die That an ſich ſelbſt eine härtere Strafe auf ſich hat, weßhalb dieſe als Hauptſtrafe geſchärft, und mit den Folgen des erſten Abſchnitts dieſes §. verbunden anzuwenden iſt [3]).

§. 68. Falſche Denunciation [4]).

Wer, um über einen Unſchuldigen Unterſuchung und Strafe zu bringen, denſelben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beſchuldiget oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Unterſuchung wider denſelben veranlaſſen können, fälſchlich vorbringt, ſolcher falſche Denunciant ſoll 1) wenn auf das angeſchuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch ſchwerere Strafe geſetzt iſt zu drei- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe; 2) wenn auf dem angeſchuldigten Verbrechen Arbeitshaus ſteht, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden.

§. 69. Falſches unbeſchwornes Zeugniß [5]).

Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafſachen fälſchlich wider einen Angeſchuldigten zeugen, werden, nach Verſchiedenheit des Verbrechens, worauf ſich das Zeugniß bezogen, gleich falſchen Denuncianten, gemäß dem §. 68. beſtraft.

§. 70. Falſches eidliches Zeugniß [6]).

Wer in einer Unterſuchungsſache als Denunciant, Zeuge oder Sachverſtändiger einen falſchen Eid geſchworen, iſt der Strafe des

1) St. G. B. I. A. 285.
2) St. G. B. I. A. 286.
3) St. G. B. I A. 287.
4) St. G. B. I. A. 288.
5) St. G. B. I. A. 289.
6) St. G. B. I. A. 290.

Meineides (§. 60. Nr. 6.) unterworfen, inſoferne nicht in den folgenden Fällen eine härtere Strafe zur Anwendung kommt.

Wer, um einen Unſchuldigen in Strafe zu bringen, in einer Criminalſache meineidig geſchworen, ſoll 1) wenn auf dem angeſchuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauſes ſteht, mit acht- bis zwölfjähriger Zuchthausſtrafe; 2) wenn auf das angeſchuldigte Verbrechen die Zuchthausſtrafe geſetzt iſt, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthauſe; 3) wenn das angeſchuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesſtrafe nach ſich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit, und wenn der Angeſchuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenſtrafe belegt werden [1].

Iſt ein Unſchuldiger auf falſches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode beſtraft worden, ſo ſollen die Meineidigen, welche zu ſolchem Zeugniſſe mit einander ſich verſtanden haben, in gleichem der Dritte, von welchem dieſe falſchen Zeugen aufgeſtellt worden, mit dem Tode geſtraft werden [2].

§. 71. Gerichtliche Verläumdung durch Urkundenfälſchung [3].

Wer in einer Unterſuchungsſache ſich einer Fälſchung von Urkunden oder des Gebrauches wiſſentlich falſcher Urkunden ſchuldig macht, iſt nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafſachen (§. 70.) zu beurtheilen.

Wer ein Document, worauf ein Angeſchuldigter ſeine Rechtfertigung, oder doch Anſpruch auf Minderung der Strafe gründen könnte, oder andere Beweismittel der Schuldloſigkeit oder minderen Strafbarkeit, wiſſentlich und in böſer Abſicht unterdrückt oder abwendig macht, ſoll demjenigen, welcher wider den Angeſchuldigten einen Meineid begeht (§. 70.) gleich geachtet werden [4].

VI. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

§. 72. Von Untreue der Vormünder und Curatoren [5].

Vormünder oder Curatoren, welche ihren Pflegbefohlenen in rechtswidrigem Vorſatze zum Nachtheile handeln, ſollen aller Würden, Staats- und Ehrenämter unfähig ſeyn, und überdies zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe verurtheilt werden, ſo ferne nicht die von ihnen begangene Treuloſigkeit zugleich in Betrug, Unterſchlagung oder anderes ſchwereres Verbrechen übergeht.

§. 73. Von der Prävarication [6].

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverſtändniſſe mit der Gegenpartei dieſer zu Gunſten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es ſey hieraus ein wirklicher Nach-

1) St. G. B. I. A. 291.
2) St. G. B. I. A. 292.
3) St. G. B. I. A. 293.
4) St. G. B. I. A. 294.
5) St. G. B. I. A. 295.
6) St. G. B. I. A. 296.

theil entſtanden oder nicht, nebſt dem Verluſt der Praxis, die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, und außerdem ſechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt, ſo ferne nicht ihre That in noch ſchwereres Verbrechen übergegangen.

§. 74. Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie [1]).

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe, mit einer andern Perſon eine neue Ehe ſchließt, ſoll mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren, wenn er aber der Perſon, womit die zweite Ehe geſchloſſen worden, ſeinen Eheſtand verhehlt hat, von vier bis auf acht Jahre verurtheilt werden.

Sind beide Theile ſchon verheurathet, ſo wird dieſe Strafe durch äußern Zuſatz geſchärft [2]).

VII. Vom Verbrechen wider das Daſeyn und die Sicherheit des Staates überhaupt. — Hochverrath und Landesverrätherei.

§. 75. Vom Staatsverrathe überhaupt [3].

Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorſatze wider den Staat eine der in den nächſtfolgenden Geſetzen beſtimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes ſchuldig.

§. 76. Erſter Grad oder Hochverrath [4]).

Der erſte und höchſte Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die perſönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Perſon des Königs einen Angriff gethan hat, um denſelben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder
2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Miſſethaten auszuführen ein Aufruhr erregt, eine Verſchwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden iſt.

II. Durch Angriff auf die Selbſtſtändigkeit des Staates, unter folgenden Vorausſetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Pläne einer auswärtigen Regierung zu begünſtigen, ein Komplott angeſtiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geſchloſſen oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Abſicht an ſolchen verrätheriſchen Verbindungen Antheil genommen hat.
2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder dieſem in feindſeliger Abſicht Veranlaſſung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

---

1) St. G. B. I. A. 297.
2) St. G. B. I. A. 298.
3) St. G. B. I. A. 299.
4) St. G. B. I. A. 300.

III. Durch Angriff auf die Verfaſſung, wenn ein Unterthan, um die beſtehende Staatsverfaſſung durch gewaltſame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverän von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen oder um die verfaſſungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, ſich in eine Verſchwörung oder andere verrätheriſche Verbindungen eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet, oder auf eine Perſon des königlichen Hauſes zur Ausführung ſolchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

§. 77. Strafe [1]).

Ein ſolcher Miſſethäter ſoll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Bruſt und Rücken, welche die Aufſchrift: "Hochverräther" führt, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte aufgeſtellt werden.

Auf ſeinem Grabe wird eine Schandſäule errichtet.

Seine Familie ſoll ihren Namen verändern.

§. 78. Zweiter Grad des Staatsverrathes [2]).

Des Staatsverrathes im zweiten Grade iſt der Unterthan ſchuldig: 1) welcher, um auf irgend eine Weiſe einen Theil eines Staates von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder ſich in eine Verſchwörung im Innern oder in ein Verſtändniß mit Auswärtigen eingelaſſen hat; 2) der in einem ohne ſein Zuthun entſtandenen Kriege, Städte, Feſtungen, Päſſe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätheriſch übergeben, oder ſolche Uebergabe oder Wegnahme derſelben bewirkt hat; 3) der nach eingetretenem Kriegsſtande zum Feinde übergegangen iſt und die Waffen wider ſein Vaterland oder deſſen Verbündete getragen hat; 4) der auf was immer für eine Weiſe, in einem Kriege den Feind abſichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterſtützt, dem Feinde als Spion gedient, demſelben Operationsplane oder Feſtungsriſſe mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Ueberſendung von Mannſchaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterſtützt, Soldaten zum Aufſtand, Deſertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat; 5) jeder Falſchwerber für's Ausland oder für Rebellen.

§. 79. Strafe [3]).

Staatsverräther der zweiten Claſſe ſollen mit einfacher Todesſtrafe belegt werden.

§. 80. Von Selbſtanzeige eines Verſchwornen [4]).

Wer in eine verrätheriſche Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, ſich und ſeine Mitſchuldigen angibt, hat die Begnadigung zu hoffen.

---

1) St. G. B. I. A. 301.
2) St. G. B. I. A. 302.
3) St. G. B. I. A. 303.
4) St. G. B. I. A. 304.

§. 81. Dritter Grad des Staatsverraths [1]).

Wer ohne einen Verrath erſter oder zweiter Klaſſe §. 76 und 78. zu beabſichtigen eine der folgenden Handlungen begeht, iſt des Verrathes im dritten Grade ſchuldig, und ſoll mit acht bis ſechzehnjährigem Freiheitsverluſte beſtraft werden.

Nämlich 1) ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeſchäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunſt um gegebenen oder verſprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staates geführt hat; 2) ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeſchen, Urkunden oder Geheimniſſe des Staates, die auf deſſen Verfaſſung, Rechte oder Anſprüche ſich beziehen, verräth oder ausliefert; 3) wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Anſprüchen des Staates mit Vorſatz unterdrückt oder verfälſcht; 4) wer die Staatsgrenzen abſichtlich verrückt oder ſonſt ungewiß macht.

§. 82. Vierter Grad des Staatsverraths [2]).

Als Verräther des vierten Grades mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluſte ſoll beſtraft werden: 1) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanſpruch gegen Staat, Souverän oder Mitunterthan die Verwendung oder Einmiſchung einer ihm fremden Macht aufgefordert hat; 2) wer den zwiſchen Bayern und anderen Mächten aufgerichteten Tractaten wiſſentlich und vorſätzlich zuwiderhandelt oder die Häupter fremder Staaten, deren Geſandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Character durch verbrecheriſche Handlung perſönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an ſich zu einer ſtrafbareren Gattung von Verbrechen gehört; 3) wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterliſtige Vorſpiegelungen zum Auswandern verführt hat; 4) wer heimlich Unterthanen zum Militärdienſte eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben oder einen ſolchen unbefugten Werber zur Ausführung ſeiner Abſicht Hülfe und Beiſtand geleiſtet hat, wofern nicht ſolche Handlungen in das Verbrechen des Menſchenraubes übergegangen.

§. 83. Beſtrafung der Gehülfen und des Verſuches [3]).

Die Beſtrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, imgleichen des Verſuches zu einer der in vorſtehenden Geſetzen beſtimmten Handlung iſt nach den allgemeinen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 84. Von der Aufforderung zu ſtaatsverrätheriſchen Handlungen [4]).

Zu dem nächſten Verſuche iſt zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich verſammelten Volksmenge mündlich zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn dieſe Aufforderung durch Verbreitung ſchriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufſätze geſchehen iſt.

---

1) St. G. B. I. A. 305.
2) St. G. B. I. A. 306.
3) St. G. B. I. A. 307.
4) St. G. B. I. A. 308.

Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, ſo iſt der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens ſchuldig.

§. 85. Strafe des nächſten Verſuchs[1])

Iſt der Uebertreter ſchon in derjenigen Handlung begriffen, durch welche das Verbrechen ſogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden ſollte, ſo iſt ein nächſter Verſuch vorhanden, deſſen Strafe ſo bemeſſen wird.

Wird das vollendete Verbrechen beſtraft mit	ſo wird der nächſte Verſuch beſtraft mit
I. Todesſtrafe;	I. Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit;
II. Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit oder mindeſtens auf 20 Jahren;	II. Zehn bis fünfzehnjähriges Zuchthaus;
III. anderer zeitlich begränzten Freiheitsſtrafe;	III. wird der vierte Theil von dem niedrigſten Grade der auf das vollendete Verbrechen geſetzten Strafe nachgelaſſen und allenfalls bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter herabgeſtiegen.

§. 86. Strafe des entfernten Verſuches[2]).

Ein ſtrafbarer Verſuch, welcher bei ſolchen Handlungen ſtehen geblieben iſt, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten ſind, heißt entfernter Verſuch, und wird in folgenden Verhältniſſen zur Strafe des vollendeten Verbrechens zugemeſſen.

Vollendetes Verbrechen.	Entfernter Verſuch.
I. Todesſtrafe;	I. 3—5 jähriges Arbeitshaus;
II. Kettenſtrafe und Zuchthaus;	II. 1—3jähriges Arbeitshaus;
III. Arbeitshaus;	III. Gefängniß von 8 Tagen bis 3 Monaten;
IV. Gefängniß.	IV. öffentlicher Verweis.

§. 87. Verhältniß der Strafe der Gehilfen zur Strafe des Urhebers[3])

Strafe

des Urhebers:	der Gehülfen:
I. Todesſtrafe;	I. Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit, oder Kettenſtrafe;
II. Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit;	II. 15—20 Jahre Zuchthaus;
III. andere zeitliche Freiheitsſtrafe;	III. von dem geringſten Grade dieſer Strafe die Hälfte bis zu drei Viertheilen derſelben.
IV. Geldbuße;	IV. Hälfte bis 3 Viertheile davon.
V. Widerruf, Abbitte, Verweis.	V. Widerruf, Abbitte, Verweis.

1) St. G. B. I. A. 60.
2) St. G. B. I. A. 62.
3) St. G. B. I. A. 73—77.

§. 88 Leitender Grundſatz beim Staatsverrath überhaupt.

1) Der Staatsverrath wird durch Handlungen, welche bei anderen Verbrechen nur als Verſuch anzuſehen ſind, z. B. durch eine Verſchwörung, wenn dieſelbe auch nicht zur Ausführung kam, und durch die angeführten Handlungen ohne Rückſicht auf den Erfolg für vollendet betrachtet [1]).

2) Die Angriffe, wie ſie oben bezeichnet wurden, wider den König ſind vollendeter Hochverrath, wenn ſie auch ſonſt mit einer hochverrätheriſchen Abſicht gegen die Selbſtſtändigkeit oder Verfaſſung des Staates nicht verbunden ſind. Die bezeichneten Angriffe ſind alſo vollendetes Verbrechen des Hochverrathes, wenn ſie auch aus Privatbeweggründen z. B. aus Rache u. ſ. w. geſchehen [2]).

3) Die angegebene Handlungen ſind nicht als Beiſpiele zur näheren Erläuterung zu betrachten, ſondern dieſe Handlungen ſind die einzigen, wodurch ein Staatsverrath begangen werden kann.

VIII. Von Beleidigung der Majeſtät und anderer Verbrechen, wider die Ehre des Staates.

§. 89. Beleidigung der Majeſtät [3]).

Wer mit vorſätzlicher Verletzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchſtdeſſen erhabene Perſon mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, iſt des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.

§. 90. Erſter Grad der Majeſtätsbeleidigung [4]).

Wer ohne hochverrätheriſche Abſichten jedoch wiſſentlich und vorſätzlich an die geheiligte Perſon des Königs beleidigend Hand anlegt; wer ſeinen Souverän mit einer perſönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverän ſelbſt, um demſelben eine Entſchließung abzunöthigen, oder deſſen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat: ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

§. 91. Zweiter Grad der Majeſtätsbeleidigung [5]).

Wer 1) an öffentlichen Orten vor einer verſammelten Volksmenge, oder 2) in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darſtellungen die Perſon des Souveräns oder deſſen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder ſchimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; 3) wer ſolche Pasquille wiſſentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorſätzlich weiter verbreitet; endlich 4) wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer geſetzwidrigen Handlung mißbraucht, dieſe ſollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Souveräns, und zu ein- bis vierjährigem geſchärften Arbeitshauſe verurtheilt werden.

---

1) St. G. B. Anm zu Art. 299. I. S. 2.
2) St G. B. I. 300. S. 11. Nr. 1.
3) St. G. B. I. A. 309.
4) St G. B. I. A. 310.
5) St. G. B. I. A. 311.

Wer gegen die Gemahlin des Königs ſich eines der vorgenannten Verbrechen ſchuldig macht, wird als Beleidiger der Majeſtät beſtraft [1]).

§. 92. Beleidigung des Thronerben [2]).

Wer ſich an der Perſon des Thronerben wiſſentlich und vorſätzlich einer Beleidigung ſchuldig macht, ſoll in dem der Strafe der Majeſtätsbeleidigung am nächſten kommenden Grade beſtraft werden.

§. 93. Beleidigung anderer Familienglieder [3]).

Gegen Denjenigen, welcher an der Perſon anderer Mitglieder der königlichen Familie wiſſentlich und vorſätzlich eine ſtrafbare Handlung begeht, ſind die nach Unterſchied der Fälle beſtimmten Strafen, jedoch geſchärft, in Anwendung zu bringen.

IX. Verbrechen gegen die Obrigkeit.

§. 94. Von dem Ungehorſam und der Widerſetzung gegen Obrigkeiten überhaupt Von der einfachen Widerſetzung [4]).

Wer an einer obrigkeitlichen Perſon während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer ſich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widerſetzt, oder dieſelbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Perſon gewaltſam zu rächen ſucht, iſt in folgenden Fällen des Verbrechens der Widerſetzung ſchuldig.

Dieſes Verbrechen ſoll beſtraft werden [5]):

1) mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Perſon und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelſt nächtlichen Aufpaſſens, oder durch Gebrauch von Waffen geſchehen iſt, 2) mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshauſe, wenn zwar thätliche Mißhandlung jedoch ohne die vorbemerkten beſchwerenden Umſtände vorgefallen ſind.

Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperſon ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſetzt, iſt eben ſo zu ſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen [6]). Zu den obrigkeitlichen Perſonen gehören auch die Gemeindevorſteher.

Jede Obrigkeit iſt zur Aufrechthaltung ihres Anſehens berechtiget einen Widerſpenſtigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängniſſe abführen zu laſſen [7]).

§. 95. Vom Aufſtande oder Tumulte [8]).

Wenn ſich eine Menſchenmenge von wenigſtens zehn Perſonen

---

1) St. G. B. I. A. 312.
2) St. G. B. I. A. 313.
3) St. G. B. I. A. 314.
4) St. G. B. I. A. 315.
5) St. G. B. I. A. 316.
6) St. G. B. I. A. 317.
7) St. G. B. I. A. 318.
8) St. G. B. I. A. 319.

öffentlich zuſammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerſtehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlaſſenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derſelben zu verüben; ſo iſt in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufſtandes oder Tumultes vorhanden.

§. 96. Erſter Grad des Tumultes [1]).

Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erſcheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs in ihrer Zuſammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militäriſchen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergeſtellt worden iſt; ſo ſollen 1) die Rädelsführer und Anſtifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshauſe, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit ein- bis zweijährigem Arbeitshauſe und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Gefängniß, oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

§. 97. Zweiter und höchſter Grad des Tumultes [2]).

Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufſtandes die wirkliche Anwendung militäriſcher Gewalt nothwendig gemacht, oder die zuſammengerottete Menge wirklich Gewaltthaten an Perſonen oder Sachen verübt hat, ſo ſollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft 1) diejenigen, welche Mord, Todtſchlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu dieſen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, zur Todesſtrafe. 2) Diejenigen, welche obrigkeitliche Perſonen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärperſonen thätlich mißhandeln, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderungen verübt, oder zu dieſen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, in zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe. 3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Perſonen durch Aufbrechen, gewaltſames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, oder in denſelben Verwüſtungen angerichtet haben, zu acht- bis ſechzehnjährigem Zuchthauſe; 4) diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufſtande Theil genommen oder der Abſicht kundig einem Theilnehmer ſolche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe; 5) diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshauſe; endlich 6) alle übrigen Theilnehmer des Aufſtandes zu ſechsmonatlichem bis zweijäh-

1) St. G. B. I. A. 320.
2) St. G. B. I. A. 321.

rigem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

§. 98. Strafe der Rädelsführer [1]).

Anſtifter und Rädelsführer bei einem Tumulte des höchſten Grades ſollen 1) mit dem Tode beſtraft werden, wenn Mord, Todtſchlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen iſt, ſie ſelbſt mögen zu ſolchen Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben oder nicht; 2) mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit oder nach Umſtänden mit Kettenſtrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem §. 97. Nr. 2) bezeichneten Verbrechen begangen worden iſt. 3) In andern als den vorbeſtimmten Fällen haben die Anſtifter und Rädelsführer ſechzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 99. Von der ſtandrechtlichen Beſtrafung des Aufſtandes [2]).

Voranſtehende Geſetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Größe der Gefahr die Verkündung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufſtande ergriffen worden iſt, nach blos ſummariſchem ſtandrechtlichen Verfahren, ohne Rückſicht auf die Art und Größe ſeiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

§. 100. Aufrühreriſche Aufforderungen [3]).

Wer zu einem Aufſtande mündlich oder ſchriftlich, durch angeheftete oder ſonſt verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und beſtimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entſtanden iſt, als deſſen Rädelsführer beſtraft.

§. 101. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion [4]).

Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Geſetze des Staates oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für betrüglich vorgegebene Religionsſätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht beſtehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabſichten Anhänger zu werben ſucht, ſoll, wenn ſeine Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergegangen, als Unruheſtifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden.

Argloſe Schwärmer ſind durch Belehrung zu beſſern oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu ſtellen.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehäſſige Beſchuldigungen zwiſchen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Geſellſchaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten ſuchen, ſollen ihres Amtes entſetzt werden [5]).

1) St. G. B. I. A. 322.
2) St. G. B. I. A. 323.
3) St. G. B. I. A. 324.
4) St. G. B. I. A. 325.
5) St. G. B. I. A. 326.

§. 102. Widerſetzlichkeit gegen Juſtiz und Polizei [1]).

Verhinderte Gefangennehmung.

Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeſchuldigten verhindert, denſelben bei ſich verbirgt, ihm zu ſeiner Flucht behülflich iſt, wird als Begünſtiger nach allgemeinen Geſetzen beſtraft.

§. 103 Befreiung der Gefangenen [2]).

Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, ſeiner Freiheit beraubt iſt, aus dem Straforte, Gefängniſſe oder ſonſt aus der Gewalt der Obrigkeit vorſätzlich befreit, der ſoll, wenn nicht Art und Umſtände der Befreiung ein ſchwereres Verbrechen begründen, ohne Rückſicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, 1) wenn der Befreite wegen eines Kapitalsverbrechens gefangen war, mit vier- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe, und 2) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthauſe oder ein Angeſchuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängniſſe befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden.

Gefangenwärter, Aufſeher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorſätzlich bewirken, ſind nebſt dieſen verordneten Strafen, der Dienſtesentſetzung unterworfen [3]).

Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Perſonen oder durch andere Verbrechen ſeine Befreiung bewirkt oder zu bewirken geſucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Geſetz für ſolche Verbrechen beſtimmt [4]).

§. 104. Rückkehr eines Verwieſenen [5]).

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königl. Staaten verwieſen worden ſind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, ſollen drei Marktstage öffentlich ausgeſtellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht und nach überſtandener Strafe von Neuem verwieſen werden.

Wider denjenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenze wieder ertappt werden, iſt nach den Geſetzen über den Rückfall zu verfahren.

X. Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

§. 105. Störung des Landfriedens [6])

Wenn zehn oder mehrere Perſonen durch wechſelſeitige Verabredung oder durch rechtswidrige abſichtliche Veranſtaltung eines

1) St. G. B. I. A. 327.
2) St. G. B. I. A. 328.
3) St. G. B. I. A. 329.
4) St. G. B. I. A. 330.
5) St. G. B. I. A. 331.
6) St. G. B. I. A. 332.

Dritten vereinigt in fremde Häuſer, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Beſitzungen gewaltthätig einfallen, dieſes geſchehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbſthülfe zu üben, oder um den ruhigen Beſitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu ſtören oder zu entziehen, ſo heißt dieſes ein Landfriedensbruch.

§ 106. Strafe [1])

Solcher Landfriedensbruch ſoll, wenn dabei an Perſonen ſelbſt Gewaltthätigkeiten verübt worden ſind: 1) an den Anſtiftern und Rädelsführern mit drei- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe; 2) an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe; 3) an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden. Wenn keine wirkliche Gewaltthätigkeiten an Perſonen begangen worden ſind, ſo haben 1) die Anſtifter und Rädelsführer ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre; 3) die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei- bis ſechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit ſchwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieſes ſchweren Verbrechens geſchärft zur Anwendung [2]).

Eine Gewatlthätigkeit, welche von abſichtlich vereinigter Menge §. 105. ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen unmittelbar an Perſonen begonnen wird, desgleichen jedes unter der Geſtalt eines Landfriedensbruches §. 105. verübte Verbrechen, welches für ſich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf ſich hat, wird als Landfriedensbruch beſtraft [3]).

§. 107. Störung des Religionsfriedens [4]).

Wer in eine Kirche oder andern religiöſen Verſammlungsorten zur Zeit des Gottesdienſtes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienſtliche Verrichtungen zu verhindern ſucht, ſoll, wenn dieſe That nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit zwei- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden.

XII. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

§. 108. Fälſchung öffentlicher Urkunden [5]).

Wer 1) mittelſt Nachahmung königlicher Unterſchrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen großen oder kleinen

---

1) St. G. B. I. A. 333.
2) St. G. B. I. A. 334.
3) St. G. B. I. A. 335.
4) St. G. B. I. A. 336.
5) St. G. B. I. A. 337.

Staatsſiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsminiſterien, falſche Urkunden verfertiget; wer die mit königlicher Unterſchrift oder einem ſolchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälſcht oder von ſolchen nachgemachten oder verfälſchten Urkunden wiſſentlich und in rechtswidrigem Vorſatze Gebrauch macht, ſoll zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe leiden. 2) Gleiche Nachahmung oder Verfälſchung ſolcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgeſtellt, beglaubigt oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wiſſentlicher, rechtswidriger Gebrauch ſolcher falſchen oder verfälſchten Urkunden, hat acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus zur Folge.

§. 109. Betrug rückſichtlich des Staatsſiegels [1].

Wer das königliche große oder kleine Staatsſiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsminiſterien für ſich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein ſolches ächtes oder nachgemachtes Siegel wiſſentlich in unerlaubten Beſitz nimmt, ſoll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden.

§ 110. Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes [2].

Wer ſich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, ſoll mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden, vorbehaltlich härterer Strafen, wenn dabei eine Fälſchung öffentlicher Urkunden oder ein anderes ſchwereres Verbrechen begangen worden.

Oeffentliche Beamte, welche ſich durch abſichtliche Verfertigung, Verfälſchung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Anſehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Acten eines Betruges ſchuldig machen, ſollen, es ſey Schaden daraus entſtanden oder nicht, die Abſicht ſey, welche ſie wolle, nebſt der Dienſtentſetzung, in die §. 108. gedrohten Strafen nach Unterſchied der daſelbſt beſtimmten Vorausſetzungen verurtheilt werden [3].

§ 111. Münzfälſchungen. Erſte Klaſſe [4].

Wer die im Königreiche als Geld umlaufenden in- oder ausländiſche Münzen verfälſcht oder unbefugterweiſe nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze ſey geringhaltiger oder von gleicher oder größerer innerer Güte, wie die ächten Münzſorten, ſoll als Münzfälſcher nach den folgenden Geſetzen beſtraft werden.

§. 112. Erſter Grad [5].

Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf geſetzt hat, ſoll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft werden.

---

1) St. G. B. I. A. 338.
2) St. G. B. I. A. 339.
3) St. G. B. I. A. 340.
4) St. G. B. I. A. 341.
5) St. G. B. I. A. 342.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, so iſt der Münzfälſcher mit vier= bis achtjährigem Arbeitshauſe zu ſtrafen.

§. 113. Zweiter Grad [1]).

Wenn die in betrüglicher Abſicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf geſetzt worden iſt, ſo hat der Münzfälſcher das Arbeitshaus auf vier= bis acht Jahre; in dem §. 112. bemerkten zweiten Falle aber, ein= bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

§. 114. Zweite Klaſſe der Münzfälſchung [2]).

Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beſchneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallſtücken durch betrüglichen Schein das Anſehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münzſorten den äußern Anſchein höherer Münzen gibt und ſolche auf die eine oder andere Art verfälſchte Stücke ausgibt oder ausgeben läßt: ſoll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinnes als Strafe bezahlen, und über dieſes nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Betrug erſten Grades (§. 57.) geſtraft werden.

§. 115. Von den Theilnehmern der Münzfälſchung [3]).

Wer nach vollbrachter Münzfälſchung im Einverſtändniſſe mit einem Münzfälſcher unächte oder verfälſchte Münzen, um ſolche im Publikum zu verbreiten, von demſelben angenommen hat, ſoll wie der Münzfälſcher ſelbſt beſtraft werden. Doch iſt ihm nur diejenige Summe, welche er ſelbſt für ſeinen Antheil verbreitet hat zur Strafe anzurechnen.

Wer einem Münzfälſcher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wiſſentlich und im Einverſtändniſſe mit dem Verbrecher demſelben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verſchafft hat, wird wie der Münzfälſcher ſelbſt beſtraft [4]).

§. 116. Verfälſchung der Creditpapiere [5]).

Wer in Anſehung der von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellten Pfand= oder Schuldverſchreibungen (Staatsobligationen) von welcher Art oder Summe ſie ſeyn mögen, eine Fälſchung verübt, ſoll 1) wenn das Verbrechen durch fälſchliches Nachmachen einer ſolchen Obligation begangen worden, mit zwölf= bis zwanzigjährigem Zuchthauſe; 2) wenn daſſelbe durch Veränderung des Kreditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht= bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft werden.

Die Geſetze wider die Theilnahme an Münzfälſchungen (§. 115.)

---

1) St G. B. I. A. 343.
2) St. G. B. I. A. 344.
3) St. G. B. I. A. 345.
4) St. G. B. I. A. 346.
5) St G. B. I. A. 347.

ſind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem vorſtehenden Verbrechen in Anwendung zu bringen [1]).

XII. Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

§. 117. Beſchädigung öffentlichen Eigenthums [2]).

Wer ſich an einer zum Staatseigenthume gehörigen Sache eines Verbrechens ſchuldig macht, iſt zwar nach den Geſetzen über Beſchädigung des Privateigenthums zu ſtrafen; doch iſt jene Eigenſchaft der beſchädigten Sache als beſchwerender Umſtand zu betrachten.

XIII. Von den beſonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§ 118. Bei gemeinen Verbrechen [3]).

Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauſes verwirkt hat, ſo iſt mit der ordentlichen Strafe ſtets die Dienſtentſetzung verbunden.

§. 119. Bei Amtsverbrechen [4]).

Wenn ein öffentlicher Beamter 1) das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, ſo iſt die hierauf geſetzte beſondere Strafe zu ſchärfen und mit Dienſtentſetzung zu verbinden. Wer 2) außer dem erwähnten Falle ſeinen Amtspflichten vorſätzlich und zwar in der Abſicht zuwiderhandelt, um dadurch entweder ſich ſelbſt einen Vortheil zu verſchaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, iſt mit der Dienſtentſetzung, und bei geringerem Grade des Verſchuldens, mit der Dienſtentlaſſung zu beſtrafen.

Wenn Vorgeſetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wiſſentlich und vorſätzlich geſchehen laſſen, ſo ſind ſie wie die Untergebenen ſelbſt zu ſtrafen [5]).

§. 120. Von Verletzung des Subordinationsverhältniſſes [6]).

Amtsuntergebene, welche ſich in Amtsverhältniſſen gegen ihre Vorgeſetzte ungehorſam bezeigen, haben, wenn ſie ſich hierbei des Verbrechens der Widerſetzung §. 94. ſchuldig machen, nebſt Schärfung der ordentlichen Strafe dieſes Verbrechens die Dienſtentſetzung zu gewärtigen.

§. 121. Von der Beſtechung [7]).

Ein öffentlicher Beamter, welcher ſich durch Annahme eines

1) St. G. B. I. A. 348.
2) St. G. B. I. A. 350.
3) St. G. B. I. A. 351.
4) St. G. B I. A. 352.
5) St. G. B. I. A 353.
6) St. G. B. I. A. 354.
7) St. G. B. I. A. 355.

Geſchenkes oder was immer für eines Vortheiles zu einer Handlung oder Unterlaſſung verleiten läßt, welche den Geſetzen des Staates, den Rechten Anderer oder ſonſt ſeinen unbezweifelten Amtspflichten widerſpricht, iſt des Verbrechens der Beſtechung ſchuldig. Die Annahme des Geſchenkes oder Vortheils iſt für geſchehen zu achten, ſobald ſich der Beamte zur Annahme des Verſprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem ſeiner Angehörigen von einer Partei oder einem Solicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längſtens binnen drei Tagen dem Gerichte oder ſeinem Amtsvorgeſetzten angezeigt hat.

Ein ſolches Verbrechen iſt mit der Dienſtentſetzung zu beſtrafen. Dieſe Strafe ſchließt jedoch eine ſchwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht [1]).

§. 122. Von Bedrückung der Unterthanen [2]).

Wer aus Privatabſichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, ſoll mit der Dienſtentſetzung beſtraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verſchuldeten Strafen.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpreſſen ſucht, iſt gleicher Strafe unterworfen [3]).

§. 123 Durch Mißbrauch der Strafgewalt [4]).

Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt ſo weit mißbrauchen, daß ſie wiſſentlich einen Unſchuldigen einem Unterſuchungsprozeſſe unterwerfen, ſind ihres Amtes zu entſetzen, und nach Unterſchied der vorgegebenen Anſchuldigungen mit den auf falſche Denunciation §. 68. geſetzten Strafen zu belegen.

Wenn der Angeſchuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, ſo iſt mit der Dienſtentſetzung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung zu verbinden, ſofern dieſe Strafe die auf falſche Denunciation geſetzte an Schwere übertrifft.

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Inſtanz an einem Unſchuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falſche Protocolle und andere dergleichen Fälſchungen, das Straferkenntniß wider einen Unſchuldigen veranlaßt hat, ſo iſt derſelbe nebſt der Dienſtentſetzung mit vier- bis achtjährigem geſchärfſen Arbeitshauſe, und wenn die dem Unſchuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus überſteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe ſelbſt zu belegen [5]).

§. 124. Von Untreue im Amte. 1) Verkürzung der Staatseinkünfte [6]).

Ein Staatsbeamter, welcher in Beſtimmung oder Erhebung

1) St. G. B. I. A. 356.
2) St. G B. I. A. 357.
3) St. G. B. I. A. 358.
4) St. G. B. I. A. 359.
5) St. G. B. I. A. 360
6) St. G. B I. A. 361.

öffentlicher Abgaben und Gefälle vorſätzlich den Staat verkürzt oder denſelben in Verwaltung der ihm untergebenen Caſſen durch rechtswidrige parteiiſche Begünſtigung Anderer in Nachtheil bringt, ſoll nebſt dem Erſatz des geſtifteten Schadens ſeines Amtes entſetzt werden. Iſt aber ſolche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geſchehen, ſo hat er außerdem Gefängnißſtrafe von ein bis zwei Jahre verwirkt.

§. 125. 2) Unterſchlagung anvertrauter Gelder.
a) Erſter Grad [1]).

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben ſind, treulos ſich ſelbſt zueignet; es ſeyen die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privat-Eigenthum, es ſey dieſe Unterſchlagung in der Abſicht und Hoffnung dereinſtiger Wiedererſtattung geſchehen oder nicht, wird ſeines Dienſtes entſetzt, und nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Diebſtahl beſtraft.

§. 126. b) Zweiter Grad [2]).

Wenn der Beamte durch Fälſchung der Rechnungen den Abgang zu verſtecken geſucht, eingegangene Poſten nicht verrechnet, oder als Reſte aufgeführt, nicht geleiſtete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann iſt er nebſt Dienſtentſetzung nach dem Geſetze wider ausgezeichnete Diebſtähle zu beſtrafen.

§. 127. c) Dritter Grad [3]).

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertrauten Caſſen ganz oder zum Theile mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsſtrafe nebſt öffentlicher Ausſtellung.

§. 128. Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder [4]).

Wer ſich durch Mißbrauch ſeiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder zu ſeinem Privatvortheile zueignet, ſoll ſeines Dienſtes entſetzt, und nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Diebſtahl beſtraft werden.

§. 129. Von mittelbaren Staatsdienern [5]).

Voranſtehende Strafgeſetze gelten nicht bloß von den unmittelbaren, ſondern auch von den mittelbaren Beamten des Staates.

---

1) St. G. B. I. A. 362.
2) St. G. B. I. A. 363.
3) St. G. B. I. A. 364.
4) St. G. B. I. A. 365.
5) St. G. B. I. A. 366.

B. Von Vergehen und deren Beſtrafung.

I. Von Vergehen an der Perſon.

§. 130. Von Körperverletzung [1]).

Wer einen Andern hinterliſtiger Weiſe anfällt, oder ſonſt mit vorbedachtem Entſchluſſe demſelben eine körperliche Mißhandlung zufügt, ſoll, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder anderen geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltiget worden, ein- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe leiden.

Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Perſonen oder mittelſt nächtlichen Aufpaſſens oder mit Waffen geſchehen iſt, ſo hat der Uebertreter ſechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verſchuldet, ſoferne nicht die That durch die Größe des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen iſt [2]).

Dieſelben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche §. 17. u. 18. in Anſehung des Verbrechens der Körperverletzung verordnen, ſollen auch hier ſtattfinden [3]).

§. 131. Von Ausſetzung [4])

Die Ausſetzung hülfloſer Perſonen §. 15. iſt ein Vergehen, wenn dieſelbe an einem ſolchen Orte und unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgeſetzten befürchtet werden konnte, derſelbe auch wirklich unverletzt beim Leben erhalten worden iſt, weßfalls der Uebertreter ſechsmonatliche bis einjährige Gefängnißſtrafe verwirkt hat.

§. 132. Vergehen an der Freiheit der Perſon [5]).

Rechtswidrige Beraubung der Freiheit §. 21., wenn dieſelbe nicht volle vier und zwanzig Stunden gedauert, und eine in dieſem Geſetzbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, ſoll mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe geſtraft, und wenn dieſe Handlung an Eltern oder andern Perſonen begangen worden, welchen der Beleidiger zu beſonderer Ehrerbietung verpflichtet iſt, die Dauer der Strafe nach dem Grundſatze des §. 21. Abſ. 5. erhöht werden.

§. 133. Vergehen rückſichtlich der Ehe oder außerehelichen Geſchlechtsgenuſſes [6]).

Iſt eine Ehe von dem Civilgerichte deswegen für ungiltig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derſelben durch thätlichen Zwang oder fortgeſetzte Drohungen genöthiget haben, ſo ſollen die Eltern mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Wer durch Betrug eine Perſon zur Eingehung einer nach dem

1) St. G. B. I. A. 367.
2) St. G. B. I. A. 368.
3) St. G. B. I. A. 369.
4) St. G. B. I. A. 370.
5) St. G. B. I. A. 371.
6) St. G. B. I. A. 372.

Geſetz ungültigen Ehe mit ihm ſelbſt oder einem Dritten verleitet, ſoll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe verurtheilt werden [1]).

Eine ledige Perſon, welche ſich mit einer andern, die noch in fortdauernder giltigen Ehe lebt, wiſſentlich verheirathet, iſt in ſechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß zu verurtheilen [2]).

Verführung zum Beiſchlaf durch das Verſprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden iſt, wird mit Gefängniß von einem bis ſechs Monaten beſtraft [3]).

Wer eine Perſon mittelſt Eheverſprechens zum Beiſchlafe verführt, und die Erfüllung ſeines Wortes nach entſtandener Schwangerſchaft verweigert, iſt mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe zu ſtrafen, wenn die Geſchwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in dem §. 11. beſtimmten Fälle, mit Strafe belegt wird [4]).

Wer eine wahnſinnige, blödſinnige, ſchlafende oder höchſt betrunkene Perſon zur Befriedigung der Wolluſt mißbraucht, ſoll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe beſtraft werden [5]).

Der Beiſchlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren iſt von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und ſoll an dem Verführer mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe beſtraft werden, ſoferne nicht ſolche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen iſt [6]).

II. Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung [7]), Unterſchlagung oder Beſchädigung.

§. 134. Unterſchlagung anvertrauter Güter [8]).

Unterſchlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen beſtraft, wenn der Betrag des Unterſchlagenen die Summe von fünf Gulden bayeriſche Reichswährung überſteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, auch ſolche Handlung von andern, als den im §. 41. genannten Perſonen begangen worden iſt.

§. 135. Von unerlaubten Beſchädigungen [9]).

Vorſätzliche rechtswidrige Zerſtörung oder Beſchädigung fremden Eigenthums ſoll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen beſtraft werden, ſo weit nicht dieſelbe im §. 48., 49., 50. und 52. für ein Verbrechen erklärt iſt.

1) St. G. B. I. A. 373.
2) St. G. B. I. A. 374.
3) St. G. B. I. A. 375.
4) St. G. B. I. A. 376.
5) St. G. B I. A. 377.
6) St. G. B. I. A. 378.
7 Vom Vergehen der Entwendung ſiehe oben § 28. und folgende.
8) St. G. B. I. A. 382.
9) St. G. B. I. A. 383.

Wurde ſolche Beſchädigung aus bloßem Muthwillen verübt, ſo ſoll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände, mit körperlicher Züchtigung belegt werden [2]).

Iſt aber ſolche Handlung aus Rachſucht, boshaftem Eigennutz oder anderen dergleichen Bewegurſachen geſchehen, ſo hat der Thäter einmonatliches bis ſechsmonatliches Gefängniß verſchuldet, ſoferne nicht die folgenden Geſetze in beſonderen Fällen ein Anderes verordnen.

§. 136. Von ausgezeichneten Beſchädigungsarten [4]).

Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde oder in Gärten oder auf Wieſen vorſätzlich verderbt, verwüſtet, beſchädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder ſonſt dem Eigenthümer zu Verluſt bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getraide-, Heu-, Holz- und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt ſind, auf irgend eine Weiſe frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanſtalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder ſonſt ganz oder zum Theil zu Grunde richtet; dieſe ſollen, der Betrag der Beſchädigung erreiche die in §. 135. beſtimmte Summe oder nicht im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe, oder nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beſchädigung aus Rache und andern dergleichen Beweggründe geſchehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Wer die zur Bezeichnung der Gränze liegender Grundſtücke beſtimmten Zeichen vorſätzlich vernichtet oder unkenntlich macht, dieſes geſchehe durch Ausfüllung der Gränzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Gränzſteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weiſe, ſoll nicht nur die Koſten zur Wiederherſtellung der Gränze tragen und alle Koſten der aus Unſicherheit der Gränze entſtandenen Prozeſſe und Streitigkeiten erſetzen, ſondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn dieſe Handlung aus Muthwillen geſchehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn ſie aber aus Eigennutz, Rachſucht und dergleichen verübt worden, auf ſechs Monate bis zu zwei Jahren beſtraft werden [3]).

III. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmaßung.

§. 137. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums [4]).

Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an ſei-

1) St. G. B. I. A. 384.
2) St. G. B. I. A. 385.
3) St. G. B. I. A. 386.
4) St. G. B. I. A. 387.

nem Vermögen zum Gegenſtande hat (§. 55.), iſt Vergehen, wenn derſelbe den Betrag von fünf Gulden bayeriſcher Reichswährung überſteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht und keine der in §. 58. u. 61. bemerkten beſchwerenden Eigenſchaften an ſich hat.

Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, und nach Umſtänden mit dem zeitlichen Verluſte des Gewerbes beſtraft, welches hiezu mißbraucht worden iſt [1]).

Wer mit einem Menſchen, welcher nicht ſelbſt über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung ſeines Vormundes oder desjenigen, welcher älterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demſelben nachtheiliches Geſchäft eingehet, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft, ſoferne nicht bei dem Geſchäfte noch ein beſonderer Betrug untergelaufen iſt [2]).

Gleicher Strafe iſt unterworfen, wer unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſteht, und durch betrügliche Verſchweigung oder Abläugnung dieſes ſeines Zuſtandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeſchäftes mit ihm verleitet [3]).

§ 138. Vom Betrug an der Perſon eines Andern. a) An dem Familienſtand [4]).

Ein Betrug, wodurch Jemand ſich ſelbſt oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienſtandes oder der Verwandſchaft beilegt, iſt einer ſechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißſtrafe, und wenn ſolche Handlung von einem Mitgliede der Familie ſelbſt begangen worden, den §. 66. verordneten Nachtheilen unterworfen.

§. 139. b) An dem bürgerlichen Stande [5])

Ein Betrug, welcher darauf gerichtet iſt, den bürgerlichen Stand eines Andern dieſem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu ſetzen, verſchuldet ein- bis dreimonatliches Gefängniß.

§. 140 c) An dem guten Namen [6]).

Verläumdung (§. 67.) durch außergerichtliche Ausſtreuungen oder heimliche Inſinuationen wird, außer den in dem §. 67. Abſtz. 3. für Verbrechen erklärten Fällen, mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft, vorbehaltlich deſſen was im §. 67. Abſ. 2. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet iſt.

Wer, um einen Unſchuldigen in Unterſuchung oder Strafe zu bringen, denſelben vor Gericht wegen einer Handlung fälſchlich anzeigt, die nach dieſem Geſetzbuche als Vergehen zu beſtrafen iſt, oder in ſolcher Sache ein falſches, jedoch nicht eidliches Zeugniß gibt, ſoll

1) St. G. B. I. A. 388
2) St. G. B. I. A. 389.
3) St. G. B. I A. 390.
4) St. G. B. I. A. 391.
5) St. G. B. I. A. 392
6) St. G. B. I. A. 393.

wegen ſolcher falſchen Anzeige, oder ſolchen falſchen Zeugniſſes zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe verurtheilt werden [1]).

Wer zum Vortheile eines Angeſchuldigten ein falſches, unbeſchwornes Zeugniß gegeben hat, ſoll mit Gefängniß und zwar, wenn die angeſchuldigte That ein Verbrechen iſt, auf ſechs Monate bis zu einem Jahre, außerdem aber auf einen bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

§. 141. Allgemeine Beſtimmung [2]).

Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die dazu angewendeten Mittel in eine mit ſchwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, ſo hat es bei der hierdurch verſchuldeten härteren Strafe ſein Bewenden.

§. 142. Von unbefugter Anmaßung [3]).

Wer unbefugter Weiſe und in der Abſicht Jemandem zu ſchaden oder ſich oder einen Dritten hierdurch einen Vortheil zu verſchaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Acten, Handelsbücher und andere dergleichen Documente, welche Privatgeheimniſſe enthalten können, erbricht, lieſt, abſchreibt, erbrechen, leſen oder abſchreiben läßt, ſoll mit einer zweitägigen bis einmonatlichen Gefängnißſtrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißſtrafe allenfalls bis zu ſechs Monaten verlängert werden.

IV. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

§ 143. Von Untreue überhaupt [4]).

Wer in einem Verhältniſſe, wodurch er einem Andern zu beſonderer Treue und Ergebenheit verpflichtei iſt, ſeiner Verbindlichkeit vorſätzlich zuwider handelt, wird dieſer Treuloſigkeit wegen nach folgenden Geſetzen beſtraft, wenn nicht ſeine Handlung zugleich in Betrug, Unterſchlagung oder eine andere ſchwerere Uebertretung übergeht.

§. 144. I. Außer dem Familienverhältniſſe. — 1) Der Bevollmächtigten [5]).

Bevollmächtigte, Verwalter, Geſchäftsführer (negotiorum gestores), Depoſitarien, Geſellſchaftsgenoſſen, welche in dieſer Eigenſchaft abſichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, ſollen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

§. 145. 2) Der Rechtsanwälte [6]).

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche abſichtlich ihrer Partei nach-

1) St. G. B. I. A. 394.
2) St. G. B. I. A. 395.
3) St. G. B. I. A. 396.
4) St. G. B. I. A. 398.
5) St. G. B. I. A. 399.
6) St. G. B. I. A. 400

theilige Rathſchläge ertheilen, oder in gewinnſüchtiger Abſicht die ihnen anvertrauten Prozeſſe vorſätzlich verzögern, ſollen nebſt achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe mit der Suspenſion, und nach Befinden der Umſtände, mit dem völligen Verluſte der Praxis beſtraft werden, wofern nicht ſolche Handlung in das Verbrechen der Prävarication übergeht.

§. 146. II. In dem Familienverhältniſſe [1].

Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch, wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar 1) an der Ehefrau auf einen bis drei Monate; 2) an dem Ehemann auf acht Tage bis einen Monat beſtraft.

Wenn ein verheiratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, ſoll die beſtimmte Gefängnißſtrafe verſchärft werden [2].

Im Wiederholungsfalle wird die geſetzliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißſtrafe erſtreckt [3].

V. Von Vergehen wider die Ehre des Staates.

§. 147. Von Verletzung der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht [4].

Wer außer den im §. 91. beſtimmten Vorausſetzungen, durch Verläumdung, Läſterreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Anſehung allerhöchſt deſſen Perſon oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweiſt, iſt zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Königs und zu Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre oder nach Umſtänden zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

§. 148. Beleidigung der Amtsehre [5].

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes ſelbſt gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorſätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, iſt der Beleidigung der Amtsehre ſchuldig.

Nur diejenigen Beleidigungen eines Staatsbeamten gelten für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung ſeiner Amtsfunction oder in einem Verhältniſſe, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeſchäftes mit demſelben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung oder endlich aus Widerſetzung gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden iſt.

Wer ſolche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der erſten und zweiten Claſſe, oder an einem königlichen Collegium oder deſſen Commiſſarien verübt, iſt drei- bis neunmonatlichem Gefängniſſe und zugleich, nach Umſtänden, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht ſchon auf der Beleidigung an ſich eine ſchwerere Strafe

---

1) St. G. B. I. A. 401.
2) St. G. B. I. A. 402.
3) St. G. B. I. A. 403.
4) St. G. B. I. A. 404.
5) St. G. B. I. A. 405.

ſteht; weßfalls dieſe geſchärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen iſt [1]).

Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, ſind mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe und zugleich, nach Umſtänden, mit feierlicher Abbitte zu beſtrafen, vorbehaltlich der in vorigem Abſatze enthaltenen Einſchränkung [2]).

Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung ſind nach den Geſetzen über die Widerſetzung (§. 94. u. 151.) zu beurtheilen [3]).

§. 149. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit. 1) Durch Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc. [4]).

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beſchädigt, beſudelt oder ſonſt mißhandelt, ſoll, im Falle bloßen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängniſſe; wenn aber ſolche Handlungen geſchehen aus Rache oder in der Abſicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweiſen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 150. 2) Durch Siegelverletzung [5]).

Wer Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verſchloſſen gehalten werden, wiſſentlich und abſichtlich erbricht, ablöſt, beſchädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißſtrafe verwirkt, wenn nicht ſeine Handlung durch die Abſicht oder andere Umſtände in eine ſchwerere Uebertretung übergeht.

VI. Von Vergehen der Widerſetzung gegen Obrigkeiten.

§. 151. Einfache Widerſetzung [6]).

Wer ſich der Widerſetzung gegen eine obrigkeitliche Perſon (§. 94.), jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelſt gefährlicher Drohungen ſchuldig macht, ſoll ſechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißſtrafe leiden.

Wenn aber die Widerſetzung durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geſchehen iſt, ſind die Geſetze wider verletzte Amtsehre (§. 148. Abſ. 3. u. 4.) in Anwendung zu bringen.

Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorſame gegen die öffentliche Autorität, ſeine Wohnung zu öffnen verweigert, ſo daß dieſelbe mit Gewalt geöffnet wer-

---

1) St. G. B. I. A. 406.
2) St. G. B. I. A. 407.
3) St. G. B. I. A. 408.
4) St. G. B. I. A. 409
5) St. G. B. I. A. 410.
6) St. G. B. I. A. 411.

den muß, iſt mit zwei- bis achttägigem Gefängniſſe zu ſtrafen [1]).

§ 152. Von dem Tumulte oder Aufſtande [2]).

Der Aufſtand oder Tumult (§. 95.) ſoll als bloßes Vergehen geſtraft werden, wenn ſich die Zuſammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener ſogleich wieder auseinander begeben und in Gehorſam unterwerfen, in welchem Falle 1) die Anſtifter und Rädelsführer mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe; 2) die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden ſollen.

Wer zu einem Aufſtande mündlich oder ſchriftlich durch angeheftete oder ſonſt verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefordert hat; wird, wenn nachher kein Tumult entſtanden, gleichwohl mit drei- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft [3]).

Handwerker, welche um ihre Beſchwerden durchzuſetzen, die Einſtellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer ſolchen Uebereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgeſellen oder Fabrikarbeiter verſchiedener Meiſter oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beſchwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, ſich zur Einſtellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer ſolchen Verabredung auffordern, oder mit ſolcher Verabredung drohen, ſollen mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung belegt, und wenn ein Aufſtand hieraus erfolgt, ſollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerſt dazu aufgefordert haben, als Urheber des Aufſtandes beſtraft werden [4]).

Gleiche Strafe ſoll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorſatze durch abergläubiſche Prophezeihungen, durch Verbreitung falſcher Nachrichten über bevorſtehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufſtandes herbeiführen [5]).

Sectenſtifter, welche ihre an ſich unſchuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen ſuchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindſeligkeit gegen anders denkende aufreizen, oder von dem geſellſchaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider ſich und ihre Glaubensgenoſſen durch äußere Kennzeichen zu unterſcheiden ſuchen, ſind als Unruhſtifter mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe zu belegen [6]).

§. 153. Befreiung der Gefangenen [7]).

Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshauſe oder einen Angeſchuldigten, welcher eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig iſt, aus dem Gefängniſſe, oder ſonſt aus der Gewalt der

1) St. G. B. I. A. 412.
2) St. G. B. I. A. 413.
3) St. G. B. I. A. 414.
4) St. G. B. I. A. 415.
5) St. G. B. I. A. 416.
6) St. G. B. I. A. 417.
7) St. G. B. I. A. 418.

Obrigkeit vorſätzlich befreit, ſoll mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe, und wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umſtänden mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

Gefangenwärter, Aufſeher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines ſolchen Gefangenen vorſätzlich bewirken, ſind nebſt den verordneten Strafen, der Dienſtentlaſſung unterworfen [1]).

Eine durch ihre Fahrläſſigkeit veranlaßte Entweichung ſoll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen und im Wiederholungsfalle nebſt verdoppelter Dauer der Gefängnißſtrafe mit Dienſtentlaſſung belegt werden.

VII. Von dem Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

§. 154. Selbſthülfe überhaupt [2]).

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Geſetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig ſeine wirklichen oder vermeinten Rechtsanſprüche gegen andere geltend macht, iſt der unerlaubten Selbſthülfe ſchuldig, und ſoll mit einer Geldſtrafe von zehn bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate beſtraft werden.

§. 155. Verletzung der perſönlichen Sicherheit durch Selbſthülfe [3]).

Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanſpruch eigenmächtig in Vollzug zu ſetzen, die Perſon des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe, wenn nicht die Gewaltthat in ſtrafbarere Uebertretung übergegangen iſt.

§. 156. Störung des häuslichen Friedens. — 1) ohne Waffen [4]).

Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzuſetzen, um den ruhigen Beſitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu ſtören, oder zu entziehen, in fremde Häuſer, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder ſonſt eigenmächtig eindringen; dieſe ſollen, wenn es nicht zu ſchwereren Uebertretungen gekommen iſt, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

§. 157. 2) mit Waffen [5]).

Wer mit Waffen verſehen, oder in verabredeter Verbindung

1) St. G. B. I. A. 419.
2) St. G. B. I. A. 420.
3) St. G. B. I. A. 421.
4) St. G. B. I. A. 422.
5) St. G. B. I. A. 423.

mehrerer Perſonen in Häuſer, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Abſicht (§. 156.) eindringt oder einfällt, oder dieſelben um einzudringen gewaltſam anfällt, leidet drei- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe.

§. 158. Störung des Gottesdienſtes [1]).

Wenn an einem Religionsdiener während ſeiner Amtsverrichtung oder an der verſammelten Gemeinde ſelbſt mit Störung des Gottesdienſtes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, ſo iſt der Thäter ein- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Perſon eines ihrer Geiſtlichen zu leiſten iſt, unterworfen.

VIII. Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

§. 159. Betrug rückſichtlich öffentlicher Urkunden.

Die betrügliche Verfertigung oder Verfälſchung von Päſſen, Reiſerouten, Certificaten und Amtsatteſten, wie auch der wiſſentliche Gebrauch derſelben, ſoll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre beſtraft werden, und den Gerichten geſtattet ſeyn, dieſe Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umſtände bis auf achttägiges Gefängniß herabzuſetzen.

Handlungen dieſer Art, bei welchen ſich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen blos polizeilicher Ahndung [2]).

§. 160 Vergehen in Anſehung öffentlicher Siegel [3])

Wer das Amtsſiegel einer andern als im §. 109. bezeichneten öffentlichen Behörde für ſich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertiget oder verfertigen läßt, oder ein ſolches ächtes oder nachgemachtes Siegel wiſſentlich in unerlaubten Beſitz nimmt, ſoll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, ſechsmonatliche bis einjährige Gefängnißſtrafe leiden.

Tritt ſolcher Fall ein bei Stempeln und andern Zeichen, worin Waaren, Maaße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, ſo ſoll drei- bis ſechsmonatliches Gefängniß ſtatthaben.

§. 161. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte [4]).

Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Abſicht in Amtsſachen falſches Atteſtat oder Zeugniß gibt, ſoll mit der Dienſtesentlaſſung und mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

---

1) St. G. B. I. A. 424.
2) Geſetzbl. 1825 S. 51.
3) St. G. B. I. A. 426.
4) St. G. B. I. A. 427.

§. 162. Von Münzvergehen [1]).

Wer ohne Einverſtändniß mit Münzfälſchern, gleichwohl abſichtlich unächte oder falſche Münzen einwechſelt und wieder ausgiebt, ſoll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechſelten Münzen als Strafe bezahlen und außerdem mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Wer die falſchen Münzen, welche er ſelbſt in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, ſoll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falſchen Münzen als Strafe bezahlen.

Wer ohne Einverſtändniß mit einem Münzfälſcher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzſtempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, ſoll mit ein- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe belegt werden [2]).

Derjenige, bei welchem Münzſtempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne ſich über die unſchuldige Urſache ſeines Beſitzes ausweiſen zu können, ſoll dieſer Werkzeuge verluſtigt und überdies ein- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe unterworfen ſeyn [3]).

Wer verrufene oder andere ſchlechte Münzſorten in gewinnſüchtiger Abſicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes ſolcher Münzen beſtraft [4]).

IX. Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

§. 163. Rechtswidrige Anmaßung der nutzbaren Realitäten [5]).

Wer ſich eines der nutzbaren Regalien des Staates wiſſentlich anmaßt, ſoll um den vierfachen Erſatz des dem Staate entfremdeten Nutzens geſtraft werden.

§. 164. Verkürzung rückſichtlich öffentlicher Gefälle [6]).

Wer den Staat um die demſelben ſchuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, iſt um den vierfachen Betrag des beabſichtigten Gewinnes zu beſtrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umſtände in eine ſchwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufſchläge, Mauten und Zölle ſind nach den darüber vorhandenen beſonderen Verordnungen zu ahnden.

§. 165. Beſchädigung öffentlicher Sachen [7]).

Wer die zum Staatseigenthume gehörigen Sachen rechtswidrig und abſichtlich beſchädigt, ſoll jedesmal den Schaden vierfach erſetzen; übrigens aber nach den Geſetzen wider Eigenthumsbeſchädi-

---

1) St. G. B. I. A. 428.
2) St. G. B. I. A. 429.
3) St. G. B. I. A. 430.
4) St. G. B. I. A. 431.
5) St. G. B. I. A. 432.
6) St. G. B. I. A. 433.
7) St. G. B. I. A. 434.

gung (§. 135.) beſtraft, jedoch dieſe Eigenſchaft der beſchädigten Sache als beſchwerender Umſtand betrachtet werden.

§. 166. An Wegen und Landſtraßen [1]).

Wenn durch eine an Wegen oder Brücken abſichtlich bewirkte Beſchädigung oder Zerſtörung die Communication einer Landſtraße unterbrochen, oder dadurch für Reiſende Gefahr oder Schaden verurſacht worden iſt, ſo ſoll auf ſechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

§. 167. Zuſatz [2]).

Beſchädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweiſern, Warnungstafeln an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmälern, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgeſtellten Sachen begangen werden, ſind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu ſechs Monaten, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu ſtrafen.

X. Beſondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§. 168. Vom gemeinen Vergehen [3]).

Hat ſich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorſätzlichen Vergehens ſchuldig gemacht, ſo kann, nach Beſchaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptſtrafe zugleich die Degradation oder auch Dienſtesentlaſſung verbunden werden.

§. 169. Von Verletzung beſonderer Amtspflichten.— I. Allgemeine Geſetze. 1) über Amtsvergehen aus Vorſatz [4]).

Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Abſicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorſätzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, ſollen 1) wenn ein Schade für den Staat oder einen Unterthan aus ſolcher Pflichtverletzung entſtanden iſt, mit der Dienſtentlaſſung, oder nach Umſtänden mit der Degradation beſtraft werden.

Wenn aber 2) obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, ſo ſoll der Schuldige erſt alsdann, wenn die über ihn verhängte Disciplinarſtrafen fruchtlos geblieben ſind, im erſten Wiederholungsfalle vor Gericht geſtellt und hierauf mit Degradation oder auch bei beſchwerenden Umſtänden mit Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Uebrigens kommt die Beſtimmung des §. 119. Abſ. 2. auch hier in Anwendung.

§. 170. 2) Aus Fahrläſſigkeit oder wegen Unſittlichkeit [5]).

Ein Beamter, welcher in Ausübung ſeines Amtes Fahrläſſig-

1) St. G. B. I. A. 435.
2) St. G. B. I. A. 436.
3) St. G. B. I. A. 437.
4) St G. B. I. A. 438.
5) St. G. B. I. A. 439.

keiten begeht oder aus Unfleiß oder Leichtſinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachläſſiget, oder durch unſittliches Betragen ſich ſeines Amtes unwürdig bezeigt, ſoll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disciplinarſtrafen von Neuem ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig macht, vor Gericht geſtellt und mit Degradation oder Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

§. 171. II. Verletzung des Subordinationsverhältniſſes[1]).

Amtsuntergebene, welche ſich durch Inſubordination gegen ihre Vorgeſetzte des Vergehens der Widerſetzung (§. 151.) ſchuldig machen, haben, nebſt Schärfung der ordentlichen Strafe dieſes Vergehens, die Dienſtentlaſſung zu gewärtigen.

Iſt ein ſolcher Ungehorſam zwar nicht mit gewaltſamer Widerſetzung, doch mit Beleidigung der Amtsehre (§. 148.) verbunden, ſo findet nebſt Schärfung der ordentlichen Strafe, die Degradation ſtatt.

Mindere Grade des Ungehorſams haben blos Disciplinarverfügungen zur Folge.

§. 172. III. Von Verletzung der Amtsverſchwiegenheit[2]).

Wer diejenigen Thatſachen, welche ihm bloß durch ſeine Amtsverhältniſſe bekannt geworden, rechtswidrig andern Perſonen mittheilt, ſoll, wenn dieſes geſchehen, um eine Perſon rechtswidrig zu begünſtigen, ohne dadurch ſich einen Vortheil verſchaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Geſchieht dieſes aber in eigennütziger Abſicht, oder iſt dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, ſo iſt nebſt ſechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißſtrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienſtentlaſſung zu erkennen.

Voranſtehende Strafen ſind noch inſonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Regiſtraturen angeſtellten Perſonen, rückſichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Actenſtücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen, oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Actenſtücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen[3]).

§. 173. IV. Von der Beſtechung. 1) auf Seite des Beſtechenden[4]).

Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche ſeiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denſelben in Amtsangelegenheiten für ſich ſelbſt oder für einen Dritten zu gewinnen, dieſem Beamten ſelbſt oder deſſen Angehörigen irgend ein Geſchenk oder was immer für einen Vortheil verſpricht oder gibt, verſprechen oder geben läßt, wird hierdurch des Vergehens der Beſtechung ſchuldig, und nach folgenden Geſetzen beſtraft.

---

1) St. G. B. I. A. 440.
2) St. G. B. I. A. 441.
3) St. G. B. I. A. 442.
4) St. G. B. I. A. 443.

Das Angebotene ſey von den Beamten angenommen und die Abſicht des Beſtechenden erfüllt worden oder nicht, ſo ſoll 1) das Geſchenk der Armencaſſe verfallen ſeyn, und der Beſtechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Verſprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheil der Armencaſſe verurtheilt werden [1]).

Wenn aber derſelbe 2) den Staatsbeamten durch Beſtechung zu einer Handlung oder Unterlaſſung verleitet hat, welche den Geſetzen des Staates, den Rechten Anderer oder deſſen unbezweifelten Amtspflichten ſonſt entgegen iſt, ſo hat er noch außerdem ein- bis ſechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Jeder öffentliche Diener iſt längſtens binnen drei Tagen, bei Verluſt eines monatlichen Betrags ſeiner Beſoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der ſich an ihm einer Beſtechung ſchuldig gemacht hat [2]).

Auch ſoll das beſchworne gerichtliche Zeugniß des unbeſtochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die beſtimmte Strafe hinreichen, wenn daſſelbe nur noch durch einen oder andern beſondern Verdachtsgrund unterſtützt iſt, und ſonſt keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden ſind.

§. 174. 2) Auf Seite des Staatsbeamten [3]).

Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geſchenkes §. 121. auch von ſeiner Seite die Beſtechung vollendet, ſo ſoll er, wenn er ſich eines Mißbrauches der Amtsgewalt nicht ſchuldig macht, mit Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Gleicher Strafe iſt derjenige unterworfen, welcher für eine ſchon vollzogene Amtshandlung ohne vorgängiges Verſprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von ſeiner vorgeſetzten Amtsbehörde nicht berechtigt worden iſt.

Amtsvorgeſetzte ſind bei eigener ſchweren Verantwortlichkeit über die Unbeſtechlichkeit ihrer Untergebenen ſtreng zu wachen und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen verbunden [4]).

Derjenige, welcher an dem Beamten die Beſtechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des beſtochenen Vorgeſetzten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderm Wege bekannt geworden, ſoll nicht nur von den im §. 173. Abſtz. 2. beſtimmten Strafe losgezählet ſeyn, ſondern auch das gegebene Geſchenk zurückerhalten [5]).

Die zum Vortheile des Beſtechenden ſchon geſchehene Amtshandlung bleibt indeſſen nur alsdann gültig, wenn ſie in ſich ſelbſt den Geſetzen und Amtspflichten gemäß geſchehen iſt.

§. 175. V. Von Bedrückung der Unterthanen [6]).

Wer aus Privatabſichten Einzelne vor Andern begünſtiget, wer

1) St. G. B. I. A. 444.
2) St. G. B. I. A. 445.
3) St. G. B. I. A. 446.
4) St. G. B. I. A. 447.
5) St. G. B. I. A. 448.
6) St. G. B. I. A. 449.

aus mißverſtandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Laſten aufbürdet, bei Beſtimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt als ſie zu leiſten verbunden ſind und dergleichen; ſoll den Beſchädigten ihren Schaden erſetzen, und außerdem nach Verordnung des §. 169. beſtraft werden.

§. 176. VI. Vergehen rückſichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung [1]).

Beamte, welche mit wiſſentlicher Ueberſchreitung ihrer Amtsgränzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniſſe einer andern Behörde geeignet ſind, oder dem Erkenntniſſe des Obergerichts, bei deſſen Ausführung zum Nachtheile des Staates oder eines Unterthans zuwiderhandeln, ſollen mit Dienſtentlaſſung und mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeſchuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hinderniſſe, das erſte Verhör deſſelben länger als acht und vierzig Stunden aufſchieben; Vorſteher von Strafanſtalten, welche einen Sträfling über ſeine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einen Verhafteten das ergangene Urtheil ſpäter als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorſteher von Gefängniſſen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich im Gefängniſſe zurückhalten; ſollen für jeden Tag der Verſäumniß um zehn Gulden, und über dieſes, wenn ſolche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Degradation, oder nach Umſtänden mit der Dienſtentlaſſung beſtraft werden [2]).

Ergibt ſich, daß ſolche Zögerung vorſätzlich, aus Haß, Rachſucht, Eigennutz oder ſonſt aus unerlaubtem Privatintereſſe geſchehen, ſo kommen zugleich die Geſetze wider unbefugtes Gefangenhalten §. 21. Abſ. 2. u. §. 132. zur Anwendung [3]).

Inquirenten, welche einen Angeſchuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorſamsſtrafen die geſetzlichen Vorſchriften zu beobachten unterlaſſen, ſollen, nebſt Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Beſoldung und im Wiederholungsfalle mit der Degradation oder nach Umſtänden mit der Dienſtentlaſſung beſtraft werden [4]).

Wenn aber durch ſolche Mißhandlungen einem Unſchuldigen ein Geſtändniß erpreßt worden, ſo findet ſchon beim erſtenmal die Dienſtentlaſſung ſtatt, mit welcher eine Freiheitsſtrafe auf ſechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden ſoll, wenn auf ſolches Bekenntniß ein Unſchuldiger am Leibe geſtraft worden iſt.

Gerichtsdiener, Aufſeher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeſchuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, ſollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis ſechs Monate nebſt Dienſtentlaſſung beſtraft werden [5]).

1) St. G. B. I. A. 450.
2) St. G. B. I. A. 451.
3) St. G. B. I. A. 452.
4) St. G. B. I. A. 453.
5) St. G. B. I. A. 454.

Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht unterſuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Unterſuchung entlaſſen, haben die Degradation oder nach Umſtänden die Dienſtentlaſſung verwirkt [1]).

§. 177. VII. Von Amtsuntreue [2]).

Wer ohne Abſicht das Kapital ſelbſt zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder ſich zum Vortheile auf Zinſen anlegt, oder auf andere Weiſe zu ſeinem Privatnutzen gebraucht, ſoll allen aus der Benützung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach erſetzen und von ſeinem Amte entlaſſen werden.

Wenn indeſſen jene Abſicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatſachen (z. B. aus den der Caſſe beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntniſſen) erhellet, ſo kommt die Verordnung des §. 125. zur Anwendung.

Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Caſſen ohne Genehmigung der einſchlägigen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienſtentlaſſung verwirkt [3]).

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanſpruches ſich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebſt Erſatz alles Schadens, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe belegt [4]).

§. 178. Von mittelbaren Staatsdienern [5]).

Sämmtliche vorſtehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmitelbaren, ſondern auch von den mittelbaren Beamten des Staates.

XI. Allgemeine Bürgerpflicht.

§. 179. Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen und Vergehen [6]).

Jeder Unterthan iſt ſchuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in ſeiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er ſonſt weiß, daß ſie geſchehen ſollen, entweder durch ſchleunige Anzeige bei der nächſten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Perſon, und wenn dieſes nicht möglich iſt, durch Herbeirufung und Herbeiholung Anderer, oder durch ſonſtige in ſeiner Macht habende Mittel, ſo weit es ohne Gefahr für ihn ſelbſt oder einen Dritten geſchehen kann, zu verhindern. Dagegenhandelnde büßen mit öffentlichem Verweiſe oder mit Gefängniß von 1—30 Tagen und wo ihr Intereſſe dargethan iſt, mit Freiheitsſtrafe von 1 Monat bis 6 Jahren. Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, leibliche Geſchwiſterte, Ehegatten, und im näch-

1) St. G. B. I. A. 455.
2) St. G. B. I. A. 456.
3) St. G. B. I. A. 457.
4) St. G. B. I. A. 458.
5) St. G. B. I. A. 459.
6) St. G. B. I. A. 78.

ſten Grade Verſchwägerte ſind gegen einander weder zu obrigkeitlichen Anzeigen, noch zu ſolchen verhindernden Handlungen, welche dieſe Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

Verwandte in aufſteigender Linie aber hinſichtlich der unter ihrer Gewalt ſtehenden Minderjährigen und der Ehemann hinſichtlich ſeiner Ehegattin, haben alle Privatmittel zur Verhinderung ſtraffälliger Handlungen anzuwenden und büßen im Unterlaſſungsfalle, wie oben angegeben iſt.

XII. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr.

§. 180. Begriff und Gränzen der Nothwehr, dann Beweis der die Strafbarkeit aufhebenden Thatſachen[1]).

Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecheriſche Angriffe auf Perſonen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend iſt, darf ein jeder von ſich ſelbſt und Anderen durch Privatgewalt abzuwenden verſuchen, und die in ſolcher rechtmäßigen Vertheidigung geſchehene Vergewaltigung, Beſchädigung oder Tödtung des Angreifers iſt unſträflich, ſoferne die geſetzlichen Gränzen dabei nicht überſchritten worden ſind.

Jeder iſt befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr ſich befindet, mit thätlicher Hülfe beizuſtehen, und hat alsdann für ſich ſelbſt und für dieſen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene ſelbſt.

Die gewaltſame Privatvertheidigung iſt nicht entſchuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu andern dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derſelbe ohne alle andere Gefahr ſich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder ſonſt die Abſicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltſamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig iſt zur Abwendung der Gefahr.

Darum iſt 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel ſtrafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2) wer durch eine bloß abhaltende Gegenwehr ſich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird ſtrafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreifenden (offenſiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derſelbe ſtatt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in ſeiner Macht geſtanden, denſelben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Innerhalb der vorbeſtimmten Gränzen iſt die Vertheidigung geſtattet: 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Geſundheit, Leben, Freiheit oder Keuſchheit verbundenen Angriffe auf die Perſon ſelbſt; 2) gegen denjenigen, der bei einem Diebſtahl ertappt wird; 3) gegen verbrecheriſche Gewaltthaten, welche auf Beſchädigung

1) St. G. B. I. A. 125—136. incl.

oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet ſind; 4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Beſitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe einzudringen ſuchen.

Wenn im Falle überſchrittener Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umſtänden des Ortes, der Zeit, der Perſonen, der Art des Angriffes, und dergleichen, mit Wahrſcheinlichkeit ſich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraſchung, übermächtiger Furcht in geſtörter Beſonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überſchritten habe, ſo darf ihm die unverſchuldete Unbedachtſamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Ein Gleiches findet ſtatt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an ſich erlaubten und den Umſtänden angemeſſenen Vertheidigungsmittels unabſichtlich eine größere Beſchädigung des Angreifers entſtanden iſt, als zu deſſen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabſichtet war.

Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer ſträflichen Ueberſchreitung der Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung nach den Umſtänden zu beurtheilen, ob dieſe Ueberſchreitung blos als Fahrläſſigkeit oder als böſer Vorſatz zuzurechnen ſey. Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erſt nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geſchehen iſt, wird als unerlaubte Rache wie ein vorſätzliches Verbrechen beſtraft, ſo ferne nicht andere Gründe ſolche Handlung entſchuldigen.

Daß ein Angeſchuldeter in einem die Zurechnung aufhebenden Umſtande oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, ſondern muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit dargethan werden.

Wenn durch Zeugniß, Ausſage des verletzten Angreifers, oder aus dem Zuſammentreffen beſonderer Umſtände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan iſt, daß der Angeſchuldete durch gefährlichen Angriff in Nothſtand geſetzt worden, ſo wird die Rechtswidrigkeit dieſes Angriffes, wie auch, daß die Gränzen rechtsmäßiger Vertheidigung beobachtet worden, ſo lange vermuthet, als nicht aus den Umſtänden ſich das Gegentheil deutlich ergibt.

Wer in Nothwehr einen andern verwundet oder getödtet hat, iſt ſchuldig, den Vorfall der nächſten Obrigkeit ſchleunigſt anzuzeigen.

Wer dieſes unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwieſen worden, dennoch die Vermuthung überſchrittener Nothwehr wider ſich.

Ergiebt die Unterſuchung das Gegentheil dieſer Vermuthung, ſo ſoll derſelbe zwar in Anſehung der Verwundung und Tödtung losgeſprochen, jedoch wegen der Verheimlichung oder der unterlaſſenen Anzeige zu viertägigem bis einmonatlichem Gefängniſſe verurtheilt werden.

§. 181. Leitende Grundſätze [1]).

1) Nothwehr ſetzt ihrem Begriffe nach eine ſolche gegenwärtige Gefahr voraus, daß deren Abwendung durch obrigkeitliche Hülfe

1) St. G. B. I. A. 125—136. Anmerk.

nicht erwartet werden kann; daher ſind vorhergeſehene oder nur bevorſtehende Angriffe unter der Nothwehr nicht begriffen, und derjenige, welcher weiß, daß er ſeinen Gegner an einem Orte treffen, daß dieſer ihn angreifen werde, kann dieſes verkappte Duell mit der Nothwehr nicht entſchuldigen.

2) Wer Zeit und Gelegenheit hat, dem Angriffe durch die Flucht auszuweichen, oder ſonſt die Abſicht des Angreifers zu vereiteln, wer durch ein gelinderes Mittel ſich retten kann, iſt nicht befugt, das Härtere zu wählen; wer ſeinen Gegner entwaffnen kann, darf ihn nicht verwunden; wer ihn durch Verwundung unſchädlich machen kann, nicht tödten u. ſ. w.

Doch wird bei dieſen Gränzen der Nothwehr vorausgeſetzt, daß der Angegriffene die gelinderen Mittel, und ſie anzuwenden, Zeit und Gelegenheit hatte, auch ohne alle andere Gefahr für ſich, anwenden konnte. Wer z. B. mit einem Schießgewehre angegriffen wird, kann ſich durch die Flucht nicht immer retten; ein Soldat auf dem Poſten darf nicht entfliehen; wer einen neuen Feind im Hinterhalte zu befürchten hat, von dem kann nicht gefordert werden, daß er durch die Flucht einer neuen Gefahr entgegengehe u. ſ. w.

3) Ueberſchreitung der Gränzen der Nothwehr hingegen kann ſogar den erſten Angreifer in das Recht der Nothwehr verſetzen, ſo ferne er ſich gegen den Exceß des Angegriffenen vertheidigt.

Wer z. B. ohne tödtliche Werkzeuge den Andern bloß mit Schlägen mißhandelt, und nun von dieſem auf eine lebensgefährliche Art angegriffen wird, hat natürlich nun das Recht gegen dieſen, als nunmehrigen Angreifer, ſein Leben zu vertheidigen.

4) Uebrigens ruhen alle Gränzen der Nothwehr auf ihrem Begriffe ſelbſt, und die Gerichte haben jederzeit die Perſon des Angreifers und des Angegriffenen, Zeit und Ort des Angriffes, ſo wie die bei dem Angriffe gebrauchten und dagegen angewendeten Mittel zu erwägen, um nach allen Umſtänden zu entſcheiden, ob die Gränzen der Nothwehr eingehalten worden ſind, oder nicht.

5) Indeſſen ſtehen dem Angegriffenen folgende rechtlichen Vermuthungen zur Seite: Die Nothwehr iſt keineswegs auf Erhaltung des Lebens gegen Angriffe beſchränkt, ſondern umfaßt alle Rechte, gegen welche ein ſolcher Angriff unternommen worden. Auch hängt die Berechtigung zur Nothwehr und das Maß derſelben keineswegs von den Verhältniſſen des angegriffenen Rechtes zu dem Mittel der Vertheidigung ab. Auch zur Erhaltung der Güter darf man Mittel anwenden, welche auf die Perſon des Angreifers wirken, und man darf, z. B. den entlaufenenen Dieb mit einem Schuſſe verwunden, ihn ſogar tödten, wenn es kein anderes Mittel gibt, ſein geſtohlenes Gut zu retten.

6) Die Gründe, welche die Zurechnung aufheben, beruhen auf beſonderen Thatſachen, welche nicht vermuthet werden können. Indeſſen ſpricht hier auch die Wahrſcheinlichkeit als eine rechtliche Vermuthung, für den Angegriffenen.

Nachträge.

Zur Seite 21. Die Privilegien betreffend.

1) Erfindungsprivilegien werden nur ertheilt,

a) wenn der Gegenſtand ſelbſt neu und eigenthümlich iſt, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn dieſelbe dabei

b) von ſolcher Bedeutſamkeit iſt, daß die Erfindung oder Verbeſſerung einen gemeinnützigen Einfluß zu äußern vermag.

2) Gewerbsprivilegien für die Einführung einer im Auslande gemachten Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung im Gebiete der Gewerbe finden ſtatt:

a) wenn die oben unter lit. a. und b. bezeichneten allgemeinen Erforderniſſe beſtehen, und wenn zugleich

b) der einzuführende Gegenſtand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbsprivilegs ſteht

3) Im letzteren Falle kann das Privilegium auf keine längere Zeit ertheilt werden, als ſich der privilegirte Gegenſtand des Schutzes des im Auslande bereits erworbenen Patents zu erfreuen hat.

4) Die Verleihung eines Gewerbspatents in einem andern Zollvereinsſtaate gibt dem Inhaber kein Recht auf Erlangung eines Einführungs-Patents für denſelben Gegenſtand in Bayern, vielmehr iſt für Bayern um ein eignes Patent nachzuſuchen.

5) Das Geſuch um Ertheilung eines Privilegiums, welches mittelbar, durch die untern Polizeibehörden oder unmittelbar bei dem Miniſterium des Innern angebracht werden kann, muß außer den oben S. 21. §. 10. aufgeführten Vorausſetzungen noch enthalten, ob ein ausſchließendes Recht:

a) zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede ſtehenden neuen Gegenſtandes oder

b) zur Anwendung eines neuen Fabrikationsmittels (Maſchinen oder ſonſtiger Werkzeuge), oder endlich

c) zur Anwendung einer neuen Fabricationsmethode nachgeſucht werde.

6) Wo es zur Verdeutlichung der beſchriebenen Erfindung oder Verbeſſerung nothwendig iſt, müſſen Zeichnungen, Riſſe, Modelle oder Muſter beigelegt werden.

7) Iſt das Geſuch auf Ertheilung eines Einführungs-Privilegiums gerichtet, ſo iſt demſelben noch insbeſondere, das im Auslande bereits erlangte Patent in Urſchrift oder beglaubigter Abſchrift beizufügen.

8) Dem Bewerber iſt von der Behörde über Einreichung ſeines Geſuchs eine Beſcheinigung auszuſtellen, welches dieſem zum Nachweiſe ſeines Prioritätsrechtes zu dienen hat [1]).

Zu Seite 56. Das Poſtweſen betreffend.

1) Der höchſte Briefportoſatz für den innern Correſpondenz-Verkehr iſt auf 12 kr. für den einfachen Brief feſtgeſetzt.

2) Für den innern Correſpondenz-Verkehr beſtehen noch 6 Portoſätze und zwar bei einer Entfernung

von	1	bis	6	Meilen	3 Kreuzer,
„	6	„	12	„	4 „
„	12	„	18	„	6 „
„	18	„	24	„	8 „
„	24	„	30	„	10 „

von und über 30 Meilen 12 kr. [2]).

Zu Seite 62. Die Land- und Waſſer-Boten-Ordnung betreffend.

Bei Verleihungen von neuen Botenconceſſionen oder Wiederverleihung bisher ſchon beſtandener Botenconceſſionen, welche von Bayern nach einem im Auslande gelegenen Orte gerichtet ſind, hat die zur Beſchlußfaſſung competente Behörde oder Stelle jedesmal auch die Aeußerung der bezüglichen ausländiſchen Stelle oder Behörde zu erholen.

Zur Ausdehnung neu entſtehender oder auf einen neuen Beſitzer übergegangenen regelmäßigen Botengeſchäfte von Seite eines Ausländers über die Gränze nach einem in Bayern gelegenen Orte, ſo hin zur theilweiſen Ausübung ſeines Gewerbes auf bayeriſchem Gebiete, berechtiget fortan die im Auslande ertheilte Gewerbsconceſſion nur dann, wenn der fragliche Ausländer auch von Seite der betreffenden bayeriſchen Behörden und Stellen hierzu beſondere Bewilligung erbeten und erhalten haben wird. — Die Ertheilung dieſer Bewilligung ſetzt die Vernehmung der competenten Poſtbehörde voraus, und muß bei derjenigen Behörde oder Kreis-Regierung nachgeſucht und ertheilt werden, in deren Bezirk der Endpunct fraglicher Botenroute gelegen iſt. Die Bewilligung geſchieht nicht als wirkliche Conceſſions-Verleihung, ſondern lediglich nur in Form einer Zuſtimmung zu der im Auslande ertheilten Conceſſion [3]).

Zu Seite 64. Die Lohnrößlerordnung betreffend.

1) Zu regelmäßiger Stellwagen- (Omnibus) Fahrten iſt jederzeit eine beſondere Conceſſion erforderlich; Geſellſchaften und Actien-Vereine bleiben von ſolchen Conceſſionen ausgeſchloſſen. Ebenſo wenig dürfen die Stellwagen-Unternehmer zur gemeinſchaftlichen Ausübung ihrer Conceſſionen in einen Verein zuſammentreten und hierauf bezügliche Einrichtungen machen.

2) In der Conceſſions-Urkunde wird die Route, dann die Tage und Stunde der Abfahrt und der Ankunft bezeichnet. Dieſe ſind von dem Unternehmer öffentlich bekannt zu machen und er hat ſolche einzuhalten, es mögen Reiſende vorhanden ſeyn oder nicht.

---

1) V. 10. Febr. 1842 Rgbl. Nro. 12. S. 469
2) V. 13. Nov. 1842. Rgbl. Nro. 49. S. 1309.
3) 1842. 3. Dec. Krs.-Int.-Blt. 1842. Nro. 148.

3) Die Stellwagen müſſen wenigſtens achtſitzig ſeyn, dürfen aber nicht mit mehr als zwei Pferden beſpannt werden.

4) Jeder Stellwagen muß mit einer in's Auge fallenden Aufſchrift verſehen ſeyn, welche die Endepuncte der Fahrt und den Unternehmer bezeichnet.

5) Es darf nur einerlei Taxe erhoben werden und dieſe darf 12 kr. per Meile nicht überſteigen.

6) Die Stellwagenunternehmer ſind verpflichtet, Briefpakete, welche ihnen von der Poſtbehörde übergeben werden, unentgeldlich zu befördern, und rechtzeitig bei dem Poſtamte, an welche dieſelben gerichtet ſind, abzuliefern. Will ſich die Poſtbehörde dieſer Stellwagen regelmäßig bedienen, ſo liegt dem Unternehmer ob, die zu befördernden Pakete rechtzeitig abzuholen.

7) Jeder Stellwagen-Unternehmer hat eine Caution zu leiſten, und zwar für eine Fahrtſtrecke von inclusive fünf Meilen von 100 fl. bei einer ſolchen über fünf Meilen von 200 fl.

8) Die Conceſſionen zu Stellwagen werden von den betreffenden Kreisregierungen in erſter Inſtanz ertheilt.

Dieſe ſind gehalten, vorerſt

a) jedesmal die Erinnerung der Generalpoſtadminiſtration zu erholen, und

b) wenn die Fahrt auf mehrere Kreiſe ſich erſtrecken würde, mit den betreffenden Regierungen in Benehmen zu treten.

Von der gefaßten Entſchließung iſt jederzeit der k. General-Poſtadminiſtration, welcher das Recht der Berufung zuſteht, ſowie den Kreisregierungen, mit welchen ein vorläufiges Benehmen gepflogen worden, ſogleich Nachricht zu geben.

9) Die Berufung gehet an das k. Miniſterium des Innern, zur Entſcheidung in zweiter und letzter Inſtanz nach vorläufigem Benehmen mit dem k. Miniſterium des k. Hauſes und des Aeußern [1]).

Zu Seite 75. Die Abſchaffungs-Patrouillen betreffend.

Auch für die Städte **III.** Klaſſe und für die Märkte wurde die Polizeiſtunde vom 1. April bis 30. Sept. auf 11 Uhr Abends und während der Wintermonate auf 10 Uhr Abends feſtgeſetzt [2]).

Zu Seite 143. Den Steuer-Nachlaß betreffend.

Die Einverleibung in die Brandverſicherungs-Anſtalt, die Anzeige der Grund- und Zehntholden, der Privat- und Dominical-Rentenbeſitzer hinſichtlich des Nachlaſſes an ihren grund- und zehentherrlichen Reichniſſen u. ſ. w., werden nicht mehr gefordert, auch verändert der Beitritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliar-Verſicherungs-Anſtalt ꝛc. an dem geſetzlichen Anſpruche auf Steuernachlaß nichts [3]).

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

1) V. 20. Dec. 1842. Rgbl. Nro. 54. S. 1397.
2) 1844. 10. März. Krs.-Int.-Blt. 1844. Nro. 33.
3) V. 12. Juny 1835. Rgbl. 1835. Nro. 33. S. 561.

Alphabetiſches Regiſter.

A.

Seite.

Abbitte und Widerruf 370. 392. 393. u. 396.
Aberglauben 366.
Abfahrtgeld 33.
Abfertigungsſumme, volljähriger Relicten 108.
Abgaben an den Staat 248.
Abgebrannte 29.
Abläugnung des Wiſſens, wegen Betrug 365.
Ablöſung 209.
Ablöſung von Hypothekenforderungen durch einen anderen Hypothekengläubiger 201.
Ablöſungsrecht 254.
Abſchätzung des Gantgutes 233.
Abſchaffungspatrouillen 75. u. 408.
Abſchoßgeld 33.
Abſchrift von Erkenntniſſe für die Fiscale 247. Not. 9.
Abſchriften, Beweisfähigkeit derſelben 215. Not. 5.
Abtreibung der Leibesfrucht 349.
— wenn ſolches vermuthet wird 348.
Abzeichen, geometriſche, Frevel daran 116.
Abzug an Lehngütern 267.
— an Fideicommißgütern 267.
— am Gehalte der Unterofficiere 266.
— an Alimenten 266.
— an Almoſengeldern 266.
— am Solde d. Polizeiſoldaten 266.
— an der Beſoldung 265.
— an der Löhnung eines gemeinen Soldaten 266.
— an Gnadengehalten 266.
— an Penſionen 266.
— an Wittwenpenſionen 266.
— der falcidiſchen Quart 305.
— des vierten Theils für die Armen, bei Vermächtniſſen an fromme Stiftungen 295.

Seite.

Abzugsfreiheit 33. u. 35.
Acceptation, Wechſel 218.
Ackerbau 5.
Adelige, deren Bevorzugung bei der Conſcription 43.
Adjudications-Urkunde 213.
Adoptivkinder in der Erbfolge 282.
Adoptivverwandtſchaft 282. u. 244.
Advocaten 135.
— deren Verehelichung 18.
— deren Zuziehung bei Conſcriptionsangelegenheiten 40.
— Penſion 107.
— Prävarication 371.
Aecker 118.
Aecker, Wälder, Gärten, wer deren Einfriedung durchbricht, niederreißt oder ſonſt ganz oder zum Theile zu Grunde richtet, wie zu beſtrafen 389.
Aerzte 135.
— reiſende 4.
— deren Zulaſſung 4.
Aerztliche Koſten 248.
Agenten 244.
Aktivſtand 233.
Alimente im Concurſe 248.
Allgemeine Normen für die Grundbeſteuerung 115.
Alleen, Beſchädigung hieran 398.
Almoſen 77.
Alpen 118.
Alpenweide 122.
Alter, überreifes, der Braut 332.
Altersdiſpenſation zum Eintritte in die Studienanſtalten 3.
Altersclaſſen 37.
Amtsehre, Beleidigung der 392.
Amtsgeheimniß, Verletzung desſelben 399.
Amtsgewalt, Ueberſchreitung der 385.
Amtspflichten, Ueberſchreitung od. Verletzung 384.
Amtsſachen 58.

Seite.
Amtsſiegel 396.
Amtsuntreue 402.
Amtsverbrechen 384.
Amtsvergehen aus Fahrläſſigkeit 398.
— wegen Unſittlichkeit 398.
— aus Vorſatz 398.
Amtsverſchwiegenheit, Verletzung derſelben 399
Anfall der Erbſchaft 276.
Anfall der Inteſtaterbfolge 281.
Angabe des Miethvertrages 129.
Angeben, freiwilliges, des Thäters 359.
Angebot 275.
Angegriffene bei der Nothwehr 403.
Angriff auf das Staatsoberhaupt 372.
— hinterliſtiger 387.
Anlehen 231.
Anmaßung, betrügliche eines Staatsamtes 382.
— von Regalien 397.
— unbefugte 391 u. 397.
Annahme von Gehalten u. Ehrenzeichen auswärtiger Mächte 2. u. 13.
Anrufen auf Execution 267.
Anſäſſigmachung 14. u. f.
Anſchläge, obrigkeitliche, Beſchimpfung derſelben 393
Anſtellungstaxen 110.
Anſtifter 394.
Antiquarien 81.
Antritt der Erbſchaft 276 u. 277.
Anwachſungsrecht im Erbrechte 280.
— bei Legaten 305.
— bei Legatarien 280.
Anzündung eigener Sachen 364.
Apanage 135.
Apotheker 139.
Apothekertaxe 4.
Appellation gegen das Prioritätserkenntniß 247.
Appellation in Wechſelſachen 226. u. 227.
Appellationsgerichte, Eingaben an dieſelben 189.
Appellationsinſinuation des Gantirers 138.
Archiven und Regiſtraturen, von Verletzung der Amtsverſchwiegenheit der Perſonen bei 399.
Armenpflege 70.
Armenrecht 113.
Armenſache, Poſtportofreiheit derſelben 58.
Arreſt, polizeilicher 72.
Arrogat 286.
Arrogation 286. Not. 3.
Arzneikoſten im Concurſe 248.
Aſchenſammler 77.
Aſcendenten, deren Inteſtaterbfolge 286.
Aſſeſſoren der Landgerichte 107.
Atteſtaten, Nachahmung oder Verfälſchung der 396.
Aufenthalt 10.

Seite.
Aufforderung zum Aufruhr 374.
— zum Staatsverrathe 374.
Aufgebot 325.
Aufnahmsgebühren bei Anſäſſigmachungen 17.
Aufpaſſen, nächtliches, gegen die Obrigkeit 377.
— bei geringen Körperverletzungen 387.
Aufruhr 372 u. f.
Aufrühreriſche Aufforderungen 379.
Aufſchlagsſachen 7.
Aufſicht auf d. Religionserziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen 309.
Aufſtand und Tumult 377. 379. 394.
Aufſteckung 211.
Aufzüge, öffentliche 69.
Ausführung des Vermögens 32.
Aushebung 36. 40.
Ausländer in Bayern 10. 51.
— Verehelichung derſelben 18.
— als Freiwillige bei d. Armee 38.
Auslegung eines letzten Willens 288.
Auspfändung 269.
Ausſetzen hülfloſer Perſonen 350. 387.
Ausſtellung öffentliche 386.
Austritt aus dem Staatsdienſte 105.
Auswanderung 32.
— f. Stipendiaten 33.
Auswandern, wer Staatsunterthanen dazu verführt 374.
Auswärtige, hochverrätheriſches Complot mit denſelben 372.
Außereheliche Kinder in der Erbfolge 282. 296.
Außergerichtliche Implorationen und Gnadengeſuche 185.
Auszeichnung der Landwehr 50.
Auszüge aus dem Hypothekenbuche 201.
Autoriſation 56.

B.

Bäder 139
Bäcker 139.
Bagage 59.
Bann und Zwangsrechte 5
Banquerout, vom ſträflichen 368. u. f.
Banquerouteurs, betrügliche 368.
a) des erſten Grades 368.
b) des zweiten Grades 368.
c) des dritten Grades 368.
Barnoſen 341.
Baulaſt der Schulgebäude 3.
Baumfrüchte, nächtliche Entwendung derſelben 356.
Baumwollweber 139.
Bau- und Nutzholz 95.
Bauordnung 5.
Bauſteine 95.
Bauweſen in München 71.
Beamten, Erwerbung und Beſitz von Grundvermögen 105.

Seite.
Beamten mittelbare, deren Verbrechen 386.
Becker, betrügeriſche 366.
Bedrückung der Unterthanen 385. 400.
Befahren der Kunſtſtraßen 93.
Befreiung von der Conſcriptions- und Militärpflicht 37.
— von den Conſcriptionskoſten 46.
Befugniſſe aus der Conceſſion 21.
Begnadigung der Deſerteurs 46.
— Verluſt des Anſpruches auf 354.
— für den Selbſtanzeiger einer hochverrätheriſchen Verbindung 373.
Begräbnißkoſten im Concurſe 248.
Begräbnißorte 4. 70.
Begriff der Hypothek 139.
Begünſtigung der Flucht eines Verbrechers 380.
Behältniſſe, Eröffnung derſelben 357.
Beinringler 140.
Beiſchlaf, unerlaubter 75.
— von Verführung zum 388.
Beleidigung der Amtsehre 392.
— der Gensdarmen oder Schildwachen 75.
— der Häupter fremder Staaten und ihrer Geſandten 374.
— der Majeſtät 376.
Beleuchtung der Straßen 71.
Bemakelte Perſon 297.
Beneficiaten 29. 136.
Benennung d. Executionsobjectes 267.
Bergwerke 127.
Berufung im Eheprozeſſe 337.
— zur Inteſtaterbfolge 282.
Berufungstermin des Gantirers 238.
Beſchädigung 388. 389.
— öffentlicher Anlagen 398.
— unerlaubte, überhaupt 362.
— von beſonderen Arten derſelben 362—364.
Beſchädigungen und Mißhandlungen an der Perſon 351—355.
Beſchäftigungshäuſer 5.
Beſchlagnahme 81.
— von Activforderungen 274.
Beſchwerden gegen die Gensdarmerie 75.
Beſetzung der Kirchenſtellen 319.
Beſitzrecht im Auslande 13.
Beſitz von Realitäten zur Begründung der Anſäſſigmachung 14. u. 15.
Beſoldete 135.
Beſoldung 135.
Beſoldungsmehrungen 110.
Beſtallung 135.
Beſtechung 384. 399. u. 400.
Beſtellungen, das Suchen von 184.
Betäubung in unzüchtiger Abſicht 352.

Seite.
Beſuchen der Meſſen und Märkte 184.
Betheiligte 19.
Bettler 5. 68.
— Anhaltung derſelben 353.
— und Landſtreicher 5. 76
Betrug, von Beeinträchtigung fremder Rechte durch 364—371.
— und unbefugte Anmaßung, von Beeinträchtigung fremder Rechte durch 364.
Betrüger, ein geübter, gewohnter, wie zu beſtrafen 367.
— welche den Aberglauben benützen 366.
Betrunkene, Unzucht mit denſelben 388.
Beurlaubte Soldaten 2.
Bevollmächtigte, von der Untreue derſelben 391.
Bewaffneter Beiſtand 5.
Beweis durch Eid 246.
— durch Geſtändniß 244.
— durch Urkunden 245.
— durch Vermuthungen 246.
— durch Zeugen 245.
— im Concurſe 244.
Bewirthung 69.
Bienenſtöcke, Diebſtähle an 356.
Bier, deſſen Transport 95.
Bierſchulden 251.
Biertaxe 5.
Bierwirth 143.
Bigamie 372.
Bilderhändler 81.
Bildhauer 140.
Biſchof 317.
Biſchöfe, beſondere Rechte derſelben 320.
Biſchöfliche Aufſicht auf die öffentlichen Schulen 318.
Biſchöfliche Seminarien 318.
Bleicher 140.
Bleichſtücke, Diebſtahl daran 356.
Blödſinn 46.
Blumenmacher 140.
Blutsverwandtſchaft 283.
Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie 346. 351.
Blutzehend 122.
Bodenzins 248.
Bonitirung 117.
Bortenmacher 149.
Boten, Unterſchlagung des ihnen Anvertrauten 359.
Boten-Ordnung u. Conceſſion 62. u. 407.
Brand 70.
Brandaſſecuranz 28.
Brandaſſecuranzgelder im Concurſe 248.
Brandbriefe 362.
Brandlegung oder Brandſtiftung 362—363.
Brandweiner 140.
Brandweinſchulden 251.

Seite.

Brandzeichen 362.
Bräuer 140.
— betrügeriſche 366.
Braut 95.
Brennholz 95.
Briefpoſt 56.
Brieftaxe 56.
Briefe, deren Erbrechung 391.
Brodtaxe 5.
Brückenbau 5. u. 83.
Brücken, Beſchädigung an 398.
Brunnen 71.
— Vergiftung derſelben 346.
Buchbinder 140.
Buchdruckereien 81. 140.
Buchhandlungen 81.
Buchhändler 140.
Buchſchulden 252.
Büchſenmacher 140.
Bundesſtaaten 34.
Bund, deutſcher 80.
Bürgeraufnahme 70.
Bürgerlicher Stand, Betrug an demſelben 319.
Bürgermeiſter, Qualification desſelben 149. u. 150.
Bürgerpflicht, allgemeine 402.
Burgfrieden 70.
Bürſtenbinder 140.

C.

Cabinet, königl., ſ. außergerichtliche Implorationen und Gnadengeſuche 185.
Calumnie 369. 371.
Canäle 83.
Canoniker 318.
Canoniſcher Präſentationstermin 319. Not. 2.
Canoniſche Succeſſion 288. Not. 1.
Caſſation 104.
Cenſur 67. 70. 80.
Ceſſion einer Hypothek 199.
Citation, ſpezielle, bei Concurſen 238.
Civilarreſt der Staatsdiener 104.
Civilrechtliche Folgen der Strafen 355, 365. u. 368.
Claſſenſtempel 113.
Claſſification der Gewerbe 138. 139.
— der Grundſtücke 117.
Clausula privatoria 281. Not. 7.
Concussio 361—362.
Codicill, Begriff 302.
Codicille 302.
— deren Form 302.
Cognaten 284.
Collation 277.
Collegialdirectoren, Penſion deren Relicten 109.
Collegialpräſidenten, Penſion deren Relicten 109.

Seite.

Collegialräthe, deren Söhne bei der Conſcription 43.
— mit 25jährigem Dienſtalter, Penſion deren Relicten 109.
Collecten für verunglückte Gemeinden 5.
Commando bei gemeinſchaftlichen Dienſten der Linientruppen mit der Landwehr 50.
Commando der Landwehr 49.
Commiſſionäre 251.
Communal=Adminiſtration, Execution 265.
Communalbeamte 148.
Communication mit dem h. Stuhle 320.
Competenz im Concurſe 255.
— der Polizei 72. 73.
— Rechtswohlthat 260.
Conceſſion 20.
Concurseröffnung 233.
Concursprozeß 232.
Confiscation 46.
Congrua der Geiſtlichkeit 135.
Conſcription 36. 39.
Conſcriptionsalter 37.
Conſcriptionskoſten 46.
Conſcriptionsſtempel 46.
Conſiſtorien 321.
— deren Wirkungskreis 322.
Convertirende Judenkinder können ihren Pflichttheil noch bei Lebzeiten ihrer Eltern verlangen 298. Not. 3.
Correſpondenz in ausländiſche Zeitungen 81.
Copulation 326.
Crimen expilatae haereditatis 355.
Crimen laesae majestatis 376.
Criminalrechtliche Beſtimmungen 345.
Curanden 251.
Curatel über das Gemeinde= u. Stiftungsweſen 6.
Curator des Gantgutes 234.

D.

Dämme, deren Durchbrechung 364.
Datarie 331. Not. 1.
Dechant 317.
Definitiver Staatsdienſt 104.
Defraudation der Poſttaxen 58.
Degradirung 104.
Degradation, wo ſie ſtattfindet 398. 399. 401. u. 402.
Denkmäler, deren Beſchädigung 398.
Denunciatiant, falſcher 370.
Denunciation, wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe 369.
— wegen Ehebruchs 392.
— falſche, wegen eines Verbrechens 370

Seite.
Denunciation, falſche, wegen eines Vergehens 390.
Depoſitarien, Betrug derſelben 359., 366. u. 391.
Depoſitenweſen 113
Depoſitionsgebühren bei Wechſelſachen 231.
Descendenten, deren Inteſtat-Erbfolge 284.
Deſerteurs 45.
Deſertion, Verleitung zur 373.
Deſertionserklärung 45.
Dieb der ſich mit Waffen wehrt 358.
Diebs- und Räuberbanden 5.
Diebſtahl 355—359.
Diener, öffentliche, deren beſondere Verbrechen u Vergehen 384—386.
Dienſt und Gehalt der Staatsdiener 104.
Dienſtbarkeiten 120.
Dienſtboten 68. 131.
Dienſtbotenarmenpflege 4.
Dienſte gegen Bayern 13.
Dienſtentlaſſung, wenn ſie ſtattfindet 384., 39., 396., 398., 399., 400, 401. u. 402.
Dienſtentſetzung 379., 380., 382., 384., 385. u. 386.
Dienſtesgehalt 105.
Dienſtesordnung 7.
Dienſtesuntauglichkeit 39. 40.
Dienſtherrſchaft, Betrug an derſelben 366.
— deren Ermordung 346.
— deren Freiheitskränkung 353.
— deren Körperverletzung oder Verwundung 152.
Dienſtverhältniß zwiſchen Meiſter und Geſellen 181.
Dienſtzeit 37.
Dietriche 357.
Dignitarien 317.
Dimiſſion 384. 395. 396. 398, 399. 400. 401. u. 402.
Diöceſen 317.
Disciplinarſtrafe 398. 399.
Discretionstage 212.
Dispenſation von Ehehinderniſſen 333.
— von der Landwehr 47.
— von d. Proclamation 325.
— von einzelnen Schulgegenſtänden 3.
— von d. Wanderſchaft 181.
Dispoſitionsbeſchränkung d. Gantirers 235.
Diſtrictsdecanate 321.
Diſtrictsſchulinſpectionen 321.
Diſtrictsumlagen 26.
Diſtrictsvorſteher 151.
Disciplin der Landwehr 50.
Disciplinarſtrafen d. Staatsdiener 104.
Seite.
Documente, Unterdrückung derſelben 371.
— welche Privatgeheimniſſe enthalten, wenn ſolche mißbraucht werden 391.
Dominicalrenten 115. 120.
Dominicalrentenbeſitzer 115.
Dominicalſteuer 115.
Dreher 140.
Drohungen 360. 361. 362. 378. u. 385.
Druckſchrift, allgemeine, Vorausſetzungen dabei 81.
Druckſchriften unter Kreuzverband 56.

E.

Edictstag, erſter 240.
— zweiter 242.
— dritter 243.
Edictstage 238.
Edicatalien 238.
Ehe, betrügliche 369. 388.
geſchloſſene, vollzogene 328.
— ſaliſche, morganatiſche 328.
— Vergehen rückſichtlich derſelben 387. 388.
— Zwang zu derſelben 329. u. 387.
Eheauflöſung 335.
Ehebruch 392.
Eheeinſegnung 326.
Ehefrau des Gemeinſchuldners 251.
Ehegatten, deren Inteſtaterbfolge 288.
— deren Untreue durch Bigamie 372.
Ehehinderniſſe 328.
1) aufſchiebende 328.
2) trennende 328.
3) wegen Mangels an Einwilligung 329.
4) wegen Abganges der geſetzlichen Freiheit 329.
5) wegen Mangels natürlicher Fähigkeit 330.
6) wegen Religionsverſchiedenheit 330.
7) wegen Ehebruchs u. Todtſchlages 330.
8) wegen Blutsverwandtſchaft 331.
9) wegen geiſtlicher Verwandtſchaft 332.
10) wegen geſetzlicher Verwandtſchaft (Adoption) 332.
11) wegen Schwägerſchaft 332.
12) wegen geſchloſſener Sponſalien und Ehen (nachgebildete Schwägerſchaft) 333.
13) aus Mangel der geſetzlichen Oeffentlichkeit der Ehe 333.
Ehen, außer Landes geſchloſſene 18.
— gemiſchte, Religionsverhältniſſe der Kinder 309.
— zur linken Hand 328.

Seite.
Eheprozeß, Eheſcheidungsprozeß 336.
Eherecht 324.
Eheſcheidung und Wirkung derſelben 336. u. 337.
Eheverſprechen, betrügliches 388.
Eheverſprechungen 325.
Ehre des Staates, Vergehen wider dieſelbe 392—393.
Ehrenbeleidigungen eines Staatsbeamten 392—394.
Ehrenbürger 23.
Ehrendenkmäler 398.
Ehrenſtrafen 375.
Ehrenzeichen, auswärtige 2. 13
Ehrfurcht, von Verletzung der dem Monarchen ſchuldigen 392.
Eid im Concurſe 246.
Eid vor Gefährde im Concurſe 242.
Eideszuſage, Brechung derſelben 366
Eigenthum, Betrug hieran 364.
— Diebſtahl hieran 355—359.
— an Geiſteswerken 89.
— Nothwehr 403.
— Zerſtörung oder Beſchädigung deſſelben 262. 388.
Eigenthumsrechte der katholiſchen Kirche 318.
Eigenthum von Beeinträchtigung deſſelben durch Entwendung, Unterſchlagung oder Beſchädigung 388. 389.
— Vergehen wider das öffentliche 397. 398.
Eigennutz, Mord aus 346.
Eilwagen 59
Einbruch 357
— eines Räubers 360.
Einfall in Wohnungen oder liegende Gründe 380. 381.
— in Kirchen 381.
Einführung der Häuſerſteuer 132.
Eingaben bei Stellen 189.
Einheit des Actes bei Teſtamenten 290
Einlöſung, ſ. Wiedereinlöſung 170. u. 173.
Einquartirung 2. 71.
Einreden gegen die Execution 267.
im Concurſe 242. u. 243.
— im Hypothekprozeſſe 199
— welche von Amtswegen ergänzt werden 243. Not. 3.
— in der Execution 267. Not. 8. u. 268. Not. 1.
— im Wechſelprozeſſe 226
Einreihung in die Armee 41.
Einſperrung, widerrechtliche 352. 353. 387.
Einſtandskapital 43.
Einſtandsvertrag 43.
Einſteigen 357.
Einſtellung der Conceſſionen 21.
Eintheilung der Gemeinden 22.

Seite.
Eintritt in die ſtehende Armee 37.
Einwanderung 17.
Einziehung von Activforderungen 274.
Eiſen 95.
Eiſenbahn 83.
Eiſenhändler 140.
Eltern und Vorgeſetzte, Beſtehlung derſelben 359.
— — Ermordung derſelben 346.
— — Verletzung ihrer perſönlichen Freiheit 353.
Eltern die ihre Kinder zur Ehe zwingen 387.
Enterbung 298.
Enterbungsurſachen 299.
Entfernter Verſuch 375.
Entführung 354.
Entkraftung der Legate 306.
eines Teſtaments 300.
Entlaſſung 44.
— eines Staatsdieners 104.
Entlaßſcheine 46.
Entſchädigung aus der Aſſecuranzkaſſe 29.
Entſchädigungsforderung 252.
bei Zwangsabtretung 84.
Entſtehung einer Hypothek 193.
Entwendung 355. 359.
Epilepſie 46.
Episcopat 321.
Erbe 275.
Erbeseinſetzung, Fähigkeit 285.
Erbfolge 275.
der Verwandten 282.
Erbittung der Teſtamentszeugen 290.
Erbrecht 275.
Erbſchaft 275.
Erbſchaften, Diebſtahl an 355.
Erbtheile in der Gant 251.
Erfindungsprivilegien 406.
Erfüllungseid 246.
Erhebung der Familienſteuer 137.
— der Grundſteuer 127.
der Umlage 27.
Erkenntniß auf Execution 262.
Erlöſchung der Codicille 303.
— der Conceſſionen 21.
— der Hypotheken 202.
Eröffnung des Concurſes 233.
Erpreſſung 361 362.
Erſatz des Geſtohlenen 359.
Erſatzmann 43.
Erwerbsarten, freie 21.
Erwerbsunfähigkeit, Beweis derſelben 108.
Erwirkung einer Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch 196.
Erz 95.
Erzbiſchof 317.
Erzbiſchöfe, beſ. Rechte derſelben 320.
Erzeugniſſe der Literatur u. Kunſt 89.

Seite.
Erziehung, Bildung, Unterricht, und öffentliche Sitten 3.
Eß- und Trinkwaaren, Diebſtahl daran 357.
Ewiggeldinſtitut 206.
Ewiggeldklage und Prozeß 210.
Execution 262.
— am Gehalte der Staatsdiener 266.
— findet nicht ſtatt an gewiſſen Gegenſtänden 265.
— im Concurſe 254.
— in Staatsgefällen 146
— bei Umlagen 27.
— in Wechſelſachen 228.
— wegen Wechſelprozeßkoſten 229.
Executionsmittel 265.
Exmiſſion des Gantirers 235.
— des Schuldners 235.
Expeditionen 230.
Expropriationsgeſetz 83.

F.

Fabrikarbeiter, welche ſich zur Einſtellung ihrer Arbeit verabreden 394.
Fabrikanten 140
Fabrikweſen 5
Fabrikzeichen 21.
Fähigkeit zu legiren und Legate zu erwerben 304
— zu teſtiren 289.
Falcidiſche Quart 305.
Fälſchung am Namen 390.
— an Nahrungsmitteln 360.
— der Urkunden 367. 371. 376. 381.
— von Creditpapieren 383. 384.
— von Päſſen, Wanderbüchern 56. u. 396.
Falliten 368.
Fallſucht 46.
Falſchmünzer 397.
Falſchwerber 374.
Familienhaupt 133.
Familienſtande, Betrug am 369. 390.
Familienſteuer 132.
— Maß und Größe 134.
Familienſteuerdefraudation 137.
Familienſteuerfreiheit 133.
Familienſteuerpflichtigkeit 133.
Färber 140.
Faßzieher 140.
Fauſtpfand, Beſitzer im Concurſe 250.
Fauſtpfänder 250.
Feierabend 75.
Feierabendſtunde 75. u. 408.
Feierſtunde 69.
Feilenhauer 140.
Feind, Unterſtützung deſſelben im Kriege 373.

Seite.
Feldfrevel 28.
Feldfrüchte, nächtliche Entwendung der 356.
Feldpolizei 28.
Feldraine, Umackern derſelben 389.
Felgenbreite 93.
Felſen, kahle 119.
Feſtungen 83.
— deren verrätheriſche Uebergabe 373.
Feuerpolizei 5. 70.
Fidemirte Abſchriften, Beweisfähigkeit derſelben 245. Not. 5.
Filzen 119.
Finanzbeſtimmungen 98.
Findelhäuſer 4.
Finder einer verlornen Sache 355.
Firma, das Nachmachen der 22.
Fiſcher 140.
Fiskale, Citation der 238. Not. 5.
Fiskus im Erbrechte 288.
Fiſchrechte 122.
Flächeninhalt 117.
Fleiſchtaxe 5.
Floßmeiſter 140.
Floß- und Schiffsordnungen 6.
Flucht eines Beamten 386.
Flucht des Schuldners 275.
Flüſſe, deren Schiffbarmachung 83.
Forenſen 13.
Fortificationen 83.
Frachtwägen 95.
Frankatur (franco) 56.
Freie Gewerbe 21.
Freiheit, perſönliche 8.
— Verbrechen wider die perſönliche 352. 353.
— rechtswidrige Beraubung derſelben 387.
Freijahre der directen Auflagen für die durch Brand Verunglückten 29.
— der Hausſteuer 132.
Freiwillige 38.
Freizügigkeit 34.
Freizügigkeitsverträge 34
Fremde 14
Fremden Macht, Aufforderung einer ſolchen zur Einmiſchung 374.
Fremdenpolizei in München 53.
— ſteht den k. Stadtcommiſſären zu 67.
Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc 392.
Frieden, Störung des häuslichen 395.
Friſtenregulirung 255.
Fruchtbäume, Beſchädigung derſelben 389.
Fruchtfelder, Anzündung derſelben 363
Früchte, Beſchädigung derſelben 389.
Früchtenhändler 140
Fuhrleute 140.
— Päſſe 53.

Seite.
Fuhrleute, Unterſchlagung des ihnen Anvertrauten 359
— derſelben Diebſtahl an den durch ſie verführten Waaren 359.
Fuhrwerk, deſſen Beſchaffenheit 93.
Funddiebſtahl 355.
Functionsgehalt 106.

G.

Gabel- und Rechenmacher 140.
Gärten 119.
Gartenfrüchte, Beſchädigung derſelben 389.
— Entwendung derſelben 356.
Gäſte 69.
Gant 232.
Gantgerichtsſtand des Wechſelſchuldners 225.
Gantgläubiger 236.
Gantgüter müſſen der Brandaſſecuranz einverleibt werden 29.
Gantkauf 213.
Gantprozeß 232.
Gaſtgeber 69.
Gaſthöfe 6. 69.
Gebäude 119.
— zu eigenem Gebrauche 129.
Gebährhäuſer 4.
Gebühr für Aufbringung eines Anlehens 222. Not. 1. u. 231.
Geburt, lebendige 348.
— todte 149.
Gefälle, Verkürzung öffentlicher 397.
Gefangene, Befreiung derſelben 394. 365.
— — durch Andere 380.
— — durch Gefängnißwärter 380.
— — durch ſich ſelbſt 380.
Gefängniß, die durch Fahrläſſigkeit des Gefangenwärters veranlaßte Entweichung aus demſelben 395.
Gefangenhalten, widerrechtliches 352—353.
Gefangenehmung, verhinderte 380.
Gefangenwärter 380. 395. 401.
Gegenſtände im Bereiche der inneren Verwaltung 8.
Gegenwart der Teſtamentszeugen 290.
Gehalt 135.
Gehalt des Staatsdieners 105.
Gehalte, auswärtige 2. 13.
Geheimniſſe der Privaten, deren rechtswidrige Entdeckung 391.
Gehülfen, beim Hochverrathe 374.
— bei Verbrechen oder Vergehen 375.
Geigenmacher 140.
Geiſterbeſchwörer 366.

Seite.
Geiſteswerke, vom Eigenthume daran 89.
Geiſtlichen gebührt bei jeder Gelegenheit beſondere Achtung 320.
Geldaufnahme von untergebenen Caſſen 402
Geldbuße, polizeiliche 72.
— der Staatsdiener 184.
Gelder, anvertraute, von Unterſchlagung 385. 402.
— öffentliche, deren Entwendung 385.
— Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter 386.
Geldgefälle, unſtändige 121.
Geldſtrafen 253. 383. 395. 397. 400. 401. u. 402.
— Umwandlung derſelben bei der Conſcription 46.
Gemeinden 22.
— ihre Unterordnung unter die Staatsbehörden 152.
Gemeindeausſchuß 150.
— als Vermittlungsamt der Gemeindeglieder 28.
Gemeindebevollmächtigte 27.
Gemeindedienſte 25.
Gemeindeglieder 23.
Gemeindegründe 23.
Gemeindepfleger 155.
Gemeindeumlagen 21.
Gemeindeverwaltung 148.
Gemeindevorſteher 28.
Gemeindewahlen, allgemeine Beſtimmungen 151.
Gemeindewahlordnung 154
Gemeindeweſen 22.
Gemeinnützige Anſtalten, Betrug an ſolchen 366.
Gemüthskrankheit 351.
Generalhypotheken 252.
Gensdarmerie 73.
Genugthuungsforderung 252.
Gerichte, Competenz derſelben in Steuerſachen 146.
Gerichtsbarkeit bei Concurſen 239.
— der Landwehr 50.
Gerichtspolizei 7.
Gerichtsſiegel, Verletzung deſſelben 38. 393.
Gerichtsſtand in Wechſel- und Merkantilſachen 222.
Geſammtgehalt 104. u. f.
Geſandte, wer ſolche durch verbrecheriſche Handlung beleidigt 374
Geſchäftsführer, deren Untreue 391.
Geſchlechtsgenuß 387 388.
Geſchmeidemacher 140.
Geſchwiſterte, vollbürtige, deren Inteſtaterbfolge 286.
Geſchwiſterkinder, deren Inteſtaterbfolge 286.

Seite.
Geſchwiſter des Gemeinſchuldners 251.
Geſellen 134. 180.
— welche ſich zur Einſtellung der Arbeit verabreden 394.
Geſellſchaftsgenoſſen, Betrug derſelben 355. 366
— von deren Untreue 391.
Geſellenprüfung 180.
Geſinde 68.
Geſindebetrug 366.
Geſindediebſtahl 356. 357.
Geſindel 78.
Geſtändniß im Concurſe 244.
Geſtell- und Radmacher 140.
Getraide 95.
Getraidemärkte 5
Getraidevorräthe, Frevel an denſelben 389.
Gewalt in vereinigter Menge von Perſonen 381.
Gewaltthaten bei einem Aufſtande 378.
Gewäſſer, öffentliche 5.
Gewerbe, freie 134.
— der Beamten 105.
— radizirte, als Titel zur Anſäſſigmachung 14. u. 15.
Gewerbsangelegenheiten, Verfahren darin 21.
Gewerbsgehülfen 134.
Gewerbsgerechtigkeiten 71.
Gewerbsleute 136.
Gewerbsmatrikel 71.
Gewerbsmeiſter 178.
Gewerbsprivilegien 406.
Gewerbsſteuer 137.
Gewerbsſteuerfreiheit 138.
Gewerbsſteuerpflicht 137.
Gewerbsſteuermaß 138.
Gewerbsweſen 5. u. 20.
Gewerbszeugniſſe 183.
Gewicht 71
Gewicht, vom falſchen 366.
Gewiſſensehe 328.
Gewiſſensfreiheit 308.
Gewölbe 130.
Gifthandel 4.
Gilten 248
Girirte Wechſel 221.
Gläubiger, deren betrügeriſche Begünſtigung 368.
— die im Concurſe nicht befriedigt werden 254.
Glaſer 140.
Glashütten 140.
Glasſchleifer 140.
Glockengießer 140.
Gnadenſachen 9. 185.
Gold- und Silberarbeiter 140.
Goldmachen, angebliches 366
Gottesäcker 83.
Gottesdienſt, Entwendung der hierzu gehörigen Sachen 356.

Seite.
Gottesdienſt, Störung desſelben 396.
Gradationsſtempel 98.
Grade der Schwägerſchaft 284.
— der Verwandtſchaft nach weltlichem Rechte 283.
Graveur und Petſchierſtecher 140.
Gränzen, Unkenntlichmachung derſelben 389.
Gränzſteine 374.
Großhändler 140.
Grundbeſitz als Titel zur Anſäſſigmachung 14. u. 15.
Grundeigenthümer 136.
Grundrenten 124
Grundſteuer 115.
Grundſteuerfreiheit 127.
Grundſtücke 124.
Gürtler 140.
Güterabtretung 259.
Güterzertrümmerung 15.
Gutsherrliche Beamte 109
Gutsherrliches Executionsrecht 263.
Gutsrealität der Beamten 105.

H.

Häfen, deren Anlegung, Vergrößerung ꝛc. 83.
Häfner 140.
Haftung der Handlungsgenoſſen 217.
— der k. Poſtanſtalt 60.
Haiden 119.
Halbgeſchwiſter 287.
Handel 15.
Handelsleute 136. 183.
deren Päſſe 52.
Handlungsbücher, falſche 367.
— verworrene 369.
Handlungsdiener 69. 85.
Handſäcke 60.
Handſchuhmacher 140.
Handwerker, Aufſtand derſelben 394.
Handwerksgeſellen 69.
welche ſich zur Einſtellung d. Arbeit verabreden 394.
Häubelmacher 140.
Hauptbrief 208.
Haupteid im Concurſe 246.
Hausandacht, einfache 308.
Hauseigenthümer 129.
Hausgeſind, Betrug, Diebſtahl desſelben 356. 366.
— wer darunter zu verſtehen 356.
Hauſirhandel 69.
Häuſerſteuer 27. 130.
Häuſerſteuerfreiheit 129. u. f
Häuſerſteuermaßſtab 128.
Häuslicher Frieden, Störung desſelben 395.
Hausſteuer-Quotiſation 129.
Häuſerſteuer-Verhältnißzahl 128.
Hauszins 246.

Seite.
Hazardſpiele 69.
Hebammenkoſten 248.
Hebammenſchule 4.
Heberollen 130.
Hechelmacher 141.
Heimath 9.
1) von der erworbenen Heimath 9.
2) von d. urſprünglichen Heimath 9.
3) von der Heimath der geſchiedenen Ehefrau 9.
4) und Wittwen 9.
5) von d. angewieſenen Heimath 10.
6) Heimath der Findelkinder 10.
7) Heimath durch Geburt 10.
8) Leitender Grundſatz bei Heimathverhältniſſen 10.
9) Heimath der Ausländer 10.
10) Heimathsrechte 10.
11) Heimath der Staatsdiener in Verarmungsfällen 11.
12) Grundſätze bei Auslegung der Heimathsrechte 11.
13) Verfahren u. Zuſtändigkeit in Heimathsangelegenheiten 11.
Heimath, unbekannte 11.
Heimathloſe 11.
Heirath 6.
Heirathsgut 251. u. 252.
Herabgantung 212.
Hilfsgeiſtliche 135.
Hinken 46
Hinſchlag 273.
Hinterliſt bei einer Mordthat 346.
Hochöfen 141.
Hochverrath 372.
Hochverräther 371.
Höcker 141.
Höcker (Buckel) 46.
Hofintendanten, deren Relicten, Penſion 108.
Hofräume 119.
Hofſtabchef, der Kinder, Penſion 108.
Holz, in Wäldern oder auf öffentlichem Holzlager, Beſchädigung daran 389.
— Brandlegung an demſelben 363.
— Diebſtahl an demſelben 356.
Holzmeſſer 141.
Holzrechtsbezüge 121.
Honorirte 304.
Hunde, wüthende 68.
Hure, öffentliche, als Kindesmörderin 348.
Hutmacher 141.
Hüttenwerke 141.
Hypothekenweſen 193.
1) Begriff 193.
2) Hauptbaſis der Hypothek 193.
3) Entſtehung einer Hypothek 193.
4 Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek 193.
5) Geſetzlicher Titel 193.
6) Erklärter Privatwille 194.
7) Leitende Grundſätze hinſichtlich des geſetzlichen und des auf erklärtem Privatwillen beruhenden Rechtstitels 195.
8) Erwerbung der Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch. Eintragung. Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches, Proteſtation, Vormerkung, Verjährung 196.
9) Wirkung der Hypotheken 198.
a) in Anſehung der Sache, worauf ſie haftet 198.
b) — der Forderung 198.
c) — des Schuldners 198.
d) — des Gläubigers 199.
e) — des 3. Beſitzers 199.
f) — der Hypothekengläubiger unter ſich 200.
g) — der anderen Gläubiger 201.
10) Erlöſchung der Hypothek 202.
11) Wirkung der Erlöſchung 203.
12) Löſchung der Einträge im Hypothekenbuche 203.
13) Verfahren in Hypothekſachen 203.
14) Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekſachen 205.
Hypothekenbrief 204.
Hypothekengläubiger, Priorität 249.
Hypothekklagen 199.
Hypothekſchuldner müſſen der Brandverſicherung beitreten 29.
Hypothekzinsrückſtände begründen eine Hypothek 194.

J.

Jagdgerechtſame 122.
Inmiſſion in die Immobilien 274.
Immitirte Gläubiger in der Gant 251.
Implorationen, außergerichtliche 185.
Impotenz 330.
Impubertät als Ehehinderniß 330.
Indigenat 11.
— fremdes 12.
— Verluſt deſſelben 12.
— Vortheil deſſen 12.
Indigenatsverleihung 12.
Injurien, öffentliche 68.
— durch die Preſſe gegen Privaten und Staatsdiener u. Rechtsmittel dagegen 82.
Inländer im Auslande 50. u. 51.
Innere Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die kath. Kirche 317.
— — in Beziehung auf

Seite.

die prot. Geſammtgemeinde in Bayern 321.
Inteſtatcodicille 302.
Inteſtaterbfolge 281
— Vorbemerkung 281.
Inventariſation eines Gantgutes 233.
Judenedict 340.
1) Erlangung d Staatsſchutzes 340.
2) Aufnahme 340.
3) Aufnahme und Anſäſſigmachung 341.
4) Schutz der Wittwen und Kinder in den Verhältniſſen des verlebten Familienhauptes 341.
5) Gewerbsfähigkeit der Juden und Erwerbung von Eigenthum 342.
6) Gemeinderechte der Juden 343.
7) Gewiſſens- und Kirchenrecht der Juden 343.
8) Bildung der Judenkinder 344.
Juden, Beſchränkung von Gutskäufen 274.
— Pflichttheil 298. Not. 3.
Judicatur in Aufſchlagsſachen 7.
Juramentum in litem 367
Jus accrescendi 280.
Juſtizbeamte 107.
Juſtiz, Widerſetzlichkeit gegen dieſelbe 380.

K.

Kaffeeſchenke 141.
Kaminfeger 141.
Kammmacher 141.
Kapitaliſten 135.
Kartenmacher 141.
Kataloge 81.
Kataſtrirung 122. 130. u. 138.
Katholiſche Religion. Rechte derſelben 317.
Kaufleute 141.
— betrügeriſche 385.
Kaufſchillinge 234.
Keller 130.
Keſſelflicker 77.
Ketzer 276. Not. 3.
Kiesgruben 119.
Kind, neugeborenes, welches dafür zu achten 348.
Kinder der Bettler und Landſtreicher 78.
— des Gemeinſchuldners 251.
— Entführung derſelben 354.
— ſchulpflichtige 3.
— unter zwölf Jahren, widernatürliche Wolluſt mit denſelben 352
— verirrte 353.

Seite.

Kinder, zu rechter Zeit geborne in der Ehe 284. Not. 2.
Kindermord 348.
Kindesmörderin 348.
Kirchen 83.
— ihre Pflichten gegen einander 315.
Kirchengeſellſchaften 310—314.
Kirchenrechtliche Beſtimmungen, allgemeine 307.
Kirchenſtellen, Beſetzung 319.
Kirchenverbot 327.
Kirchenverwaltung 150.
Kirchhöfe 119.
Kirchliche Würden und Stellen 317.
Kirſchner 141.
Kiſtler 141.
Klage eines Hypothekgläubigers 199.
Klagen gegen Ausländer 13.
Klaviermacher 141.
Kleinzehent 122.
Klöſter müſſen errichtet und hergeſtellt werden 318.
Klumpfuß 47.
Knopfmacher 141.
Koch 141.
Kollecten, Aufſicht und Bewilligung von 5.
Kommunal- und Stiftungsangelegenheiten 6.
König 187.
— von deſſen geheiligter Perſon 372. 376.
— Mißbrauch von deſſen Namen 376.
Königin 187. u. 377.
Königl. Familie, Angriff auf eine Perſon derſelben 372.
— — perſönliche Beleidigung derſelben 377.
Königl Haus, Diebſtahl an demſelben gehörigen Gütern 356.
Königreich, Verrath an demſelben 372—374.
Körperverletzung 351.
Konkurs, Betrug dabei 368 u. f.
Konkurs des Wechſelſchuldners 229.
Konkursprüfungen 7.
Kontrakte, falſche 367.
— verkleidete, wucherliche 265.
Köpfe im Erbrecht 283.
Kornmeſſer 141.
Koſten bei der Conſcription 46
— für Kataſtrirung 137.
— des Konkurſes 253.
Krämer 141.
Kramläden 130.
Kramſchulden 252.
Krankenanſtalten 4.
— für Dienſtboten Geſellen, Lehrjungen u ſ. w. 4. Not. 3.
Krankenhaus, Diebſtahl an deſſen Vermögen 356.

Seite.

Kreditpapiere, von Verfälſchung derſelben 383. 384.
Kredit- und Nahrungsweſen 5.
Kreisgerichte, Eingaben an dieſelben 190.
Kreisintelligenzblatt, Redaction deſſelben 6.
Kreisumlagen 26.
Kriegslaſtenausgleichung 2.
Kriegsnoth, Diebſtahl während der 356.
Kriegsſtand gegen Bayern 13.
Kriegsverbrechen 373.
Kronprinz 138.
Kronprinzeſſin 183.
Kropf 46.
Krüppel 46.
Kuchenbäcker 141.
Kulturgeſetze 5.
Kunden, Beſchwerden derſelben gegen Gewerbsleute 71.
Kunſthändler 141.
Künſtler 135.
Kunſtſtraße, das Befahren derſelben 93.
Kunſtverſtändiger, Betrug desſelben 366.
Kunſtwerke, Eigenthum daran 89.
Kupferſchmied 141.
Kupferſtecher 181.
Kuppelei 355.
Kuratoren, Betrug derſelben 366.
— Untreue derſelben 371.

L.

Lackirer 141.
Ladung 94.
Lager 130.
Lagerbuch, auch Sal- und Lagerbuch 70.
Landboten 62. u. 407.
Landeigenthum, Privatanſtalt zu deſſen Sicherung 389.
Landesgrenzen 1.
Landespolizei 4.
Landesverfaſſung, Bewahrung u. Handhabung derſelben 1.
Landesverweiſung gegen Ausländer 380.
Landfrieden, von Störung des 380. u. 381.
Landgemeinde 22.
Landgerichte, Eingaben an dieſelben 190.
Land- und Waſſerbotenweſen 62. u. 407.
Landrichter 107.
Landſtraßen, Beſchädigung derſelben 398.
Landſtreicher 5. 68. 76. 353.
Landwehr 47.
Laudemien 121.
Lebensalter, als Grund zur Quiescirung 105.

Seite.

Leben, Angriff auf daſſelbe 145. 151.
Lebensmittel 5. 68.
Lebensmittel, von deren Verderbung um Mangel zu erwirken 362.
— deren Verfälſchung 366
Lebzelter 141.
Lederer 141.
Legat, Begriff 303.
Legatar 305.
Legate 305.
Legitimation außerehelicher Kinder 282. Not. 1.
— im Concurſe 243.
— der k. Rentämter im Concurſe 244. Not. 4.
Legitimations-Urkunden 183.
Lehmgruben 119.
Lehramtscandidaten 3.
Lehre 178.
Lehrer 135.
Lehrjungen 69. 178.
Lehrling 69. 178.
Lehrprüfung 180.
Lehrzeit 179
Leibesfrucht, Abtreibung derſelben 349.
Leibrente 135.
Leichenbeſchau 4.
Leichenanſtalten 5. 70.
Leihbibliotheken 81.
Leih- und Pfandamt zu München 71.
Leimſieder 141.
Leinweber 134. 141.
Leiſtenſchneider 141.
Leitender Grundſatz bei Beurtheilung aller Gegenſtände im Bereiche der inneren Verwaltung 8.
Leſeinſtitute 81.
Liedlohn 248.
Lieferſcheine 60.
Liegende Erbſchaft 277.
Liquidation im Concurſe 240.
Liquides wird durch das Illiquide nicht geſperrt 267.
Liquidirung 122.
Liquidität einer Forderung 267.
Lithographiſche Anſtalten 81.
Localpolizei 28. 66.
Localſchulcommiſſion 71.
Localumlagen 26.
Löffelmacher 141.
Löſchung der Hypothek 203.
Lohnerwerb 16.
Lohnkutſcher 64. u. f.
Lohnrößlerordnung 64. u. 407.
Lotterien, Inhaber falſcher 366.
Lotterien, verbotene 5.
Lottoſtempel 99.
Lumpenſammler 77.

M.

Magazine 130.

Seite.
Magiſtrat in München 67. 70.
Magiſtrate, Bildung derſelben 148.
— Eingaben an dieſelben 190.
Magiſtratsräthe, bürgerliche 150.
Majeſtät, Beleidigung derſelben 376.
Mäkler 221.
Maler 141.
Malzaufſchlagsſachen 7.
Manifeſtation des Vermögens bei ausgebrochener Gant 233.
Mannsvortheil 279.
Manufakturweſen 5.
Marktdiebſtahl 356.
Märkte 5. u. 184.
Marktordnungen 5.
Markungsvorweiſer 117.
Marſchweſen 2.
Maße 71.
Maße, falſche 366.
Maſſecurator 234.
Materialhändler 141.
Maurermeiſter 141.
Medizinalweſen 3. 4.
Mehltaxe 5.
Meilenzeiger, Beſchädigung daran 398.
Meineid in Civilſachen 367.
Meiſter 178.
Melber 141.
Meldung der Reiſenden bei den k. bayer. Geſandtſchaften 51.
Mendikantenklöſter 276.
Menoniten, von deren Bekräftigungsformeln 367.
Menſchenraub 353.
Mergelgruben 119.
Merkantilprozeß 222.
Merkantilrecht 216.
Merkantilſachen 224.
Meſſen 184.
Meſſerſchmidt 141.
Meſſung 116. 125.
Metropolitanſitz 317.
Metzger 141.
Miethbeſtände 128.
Mietheneinſchätzung 128.
Miethen- und Ertragserhebung 129.
Miethmuſter, Häuſerſteuer 128.
Miethzinſe 250.
Militärdienſteszeit 37.
Militäriſche Angelegenheiten 2.
Militärconſcription 2. u. 36.
Militäretabliſſements 83.
Militärpflichtigkeit 37.
Minderjährige 251.
— auf der Execution 274.
Miniſterialreferenten, deren Relicten, Penſion 107.
Miniſterium, Eingaben an dasſelbe 189.
Mißbrauch der Amtsgewalt 335.
— des Monarchen 376.
— der Preſſe 81.

Seite.
Mißbrauch der Privatgewalt 354.
— des Züchtigungsrechtes 354.
Mißhandlungen an der Perſon 351. 355.
— an einer obrigkeitlichen Perſon 377. 378.
— eines Kindes in der Geburt 349.
— thätige bei oder wegen einer Amtshandlung 393.
— tödtliche 345.
Miteigenthümer müſſen d. Brandverſicherung beitreten 29.
Mittelſtellen, Eingaben an dieſelben 189.
Monarch 376.
Monate, päbſtliche 319.
Monumente, Beſchädigung derſelben 398.
Moratorien 257.
— bei Ewiggiltrückſtänden 214.
Mord 346.
Mörder 346.
Morgengabe 251.
Müller 141.
Münzen, falſche 69.
Münzfalſcher 382.
Münzfälſchung 382. 383.
Münzſorten, Verbreitung verrufener oder ſchlechter 397.
Münzvergehen 397.
Muſikanten 141.
Muſtergründe 118.
Muſterhäuſer 129.
Muttergut 251.

N.

Nachbildung 89.
Nachdruck 89.
Nachgeborene in der Erbfolge 282.
Nachlaß der Steuern 143.
Nachlaßgeſuche 144.
Nachlaßverträge 255.
Nachmachen der Fabrikzeichen 22.
Nachmonat, Gehalt 107.
Nächſter Verſuch 375.
Nachſteuerfreiheit zwiſchen Bundesſtaaten 33.
Nachſteuerſachen 1.
Nachtzeit, vom Eindringen in ein Haus während derſelben 360.
Nächtliches Aufpaſſen gegen die Obrigkeit 377.
— — bei geringen Körperverletzungen 387.
Nadler 141.
Nagelſchmidt 141.
Nahrungsmittel, Aufſicht über dieſelben 5.
— Verfälſchung derſelben 366.

Seite.
Nahrungsſtand 14. u. 16.
Namen, Betrug an dem guten 390.
— eines Andern, Mißbrauch des 370.
— des Monarchen 376.
Namensveränderung der Familie eines Hochverräthers 373.
Naturalablöſung 121.
Naturalfrohnen 121.
Naturaliſation 12.
Naturbegebenheiten, außerord. 9.
Nebenbezug 106.
Nevengebäude 119. 130.
Negotiorum gestores 391.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 355.
Niederkunft, verheimlichte 348. 349.
Normalmaß 41.
Notare 135.
Notherben 296.
— deren Rechtsmittel, wo ihrem Rechte nicht genügt worden iſt 300.
Nothgebührniß 297.
Nothwehr 403.
Nothzucht 352.
Nutzholz 95.

O.

Oberconſiſtorium 321.
— deſſen Wirkungskreis 322.
— Verhältniß deſſelben zu den Conſiſtorien, und zum k. Miniſterium d. Innern 323.
Oberſtudienräthe 323. Not. 1.
Obertaxator 120.
Obrigkeit, von Verbrechen gegen dieſelbe 377. 380.
— von Verletzung der Ehrfurcht gegen die 393.
Oedungen 119.
Oeffentliche Gelder, Unterſchlagung derſelben 386. u. 402.
— Plätze 119.
— Ruhe und Sicherheit 5.
— Sache, Beſchädigung derſelben 397. 398.
Oertliche Anordnung ſind den Unterbehörden überlaſſen 8.
Onerirte 304.
Operateurs, reiſende 4.
Ordnung, obrigkeitliche, Verbrechen gegen dieſelbe 377.

P.

Pachtzinſe 250.
Packergebühr 60.
Papiermüller 142.
Parapluimacher 142.
Parks 119.
Parteilichkeit eines Staatsbeamten 400.

Seite.
Particularconcurs 232.
Pasquillant 370.
Pasquille 376.
Päſſe, betrügliche Verfertigung derſelben 56. 396.
— Fälſchungen daran 56. 396.
— Feſtung, verrätheriſche Uebergabe derſelben 373.
Paſſivſtand 231.
Paßtaxe 55.
Paßweſen 50. 67.
Patenten, Verordnungen, öffentliche Anzeigen, Frevel an ſolchen 393.
Patrouillen 75.
Penſion 107.
Penſionsjahre 105.
Penſionstransferirung 109.
Perſon, Beſchädigung an der 351. 352.
— bemakelte 297.
Perſonalarreſt 275.
Perſönlichkeit der Conceſſion 20.
Perückenmacher 142.
Pfänder in Wechſelſachen 220.
Pfannenflicker 77. 142.
Pfarrer und Benefiziaten müſſen der Brandverſicherung beitreten 29.
Pfarrhöfe 130.
Pferde-Vermiether 69.
Pflaſter 71.
Pflaſterer 142.
Pflegbefohlene, Betrug an ſolchen 366.
Pflegeltern, Unzucht von ſolchen 355.
Pflegekoſten 10.
Pflegeväter, deren Ermordung 346.
— deren Freiheitskränkung 353.
— deren Verletzung 351.
Pflichten eines bayeriſchen Staatsbürgers 13. 36.
— des Staatsdieners 105.
Pflichttheil 297.
Pflüge, Vernichtung oder Beſchädigung derſelben 389.
Pfützen 119.
Pfuſcher, mediciniſche 4.
Pläne der Steuergemeinden 117.
Plätze, öffentliche 119.
— überkieſete, verſchüttete 119.
Plünderung bei einem Aufſtande 378.
Pönitentiarie 334.
Polizei im Allgemeinen 1.
— im engeren Sinne 4.
— Widerſetzlichkeit geg. ſolche 380.
Polizeiaufſicht, unbeſtimmte 364.
Polizeibehörden, Wirkungskreis 1.
Polizeidirection in München 67.
Polizeigefängniſſe 5.
Polizeiliche Beſtimmungen 1.
Polizeiſtrafen 72.
Polizeiſtunde 75. u. 408.
Polizeiverfahren 72.
Portofreiheit 57.
Poſtacceß 62.

Seite.
Poſtamt, Executionsrecht desſelben 264.
Poſtbeeinträchtigung 62.
Poſtcandidaten 62.
Poſtdefraudation 58.
Poſtreclamationen 60.
Poſtſchein 56.
Poſtwagenanſtalt 59.
Poſtweſen 56. u. 407.
Präbende 135.
Prälegat 279. Not. 4.
Präſentation 218.
— zu Kirchenſtellen 319.
Präſenz im Concurſe 240. Not. 9.
Prävarication 371.
Prediger, welche Religionshaß erwecken oder zu unterhalten ſuchen 379.
Preſſe 80.
Preßfreiheit 67. 80.
Preßgeſetz 70.
Preßſtrafen 81.
Priechler 142.
Prinzen, königliche 188.
Prinzeſſinen, königliche 189.
Prioritätserkenntniß 247.
Prioritätsordnung 248.
Privaterziehungsanſtalten 3.
Privatgeheimniſſe, deren unerlaubte Entdeckung 391.
Privatgewalt, von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu perſönlichen Mißhandlungen 354.
Privatteſtamente 290.
Privatunterricht 3.
Privatvertheidigung, v. unerlaubter 403.
Privilegien 21. u. 406.
Privilegirte Penſioniſten 109.
Probſt 317.
Proclamation 325.
— aufrühreriſche 374. 379
Procuratoren 135.
Production im Concurſe 241.
Profectizgut 278. Not. 7.
Prophezeihungen, abergläubiſche 394.
Proteſt 219.
Proteſtantiſches Kirchenregiment 321.
Proteſtantiſche Kirchenverfaſſung, Handhabung derſelben 321.
— theologiſche Prüfungscommiſſion 321.
Proteſtation 220.
Proviſion 222. Not. 1.
Proviſorium des Staatsdieners 164.
Publication des Prioritätserkenntniſſes 247.
Pulverfabrication, Aufſicht darüber 2.
Pulverminen, Anlegung von 364.
Pulvervorräthe, Brandlegung bei denſelben 363.
Putzmachen 142.

Seite.

Q.

Quarta Falcidia 305.
Quarta pauperum 293.
Quiescirung der Staatsdiener 104. u f.
Quittungen, falſche 366.
Quotiſation 124.
— der Häuſerſteuer 129.

R.

Rabbiner 344.
Radbeſchlag 93.
Rädelsführer bei einem Tumulte 378. 379. 394.
Radfelgen 93.
Radnägel 93.
Raſerei, durch Körperverletzung verurſacht 351.
Räuber 360. 361.
Räuberbanden 361.
Raub 360. 361.
Rauchfangkehrer 248.
Raufhandel, Verletzung in einem 352
Rauſche, vom Todtſchlag im 346.
— Verletzungen im 352.
Realgewerbe 121.
Realrechte 20,
Rechnungen, von Fälſchung der 386.
Rechnungsführer, von Untreue der 336.
Rechte, nutzbare 120.
Rechtsanwälte, verpflichtete, von der Untreue derſelben 391.
Rechtsfrieden im Staate, vom Verbrechen wider den öffentlichen 380 381.
— vom Vergehen wider denſelben 395. 396.
Rechtsmittel, des Gantirers gegen das Decret, wodurch der Concurs eröffnet wird 237.
— der Notherben 300.
Rechtsrath, Qualification deſſelben 149.
Rechtsſtreite über Staatsabgaben 146.
Reciprocität gegen fremde Kaufleute 225.
Redacteure 81.
Refuſionspflichtigkeit 33.
Regalien, rechtswidrige Anmaßungen der nutzbaren 397.
Regierung, Eingaben an dieſelbe 190.
Regulativ für Taxen und Stempel in Hypothekſachen 205.
Regulirung der Gemeindedienſte 25. 28.
Reinigung der öffentlichen Plätze 69.
Reiſebücher 53.
Reiſen der Handlungsdiener 103.
— der Inländer 50. 51.
Relais 66.
Religionsänderung 308.
Religion, Mißbrauch der, zur Ausübung eines Betrugs 366.

Seite.
Religion, von Mißbrauch oder Vorwand der, zur Störung der öffentlichen Ruhe 379.
Religionsfreiheit 308.
Religionsfrieden, von Störung des 381. 396.
Religionsgeſellſchaften 310. 313.
Religions- und Kirchenangelegenheiten 2.
Religionsmeinungen, gefährliche 379.
Religioſen bei Teſtamentirung 289. Not. 6.
Religionsſchwärmer 379.
Reluition bei der Landwehr 48.
Remiſen 130.
Remuneratoriſche Schenkungen 278. Not. 8.
Rentamtliche Execution 146.
Requiſition der Gensdarmerie 73.
Reſerve 44.
Retourrecepiſſe 56.
Retorſion 14.
Reviſion der Häuſerſteuer 132.
Revolution 372. u. f.
Riemer 142.
Rothgerber 142.
Rückgrad, deſſen Verkrümmung 46.
Rückkehr nach Bayern, nothwendige 13.
Rückſtände, bedungener Zinſen 249.
Ruhe, öffentliche, Störung derſelben durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion 379.
Ruſticalſteuer 115.

S.

Säckler 142.
Sal- und Lagerbuch hat Beweiskraft in allen Rechtsverhältniſſen 126.
Salpeterweſen, Aufſicht darüber 2.
Salz 95.
Salzſtößler 142.
Samengetraidevorſchüſſe 250.
Sandgruben 119.
Sanitätsanſtalten 5.
Sattler 142.
Schachtelmacher 142.
Schadenserſatz 389. 397. 401. u. 402.
Schäffler 142.
Schätzer 142.
Schatzgraben 366.
Schauſpieler 6.
Scheerenſchleifer 77.
Scheidemünze 98.
Scheidung 335.
Scheintodte 4.
Scheinveräußerungen 235. Not. 4.
Schenkungen 253. 278.
— betrügliche 365.
Schiedsrichter, Betrug derſelben 366.
Schiffer 142.

Seite.
Schiffsdienſte einer auswärtigen Macht 353.
Schildwachen, Beleidigung derſelben 75.
Schimpfworte bei einem Aufſtande 378.
Schlafende, Benutzung zur Unzucht 388.
Schlägereien 68. 352.
Schleifer 142.
Schleuſenbau 83.
Schloſſer 142.
Schlußverfahren im Concurſe 243.
Schmähſchriften 370. 376.
Schmiede 142.
Schnallenmacher 142.
Schneider 142.
Schreiber, unbeſoldete 135.
Schriftſteller 135.
Schriften, aufrühreriſche 374.
— zu einem Aufſtande reizende 379.
Schuldenmacher, betrügliche 368
— muthwillige, fahrläſſige 368.
Schuldſcheine, falſche 367.
Schuldverſchreibungen 252.
Schulen, Bürger-, Feiertags-, Sonntags- und Induſtrie 3.
Schulgeld 3.
Schullehrer 135.
— Unzucht mit Schülerinnen 3 5.
Schullehrerſeminarien 3.
Schulrequiſiten 3.
Schulſprengel 3.
Schulweſen 3.
Schuſter 142.
Schutz der katholiſchen Religion und Geiſtlichen 320.
— des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt 89.
Schutzpockenimpfung 4. 68.
Schutzverwandte 72.
Schwägerſchaft 284 u. 332.
Schwangere, deren Ermordung 346 350.
Schwangerſchaft, verheimlichte 348 349.
Schwängerung mit Verſprechen der Ehe 388.
Schwärmer, argloſe 379.
Schwiegereltern 284.
Sectenſtifter 394.
Seidenweber 142.
Seifenſieder 142.
Seiler 142.
Selbſtangabe des Diebes 359.
— des Staatsverräthers 373.
Selbſtbezahltmachung eines Staatsbeamten 402.
Selbſthülfe, unerlaubte 395.
Senſalen 221.
Separationsrecht 236.
Seuchen u. anſteckende Krankheiten 3.

Seite.
Sicherung des Privilegiums 22.
Siebmacher 142.
Siegel von Erbrechung der 359.
Siegel, öffentliche, von Vergehen in Anſehung derſelben 396.
Siegeltaxe, Vergehen gegen die 397.
Siegelverletzung 356. 393.
Signale, trigonometriſche, Frevel daran 116.
Simpla 127.
Simplum der Hausſteuer 129.
Simultangebrauch der Kirchen 316.
Sittlichkeit 6.
Soldaten bei Teſtamentirungen 292. u. Not. 4.
Souveränitätsgerechtſame, rückſichtlich der Verhältniſſe der Fürſten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 1.
Spängler 142.
Spanſchnitt 211.
Spediteur 142. 251.
Speicher 130.
Sperre, gerichtliche 225. 227. 228.
Spiele, verbotene 5.
Spieler von Profeſſion 366.
Spielkartenſtempel 102.
Spion 373.
Spitäler 4.
Sponſalien 325. u. 333.
Sporer 142.
Sportel- und Tax-Exceſſe 7.
Staat, Angriff auf deſſen Selbſtſtändigkeit 372. 373.
Staatsabgaben 248.
Staatsamtes, vom Betrug durch Anmaßung eines 382.
Staatsbeamten, von Ehrenbeleidigungen eines 392. 393.
— von den beſonderen Verbrechen derſelben 384. 385.
— von den beſonderen Vergehen derſelben 398. 402.
Staatsbürgerrecht 13.
Staatsdiener 104.
— von Verletzung öffentlicher Treue und Glauben durch 382.
— von mittelbaren 386.
— deren Relikten, Penſion 107.
Staatsdienerliche, beſondere Pflichten bei Herausgabe von Schriften 81.
Staatseigenthum, wer die dazu gehörenden Sachen beſchädigt 397. 398.
Staats- und anderes öffentliches Eigenthum, Verbrechen wider das 382.
Staatseinkünfte, Verkürzung der 385. 397.
Staatsgeheimniſſe, das Verrathen derſelben 374.

Seite.
Staatsgelder, Unterſchlagung der 386.
Staatsgeſchäft, wer ſolches zum Nachtheile des Staates geführt 374.
Staatsgränzen, wer ſie verrückt 374.
Staatsgüter, Entwendung davon 356. 397. 398.
Staatsintereſſe, Verräther gegen daſſelbe 374.
Staatsoberhaupt, Angriffe gegen deſſen perſönliche Sicherheit 372. 373. 392.
Staatsoberhäupter fremde, deren Beleidigung 474.
Staats-Obligationen, Fälſchung der 383. 384.
Staatsrechtliche Angelegenheiten 1.
Staatsſiegel, vom Betruge rückſichtlich der 388.
Staatsverfaſſung, Angriff auf die 372. 373.
Staatsverrath 372.
Staatsverrätheriſche Handlungen 374.
Staatsverträge, deren Verletzung 374.
Stadtcommiſſär 66.
Stadtgerichte, Eingabe an dieſelben 190.
Stadtkämmerer 149.
Stallungen 130.
Stand eines Staatsdieners 104.
Standrecht 379.
Standesgehalt 106.
Statiſtik und Dienſtesüberſicht 7.
Statüen, Beſchädigung daran 398.
Städte 22.
Städtiſche Fonds 71.
— Rechnungen 28.
Stämme im Erbrecht 283.
Ständeverſammlung, Theilnahme an derſelben 13.
Stärkmacher 142.
Steinbrüche 119.
Stellung der Staatsdiener vor Gericht 101.
Stellwagen 407.
Stempelangelegenheit, Verfahren darin 103.
Stempelcontravention 100.
Stempelfreiheit 102.
Stempeldefraudation 397.
Stempel, öffentlicher, vom Mißbrauch 366.
— Vergehen mit ſolchen 396.
Stempelweſen 98.
Sterbemonat, Gehalt 107. 126.
Steuerdifferenzen, gehören nicht vor die Gerichte 146.
Steuerfreiheit 115.
Steuerminimum zur Anſäſſigmachung 14. u. 15.
Steuernachlaß 143. u. 408.

Seite.
Steuerpflichtigkeit, allgemeine 115.
Steuerrückſtände 252.
Steuerſimplum 124.
Steuerverhältnißzahl 124.
Steuerweſen 115.
Sticker 142.
Stiefeltern, deren Unzucht mit den Stiefkindern 355.
Stiefkinder 284.
Stiefmütter, Penſionsrechte 108.
Stiftungsadminiſtration, Executionsrecht 264.
Stiftungspfleger 151.
Stiftungsvermögen, Diebſtahl daran 356.
Stiller Gantverkauf 271.
Stipendiaten, deren Refuſionspflichtigkeit 33.
Stipendienweſen 3. Not. 2.
Stockmacher 142.
Strafarbeitshäuſer 5.
Strafe bei verſchwiegener Miethrente 131.
Strafgewalt, vom Mißbrauch der 385. 401.
Strafen der Staatsdiener 101.
Straßen 83. 119.
Straßenbau 5.
Straßenbeleuchtung 71.
Straßen, Diebſtahl auf 356.
Stroh 115.
Ströme, deren Schiffbarmachung 83.
Strumpfwirker 142.
Studenten, Conſcription 41.
Subordination 399.
Subordinationsverhältniß, Verletzung desſelben 384. 399.
Succeſſionsfähigkeit 276.
— der Inteſtaterbfolge 282.
Succeſſionsordnung in der Inteſtaterbfolge im Allgemeinen 282.
— ſpecielle, in der Inteſtaterbfolge 284.
Suspenſion 391. 392.
Suspenſivkraft einer Berufung gegen das Erkenntniß auf Execution 268.
Suſtentationsgehalt 135.
Synagoge 343.

T.

Tafernwirth 143.
Taglöhner 134.
Tändler 142.
Tapezierer 142.
Tarife 56.
Taſchner 142.
Taubſtummheit 46.
Tauſch der Nummern 44.
Täuſchung, durch Vorenthaltung der Wahrheit 365.
Taxator 120.
Taxe der Päſſe 55.
Taxen in Ewiggeldſachen 214 u. f.
Taxfreiheit 112.
Taxordnung bei nicht ſtreitiger Gerichtsbarkeit 110.
— bei Wechſel- und Merkantilgerichtsexpeditionen 230.
Teiche 119.
Telegraphe 83.
Teſtament, Begriff 289.
— eines Blinden 292.
— der Eheleute 293.
— der Eltern unter ihren Kindern 293.
— falſches 367.
— der Geiſtlichen 295.
— der Geiſtlichen, hinſichtlich der Förmlichkeiten 290. Not. 1.
— gerichtliches 295.
— auf dem Lande 293.
— mündliches 291.
— öffentliches 294.
— zur Peſtzeit und erbſüchtig Kranker 294.
— vor dem Regenten 294.
— ſchriftliches 290.
— eines Soldaten 292.
— zu frommen Stiftungen 292.
Teſtamente, Form derſelben überhaupt 290.
— die gleich vom Anfange an magelhaft ſind 300.
— die hinterher mangelhaft werden 301.
Testamentum rusticorum 293.
Teſtamentariſche Erbfolge 288.
Teſtamentcodicille 302.
Teſtamentsübergabe bei ausländiſchen Obrigkeiten 295 Not. 3.
Thatbeſtand, Mangel des 348.
Theater 6.
Theilung von Gemeindegründen 23.
Thiergärten 119.
Thiere, die zum Landbau gehören, wer ſolche krank macht oder tödtet 389.
Thronerbe, Beleidigung 377.
Thurmwächter 70.
Titulaturen 187.
Titel, geſetzlicher zur Hypothek 193.
— zur Anſäſſigmachung 14.
Todtſchlag 347.
Tödtlichkeit der Verwundung 345. 346.
Tödtung 345. 350.
— des Kindes in der Geburt 349.
— des Kindes im Mutterleibe 349.
Torfſtechereien 119.
Traktate, wer den mit dem

Seite.
Auslande beſtehenden zuwiderhandelt 374.
Transportbrief 209.
Transmiſſionserben 283. Not. 1.
Traſſirte Wechſel 221.
Trauung 326.
Trödler 142.
Treue und Glauben, vom Verbrechen wider öffentliche 381. 384.
— von Vergehen wider öffentliche 396. 397.
Treue, Verletzung der ehelichen 392.
Treuloſigkeit 391.
Tuchmacher 142.
Tuchſcherer 142.
Tumult 377. 379. u. 394.
Tumulte, Vorſorge und Unterdrückung derſelben 5.

U.

Ueberfall einer Perſon, um ſich Selbſthülfe zu verſchaffen 395.
Uebergabe von Städten, Feſtungen und Päſſen an den Feind 373.
Ueberſchreitung der Gränzen der Nothwehr 403.
Ueberſchwemmung, verurſachte 364.
Ueberſiedlung 17.
Uebertritt in ausländiſche Dienſte 2.
Uebervortheilung 69.
Uhrmacher 142.
Umlagen 25.
Umſchreibung 122. u. 130.
Umwandlung der Geldſtrafen bei der Conſcription 46
Umzugskoſten 105. Not. 1.
Uneheliche Kinder im Teſtamente 296.
Unfähige in der Erbfolge 355.
— zu teſtiren 289.
Ungehorſam bei der Conſcription 45.
Uniform und Bewaffnung der Landwehr 49.
Univerſalconcurs 232. 233.
Univerſitäten 3. Not. 4.
Unſittlichkeit eines Staatsbeamten 398.
Untergerichte, Eingaben an dieſelben 191.
Unterhaltsbeitrag, für erwerbsunfähige Waiſen, 108.
Unterſchiebung oder Verwechslung eines Kindes 369.
Unterſchlagung des Anvertrauten 359. 360.
— der zur Concursmaſſe gehörigen Sachen 368.
— anvertrauter Gelder und Güter 386.
Unterſchrift des Teſtators 290.
Unterſtützungsanſtalt, proteſtantiſche 322.
Unterſuchungskoſten 253.
Unterthanen, Bedrückung der 385. 400.

Seite.
Unterthanspflicht, allgemeine 36.
Untreue im Amte 385. 386.
— der Anwälte 391.
— der Vormünder und Curatoren 371.
— der Bevollmächtigten 391
— die Beeinträchtigung fremder Rechte durch 371. 372. 391. 392.
Unvermiethete Häuſer 128.
Unwürdige 41.
— bei Erbfällen 276.
Unzucht 352. 355.
Urkundenbeweis im Concurſe 245.
Urlaubsertheilungen 7.
Urkunden, Fälſchung öffentlicher 381. 396.
— — — durch Staatsdiener 382
— Verheimlichung, Vernichtung 365. 369.
— öffentlicher, vom Betrug 396.
— anvertraute nicht bekannt zu machen 399.
Urkundenfälſchung 367. 371. 374. 381.
Uſo 218.

V.

Vaganten 11.
Vakanter Erbtheil 281.
Vatergut 251.
Verbindungen, ſtaatsverrätheriſche 372.
Verehelichung 18.
Vereinsvorſteher 182.
Verfahren in Angelegenheiten der Anſäſſigmachung und Verehelichung 18.
— in Hypothekſachen 203.
— bei Zwangsabtretungen 87.
Verfälſchung, von Maas und Gewicht 366.
— von Münzen 382. 383.
— von Nahrungsmitteln 366.
— von Urkunden 367. 371. 374. 381. u. 396.
Verführung der Bagage, Gebühr hiefür 60.
— zur Auswanderung 36.
— zur Unzucht 352. 355.
Vergewaltiger 360.
Vergiftung 346.
Vergolder 142.
Verhältniß zwiſchen der königl. Polizeidirektion und dem Magiſtrate der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München 67.
Verheimlichung einer Aktivforderung 368.
— der Niederkunft u. Schwangerſchaft 349.
— bei der Nothwehr 403.
— von Urkunden 365. 369.

Seite.
Verheimlichung der Zahlungsunfähigkeit 368.
Verjährung der Wechſel 220.
Verkauf, betrügeriſcher 365.
Verkehr, freier 5.
Verkündung 325.
Verlaſſenſchaftstaxen 111.
Verläumdung 369. 371.
— gegen den Monarchen 392.
— gegen Staatsbeamte 392.
Verleger 81.
— von Stempelpapier 103.
Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit 393.
— der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht 392.
— der Perſon durch Mißbrauch zur Unzucht 352.
— — durch Nothzucht 352.
Verlorener Sachen, der Fund 355.
Verluſt der Advocatur 371. 391. u. 392.
— des Begnadigungsanſpruchs 354.
— der Gewerbsrechte 368. 369. 389. 390.
— des Staatsbürgerrechtes 13.
— der Verwandtſchaftsrechte 369.
— eines Wechſels 220.
— der Werkzeuge 397.
— des Zeugſchaftsrechtes 367.
— des Züchtigungsrechtes 354.
Verluſtesgefahr, einer Civilforderung 233 Not. 2.
Vermächtniß 303.
Vermittlungsamt 28.
Vermögensconfiscation 46.
Vermögensexportation 32.
Vermögenstransferirung 1.
Vermuthungen als Beweismittel 244. 246.
Vernehmung der Betheiligten 19.
Vernichtung von Lebensmitteln 362.
— von Urkunden 365. 369.
Verordnungen, Frevel daran 393.
Verrätheriſche Uebergabe 373.
Verſammlungen, öffentliche 5.
Verſchiebung von Vaganten 11.
Verſchweigung des Wiſſens 368.
Verſchwörung 373.
Verſchworene, deſſen Selbſtanzeige 373.
Verſetzung der Staatsdiener 105.
Verſteigerung des Gantgutes 233. 254.
Verſtümmelung 351.
Verſuch, nächſter 375.
— entfernter 375.
Vertheidigung 403.
Vertheilung der Concursmaſſe 254.
— der Inteſtaterbſchaft 283.
Verträge, von betrüglichen 365.
von wucherlichen 265. 266.
Verwahrung in Zwangsarbeitshäuſern 7.

Seite.
Verwalter, deren Betrug 366.
— deren Untreue 366. 391.
Verwandlung der Getreidſorten in Geld 118.
Verwaltung der Gemeinden 151.
— der Unterbehörden 8.
Verwandte als Erben 282.
— deren Ermordung 346.
— der Verletzung 351.
Verwandtſchaft 283.
— canoniſche 334.
— geiſtige 332.
Verweis, conſtitutioneller der Staatsdiener 104.
Verwieſenen 380.
Verzugszinſen 253.
Vicepräſidenten, deren Relikten, Penſion 107.
Vicinal- und Communicationswege 5. u. 26.
Victualienpolizei 5. 68. 70.
Viehbeſchädigung 389.
Viehdiebſtahl 356.
Viehmärkte 5.
Viehſeuchen, Verbreitung von 362.
Viehtödtung 389.
Viehzucht 5.
Vikare 318.
Viſirung der Päſſe 51.
Viſitation der Apotheken 470.
Volksaufſtand 377. 379.
Volksfeſte 69.
Vollſtreckung der Urtheile 262.
Voraus 251.
Vorenthaltung der Wahrheit 365.
Vormerkung einer Hypothek 136.
Vormünder, deren Untreue 359. 371.
— und Curatoren, müſſen die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen verſichern laſſen 29.
Vorſchlagsrecht 267.
Vorſpann 96.
Vorſpannsangelegenheiten 2.
Vorweis 51.

W.

Waarenverfälſchung 366.
Wälder, von Einfriedung 389.
Waffen, der Diebe 357. 358.
— bei geringen Körperverletzungen 387.
— wer ſie gegen das Vaterland trägt 373.
Wagenvermiether 69.
Wagner 142.
Wahl des Glaubensbekenntniſſes 308.
Wahlmänner 120. 154.
Wahnſinn, Verurſachung des 351.
Wahnſinnige 46. 68.
— deren Anhaltung 353.
— Unzucht mit denſelben 388.

Seite.

Wahrheit, wenn deren Vorenthaltung Betrug iſt 365.
Waiſen 107.
Waiſenhaus, Diebſtahl am Vermögen deſſelben 356.
Waldungen 118.
— Anzündung der 363.
Walker 143.
Wanderbücher 69.
Wanderjahre 181.
Wanderſchaft 180.
Wanderung 69.
Warnungstafeln, Beſchädigung derſelben 398.
Waſenmeiſter 68.
— deren Aufſtellung 70.
Waſenſtich 211.
Waſſerbau 5. 70. 83.
Waſſerboten 62. u. 407.
Waſſerleitung 70. 83.
Waſſernoth, Brandlegung während derſelben 362. 363.
— Diebſtahl während einer 356.
Waſſerſchaden 70.
Wechſel 216.
— falſche 367.
— auf baar Geld 217.
— auf Pretioſen und Waaren 2·7.
— a vista et uso 219.
Wechſelarreſt 229.
Wechſelbeklagter 225.
Wechſelbriefausſteller 217.
Wechſelexecution bei ausgebrochener Gant des Wechſelſchuldners 229.
Wechſelfähigkeit 216.
Wechſelforderungen in der Gant 251.
Wechſelklage 225.
Wechſelproceß 222.
Wechſelrecht 216.
Wechſel- und Merkantilordnung 216.
Wechſelzinſen 219.
Wechsler 143.
Wege 119.
Wege und Landſtraßen, deren Beſchädigung 398.
Weglegen, Ausſetzen hüfloſer Perſonen 350.
Wegweiſer, Beſchädigung der 398.
Wein und Bier, deren Transport 95.
Weinberge 119.
Weingaſtgeber 143.
Weinhandlungsreiſende 181.
Weißgerber 143.
Weltgegenden, entfernte, Entführung dahin 354.
Werber, falſche 374.
Werkſtätte 130.
Werkzeuge der Landbauer, Entwendung derſelben 356.
Widerruf und Abbitte 370. 392. 393. u. 396.
— der vom Gemeinſchuldner geſetzwidrig gemachten Zahlungen, durch die Maſſegläubiger 235.
Widerſetzlichkeit der Gemeinden 9.
Widerſetzung, vom Verbrechen der 377. 393. u. 394.
— vom Vergehen 394. 395.
Widerſpenſtige 45.
Wiederſpenſtigkeitserklärung 45.
Wiedereinlöſung, eines durch gerichtliche Execution verlornen Gutes von Seite des Schuldners 170. u. 173.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 248.
Wiedererſtattung der geſtohlenen Sache 359.
Wiederklage im Concurſe 242.
Wiederlage 251.
Wiederloſung 209.
Wieſen 118.
Wilddiebſtahl 358.
Wille, letzter, deſſen Wiederabänderung 288. 301.
— — deſſen Wiederruf 288. 301.
Winkeladvocaten 7.
Winkelleihhäuſer 5.
Wirkungskreis der Polizei bei nicht ſpeciell vorgeſehenen Fällen 8.
Wirthsforderungen an Fremde 251.
Wittwen, Penſion 107.
Wittwenanſtalt, proteſtantiſche 322.
Wittwenſitz 251.
Wittwenſtand 107.
Wohngebäude 119.
Wohnung, Weigerung, dieſelbe der Obrigkeit zu eröffnen 393.
Wohnungsmiethe 67.
Wolluſt, Befriedigung der 352. 388.
Wucher, betrüglicher 265.
— und Betrug bei Wechſeln 217.
Würdigungseid 367.
Wundärztliche Koſten 248.
— Schulen 4.

Z.

Zäune, Beſchädigung oder Vernichtung der 398.
Zahltag 219.
Zahlung 98.
— des Gemeinſchuldners vor und nach eröffnetem Concurſe 235.
— der Kaufſumme eines Executions-Gutes 270.
— partielle, durch den Gantirer 235.
— der Wechſelbriefe 221.
Zahlungstermine 273.
Zahlungsunfahigkeit, betrügliche Erklärung derſelben 368.
— Verheimlichung der 368.

Seite.
Zeche 75.
Zehentrenten 124.
Zehentſteuer 115.
Zehrung der Gensd'armen 75.
Zeichendeuten 366.
Zeichen öffentlicher Autorität, vom Mißbrauch der 366.
Zertrümmerung, ſ. Gutszertrümmerung 15.
Zeugen bei Teſtamenten 290.
Zeugen falſche, beeidigte 367. 370.
— unbeeidigte 370. 371.
Zeugenbeweis im Concurſe 244 245.
Zeugniß falſches 367. 370.
— gegen Unſchuldige 371. 390. 391.
— zum Vortheil eines Angeſchuldigten 391.
Zinſen, geſetzliche, deren Ueberſchreitung 365.
Zimmermeiſter 143.
Zinngießer 77. u. 143.
Zinſen 253.
Zinſen, bedungene 249.

Seite.
Zinſen im Concurſe 253.
Zinſenrückſtände 253.
Zollperſonal 107.
Zorn, von Verletzung in der Hitze des 352.
Zuchthäuſer 5.
Züchtigung 77.
Züchtigungsrecht, deſſen Mißbrauch 354.
Zuckerbäcker 143.
Zueignung, rechtswidrige 386.
Zugang, freiwilliger beim Militär 38.
Zugthiere 96.
Zulaſſung geprüfter Aerzte 4.
Zünfte 71.
Zurückgabe der geſtohlenen Sache 359.
Zurückſtellung 40. 41.
Zuſchlag 273.
Zwang durch Drohung 361. 362.
— zur Ehe 387.
— zur Ehe als Ehehinderniß 329.
Zwangsabtretung 83.
Zwangsanſtalten 5.
Zwangsarbeitshäuſer 78.

Druckfehler.

Seite 15, Zeile 23 von oben iſt das Komma, welches hinter 4 kr. ſteht, vor die Ziffer 4 zu ſetzen.

Seite 62, Zeile 16 von unten ſtatt 2 lies 3.

Seite 113 in der Note, Zeile 8 von unten: ſtatt 22. November iſt 22. Dezember zu ſetzen.

Seite 356, Text-Zeile 14 von unten lies: an Bleichſtücken, ſtatt an Bleichſtöcken.

Seite.
[illegible] 75.
[illegible] 124.
[illegible] 112.
[illegible] Gemeinwesen 71.
[illegible] 368.
[illegible] obrigkeitliche Aufsicht, dem [illegible] der 305.
[illegible]merung, s. Gutsherrlich[illegible] 15.
Zeugen bei Testamenten 290.
Zeugen falsche, beeidigte 367. 370.
— unbeeidigte 370. 371.
Zeugenbeweis im Concurse 244. 245.
Zeugniß falsches 367. 370.
— gegen Unschuldige 371. [illegible]
— zum Vortheile [illegible] 371.
Zeichen, geheiligte, deren Ueberschreitung 365.
Zimmermeister 143.
Zinngießer 77. u. 143.
Zinsen 253.
Zinsen, bedungene 249.

Seite.
Zinsen im Concurse [illegible]
Zinsenrückstände 252.
[illegible] 249.
Zorn, von Verletzung in der Hitze [illegible] 362.
Zuckerbäcker 2.
Züchtigung 77.
Züchtigungsrecht, dessen Mißbrauch [illegible]
Zuckerbäcker 143.
Zueignung, rechtswidrige [illegible]
Zugang, freiwilliger beim Militär [illegible]
Zugthiere [illegible]
Zulassung gewisser Berufe 4.
Zunft 71.
Zurückgabe der gestohlenen Sache 369.
Zurechnung 40. 41.
[illegible] 273.
Zwang durch Drohung 361. 362.
— zur Ehe 387.
— zur Ehe als Ehehinderniß [illegible]
Zwangsabtretung [illegible]
Zwangsanstalten [illegible]
Zwangsarbeitshäuser [illegible]

Druckfehler.

Seite 15, Zeile 23 von oben ist das Komma, welches hinter 4 fr. steht, vor die Ziffer 4 zu setzen.

Seite 62, Zeile 16 von unten statt 2 lies 3.

Seite 113 in der Note, Zeile 8 von unten: statt 22. November ist 22. Dezember zu setzen.

Seite 356, Text-Zeile 14 von unten lies: an Bleichstücken, statt an Bleichböcken.

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mahir, Eduard

Dr. E. Mahirs Handbuch für bayerische Staats-Bürger, oder das Unentbehrlichste aus der gesammten Gesetzgebung und Administration des Königreichs Bayern ein Rathgeber für alle Stände ; unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung

Aschaffenburg 1844

Bavar. 1735 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376271-0